

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Sechs und vierzigster Band.

(Neuer Folge vierzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1881.

Printed in Germany

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Erlasse der röm. Curie über das Straf- und Disciplinarverfahren gegen Geistliche.

1. Anweisung der s. Congr. episcoporum et regularium vom 11. Juni 1880 für die geistlichen Gerichte über das summarische Verfahren in Disciplinar- und Strafsachen der Geistlichen.

Der Originaltext dieser wohl hauptsächlich durch die gegenwärtigen Verhältnisse in Italien veranlassten Instruction ist italienisch und ist mit französischer Uebersetzung abgedruckt in der von den Professoren der theol. Facultät zu Lille herausgegebenen, zu Amiens erscheinenden *Revue des sciences ecclésiastiques*, 1881, März-Heft S. 238 ff. In lateinischer Uebersetzung findet man sie in den *Acta S. Sedis* vol. XIII. pag. 324 sqq. Wir bringen sie hier in deutscher Uebersetzung.

Die h. Congregatio episc. et regularium hat nach reiflicher Erwägung der gegenwärtigen Lage der Kirche, welche beinahe überall verhindert wird, ihre äussere Thätigkeit über die kirchlichen Angelegenheiten und Personen zu entfalten, und in Erwägung auch des Mangels der geeigneten Mittel zur regelmässigen Organisation kirchlicher Gerichtshöfe die Bestimmung getroffen, dass die Diöcesanbehörden ausdrücklich bevollmächtigt werden, bei der Ausübung ihrer Disciplinargewalt über die Geistlichen sich weniger umständlicher Formen (procedimento economico) zu bedienen und um die Grundsätze der Gerechtigkeit zu wahren und die canonische Regelmässigkeit und Gleichförmigkeit des Verfahrens aufrecht zu erhalten, erachtet sie es für zweckmässig, die folgenden Regeln zu veröffentlichen, nach welchen sich die kirchlichen Gerichte richten müssen.

I. Der Diöcesanobere (l'ordinario) hat die Hirtenpflicht, sich zu beschäftigen mit der Zucht und Besserung der Geistlichen, welche von ihm abhängen, indem er über ihr Verhalten wachen, und die canonischen Heilmittel anwenden muss, um Unordnungen unter denselben zuvorzukommen und solche auszurotten.

II. Von diesen Heilmitteln sollen die einen zuvorkommen, die anderen unterdrücken und Heilung bringen. Die ersteren sind bestimmt zu verhindern, dass das Uebel eintrete, damit die Anreizungen zum Aergerniss, die freiwilligen Gelegenheiten und die nächsten Ursachen des Uebels entfernt werden. Die zweiten haben den Zweck, die Schuldigen zu einer guten Erkenntniss zurückzurufen und die Folgen ihres Fehlers wieder auszumerzen.

III. Dem Gewissen und der Klugheit der Diöcesanoberen ist es überlassen, diese Heilmittel anzuwenden nach den Vorschriften der kirchlichen Satzungen und der Schwere der Fälle und Umstände.

IV. Unter die vorbeugenden Massnahmen sind hauptsächlich zu zählen die geistlichen Uebungen, die Ermahnungen und die Belehrungen.

V. Diesen Massnahmen muss eine summarische Sicherstellung der That vorausgehen. Es ist nöthig, dass der Diöcesanobere davon einen Vermerk habe, um wo es nöthig scheint zu einem weiteren Processverfahren überzugehen und um im Falle eines gesetzmässigen Recurses der höheren Instanz davon auch Mittheilung zu machen.

VI. Die canonischen Ermahnungen (monitiones canonicae) geschehen entweder in väterlicher und geheimer Form (auch brieflich oder durch eine Mittels-Person) oder in der gesetzlichen Form, und man errichtet eine Urkunde, um dadurch stets die Ausführung [der canonischen Mahnungen] beweisen zu können.

VII. Wenn die Ermahnungen fruchtlos bleiben, so schreibt der Diöcesanobere dem Gerichtshof vor, dem Delinquenten eine analoge Vorschrift zu ertheilen, in welcher erklärt wird, was derselbe zu thun oder zu unterlassen habe unter Androhung der entsprechenden Kirchenstrafe, in welche er im Falle des Zuwiderhandelns verfallen werde.

VIII. Die Vorschrift wird dem Angeschuldigten von dem Kanzler in Gegenwart des Generalvicars mitgetheilt oder in Gegenwart von zwei geistlichen oder Laien-Zeugen von bewährter Unbescholtenheit.

§. 1. Der Act wird unterzeichnet von den Parteien, welche gegenwärtig sind, und auch von dem Angeschuldigten, wenn er will.

§. 2. Der Generalvicar kann den Zeugen einen Eid, das Geheimniss zu wahren, auflegen, wenn solches kluger Weise die Natur der Angelegenheit, worum es sich handelt, fordert.

IX. Bezüglich der Strafmittel mögen die hochwürdigsten Diöcesanoberen sich merken, dass man durch die gegenwärtige Anweisung keineswegs beabsichtigt, die gerichtlichen Feierlichkeiten abzuschaffen, welche von den h. Canones, den apostolischen Constitutionen und anderen kirchlichen Anordnungen vorgeschrieben sind, insofern dieselben frei und mit Erfolg angewendet werden können; aber die summarischen Formen bezwecken für die Fälle und die Gerichtshöfe Vorsorge zu treffen, bei welchen es nicht möglich ist, oder nicht zweckmässig erscheint, die feierlichen Processformen anzuwenden. Es bleibt auch in voller Kraft das aussergerichtliche

Heilmittel ex informata conscientia für die geheimen Vergehen, welches vom hl. Concil von Trient Cap. 1. Sess. 14. de ref. angeordnet ist und welches zu handhaben ist mit den Regeln und Vorbehalten, welche bei der Auslegung dieses Capitels die hl. Congr. Concilii beständig beobachtet hat, in mehreren Entscheidungen und insbesondere in der bosnischen und sirmischen vom 20. Dec. 1873.

X. Wenn ein Strafverfahren stattzufinden hat, sei es wegen Uebertretung einer Vorschrift oder wegen gewöhnlicher Vergehen (delicta communia) oder wegen Uebertretung der Kirchengesetze, kann der Process angestellt werden in summarischer Form und ohne die Processfeierlichkeit (sine strepitu judicii), wobei jedoch stets die wesentlichen Regeln der Gerechtigkeit beobachtet werden müssen.

XI. Der Process wird eingeleitet von Amtswegen oder in Folge eines Bittgesuches und Beschwerde oder einer auf andere Weise vom Gerichtshof erhaltenen Kenntniss und wird zu Ende geführt mit der Absicht, dass mit aller Sorgfalt und Klugheit die Wahrheit entdeckt werde und sowohl die Kenntniss des Verbrechens als auch der Schuld oder Unschuld des Angeklagten sich ergebe.

XII. Die Führung der Untersuchung kann irgend einem redlichen und tauglichen Geistlichen übertragen werden, dem ein Actuar zur Seite steht.

XIII. Jeder Gerichtshof bedarf eines procurator fiscalis im Interesse der Gerechtigkeit und des Gesetzes.

XIV. Insofern für die Zustellung und Mittheilung die Thätigkeit von Gerichtsboten nicht zu Gebote steht, ersetzt man sie, indem man die Zustellungen durch eine geeignete Person machen lässt, welche darüber, dass die Zustellung geschehen sei, einen Ausweis erbringt oder indem man durch die Post durch recommandirtes Schreiben die Zustellung übersendet, an solchen Orten, wo dieses System in Kraft getreten ist, indem man ein Certificat der Ueberreichung, der Empfangnahme oder der Zurückweisung begehrt.

XV. Die Basis der verbrecherischen Handlung kann festgestellt werden durch eine in dem Processe geschehene Auseinandersetzung, welche durch authentische Erkundigungen, oder aussergerichtliche Geständnisse oder die Aussagen der Zeugen bekräftigt ist und bezüglich des Titels der Uebertretung einer Vorschrift ergibt sie sich aus der Wiederholung des Decretes und des Actes der Mittheilung, welche auf die im Art. VII. und VIII. angegebene Weise vollzogen ist.

XVI. Um insbesondere die Schuldbarkeit des Angeschuldigten festzustellen, bedarf es eines gesetzmässigen Beweises, welcher solche

Elemente enthalten muss, dass die Wahrheit dargethan ist oder wenigstens eine moralische Gewissheit, indem jeder vernünftige gegentheilige Zweifel beseitigt ist.

XVII. Die Personen, welche zu vernehmen sind, sollen immer einzeln verhört werden.

XVIII. Die Beweis- oder Vertheidigungszeugen müssen, so oft nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, eidlich vernommen werden und der Eid kann, wo nöthig auf die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt werden.

XIX. Die Vernehmung abwesender oder in einer andern Diöcese sich befindender Zeugen wird zur Aushilfe von der kirchlichen Behörde des Ortes gefordert, indem man derselben eine Darlegung des Thatbestandes übersendet und die ersuchte Behörde entspricht dem Begehren unter Beobachtung der Normen der gegenwärtigen Anweisung.

XX. So oft Zeugen in Betreff der Thatsachen oder des Kerns der Sache, oder bezüglich wesentlicher Umstände angegeben werden und nicht vernommen werden können, sei es weil es nicht entsprechend sei, sie zu citiren oder weil sie der Vorladung keine Folge leisten, so macht man davon in den Akten Erwähnung und sucht den Abgang derselben durch die Aussage anderer Zeugen zu ersetzen, welche durch eine Mittheilung (de relato) oder auf eine andere Weise von dem Kenntniss erhalten haben, worüber die Nachforschung angestellt wird.

XXI. Wenn Alles gesammelt worden ist, was nöthig ist, um die That und die Verantwortlichkeit des Angeschuldigten festzustellen, wird derselbe zum Verhör vorgeladen.

XXII. In der Vorladung werden ihm, wenn die Klugheit es nicht verbietet, ausdrücklich die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen auseinander gesetzt, damit er sich zur Vertheidigung vorbereiten möge.

XXIIII. Wenn aber wegen der Beschaffenheit der Anklagen oder wegen anderer Umstände es nicht klug wäre, in dem Vorladungsakte dieselben auseinander zu setzen, so erwähnt man nur, dass er aufgefordert ist, zu erscheinen, damit er sich in einer gegen ihn erhobenen Anklage vertheidige.

XXIV. Wenn er sich weigert, sich dem Gerichte zu stellen, wird die Ladung erneuert und in demselben ihm ein angemessener peremptorischer Termin bezeichnet und wenn er dann noch ungehorsam bleibt, so wird er als contumax betrachtet und als solcher in Wirklichkeit behandelt, vorausgesetzt, dass er ohne ein gesetzliches Hinderniss nachzuweisen, auch jener Vorladung keine Folge leistet.

XXV. Wenn er erscheint, wird er im Verhör befragt, und wenn er Angaben von Bedeutung macht, müssen jene soviel als möglich erforscht werden.

XXVI. Hierauf wird zur Verhandlung über die verbrecherische Handlung und die gezogenen Schlussfolgerungen geschritten, um zu befinden, ob der Angeklagte schuldig und in die betreffenden canonischen Strafen verfallen sei.

XXVII. Wenn der Angeschuldigte auf diese Weise volle Kenntniss von dem in den Akten gegen ihn Vorliegenden erhalten, kann er, ausser seiner Erwiederung, auch noch sich des Rechtes der Selbstvertheidigung bedienen.

XXVIII. Er kann auch, wenn er es fordert, die Feststellung eines Termins erlangen, um seine Vertheidigung in einer Denkschrift zu überreichen, insbesondere wenn er wegen der Bestimmung des Art. XXIII. sich nicht auf die Erwiederung gegen die Anschuldigung vorbereiten konnte.

XXIX. Nach Beendigung der Untersuchung fertigt der mit der Untersuchung Beauftragte eine Uebersicht der wesentlichen Ergebnisse derselben an.

XXX. An dem für die Sache festgesetzten Tage darf der Angeschuldigte sich vertreten und vertheidigen lassen von einem andern Priester oder einem Vertheidiger aus dem Laienstande, die vorher von dem Diöcesanoberen approbirt sind.

XXXI. Wenn der Vorgeladene sich weigert, sich einen Vertheidiger zu bestellen, trifft der Diöcesanobere Vorsorge, indem er ihm einen solchen von Amtswegen bestellt.

XXXII. Der Vertheidiger nimmt die nöthige Kenntniss von der Untersuchung und dem Resumé auf der Kanzlei, damit er in der Lage sei, die Vertheidigung auszuarbeiten, welche vor der Vornahme der Verhandlung schriftlich eingebracht werden kann. Er ist auch unterworfen der eidlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung, insofern die Beschaffenheit der Sache dem Diöcesanoberen dies zu erfordern scheint.

XXXIII. Man übersendet darauf dem procurator fiscalis die Untersuchungsakten und das Resumé, damit er die Obliegenheiten seines Amtes erfülle, und darauf wird das eine und andere dem Diöcesanoberen übergeben, welcher nachdem er volle Kenntniss von der Sache erhalten hat, einen Tag festsetzt, wo sie zu verhandeln und zu entscheiden ist und dafür sorgt, dass der Angeschuldigte davon in Kenntniss gesetzt werde.

XXXIV. An dem festgesetzten Tage wird die Sache verhandelt

vor dem Generalvicar, in Gegenwart des procurator fiscalis, des Vertheidigers und des Kanzlers.

XXXV. Nach dem Vortrage des procurator fiscalis und den Auseinandersetzungen des Vertheidigers verkündet man das Urtheil, indem man die Bestimmungen dem Kanzler dictirt, mit ausdrücklicher Erwähnung der im Falle der Verurtheilung über den Angeschuldigten verhängten canonischen Strafe.

XXXVI. Das Urtheil wird dem Beschuldigten zugestellt, welcher eine Appellation an die höhere kirchliche Behörde einlegen kann.

XXXVII. Für die Appellation werden beobachtet die von der Const. »Ad militantes« Benedict's XIV. vom 30. März 1742 aufgestellten Regeln und die andern, welche von dieser selben Congr. in dem Decret v. 18. Dec. 1835 [1]) und in dem Circular v. 1. August 1851 gegeben sind.

XXXVIII. Die Einlegung der Appellation hat innerhalb der Zeitfrist von 10 Tagen von der Zustellung des Urtheils an, zu geschehen; nachdem diese Frist unbenutzt abgelaufen ist, befindet sich das Urtheil selbst im Zustande der Execution.

XXXIX. Wenn die Appellation innerhalb 10 Tagen eingelegt ist, so sendet der Gerichtshof unverzüglich an die höhere kirchliche Behörde, an welche die Appellation geschehen ist, alle Originalakten der Sache, also: die Untersuchung, das Resumé, die Vertheidigungen und das Urtheil.

XL. Die höhere kirchliche Behörde, nachdem sie Kenntniss von dem Appellationsakte genommen hat, lässt dem Appellanten die Aufforderung zugehen, binnen der Frist von 20 Tagen einen Vertheidiger zu bestellen, welcher von derselben höheren Behörde approbirt werden muss.

XLI. Wenn besagte peremptorische Frist erfolglos verstrichen ist, wird angesehen, als habe der Appellant auf die Wohlthat der Appellation Verzicht geleistet und diese demgemäss von der höheren Behörde als erloschen betrachtet.

XLII. Wenn die Appellation gegen ein Urtheil irgend eines bischöflichen Gerichts an das des Metropoliten gebracht wird, so befolgt der Metropolit für die Untersuchung und Entscheidung der Sache bezüglich der Processführung die in dieser Anweisung gegebene Vorschrift.

XLIII. Wenn es sich ereignen sollte, dass ein Geistlicher, ohne dass das privilegium cleri entgegenstände, wegen gewöhnlicher Ver-

1) Wir theilen dieses Decret im Anhang zur gegenwärtigen Anweisung mit.

gehen der Untersuchung und dem Gerichte der Laiengewalt unterworfen wird, so nimmt der Diöcesanobere in diesem Falle eine summarische Untersuchung der verbrecherischen Handlung vor und erwägt, ob zufolge der h. canones denselben Infamie, Irregularität oder eine andere kirchliche Strafe treffen kann.

§. 1. Während der Process schwebt oder der Angeschuldigte sich im Gefängniss befindet, ist es klug, dass der Diöcesanobere sich auf Vorsichtsmassregeln beschränkt.

§. 2. Nach Beendigung des Gerichtsverfahrens und nach Freisprechung des Angeklagten verfährt der Gerichtshof auf Grund des in der oben angegebenen Weise gewonnenen Ergebnisses der Erhebungen nach Massgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Anweisung.

XLIV. In zweifelhaften Fällen und in den verschiedenen praktischen Schwierigkeiten, welche sich darbieten können, sollen die Diöcesanobern den Rath dieser h. Congreg. Epp. et Regul. einholen, um Zwistigkeiten und Nichtigkeiten zu vermeiden.

Ex aud. SSmi diei 11. Juni 1880.

SSmus Dmnus Noster Leo div. pro o. PP. XIII. audita relatione praesentis Instructionis ab infrascripto S. Congr. Episcoporum et Regularium Secretario, eam in omnibus approbare et confirmare dignatus est.

Romae die et anno quibus supra.

J. Card. *Ferrieri*, Praef.
J. B. Agnozzi, Secretarius.

2. Im Nachfolgenden theilen wir mit das oben Nr. XXXVII. erwähnte

Decretum s. Congr. Epp. et Reg. d. d. 18. Dec. 1835 pro causis criminalibus.

Non ita pridem a s. Congregatione negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praepositae nonnullae regulae praescriptae fuerint pro recta et expedita definitione causarum criminalium, quae a Curiis Episcoporum, vel Ordinariorum ad eamdem s. Congregationem in gradu appellationis deferuntur. Quas quidem praesciptiones, quoniam impedimenta sublata sunt, quae aliqua ex parte earum executioni interposita fuerant, visum est Eminentissimis Patribus in Conventu habito XV. Calend. Januar. 1835 uberius explicare, et cum assensu, et approbatione S. D. N. Gregorii XVI. iterum promulgare, ut ab omnibus, ad quos pertinent, accuratissime serventur. Sunt autem quae sequuntur.

I. Reis a Curiis Episcopalibus criminali judicio damnatis spa-

tium dierum decem conceditur, quo ad s. Congregationem Episcoporum et Regularium appellare possint.

II. Decem dies numerari incipient non a die, quo sententia lata est, sed a die, quo reo vel ejus defensori per Cursorem denunciata fuit.

III. Eo tempore elapso quin reus vel ejus defensor appellaverit, latam a se sententiam Episcopus exequetur.

IV. Interposita intra decem dies appellatione, Curia Episcopalis acta autographa totius causae ad s. Congregationem continuo transmitat, nempe:

1. *Processum* ipsum in Curia confectum.

2. Ejus *restrictum*, seu compendiariam expositionem eorum, quae ex eodem processu emergunt.

3. Defensiones pro reo exhibitas.

4. Denique sententiam latam.

V. Ipsa Curia reo, ejusque defensori denunciabit, appellationem coram eadem s. Congregatione prosequendam esse.

VI. Si nemo compareat, aut si appellationis acta negligenter vel malitiose protrahantur, congruens tempus a s. Congregatione praefinietur, quo inutiliter elapso, causa deserta censeatur, et sententia Curiae Episcopalis executioni mandetur.

VII. Reo, aut illi qui ejus defensionem suscepit, tradendus est *restrictus* processus, qui a Judice relatore conficitur.

VIII. Allegationes seu defensiones Eminentissimis Patribus distribuendas typis non committantur, nisi Judex relator imprimendi veniam dederit.

IX. Causa definietur stata die ab Eminentissimis Patribus in pleno Auditorio congregatis.

X. Eidem Congregationis Procurator Generalis Fisci, et Judex relator intererunt.

XI. Judex relator de toto statu causae ad Emminentissimos Patres refert, et Procurator Generalis Fisci stabit pro Curia Episcopali, suasque conclusiones explanabit.

XII. Post haec Eminentissimi Patres judicium proferent, sententiam Curiae Episcopalis aut confirmando, aut infirmando aut etiam reformando.

XIII. Prolata Sententia una cum omnibus actis causae ad eamdem Curiam Episcopalem remittitur, ut eam exequatur.

XIV. *Revisio*, seu recognitio rei judicatae non conceditur, nisi ejus tribuendae potestas a Sanctitate Sua facta fuerit, et subsint

gravissimae causae, super quibus cognitio et judicium ad plenam Congregationem pertinet.

XV. Sciant denique Curiae Episcopales per novissimas leges, quae ad investiganda, et coërcenda crimina pro Tribunalibus laicis promulgatae sunt, nihil detractum esse de formis, et regulis Canonicis, quas proinde sequi omnino debent, non modo in conficiendo processu, ad quem spectant haec verba Edicti die 5. Novembris 1831. — *Nihil innovetur, quantum ad judicia ecclesiastica pertinet* — verum etiam in poenis decernendis, quemadmodum in appendice ejusdem Edicti ita cautum est — *Tribunalia jurisdictionis mixtae Clericos et Personas ecclesiasticas iis poenis mulctabunt, quas secundum Canones et Constitutiones Apostolicas Tribunal Ecclesiasticum iisdem irrogaret.*

J. A. Card. *Sala*, Praef.
I. Patriarcha Constantinopolitanus Secr.

3. Bezüglich der im Archiv Bd. 41. S. 401 ff. mitgetheilten und Bd. 42. S. 283 ff. von Dr. *Bellesheim* besprochenen Instructio der S. Congr. de Prop. Fide vom 20. Juli 1878 de modo servando ab Episcopis Foeder. Septentr. Americae statuum in cognoscendis causis criminalibus et disciplinaribus Clericorum sind eine Anzahl von dubia durch ein neuerliches Decret derselben Congregation entschieden worden. Wir entnehmen dieses der Revue des sciences eccl. l. c. p. 256 sq., wo aber leider, wie in unserem Abdrucke das Datum fehlt:

Ad dubia circa modum servandum ab Episcopis Foederatorum Septentrionalis Americae Statuum in cognoscendis et definiendis causis criminalibus et disciplinaribus Clericorum:

I. Instructio diei 20. Julii 1878 lata est de casibus, in quibus ecclesiastica poena seu censura sit infligenda, aut gravi disciplinari coercitioni sit locus. Hinc Concilii Plenarii Baltimorensis II. decreta n. 125 quoad naturam Missionum, nn. 77, 108, quoad juridicos effectus remotionis Missionariorum ab officio nullatenus innovata seu infirmata fuerunt.

Episcopi vero curent, ne Sacerdotes sine gravi et rationabili causa de una ad aliam Missionem invitos transferant. Quod si de alicujus Rectoris definitiva remotione a munere in poenam delicti infligenda agatur, id Episcopi executioni non mandent, nisi audito prius Consilio.

II. Electio Consiliariorum facienda est in Synodo ad instar deputationis, seu canonicae electionis Judicum Synodalium, qui non a Clero, sed ab Episcopo eliguntur, audito quidem consilio Clericorum in Synodo, *etsi ex causis sibi notis illud amplecti postea Episcopus noluerit*, ut bene observat Benedictus XIV., *De syn.* lib. V, cap. V,

num. 5. Hinc absonum est, ut in casu, de quo agit Instructio, horum Consiliariorum electio ad Clerum pertineat.

Extra Synodum electio absolute ad Episcopum pertinet, quem decet, ut votum audiat reliquorum Consiliariorum in casu subrogationis alicujus qui defecerit, prout Episcopus in casu deficientis Judicis Synodalis *debet exquirere Capituli consilium, sed illud sequi non tenetur.*

III. Votum a Consilio datum est semper consultivum et sententia definitiva Episcopo est reservata; quando enim Canones dicunt aliquid ab Episcopo de Capituli vel Cleri consilio agendum esse, non propterea necessitatem ipsi Episcopo inducunt illud sequi, nisi expresse id cautum sit. Hinc recte dicitur in Instructione, hos Consiliarios *Episcopo in causis definiendis auxilium praebere*, minime vero ipsos decidere. Sed inquisitionis acta et opinio pandita a Consiliariis est semper inserenda processui.

Ex quibus patet Officium Consiliariorum judiciale quidem esse, cum instructio sit iisdem commissa, ac tamquam adsessores Episcopos adsistant; sed patet etiam judicialis et definitivae sententiae prolationem Episcopo esse unice reservatam.

IV. Per Instructionem sublata non est Episcopis extraordinaria facultas procedendi ad suspensionem *ex informata conscientia*, quatenus gravissimas et canonicas causas concurrere in Domino judicaverint, aut gravi et urgente necessitate pro salute animarum etiam non audito Consilio, remedio aliquo providendum esse censuerint.

Liberum cuique Rectori est alium Sacerdotem ab Episcopo approbandum secum habere coram Consilio sive ad simplicem adsistentiam, sive ad suas animadversiones aut defensionem exhibendam.

Joan. Card. *Simeoni* Secr. Congr. Praef.

J. B. Agnozzi, Secret.

II.

Einige interessante Entscheidungen der s. Congregatio Concilii, Rituum et Indulgentiarum.

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

1. Ueber die Dispens von einfachen Gelübden einer Congregations-Schwester.

In causa Sororum Scholae tertii Ordinis s. Francisci.

Num V. Nullam ex sororibus a pio Instituto sponte discedere posse, nec ab eo posse dimmitti, nisi obtenta prius *ab Apostolica Sede* dispensatione super votis, sive perpetuis, sive temporaneis, si horum Obligatio nondum cessaverit.

S. C. Concil., die 21. Martii 1866[1]).

2. Ueber das Recht des Pfarrers, eine verstorbene Congregations-Schwester oder eine im Convente wohnende, verstorbene Person auf dem Communalfriedhofe zu beerdigen. (cf. *Kohn* im Archiv Bd. 40. S. 329 ff.)

I. An et cui competat jus .funerandi ac sepeliendi cadavera Cong. recent. mulierum?

II. An et cui competat jus funerandi ac sepeliendi cadavera educandarum commensalium aliarumque personarum in religiosa domo ordinarie degentium ibique decedentium in casu?

Et quatenus affirmative ad utrumque favore confessarii,

III. An locus sit solutioni stipendii et quartae funeralis favore parochi in casu?

S. *Cong. Conc.* die 15. Februarii 1879, re ponderata respondere censuit:

ad I. et II. Affirmative favore parochi;

ad. III. Provisum in praecedentibus[2]).

3. Ueber die Spendung der hl. Taufe in Privathäusern und insbesondere über die Frage, ob der Ordinarius loci die Haustaufe ohne Weiteres erlauben dürfe.

---

1) *Thesaurus* Resolutionum s. Cong. Conc. tom. IV. fasc. V. pg. 520.

2) Acta S. Sedis, Vol. XII. pg. 351.

Asculan in Piceno.

Der Diöcesan-Bischof fand bei seinem Amtsantritte die Gewohnheit vor, dass arme Leute mit Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses über die Kränklichkeit des neugeborenen Kindes, die Reichen ohne ein Zeugniss sich an den Bischof wandten und von ihm die Erlaubniss zur Vornahme des Taufaktes in ihrer Privatwohnung begehrten, was ihnen stets bewilligt wurde. Dem neuen Bischofe schien dieser Vorgang unzulässig zu sein. Um in seinem Gewissen beruhigt zu sein, legte er der hl. Cong. Rit. folgende Fragen vor:

Dub. I. An quando medicus testatur de aliquo periculo inducendi ad ecclesiam infantem cujuscunque. conditionis, permitti ab Episcopo possit, ut ille baptisetur domi cum omnibus caeremoniis?

Dub. II. Concedine potest baptisma cum omnibus caeremoniis ministrari domi filiis personarum, quae relate ad dioecesim Principibus aequiparari possint, etsi infirmi non sint?

S. Congregatio . . . significandum duxit, quod Amplitudo Tua omnino curare debeat, attamen prudenter et caute, *removere abusus*, qui in hac re irrepserunt efficiatque, ut infantes ad baptisandum juxta Ecclesiae praescriptionem et communem praxim *in ecclesiam deferantur*.

S. *Congr. Rit.* die 27. Aprilis 1877 [1]).

4. Der Diöcesan-Bischof darf nicht solche Gebetbücher kirchlich approbiren und drucken lassen, in denen Litaneien vorkommen, die vom hl. Stuhle nicht ausdrücklich gutgeheisen sind.

Monitum.

Etsi praeter Litanias ss. Nominis Jesu, B. M. V. Lauretanas et Sanctorum, nullae aliae a s. Sede approbatae fuerint, quaedam tamen typis passim evulgentur, quae in honorem alicujus Sancti vel Mysterii fidelibus recitandae proponuntur atque in libris praesertim pietatis vulgo di divozione continentur, nonnumquam etiam auctoritatis ecclesiasticae sanctione munitis: hinc s. Rit. Cong. sui muneris esse duxit, Reverendissimos locorum Ordinarios admonere, ne sinant alias Litanias publice recitari, nisi praedictas, vel alias, si quae a s. Rom. Univers. Inquisitione recognitae et approbatae fuerint; ac simul caveant suam approbationem pro impressione subnectere iis libris, in quibus Litaniae inveniuntur Apostolica sanctione carentes.

S. Congr. Rit. die 16. Junii 1880 [2]).

---

1) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 144.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 91.

5. Das Taufwasser muss zweimal im Jahre geweiht werden.

Sancti Hippolyti.

Der verstorbene Bischof von St. Pölten berichtete in einer Eingabe der hl. Rit. Congregation, dass in seiner Diöcese ein uralter Gebrauch sei, das Taufwasser in nicht bevölkerten Pfarreien nur einmal im Jahre zu weihen. Für die Beibehaltung dieser Gewohnheit beriefen sich die Seelsorger auch auf das Rituale Romanum, wo es heisst: Aqua vero solemnis baptismi sit eo anno benedicta in sabbato sancto Paschatis *vel* sabbato Pentecostes. Um zu wissen, ob diese Sitte auch fernerhin beizubehalten wäre, fragte der Bischof: Utrum consuetudo isthaec tolerari queat benedicendi aquam baptismalem in istis parochiis duntaxat semel per annum, sabbato videlicet sancto Paschatis?

Et s. Congregatio, re mature perpensa, juxta alia Decreta ac praesertim in una Lucana diei 12. Aprilis 1755 et in una Urbevetana diei 7. Decembris 1844 rescribendum censuit: Aquam baptismalem in parochiis esse benedicendam *in Sabbatis Paschae et Pentecostes, non obstante quacunque contraria consuetudine*, quae omnino eliminari debet.

S. Congr. Rit. die 13. Aprilis 1874 [1]).

6. Wenn der hl. Stuhl um ein Altare privilegiatum für eine Kirche angegangen wird, so muss der betreffende Altar ein Altare fixum, nicht portatile sein.

Vratislavien.

I. An Indulgentiae altaris privilegiati adnecti possint altaribus portatilibus?

S. Cong. Indulg. die 27. November 1764 respondit ad I. Negative; namque ex ipsis terminis concessionis, qua tribuitur Ordinario facultas, designandi semel unum tantum altare, satis innuitur, quod dictum *altare debet esse fixum ac stabile.*

Mechlinen.

Dub. III. Quaeritur, si a s. Sede Indultum locale Altaris privilegiati conceditur, neque ulla tacta sit mentio nec in supplici libello, nec in rescripto de qualitate altaris, sitne fixum scilicet vel portatile, an altare censeri possit privilegiatum, etiamsi sit portatile?

S. Cong. Indulg. die 15. Decembris 1841 respondit: Negative,

---

1) Acta S. Sedis, Vol. XII. pg. 475.

excepto casu Indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari sive fixo sive portatili celebraturus[1]).

Zum besseren Verständnisse der angeführten Decrete ist nothwendig zu wissen, was der hl. Stuhl unter einem altare fixum verstanden wissen will.

Streng genommen kann von einem altare fixum nur dann die Rede sein, wenn der Altar in einer Kirche auf einem bestimmten Platze für immer errichtet ist und sowohl der Form als der Materie nach so beschaffen ist, dass er consecrirt werden kann.

Altären — und in unseren Gegenden sind es die meisten — die zwar an einem bestimmten Orte der Kirche fest gebaut sind, aber wegen Abgang der vorgeschriebenen Materie nicht consecrirt werden können und die desshalb in ihrer Mitte das kleine consecrirte altare portatile tragen, sprechen viele Ritualisten die Eigenschaft eines altare fixum ganz ab.

Im Jahre 1867 am 26. März hat Pius IX. den Präfecten der S. *Cong. Indulg.* et Reliq. Card. Bizzari in Audienz empfangen und folgende Entscheidung getroffen: Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit, sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur[2]).

7. Ueber die Art und Weise, wie auch Taubstumme, einen vollkommenen Ablass gewinnen können, wenn sie nicht im Stande sind, sämmtliche von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Urbis et Orbis.

Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas conditiones, vocales quoque preces injungatur, postulante Em. et Rev. D. Card. Jacobo Aloisio Brignole pii Instituti Surdorum et Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic s. Cong.: An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis injunctas? Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Cong. Consultoribus, tum demum ab Em. Patribus in Comitiis generalibus apud Vaticanas Aedes die 16. Februarii hujus anni habitis, ipsi Emmin-

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. collecta ab *Aloisio Prinzivalli,* Ed. Romae 1862; Decr. Vratislavien. pg. 208; Mechlinen. pg. 440.

2) *Mühlbauer,* Decreta auth. s. Cong. Rit. Supp. Tom. I. pg. 34.

Patres ejusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: Supplicandum Sanctissimo pro generali decreto ab hac s. Cong. evulgando atque Apost. auctoritate firmando, cujus vi statuendum 1. Quodsi inter opera pro lucranda Indulgentia praescripta sit visitatio alicujus ecclesiae, Surdo-Muti ecclesiam ipsam devoti visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2. Quodsi inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis adnexas corpore quidem conjuncti caeteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata et piis cordis affectibus. 3. Quodsi agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire judicaverint. Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo D. N. Pio IX. per me infrascriptum S. Cong. Ind-Praefectum relatione in audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam hujusmodi gratiam ac concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit.

Datum Romae die 15. Martii 1852 [1]).

8. *Ueber die Bedingungen zur Dismembration einer Parochie.*

Am 20. September 1879 erklärte die s. Cong. Conc. folgende Bedingungen zur Dismembration als ganz hinreichend:

a) Die Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und die bedeutende Entfernung von derselben — viarum asperitatem et distantiam.

b) Da bezüglich der Entfernung die Gesetzgebung nichts festsetzt, so bleibt es dem Urtheile des Ordinarius loci anheimgestellt, — prudentiae Episcoporum — die Entfernung näher zu praecisiren.

c) Die Beschwerlichkeit des Weges ist auch dann noch ein genügender Grund zur Dismembration, wenn der Ortspfarrer die geistigen Bedürfnisse der Pfarrkinder durch Annahme eines Cooperators oder Vicars befriedigen wollte [2]).

9. *Ueber die Materie der Kreuze bei Kreuzweg-Stationen.*

Im Allgemeinen müssen die Kreuze bei Kreuzweg-Stationen aus Holz sein, wie die s. Cong. Indulg. am 15. November 1878 erklärt hat; der hl. Stuhl gestattet aber auf *specielles Ansuchen*, dass dieselben aus Eisen oder Stein sein können, ohne die Ablässe zu verlieren [3]).

S. Cong. Indulg. die 18. Septembris 1880.

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. pg. 533.

2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 289.

3) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 319.

excepto casu Indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari sive fixo sive portatili celebraturus[1]).

Zum besseren Verständnisse der angeführten Decrete ist nothwendig zu wissen, was der hl. Stuhl unter einem altare fixum verstanden wissen will.

Streng genommen kann von einem altare fixum nur dann die Rede sein, wenn der Altar in einer Kirche auf einem bestimmten Platze für immer errichtet ist und sowohl der Form als der Materie nach so beschaffen ist, dass er consecrirt werden kann.

Altären — und in unseren Gegenden sind es die meisten — die zwar an einem bestimmten Orte der Kirche fest gebaut sind, aber wegen Abgang der vorgeschriebenen Materie nicht consecrirt werden können und die desshalb in ihrer Mitte das kleine consecrirte altare portatile tragen, sprechen viele Ritualisten die Eigenschaft eines altare fixum ganz ab.

Im Jahre 1867 am 26. März hat Pius IX. den Präfecten der S. *Cong. Indulg.* et Reliq. Card. Bizzari in Audienz empfangen und folgende Entscheidung getroffen: Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit, sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur[2]).

7. Ueber die Art und Weise, wie auch Taubstumme, einen vollkommenen Ablass gewinnen können, wenn sie nicht im Stande sind, sämmtliche von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Urbis et Orbis.

Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas conditiones, vocales quoque preces injungatur, postulante Em. et Rev. D. Card. Jacobo Aloisio Brignole pii Instituti Surdorum et Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic s. Cong.: An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis injunctas? Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Cong. Consultoribus, tum demum ab Em. Patribus in Comitiis generalibus apud Vaticanas Aedes die 16. Februarii hujus anni habitis, ipsi Emmin-

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. collecta ab *Aloisio Prinzivalli,* Ed. Romae 1862; Decr. Vratislavien. pg. 208; Mechlinen. pg. 440.

2) *Mühlbauer,* Decreta auth. s. Cong. Rit. Supp. Tom. I. pg. 34.

Patres ejusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: Supplicandum Sanctissimo pro generali decreto ab hac s. Cong. evulgando atque Apost. auctoritate firmando, cujus vi statuendum 1. Quodsi inter opera pro lucranda Indulgentia praescripta sit visitatio alicujus ecclesiae, Surdo-Muti ecclesiam ipsam devoti visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2. Quodsi inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis adnexas corpore quidem conjuncti caeteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata et piis cordis affectibus. 3. Quodsi agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire judicaverint. Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo D. N. Pio IX. per me infrascriptum S. Cong. Ind-Praefectum relatione in audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam hujusmodi gratiam ac concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit.

Datum Romae die 15. Martii 1852 [1]).

8. Ueber die Bedingungen zur Dismembration einer Parochie.

Am 20. September 1879 erklärte die s. Cong. Conc. folgende Bedingungen zur Dismembration als ganz hinreichend:

a) Die Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und die bedeutende Entfernung von derselben — viarum asperitatem et distantiam.

b) Da bezüglich der Entfernung die Gesetzgebung nichts festsetzt, so bleibt es dem Urtheile des Ordinarius loci anheimgestellt, — prudentiae Episcoporum — die Entfernung näher zu praecisiren.

c) Die Beschwerlichkeit des Weges ist auch dann noch ein genügender Grund zur Dismembration, wenn der Ortspfarrer die geistigen Bedürfnisse der Pfarrkinder durch Annahme eines Cooperators oder Vicars befriedigen wollte [2]).

9. Ueber die Materie der Kreuze bei Kreuzweg-Stationen.

Im Allgemeinen müssen die Kreuze bei Kreuzweg-Stationen aus Holz sein, wie die s. Cong. Indulg. am 15. November 1878 erklärt hat; der hl. Stuhl gestattet aber auf *specielles Ansuchen*, dass dieselben aus Eisen oder Stein sein können, ohne die Ablässe zu verlieren [3]).

S. Cong. Indulg. die 18. Septembris 1880.

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. pg. 533.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 289.
3) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 319.

excepto casu Indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari sive fixo sive portatili celebraturus[1]).

Zum besseren Verständnisse der angeführten Decrete ist nothwendig zu wissen, was der hl. Stuhl unter einem altare fixum verstanden wissen will.

Streng genommen kann von einem altare fixum nur dann die Rede sein, wenn der Altar in einer Kirche auf einem bestimmten Platze für immer errichtet ist und sowohl der Form als der Materie nach so beschaffen ist, dass er consecrirt werden kann.

Altären — und in unseren Gegenden sind es die meisten — die zwar an einem bestimmten Orte der Kirche fest gebaut sind, aber wegen Abgang der vorgeschriebenen Materie nicht consecrirt werden können und die desshalb in ihrer Mitte das kleine consecrirte altare portatile tragen, sprechen viele Ritualisten die Eigenschaft eines altare fixum ganz ab.

Im Jahre 1867 am 26. März hat Pius IX. den Präfecten der S. *Cong. Indulg.* et Reliq. Card. Bizzari in Audienz empfangen und folgende Entscheidung getroffen: Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit, sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur[2]).

7. Ueber die Art und Weise, wie auch Taubstumme, einen vollkommenen Ablass gewinnen können, wenn sie nicht im Stande sind, sämmtliche von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Urbis et Orbis.

Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas conditiones, vocales quoque preces injungatur, postulante Em. et Rev. D. Card. Jacobo Aloisio Brignole pii Instituti Surdorum et Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic s. Cong.: An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis injunctas? Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Cong. Consultoribus, tum demum ab Em. Patribus in Comitiis generalibus apud Vaticanas Aedes die 16. Februarii hujus anni habitis, ipsi Emmin-

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. collecta ab *Aloisio Prinzivalli*, Ed. Romae 1862; Decr. Vratislavien. pg. 208; Mechlinen. pg. 440.

2) *Mühlbauer*, Decreta auth. s. Cong. Rit. Supp. Tom. I. pg. 34.

Patres ejusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: Supplicandum Sanctissimo pro generali decreto ab hac s. Cong. evulgando atque Apost. auctoritate firmando, cujus vi statuendum 1. Quodsi inter opera pro lucranda Indulgentia praescripta sit visitatio alicujus ecclesiae, Surdo-Muti ecclesiam ipsam devoti visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2. Quodsi inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis adnexas corpore quidem conjuncti caeteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata et piis cordis affectibus. 3. Quodsi agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire judicaverint. Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo D. N. Pio IX. per me infrascriptum S. Cong. Ind-Praefectum relatione in audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam hujusmodi gratiam ac concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit.

Datum Romae die 15. Martii 1852 [1]).

8. *Ueber die Bedingungen zur Dismembration einer Parochie.*

Am 20. September 1879 erklärte die s. Cong. Conc. folgende Bedingungen zur Dismembration als ganz hinreichend:

a) Die Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und die bedeutende Entfernung von derselben — viarum asperitatem et distantiam.

b) Da bezüglich der Entfernung die Gesetzgebung nichts festsetzt, so bleibt es dem Urtheile des Ordinarius loci anheimgestellt, — prudentiae Episcoporum — die Entfernung näher zu praecisiren.

c) Die Beschwerlichkeit des Weges ist auch dann noch ein genügender Grund zur Dismembration, wenn der Ortspfarrer die geistigen Bedürfnisse der Pfarrkinder durch Annahme eines Cooperators oder Vicars befriedigen wollte [2]).

9. *Ueber die Materie der Kreuze bei Kreuzweg-Stationen.*

Im Allgemeinen müssen die Kreuze bei Kreuzweg-Stationen aus Holz sein, wie die s. Cong. Indulg. am 15. November 1878 erklärt hat; der hl. Stuhl gestattet aber auf *specielles Ansuchen*, dass dieselben aus Eisen oder Stein sein können, ohne die Ablässe zu verlieren [3]).

S. Cong. Indulg. die 18. Septembris 1880.

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. pg. 533.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 289.
3) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 319.

excepto casu Indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari sive fixo sive portatili celebraturus[1]).

Zum besseren Verständnisse der angeführten Decrete ist nothwendig zu wissen, was der hl. Stuhl unter einem altare fixum verstanden wissen will.

Streng genommen kann von einem altare fixum nur dann die Rede sein, wenn der Altar in einer Kirche auf einem bestimmten Platze für immer errichtet ist und sowohl der Form als der Materie nach so beschaffen ist, dass er consecrirt werden kann.

Altären — und in unseren Gegenden sind es die meisten — die zwar an einem bestimmten Orte der Kirche fest gebaut sind, aber wegen Abgang der vorgeschriebenen Materie nicht consecrirt werden können und die desshalb in ihrer Mitte das kleine consecrirte altare portatile tragen, sprechen viele Ritualisten die Eigenschaft eines altare fixum ganz ab.

Im Jahre 1867 am 26. März hat Pius IX. den Präfecten der S. *Cong. Indulg.* et Reliq. Card. Bizzari in Audienz empfangen und folgende Entscheidung getroffen: Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit, sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur[2]).

7. Ueber die Art und Weise, wie auch Taubstumme, einen vollkommenen Ablass gewinnen können, wenn sie nicht im Stande sind, sämmtliche von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Urbis et Orbis.

Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas conditiones, vocales quoque preces injungatur, postulante Em. et Rev. D. Card. Jacobo Aloisio Brignole pii Instituti Surdorum et Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic s. Cong.: An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis injunctas? Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Cong. Consultoribus, tum demum ab Em. Patribus in Comitiis generalibus apud Vaticanas Aedes die 16. Februarii hujus anni habitis, ipsi Emmin-

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. collecta ab *Aloisio Prinzivalli*, Ed. Romae 1862; Decr. Vratislavien. pg. 208; Mechlinen. pg. 440.

2) *Mühlbauer*, Decreta auth. s. Cong. Rit. Supp. Tom. I. pg. 34.

Patres ejusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: Supplicandum Sanctissimo pro generali decreto ab hac s. Cong. evulgando atque Apost. auctoritate firmando, cujus vi statuendum 1. Quodsi inter opera pro lucranda Indulgentia praescripta sit visitatio alicujus ecclesiae, Surdo-Muti ecclesiam ipsam devoti visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2. Quodsi inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis adnexas corpore quidem conjuncti caeteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata et piis cordis affectibus. 3. Quodsi agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire judicaverint. Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo D. N. Pio IX. per me infrascriptum S. Cong. Ind-Praefectum relatione in audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam hujusmodi gratiam ac concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit.

Datum Romae die 15. Martii 1852 [1]).

8. Ueber die Bedingungen zur Dismembration einer Parochie.

Am 20. September 1879 erklärte die s. Cong. Conc. folgende Bedingungen zur Dismembration als ganz hinreichend:

a) Die Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und die bedeutende Entfernung von derselben — viarum asperitatem et distantiam.

b) Da bezüglich der Entfernung die Gesetzgebung nichts festsetzt, so bleibt es dem Urtheile des Ordinarius loci anheimgestellt, — prudentiae Episcoporum — die Entfernung näher zu praecisiren.

c) Die Beschwerlichkeit des Weges ist auch dann noch ein genügender Grund zur Dismembration, wenn der Ortspfarrer die geistigen Bedürfnisse der Pfarrkinder durch Annahme eines Cooperators oder Vicars befriedigen wollte [2]).

9. Ueber die Materie der Kreuze bei Kreuzweg-Stationen.

Im Allgemeinen müssen die Kreuze bei Kreuzweg-Stationen aus Holz sein, wie die s. Cong. Indulg. am 15. November 1878 erklärt hat; der hl. Stuhl gestattet aber auf *specielles Ansuchen*, dass dieselben aus Eisen oder Stein sein können, ohne die Ablässe zu verlieren [3]).

S. Cong. Indulg. die 18. Septembris 1880.

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. pg. 533.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 289.
3) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 319.

excepto casu Indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari sive fixo sive portatili celebraturus[1]).

Zum besseren Verständnisse der angeführten Decrete ist nothwendig zu wissen, was der hl. Stuhl unter einem altare fixum verstanden wissen will.

Streng genommen kann von einem altare fixum nur dann die Rede sein, wenn der Altar in einer Kirche auf einem bestimmten Platze für immer errichtet ist und sowohl der Form als der Materie nach so beschaffen ist, dass er consecrirt werden kann.

Altären — und in unseren Gegenden sind es die meisten — die zwar an einem bestimmten Orte der Kirche fest gebaut sind, aber wegen Abgang der vorgeschriebenen Materie nicht consecrirt werden können und die desshalb in ihrer Mitte das kleine consecrirte altare portatile tragen, sprechen viele Ritualisten die Eigenschaft eines altare fixum ganz ab.

Im Jahre 1867 am 26. März hat Pius IX. den Präfecten der S. *Cong. Indulg.* et Reliq. Card. Bizzari in Audienz empfangen und folgende Entscheidung getroffen: Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit, sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur[2]).

7. Ueber die Art und Weise, wie auch Taubstumme, einen vollkommenen Ablass gewinnen können, wenn sie nicht im Stande sind, sämmtliche von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Urbis et Orbis.

Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas conditiones, vocales quoque preces injungatur, postulante Em. et Rev. D. Card. Jacobo Aloisio Brignole pii Instituti Surdorum et Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic s. Cong.: An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis injunctas? Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Cong. Consultoribus, tum demum ab Em. Patribus in Comitiis generalibus apud Vaticanas Aedes die 16. Februarii hujus anni habitis, ipsi Emmin-

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. collecta ab *Aloisio Prinzivalli*, Ed. Romae 1862; Decr. Vratislavien. pg. 208; Mechlinen. pg. 440.

2) *Mühlbauer*, Decreta auth. s. Cong. Rit. Supp. Tom. I. pg. 34.

Patres ejusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: Supplicandum Sanctissimo pro generali decreto ab hac s. Cong. evulgando atque Apost. auctoritate firmando, cujus vi statuendum 1. Quodsi inter opera pro lucranda Indulgentia praescripta sit visitatio alicujus ecclesiae, Surdo-Muti ecclesiam ipsam devoti visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2. Quodsi inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis adnexas corpore quidem conjuncti caeteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata et piis cordis affectibus. 3. Quodsi agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire judicaverint. Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo D. N. Pio IX. per me infrascriptum S. Cong. Ind-Praefectum relatione in audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam hujusmodi gratiam ac concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit.

Datum Romae die 15. Martii 1852 [1]).

8. Ueber die Bedingungen zur Dismembration einer Parochie.

Am 20. September 1879 erklärte die s. Cong. Conc. folgende Bedingungen zur Dismembration als ganz hinreichend:

a) Die Beschwerlichkeit des Weges zur Kirche und die bedeutende Entfernung von derselben — viarum asperitatem et distantiam.

b) Da bezüglich der Entfernung die Gesetzgebung nichts festsetzt, so bleibt es dem Urtheile des Ordinarius loci anheimgestellt, — prudentiae Episcoporum — die Entfernung näher zu praecisiren.

c) Die Beschwerlichkeit des Weges ist auch dann noch ein genügender Grund zur Dismembration, wenn der Ortspfarrer die geistigen Bedürfnisse der Pfarrkinder durch Annahme eines Cooperators oder Vicars befriedigen wollte [2]).

9. Ueber die Materie der Kreuze bei Kreuzweg-Stationen.

Im Allgemeinen müssen die Kreuze bei Kreuzweg-Stationen aus Holz sein, wie die s. Cong. Indulg. am 15. November 1878 erklärt hat; der hl. Stuhl gestattet aber auf *specielles Ansuchen*, dass dieselben aus Eisen oder Stein sein können, ohne die Ablässe zu verlieren [3]).

S. Cong. Indulg. die 18. Septembris 1880.

---

1) Decreta authentica s. Cong. Indulg. et Reliq. pg. 533.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 289.
3) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 319.

10. Wenn ein Priester ein Stipendium bekommt, so muss er in der Regel den ganzen Betrag einem anderen Priester, der für ihn die hl. Messe lesen soll, geben; nur dann, wenn der Stipendiengeber ein grösseres Stipendium mit Rücksicht auf die Person des Celebranten — intuitu personae —, oder auf die aussergewöhnliche Arbeit und Beschwerde — ob majorem laborem aut incommodum —, mit der die Celebration der hl. Messe verbunden ist, gegeben hätte, braucht man bloss den ortsüblichen Stipendienbetrag zu geben und kann den Ueberschuss — Missarum eleemosynae excessum — für sich behalten[1]).

S. Cong. Concilii die 31. Januarii 1880.

11. So oft in der hl. Messe die Praefation de Nativitate genommen wird, ist Gloria und Ite Missa est, in tono B. M. V. zu singen[2]).

S. *Congr. Rit.* die 25. Maji 1877.

1) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 256.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 274.

III.

Entscheidungen der s. Congr. Indulgentiarum v. 26. März 1881.

Nach einer Mittheilung der Segreteria dieser Congregation
von *Jos. Schneider* S. J.

Dubium I.

Multae Confraternitates in summariis suis pro piis quibusdam operibus ex. gr. pro quolibet conamine inimicos reconciliandi, vel impios ad frugem revocandi, vel pro examine conscientiae quotidie instituendo indulgentiam sibi a S. Sede concessam esse demonstrant. Quaeritur, utrum is, qui pluribus confraternitatibus hac eadem Indulgentia ditatis nomen dedit, illud pium opus exercens, dictam Indulgentiam *toties* lucretur, quot confraternitatibus hujus generis adscriptus est?

Resp. Detur decretum in una Genevensi diei 14. Decembris 1877 ad dubium 3. nempe = Utrum eidem pio operi, quod a fidelibus iterari non potest variis titulis Indulgentiae adnexae sunt, possint omnes lucrifieri? Sacra Congregatio resp. *affirmative*, dummodo opera injuncta vere iterari nequeant vel non soleant, sicuti confessio, nisi sit aliunde necessaria.

Dubium II.

Parochus N. ab Ordinario suo vi decreti Urbis et Orbis »Cum plures« diei 8. Jan. 1861 Rector Confraternitatum in parochia existentium designatus est. Quaeritur:

1. Utrum non obstante responso S. Congr. Indulgentiarum diei 22. Augusti 1842, sibi subrogare possit Vicarium suum vel alium Sacerdotem pro novis Sodalibus recipiendis vel investiendis et pro objectis devotionis illis propriis cum Indulgentiis benedicendis, licet in instrumento, quo rector designatus est, de facultate subdelegandi nulla fuerit facta mentio?

2. Et quatenus affirmative, nempe quod potestate subdelegandi praeditus sit, utrum ea uti possit pro lubitu, an solummodo iis in casibus, quibus revera est impeditus?

3. Quatenus negative, quod *non pro lubitu suo* alium valide subrogare possit, quaeritur, utrum omnes, qui post illud Decretum 8. Januarii 1861 ab illo, quem sibi subrogavit, recepti, vestiti, ad-

scripti sunt, singuli denuo inscribi et hunc ad effectum se praesentes sistere et cum populi admiratione rursum sacris scapularibus vestiri omnino debeant.

4. Quaeritur, utrum dictus parochus N. possit subdelegare aliquem *pro semper* omnem curam confraternitatum in eum devolvendo, vel solummodo pro speciali casu?

Resp. ad I. Negative juxta decretum diei 22. Augusti 1842 in una Auxiensi, nempe Archiepiscopus Aux. S. C. proponit: Utrum Parochus seu Moderator Confraternitatis cujusvis, sive legitime impeditus, sive non, possit licite et valide sibi Vicarium vel alium Presbyterum quemcunque approbatum subrogare ad recipiendum fideles Confraternitati adscribendos. S. C. respondit »Negative« nisi in commissione facta ab habente auctoritatem delegandi, expresse cautum sit, ut Vicarius vel alius Presbyter subrogari possit.

ad 2. Provisum in primo.

ad 3. Supplicandum SSmo pro sanatione.

ad 4. Provisum in primo.

Dubium III.

Num Sacerdos, qui habet facultatem imponendi quatuor vel quinque scapularia, si in instrumento non clare dicitur, eum posse hoc facere sub *unica benedictionis forma* et *unica impositione*, debet singula scapularia seorsim et benedicere et imponere?

Resp. Transmittatur ad S. Rituum Cong.

Dubium IV.

Nonnulli auctores tradunt, per exercitium Viae Crucis fideles posse lucrari omnes illas Indulgentias, quae omnibus locis sacris totius *Terrae Sanctae* sunt concessae, alii, iique plurimi, docent, lucrari eos posse solummodo illas indulgentias, quae Viae Crucis Hierosolymae existenti concessae sunt?

Quaeritur, quinam doceant verum?

Resp. Standum declarationi Brevis Benedicti XIII. editae ex mandato Clementis XII. sub die 3. Aprilis 1731 ad num. 9. (Prinzivalli p. 46) ». . . Non si pubblichi dai pulpiti nè in altra forma e molto meno si scriva nelle Cappellette o Stazioni un numero certo e determinato delle Indulgenze che si acquistano . . . e percio basti il dire che chiunque s'impiegherà a meditare la passione del Signore in questo santo Esercizio, acquisterà per concessione dei Sommi Pon-

tifici le stesse Indulgenze che acquisterebbe, se personalmente visitasse le Stazioni della Via Crucis di Gerusalemme [1]).

Dubium V.

In novissima editione Raccolta etc., ubi de actu heroico charitatis agitur, pag. 390. haec leguntur: »*I Sacerdoti che avranno fatta la detta offerta, potranno godere dell' Indulto dell' Altare Privilegiato personale in tutti i giorni dell' anno* [2]).« Quibus verbis dici videtur, illos Sacerdotes per actum heroicum charitatis accipere illud idem privilegium personale altaris, quod alii Sacerdotes, qui hunc actum non fecerunt, sibi acquirere debent per *Brevetto;* privilegium vero ipsum iisdem conditionibus in utroque casu limitatum esse.

Quaeritur igitur:

1. Utrum Sacerdotes, qui actum heroicum fecerunt, dicto privilegio etiam iis diebus gaudeant, quibus Missae Sacrificium non applicant animae, cui privilegium altaris applicare volunt?

2. Utrum hoc privilegio etiam gaudeant iis diebus, quibus non celebrant Missam de Requiem, licet rubricae talem permittant?

Resp. ad 1.: Communicetur Decretum in una Tolosana diei 31. Januarii 1848. (Prinzivalli, pag. 505) [3]).

---

1) Non publicetur ex pulpitis nec in alia forma, multoque minus scribatur in parvis capellis sive stationibus certus et determinatus numerus indulgentiarum lucrandarum . . . et propterea sufficiat dicere, quemcumque, qui in meditanda dominica Passione in sancto hoc exercitio se occupaverit, ex concessione summorum Pontificum lucraturum esse easdem indulgentias, quas lucraretur, si personaliter visitaret stationes Viae Crucis Hierosolymae.

2) Sacerdotes, qui dictam oblationem fecerunt, possunt frui indulto personali altaris privilegiati omnibus anni diebus.

3) *Tolsan.* Beatissime Pater! »Augustus Daniel, Viceparochus de St. Exupère, Dioecesis Tolosonae humiliter proponit casum infra scriptum« . . . »An quando requiritur Sacrificium Missae pro Indulgentia lucranda, Missa possit offeri pro uno, et Indulgentia applicari pro altero?«

Sac. Congregatio sub die 31. Januarii 1848. »Audito quoque uno ex ejusdem Sac. Congregationis Consultoribus respondendum esse censuit: Communicetur Oratori votum Consultoris.«

Votum Consultoris »Hanc eandem quaestionem enucleandam sibi proponit doctissimus P. Joannes Cavalieri, scilicet an Indulgentia et Sacrificium dividi queant? Respondet, nexum quaestionis pendere ex verbis Indulti. Si Indultum cantet: qui pro defuncto Missam in tali altari dixerit, liberat animam ejus etc.: tunc Sacrificium et Indulgentia non possunt dividi, sed utrumque pro eodem defuncto est applicandum. Pariter si fundator, aut stipem erogans imponat onus celebrandi in altari privilegiato, divisibilitas locum non habet: per impositionem quippe talis oneris censetur etiam voluisse applicationem Indul-

ad 2.: Communicetur Decretum S. C. Indulgentiarum incerti loci ad dubium primum. (Prinzivalli, pag. 528.) S. Congregatio resp.: Ut fruatur altari privilegiato Sacerdos diebus non impeditis, celebrare debet Missam defunctorum, et uti paramentis nigris, vel ex rationabili causa violaceis.

Dubium VI.

In eadem Raccolta ibidem legitur: »*Tutti i fedeli che avranno fatta la stessa offerta possono lucrare*[1]) etc. . . .«

Quaeritur ergo, utrum hoc loco laici distinguantur a Sacerdotibus praecedenti numero memoratis; an vero Sacerdotes his fidelibus adnumerandi, ideoque illam plenariam indulgentiam per Communionem in Missa susceptam lucrari valeant?

Resp. ad 1. partem Affirmative.

ad 2. Negative: excepto casu quo Sacerdos ob infirmitatem cogatur omittere Missae celebrationem; tunc enim comparatur laicis, si S. Communionem susceperit et cetera servaverit, quae servanda sunt ad effectum lucrandi plenariam Indulgentiam.

Dubium VII.

Quidam ex devotione confessus et S. Communione refectus die aliquo festo versatur in Ecclesia, ubi audit, eo ipso die Indulgentiam

---

gentiae. Si autem in Indulto omissum fuerit: *pro defuncto*, sed tantum datum fuerit ordinario modo pro altaribus privilegiatis, tunc dividi potest Indulgentia, scilicet offerri Sacrificium pro uno, et Indulgentia applicari pro altero. Si sacerdus onus habens sacrificandi, sed non in altari privilegiato, adimplet siquidem obligationem suam per applicationem Sacrificii, et liber est quoad applicationem Indulgentiae, de qua nequit stipem percipere, quod simoniacum est. Quae solutio et mihi arridet: nam Indulgentia etiam pro defunctis est donum ex Ecclesiae thesauro depromptum, qui constat ex meritis Christi, Beatae Mariae Viginis, et aliorum Sanctorum, opera vero injuncta sunt conditio solum, sine qua effectum non sortitur Indulgentia: ergo aliud est Indulgentia, aliud opus injunctum. Porro si applicatio Indulgentiae pro solis defunctis concessae necessario conjuncta esset cum applicatione Sacrificii, Sacrificium et Indulgentia forent unum et idem, ergo Sacrificium non esset tantum opus injunctum, nec Indulgentia ex Ecclesiae thesauro deprompta; sed ex valore infinito ejusdem Sacrificii, qui certe Ecclesiae potestati non subest, sed voluntati Dei finito modo applicantis; atqui Sacrificium est tantum opus injunctum, et Indulgentia non ex valore, seu fructu Sacrificii, ergo non sunt unum et idem, adeoque Sacrificium et Indulgentia dividi possunt (saltem dum aliud in Indulto non exprimitur), et consequenter in hac hypothesi Sacerdos potest Sacrificium offerre pro uno, et Indulgentiam applicare pro altero. Haec sunt, quae sapienti judicio vestro, Eminentissimi Patres, subjicienda esse duxi.« Atque ita Sac. Congregatio respondit die 31. Januarii 1848.

1) Omnes fideles, qui fecerunt eamdem oblationem, possunt lucrari etc.

plenariam obtineri posse solitis sub conditionibus; ideoque in Ecclesia ultro jam existens, sine mora juxta mentem S. Pontificis preces fundit.

Quaeritur, num sic conditionibus ad Indulgentiam plenariam lucrandam requisitis satisfecerit, etsi tum suscepturus Sacramenta, tum visitaturus Ecclesiam de aliqua Indulgentia lucranda ne cogitaverit quidem, imo de ista nec quidquam noverit?

Ratio dubitandi est, quod nonnulli contendunt, non esse necessarium, ut confessio fiat *ex intentione* lucrandi Indulgentiam, sed ipsum factum confessionis per se sufficere.

Resp. Consulat probatos auctores.

Dubium VIII.

In altari Confraternitatis SS. Rosarii exposita esse debet statua vel imago B. M. V. de Rosario. Tales vero icones in nostris quidem regionibus generatim aut non expositae aut vero subinde ablatae fuisse videntur; eo frequentior conspicitur in altaribus imago purissimi Cordis B. M. V. aut icon B. M. V. dolorosae. Quaeritur:

1. Utrum a) plane necessarium sit, hasce icones populo familiares locum jam cedere imagini B. M. V. de Rosario, quum vix probandum videatur, ut in uno eodemque altari praeter imaginem majorem plures aliae, tantoque minus *plures eamdem sanctam personam* exhibentes prostent; an potius b) sufficiat, imaginem B. M. V. Rosarium in manu tenentis, seu Rosario circumdatam *prope* altare visibilem exhibere, aut c) solummodo iconem Purissimi Cordis vel Dolorum B. M. V. sat visibili corona precatoria cingere, populumque de hoc opportune instruere?

2. Utrum dicta imago B. M. V. de Rosario in altari Confraternitatis SS. Rosarii *semper exposita* manere debeat, prout supponitur v. g. de imagine divini Cordis Jesu pro lucrandis Indulgentiis die 2. Jan. 1799 concessis; an vero *tantummodo diebus Indulgentiarum* Confraternitatis Rosarii?

Resp. ad 1. et ad 1. partem. Detur Decretum in una Briocensi sub die 23. Septembris 1845, quod ita effertur:

Proposito dubio a Vicario Generali dioeceseos Briocensis = Se é necessario per guadagnare le Indulgenze della Confraternità del Rosario che vi sia all' altare dedicato alla Madonna un quadro rappressentante la Madonna coi quindici misteri attorno[1]) S. Cong. sub die 23. Septembris 1845 resp. *Negative.*

Ad 2. et 3. part. resp. provisum in prima.

Ad 2. resp. provisum in primo.

---

1) Utrum necessarium sit ad lucrandas indulgentias Confraternitatis S. Rosarii, ut in altari B. M. V. sit imago repraesentans B. Virginem quindecim mysteriis circumdatam?

IV.

Entscheidung der Congr. S. Officii über die Civilehe der Kleriker.

Mitgetheilt von Domvicar Dr. *Bellesheim* in Köln.

Beatissime Pater!

Episcopus ad pedes S. V. humillime provolutus exponit, quod super interpretatione clarae illius Constitutionis, quae incipit »*Apostolicae Sedis moderationi*« die 14. Octobris 1869 emanatae, in hac dioecesi aliqua dubia oborta sint, quae Apostolica solutione digna videntur.

1. Ac primum quidem per praedictam Constitutionem excommunicationi latae sententiae episcopis sive ordinariis reservatae subjacere declarantur Clerici, . . . post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes. Quam censuram D. Avanzinius in suo super illam Constitutionem edito commentario largiore extendi etiam ad eos clericos defendit, qui civile quod vocant matrimonium attentant in locis, ubi decretum »Tametsi« Concilii Tridentini sess. XXV de refor. matr. cap. I. promulgatum et in usu est, quippe quum figuram saltem matrimonii habent illa matrimonii civilis celebratio.

Sed haec sententia rejicitur in illo altero commentario ejusdem constitutionis, qui jussu Fr. Aegidii Mauri, Epi Reatini, exaratus fuit.

Quaeritur ergo utri sententiae sit adhaerendum?

II. Excommunicationi nemini reservatae subjacent ex Constitutione de qua quaeritur ii, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt. Sed quum idem Avanzinius restringendam illam esse adstruit ad libros sacrarum scripturarum necnon eorundem adnotationes vel commentarios, alterius commentarii auctor supra laudati libros quoscunque de rebus sacris in genere i. e. ad religionem pertinentibus tractantes ea censura comprehendi affirmat.

Quaeritur ergo iterum, utrius sententiae sit adhaerendum?

III. At dubia complura exorta sunt circa praefatae Constitutionis executionem ex apposita in fine ejusdem generali, immo plenissima derogationis formula: »non obstantibus praemissis, aliisque quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis etiam speciali et individua mentione dignis, necnon consuetudinibus quibusvis etiam immemorabilibus, caeterisque contrariis quibuscunque.«

Infrascriptus Episcopus orator, ut difficultates haud parvas omittat, quae in executione Constitutionis »Apostolicae Sedis« nascuntur, ex eo potissimum, quod jura Ecclesiae non sunt plene admissa, legesque et consuetudines variae huic Constitutionis adversae vigeant, principaliora aliqua dubia quoad ejus clausulae vim et rationem proferre satagit.

1. Vi Constitutionis praefatae »Moniales a clausura exeuntes extra casus et formam a S. Pio PP. V. in Constitutione »Decori« praescriptam, excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subjiciuntur.

Sed in hac Dioecesi, uti etiam in tota Bavaria, et forte per Germaniam omnino ab immemorabili conceditur iisdem egressus ex causibus gravibus ab Episcopo recognitis et probatis juxta Concilium Tridentinum et nulla ratione habita Constitutionis Pianae.

Quaeritur igitur, utrum particularis ea et immemorabilis consuetudo per dictam novam Constitutionem abrogata censeri debeat, continueri possit?

2. In eadem constitutione excommunicatione Romano Pontifici reservata plectuntur »immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare jubentes, aut violantes.« Hisce vero in regionibus lex asyli ecclesiastici secundum omnem suam rationem a longissimo tempore in desuetudinem abiit, ita et vix quisquam sine casu ad petendum ejus patrocinium animum intendat.

Nihilominus movetur quaestio, utrum abrogata contraria consuetudine lex asyli denuo statuta in his quoque regionibus sit saltem quoad substantiam servanda, necne?

3. Tandem executioni subjacere declarantur alimantes et accipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis »Ambitiosae, de reb. eccl. non alienandis.« Ex infaustis vero casibus, quibus ab initio hujus saeculi bona ecclesiastica affligebantur, aliasque ob causas subortae sunt vel praetenduntur consuetudines sacro juri contrariae, quae non nunquam privilegiis sat vetustis firmari videntur.

Circa haec sequentia dubia proferre liceat.

a) An ipsa lex beneplaciti Apostolici per Constitutionem saepe numeratam, licet haec ad limitandas latae sententiae censuras potissimum spectavit, quasi de novo promulgata est, ita ut sua vi generaliter omnes liget, atque etiam ligaret, si Constitutio illa »Ambitiosae« (quam caeteroquin ratam firmamque declarat) vel alia similis non praecessisset.

Et si affirmative.

b) An vi clausulae derogatoriae in fine novae Constitutionis appositae revocata censeri debeant privilegia antiqua ab ipsa Apostolica Sede concessa alienandi scilicet absque beneplacito Apostolico?

c) An derogatio haec extendi etiam debeat ad consuetudines particulares legi de beneplacito Apostolico latae contrarius quamvis immemorabiles?

d) Utrum cadat lex ipsa fundationis alicujus loci pii vel instituti ecclesiastici in quantum circa bona legata beneplacitum Apostolicum una cum consensu Episcopi seu Ordinarii excludit, vel permittit eorum bonorum alienationem absque tali consensu et beneplacito (id quod Monacelli in suo Formulario ex cap. »Tua nos« deducit, an vero ista lex fundationis stare possit saltem respectu institutorum, quae sub immediata regum protectione sunt (Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.) regio titulo insignita, libertate reguli vel facultate a regibus fundatoribus donatu fuerint »faciendo de suis bonis quidquid sibi pro suis et instituti totius necessitatibus decreto communi libuerit?«

Haec principaliora sunt dubia, quae ut Sanctitas Vestra gratiosissime solvere dignetur humillime hisce flagitatur. Et Dun.

Feria IV. die 22. Decembris 1880.

In Congr. Generali S. R. et Univ. Inquisitionis habita coram Emis ac Rmis DD. Cardinalibus in rebus fidei Inquisitoribus Generalibus, propositis suprascriptis dubiis ac praehabito voto DD. Consultorum, iidem Emi ac Rmi Domini decreverunt. Quoad primam partem instantiae.

Ad dubium primum Clericos in sacris constitutos, vel Regulares aut Moniales post emissum solemne castitatis votum praesumentes contrahere matrimonium sic dictum civile in locis, ubi lex Tridentina de clandestinitate viget, incurrere excommunicationem latae sententiae Episcopis seu Ordinariis reservatam.

Ad. II. Censuram nemini reservatam inflictam iis qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt, restringendam esse ad libros sacrarum scripturarum, necnon ad earundam ad notationes aut commentarios, minime vero extendendum ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, id est ad religionem pertinentibus tractantes.

Quoad 2. partem instantiae.

Ad. I. affirmative ad I. primam partem, negative ad secundam, nempe quoad egressum Monialium e clausura servandam esse Constitutionem S. Pii V. »Decori,« contraria consuetudine non obstante.

Ad. II. Affirmative et detur particula instructionis fer. IV. 1. Febr. 1871 ad rem faciens, nempe »Et primum quidem anxium Te

exhibeas circa magistratus catholicos, et Gubernii servos, qui immunitatem asyli ecclesiastici violant, veritus nimirum, ne omnes excommunicationi subjaceant, quae in Const. »Apostolicae Sedis« 12. Octob. 1869 est quinta inter excommunicationes latae sententiae R. Pontifici reservatas, eaque est tenoris sequentis »Immunitatum asyli ecclesiastici violare jubentes aut ausu temerario violantes.« Qua Te anxietate ut eximerent Emi Patres audito etiam Smi oraculo, monitum Te voluere in ea formula verba »ausu temerario« utrumque membrum complecti. Ex quo intelligas, eum tantum excommunicationem incurrere, qui ab aliis minime coactus prudens ac sciens immunitatem asyli ecclesiastici aut violare jubet, aut exequendo violat, quem porro utpote omnis excusationis expartem excommunicationi subjacere mirum esse non debet.

Quoad tertiam partem instantiae

Ad. 1. sub littera a. Affirmative.

Ad. 2. sub littera b. Quatenus privilegia de quibus agitur generalia sint, Affirmative, quatenus sint specialia et personalia, negative.

Ad. 3. sub littera c. Affirmative.

Ad. 4. sub littera d. Per recentem Constitutionem nihil imminutum esse quoad fundationes locorum piorum aliarumque ecclesiasticarum institutionum, de quibus proinde judicandum esse prout judicabatur ante promulgationem hujus Constitutionis.

V.

Literae Cardin. Vic. Raphael. Monaco La Valetta ad Episcop. Ratisbonensem.

(cf. Decr. s. Congr. Indulg. dd. 21. Mart. 1878, *Archiv*, t. 43. p. 53 sq.)

Ilme ac Revme Domine!

Vigesimus jam fere annus est, ex quo nullum beatorum martyrum corpus e coemeteriis romanis, quae Catacumbae dicuntur, in lucem extractum, piae fidelium venerationi, legitima auctoritate, propositum est. Quapropter, licet petentibus multis, ut sibi aliqua martyrum corpora concederentur, nullo modo piis eorum desideriis satisfieri potuit. Sed proximis his praeteritis annis, ejectis e suis aedibus cum viris religiosis, tum virginibus sacris, effectum est, ut plures ecclesiae diruerentur vel publicarentur, et Sanctorum reliquiae, quae jamdiu e coemeteriis extractae et arculis ligneis reconditae intra monasteriorum claustra vel sub altaribus delitescebant, una cum reliqua ecclesiarum supellectile per Italiam publice venumdarentur. Non defuerunt homines a fide alieni et vel ipsis infidelibus christiani homines pejores, qui spe lucri eas emerent, earumque veluti monopolium constituere adniterentur.

Quod exsecrabile commercium statim ac innotuit Sanctissimo Domino Nostro *Leoni XIII.* Pontifici Maximo, venditores pariter atque emptores ab incoepto deterruit eo decreto, quod ejus jussu sacra Congregatio Indulgentiis et sacris Reliquiis praeposita edidit die 21. Decembris anno 1878. Attamen, quae temporum perversitas est, homines pecuniae tantum inhiantes animaeque negligentes, cum non amplius in Pontifice Maximo eam potestatem revereantur, qua a re tam nefaria coerceri potuissent, occulte ac majori studio ab incoepto opere minime destiterunt.

Interim vero plures Christifideles, ignorantia hujus decreti, Dei et religionis amore ducti, recte se agere putantes si ex infidelium manibus reliquias Martyrum redimerent, arculas ligneas quibus illae continebantur, ingenti etiam pretio, sibi comparaverunt, easque ad lipsanothecam urbanam, ut probarentur, detulerunt. Earum igitur nonnullae veteres litteras authenticas secum afferebant, aliae autem iis prorsus carebant; omnes cum signis, tum ceteris indiciis, antiquitatis speciem prae se ferebant. Instituto examine retentisque arculis,

quae dubiae fidei visae sunt, quidquid iis continebatur in subterranea coemeteria delatum est. Ac dolendum profecto plures hujusmodi reliquias Romae emptas, quin ad judicium deferrentur Cardinalis in Urbe Vicarii (qui solus de reliquiis in suburbanis hypogaeis veterum christianorum repertis, rite ac legitime judicare potest), in dissitas terras perlatas fuisse, ea forte spe ut ab exterarum regionum Episcopis probarentur.

Quum vero perditi homines ex hoc sacrilego commercii genere, non modica lucra assequerentur, novam fraudem moliri coeperunt. Etenim arculas ad instar veterum et legitimarum, cum ossibus supositiciis, cum signis ex antiquis expressis, ita composuerunt, ut legitimis similes essent; neque veriti sunt ipsas authenticas litteras eadem fraude et arte confingere, quo pacto plures in dolum induxerunt. Has insidias et fraudes non semper licuit detegere, imo timendum est ne ipsi sacrae lipsanothecae ministri, dolis irretiti, in falsariorum fallacias quandoque inciderint. Quapropter diligenti investigatione nunc acta conficiuntur, quibus inquiritur, qui sceleris auctores et qui illis adjutores fuerint. Interim ab ipso Pontifice Maximo munus mihi demandatum est monendi Episcopos, ut martyrum corpora, quae e romanis veterum Christianorum coemeteriis prodiisse dicuntur, quaeque utcumque recognita Ecclesiarum praesulibus nunc exhibentur generatim suspecta habeant, neque fidelium cultui proponi permittant, donec novis litteris moneantur qua ratione, circa ea, se gerere debeant.

Quae res cum magni momenti sit commendatur prudentiae Amplitudinis Tuae, cui fausta omnia ac felicia precor a Domino.

Datum Romae ex aedibus Vicariatus XVI. Kalend. Februar. 1881.

(L. † S.) Addictitissimus servus verus

Raphael Card. Vicarius.

VI.

Zur Rechtsprechung des Leipziger Reichsgerichts

Von *Franz Recklingh.*

(Vergl. *Archiv*, Bd. 45. S. 61 ff.; 321 f.)

I.

A. Rechtsprechung in Civilsachen.

5) Urtheil vom 24. Juni 1880 (Entsch. Civ. II. S. 247): Nach preuss. A. L. R. und insbesondere dem schlesischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 ist der Rechtsweg zulässig über die den Ritterguts-Herren auferlegten Beiträge zur Unterhaltung der katholischen Schulen.

Nach preuss. Allg. Land-R. II. 14. §. 78. ist der Rechtsweg ausgeschlossen über allgemeine Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse denselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Ob hierunter auch die Kirchen- und Schulabgaben begriffen seien, war zweifelhaft, bis die Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1 bestimmte, dass alle beständigen (dinglichen oder persönlichen) Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten seien, der Execution im Verwaltungswege unterliegen, soweit es sich um laufende Abgaben oder zweijährige Rückstunde handelt. Endlich bestimmte §. 15. Ges. vom 24. Mai 1861 über Erweiterung des Rechtsweges, dass über Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, welche auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhen, der Rechtsweg unbedingt gestattet sei, dagegen über solche, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, nur wie bei öffentlichen Abgaben (ex speciali titulo) stattfinde. — Im vorliegenden Fall handelte es sich um Beiträge zur Unterhaltung der kath. Gemeindeschule zu Gräditz, Kr. Schweidnitz, welche von dem Besitzer des Rittergutes Obergräditz mit 216 M. 7 Pf. auf Grund des Schulreglements von 1801 eingezogen waren. Kläger behauptet, dieser Beitragspflicht nicht unterworfen zu sein, und hat gegen den Schulvorstand negatorisch geklagt. Beide Vorinstanzen hatten, in Uebereinstimmung mit zahlreichen Urtheilen des preuss. Gerichtshofes zur

Entscheidung der Competenzconflicte, den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Das Reichsgericht erklärt ihn aber, unter Vernichtung des Appell-Urtheils, für zulässig, weil die fragliche Schulabgabe keine allgemeine sei, d. h. keine solche, der sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse gesetzlich unterworfen seien. Es müsse der Schulgemeinde eine Mehrheit von Verpflichteten gegenüberstehen, nicht ein Einzelner (Gutsherr) wie im vorliegenden Fall. — Das Urtheil scheint uns unrichtig. Das Schulreglement verpflichtet die schlesischen Gutsherren. Ist das keine »allgemeine« gesetzliche Verbindlichkeit, weil es auf jedem Dorf nur *einen* Gutsherrn gibt? Doch man darf sich heutigen Tages über Sophismen nicht wundern. Wohl aber wundern wir uns über die unjuristische Fassung des Urtheils.

6) Urtheil vom 7. October 1880 (Entsch. Civ. II. S. 329): Im Gebiet des preuss. A. L. R. sind die Deichkassenbeiträge für die Pfarrländereien nicht von dem Pfarrer, sondern von der Gemeinde zu tragen.

Die in den Niederungen der Weichsel und Oder oft sehr bedeutenden Beiträge zur Unterhaltung der Deiche (Ufer-Dämme) ruhen als unablösliche Reallast auf den betheiligten Grundstücken und müssen daher nach den allgemeinen Grundsätzen über Niessbrauch (ususfructus) §§. 87, 135, 47, I. 21. A. L. R. von dem Niessbraucher getragen werden. Der Pfarrer ist Niessbraucher der Pfarrländereien. Sein Niessbrauch hat aber nach §. 778 sqq. II. 11. A. L. R. manche Eigenthümlichkeiten, z. B. besorgt er an den Pfarrgebäuden nur die kleinen Reparaturen, während die grossen dem Kirchenvermögen oder bei dessen Unzulänglichkeit dem Patron und den Eingepfarrten obliegen und der Pfarrer nur die Materialien, soweit sie im Pfarrgut vorhanden, unentgeltlich liefert. Ueber Deichbaulasten fehlt eine Specialbestimmung, und die Rechtsprechung ist wie immer, wenn eine klare Gesetzesbestimmung fehlt, schwankend. Man sucht nach Analogien und entscheidet ex aequo et bono, das Reichsgericht im vorliegenden Fall zu Gunsten des Pfarrers, weil die Deichlasten oft unberechenbar hoch seien, so dass die Heranziehung des Pfarrers zu denselben der Nothwendigkeit (sic!), dem Pfarrer durch die Pfründe ein *ständig gesichertes* Auskommen zu gewähren (!), widersprechen würde. Dieses argumentum ad hominem lässt wohl annehmen, dass es sich um einen protestantischen Pfarrer handelte. Denn bei den katholischen Pfarrern dürfte der Brodkorb doch wohl nicht zu den Nothwendigkeiten gehören. Wenn schliesslich auch noch die Zäune und Gehege als argumentum a contrario gegen die Dämme dienen

müssen, weil jene nach §. 784. a. a. O. vom Pfarrer unterhalten werden müssten, während von diesen nichts gesagt sei, so hat der Reichsrichter wohl nicht vergessen, wie schwach und unsicher die argumenta a contrario sind.

*7) Urtheil vom 5. Juni 1880 (Entsch. Civ. II. S. 340): Die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 begründet zwar rücksichtlich der darin zugesagten Leistungen für die katholische Kirche ein Klagerecht gegen den preussischen Staats-Fiscus, enthält aber hinsichtlich der Wohnungen keine bindende Verpflichtung, sondern nur eine (widerrufliche) Gnadenverleihung des Königs. Der erzbischöfliche Palast zu Cöln ist Staats-Eigenthum.

Die Bulle de salute animarum ist mittels königl. Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 in der preussischen Gesetz-Sammlung 1821 S. 114—152 publicirt und zwar, wie es in der Cab.-O. heisst, »da sie nach ihrem wesentlichen Inhalt mit jener Verabredung zu»sammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Ein»richtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bis»thümer der katholischen Kirche des Staats und aller darauf Bezug »habenden Gegenstände getroffen, auch von Mir bereits unter dem »9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich . . . *dem, was die »auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Ver»fügungen betrifft*, hiedurch Meine königl. Billigung und Sanction »ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als *bindendes Statut der »katholischen Kirche des Staates* von Allen, die es angeht, zu be»obachten sind.« In Betreff der bischöflichen Residenzen bestimmt die Bulle wörtlich:

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo (Executori praesentium Nostrarum Litterarum), ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas opportune statuet atque assignet.

Uebersetzung in der Ges.-Sammlung:

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischof Joseph (Prinz von Hohenzollern, Bischof von Ermland, dem Vollzieher der Bulle) auf: dass er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise.

In thatsächlicher Ausführung dieses zwischen dem Papst Pius VII. für die katholische Kirche und dem König Friedrich Wilhelm III. für den preussischen Staat abgeschlossenen Vertrages wurde auch dem erzbischöflichen Stuhl zu Cöln der dortige erzbischöfliche Palast vom Staat überwiesen. Als aber der Culturkampf das Gesetz vom 22. April 1875 über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen gebracht hatte, verfügte der preussische Cultusminister am 24. August 1875, dass der Palast, welcher stets Eigenthum des Staates geblieben und dem Erzbischof nur zur Dienstwohnung (sic!) überwiesen worden sei, bis zum 30. September 1875 geräumt werde. In Folge dieser Verfügung, welche am 16. October 1875 exequirt wurde, erhob der Erzbischof Paulus Melchers als Vertreter des erzbischöflichen Stuhles beim Landgericht Cöln eine Klage, durch welche er das Eigenthum des Palastes vindicirte. Das Landgericht sprach die Klage zu; das Appellationsgericht wies dieselbe ab, weil die Bulle »weder als ein »Staatsvertrag anzusehen, noch überhaupt als Gesetz gelten könne, »vielmehr lediglich ein Statut der katholischen Kirche Preussens »bilde, welches nur von denjenigen, die es angehe, zu beobachten »sei.« Das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 5. Juni 1880 missbilligte zwar diese Ansicht, verwarf aber den Cassationsrecurs aus folgenden Gründen:

In Erwägung, dass der Appellationsrichter übersehen hat, dass dem materiell vertraglichen Charakter des Inhalts der Bulle der Umstand nicht entgegensteht, dass der Papst zuerst das Resultat der getroffenen Uebereinkunft in Form dieser Bulle verkündigt hat, und demselben demnächst durch die bezogene Cabinets-Ordre die staatliche Sanction ertheilt ist;

dass mit der letzteren auch die genannte Bulle in Preussen publicirt worden ist, durch diese Sanction und Verkündigung aber die sachlichen Bestimmungen derselben rechtsverbindliche Kraft erlangt haben, und namentlich, soweit es sich dabei um Zusagen von Leistungen handelt, den Fiscus verpflichten, auch die hier vorliegende, die Wohnungen der Bischöfe und Domherren betreffende Streitfrage unbedenklich in den Kreis jener Bestimmungen fällt;

in Erw., was nun die Angriffe betrifft, welche der Cassationskläger zur Begründung des eingelegten Recurses erhebt,

dass es zunächst rechtsirrthümlich erscheint, wenn die Recursschrift bei der Auslegung der Bulle von dem Satze ausgeht, dass nach §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses sowohl, als auf

Grund des Edictes vom 7. October 1810 der Krone Preussen im allgemeinen eine Restitutionspflicht obgelegen habe;

dass allerdings in dem §. 35. a. a. O., welcher alle Güter der fundirten Abteien, Stifter, Klöster . . . der freien und vollen Disposition der Landesherren sowohl zur Verwendung für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlässt, eine bleibende und feste Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen stipulirt ist; dass der Reichsdeputations-Hauptschluss aber über die Art dieser Ausstattung nähere Bestimmungen nicht enthält, und namentlich eine Wiederherstellung der früheren Einrichtungen oder eine Rückgabe der eingezogenen geistlichen Güter nirgends vorschreibt;

dass ebenso im §. 4. des preuss. Edicts vom 30. October 1810, welches in Ausführung des Finanzedicts vom 27. October 1810 die Säcularitation der geistlichen Güter anordnet, nur bestimmt ist, dass für hinreichende Belehnung der obersten geistlichen Stellen, sowie für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen . . . gesorgt werden solle;

in Erw., dass es sich bei der Bulle, wie nicht bestritten, um eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse handelte, zu deren Ausführung der König die Mittel gewähren wollte, und zwar, was die Wohnungen betrifft, nach den ausdrücklichen Worten derselben, »alles, *wie es die Gnade des Königs verleihen wird;*«

dass, wenn der Appellationsrichter letzteres betont und dabei annimmt, dass für die Art der Erfüllung dieser Zusage das canonische Recht nicht als massgebend anzusehen, denselben desshalb ein begründeter Vorwurf nicht treffen kann;

dass ferner dasjenige, was der Appellationsrichter über die Bedeutung der hier speciell in Betracht kommenden, die Wohnungen der Bischöfe und Domherren betreffenden Stellen der Bulle ausführt, von dem Cassationskläger nicht widerlegt worden ist, und wenn derselbe dagegen namentlich auch hervorhebt, dass wie das Wort: »assignet domos« — im Sinne der Ueberweisung zu Eigenthum aufzufassen sei, ebenso das Wort »concedere« auf eine solche Ueberweisung hinziele, diese Behauptung der näheren Motivirung entbehrt;

dass ferner ein Irrthum des Appellationsrichters nicht ersichtlich ist, wenn derselbe aus Fassung und Inhalt der Bulle die Annahme begründet, dass die hier streitige Wohnungsfrage in der Form ebenso als sachlich von den Contrahenten anders als die Frage der Einkünfte behandelt sei, — und demgegenüber die in der Recursschrift versuchte Ausführung, dass beide principiell gleichgestellt und

für die eine und andere der Grundsatz der Ueberweisung von Eigenthum anerkannt worden, verfehlt erscheint;

dass endlich die Argumentation des Cassationsklägers, dass diese letztere Auffassung den canonischen Vorschriften sowohl als den kirchlichen Zwecken besser entspreche, und mit dem, was in Deutschland früher üblich gewesen, im Einklange stehe, hier nicht entscheidend sein kann, der Appellationsrichter auch bei seinen Ausführungen mit Recht den Satz betont, dass ein Staat für die Festigkeit (sic!) eines Wohnungsverhältnisses, welches von ihm als ein dauerndes versprochen worden, hinreichend Gewähr biete (sic!);

dass wenn hienach das angegriffene Erkenntniss die fragliche Stelle der Bulle dahin aufgefasst hat, dass der preussische Staat eine *Verpflichtung* zur eigenthümlichen Ueberweisung von Häusern für die Bischöfe und Domherren *nicht* übernommen habe, damit rechtlich nicht verstossen worden ist.

Wir haben die Gründe vollständig mitgetheilt, einerseits um die sieben hohen Reichsrichter, welche das Urtheil zu Stande gebracht haben, nicht zu kurz kommen zu lassen, andrerseits um dem geneigten Leser eine selbstständige Kritik zu ermöglichen. Unsere Kritik ist kurz. Der einzige Entscheidungsgrund ist die durch Sperrdruck auch in der amtlichen Ausgabe der Entsch. hervorgehobene *»Gnade des Königs.«* Was vorher vom Reichsdeputations-Hauptschluss und dem Edict von 1810 und hinterher vom canonischen Recht steht, ist unnütze Abschweifung. Von der »Gnade des Königs« aber steht im lateinischen Originaltext der Bulle kein Wort! Der Originaltext ist nach Inhalt der Cabinets-Ordre vom 23. August 1821, was die *»sachlichen Verfügungen«* betrifft, massgebend. Es ist zwar in der Gesetz-Sammlung eine deutsche Uebersetzung beigefügt, welche in freier Redewendung die »Gnade des Königs« hineinbringt. Aber man wird uns doch nicht einreden wollen, dass dies ein s. g. »preussischer Kniff« sei, durch welchen die contractlichen *sachlichen Verfügungen* in Frage gestellt werden sollten? Das widerspricht der durch die Cab.-O. erklärten feierlichen Sanction der Bulle. Aber selbst angenommen, dass es sich um eine »Gnade des Königs« gehandelt habe, welche wie ein Geschenk revocirt werden könnte, welcher preussische König hat denn thatsächlich revocirt? Man wird antworten: seitdem habe sich die Staatsverfassung geändert. Aber wenn im Jahr 1821 der Staat durch den König vertreten wurde, verleiht denn ein Staat aus »Gnade« und auf Widerruf eine Schenkung? Justitia fundamentum regnorum! Das möchten wir den

Leipziger Herren zurufen, welche so vertrauensselig von der »hinreichenden Gewähr« des Staates reden!

B. Rechtsprechung in Strafsachen.

5) Urtheil vom 11. October 1880 (Rechtspr. Strafs. II. S. 313): Die protestantischen Pfarrer in Bayern sind, was die Verwaltung des Pfründenvermögens betrifft, Staatsbeamte; Unterschlagungen am Pfründenvermögen sind also aus §§. 350, 359 St.-G.-B. zu bestrafen.

Der protestantische Pfarrer Wasser zu St. wurde vom königl. bayerischen Landgericht Ansbach (Gebiet des preussischen A. L. R.) wegen Unterschlagung als Beamter gemäss §. 350. St.-G.-B. bestraft, weil er mehrere zum Vermögen der Pfarrstiftung St. gehörige 4 % Obligationen im Betrage von 6900 M. nebst baar 129 M. 64 Pf., sohin ihm fremde Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft, »als »Pfarrer und als gesetzlich zur Verwahrung des Pfarrvermögens mit»berufenes *Organ der Staatsgewalt* empfangen und in Gewahrsam »hatte,« sich rechtswidrig zugeeignet habe. — Der Angeklagte legte gegen dieses Urtheil Revision beim Reichsgericht ein, weil er nicht Beamter sei; denn der Pfarrer erwerbe nicht erst in Folge einer Uebertragung Seitens der Staatsgewalt das Recht auf Verwaltung des Pfründevermögens, sondern nach §. 777. II. 11. A. L. R. mit der Annahme der Collation ein jus in ipso beneficio d. i. an den Temporalien. Das Reichsgericht verwarf die Revision, weil es sich hier nicht um die privatrechtlichen Niessbrauchsrechte des Pfarrers, sondern um dessen staatsrechtliche Stellung handele, wofür die bayrischen Verfassungsgesetze massgebend seien. Nach der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 aber seien alle Bestimmungen über fahrende Habe, Nutzung, Rente, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen als weltliche, den Gesetzen des Staats unterworfene Gegenstände erklärt; ferner sei in der Gemeindeordnung bestimmt, dass das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Pfarrer, aus dem Gemeindevorsteher und 2—4 gewählten Gemeindegliedern derselben Confession anvertraut ist, wobei besondere Anordnungen über die Behandlung des Rechnungswesens gegenüber der vorgesetzten Curatelbehörde und dem Ordinariat oder Consistorium getroffen sind, und festgesetzt ist, dass zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden soll. Hienach unterliege keinem Zweifel, dass dem Angeklagten als *königlich bayrischen Pfarrer* (sic!)

in Bezug auf die Verfügung über das ihm mitanvertraute Pfründevermögen der protestantischen Pfarrei St. die Eigenschaft eines Beamten (!) im Sinne des §. 359. St.-G.-B. zukomme; denn er erscheine in gesetzlicher Weise durch die Anstellung als Pfarrer berufen, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats bei Ueberwachung des Kirchenvermögens thätig zu sein. Geistliche seien zwar in Bezug auf die inneren Kirchenangelegenheiten nicht Staatsbeamte, wohl aber als Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche von der Staatsgewalt eingesetzt sei.

Dieses curiose Urtheil kann unmöglich richtig sein. Allerdings ist der Landesherr gegenüber der protestantischen Kirche summus episcopus. Aber dass ein protestantischer Pfarrer zum »königlich bayrischen Staatsbeamten« gestempelt wird, ist doch neu. Unseres Wissens führen nicht einmal die russischen Popen einen solchen Staatsstempel. Man trennt begrifflich doch überall, wo das Christenthum herrscht, Staat und Kirche. Die Kirchenbeamten sind kraft natürlichen kirchlichen Rechtes Verwalter oder wenigstens Mitverwalter des kirchlichen Vermögens und werden, wenn der Staat sie als solche anerkennt, dadurch noch immer nicht Staatsbeamte. Es ist ein trauriges Zeichen der steigenden Begriffsverwirrung, dass die Staatsomnipotenz den Leipziger Herren so in Fleisch und Blut übergegangen ist, dass sie ganz harmlos von königl. bayr. Pfarrern reden. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus ist die Kirchengesellschaft eine Gesellschaft mit Privatrechten; auf vorliegenden Fall waren also nicht die §§. 350, 359 sondern §. 246. St.-G.-B. anzuwenden.

6) Urtheil vom 25. October 1880 (Rechtspr. Strafs. II. S. 388): Wegen Beleidigung einer protestantischen Generalsynode kann jedes Mitglied derselben Strafantrag stellen, auch wenn es persönlich nicht beleidigt ist.

Der »Bote aus dem Riesengebirge« besprach in einem Zeitungsartikel mit der Aufschrift: »Die Zionswächter« die Verhandlungen der preussischen Generalsynode in einer Weise, dass ein Mitglied derselben, der Superintendent A. zu E., sich dadurch beleidigt fühlte und Strafantrag stellte. Das Landgericht Hirschberg erklärte aber das Strafverfahren für unzulässig und stellte dasselbe ein, weil der Strafantrag nicht von der Generalsynode oder deren Vorstand, sondern nur von einem Mitglied gestellt sei; bei Beleidigung einer Körperschaft könne der Strafantrag, abgesehen von den Fällen des §. 197. St.-G.-B., nur von der Körperschaft als einem Ganzen gestellt werden; den einzelnen Mitgliedern stehe dieses Antragsrecht nicht zu, sofern sie nicht auch individuell verletzt seien. — Das

Reichsgericht erachtet die Revision begründet und vernichtet das Urtheil des Landgerichts auf Grund der §§. 61, 65, 194. St.-G.-B., weil der Superintendent A. als *Mit*glied der Generalsynode *mit*beleidigt sei. Dieses Urtheil kann nicht für richtig erachtet werden. Denn die Frage, ob Jemand, ohne genannt zu sein, *mit*beleidigt worden, ist thatsächlicher Natur, kann also kein Revisionsgrund sein. Antragsberechtigt aber ist, abgesehen von §§. 195—197, nach §§. 61 und 65. nur der Verletzte d. i. die Generalsynode.

7) Urtheil vom 8. November 1880 (Rechtspr. Strafs. II. S. 477): Der Mariencultus und die Christusverehrung sind »Einrichtungen« der katholischen Kirche, deren Beschimpfung nach §. 166. St.-G.B. strafbar ist, und nicht bloss »Lehren,« deren Kritik freisteht.

Der Angeklagte hatte in einem Wirthshaus in Gegenwart mehrerer Personen geäussert: das Dogma von der unbefleckten Empfängniss Mariä sei Unsinn; die Jungfrau Maria sei nicht unbefleckter als jedes Ehepaar (mit noch anderen unfläthigen Bemerkungen, welche dem Abdruck sich entziehen). Gegen das verurtheilende Erkenntniss des Landgerichts legte der Angeklagte Revision ein, weil er nicht kirchliche *Einrichtungen* beschimpft, sondern nur kirchliche Lehren kritisirt habe. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Unsers Erachtens mit Unrecht. Denn soweit die Aeusserungen des Angeklagten mitgetheilt sind, — es war nothwendig, sie vollständig mitzutheilen — hat der Angeklagte nur Glaubenslehren (Dogmen) der katholischen Kirche beschimpft. Dies war nach dem preussichen St.-G.-B. de 1851 §. 135. strafbar. Aber das neue *deutsche* St.-G.-B. ist unter dem Einfluss des Liberalismus, insbesondere des jüdischen Abgeordneten Lasker gemacht worden, und der Reichstag hat die Beschimpfung der *»Lehren«* einer der christlichen Kirchen aus dem St.-G.-B. gestrichen. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die gestrichenen »Lehren« mit den »Einrichtungen« jener Kirchen nicht identificirt werden dürfen, und letztere auf bestimmte *äusserliche* Einrichtungen beschränkt werden müssen. Solche aber hat der Angeklagte, soviel mitgetheilt, nicht beschimpft.

8) Urtheil vom 30. November 1880 (Rechtspr. Strafs. II. S. 581): Eine von den kirchlichen Behörden zu Zwecken der protestantischen Kirche angeordnete Hauscollecte ist ein kirchlicher Gebrauch, dessen Beschimpfung nach §. 166. St.-G.-B. strafbar ist.

Der Angeklagte hatte in einer Schenke öffentlich in Gegenwart mehrerer Gäste, insbesondere des L., welcher als Mitglied des Ge-

meinde-Kirchenraths die von der kirchlichen Behörde angeordnete Hauscollecte zur Beseitigung der kirchlichen Nothstände in der Provinz eingesammelt hatte, geäussert: Das Collectensammeln ist eine reine Bettelei und Spitzbüberei.« Sowohl der erste Richter als das Reichsgericht fanden hierin die Beschimpfung eines »Gebrauchs« der evangelischen Kirche. Denn das Collectiren für christliche Zwecke sei ein von Alters her bestehender Gebrauch der christlichen Kirche, indem sogar anfänglich die kirchlichen Einkünfte lediglich aus freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen bestanden hätten. Allerdings handele es sich im vorliegenden Fall nicht um eine innerhalb der kirchlichen Räume veranstaltete Collecte, sondern um eine Hauscollecte, welche der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfe. Aber ein kirchlicher Gebrauch höre dadurch nicht auf, ein solcher zu sein, dass er nur mit Genehmigung des Staats geübt werden könne. Ebensowenig mache es einen Unterschied, ob der Gebrauch den Cultus oder die Vermögensinteressen der Kirche berühre. — Das Urtheil erscheint nicht richtig, da die Hauscollecte keineswegs ein »Gebrauch der protestantischen Kirche speciell« sind, sondern für alle möglichen Zwecke vom Staat erlaubt werden. Die incriminirte Aeusserung war also weiter nichts als eine missfällige Kritik der staatlichen Erlaubniss. — Man vergleiche übrigens mit dieser fürsorglichen Beschützung der protestantischen Hauscollecten die »erlaubte Kritik« der katholischen »Concilscomödie« und des Cölibats S. 68 Bd. 45!

VII.

Zwei „Culturkampfs"-Entscheidungen des Berliner Kammergerichtes.

1. Die »Cöln. Volksztg.« 1881 Nr. 74 I. Bl. berichtet aus Münster 14. März, das Kammergericht habe in einem von dem staatlichen Verwalter des Bisthumsvermögens Gedike in Münster gegen den Kirchenvorstand von St. Martini in Münster angestrengten Processe entschieden, dass die Kirchenvorstände allein berechtigt sind, Löschungen im Grundbuche vorzunehmen, und die Einwilligung des staatlichen Commissärs für die bischöfliche Vermögensverwaltung dazu nicht nothwendig ist. (Das Datum der Entscheidung ist leider nicht angegeben.)

2. Dieselbe Ztg. Nr. 98 I. Bl. brachte folgenden Bericht: Der Strafsenat des *Kammergerichtes* verhandelte am 1. April (1881) in der Revisionsinstanz (also als sog. »kleines Obertribunal«) eine bemerkenswerthe Anklage gegen den Klostergeistlichen *Ladislaus Mulzow* aus Wronke wegen Vergehens gegen die *Maigesetze*, speciell wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen. Mulzaw soll nämlich in der Kirche zu Biedrowo bei Posen am 14. September v. J. der Ablassfeier in Amtstracht beigewohnt haben und nach Beendigung des Gottesdienstes das Crucifix haben küssen lassen; ferner soll er am 9. September v. J. ebenfalls zu Biedrowo beim Kirchweihfest gepredigt und der Procession in Amtstracht beigewohnt und schliesslich am 26. September in der Pfarrkirche zu Wronke gepredigt haben, und zwar alles dies, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte, zur Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §. 1—3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen worden sei. Die Strafkammer des Landgerichtes zu Posen erkannte hierauf auch Herrn Mulzow im Sinne der Anklage für schuldig und verurtheilte ihn für jeden einzelnen Fall zu 25 Mark, zusammen 75 Mark Geldstrafe event. fünf Tagen Gefängniss, dabei Folgendes ausführend: »Mulzow sagt zwar, dass er seit 20 Jahren dergleichen Handlungen verrichtet und als ein vor den Maigesetzen angestellter Geistlicher zu betrachten sei, auf den nach §. 26. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die Strafbestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden; auch habe er sich namentlich auf Grund des Art. 5.

des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (sogen. Licenzgesetz) zur Ausübung der betreffenden Amtshandlungen für berechtigt gehalten. Zum Beweise, dass er vor ungefähr 20 Jahren vom Bischof von Paderborn zum Presbyter creirt worden sei, beruft er sich auf die Consistorial-Akten des Bisthums Paderborn. Der Gerichtshof lehnte indess diesen Beweis als thatsächlich unerheblich ab, da es nicht in Frage kommt, ob Mulzow bereits vor 20 Jahren zum Geistlichen consecrirt worden ist, sondern einzig und allein, ob er als ein den Staatsgesetzen gemäss rite angestellter Geistlicher zu betrachten ist. Um diesen Nachweis zu führen, hat nun Mulzow ein Exemplar des »Elenchus omnium ecclesiarum et universi cleri archidioecesis Posnaniensis« überreicht, aus dem hervorgehen soll, dass er bereits 1872 als Applicatus bei der Kirche der h. Jungfrau zu Wronke fungirt habe. Der Gerichtshof erachte jedoch den Umstand, dass Mulzow in dem erwähnten »Elenchus« als »Applicatus« verzeichnet steht, durchaus nicht als Beweis, dass er ein gesetzmässig angestellter Geistlicher sei. Mulzow hat nun ferner behauptet, dass er die quästionirten Amtshandlungen nur auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Pröpste ausgeübt habe. Es ist letzteres aber thatsächlich unerheblich, da nur einzig und allein in Frage kommt, ob Mulzow zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in den drei Fällen berechtigt war oder nicht. Der Gerichtshof muss diese Frage verneinen, da M. als ein gesetzmässig angestellter Geistlicher nicht erachtet werden kann. Damit fällt auch die Behauptung des Angeklagten, dass er auf Grund des Art. 5. des Gesetzes vom 14. Juli 1880 für die Ausübung solcher geistlicher Amtshandlungen nicht bestraft werden könne. Denn dieser Artikel bestimmt nur, dass den Strafbestimmungen vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 diejenigen geistlichen Amtshandlungen nicht unterliegen, welche von *gesetzmässig* angestellten Geistlichen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden. Letztere Voraussetzungen treffen aber nicht zu, wie es auch an der wesentlichen Voraussetzung des Art. 5. l. c. fehlt, dass der Angeklagte als ein gesetzlich *angestellter* Geistlicher anzusehen ist. Diese Voraussetzung kann durch den Umstand, dass er seit 20 Jahren geweihter Priester oder Presbyter sei, nicht ersetzt werden. Auch der §. 26. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 steht ihm nicht zur Seite, da diese Bestimmung diejenigen Personen, welche die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben, nur von dem Nachweise wissenschaftlicher Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes entbindet, ohne die übrigen Voraussetzungen der §§. 1—3, 15, 23 l. c. und der Art. 1,

2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 zu alteriren. Auch hat der Gerichtshof wegen einer ähnlichen Vorbestrafung des M. nicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass derselbe in gutem Glauben gehandelt habe. Die Strafe musste desshalb aus §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1872 und Art. 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 ausgesprochen werden.« Hiergegen legte M. beim Kammergericht, als höchstem Gerichtshof für die Landes-Strafgesetzgebung, die Revision unter folgendem Hinweise ein: »Der erste Richter verneint, dass der Angeklagte gesetzmässig angestellter Geistlicher ist, indem er aus dem vorgelegten Elenchus diese Behauptung nicht für erwiesen annimmt. Diese Annahme ist rechtsirrthümlich, weil der Ausdruck »applicatio die Anstellung an einer Kirche unter Verleihung eines geistlichen Amtes bekundet. Ist dies aber der Fall, und hat eine Revocation seitens der Kirchen-Obern nicht stattgefunden, alsdann steht dem Angeklagten auch der Art. 5. des Gesetzes vom 14. Juli 1880 zur Seite, und war derselbe auch zur Verrichtung der betreffenden Amtshandlungen befugt. Die dem entgegenstehenden Annahmen verletzen die Bestimmungen des Art. 5. des Gesetzes vom Juli 1880, den Art. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und Art. 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1874.« Der Senat des Kammergerichtes erkannte indess dem Antrage der Ober-Staatsanwalt gemäss (St.-A. Barschdorf) auf Zurückweisung der Revision, indem er die Gesichtspunkte des ersten Richters im Wesentlichen adoptirte. Da Revident nur die materiellen Rechtsgründe angegriffen habe, so bedürfe es einer Erörterung der Competenzfrage nicht. Die materiellen Angriffe aber seien unbegründet, indem dieselben wesentlich auf die Behauptung sich stützten, M. sei gesetzmässig angestellter Geistlicher gewesen; der Vorderrichter habe indess mit Recht einen andern Standpunkt in Bezug auf die Beurtheilung eines »applicatus« angenommen. Auf letztern könnten die Bestimmungen, auf welche die Revisionsschrift sich bezieht, keine Anwendung finden.

VIII.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts in kirchenrechtlichen und staatskirchlichen Fragen.

Mitgetheilt von Oberrichter Dr. *Karl Attenhofer* in Luzern.

I. Der Ausschluss der Geistlichen vom Stimmrecht ist unvereinbar mit der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1874, resp. mit dem Art. 49. Abs. 4. derselben.

Auszug aus dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 1. Februar 1875, enthalten in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 1, S. 41.

Die Staatsverfassung des Kantons Tessin vom Jahre 1855 enthält die Bestimmung: »Wer einen geistlichen Beruf ausübt, ist vom Wahlrecht sowie von der Wählbarkeit in verfassungsmässige Aemter ausgeschlossen.« — Gestützt auf §. 49. der neuen B.-V.[1]) und Art. 2. der Uebergangsbestimmungen daselbst[2]) verlangte nun im Jahre 1874 der Pfarrer von Giornico in's Stimmregister eingetragen zu werden, um das Wahlrecht in communalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen auszuüben. Die damalige Regierung des Kantons Tessin wies das Gesuch in Hinsicht auf den Art. 66. der B.-V.[3]) ab, indem keinerlei Bestimmung der B.-V. die kantonale Verfassung vom Jahre 1855, soweit sie Geistliche vom Stimmrecht ausschliesst, aufhebe. Eine hiergegen erhobene Beschwerde beim Bundesgericht wurde begründet erklärt. Aus der daherigen Motivirung entheben wir Folgendes.

Es schneiden in der That einerseits der Wortlaut von Lemma 4. des Art. 49. der B.-V. andererseits die Auslegung, welche dieser Artikel sowohl bei Berathung und Feststellung desselben als auch neuerdings bei Erlass des Gesetzes über die Stimmberechtigung der

---

1) Der Art. 49, Abs. 4. lautet: »Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.«

2) Der Art. 2. der Uebergangsbestimmungen lautet: »Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Concordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, bezw. der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft.«

3) Der Art. 66. der B.-V. besagt: »Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.«

Schweizerbürger durch die Bundesversammlung erhalten hat, jeden Zweifel ab, dass der Ausschluss der Geistlichen von der Stimmberechtigung mit der Bundesverfassung absolut unvereinbar ist, so dass lediglich streitig sein kann, ob zur Inkrafttretung dieser Verfassungsbestimmung noch der Erlass eines Bundesgesetzes erforderlich sei. Die Entscheidung dieser streitigen Frage hänge nun wesentlich davon ab, ob die Festsetzung und bezw. die Aufhebung der in den kantonalen Gesetzgebungen enthaltenen Ausschliessungsgründe vom politischen Stimmrecht im Bundesgesetz vorbehalten sei oder nicht, welche Frage im letztern Sinne zu entscheiden sei; denn es sei klar, dass das im Art. 66. vorgesehene Bundesgesetz, welches die Schranken bestimmen soll, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann, diejenigen Schranken, resp. Ausschliessungsgründe, welche schon durch andere Artikel der Bundesverfassung selbst aufgehoben sind, nicht begreifen kann, da letztere gemäss §. 2. der Uebergangsbestimmungen schon mit Annahme der Bundesverfassung in Kraft getreten sind, und ein Widerspruch zwischen Art. 66. der B.-V. und Art. 2. der Uebergangsbestimmungen nicht anzunehmen ist.

II. Verfassungsmässige Garantie auf den Bestand einer bisherigen einheitlichen Pfarrgemeinde.

Auszug aus dem Urtheil des schweiz. Bundesgerichtes vom 18. März 1875, in der amtl. Sammlung der Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes Bd. I. S. 335, Nr. 87.

Gemäss Art. 26. der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald bildet die Filiale Ennetbürgen mit der Gemeinde Buochs eine Pfarrgemeinde. Die Filialgemeinde Ennetbürgen, die seit Jahren dahinstrebt, eine selbständige Pfarrgemeinde zu werden, belangte im Jahre 1874 die Kirchgenossen von Buochs, resp. eine Commission, welche seiner Zeit von einer Versammlung der Bezirks-, Armen-, Kirch- und Dorfcorporationsgenossen von Buochs in dieser Pfarrtrennungsfrage ernannt wurde, zur rechtlichen Abkurung, resp. Theilung des gemeinsamen Kirchenvermögens. Die Beklagte bestritt, dass sie in passiver Hinsicht legitimirt sei. Das Geschwornengericht entschied diese bestrittene Legitimationsfrage unterm 29. October 1874 dahin, die gegenwärtigen Beklagten haben Namens der Kirchgenossen von Buochs der Klägerin betreffend Theilung der Kirchgüter Rede und Antwort zu geben.

Gegen diesen Entscheid ergriff nun alt Landammann W. Namens der betreffenden Abkurungscommission von Buochs den Recurs an das

Bundesgericht und verlangte, dass das Urtheil der Geschwornen vom 29. October 1874 kassirt werde. Zur Begründung dieses Kassationsgesuches stützte sich Kassationsbewerber darauf, dass durch das betreffende Urtheil des Geschwornengerichtes der oben angegebene Art. 26. der Verf. des Kantons Unterwalden nid dem Walde verletzt werde. Das Bundesgericht hob das betreffende Urtheil auf. In der daherigen Motivirung wird unter anderm gesagt: »Verfassungsgemäss besteht im Kanton Unterwalden nid dem Walde nur eine Pfarrgemeinde Buochs-Ennetbürgen. Jeder Kirchgenosse von Buochs und Ennetbürgen hat daher ein verfassungsmässiges Recht auf den Bestand der einheitlichen Pfarrgemeinde Buochs und Ennetbürgen mit einheitlicher Kirchen- und Armenverwaltung, einheitlichem Eigenthum an Kirchengut, Stiftungs- und Corporationsgütern, und darf in diesem verfassungsmässigen Rechte nicht gestört werden, solange Art. 26. der Verfassung in Kraft ist. In diesem Rechte werden aber die betreffenden Bürger verletzt, wenn sie durch Urtheil gezwungen werden, gegen ihren Willen für eine Pfarrgemeinde Buochs mit einer Pfarrgemeinde Ennetbürgen abzukuren oder auch nur eventuell auf eine solche Abkurungsfrage vor Gericht einzutreten. Ein gleicher Zwang enthält die Negation eines Rechtszustandes, der durch die Verfassung selbst geschaffen ist, und erscheint demnach unzulässig.

III. Art. 49[1]) *der Bundesverfasssung. Glaubens- und Cultusfreiheit. Aus der Gewährleistung derselben folgt nicht, dass Niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden, — sondern es bedarf hiefür einer ausdrücklichen Bestimmung.*

Auszug aus einem Entscheide des schweiz. Bundesgerichtes vom 20. Febr. 1875; enthalten in der Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege, S. 43 ff.

Mit Beschluss vom 31. October 1873 hat der Regierungsrath des Kantons Thurgau die Beschwerde des J. J. Jakot und Genossen, Separatisten von Hauptweil und Bischofszell, gegen die Besteuerung, welche denselben von der evangelischen Kirchenpflegschaft Bischofszell für Pfrundfondsäuffnung auferlegt, abgewiesen, weil die Verpflichtungen gegen die Kirchgemeinden in Beziehung auf Steuern, Frohndienstleistungen etc. für die Separatisten in gleicher Weise wie

---

1) §. 49. Abs. 6. der B.-V. sagt: »Niemand ist gehalten Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.«

für die Confessionsgenossen so lange fortbestehen, als jenen nicht gelungen sein werde, unter Sanction der Staatsbehörden sich zu selbstständigen kirchlichen Corporationen zu constituiren — eine solche Constituirung der Separatisten als kirchliche Genossenschaft im Sinne des Art. 17. der Verfassung aber bis jetzt nicht erfolgt sei. Gegen diesen Beschluss ergriffen die Separatisten den Recurs an den thurgauischen Grossen Rath und dieser beschloss unterm 7. September 1874, es sei über die Beschwerde in der Meinung zur Tagesordnung überzugehen, dass die Separatisten bis zum Tage der Promulgation der neuen Bundesverfassung die Kirchensteuern zu bezahlen verpflichtet, von dort an aber von der Leistung von eigentlichen Cultussteuern befreit sein sollen. Ueber diesen Beschluss des Grossen Raths beschwert sich nun ein Theil der früheren Recurrenten beim Bundesgerichte, indem er anführt: Der §. 17. der thurgauischen Kantonsverfassung gewähre die Cultusfreiheit und fordere keineswegs die Constituirung einer Religionsgenossenschaft, um dieselbe zu geniessen. Diese Beschwerde wurde vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen. Aus der daherigen Motivirung entheben wir folgendes:

Was die Zeit nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung betrifft, so hat der Grosse Rath des Kantons Thurgau, in richtiger Anwendung des Art. 49. derselben die Recurrenten von der Pflicht zur Bezahlung von Pfrundfondsteuern seit dem Tage der Promulgation der Verfassung befreit. Mit Bezug auf die frühere Zeit verletzt dagegen die Steuerforderung der Kirchengemeinde Bischofszell weder eine Bestimmung der damals in Kraft gewesenen Bundesverfassung noch eine solche der Verfassung des Kantons Thurgau. Sie ist insbesondere nicht im Widerspruche mit Art. 17. der Letztern, welcher dadurch, dass er die Cultus- und Gewissensfreiheit gewährleistet, nicht verhindert, dass sämmtliche Bürger zu Steuern für den Unterhalt der Landeskirche, als Theil der Staats-Anstalten herangezogen werden.

IV. Steuern, zu Cultuszwecken: Art. 49. der Bundesverfassung. Das sechste Lemma dieses Verfassungsartikels findet auch Anwendung auf Grundsteuern, welche zu Cultuszwecken erhoben werden.

Auszug aus einem Entscheide des Bundesgerichtes vom 18. Sept. 1875; enthalten in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. II. S. 239.

Die katholische Kirchgemeindeversammlung von P. Kantons Freiburg beschloss im Jahre 1879 zur Ausführung des Neubaues der Kirche eine jährliche Steuer mit ein vom tausend zu erheben auf

dem Kapital wie auf dem gesammten Grundeigenthum auf Grundlage der im Kataster eingetragenen Werthung.

Die protestantischen Grundeigenthümer in P. entrichteten ihre Steuerbetreffnisse bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung, verlangten aber sodann auf Grund des Art. 49. der B. V. Befreiung von dieser Kirchensteuer und recurrirten, als ihnen nicht entsprochen wurde, an den Staatsrath von Freiburg, welcher jedoch am 20. Februar 1875 den Recurs abwies. Als darauf die Kirchengemeinde P. die Güter eines protestantischen Grundeigenthümers R. daselbst für den ausstehenden Steuerbetrag von 1874 pfänden liess, verlangte R. vom Bundesgerichte für sich und die übrigen protestantischen Grundeigenthümer Cassirung des staatsräthlichen Decrets vom 20. Februar und Enthebung von der fernern Pflicht zur Zahlung von Steuern an jenen Kirchenbau, da die Kosten für Bau und Unterhalt bloss durch Cultusbedürfnisse veranlasst seien und desswegen eine daherige Steuer unter die Bestimmung des Art. 49. der B. V. falle, gleichviel in welcher Form und unter welchem Namen die Steuer bezogen werde. Der Staatsrath von Freiburg hob zur Rechtfertigung des gefassten Beschlusses hervor: die Freiburgische Gesetzgebung unterscheide nämlich zwischen den für den Cultus im Allgemeinen bestimmten Kapitalien und unbeweglichen Gütern und den besondern laufenden Bedürfnissen eines bestimmten Cultus; die erstern hätten einen dauernden öffentlichen Zweck und kämen allen künftigen Geschlechtern zu gut, abgesehen vom zufälligen Religionsbekenntnisse; darum behandle man sie als Reallasten (charges réelles) und knüpfe bezügliche Abgaben an das Grundeigenthum als solches; wenn auch vorherrschend zu Cultuszwecken dienend, könnten die von den Gemeinden oder Kirchengemeinden gebauten, und darum öffentliches Gut gewordenen Kirchen auch andern Zwecken dienen, wie z. B. zu öffentlichen Versammlungen oder zu anderm Behufe, wie in Kriegs- und Pestilenzzeiten; auch die Friedhöfe seien hinfort gemeinsam. Die zweite Art des Aufwandes sei dagegen rein persönlicher Natur und gehe bloss die zeitlichen Anhänger einer Confession an, welche speciell die bezüglichen Cultuseinrichtungen geniessen; die gleiche principielle Unterscheidung mache auch der Art. 49. Lemma 6. der Bundesverfassung, indem er von eigentlichen Cultus-»Zwecken« spreche, also lautend: »Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, die speciell für eigentliche Cultuszwecke« einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. — Das Bundesgericht erklärte den Recurs für begründet und untersagte der katholischen Pfarrgemeinde von P. für den Bau ihrer Kirche weitere Steuern von dem dortigen Grundbesitze der Protestanten zu beziehen.

Aus der Motivirung entnehmen wir Folgendes:

Im vorliegenden Falle handelt es sich wirklich um eine klare Verletzung des durch Art. 49. Lemma 6. aufgestellten Princips. Unbestreitbar gehört eine Steuer zum Bau einer Kirche zu den Kosten für eigentliche Cultuszwecke, so lange wenigstens, als nachgewiesen ist, dass diese Kirche das ausschliessliche Eigenthum einer betreffenden Religionsgenossenschaft ist und nur religiösen Zwecken dient. Letzteres liegt nun aber vor, indem die Kirche zu P. im dortigen Kataster nicht als Eigenthum der politischen Gemeinde, sondern als Eigenthum der katholischen Pfarrkirchgenossen eingetragen ist, gemäss Art. 262. des Freiburg. Gesetzes vom 7. Mai 1869 über die Kirchgemeinden, und nicht nachgewiesen werden konnte, dass jene Kirche je zu öffentlichen Zwecken benutzt worden sei. Hieraus folgt, dass ein der protestantischen Confession angehöriger Schweizerbürger ohne sich in Widerspruch zu setzen mit Art. 49. der B. V. nicht angehalten werden kann, Steuern zu zahlen, die den speciellen Zweck haben, zum Bau einer katholischen Kirche zu dienen, welche ausschliesslich confessionellen Zwecken dient.

Die Einrede des Staatsrathes von Freiburg, es könne der Art. 49. Lemma 6. keine Anwendung finden, weil es sich um eine Grundsteuer handle, könnte selbst in dem Falle nicht geschützt werden, als (was durch die Vervollständigung der Instruction widerlegt wird) der fraglichen Steuer lediglich die Grundstücke, welche die Recurrenten im Territorium von P. besitzen, und nicht auch deren Capitalien betroffen würden. Der Text der in Frage liegenden Bestimmung der Bundesverfassung macht keinen Unterschied zwischen Grundsteuer und persönlicher Steuer. Der Grosse Rath des Kantons Freiburg hat übrigens durch Annahme des Art. 8. des Gesetzes vom 8. Mai 1874, welcher die Protestanten von jeder Steuer an den katholischen Cultus befreit, selbst anerkannt, dass jene Unterscheidung nicht gemacht werden könne. Der in der Bundesverfassung niedergelegte Grundsatz kann daher nicht durch ein kantonales Gesetz eludirt werden, das die Steuer für den Bau von Kirchen und Pfarrhäusern als eine auf dem Grundbesitz haftende Last erklärt, um so weniger, da nicht nachgewiesen ist, dass eine solche Abgabe seit unvordenklicher Zeit als ein Privatrecht auf dem Grundbesitze im Kanton Freiburg laste. Der in Art. 49. enthaltene Ausdruck »eigentliche Cultuszwecke« kann nicht in der engen Weise aufgefasst werden, den das Freiburger Gesetz demselben gibt, welches nicht einmal den an die Pfarrherren zu bezahlenden Jahresgehalt hiezu rechnet. Jene Bestimmung hat gegentheils vielmehr nur den

Zweck, anzudeuten, dass die Begräbnissplätze (welche derzeit den bürgerlichen Behörden unterstellt sind) den Kosten für Cultuszwecke nicht gleichgestellt werden können. Die künftige Bundesgesetzgebung wird im Weitern bestimmen, ob und in welchem Umfange die Mitglieder einer andern Religionsgenossenschaft angehalten werden können, an den Bau und Unterhalt einer Kirche beizutragen, die auch öffentlichen Zwecken dient.

V. Oberaufsichtsrecht des Staates über Stiftungen.

Auszug aus einem Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Oct. 1875; enthalten in der Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. I. S. 75 ff.

Im Kanton Thurgau existiren schon seit Jahren Stiftungen, bezw. Stipendienfonds für katholische Angehörige, die nicht aus Zuwendungen bestehen, welche an eine bereits bestehende juristische Persönlichkeit, Gemeinde, Kirche oder Staat erfolgt wären, sondern selbstständige Rechtssubjecte sind. Die Vertretung und Vermögensverwaltung steht anerkanntermassen dem katholischen Kirchenrathe dieses Kantons unter der Oberaufsicht des thurgauischen Regierungsrathes zu.

Unterm 24. März 1874 erliess nun der thurg. Regierungsrath folgenden Entscheid: 1. Der katholische Kirchenrath ist angewiesen, aus den, unter seiner Verwaltung stehenden Stipendienfonds an folgende Kategorien abzugeben a) an katholische Zöglinge der thurg. Kantonsschule; b) an katholische Zöglinge des thurg. Lehrerseminars; c) an kathol. Universitätsstudirende, sofern sie die Maturitätsprüfung an der thurg. Kantonsschule bestanden. Auf erfolgten Recurs von Seite des kathol. Kirchenrathes an den Grossen Rath verwarf letztere Behörde durch Beschluss vom 30. November 1874 denselben wesentlich, indem sie bezüglich der Verfügung des Regierungsrathes einzig die Veränderung eintreten liess, dass 1. dem Regierungsrathe gestattet wurde, von dem in Ziff. 1. lit. a. seiner Schlussnahme aufgestellten allgemeinen Grundsatze in ganz besondern und eigenthümlichen Fällen seltene Ausnahmen zu machen, z. B. wenn ein Stipendiat an einem Orte wohne, wo sich ebenfalls eine tüchtige gut organisirte, nach den nämlichen Grundsätzen, wie thurg. Kantonsschule geleitete Bildungsanstalt befinde, und 2. lit. c. von Ziff. 1. dahin ergänzt wurde, dass kathol. Universitätsstudirende, welche ihre Studien an notorischen Jesuitenanstalten, wie z. B. Mainz, Innsbruck machen, auf Stipendien keinen Anspruch haben, dagegen unter dieser Kategorie neben den Universitätsstudirenden die Polytechniker speciell

genannt werden sollen. Gegen diesen Beschluss legte der thurg. kath. Kirchenrath Recurs beim Bundesgericht ein, weil durch denselben das verfassungsmässige Verwaltungsrecht des Recurrenten verletzt sei. Das Bundesgericht verwarf aber diesen Recurs unter anderm aus folgenden Gründen: Die Befugnisse, welche in dem Oberaufsichtsrechte liegen, sind in der Verfassung nicht bestimmt, und werden bekanntlich die Schranken desselben nicht überall gleich gezogen. Unbestreitbar gehört zu dem Oberaufsichtsrechte die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und seine stiftungsgemässe Verwendung. Allein es kann sich dasselbe auch äussern in der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei der Verwaltung und es wird gegen diese Mitwirkung insbesondere da nichts eingewendet werden können, wo die Zweckbestimmung der Stiftung eine gemischte, staatlich-kirchliche ist.

Wir halten nun diese Motivirung des Bundesgerichts juristisch nicht für haltbar. Nach unserm Erachten geht der recurrirte Beschluss des thurgauischen Regierungsrathes resp. Grossen Rathes über das staatliche Oberaufsichtsrecht hinaus, und greift insofern in die Verwaltungsbefugnisse, welche dem thurgauischen katholischen Kirchenrathe unbestrittenermassen einzig und allein an den fraglichen Stiftungen zusteht, ein. Denn, da einerseits die thurgauische Gesetzgebung keine Legaldefinition des Begriffes des staatlichen Oberaufsichtsrechtes enthält, und die einzelnen Befugnisse, welche in diesem Rechte inbegriffen, nicht feststellt; andererseits aber das fragliche, durch die thurgauische Staatsverfassung garantirte staatliche Oberaufsichtsrecht ein Ausfluss des öffentlichen Rechts ist, so werden allerdings die Grenzen dieses Oberaufsichtsrechtes nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen sein. — Nun besteht das wesentliche Kriterium dieses staatlichen Oberaufsichtsrechts den Stiftungen, piae caussae gegenüber, die, wie in concreto, nicht als ein integrirender Theil des Staats oder der Gemeinde erscheinen, nach der Ansicht der bewährtesten, modernen, staatsrechtlichen Autoritäten darin, dass es einen rein negativen Charakter hat, resp. dass die Oberaufsichtsbehörde dafür zu sorgen hat, dass nichts gegen Recht und Gesetz geschehe. — *Mohl,* Staatsrecht, Bd. II. S. 244. — Hieraus folgt aber, dass dieses Oberaufsichtsrecht des Staates sich nicht in positiven Verwaltungsmassregeln äussern, sondern nur auf einem Veto beruhen kann, welches für den Fall gegeben ist, dass die Vertreter und Verwalter der Stiftung dem Stiftungsfond eine Verwendung geben wollten, welche offenbar dem Stiftungszwecke zuwider laufen würde. Wenn nun vorliegend der Staat von sich aus

die einseitige Verfügung trifft, dass aus den Stiftungen, welche für katholische Studirende bestimmt sind, nur an jene Katholiken Stipendien verabfolgt werden sollen, welche ihre Vorstudien an der thurgauischen Kantonsschule, oder in einer, von den gleichen Grundsätzen geleiteten Bildungsanstalt, und ihre Fachstudien, resp. theologischen Studien auf Universitäten, welche nicht notorische Jesuitenanstalten sind, machen, so enthält diese Verfügung offenbar eine positive Massregel über die Verwendung dieser Stipendien, welche als solche über den Bereich des staatlichen Oberaufsichtsrechts hinausgeht. Es ist zwar die Theorie, dass das Oberaufsichtsrecht, welches dem Staate wenigstens denjenigen Stiftungen gegenüber zukommt, die einen rein kirchlichen Charakter haben, die staatliche Bevormundung über dieselben rechtfertigt, in der Geschichte des schweiz. Staatskirchenrechtes nicht neu. — Denn es hat in den 30er, 40er, 50er Jahren dieses Jahrhunderts die von uns angefochtene Theorie in vielen schweiz. Kantonen den Klöstern und Chorherrenstiften, die von der Aufhebung verschont blieben, gegenüber die gesetzliche Sanction erhalten. Neu dagegen ist, dass ein Gerichtshof Stiftungen gegenüber, deren selbstständiger Charakter allgemein anerkannt ist, und bei welchen weder eine lex scripta, noch ein Gewohnheitsrecht dem staatlichen Oberaufsichtsrecht einen bestimmenden und leitenden Einfluss auf die Verwaltung einräumt, diese Bevormundungstheorie adoptiren konnte.

IX.

Ein Circular des neuen Unterrichtsministers und die „Katholische Union“ in Spanien.

Minister *Orovio* der Amtsvorgänger des jetzigen spanischen Unterrichtsministers Albareda, hatte, wie wir der »Cöln. Volksztg.« 1881 Nr. 90 III. Bl. entnehmen, am 26. Februar 1875 in Sachen des Unterrichtes ein Circular erlassen, in welchem es unter anderm hiess: »Auf drei Hauptpunkte wird sich die Aufmerksamkeit richten: 1. darauf, zu vermeiden, dass an den Anstalten der Regierung religiöse Lehren vorgetragen werden, welche dicht die des Staates sind; 2. anzuordnen, dass keine Erörterung geduldet werde, welche zur Verachtung der Person des Königs oder der constitutionell-monarchischen Regierung führen könnte, und endlich 3. dafür zu sorgen, dass die Disciplin und Ordnung in ihrer ganzen Strenge auf dem Gebiete des Unterrichtes wiederhergestellt werde.« Minister *Albareda* glaubte nichts Angelegentlicheres zu thun zu haben, als dieses Circular seines Vorgängers aufzuheben. Er that es in einem an die Rectoren der Universitäten gerichteten Circularschreiben vom 3. März 1881, in welchem er ausdrücklich erklärte, die Regierung halte es für unerlässlich, die Beschränkungen, welche auf dem Unterricht lasteten und aus glücklicherweise verschwundenen Ursachen hervorgegangen seien, zu annulliren.

Gegen dieses neue Circular des Unterrichtsministeriums, welches aller Religons- und Sittenlosigkeit Thür und Thor öffnet, hat das Central-Comité der jüngst gegründeten »Katholischen Union,« an seiner Spitze der Cardinal-Erzbischof von Toledo, der Cardinal-Patriarch von Indien, der Erzbischof von Valladolid, sowie die augenblicklich in Madrid weilenden Bischöfe von Oviedo, Salamanka, Areopolis, Santander und Zamora, beim König Beschwerde erhoben. Das durch seinen Inhalt wie durch seine Unterschriften höchst bedeutsame Document lautet:

»Sire! Kaum geboren, sieht sich die katholische Union berufen, eine der höchsten Pflichten, welche in den Kreis der Zwecke ihres Institutes fallen, zu erfüllen. Sie erhebt heute zu Ew. Majestät die Stimme im Namen der katholischen Interessen, welche durch das in der »Gazeta« vor einigen Tagen publicirte Circular des Unterrichtsministers tief verletzt worden sind.

»Gegründet in der Absicht, mit allen gesetzlichen Mitteln die durch die triumphirende Revolution so sehr bedrohten Interessen des Katholicismus zu beschützen und zu vertheidigen, macht die katholische Union von einem durch die Staatsverfassung garantirten Rechte Gebrauch, indem sie Ew. Majestät mit der Bitte naht, die heiligen Interessen zu beschützen, welche im innersten Kern verletzt werden durch eine Verordnung, die entschieden gegen wichtige Artikel der Verfassung und des Concordats verstösst.

»Bekannt ist der Einfluss, den der öffentliche Unterricht zu allen Zeiten auf das Wohlergehen und den Fortschritt der Völker ausgeübt hat. Unter seinem Schatten lebte und wuchs die Wissenschaft in den unglücklichen Tagen, in welchen die Barbarei und der Krieg die Welt zu beherrschen drohten. Die Unterzeichneten haben keinen Grund, ihren Blick auf das hinzulenken, was bei andern Völkern Europa's vorgeht, die nach dem von uns angezogenen Circular die leuchtende Herde sein sollen, von wo das Wissen zu den übrigen, weniger glücklichen Ländern ausströme. Nein, und tausend Mal nein; die Wissenschaft kann und muss leben und sich entwickeln in Verbindung mit dem Glauben und der göttlichen Offenbarung. Dann und nur dann wird sie, wie früher, so auch in Zukunft die reinste Luft der erlösenden Freiheit einathmen. Existirte etwa kein vollkommener Ideenaustausch und keine wahre wissenschaftliche Uebereinstimmung bei unsern Weisen und Gelehrten der mittelalterlichen Universitäten? Welche Schranken hat jemals der Katholicismus dem Leben und der Entwickelung der Wissenschaft gesetzt?

»Aber noch mehr; der Katholicismus und desshalb auch die Kirche hat als Hüterin der Offenbarung und Lehrerin der Wahrheit die wichtige Mission, die Völker in der Wahrheit zu unterrichten. Freiheit der Lehre bildet desshalb und bildete stets eines ihrer wesentlichen Rechte. Darum hat sie auch ohne Ermüdung darüber gewacht, die Unabhängigkeit ihres Unterrichtes aufrecht zu erhalten und sich dieselbe zu erringen, sei es auf dem dornenvollen Pfade des Martyriums in den Tagen der Verfolgung, sei es durch die Festigkeit, mit welcher sie seit der Zeit ihrer anerkannten Selbständigkeit sich derjenigen zu erwehren hatte, die sich ihre Beschützer nannten und vielleicht ihre schlimmsten Feinde waren.

»Hierauf bezieht sich die in dem Circular angeführte Lehre der katholischen Bischöfe, welche von dem Absolutismus des Staates redet, von einem Absolutismus, welcher entsteht, sobald man sich unterfängt, der Kirche das Recht des Unterrichtes zu entreissen, das

sie kraft ihrer Natur und ihres eigenen Zweckes besitzt. Gegen ein solches Bestreben haben die Bischöfe mehr als ein Mal in Erfüllung ihrer heiligen Pflichten protestirt. Wie erstaunt würden sie sein, wenn sie sähen, dass man eines Tages diese Lehre benutzen würde, um die ihrem Geiste am meisten entgegenstehenden Behauptungen zu vertheidigen!

»Doch abgesehen von den irrigen Ideen, welche das Circular enthält, verletzt es auch offenbar die Staatsverfassung. Artikel 11. derselben bestimmt ausdrücklich, dass die katholische, apostolische römische Religion die des Staates sei. Was folgt, Sire, hieraus für den Unterricht, welchen dieser selbe Staat ertheilt? Doch ganz einfach, dass der in seinem Namen ertheilte Unterricht katholisch sei. Wird er aber das sein, wenn gemäss dem Wortlaut des Circulars dafür zu sorgen ist, dass unter keinem Vorwande der freien, gesunden und ruhigen Entwickelung des Studiums irgend welche Hindernisse in den Weg gelegt werden, und dass die Thätigkeit des Professors in der Ausübung seiner Functionen keine andern Schranken gesetzt werden als die, welche das gemeine Recht für alle Bürger bezeichnet? Nun wird noch hinzugefügt, dass die Regierung es für unerlässlich halte, die Beschränkungen aufzuheben, welche auf dem Unterricht lasteten, hervorgegangen aus Ursachen, die glücklicher Weise verschwunden seien!

»Was sind das für Ursachen, welche gemäss dem Circular zu existiren aufgehört haben? Sind es vielleicht der Katholicismus als Religion des Staates, die monarchische Institution als wesentliche Form und Theil seines politischen Organismus, endlich die christliche Moral als Norm für die Sitten und den öffentlichen Anstand? Denn das waren nach unserm Urtheil die drei einzigen Quellen der Beschränkungen, welche dem staatlichen Professor durch das nunmehr beseitigte Circular vom Februar 1875 auferlegt worden waren.

»Diese Beschränkungen rührten nicht aus nebensächlichen und vorübergehenden Ursachen her, sie waren vielmehr der Ausdruck der Hochachtung, welche man den Grundprincipien der bestehenden Ordnung erwies; sie waren in der That die Anerkennung des Katholicismus als einer socialen Wahrheit unseres Vaterlandes, wie es in einem Abschnitte des aufgehobenen Circular-Erlasses heisst. Aber, Sire, für uns Katholiken ist der Katholicismus etwas mehr als eine sociale Wahrheit, weil er den Charakter des Geoffenbarten trägt. Darin besteht der Unterschied zwischen dem Unterrichte der Kirche und dem des Staates. Die Kirche hat immer zu lehren und mit ausgedehnter Freiheit, als die Hüterin der Wahrheit und zufolge des

besonderen Auftrages, die Wahrheit in der ganzen Welt zu verbreiten; der Staat aber muss lehren mit Unterwerfung unter diejenigen Formen, welche seine eigene Verfassung ihm vorschreibt, sowie unter diejenigen fundamentalen Institutionen, worauf er sich stützt, und woraus er seine Existenz gewinnt.

»Daher kommt es auch, dass bei jeder katholischen Nation die Nothwendigkeit sich ergeben musste, die Kirche vor jedem Angriffe von Seiten des staatlichen Unterrichtes sicher zu stellen und ihr die Mittel zu gewähren, welche sie zur Erreichung ihrer hohen Zwecke nothwendig hat. Und jenem wie diesem entspricht der Art. 2. des Concordats, welcher gleichfalls durch das Circular getroffen wird.

»Indessen nicht bloss Art. 11. der *Staatsverfassung*, sondern auch Art. 12. wird verletzt. Derselbe sagt in seinem letzten Absatz: »Ein besonderes Gesetz wird die Pflichten der Professoren bestimmen, sowie auch die Regeln, denen der Unterricht an öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welche vom Staate, den Provinzen und den Gemeinden unterhalten werden, sich zu unterwerfen hat.« Welches Specialgesetz kann erlassen werden, wenn die Professoren, wie wir schon vorher anzuführen Gelegenheit hatten, für sich keine andern Schranken in Ausübung ihrer erhabenen Functionen anerkennen als diejenigen, welche das gemeine Recht allen Bürgern bezeichnet? Welches werden die Regeln sein, denen man sich von dem Augenblick an zu unterwerfen hat, wo behauptet wird, dass innerhalb der bestehenden Institute alle Wünsche leben und alle rechtmässigen Begierden athmen sollen, insoweit sie sich auf die geistige Thätigkeit der Nation beziehen.

»Die Niedertretung der constitutionellen Principien ist also offenkundig. Wie gross ist unter solchen Umständen der Schmerz der katholischen Familienväter! Aufgeschreckt sind sie angesichts der absoluten Unabhängigkeit eines Professorenthums, dem sie morgen, ohne irgend eine Garantie zu haben, ihre geliebten Kinder, das Ziel so vieler Bemühungen, den Ursprung so vieler Opfer, übergeben sollen, auf dass dieselben vielleicht durch eine armselige und seichte Wissenschaft in ihren Seelen die tröstliche Flamme des Glaubens auslöschen, welcher die Schwester der wahren Wissenschaft und die unversiechbare, reichhaltige Quelle grosser und heroischer Thaten ist.

»Für diese Familienväter und gestützt auf die erhabenen gesetzlichen Gründe, welche wir auseinanderzusetzen die Ehre gehabt haben, bitten wir Ew. Majestät, unsern Klagen Gehör zu leihen und darüber zu wachen, dass in Zukunft der staatliche Unterricht das sei, was er bei jeder katholischen Nation, was er ganz besonders in unserm katholischen Spanien sein soll.

Madrid, den 6. März 1881.«

X.
Ueber das k. sächsische Gesetz vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend.

I. Das Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen. 6. Stück vom Jahre 1873 publicirte unter Nr. 45 S. 350—374 folgendes

Gesetz das Volksschulwesen betreffend vom 26. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben mehrfache Veränderungen in der Einrichtung des Volksschulwesens für nothwendig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§. 2. Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

§. 3. Zur Volksschule gehören:

a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule,

b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule.

Der Unterricht in den mit Waisenhäusern, mit Bewahranstalten für Verwahrloste und mit Erziehungsanstalten für Nichtvollsinnige, für Schwach- und Blödsinnige verbundenen Schulen ist — mit den durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen — nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu ertheilen.

§. 4. Jedes Kind hat die einfache Volksschule *acht* Jahre lang, in der Regel vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsorts ununterbrochen zu besuchen. Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Er-

ziehung der Kinder obliegt, nachweisen, dass sie dieselben in oder ausser dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen.

Die Volksschule eines Nachbarorts kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Genehmigung des Bezirksschulinspectors erforderlich.

Beim Beginne eines neuen Schuljahrs — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Kindern kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter, sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuchs gestattet werden.

Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§. 3, Absatz 2) gesorgt ist.

Nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre des Kindes kann nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der einfachen Volksschule nach Begutachtung des Lehrers und Ortsschulvorstands vom Bezirksschulinspector gestattet werden.

Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, Deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Ablaufe des achten Schuljahrs nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen.

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist.

Der regelmässige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Classe erreicht hat.

§. 5. Die Eltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmässigen Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubniss zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls dies aber unausführbar ist, muss

der Grund der Versäumniss dem Schuldirector oder Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

Im Allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. In der Ermächtigung des Lehrers, beziehentlich Ortsvorstands bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschliessen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen.

Bei unentschuldigten oder ungerechtfertigten Versäumnissen hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstands die Eltern oder Erzieher der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29. des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu belegen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule verweigern, beziehentlich deren Besuch vernachlässigen.

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebot stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspection nach Gehör des Schulvorstands der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.

Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspector (beziehendlich Director) erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule ist von der zuständigen Behörde auf Antrag des Schulvorstands oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §. 28 und 29. des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu ahnden.

Die eingegangenen Strafgelder fliessen zur Ortsschulkasse.

§. 6. An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen.

Besteht aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender Ermässigung des Schulgeldes, von der Theilnahme an dem in dieser ertheilten Religionsunterrichte befreit.

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, dass es geschehen, Zeugniss beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Confession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, theilnehmen.

Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören (§. 21. des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungspflichtigen frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben.

§ 7. Die Schulgemeinden (§. 9.) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluss der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten. Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Localschulordnung dessen Functionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft, auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungschule abgesehen werden.

Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. December 1855 aufgebracht. In den §§. 3. und 6. des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.

Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke bleibt blos noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

§. 8. Jede Schulgemeinde hat eine Localschulordnung zu entwerfen und bei der Schulinspection zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe darf etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten.

II. Einrichtung der Volksschulen.

§. 9. Jede öffentliche Schule (beziehentlich die Gesammtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) muss einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbstständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzutheilen sind. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluss der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.

Die Mitglieder jeder im Königreiche zugelassenen Religionsgenossenschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen.

Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfniss und

die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbands sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§. 10. Zur Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirksschulen besteht die von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse.

Aus dieser Schulcasse sind zu gewähren:

a) die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen und der aus Anlass ihrer Anstellung entstehende Aufwand,

b) der Aufwand für etwa nöthige Stellvertretungen, welche ohne Schuld des Lehrers erforderlich werden,

c) die Kosten für Errichtung der Schulgebäude, für Unterhaltung derselben und der dazu gehörigen Grundstücke, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insofern nicht nach örtlicher Verfassung oder vermöge eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind,

d) der Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung des Schulinventars und des Lehrapparats,

e) der zur Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume erforderliche Aufwand,

f) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand.

In die Schulcasse fliessen:

a) das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden Stiftungen und Fonds.

b) die der Schule überwiesenen Zuflüsse aus anderen Fonds,

c) das Schulgeld,

d) die nach Herkommen oder Ortsstatut für die Schule einzufordernden Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen,

e) die Strafgelder, welche nach diesem Gesetze (§. 5.) und anderen Gesetzen zum Besten des Schulwesens zu verwenden sind,

f) die von der gesammten Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen (vergl. §. 7, Alinea 3),

g) die aus der Staatscasse etwa gewährten Zuschüsse (§. 7, Alinea 5).

Der Inhaber einer Schulstelle benutzt die zur Dotation derselben gehörigen Grundstücke und bezieht das Einkommen vom Kirchenamte unmittelbar ohne Concurrenz der Schulcassenverwaltung.

§. 11. Jede Schule muss ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und nach dem Gutachten des Bezirksarztes der Gesundheit entspricht. Auf jedes Schulkind ist ein Classenraum von mindestens 2,5 Cubikmeter zu rechnen.

Auf dem Lande sind dem ersten Lehrer die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume innerhalb des Schulgebäudes herzustellen.

Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungsunterricht benutzt werden.

§. 12. Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Classen in den §. 2. aufgeführten Lehrfächern.

Die Schülerzahl einer Classe darf 60 nicht übersteigen und *einem* Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Den Kindern wendischer Nation ist sowohl das deutsche, als das wendische Lesen zu lehren. Es ist darauf zu halten, dass sie Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen wie im mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. In den oberen Classen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur der Religionsunterricht ist unter Mitanwendung ihrer Muttersprache zu ertheilen, so lange regelmässiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird.

An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten.

Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Directors zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulacten, die Ueber-

wachung der Unterrichtsertheilung und der Schuldisciplin, sowie, unter Berathung mit den übrigen Lehrern, die Entwerfung des Lehrplans zukommt

Bei kleineren Schulanstalten genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers der Schule zu legen.

Ferien sind zu Ostern und Pfingsten 8 Tage, zu Weihnachten vom 24. December bis mit 1. Januar; ferner 4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Vertheilung dem Ortsschulstatut überlassen bleibt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen.

§. 13. Wo es das örtliche Bedürfniss erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben *mittlere* und *höhere* Volksschulen zu errichten.

Mittlere Volksschulen sind, unter entsprechender Classentheilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit, so einzurichten, dass ihre Zöglinge in Bezug auf alle im §. 2. genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen.

Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der Deutschen Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens fünf Classen ab und die Schulzeit wird entsprechend verlängert.

Mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Directors zu stellen.

Die Schülerzahl einer Classe der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

Eine Nöthigung zum Besuche solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§. 4.) nach Wahl der Erziehungspflichtigen in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen.

§. 14. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Der Unterricht in derselben wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentags ertheilt.

Erweitert der Schulvorstand — wozu derselbe berechtigt ist —

den Fortbildungsunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch ertheilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungsunterricht erstreckt werden.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf Deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, dass denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu Theil werde.

Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

Die zum Fortbildungsunterrichte verwendeten Lehrer und Lehrerinnen beziehen ihre Besoldung aus der Schulcasse.

§. 15. Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen (vergl. übrigens §. 17).

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche jedoch nicht versagt werden darf, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Errichters und gegen die Einrichtung der Anstalt kein gegründetes Bedenken erhoben werden kann.

Die Errichtung von Fabrikschulen darf nur dann genehmigt werden, wenn eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit vorliegt; auch dann aber darf der Unterricht in solchen niemals am Abend, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagstunden ertheilt werden.

Kirchlichen Orden, Congregationen und denselben verwandten

kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Alle diese Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden. Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 16. Zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt.

§. 17. Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muss die nachfolgenden Prüfungen bestehen:

1. die *Schulamtscandidatenprüfung*, welche beim Austritte aus dem Seminare von dem Lehrercollegium unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde bestellten Commissars abgehalten wird,

2. die *Wahlfähigkeits-* oder *Amtsprüfung*, welche vor eigens hierzu errichteten Prüfungscommissionen abgelegt wird.

Das durch die *Schulamtscandidatenprüfung* erworbene Reifezeugniss eines Seminars berechtigt zur Annahme einer *Hülfslehrerstelle;* die *Wahlfähigkeitsprüfung* ertheilt die Anwartschaft auf Anstellung als *ständiger Lehrer* an Volksschulen.

Lehramtsaspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, dass sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und hinreichende Lehrübung erworben haben, können — falls gegen ihre sittliche Führung kein Anstand zu erheben ist — sich ebenfalls den bezeichneten Prüfungen unterwerfen.

Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, welche in diesem eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen, von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden.

Wer die an der Universität Leipzig abzuhaltende *Prüfung für das höhere Schulamt* bestanden hat, ist von den unter 1 und 2 gedachten Prüfungen befreit. Candidaten der Theologie oder des Predigtamtes können als Hülfslehrer oder Vicare an öffentlichen Volksschulen und zu Ertheilung von Privatunterricht verwendet werden,

vor ihrer Anstellung als ständige Lehrer haben sie aber die unter 2 gedachte Prüfung zu bestehen. Werden sie ausschliesslich als Religionslehrer angestellt, so sind sie auch von dieser Prüfung befreit.

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen und Schönschreiben sind einer einmaligen Prüfung vor einer der unter 2 genannten Commissionen zu unterwerfen und können die Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen.

§. 18. Ein Schulamtscandidat wird nach bestandener Candidatenprüfung zuerst mindestens zwei Jahre lang als Hilfslehrer oder Schulvicar verwendet und, wenn er in dieser provisorischen Stellung zu begründeten Beschwerden keinen Anlass gegeben hat, zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen. Nachdem er diese bestanden hat, kann er eine ständige Lehrerstelle antreten.

Nach §. 17. geprüfte, unverheirathete Lehrerinnen können an Volksschulen, sofern diese Classen mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in Unter- und Mittelclassen, in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenabtheilung grösserer Schulanstalten zur Verwendung in allen Classen ständig angestellt werden.

Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheirathen, haben mit diesem Zeitpunkte, ohne Anspruch auf Ruhegehalt, ihre Stelle niederzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniss confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

§. 19. In allen Orten, an deren gesammten Volksschulen der confessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer angestellt sind, sowie in allen Städten, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, steht das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen an den obenbezeichneten Schulen dem Gemeinderathe und beziehendlich dem Stadtrathe zu. Bei Besetzung der Stellen an den Schulen der Confessionsminderheit übt der seitherige Collator das Vorschlagsrecht aus. Bei allen übrigen Schulstellen steht das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zu.

§. 20. Für das Besetzungsverfahren der Schulstellen gelten folgende Bestimmungen.

1. Für jede zu besetzende Stelle hat der Collator (§. 19.) binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorzuschlagen und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector zu beantragen, mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Schulvorstands von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Collator Vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Collators und des Schulvorstands besetzt.

2. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde benennt diese dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überlässt ihm die Wahl unter diesen.

3. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulcasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft, doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überlässt.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands und beziehentlich des Kirchenpatrons vor der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die obersten Behörden.

Unterlässt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm Vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbstständig zu designiren.

Macht ein Collator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Collator designirte Bewerber wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentirt, von dieser confirmirt

und sodann von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortsschulinspector beziehentlich Director in das Amt eingewiesen.

4. Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstands und des Collators.

§. 21. Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf eine feste Besoldung (Gehalt), welche ihrer Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben und in monatlicher Vorauszahlung zu gewähren ist.

Neben der festen Besoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent an Geld dafür zu gewähren.

Auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit, oder unter Bedingungen, welche von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf kein ständiger Lehrer angestellt werden.

Den Glöcknerdienst ist der Lehrer abzugeben, beziehendlich abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu Stande kommt, die oberste Kirchenbehörde, im Einverständnisse mit der obersten Schulbehörde, zu bestimmen, wie viel der Lehrer zur Besoldung des Läuters und Uhraufziehers von seinem Einkommen abzugeben hat. Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen.

Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlass gegeben haben, kann die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen beanspruchen.

Bei der Versetzung eines Lehrers in einen anderen Schulort hat die Schulgemeinde, in welche er berufen wird, für die Umzugskosten einzutreten. Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Uebernahme wieder verlässt, hat auf Verlangen des Schulvorstands die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

Lehrer, welche ein ständiges Lehramt an der Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet haben, erhalten, wenn sie wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der obersten Schulbehörde in Ruhestand versetzt werden, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder nach 40 Jahre langer

Amtirung und bis dahin erfülltem 65. Lebensjahre ihr Amt niederlegen wollen, eine Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse.

Der Wittwe und den Waisen eines Lehrers kommen noch zwei Monate die Einkünfte der Stelle und die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuss zu.

Dieselben haben auch Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension.

Die Minimalgehalte und Dienstalterszulagen der ständigen Lehrer, ingleichen die Ruhegehalte derselben, sowie die Pensionen für ihre Wittwen und Waisen nebst den Eintrittsgeldern und Beiträgen zu den Pensionscassen werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 22. Lehrer an einfachen Volksschulen haben wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden, einschliesslich des von ihnen zu ertheilenden Fachunterrichts, zu übernehmen. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen, sowie für Schuldirectoren, ist diese wöchentliche Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern.

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thaler jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen.

Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird. Zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts bedarf er der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulinspectors.

Die Entlassung aus der ihm übertragenen Stelle kann ein Lehrer erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung seines Entlassungsgesuchs beanspruchen.

Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffs ist der Lehrer sowohl an die von der obersten Schulbehörde hierüber gegebenen allgemeinen Vorschriften, als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirkschulinspectors aufgestellten Lehrplan gebunden.

Bei Handhabung der Disciplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.

§. 23. Gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniss zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnissstrafe verurtheilt worden ist.

Ob während der Untersuchung die einstweilige Enthebung des Lehrers vom Amte (Suspension) einzutreten hat, ist nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen und von der Schulinspection zu beschliessen.

Wird nachher der Lehrer durch richterliche Entscheidung freigesprochen und von der Aufsichtsbehörde im Amte belassen, so ist ihm das seiner einstweiligen Dienstenthebung vorenthaltene Amtseinkommen nachträglich zu gewähren.

2. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung eines Lehrers tritt ein, wenn ihm durch richterliches Erkenntniss die Ehrenrechte aberkannt sind. Sie kann von der obersten Schulbehörde verfügt werden:

a) wegen durch strafrechtliches Erkenntniss erfolgter Verurtheilung zu einer die Dauer von Einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden *Gefängnissstrafe* oder zu einer die Dauer von Einem Monat übersteigenden *Festungshaft;*

b) wegen fleischlicher Vergehungen, insbesondere unzüchtiger Behandlung der Schuljugend;

c) wegen vorsätzlicher Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen;

d) wegen unsittlichen oder mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Betragens, infolge dessen die fernere gedeihliche Amtsverwaltung gefährdet erscheint.

Gegen die Anordnung der Entlassung steht dem davon betroffenen Lehrer binnen zehn Tagen von deren Eröffnung an die Berufung frei. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so hat die oberste Schulbehörde in der §. 18. des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vorgeschriebenen Zusammensetzung zu entscheiden, wobei es sich sodann bewendet.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, dass, wenn er sich künftig auch nur eines geringeren, das Besserungsverfahren begründenden Fehltritts schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde.

Diese Androhung hat mit dem unter Punct 3. geordneten *zweiten* Vorhalte gleiche Wirkung.

3. Besserungsverfahren.

Das Besserungsverfahren ist wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens einzuleiten.

Hieher gehören insbesondere:

a) Mangel an Fleiss bei der Vorbereitung zum Unterrichte;

b) Säumigkeit im Dienste und nachlässige Ertheilung des Unterrichts;

c) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden und achtungswidriges Benehmen gegen diese oder die dienstlichen Vorgesetzten;

d) Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;

e) Missbrauch der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken;

f) harte oder angemessene Behandlung der Schuljugend;

g) Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und Verkehr mit übelberüchtigten Personen oder an unpassenden Orten.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einer vom Schulvorstande durch eine der §. 29. unter a. b. genannten Personen oder von dem Bezirksschulinspector zu ertheilende Ermahnung.

Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so hat die Bezirksschulinspection zu dem *ersten Vorhalte* zu verschreiten, welcher in der Ertheilung eines Verweises unter Vorhaltung des Ungebührnisses besteht und womit die Bedeutung zu verbinden ist, dass, dafern der Lehrer eine Besserung seines Verhaltens sich nicht angelegen sein lasse, seine zeitweilige Amtsenthebung (Suspension) bis zu drei Monaten, nach Befinden mit Entziehung des Gehalts auf diese Zeit, erfolgen werde.

Der erste Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn ein Lehrer drei Jahre lang seit dessen Ertheilung keinen gegründeten Anlass zu disciplinarischem Einschreiten gegeben hat.

Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraums gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorgebracht werden, so hat die Schulinspection wegen Verhängung der angedrohten Suspension Entschliessung zu fassen, dabei aber auch, gleichviel ob von dem Rechte der Suspension Gebrauch gemacht wird oder nicht, dem Lehrer anzudrohen, dass, sobald er auf's Neue des gerügten oder eines anderen der bezeichneten Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung vom Amte erfolgen werde. Dies ist *der zweite Vorhalt*.

Gegen den zweiten Vorhalt, sowie gegen die zeitweilige Amtsenthebung steht dem Lehrer während einer Frist von zehn Tagen, von Zeit der Eröffnung des bezüglichen Beschlusses der Schulinspection an, die Berufung an die oberste Schulbehörde frei.

Bleibt auch der zweite Vorhalt ohne Wirkung und hat sich der Lehrer auf's Neue einer der oben verzeichneten Vergehungen schuldig gemacht, so hat die oberste Schulbehörde, nachdem zuvor dem Lehrer unter Einräumung einer präclusiven Frist von drei Wochen Gelegenheit zu Einreichung einer Vorstellung gegeben worden ist, über seine *Entlassung vom Amte* Beschluss zu fassen.

Gegen die verfügte Entlassung steht dem Lehrer einmalige Berufung offen, welche nach den vorher unter Punct 2. Abatz 2. getroffenen Bestimmungen zu behandeln ist.

Mit der Entlassung vom Amte kommt der Gehalt des Lehrers in Wegfall; auch erlischt sein Anspruch auf Pension; doch kann ein entlassener Lehrer später als ständiger Lehrer wieder angestellt werden, wenn die oberste Schulbehörde mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende Amtsverwaltung erwarten zu können glaubt und der Betreffende inmittelst wieder in den Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten ist, insoweit ihm solche vorher aberkannt gewesen.

In jedem Stadium des Besserungsverfahrens ist ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, in welchem zugleich Dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind.

Die vorstehenden Disciplinarbestimmungen leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

§. 24. Die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden *Schulvorstand* ausgeübt.

Sein Wirkungskreis umfasst:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die *Schulgemeinden* betreffen;

b) die Beschaffung der nöthigen Schullocale, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Schulgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken und über deren Gebrauch;

c) die Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors;

d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit nicht in Betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Verwaltung von Stadträthen zeither durch besondere Organe erfolgt ist;

e) die Aufstellung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen;

f) Die Beschlussfassung über die Art der Beschaffung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulcassenrechnungen. Soweit die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung durch von Stadträthen bestellte besondere Organe bis jetzt erfolgt ist, bewendet es dabei, doch ist die Jahresrechnung dem Schulvorstande vorzulegen (§. 35, Punct 5);

g) die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in Betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehen (§. 19 und §. 20);

h) die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere in der Handhabung der Disciplin und der Abstellung von Schulversäumnissen;

i) die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Zurechtweisungen zu ertheilen (§. 29);

k) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr, sofern diese Institute ganz oder theilweise aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden;

l) die Abgabe von Erklärungen Namens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 25. Der Schulvorstand besteht:

A. auf dem Lande und in Städten, in denen die revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist;

1. aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (vergl. §. 26, Alinea 2);

Gehören zu einem Schulbezirke mehrere bürgerliche Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung

in den Schulvorstand ein, doch können kleinere Gemeinden oder Gemeindetheile zu diesem Behufe zusammengeschlagen werden;

2. aus dem Lehrer, und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, aus einer durch die Localschulordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, beziehentlich Schuldirectoren;

3. aus dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt, sowie

4. in dem Falle, dass der Pfarrer nicht die Schulaufsicht führt, aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortsschulinspector.

B. In den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§. 122. und 123. der revidirten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§. 121. und 124. der revidirten Städteordnung) ein.

Er führt den Namen *Schulausschuss*. Ueber die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls Geltung hat, und über die Theilung der auf die äusseren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstande. Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten. Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortsstatuarisch geordnet.

§. 26. Die Wahl der im §. 25. unter A. 1. gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§. 25. A. 2.) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Fehlt es in den Gemeindecollegien (§. 25. A. 1. und B.) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der

Minderzahl (§. 6), so werden die betreffenden Schulvorsteher nach ortsstatuarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter gewählt.

§. 27. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Protocollführer, wenn hierzu nicht eine besondere Persönlichkeit angestellt ist, auf eine durch Ortsstatut festzustellende, jedoch 3 Jahre nicht übersteigende Dauer. Ein Lehrer oder Schuldirector (vergl. §. 25. A. Ziffer 2.) darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden.

Ueber den Vorsitz im städtischen Schulausschusse trifft der Stadtrath (§. 123. der revidirten Städteordnung) Bestimmung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstands, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspection und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstands oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden; hat aber solchenfalls sofort der Schulinspection Anzeige zu erstatten.

Schriften, welche vom Vorsitzenden des Schulvorstands innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Schulgemeinde beziehentlich der Schulvorstand nur dann verpflichtet, wenn dieselben ausser von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Schulvorstands unterzeichnet sind.

§. 28. Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahre, in dringlichen Fällen, oder wenn ein Drittheil der Schulvorsteher solches beantragt, auch öfter.

Er beschliesst nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidstimme.

Alle Mitglieder des Schulvorstands sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten Theil nehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 29. Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrage des Staates ausgeübt:

a) über solche Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen (§. 12. Absatz 6. und §. 13. Absatz 4), durch diesen,

b) über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen, dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft und von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit überträgt.

Das Amt des Ortsschulinspectors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Der Ortsschulinspector beziehentlich Director hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufs zu unterstützen (§ 24. h.). Er hat von dem Zustande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Classen Kenntniss zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§. 5. Alinea 6.) sind zunächst bei ihm anzubringen; er kann die Lehrer bis zu drei Tagen beurlauben.

Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus.

§. 30. Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt, wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den §. 25. unter A. 1. bezeichneten Mitgliedern, einen Schulcassenverwalter.

Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe bei der Schulcasse, sowie bei den damit verbundenen Fonds, und führt die Rechnung darüber. Er steht unter Controle des Schulvorstands und erhält von diesem seine Instruction.

§. 31. Die Mitglieder des Schulvorstands haben auf eine Bezahlung für die Besorgung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulcassenverwalter kann für seine besondere Mühwaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulcasse ausgesetzt werden. Nothwendige Vorlagen, welche die Schulversteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus der Schulcasse ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

B. Die Bezirksschulinspection.

§. 32. Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird in Bezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch *Bezirksschulinspectoren* ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner gewählt werden.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat.

Die Bezirksschulinspectoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der Staatscasse besoldet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstandsdiener betreffend, vom 7. März 1835, und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

§. 33. 1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirks berufen und hat dabei wahrgenommenen Uebelständen, soweit thunlich, sofort abzuhelfen.

Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

b) auf den Fleiss und das Verhalten des Lehrerpersonals und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

c) auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern;

d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans;

e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;

f) auf die öconomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbesoldungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung;

g) auf die Beschaffenheit der Schullocale;

h) auf die amtliche Wirksamkeit des Ortsschulvorstands.

Der Bezirksschulinspector ist verpflichtet, bei den Revisionen von den Protocollen des Ortsschulvorstands Einsicht zu nehmen, und hat das Recht, den Vorsitzenden desselben zu veranlassen, den Schulvorstand zu einer Sitzung zusammenzuberufen.

Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirks-

schulinspector darauf zu sehen, dass dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Einrichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Directoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.

3. Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen (§. 20. Punct 4), wegen der Behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsproben, auch wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzukehren und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen Entschliessung zu fassen.

4. Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwickelung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirks jährlich wenigstens ein Mal abzuhaltenden Conferenzen.

Sämmtliche Bezirksschulinspectoren treten alljährlich zu einer am Sitze der obersten Schulbehörde zu veranstaltenden Conferenz zusammen, um über Massregeln zu Hebung des Volksschulwesens, Einführung geeigneter Lehrmittel, nothwendige Veränderungen des Lehrziels der Schulanstalten u. s. f. zu berathen. Ueber die Ergebnisse dieser Berathungen, zu welchen auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, sowie des Landes-Medicinalcollegiums einzuladen sind, hat die oberste Schulbehörde Entschliessung zu fassen.

5. Jeder Bezirksschulinspector hat am Jahresschlusse einen Bericht über den Befund der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirks erlangte Kenntniss an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen.

6. Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.

§. 34. Die nächste, den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

Die Bezirksschulinspection besteht:

a) für Städte, welche die revidirte Städteordnung angenommen haben, aus dem Stadtrathe und dem Bezirksschulinspector; das Directorium actorum führt in Städten der Stadtrath;

b) für alle übrigen Orte aus dem Verwaltungsbeamten des Bezirks und dem Bezirksschulinspector.

Die Mitglieder der Schulinspection haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschliessung zu fassen und zu verfügen.

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehen.

§. 35. Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspection umfasst vorzugsweise folgende Geschäfte:

1. die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen;

2. die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten, Beschaffung von Schullocalitäten und Schuleinrichtungen, sowie über die Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge;

3. die Prüfung und Genehmigung der den Lehrern auszustellenden Anstellungsurkunden, sowie der Localschulordnungen;

4. die Ausübung des staatlichen Schutzrechts über die Localschulfonds und Schulstiftungen, insofern nicht dazu andere Organe bestellt sind;

5. die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, sowie die Durchsicht und Richtigstellung der Schulcassenrechnungen;

6. die Entscheidung in erster Instanz in Administrativjustizstreitigkeiten oder anderen Differenzen über die Beiträge und Leistungen zu Schulzwecken und die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln;

7. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schulvorstande und dessen Vorsitzenden (§. 27. Absatz 4), sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen;

8. das Disciplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der im §. 23. angegebenen Grenzen;

9) die Abgabe von Gutachten und Erstattung von periodischen Schulberichten über äussere Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde.

Dafern bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsgebiet der Bezirksschulinspection mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt, hat die erstere mit der letzteren sich

in Vernehmung zu setzen, soweit thunlich auch den betreffenden kirchlichen Beamten zur persönlichen Theilnahme an der Erörterung einzuladen.

C. Oberste Schulbehörde.

§. 36. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 37. Der obersten Schulbehörde kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens zu und es umfasst daher ihre Wirksamkeit vornehmlich folgende Gegenstände:

1. die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und den Erlass hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen;

2. die Einrichtung der vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Directoren und Lehrer an denselben, ingleichen die Ueberwachung der aus Privatmitteln errichteten Lehrerbildungsanstalten;

3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspectoren, sowie die Ausübung des Vorschlags- beziehendlich Besetzungsrechts in den ihr §§. 19. 20. zugewiesenen Fällen;

4. die Ernennung der Mitglieder der Prüfungscommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Commissaren für die Abgangsprüfungen der Seminare;

5. die Disciplinargewalt über Lehrer und Lehrerinnen in dem §. 23. festgestellten Umfange;

6. die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspectoren und Lehrer, für letztere auf länger als vier Wochen;

7. die Entschliessung über die Emeritirung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts;

8. die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsgelder, sowie der zu gleichem Zwecke der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungsfonds;

9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspectionen und gegen die fachmännischen Bezirksschulinspectoren, ingleichen über alle gegen deren Verfügungen zuständige Rechtsmittel;

10. die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Verfügung wegen Zurücknahme solcher Genehmigung;

11. die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne und die Bezeichnung der zur Einführung geeigneten Lehrmittel und Lehrbücher;

12. die Veranstaltung regelmässiger Revisionen der mit Landesanstalten verbundenen Volksschulen und ausserordentlicher Revisionen anderer Schulen, wobei namentlich auch auf die Wahrung der Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen ist, soweit nöthig, unter Zuziehung ärztlicher Sachverständiger.

Bei Entschliessungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichts oder über kirchendienstliche Verrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Confession in Vernehmung zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium stellen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 38. Alle in Betreff des Volksschulwesens bestehenden, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835, und das Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843, werden hiermit aufgehoben.

Bis zur Einsetzung der neuen Schulbehörden und Wahl der neuen Schulvorstände bleiben die bisherigen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorstände und Schulgemeindevertretungen in Wirksamkeit.

Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§. 2.) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen lässt, bis Ostern 1878 beanstandet werden.

Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich praktisch bewährt haben, auf diessfallsige Anträge der Ortsschulvorstände von der Erstehung der im §. 17. Alinea 6. vorausgesetzten Prüfung dispensiren.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 26. April 1873.

Johann.

(LS) *Carl Friedrich von Gerber.*

II. Das Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen. 13. Stück vom Jahre 1874 publicirte unter Nr. 103. S. 155—199 folgende

Verordnung vom 25. August 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873 das Volksschulwesen betreffend [1]).

Zur Ausführung des unter dem 26. April 1873 erlassenen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend (S. 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu §. 1. des Gesetzes.) §. 1. Jede Volksschule muss so eingerichtet sein, dass die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit durch dieselbe erhalten können.

(Zu §. 2. d. G.) §. 2. Die als »*wesentliche*« bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesammt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglichster Spielraum gelassen werden. Es bleibt vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, welche in allen Schulen, einschliesslich der Fortbildungsschule, zu beachten sind.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Nothwendigste, wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden u. dgl. beschränkt werden. Ob die zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspector zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehen zu lassen, dass von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.

(Zu §. 3. d. G.) §. 3. Zu den Volksschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, dass der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht blos auf das schulpflichtige Alter (vergl. §. 4. des Gesetzes) sich erstreckt.

---

1) Wir lassen hier weg die dort S. 202—15 noch beigefügten 7 Schemata: für ein A. Hauptbuch, B. Entlassungszeugniss, C. eine Censurtabelle, D. Classen- und Versäumnisstabelle, C. Versäumnissanzeige, F. ein Uebersichtsformular für Bewerbungen, G. Voranschlag für die Haushaltspläne der Schulclasse zu N. N.

(Zu §. 4. Abs. 1. d. G.) §. 4. Der achtjährige Besuch der einfachen Volksschule ist das Mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichts gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören, oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehentlich ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach §. 4. Absatz 6. des Gesetzes statthaft sind.

Unterbrechungen des Schulbesuchs durch Krankheit des Kindes oder durch andere unvorhergesehene Umstände bedingen nur dann eine Verlängerung der Schulpflicht über acht Jahre hinaus, wenn bis dahin das Ziel der einfachen Volksschule in den im Gesetze §. 4. alin. 7. genannten Unterrichtsgegenständen nicht erreicht worden sein sollte.

Die Verordnung wegen Beendigung des Schulbesuchs und der Zulassung der Kinder zur Confirmation vom 15. December 1836 (S. 5 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wird hiermit aufgehoben.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer concessionirten Privatunterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspector zu überlassen.

Die Befugniss, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben. Ob Solches in einzelnen Fällen auch anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden.

Bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehreranstalt erledigt sich die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule. Es kann jedoch in der Localschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgesetzt werden, dass auch die durch Privatlehrer, oder im Hause unterrichteten Kinder einen Theil des ortsüblichen Schulgelds, welcher jedoch die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht übersteigen darf, an die Ortsschulcasse zu entrichten verpflichtet sind. Die höhere Volksschule ist gegen-

über der mittleren und einfachen, die mittlere gegenüber der einfachen als höhere Bildungsanstalt anzusehen.

Die Leiter von Privatschulen und Erziehungsanstalten, sowie Privatlehrer haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihre Anstalt, beziehentlich die Uebernahme vollen Privatunterrichts bei solchen, dem Schulvorstande anzuzeigen.

(Zu §. 4. Abs. 2. d. G.) §. 5. Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspector nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulwegs hergeleiteten Gründen ertheilen. Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirksschulinspectors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirksschulinspector die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarorts zu ertheilen. Die ertheilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgelds in der Schule des Wohnorts.

In den Localschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine ausserhalb des Schulbezirks gelegene gleichartige Schule besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden.

In den Grenzbezirken wohnhafte und in diesseitige Schulen gehörige Kinder dürfen benachbarte, nichtsächsische Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde besuchen, welche im Genehmigungsfalle wegen der erforderlichen Ueberwachung der Leistungen solcher Kinder Veranstaltung treffen wird.

(Zu §. 4. Abs. 3. d. G.) §. 6. Vor dem Anfange eines neuen Schuljahrs ist, dafern nicht durch die Localschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von dem Schulvorstande eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirector oder Lehrer spätestens acht Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zuzustellen.

Der Tag der Aufnahme in die Schule ist den Eltern bekannt zu machen und die Aufnahme selbst mit angemessener Feierlichkeit zu vollziehen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist

1. ein Taufzeugniss oder ein Geburtszeugniss,

2. eine schriftliche Angabe der Eltern über die Confession, beziehentlich Religion, welcher sie angehören, wobei Seiten der,

keiner Religionsgenossenschaft angehörigen Dissidenten der im §. 6. Absatz 4. des Gesetzes gedachte Erklärung über den Religionsunterricht abzugeben ist,

3. eine Bescheinigung über die an dem Kinde vollzogene Schutzpockenimpfung

vorzulegen.

Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirector oder Lehrer in das *Hauptbuch*, ein allgemeines, nach dem Schema A einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichniss, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Längstens 8. Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schuldirector oder Lehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern nicht eine Befreiung vom Eintritte oder eine Behinderung daran gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher unverzüglich gegen deren Eltern oder Erzieher einzuschreiten und, soweit nöthig, dafür zu sorgen hat, dass die Kinder durch Zwangsmassregeln zur Schule angehalten werden.

Wegen rechtzeitiger Anmeldung von auswärts in den Schulbezirk gezogener schulpflichtiger Kinder hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit in Vernehmen zu setzen und sind die diesfalls getroffenen Bestimmungen der Localschulordnung einzuverleiben.

Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugniss nach dem Schema B beizubringen. Eine, soweit thunlich, auf die dort angegebenen Puncte, insbesondere aber auf Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben.

(Zu demselben Absatze d. G.) §. 7. Zu Anfang jedes neuen Schuljahrs sind alle Classen der Schule zu ordnen. Räumlich hat dies der Art zu geschehen, dass in gemischten Classen die Sitzplätze der Knaben von denen der Mädchen durch einen Gang getrennt werden und erstere, falls die Sitzreihen sämmtlich hintereinander angebracht sind, die dem Lehrer zunächst stehenden einnehmen.

In Knaben- und Mädchenabtheilungen ist darauf zu achten, dass den grössern Schülern die vom Lehrer entfernteren Sitzreihen angewiesen werden.

Da hiernach (vergl. Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873, II, §. 22, Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) nicht Kenntnisse und Würdigkeit den Sitzplatz bestimmen, sondern den grösseren Schülern aus Rücksichten der Gesundheitspflege andere Subsellien, als den kleineren angewiesen werden, so ist an geeigneter Stelle eine »Schülerliste« anzubringen, auf welcher die Zöglinge in der ihnen nach Würdigkeit und Kenntnissen zustehenden Reihenfolge einzutragen und die etwaigen Veränderungen nachzutragen sind.

Nach vollzogener Einordnung in die einzelnen Classen ist über die Zöglinge einer jeden eine Censurtabelle nach dem Schema C. anzulegen, in welche halbjährlich die Censur des Kindes eingetragen wird (vergl. Abs. 9).

Diese Tabelle wird am Schlusse des Jahres mit den gleichartigen Tabellen der übrigen Classen vereinigt und im Schularchive aufbewahrt. Sie dient als Unterlage bei Anfertigung der betreffenden Tabelle für die nächstfolgende Classe und zur Ausfertigung der nach dem Schema B. zu ertheilenden Entlassungszeugnisse (vergl. §. 6. Absatz 4. und 7. und §. 10. Absatz 6).

In den Zeugnissen solcher Schüler, welche einer anderen Confession als derjenigen der Schule angehören, ist die ihnen vom betreffenden Religionslehrer ertheilte Censur, welche zu diesem Behufe im Originale zu dieser Liste zu geben ist, in der Rubrik »Bemerkungen« einzutragen.

Am Schlusse jedes Jahrescursus, und zwar kurz vor Ostern, findet unter Leitung und Vorsitz des Localschulinspectors, beziehentlich Directors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder statt, welche sich jedoch nicht in jeder Classe über alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat und für keine Abtheilung die Zeit von zwei bis drei Stunden übersteigen soll.

Besondere Einübungen und Vorbereitungen für die Prüfung sind unstatthaft. Ueber die Ausführung der Prüfung selbst, die Hinzuziehung des Schulvorstandes, beziehentlich die Oeffentlichkeit des Actes und die Bekanntmachung desselben hat die Localschulordnung Bestimmung zu treffen.

Am Schlusse des Schuljahrs ist jedem Kinde eine Jahrescensur (vergl. Abs. 4.) einzuhändigen und zwar nach der abgehaltenen Prüfung, deren Ergebniss bei Ertheilung der Censur nach Befinden noch zu berücksichtigen ist. Es empfiehlt sich, zu diesem Behufe für jedes Kind ein mit geeigneten Formularen ausgestattetes Censur-

buch anzulegen, welches dann sämmtliche dem Kinde überhaupt von der Schule ertheilte Zeugnisse enthält.

Das am Schlusse des gesammten Lehrgangs jedem Schüler oder jeder Schülerin zu ertheilende »Entlassungszeugnis« kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrzeugnisse nicht ersetzt werden und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von Schulen, auch für die Fortbildungsschulen vorzulegen.

Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu ertheilen.

(Zu §. 4. Abs. 4. d. G.) §. 8. Eltern und Erzieher, welche die Aufnahme gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder in die Schule über das Eintrittsalter hinaus beanstandet sehen wollen, haben zu diesem Zwecke ein, die geistige und körperliche Unreife des Kindes bescheinigendes Zeugniss eines geprüften Arztes beizubringen.

Auch hat der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem Localschulinspector, beziehentlich dem Schuldirector das Recht, Kindern, welche nach einem vierwöchentlichen Schulbesuche oder später sich als körperlich oder geistig oder in beiden Beziehungen zu schwach für die unabweisbaren Anforderungen der Schule zeigen, den ferneren Besuch derselben auf ein halbes oder nach Umständen auf ein ganzes Jahr zu untersagen. Ueber etwaige Widersprüche der Eltern oder Erzieher gegen eine solche Massregel entscheidet ein gerichtsärztliches Gutachten, welches auf deren Kosten zu erfordern ist.

Der Grund der späteren Aufnahme derartiger Kinder oder der sich nöthig machenden Unterbrechung des Schulbesuchs ist im Hauptbuche der Schule anzumerken, auch sind die betreffenden ärztlichen Zeugnisse im Schularchive aufzubewahren.

Ob den bezeichneten Kindern ein Nachlass am achtjährigen Schulbesuche gewährt werden könne, hängt von deren Bildungsfähigkeit ab.

Die Verordnung zu Erläuterung und Ausführung des §. 22. des Elementarvolksschulgesetzes vom 8. August 1864 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) wird hiermit aufgehoben.

(Zu §. 4. Abs. 5. d. G.) §. 9. Da die Unterrichtung verwahrloster, nicht vollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder eine besondere Befähigung und Vorbildung des Lehrers voraussetzt, solche Kinder auch dem Lehrgange der Volksschule in der Regel nicht folgen können, so empfiehlt sich für die grösseren Städte die

Einrichtung von besonderen Schulen oder Classen für derartige Kinder.

Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspection hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens auf Kosten der Betheiligten, zu überlassen.

(Zu §. 4. Abs. 6. und 7. d. G.) §. 10. Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspector (Director).

Bei evangelischen Kindern steht die Confirmation nicht mehr, wie bisher, in der Verbindung mit der Schulentlassung, vielmehr kann sie vor oder nach derselben stattfinden, je nachdem das Kind den kirchlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Beginne des Confirmandenunterrichts ist der Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule einzustellen: es darf aber der übrige Schulunterricht durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Für die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule kann die Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbsverhältnissen, oder die vorgeschrittene aber an sich normale körperliche Entwickelung als ein ausreichender Grund nicht gelten. Nur solche Ereignisse in der Familie, welche die Entlassung des Kindes als im hohen Grade dringend erkennen lassen, oder notorisch andauernde Kränklichkeit des Kindes selbst, oder vorhandene günstige Gelegenheit für die Unterbringung zu Erlernung einer Profession oder in einem Dienste können eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigen, wobei immer vorauszusetzen ist, dass das Kind in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen das Ziel der einfachen Volksschule erreicht habe. Gesuche um Erlass von der gesetzlichen Schulzeit sind rechtzeitig beim Schulvorstande anzubringen, welcher dieselben, nach Gehör des Lehrers und mit seinem Gutachten versehen, dem Bezirksschulinspector vorzulegen hat.

Die Entlassung derjenigen Schüler, welche den gesammten Lehrgang beendet haben, findet unter angemessener Feierlichkeit in Gegenwart des Schulvorstands, der Eltern oder Angehörigen der Schüler, sowie der älteren zurückbleibenden Schüler durch den Ortsschulinspector, Director oder Lehrer statt.

Die Verlängerung des Schulbesuchs über die gesetzliche Zeit hinaus darf sich in der Regel nur auf ein Jahr erstrecken, namentlich dann, wenn sich während dieser Zeit ergibt, dass wegen geistiger

Schwäche und Unfähigkeit des Kindes ein wirklicher Nutzen von dem längeren Schulbesuche nicht zu erwarten ist.

Jedem nach Abschluss des Lehrgangs aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugniss nach dem Formulare B. zu ertheilen und dieses Zeugniss im Hauptbuche einzutragen.

Die Verordnung wegen Ausstellung der Confirmationsscheine vom 16. März 1854 (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) wird mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstands hiermit aufgehoben.

(Zu §. 4. Abs. 8. und 9. d. G.) §. 11. Die Fortbildungsschule schliesst sich unmittelbar an die einfache Volksschule an und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit von erfülltem 14. bis zum erfülltem 17. Lebensjahre.

Der regelmässige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und einer Realschule I. oder II. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit unter denselben Bedingungen von der Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wie der mindestens neun Schuljahre umfassende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule, oder entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer.

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass der Schüler die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat, d. h. diejenige Classe der Anstalt, welche mittelmässig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung, oder wegen Trägheit, oder wegen zu späten Eintritts in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Ziels in der §. 4. Absatz 9. des Gesetzes gedachten Classe ferner zu besuchen, oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen.

(Zu §. 5. Abs. 1—3. d. G.) §. 12. Für jede Schule beziehentlich Classe ist ein besonderes Manual (Classen- oder Versäumnisstabelle) nach dem Schema D. zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Aussenbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirector) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E. zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zu-

zustellen. Der Vorsitzende des Letzteren prüft unter Vernehmung mit dem Director oder Lehrer die Tabelle und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats der Amtshauptmannschaft beziehentlich in Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe zur weiteren Entschliessung an.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im §. 5. Abs. 3. des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. ausserordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei grösserer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet erscheinende Massregeln ergreifen, z. B. die betreffenden Eltern, Erzieher, Lehrherrn, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, dass der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Localschulordnung bestimmte, von den Eltern etc. demselben zu bezahlende, Gebühr zur Schule abgeholt werde.

Die Kinder sind jederzeit reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken. Ebenso haben die Eltern für Anschaffung der verordneten Schulbücher und nothwendigen Schulutensilien zu sorgen. Zeigen sie sich hierbei säumig, so ist die Anschaffung einstweilen aus der Schulcasse zu bewirken und der geleistete Vorschuss von den Erziehungspflichtigen einzuziehen.

Krankheit oder andere genügende Entschuldigungsgründe befreien in der Regel nicht von der Entrichtung des Schulgelds auf die Zeit, in welcher ein Kind die Schule versäumt. Bei länger andauernder Behinderung aber kann ein Erlass oder eine Ermässigung des Schulgelds gewährt werden.

Werden Schulversäumnisse durch Untersuchungs- und Strafhaft von Kindern herbeigeführt, so wird für zweckentsprechenden Unterricht derselben gesorgt werden. Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse übertragen, dafern nicht die Eltern oder Erzieher zu dessen Uebertragung ausreichend vermögend sind.

(Zu §. 5. Abs. 4—7. d. G.) §. 13. Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungs-

strafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873). Der Schulinspection, beziehentlich Obrigkeit steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen (§. 4. des oben angeführten Gesetzes) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Confession der Minderheit unterhalten werden.

Insoweit nach §. 8. des Gesetzes vom 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde.

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der desshalb rechtskräftig angestrengten Strafen in zwei Jahren, von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Classenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule u. dgl. zu betrachten.

(Zu §. 6. Abs. 1. und 2. d. G.) §. 14. Steht die Schule der confessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der confessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspector zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der confessionellen Mehrheit zugeführt werden.

Nehmen diese Kinder nicht auch am Religionsunterrichte Theil, so tritt für sie eine, ihrer Höhe nach durch die Localschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermässigung des Schulgeldes ein. In derselben Weise ist wegen der im §. 6. Abs. 2. des Gesetzes gedachten Ermässigung Bestimmung zu treffen.

Uebrigens ist, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Confession oder Religion, als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern Alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.

(Zu §. 6. Abs. 3. und 4. d. G.) §. 15. Wird für Kinder einer

anderen Confession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist Seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde, beziehentlich den Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Ertheilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mittheilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirksschulinspection zur weiteren Entschliessung Anzeige zu erstatten, wogegen die Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurtheilung nicht unterliegt.

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Theilnahme der Kinder einer anderen Confession am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum 12. Lebensjahre entscheidet der Vater (§. 1802. des bürgl. Gesetzb.). Sind die Eltern oder ein Theil derselben verstorben, so ist diese Theilnahme auf Antrag Desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836, Seite 299 fg. des Gesetz- und Verordnungsbattes vom Jahre 1836), welche in einer andern Confession, als in derjenigen der Ortsschule zu erziehen sind, gilt, wenn ihnen die Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule gestattet wird, nunmehr das 12. Lebensjahr als der Termin, von welchem an nach §. 18. des angeführten Gesetzes ein Beharren in der Confession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat.

Die Erlaubniss zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule ist daher solchen Kindern nur bis Ablauf desjenigen Schuljahrs zu ertheilen, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahrs zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen.

Die Verordnung vom 2. Mai 1844 (Seite 149 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) wird aufgehoben.

(Zu §. 7.) §. 16. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sollen, insoweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden. Die Höhe der Schulgeldsätze ist vom Schulvorstande zu bestimmen und in ein

Cataster einzutragen. Dieses Cataster ist kurz nach Ostern jedes Jahres, wenn die Entlassung von Schülern und die Aufnahme neuer stattgefunden hat, vom Schulvorstande zu revidiren. Die Schulgeldsätze können sowohl nach den verschiedenen Arten der Schulen, als auch nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Beitragenden, endlich nach der Zahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder abgestuft werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass das Schulgeld nicht das gesammte Bedürfniss für die Schule decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Contribuenten im Verhältnisse stehenden Beitrag dazu gewähren soll. Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist nach §. 50. der Armenordnung vom 22. October 1840 (Seite 268 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840), insoweit nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen und, wenn Abstufungen stattfinden, des niedrigsten Satzes aus der Armencasse zu bezahlen.

Bei Schulen der confessionellen Mehrheit hat der Schulvorstand über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf Beschluss zu fassen. Nach Genehmigung dieses Beschlusses durch die Schulinspection hat die politische Gemeindeverwaltung auf Antrag des Schulvorstands der Ausschreibung, Einziehung und Ablieferung der Schulanlage sich zu unterziehen. Derjenige Theil der Anlage, welcher auf die zum Schulbezirke gehörigen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücke und deren Besitzer sammt ihrer Familie entfällt, ist vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben. Wegen der Wahl eines anderen als des gesetzlichen Aufbringungsmodus haben, wie bisher, die politischen Gemeindevertreter nach Massgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluss zu fassen.

Wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande bewendet es bis auf Weiteres bei der Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841). Die im §. 14. dieser Verordnung gedachten Anzeigen sind jedoch künftig vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspection zu erstatten, welche den Bedarf der betreffenden katholischen Schule in den ersten acht Wochen des Jahres unter Beilegung desjenigen speciellen Etats, bei welchem sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur definitiven Feststellung des Etats anzuzeigen hat. §. 16. der Verordnung vom 12. October 1841 wird, soweit er Schulanlagen betrifft, aufgehoben.

Die Bestimmung in §. 7. Abs. 3. des Gesetzes schliesst nicht aus, dass ein eintretender ausserordentlicher Bedarf ganz oder theilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns auf den Credit der Schulgemeinde gedeckt werde, doch bedarf es hierzu der Genehmigung der Bezirksschulinspection, welche wegen Regulirung der Wiederabtragung der Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplans das Nöthige vorzukehren hat.

Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniss, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe vertheilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles Dasjenige zu erwähnen, was zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

(Zu §. 8. d. G.) §. 17. In die Localschulordnung gehören alle die nähere Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873 betreffenden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Bestimmungen, deren Zusammenstellung zu einer leichteren Handhabung der Ordnung im Ortsschulwesen dient. Zu Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bedarf es, soweit solche überhaupt zulässig sind, der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis längstens zum 31. December 1875 hat jeder Schulvorstand den Entwurf der Localschulordnung an die Bezirksschulinspection zur Prüfung einzureichen (§. 35. des Gesetzes, Punct 3).

II. Einrichtung der Volksschulen.

(Zu §. 9. Abs. 1—3. d. G.) §. 18. Jeder Schulbezirk muss vollständig abgegrenzt sein und soll sich in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausdehnen, wobei jedoch einzelne, zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht in Betracht kommen.

Ob für mehrere Schulen an demselben Orte gesonderte Schulbezirke zu bilden oder dieselben in *einen* Schulbezirk zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist in der Localschulordnung zu bestimmen.

Werden von einer confessionellen Minderheit besondere Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch mit der Genehmigung der obersten Schulbehörde über

mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken. Auch solche Schulen sind der Aufsicht der Schulbehörden und insbesondere den Revisonen des Bezirksschulinspectors unterworfen.

(Zu §. 9. Abs. 4 und 5 d. G.) §. 19. Sollte ein Grundstück, welches eine eigene Flur für sich bildet, noch keinem Schulverbande einverleibt sein, so steht den Betheiligten zunächst die Wahl frei, welchem Schulbezirke sie beitreten wollen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, dass der gewählte Schulbezirk in ihre Aufnahme willigt und die oberste Schulbehörde kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Neue Anbauten folgen in Bezug auf ihre Schulzubehörigkeit in der Regel der Flur, in welcher die zu bebauenden Grundstücke liegen. Werden aber einzelne Häuser oder ganze Ansiedelungen in grösserer Entfernung als eine halbe Stunde vom Schulhause angelegt, so ist die Schulzubehörigkeit dieser Anbauten neu zu reguliren. Dabei ist den Betheiligten unter den im vorigen Absatze gedachten Voraussetzungen ebenfalls die Wahl der Schule nachgelassen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die oberste Schulbehörde Bestimmung zu treffen.

Kann in Folge des Wachsens der Bevölkerung der Zweck der Schule durch Vermehrung der Lehrzimmer und des Lehrerpersonals, oder für auswärtige Kinder, welche in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden, so wird die oberste Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schule für denselben anordnen.

Unter gleicher Voraussetzung steht einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, selbst gegen den Widerspruch der anderen dazu gehörigen Gemeinden frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem anderen Schulbezirke beizutreten.

Als örtliche Hindernisse für den Schulbesuch der Kinder sind theils zu weite Entfernung des betreffenden Ortes oder Ortsantheils vom Schulhause, theils gefährliche Beschaffenheit der Wege zum Schulhause, wogegen eine Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen werden kann, anzusehen.

Sind die im Absatz 3. und 4. gedachten Erfordernisse zwar nicht vorhanden, aber die betheiligten Gemeinden mit der Ausschulung einer derselben einverstanden, so ist diesem Vorhaben dann nicht entgegenzutreten, wenn die Füglichkeit vorhanden ist, mehrere Schulen statt einer zu unterhalten und wenn die Trennung nicht die

Folge hat, dass ein Theil der schulfähigen Jugend ungenügenden Schulunterricht erhält.

Bei Trennung des Schulverbands ist zwar das Einkommen der Stellen, unter Ausscheidung der Accidentien, Vermögens- und Grundstücksnutzungen, welche von den abgetrennten Orten oder Ortstheilen zu entrichten sind, neu zu reguliren; es ist aber den amtirenden Lehrern auf ihre Dienstzeit das ganze bisherige Einkommen fortzugewähren und desshalb das ihnen hiernach auf Zeit ausser dem neuen Gehalte der Stelle etwa noch zu gewährende Quantum, wobei jedoch eine nach erfolgter Ausschulung eintretende Erhöhung der Bezüge aus den abgetrennten Orten ausser Berücksichtigung zu bleiben hat, zu bestimmen. Dieses Entschädigungsquantum ist in der Regel und wenn nicht ein anderes Abkommen unter den Betheiligten getroffen wird, von dem ausscheidenden Theile zu gewähren und nur dann, wenn die Ausschulung auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde dient, z. B. wenn ein Schulbau dadurch vermieden wird, ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

Erfolgt eine Trennung des Schulverbands im Einverständnisse der Betheiligten, ohne dass die Voraussetzungen vom Absatz 3. und 4. vorhanden sind, so ist bezüglich der Bedingungen der Auseinandersetzung der Gemeinden der getroffenen Vereinbarung nachzugehen. Erfolgt dagegen die Ausschulung von Amtswegen oder aus Gründen, aus denen sie von der ausscheidenden Gemeinde nach Abs. 4. verlangt werden kann, so wird, wenn über die Bedingungen der Auseinandersetzung eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die ausscheidende Gemeinde zu einer Entschädigung an die im Verbande bleibenden Bestandtheile in der Regel nicht anzuhalten sein. Nur wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind, wird sie in der Regel von Aufsichtswegen anzuhalten sein, einen Theil dieser Schulden zu übernehmen.

Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Grundbesitz, Capital und Stiftungen verbleibt derselben ungetheilt, sofern nicht von dem austretenden Theile ein rechtsbegründeter Anspruch auf Theilung erhoben wird.

Die Verbindlichkeit zu Errichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalt liegt allein den Ausscheidenden ob.

(Zu §. 19. Abs. 1. d. G.) §. 20. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht des Schulvorstands zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Cassenverwaltung, sowie über die Sicherstellung der Schulcasse (§. 9. der

Verordnung vom 13. Februar 1845, Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind in die Localschulordnung aufzunehmen.

Mit dem letzten December jedes Jahres ist die Schulcassenrechnung abzuschliessen und darauf vom Rechnungsführer in den ersten vier Wochen des neuen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben, welcher dieselbe zu prüfen und innerhalb der nächsten vier Wochen mit den etwa gemachten Erinnerungen bei der vorgesetzten Bezirksschulinspection einzureichen hat. Diese prüft die Rechnung anderweit und bewirkt deren Richtigstellung mit möglichster Beschleunigung.

(Zu §. 10. Abs. 2. d. G.) §. 21. Für die Bedürfnisse der Schulcasse, soweit sie im Voraus zu übersehen sind, muss die erforderliche Baarschaft jederzeit vorhanden sein.

(Zu a.) Die aus der Schulcasse den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldung umfasst ausser dem Gehalte die Alterszulagen, etwaige Entschädigungen für Ueberstunden und die Wohnungsäquivalente. Zu den Kosten der Anstellung gehören der Reiseaufwand für die zur Probe Berufenen (§. 20. Abs. 1. Punct 3. d. G.), die Umzugskosten (§. 21. Abs. 6. d. G.) und der durch Instandsetzung der Dienstwohnung entstehende Aufwand beziehentlich die dafür zu gewährende Entschädigung.

(Zu b.) Wegen der Stellvertretung eines Lehrers hat sich der Schulvorstand, sofern solche nicht am Orte selbst geschaffen werden kann, an den Bezirksschulinspector zu wenden. Ob einem Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise aufzuerlegen seien, entscheidet, sofern sich der Schulvorstand nicht mit dem Lehrer hierüber einigt, die Bezirksschulinspection.

Unvermeidlicher Aufwand, welcher dem stellvertretenden Lehrer erwächst, ist diesem zu vergüten.

(Zu c.) Mit der am Schlusse dieses Punktes gedachten Beschränkung ist die Schulgemeinde auch zur Tragung der durch Reinhaltung der Essen und Gruben entstehenden Kosten verpflichtet.

(Zu d.) Das Schulinventar umfasst alle Gegenstände, welche zur Ausstattung der Schul*locale* nöthig sind, z. B. Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Waschbecken, Handtücher, Wischtücher. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des *Unterrichts*, wie Tinte, Schwamm, Kreide, Landkarten, die eingeführten Lehrbücher für den Gebrauch des Lehrers, Anschauungsmittel verschiedener Art, Zeichenvorlagen, naturhistorische Sammlungen, physikalische Instrumente, Musikinstrumente u. dgl.

Ueber die für jede Schule als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

Für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauche in den Schulstunden die nöthigsten Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf zu halten. Mit Zustimmung des Schulvorstands können von den Lehrern, Directoren oder von den Verwaltern der Schulclasse unter Betheiligung des Lehrers die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in grösseren Partien angekauft werden. Es dürfen jedoch dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen, auch darf nur der Einkaufspreis unter Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mässigen Satzes für die entstehende Mühwaltung erhoben werden.

Endlich erscheint es zweckmässig, eine nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspectors einzurichtende kleine Bibliothek für Schüler aus der Schulcasse zu begründen.

Wo zur Bestreitung der vorgedachten Schulbedürfnisse bereits besondere Cassen (Schulbedürfnisscassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswerks, mit der Orts- oder Bezirksschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin ihrem Zwecke ausschliesslich gewidmet.

(Zu e.) Das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial ist, sofern dasselbe nicht vertrags- oder stiftungsgemäss unentgeltlich geliefert wird, auf Kosten der Schulcasse anzuschaffen und zur Heizung vorzurichten. Zu dem Aufwande, dessen das Gesetz hier gedenkt, gehören auch die Kosten, welche durch die Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume entstehen (vergl. §. 21. Abs. 4. d. G.).

(Zu f.) Zu dem Geschäftsaufwande bei Verwaltung der Schulangelegenheiten gehören auch die Verläge, welche dem Localschulinspector (Director) und dem Schullehrer in Folge der ihm durch das Gesetz und diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte, sowie diejenigen, welche durch Verhandlungen über Schulsachen bei der Schulinspection (Gesetz vom 2. April 1844, Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) entstehen.

(Zu §. 10. Abs. 3. d. G. Zu a.) §. 22. Stiftungscapitale sind mit dem Vermögen der Schulcasse nicht zu verschmelzen, sondern unter Rechnungsablegung in einem Anhange zur Schulcassenrechnung bei der Schulcasse gesondert zu verwalten. Dasselbe gilt von Capi-

talen, welche der Schulstelle gehören z. B. Entschädigungscapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungscapitale. Die Zinsnutzung der Grundsteuer-Entschädigungscapitale fliesst jedoch in die Schulcasse.

(Zu b.) Zu den Zuflüssen aus anderen Fonds gehören die aus den Kirchenäraren bewilligten fortdauernden Beiträge zu *Schulzwecken*, ferner der Ertrag der allgemeinen Schulcollecte, sowie der Abgabe von Trauungen (Rescript, die Anlegung einer Schulcasse betreffend, vom 16. Juli 1813, Cod. Aug. C. III. T. I. Seite 87 fg.), endlich die Bezüge, welche aus dem Vermögen der politischen Gemeinde dem Schulwesen zugewiesen sind.

(Zu c.) Ueber die Art und Weise der Einsammlung des Schulgelds, über die Eintreibung der Reste, über die Fristen, in denen das eingegangene Schulgeld vom Einnehmer zur Schulcasse abzuliefern ist und über die Höhe der Einnehmergebühr sind in der Localschulordnung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes darf niemals ein Lehrer beauftragt werden.

(Zu d.) Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden.

(Zu e.) Ausser den §. 5. Abs. 7. des Gesetzes vom 26. April 1873 gedachten Strafgeldern wegen Schulversäumnissen und wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen die Schulordnung fliessen zur Schulcasse noch die im §. 16. d. G. vom 4. December 1837 (S. 130 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wegen der Theilnahme am Lotto und des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose, sowie die wegen des Vertriebs von Loosen der Königlich Sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen im §. 4. der Generalverordnung vom 2. April 1859 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) angedrohten und für die Ortsschulcasse bestimmten Geldstrafen.

(Zu §. 11. d. G.) §. 23. Ein Schulgebäude soll in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden. Geschieht dies ausnahmsweise mit Genehmigung des Ortsschulvorstands, so darf wenigstens keine Aenderung der für die Schule nothwendigen Einrichtungen und keine Beeinträchtigung der geordneten Schulzeit stattfinden.

Die Veräusserung und Verpfändung von Schulhäusern ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht statthaft.

Bei Ueberfüllung einer Schule ist der zeitweilige Gebrauch ermietheter Schulstuben nachgelassen, doch müssen dieselben nach Lage und Einrichtung den überhaupt an ein Schullocal zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Turnplatz und Turnhalle können mehrere Schulen eines Schulbezirks, nach Befinden auch mehrere Nachbarschulgemeinden, gemeinschaftlich benutzen.

Es ist der Platz zu deren Anlegung zweckentsprechend zu wählen und ebenso bei Anlage der Turnhalle und des Sommerturnplatzes, wie überhaupt bezüglich der baulichen Einrichtung der Schulhäuser, den Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in allen Puncten nachzugehen.

Ist Landwirthschaftsbetrieb mit der Schulstelle verbunden, so sind Scheune, Stall, Schuppen etc. nicht in das Schulhaus einzubauen, sondern in einem besonderen Gebäude unterzubringen, welches zwar in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, aber doch so gelegen sein muss, dass Unterrichtsstörungen möglichst vorgebeugt ist.

(Zu §. 12. Abs. 1. und 5. d. G.) §. 24. Unter einfacher Volksschule ist zunächst die seitherige Elementar-Volksschule zu verstehen, welche ihre Schüler in zwei, drei, höchstens vier, nach Altersstufen übereinander aufsteigenden Classen ausbildet.

In dieser Schule findet in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt (vergl. jedoch §. 7. dieser Verordnung), es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiclassige Knabenschule neben einer zweiclassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu vereinigen, dass eine nach vier Classen organisirte Schule für gemischtes Geschlecht geschaffen wird, damit durch die Theilung der Kinder in vier Altersclassen eine dem jemaligen Alter entsprechendere Vertheilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs ermöglicht werde. Eine *vier*classige Schule, auch wenn sie nicht mehr als 120 Zöglinge zählt, erfordert jedenfalls zwei Lehrer. Auch eine *drei*classige Schule mit weniger als *zwei* Lehrern einzurichten, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, über deren Dringlichkeit die oberste Schulbehörde auf Vortrag des Bezirksschulinspectors entscheidet, statthaft.

Ist eine Schule zwar mit fünf oder mehr Classen organisirt und unter Leitung eines Directors gestellt, es kann aber in einigen Classen derselben in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. in Fabrikorten, oder wegen mangelnder Schullocale, nur halbtägiger Unter-

richt ertheilt werden, so ist eine solche Schule nur dann als mittlere Volksschule anzusehen, wenn wenigstens in den Mittel- und Oberclassen ganztägiger Unterricht stattfindet.

(Zu §. 12. Abs. 2. d. G.) §. 25. Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten lässt, dass das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehen auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird. In diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere Vergütung aus der Schulcasse zu beanspruchen, wenn er in Folge dessen mehr als 32 Lehrstunden (§. 22. Abs. 1. d. G.) wöchentlich zu geben genöthigt ist. Diese Vergütung darf nicht unter 12 Thaler (36 Mark) jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

Den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen zu besorgen, ist *einem* Lehrer in der Regel nicht gestattet. Nur ausnahmsweise, etwa in ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden Dörfern, kann dies von der Bezirksschulinspection nachgelassen werden.

(Zu §. 12. Abs. 4. d. G.) §. 26. Im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen ist die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fortdauern darf und in welcher Stundenzahl derselbe zu ertheilen ist.

Beim Religionsunterrichte ist zwar, so lange regelmässiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständniss und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, wesshalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen.

(Zu §. 12. Abs. 6. und 7.) §. 27. Bei Begründung neuer Directorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Directorate nicht verbunden werden. Auch ist, wo eine solche Verbindung besteht, thunlichst und jedenfalls bei eintretenden Vacanzen auf Lösung derselben hinzuwirken.

Die Leitung kleinerer Schulen kann der erste Lehrer nur dann beanspruchen, wenn er nach dem Urtheile des Bezirksschulinspectors

dazu für geeignet befunden wird. Anderenfalls ist dieselbe einem der übrigen Lehrer, welcher sich dazu eignet, zu übertragen. Die Ortsschulaufsicht steht dem im §. 12. Abs. 7. des Gesetzes bezeichneten Lehrer nicht zu.

(Zu §. 12. Abs. 8. d. G.) §. 28. Zu den *Schulferien* sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluss der Festwoche wieder zu beginnen.

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Gesetze bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstands von der Schulinspection noch bei Jahrmärkten, beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage ertheilt werden.

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Verrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen.

Ob bei ausserordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspection ab. Ueber etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde.

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspector rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

Die im §. 12. Abs. 8. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule beziehentlich für die Fortbildungsschule.

(Zu §. 13. Abs. 2. d. G.) §. 29. Die *mittlere* Volksschule soll dem Bedürfnisse Derjenigen dienen, welche ihren Kindern zwar eine grössere Sicherheit in Handhabung der Muttersprache, in Realkenntnissen und technischen Fertigkeiten verschaffen wollen, jedoch nicht in der Lage sind, die achtjährige Schulzeit der Kinder erheblich zu verlängern.

Es werden daher in den obligatorischen Unterricht der mitt-

leren Volksschule zwar keine anderen, als die im §. 2. des Gesetzes gedachten Lehrfächer aufgenommen, es soll aber in diesen ein höheres Ziel erreicht und zu diesem Behufe die Schule in mehr Classen eingetheilt werden, als die einfache Volksschule.

Jedenfalls muss eine Organisation nach dem Vierclassensysteme verlangt werden und zwar so, dass im dritten und vierten Schuljahre mindestens 20 Lehrstunden, den Unterricht im Turnen und weiblichen Handarbeiten ausgenommen, in den letzten vier Schuljahren aber, ausschliesslich des Turnunterrichts, für Knaben mindestens 26 Lehrstunden wöchentlich, für Mädchen, ausschliesslich des Unterrichts in Handarbeiten und im Turnen, mindestens 24 Stunden wöchentlich ertheilt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten, kann die Schule auf einen neunjährigen Cursus berechnet und je nach ein- oder zweijährigen Classencursen zur fünf- oder mehrclassigen Schule eingerichtet werden. Dabei ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, dass die Classenziele gehörig abgerundet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die einfache Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzen von Selectenclassen zu einer mittleren Volksschule umgebildet werden.

(Zu §. 13. Abs. 3. d. G.) §. 30. Die *höhere* Volksschule soll dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegenkommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vorbildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbstständigen Urtheils gewinnen lassen, dessen es zu gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf.

Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbstständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hilfsmittel zu selbstständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben.

Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muss sich mindestens eine der modernen Culturspracben befinden. Der mitzutheilende Lehrstoff ist nach demjenigen Lehrziele zu bemessen, welches bei dem Durchschnittsmasse der Befähigung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden kann.

Bezüglich der Lehrweise hat auch die höhere Volksschule den auf Anschauung sich gründenden Weg der Elementarmethode festzuhalten, welche nach praktisch-sachlichen Gesichtspuncten gruppirt

und die Lehrstoffe, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der objectiven Wahrheit, in einen für das Bedürfniss der Lernenden angelegten Zusammenhang bringt.

Der äussere Organismus dieser Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrgangs und Vermehrung der Unterrichtsstunden vom dritten Schuljahre (beziehentlich vom vollendeten achten Lebensjahre) ab auf 22 bis, mit den Classen aufsteigend, zu 30, höchstens 32 Lehrstunden wöchentlich, ausschliesslich des Unterrichts im Turnen. Nur für höhere Mädchenschulen kann vom Eintritte des Unterrichts in Handarbeiten der wissenschaftliche Unterricht um zwei bis drei Stunden wöchentlich beschränkt werden.

Eine mittlere Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzung von Selectenclassen zu einer *höheren* entwickelt werden.

Die Trennung der Geschlechter in höheren und mittleren Volksschulen (§. 29.) hat von derjenigen Classe an einzutreten, in welcher die unvermeidlichen Modificationen der Unterrichtspläne für Ausbildung der Knaben oder Mädchen Platz greifen.

An solchen Schulen ist womöglich eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

(Zu §. 13. Abs. 4, 5. und 6. d. G.) §. 31. In jedem Schulbezirke soll in der Regel eine *einfache* Volksschule vorhanden sein, damit auch dem Bedürfnisse der weniger bemittelten Classen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgelds nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armencasse in dem §. 16. bestimmten Masse einzutreten.

Sollten an einem Orte nur höhere Volksschulen bestehen, so muss deren Einrichtung die Füglichkeit bieten, den Kindern Unbemittelter, unter gleichzeitiger Entbindung derselben vom fremdsprachlichen Unterrichte, bis zum Ablauf des achten Schuljahrs eine genügende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung von Zöglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unfähig erweisen, bei der Bezirksschulinspection zu beantragen.

(Zu §. 14.) §. 32. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in Betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Localschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schul-

vorstande nachgelassen, die durch das Gesetz für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht ertheilt werden.

Am Zweckmässigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten October bis einschliesslich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes ertheilt werden. Nebenbei kann in Fabrikdistricten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirthschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate ertheilt werden.

Es ist statthaft, dass nahegelegene Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Oeconomen für die Landwirthschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Literatur zu beschäftigen. Bestimmt der Schulvorstand im Einverständnisse mit der kirchlichen Vertretung, dass sich an den Unterricht in der Fortbildungsschule auch ein weiterer Religionsunterricht anschliessen soll, so darf durch eine solche Einrichtung die für den obligatorischen Fortbildungsunterricht geforderte Minimal-Stundenzahl (Absatz 2. des Gesetzes) keine Schmälerung erfahren.

Die Fortbildungsschulen werden der Regel nach für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich, also ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses (vergl. §. 6. des Gesetzes), eingerichtet.

Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der *Verpflichtung* zur Theilnahme soll über das Maas von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden.

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, dass sich kein zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann. Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte.

Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und

öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugniss zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugniss auszustellen (vgl. §§. 6. und 10).

Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Censurtabelle, sowie eine Classen- und Versäumnisstabelle zu führen und am Schlusse jedes Jahrescursus eine öffentliche Prüfung mit Censurertheilung zu veranstalten (vergl. §. 6. und 7).

Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherrn, Dienstherrschaften und Arbeitsgeber kommen die in §§. 12. und 13. ertheilten Vorschriften in Anwendung.

Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachtheilig, so ist deren Entfernung zu beschliessen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen.

Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist weder in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers einzurechnen, noch bei den Pensionscassen zu versteuern.

(Zu §. 15 d. G.) §. 33. Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen sowie dergleichen Lehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden.

Aus dem Schuldienste strafweise entlassene Lehrer (§. 23. des Gesetzes) bedürfen zur Uebernahme von Privatlehrerstellungen der besonderen Erlaubniss der obersten Schulbehörde.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind bei der Bezirksschulinspection einzubringen, und es ist denselben

a) ein Nachweis darüber, dass der Gesuchsteller die im §. 17. des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat,

b) ein Zeugniss der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der seitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung,

c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung,

d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel

beizufügen.

Die Bezirksschulinspection hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstands der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschliessung vorzutragen.

Die Erlaubniss zur Gründung einer solchen Privatanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich ertheilt, auch werden bei deren Ertheilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muss die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspector rechtzeitig anzuzeigen ist, ein Zeugniss von ihren Leistungen abzulegen.

Auch die Errichtung einer Fabrikschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden Fällen, auf Grund eines geprüften und bestätigten Specialregulativs, ertheilt wird.

Sowohl der Privatunterricht im Hause, als auch die Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspectors, welche dieser entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige ausübt. Es hat jedoch der Bezirksschulinspector selbst mindestens ein Mal innerhalb zweier Jahre den Unterricht in Privatschulanstalten unvermuthet zu revidiren. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehen derselben wegen mangelnder Befähigung, beziehentlich des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer, oder wegen des Lehrplans und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist der Schulinspection hiervon sofort Kenntniss zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

Bei dem Unterrichte im Hause ist darauf zu halten, dass derselbe hinter dem öffentlichen Volksschulunterrichte nicht zurückbleibt, und bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche nicht in geistiger oder körperlicher Schwäche der betreffenden Kinder, sondern in der ungenügenden Unterrichtertheilung ihren Grund haben, Seitens der Schulinspection auf die Abstellung der gefundenen Mängel binnen einer einzuräumenden angemessenen Frist zu dringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Genehmigung des Hausunterrichts zurückzuziehen.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

(Zu §. 17 d. G.) §. 34. Zu den *Schulamts-Candidaten-Prüfungen* wird von der obersten Schulbehörde für jedes Seminar ein

geeigneter Commissar abgeordnet, nach Befinden ein für allemal mit diesem Auftrage versehen werden.

Auch ist zu jeder solchen, in einem evangelisch-lutherischen Seminare stattfindenden Prüfung ein Commissar des evangelischen Landesconsistoriums nach §. 5. Punct 4. des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 378 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zuzuziehen, zu welchem Zwecke die Seminardirectionen der obersten Schulbehörde von den bevorstehenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen rechtzeitig Kenntniss zu geben haben. Bezüglich des katholischen Schullehrerseminars in Bautzen bewendet es bis auf Weiteres bei der seitherigen Einrichtung, jedoch führt künftighin der königl. Commissar auch hier den Vorsitz.

Jeder Geprüfte und Fähigbefundene erhält ein von den Commissaren und dem Lehrercollegium des Seminars unterschriebenes Zeugniss, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie seiner praktischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniss aber in Betreff seiner Brauchbarkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt ist.

Die Namen Derer, welche sich als befähigt zum Lehrerberufe erwiesen haben, werden mit Bemerkung der ihnen ertheilten Hauptcensuren von der Seminardirection der obersten Schulbehörde angezeigt, worauf sie in die *allgemeine Liste* der *Schulamts-Candidaten* eingetragen werden.

Für die Veranstaltung der *Wahlfähigkeits-* oder *Amtsprüfung* wird eine entsprechende Anzahl von Prüfungscommissionen an verschiedenen Orten des Landes errichtet werden.

Jeder dieser Commissionen wird eine Anzahl Schulinspectionsbezirke zugewiesen und haben sich die innerhalb dieser Bezirke angestellten oder wohnhaften Schulamts-Candidaten bei der betreffenden Commission, welche die Zeit der abzuhaltenden Prüfung vorher bekannt macht, rechtzeitig dazu anzumelden.

Diese Commissionen sind zusammengesetzt aus

a) einem Commissar der obersten Schulbehörde, als Vorsitzendem,

b) einem Commissar des evangelischen Landesconsistoriums, beziehentlich der katholisch-geistlichen Behörde, als Beisitzer,

c) einem Bezirksschulinspector,

d) einem Seminardirector,

e) zwei Seminar- oder Realschul-Oberlehrern oder Directoren höheren Volksschulen,

f) den erforderlichen Fachexaminatoren für Musik, Turnen, Zeichnen und fremde Sprachen.

Die Mitglieder der Prüfungscommission ernennt die oberste Schulbehörde.

Der Widerruf eines solchen Auftrags bleibt jederzeit vorbehalten.

Auch über die bestandene Wahlfähigkeitsprüfung ist ein besonderes, von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniss (Wahlfähigkeits-Zeugniss), in welchem der Grad der Befähigung des Geprüften zu einer ständigen Lehrerstelle durch eine der Hauptcensuren

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt wird, zu ertheilen.

Sowohl für die Schulamts-Candidaten-Prüfung, als auch für die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Prüfungsordnungen aufgestellt werden.

Zum Schuldirector kann ohne besondere Genehmigung der obersten Schulbehörde nur ein Lehrer berufen werden, welcher in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die zweite Censur (recht gut) erhalten hat.

Als wohlbestandene Prüfung im Sinne von Abs. 4. des Gesetzes ist diejenige anzusehen, bei welcher der Candidat mindestens die dritte Censur (gut) erhalten hat.

Alle Lehrerinnen, welche ausserhalb eines sächsischen öffentlichen Seminars zum Lehrerberufe vorbereitet worden sind, haben ihre erste (Candidaten-) Prüfung bei der zu diesem Zwecke in Dresden bestehenden Prüfungscommission für Lehrerinnen zu bestehen.

Dieselbe Prüfungscommission wird auch die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrerinnen abnehmen. Die Verordnung über die Verwendung der Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden

Prüfungen vom 17. Juni 1859 (S. 270 fg. des Gesetz und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), sowie das zuletzt gedachte Regulativ selbst werden aufgehoben.

Lehramts-Aspiranten, welche nicht auf einem Seminare gebildet sind, haben sich wegen Zulassung zu den gedachten Prüfungen unter Beibringung von Zeugnissen über ihren bisherigen Bildungsgang und über ihr sittliches Verhalten an die oberste Schulbehörde zu wenden, welche sie, dafern auf ihr Gesuch überhaupt eingegangen werden kann, an eine der bestehenden Prüfungsstellen verweisen wird.

Für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen werden die erforderlichen Prüfungsstellen bei den zu errichtenden Prüfungscommissionen eingerichtet und an diese die Aspiranten verwiesen werden. Bei diesen Prüfungen wird man sich nicht blos auf die Erforschung der Tüchtigkeit des zu Prüfenden für das specielle Fach beschränken, sondern namentlich auch darüber vergewissern, ob derselbe zugleich denjenigen Grad allgemeiner Bildung und pädagogischen Verständnisses besitzt, der ihn befähigt, als Lehrer der Jugend verwendet zu werden. Für diese Fachprüfungen werden besondere Prüfungsordnungen erlassen werden.

Die Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863 (S. 461 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wird hiermit aufgehoben.

(Zu §. 18. d. G.) §. 35. Jeder Bezirksschulinspector hat vor Abhaltung der Candidatenprüfung in demjenigen Schullehrerseminare, an welches er hinsichtlich der Gewinnung junger Lehrkräfte gewiesen ist, die Zahl der Hilfslehrer und Schulvicare, deren er für seinen Bezirk bedarf, der Prüfungscommission anzuzeigen. Diese wird nach bestandener Prüfung die Candidaten, soweit deren Zahl ausreicht, den einzelnen Bezirksschulinspectoren nach Verhältniss des Bedarfs und der Qualification der Geprüften zur Verwendung zuweisen. Zwar ist nicht unbedingt ausgeschlossen, dass ein Schulamts-Candidat durch Privatunterricht oder Eintritt in eine Privatanstalt sich weiter ausbilde und zur Wahlfähigkeitsprüfung vorbereite, doch bedarf dies im einzelnen Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde, an welche desshalb auf Ansuchen eines Schulamts-Candidaten von der Prüfungscommission gutachtliche Anzeige zu erstatten ist.

Die nicht wahlfähigen Schulamts-Candidaten sind möglichst nur in solchen Stellen zu verwenden, in welchen sie Rath und Leitung älterer Lehrer finden können.

Bei der erstmaligen Verpflichtung eines ständigen Lehrers ist folgende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

»Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, dass ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragenene Function als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäss bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!«

Vorstehende Eidesformel ist dem zu Verpflichtenden vorzulesen und von ihm sodann der Eid, nachdem er sich handgebend bereit erklärt hat, denselben danach zu leisten, durch wörtliches Nachsprechen der ihm nochmals vorzusprechenden Formel unter den üblichen Förmlichkeiten abzulegen.

Ueber diese Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welchem die betreffende Eidesformel beizufügen und welches dem Verpflichteten vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Ein ständiger Lehrer ist ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann.

Die Verpflichtung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt durch den Localschulinspector oder Director mittelst Abnahme des Handschlags an Eides Statt und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten.

Die Eidesabnahme geschieht Seitens desjenigen Bezirksschulinspectors, in dessen Bezirke der betreffende Lehrer das erste ständige Amt antritt.

Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbniss confessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten:

»Ich gelobe vor Gott, dass ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will.«

Diese Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Ueber die erfolgte confessionelle Verpflichtung

ist in jedem einzelnen Falle eine von dem zu Verpflichtenden mitzuunterschreibende besondere Registratur aufzunehmen und an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einzusenden.

Die Verpflichtung der Lehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen geschieht durch Hinweisung auf ihre früheren Gelöbnisse unter Abnahme des Versprechens, denselben auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen.

Ueber die confessionelle Verpflichtung nichtevangelischer Lehrer wird von der kirchlichen Behörde, beziehentlich Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft, Bestimmung getroffen und es hat der Verpflichtete eine Abschrift des hierüber aufgenommenen, die Verpflichtungsformel enthaltenen Protocolls an den Bezirksschulinspector abzugeben.

(Zu §. 19. d. G.) §. 36. Bei Berechnung der Lehrerzahl, durch welche sich entscheidet, ob das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen am Orte dem Gemeinderathe, beziehentlich dem Stadtrathe, oder der obersten Schulbehörde zusteht, kommen nicht blos die ständigen Lehrer, einschliesslich des Directors, sondern auch die Hilfslehrer (vergl. §. 63. Abs. 2.) in Betracht, insofern nur die Schulen der confessionellen Mehrheit am Orte, einschliesslich des Directors, 10 Lehrkräfte brauchen, also ungefähr 280 Unterrichtsstunden zu decken haben.

Nichtständige Fachlehrer, sowie Lehrer, welche nur einzelne Stunden an der Anstalt geben, kommen hierbei nicht in Rechnung.

(Zu §. 20. Punct 1. d. G.) §. 37. Jede eingetretene Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand behufs der Einleitung der Wiederbesetzung sofort der Bezirksschulinspection anzuzeigen, welche dieselbe durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal in nachstehender Form veröffentlichen lässt:

»Erledigt: die Schulstelle zu N. N. Collator X. Die Stelle gewährt nach dem Cataster ein Gesammteinkommen von . . . . Gesuche sind bis zum . . . . . . an . . . . . . einzureichen.«

Ist durch localstatuarische Bestimmung für eine Schule mit mehreren Lehrern ein für allemal das Aufrücken der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Directors oder dirigirenden Lehrers, unter der Voraussetzung zulässig ist, dass dem Schulvorstande das votum negativum in Betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so bedarf es der gedachten Anzeige nur wegen der durch das Aufrücken des jüngsten Lehrers zur Erledigung kommenden Schul-

stelle. Auch diese Anzeige kann unterbleiben, wenn Schulvorstand und Collator sich darüber einigen, einen an dieser Schule angestellten Hilfslehrer in die letzte Stelle einrücken zu lassen. Macht jedoch der Schulvorstand vom Widerspruchsrechte Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass ein Aufrücken in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer derselben berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulvorstande abgelehnten Lehrer einnimmt.

Bei der Probe, welche im Schulzimmer abzuhalten und über deren Abhaltung dem Schulvorstande als Vertreter der Schulgemeinde bezüglich des Tages und der Stunde rechtzeitig Mittheilung zu machen ist, ist den Bewerbern in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer Lehrgabe und Lehrgeschicklichkeit abzugeben.

Die Abnahme der Probe geschieht durch den Bezirksschulinspector. Derselbe kann aber auch den Ortsschulinspector oder Schuldirector damit beauftragen. Ist mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden, so kann der Kirchenvorstand, beziehentlich Kirchenpatron, verlangen, dass die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt werde.

In den Schönburgschen Recessherrschaften verbleibt es bei den Schulpatronatrechten der Herrschaftsbesitzer, für deren Begründung specielle Rechtstitel nachgewiesen werden können. Schulstellen, welche aus Mitteln der Gemeinde errichtet wurden, sind deshalb einem Patronatrechte der Herrschaftsbesitzer nicht unterworfen, sofern ein solches nicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes besonders erworben worden ist.

(Zu §. 20. Punct 2. d. G.) §. 38. Gesuche um Verleihung einer ständigen Lehrerstelle, für welche der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, sind bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, in dessen Bezirke die Erledigung eingetreten ist.

Jeder Bewerbung ist eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse des Gesuchstellers nach dem Schema F nebst den darin angeführten Censuren und anderweitigen Zeugnissen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Bezirksschulinspector hat die eingehenden Gesuche sofort nach Ablauf des Einreichungstermins nebst einem tabellarischen Verzeichnisse derselben der obersten Schulbehörde zu überreichen und zugleich für die fragliche Stelle, soweit thunlich, drei Bewerber in

einer sein Urtheil über Befähigung und Würdigkeit derselben bezeichnenden Reihenfolge vorzuschlagen.

In Ermangelung beachtenswerther Gesuche sind, soviel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer, nach Befinden unter vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit, für die Stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter mehreren Bewerbern ist derjenige, welcher als der befähigtere erscheint, an erster Stelle vorzuschlagen. Bei gleicher Befähigung der Bewerber sind die allgemeinen Gründe der Beförderungswürdigkeit zu beachten.

Der Bericht des Schulvorstands über die sofort nach erfolgter Probe zu veranstaltende Wahl ist zwar an die oberste Schulbehörde zu richten, aber bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, welcher denselben unter Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen mit thunlichster Beschleunigung an die Erstere einsenden wird.

Kann sich der Schulvorstand nicht für einen der vorgeschlagenen Bewerber, oder, wenn nur *ein* Bewerber vorgeschlagen worden ist, nicht für diesen entscheiden, oder war endlich überhaupt kein Bewerber aufgetreten, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte Stelle.

(Zu §. 20. Punct 3. d. G.) §. 39. Als Reiseaufwand kann der zur Probe Berufene die Erstattung des Verlags für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt beanspruchen.

Die Einweisung der Directoren und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstands, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden.

Die Einführung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt, nach hierzu vom Bezirksschulinspector ertheilter Genehmigung, durch den Ortsschulinspector (Schuldirector) in Gegenwart der Kinder, welche ihrer Unterweisung übergeben werden.

Dem eingewiesenen Lehrer ist das Unterrichtslocal und die Amtswohnung, wo solche vorhanden ist, nebst Zubehör, ferner das Schulinventar und das Actenreprositur, sofern er für letztere einzustehen hat, zu übergeben.

Ueber Einweisung und Uebergabe ist ein vollständiges, von dem Lehrer mitzuunterschreibendes Protocoll aufzunehmen und Abschrift davon zu der Schulactenreprositur zu bringen.

Alle Verfügungen der Behörden wegen der Berufung zur Probe,

sowie die Verpflichtung des Gewählten und dessen Einweisung in das Amt sind kostenfrei zu expediren.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1833) wird, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, hiermit aufgehoben.

(Zu §. 21. Ueberschrift und Abs. 1. d. G.) §. 40. Lehrerinnen haben dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, wie die Lehrer, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich durch Gesetz abgesprochen sind. Kinder einer Lehrerin aus einer früheren Ehe derselben haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Jedem Lehrer ist beim Eintritte in eine ständige Schulstelle vom Collator eine Anstellungsurkunde kosten- und stempelfrei auszufertigen, welche dessen hauptsächliche Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrige Anstellungsbedingungen enthält. Vor der Aushändigung ist dieselbe der betreffenden Bezirksschulinspection zur Genehmigung vorzulegen. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde wird die Anstellungsurkunde in deren Auftrage von der Bezirksschulinspection ausgestellt. Beim Aufrücken in eine besser besoldete Stelle an derselben Anstalt bedarf es nur eines Nachtrags zu der früheren Anstellungsurkunde.

Lehrer und Lehrerinnen treten mit dem Tage ihres Amtsantritts in den vollen Genuss des mit der Stelle verbundenen Einkommens. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Gehalt auf den ganzen Monat als verdient anzusehen.

Eine Verminderung des Einkommens ständiger Lehrerstellen darf nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eintreten, auch ist die Genehmigung der Letzteren bei Feststellung des Einkommens neu begründeter ständiger Stellen erforderlich.

(Zu §. 21. Abs. 2. des G.) §. 41. Der Genuss der freien Wohnung oder das dafür ausgesetzte Aequivalent an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandtheile des Diensteinkommens aufzuführen.

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll der Vorschrift im §. 14. der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) entsprechen; auch ist den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe der-

selben womöglich ein zu Gemüse und Obstbau geeigneter Garten anzuweisen.

Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum eine Wohnstube, eine heizbare Schlafstube und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und einen Bodenraum zu beanspruchen.

Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmässigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren, zu revidiren.

(Zu §. 21. Abs. 6. d. G.) §. 42. Die Umzugskosten begreifen diejenigen Auslagen in sich, welche dem Lehrer an Reisekosten für sich und seine Familie, sowie an Transportkosten für das Mobiliar thatsächlich erwachsen und auf Verlangen des Schulvorstands von ihm bescheinigt worden sind.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Lehrers findet ein Ersatz der Umzugskosten nicht statt, sondern nur bei der späteren Uebersiedelung eines Lehrers von einem Schulorte zum anderen.

Hilfslehrer, Vicare und Lehrerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch wie ständige Lehrer.

(Zu §. 21. Abs. 7. d. G.) §. 43. Kann ein Lehrer wegen hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht länger gehörig verwalten, so ist Seiten des Ortschulinspectors (Schuldirectors) dem Bezirksschulinspector hiervon Anzeige zu machen. Dieser hat je nach Lage der Sache entweder wegen Beigabe eines Gehilfen oder wegen Emeritirung des Lehrers an die oberste Schulbehörde Bericht zu erstatten. Bevor die Emeritirung eines Lehrers, welcher nicht selbst darauf angetragen hat, verfügt wird, ist demselben Gelegenheit zu Einreichung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Präclusivfrist von drei Wochen zu geben.

Die dem Lehrer zuzubilligende Pension ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872 (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) enthaltenen Nachträgen zu obigem Gesetze und nach dem Gesetze vom 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) zu bemessen.

Wird die Emeritirung, insoweit der Lehrer nicht nach §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1870 darauf ohne Weiteres Anspruch hat, wegen geistiger oder körperlicher Krankheit beantragt, so ist in der Regel ein bezirksärztliches Zeugniss zu erfordern.

(Zu §. 21. Abs. 8—10. d. G.) §. 44. Der zweimonatliche Gnadengenuss der Wittwe und der Waisen eines Lehrers läuft vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Da während derselben Zeit den Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die Benutzung der Dienstwohnung zusteht, so muss den Hinterlassenen solcher Lehrer, welche anstatt der freien Wohnung ein Aequivalent an Geld beziehen, dieses letztere auf dieselbe Zeit als Gnadengenuss belassen werden.

(Zu §. 22. Absatz 1. und 2. d. G.) §. 45. Den Directoren dürfen mehr Lehrstunden nicht zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Leitung der Schule ertheilen können. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen ist die wöchentliche Stundenzahl mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Correcturen oder zeitraubenden Vorbereitungen abzumindern. Die Localschulordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Bei vorkommenden Vacanzen haben die Lehrer desselben Ortes, beziehentlich benachbarte Lehrer, die Stellvertretung zu übernehmen. *Einem* Lehrer ist die stellvertretende Versorgung einer zweiten Schule oder die Uebernahme eines vollen Unterrichts in einer zweiten Classe nicht unentgeltlich anzusinnen.

(Zu §. 22. Abs. 4. d. G.) §. 46. Will ein Lehrer, abgesehen von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand, aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheiden, so ist ihm von der Schulinspection ein Entlassungsschein auszustellen, worin der Grund des Rücktritts unter Hinzufügung eines Urtheils über sein Verhalten und seine Leistungen anzugeben ist. Ohne Vorweis dieses Entlassungsscheins darf die Wiederverwendung als Lehrer nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde erfolgen.

(Zu §. 22. Abs. 6. d. G.) §. 47. Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:

Erinnerungen und Verweise,

Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspectors (Directors), des Lehrercollegiums oder des Cötus,

Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Classenordnung,

Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,

Schriftliche Anzeige an die Eltern.

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und

grober Unsittlichkeit ist eine mässige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdenden Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Ueberladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Classenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiss. Ebensowenig kann sich ein Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen ausser der Schule überhaupt anzuhalten.

Zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, sind Schulkinder nicht zuzulassen.

Der Besuch von Schankstätten ist ihnen anders als in Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet. Die Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen bei Schulfesten, Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ist, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheissen des Schulvorstands besondere Erlaubniss ertheilt hat, ebenfalls verboten.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Besuch einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen gänzlich zu untersagen. Dieses Verbot kann auch auf die Schüler der Fortbildungsschule ausgedehnt werden.

(Zu §. 23. Punct 1. d. G.) §. 48. Die *Dienstentsetzung* eines Lehrers setzt den vollständigen Abschluss des Strafverfahrens wider denselben und ein rechtskräftiges Erkenntniss voraus, durch welches er zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnissstrafe verurtheilt worden ist.

Erlass oder Minderung der Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluss auf das Disciplinarverfahren.

Die Frage, ob ein Lehrer während des Strafverfahrens vom Amte zu suspendiren sei, ist von der Schulinspection in Erwägung zu ziehen, sobald ihr über die Einleitung des Strafverfahrens die vorschriftsmässige amtliche Mittheilung zugeht.

Die Suspension ist in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich

gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt, oder wenn der Lehrer in Untersuchungshaft genommen wird, oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an den Schulkindern selbst verübt worden, oder von der Art ist, dass sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Dem Recurse eines Lehrers gegen die verfügte Suspension ist keine Suspensivkraft beizulegen. Die Suspension ist mit einstweiliger Einziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalte für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden. Der innenbehaltene Theil des Gehalts ist zur Besoldung des Stellvertreters zu verwenden, und was sonst noch dazu erforderlich wird, aus der Staatscasse zuzuschiessen. Erfolgt die Bestrafung und Entsetzung des Lehrers, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Besoldung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Gehalts der Schulcasse zu.

Die Dienstentsetzung eines Lehrers ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, zu welchem Zwecke die Schulinspection, nach Abschluss des Strafverfahrens, die Mittheilung der Untersuchungsacten zu beantragen und diese der obersten Schulbehörde zur Entschliessung vorzulegen hat.

Hilfslehrer und Vicare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniss zu Zuchthausstrafe und einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnissstrafe verurtheilt worden sind, werden aus der Candidatenliste gestrichen, und es wird ihnen die weitere Verwendung im Schuldienste durch Abforderung ihrer Prüfungszeugnisse und deren Cassation abgeschnitten.

(Zu §. 23. Punct 2. d. G.) §. 49. Die *Dienstentlassung* wird nicht nur in den unter a, b, c, d gedachten Fällen, sondern auch dann von der obersten Schulbehörde besonders verfügt, wenn dem Lehrer durch richterliches Erkenntniss die Ehrenrechte aberkannt sind. Sowohl bei dieser, als auch bei der unter a aufgeführten Veranlassung sind die über das Strafverfahren ergangenen Acten herbeizuziehen und vorzulegen.

In den unter b, c, d verzeichneten Fällen hat die Schulinspection eine genaue Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen anzustellen, den Angeschuldigten darüber zu vernehmen und ihm nach Schluss der Acten eine präclusive Frist von 14 Tagen zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen, dafern er nicht vor-

zieht, unter Verzicht darauf Dasjenige zu Protocoll zu erklären, was ihm zur Entschuldigung gereichen kann.

Nach Schluss der Erörterung ist deren Ergebniss, unter Beifügung der Acten, der obersten Schulbehörde mittelst gutachtlichen Berichts anzuzeigen und die darauf ergehende Entscheidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen und ist daher demselben die dem zweiten Vorhalte in ihrer Wirkung gleich kommende Androhung zu ertheilen, so hat die Schulinspection über die letztere ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

Dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle ist in dem Falle von der Bezirksschulinspection nicht statt zu geben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes Disciplinarvergehen vorgekommen ist. Die Schulinspection hat vielmehr bis zum Austrage der Sache dem betreffenden Lehrer den Entlassungsschein, ohne welchen seine Wiederverwendung im Schulfache nicht geschehen darf, vorzuenthalten.

Hilfslehrer und Vicare, welchen durch richterliches Erkenntniss die Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind aus der Candidatenliste zu streichen. Wenn sie zu einer unter a fallenden Strafe verurtheilt werden, oder eines Vergehens oder Betragens, welches unter b, c, oder d fällt, sich schuldig machen, so können sie aus der Candidatenliste gestrichen werden. Entscheidet sich die oberste Schulbehörde für ihre Beibehaltung, so sind sie bei ihrer ersten ständigen Anstellung sofort mit dem zweiten Vorhalte zu belegen.

(Zu §. 23. Punct 3. d. G.) §. 50. Eine Abschrift des Protocolls über die Ermahnung, womit das *Besserungsverfahren* beginnt, ist an die Bezirksschulinspection abzugeben, damit dieselbe, soweit nöthig, auf Grund dieser Ermahnung das Besserungsverfahren fortstellen kann.

Einem vom Amte entlassenen oder entsetzten Lehrer können die Einkünfte seines Amtes, insoweit sie nicht durch die vorausgegangene Suspension bereits in Wegfall gekommen sind, erst zu dem Zeitpunkte entzogen werden, wo die Entlassung oder Entsetzung feststeht und ein Recurs gegen solche nicht mehr zulässig ist.

Schulamts-Candidaten, welche als Vicare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen, oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspector (Director) oder Bezirksschul-

inspector zu ertheilen ist. In Wiederholungsfällen kann denselben von der obersten Schulbehörde die Schulamts-Candidatur auf Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamts-Candidaten gestrichen werden. Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer ersten ständigen Anstellung zu belegen sind.

Wird ein nach §. 23. des Gesetzes entlassener oder entsetzter Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs Neue angestellt, so kann derselbe ohne Weiteres von der obersten Schulbehörde entlassen werden, wenn er in einen der im §. 23. des Gesetzes Nr. 3, lit. a bis g gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter anderen Verhältnissen nur die Ertheilung der Privatermahnung oder eines Vorhalts zur Folge haben würde.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

(Zu §. 24. d. G.) §. 51. Dem Schulvorstande liegt die Sorge für alles Dasjenige ob, was Seiten der Schulgemeinde geschehen kann, um die Ortsschule in einen dem Gesetze entsprechenden Stand zu bringen und sie in diesem zu erhalten. Er hat daher vor Allem die für das Schulwesen nöthigen Einrichtungen zu beschaffen und im Stande zu erhalten; zu diesem Zwecke auch die nöthigen Mittel bereit zu halten, wozu ein jährlich zu entwerfender Voranschlag über die Erfordernisse der Schule dienen soll. Dieser Voranschlag ist jedes Jahr bei der Bezirksschulinspection, nach dem beiliegenden Schema G, im Monat November in doppelten Exemplaren einzureichen. Die Letztere hat den Voranschlag zu prüfen und ihre Entschliessung auf das eine Exemplar zu bringen, welches dem Schulvorstande bis längstens zum Jahresschlusse zurückgegeben ist, während das andere Exemplar bei den Acten der Schulinspection verbleibt.

Der Schulvorstand kann, insbesondere in grösseren Schulgemeinden, die Besorgung bestimmter Geschäfte, wie z. B. die Vermögensverwaltung und das Bauwesen, besonderen, aus seiner Mitte zu wählenden Deputationen übertragen, doch haben sich die letzteren in allen Fragen, bei denen die inneren Angelegenheiten des Schulwesens berührt werden, mit den in den Schulvorstand gewählten Schuldirectoren und Lehrern in Vernehmung zu setzen, und, sofern eine Einigung mit denselben nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit

im Plenum des Schulvorstands zur Berathung und Beschlussfassung vorzubringen.

Mit den in den Puncten h, i, k gedachten Geschäften ist zunächst der Ortsschulinspector, beziehentlich der Schuldirector, zu beauftragen. Andere Mitglieder des Schulvorstands haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schule bei den gemeinschaftlichen Berathungen zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Zurechtweisung des Lehrers nicht befugt. Erscheint das Einschreiten des Ortsschulinspectors oder Directors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend, so ist der letztere vor versammeltem Schulvorstande durch dessen Vorsitzenden zurechtzuweisen.

(Zu §. 25. A. d. G.) §. 52. Die nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessende Zahl der Schulvorsteher soll, ohne Hinzurechnung der Lehrer, sowie des Pfarrers, beziehentlich Ortsschulinspectors, welche in den Schulvorstand eintreten, niemals weniger als vier und in der Regel nicht mehr als zwölf betragen.

Ueber das Verhältniss, nach welchem die zu einem Schulbezirke vereinigten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindetheile im Schulvorstande vertreten werden sollen, haben sich vor Veranstaltung der erstmaligen Wahl die betheiligten Gemeinden zu vereinigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so trifft die Schulinspection hierüber Bestimmung.

Da die Schuldirectoren an solchen Orten, in welchen deren nur einer oder zwei fungiren, in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspectoren (§. 29. unter a des Gesetzes) ohne Weiteres Mitglieder des Schulvorstands sind, so hat die Localschulordnung sich auf die Bestimmung zu beschränken, ob etwa noch andere Lehrer des Schulbezirks und wie viele von ihnen in den Schulvorstand eintreten sollen.

Sind an einem Orte mit nur einem gemeinsamen Schulvorstande mehrere Schuldirectoren angestellt, so ist durch die Localschulordnung die Zahl der in den Schulvorstand zu wählenden Directoren und Lehrer zu bestimmen.

(Zu §. 25. B. d. G.) §. 53. Gehören in den Schulbezirk einer Stadt, in welcher die revidirte Städteordnung eingeführt ist, benachbarte Landgemeinden (gemischter Schulbezirk), so gilt über die Vertretung der letzteren im Schulausschusse die im vorigen Paragraphen, Absatz 2. getroffene Bestimmung.

Ebenso ist wegen der Vertretung mehrerer Besitzer von Grundstücken, welche vom politischen Gemeindeverbande eximirt sind, im

Schulvorstande zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem letzteren und den gedachten Grundstücksbesitzern zu versuchen, in dem Falle jedoch, dass eine solche nicht gelingen sollte, von der Schulinspection die nöthige Festsetzung zu treffen.

Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximirter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843 (Seite 129 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

(Zu §. 26. d. G.) §. 54. Ein zum Schulvorsteher gewähltes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung kann auch in dem Falle drei Jahre lang als solches fungiren, wenn es inzwischen in Folge des Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet. Dagegen bedingt das Ausscheiden aus der Letzteren in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wegen Wegzugs vom Orte zugleich den Austritt aus dem Schulvorstande.

Zum Behufe der Wahl der in den Schulvorstand eintretenden Directoren, beziehentlich Lehrer, hat der Vorsitzende sämmtliche Directoren, beziehentlich ständige Lehrer, zusammen zu berufen. Zu einer giltigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen aller wahlberechtigten Directoren und Lehrer erforderlich.

Wegen der erstmaligen Wahl des Schulvorstands hat die Bezirksschulinspection das Nöthige bei der Gemeindevertretung zu veranlassen, auch hat die Bezirksschulinspection die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, selbst zu leiten. Bei künftigen Wahlen hat der in Wirksamkeit stehende Schulvorstand selbst wegen der Wahl der Lehrer das Erforderliche vorzukehren.

Ausländische Gemeinden können wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule nicht genöthigt werden, die Wahlen von Schulvorstehern nach der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen, vielmehr sind die Vertreter solcher Gemeinden nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen und dann in die diesseitigen Schulvorstände aufzunehmen.

Ortsstatutarische Bestimmungen, mittelst deren die Zusammensetzung des Schulvorstands der Schulgemeinde der confessionellen Minderzahl und die Wahlen der Schulvorsteher durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter zu regeln sind, müssen den Vorschriften in §§. 25. und 26. Absatz 1. des Gesetzes möglichst

angepasst werden und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksschulinspection. In den Schulvorstand der confessionellen Minderheit dürfen nur solche Hausväter gewählt werden, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden. Der spätere Verlust dieser Fähigkeit zieht den Ausschluss von der Mitgliedschaft nach sich. Im Falle der Ablehnung eines gewählten Hausvaters entscheidet über deren Zulässigkeit der Schulvorstand, bei der ersten Wahl die Schulinspection.

(Zu §. 27. Abs. 1. und 3. d. G.) §. 55. Zum Vorsitzenden des Schulvorstands dürfen solche Lehrer oder Schuldirectoren nicht gewählt werden, welche kraft ihres Amtes, beziehentlich durch Wahl ihrer ständigen Collegen in den Schulvorstand eingetreten sind, wogegen diejenigen Lehrer oder Schuldirectoren, welche als Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde, sich im Schulvorstande befinden, an der Führung des Vorsitzes nicht gehindert sind.

Das vom Vorsitzenden zu führende Siegel oder der dessen Stelle vertretende Stempel ist mit der Aufschrift: »Schulvorstand (»Schulausschuss«) zu N. N.« zu versehen und bei der Schulgemeinde der Minderzahl noch die Confession zu bemerken, für deren Schule der betreffende Schulvorstand eingesetzt ist. Auch für jede einzelne Schule ist ein besonderes Siegel oder ein Stempel anzufertigen, worauf die Art der Schule und der Ort, an welchem sich dieselbe befindet, bezeichnet werden. Die mit dem Abdrucke dieses Siegels versehenen Zeugnissen und Bescheinigungen bedürfen nur dann einer besonderen Beglaubigung durch den Ortsschulinspector, wenn die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist.

(Zu §. 28. d. G.) §. 56. Darüber, ob dringliche Veranlassung zu einer ausserordentlichen Zusammenberufung des Schulvorstands vorliege, oder nicht, hat mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen der Bezirksschulinspector von Amtswegen die Abhaltung einer Sitzung fordert, der Vorsitzende selbstständig zu entscheiden. Ueber die Zahl und Zeit der regelmässigen Versammlungen aber ist vom gesammten Schulvorstande unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte Bestimmung zu treffen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Dritttheilen derselben erforderlich. Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protocoll aufzunehmen.

Das Verbot der Theilnahme eines Schulvorstandsmitglieds an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche seine

persönlichen Interessen betreffen, schliesst nicht aus, dass ein Lehrer oder Schuldirector dem Schulvorstande, in welchem er Sitz und Stimme hat, seine solche Angelegenheiten betreffenden Wünsche mündlich darlegt.

(Zu §. 29. d. G.) §. 57. Da die Beaufsichtigung der Schule vom Ortsschulvorstande *im Auftrage des Staates* ausgeübt wird, so folgt hieraus von selbst die Befugniss der obersten Schulbehörde, den Ortsschulinspector, wenn er seine Pflichten vernachlässigt, oder sonst zu der ihm übertragenen Function nicht geeignet erscheint, dieser wieder zu entheben, um sie einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Wohnt der Ortsschulinspector ausserhalb des Schulorts und weiter entfernt, als eine Viertelmeile von der Schule, so kann demselben unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift, wonach das fragliche Amt unentgeltlich zu verwalten ist, von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Schulvorstands als Entschädigung für das Fortkommen ein aus der Schulcasse zu gewährendes Pauschquantum zugesprochen werden.

Bei Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht hat sich der betreffende Geistliche das zum Anhalt dienen zu lassen, was im §. 29. Absatz 3. des Gesetzes den Ortsschulinspectoren vorgeschrieben ist. Von der ihm zustehenden Befugniss, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, wird er so oft, als es ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint, Gebrauch machen. Ueber etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äussern, oder sie nach Umständen im Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspector, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirksschulinspector, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beaufsichtigenden Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entschliessung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehen kann.

(Zu §. 30. d. G.) §. 58. In Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird die Cassenverwaltung in der Regel beim Stadtrathe geführt. Wo dies nicht der Fall ist, bestellt der Schulausschuss den Cassenverwalter; auch ist derselbe berechtigt, Veränderungen in der Art der Cassenverwaltung oder in der Person des Cassenführers zu beschliessen, wenn zu begründeten Ausstellungen Anlass vorhanden ist. Ob der Schulcassenverwalter eine Caution zu bestellen hat und in welchem Betrage diese zu fordern ist,

hängt ebenfalls von dem Ermessen des Schulvorstands (Schulausschusses) ab.

Auf Wunsch des Schulvorstands hat die Schulinspection den Schulcassirer eidlich in Pflicht zu nehmen.

(Zu §. 31. d. G.) §. 59. Die dem Schulcassenverwalter für seine Mühwaltung auszusetzende Vergütung kann entweder in einer festen Besoldung oder in einem Procentabzuge von den regelmässigen Einnahmen bestehen. Letzterer wird sich namentlich bei der Vereinnahmung des Schulgelds, wenn der Schulcassenverwalter zugleich damit beauftragt wird, als zweckmässig erweisen.

Zu den amtlichen Reisen, für welche den Schulvorstehern eine billige Entschädigung gewährt werden soll, sind die Wege der ausserhalb des Schulorts wohnenden Schulvorsteher zu den Versammlungen des Schulvorstandes nicht zu rechnen.

B. Die Bezirksschulinspection.

(Zu §. 32. d. G.) §. 60. Die den Bezirksschulinspectoren anzuweisenden Bezirke werden nach den Bezirken der Amtshauptmannschaften abgegrenzt.

Für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz wird je ein besonderer Bezirksschulinspector angestellt. Jedem Bezirksschulinspector kommt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks gelegenen Volksschulen, Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer zu.

(Zu §. 33. Punct 1. d. G.) §. 61. Jede Schule und beziehentlich jeder Lehrer, einschliesslich der Privatschulen und Privatlehrer, soll, sofern dies nicht wegen ausserordentlicher Vorkommnisse öfter nöthig wird, innerhalb eines zweijährigen Zeitraums wenigstens einmal revidirt werden. Behufs der Abstellung gefundener Uebelstände hat der Bezirksschulinspector nach beendigter Visitation sofort mit dem betreffenden Lehrer oder Schuldirector oder auch mit dem Ortsschulinspector, bei wichtigeren Fragen aber, insbesondere auch dann, wenn es sich um Geldverwendung zur Verbesserung der Schuleinrichtungen handelt, mit dem Ortsschulvorstande in Vernehmung zu treten. Lässt sich auf diesem Wege die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten nicht erreichen, so hat die Bezirksschulinspection als Behörde (§. 34. Absatz 1. des Gesetzes) das Erforderliche zu verfügen.

Ueber die Revisionen hat der Bezirksschulinspector besondere Acten zu halten.

(Zu §. 33. Punct 2. d. G.) §. 62. Der Lehrplan einer jeden Schule und Fortbildungsschule ist in Gemässheit der von dem Mini-

sterium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften abzufassen und vom Ortsschulinspector (Director) dem Bezirksschulinspector zur Genehmigung vorzulegen. Einer anderweiten Vorlage desselben bedarf es nur dann, wenn Aenderungen daran vorgenommen werden sollen, und darf ein abgeänderter Lehrplan vor erlangter Genehmigung nicht in Ausführung gebracht werden. Jeder neue Lehrplan ist in zwei Exemplaren mindestens einen Monat vor Beginn des Schuljahrs, in welchem er in Kraft treten soll, einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Lehrplans hat der Bezirksschulinspector das eine Exemplar, mit seiner Entschliessung wegen dessen Genehmigung oder den nöthig scheinenden Abänderungen versehen, zurückzugeben und das andere Exemplar zu seinen Acten zu nehmen.

Die Stundenpläne sind vom Ortsschulinspector (Schuldirector) jedesmal spätestens bei Beginn des neuen Cursus an den Bezirksschulinspector einzureichen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, sind besonders zu rechtfertigen; auch ist zur Erleichterung der Prüfung die etwaige genaue Uebereinstimmung mit dem früheren, vom Bezirksschulinspector gutgeheissenen Plane bemerklich zu machen.

Im Laufe des Schuljahrs eintretende vorübergehende Abweichungen vom Lehr- und Stundenplane ohne grössere Bedeutung sind, falls sie sich auf länger als Monatsfrist erstrecken, einfach anzuzeigen.

Der Stundenplan der Schule ist in jedem Classenzimmer anzubringen.

(Zu §. 33. Punct 3. d. G.) §. 63. Wo ein vorübergehender Ausfall an Lehrkräften durch die übrigen, an der Schule angestellten Lehrer gedeckt wird, bedarf es der Vermittelung des Bezirksschulinspectors nicht. Wohl aber ist derselbe vom Schulvorstande um seine Vermittelung anzugehen, wo sich die Absendung eines Vicars nöthig macht.

Auch die Annahme eines Hilfslehrers kann nur mit Vorwissen und unter Genehmhaltung des Bezirksschulinspectors erfolgen, welcher dafür zu sorgen hat, dass nicht solche Schulstellen, welche für bleibend nothwendig zu erachten sind, blos durch Hilfslehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden.

Ebenso ist festzuhalten, dass in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als *ein* Hilfslehrer angestelllt wird und dass einem zum ständigen Lehrer qualificirten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger als fünf Jahre vorenthalten werden darf.

Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Einweisung in das Amt gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors als solchen, welcher jedoch den Ortsschulinspector oder Schuldirector damit beauftragen kann.

Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen sind dem Bezirksschulinspector durch den Schulvorstand zur Entschliessung anzuzeigen. Während der Schulferien bedarf ein Lehrer keines Urlaubs.

(Zu §. 33. Punct 4. d. G.) §. 64. Die vom Bezirksschulinspector mit sämmtlichen ständigen Lehrern und Directoren seines Bezirks zu veranstaltenden Conferenzen sollen alljährlich im Monat October oder November stattfinden, damit der Jahresbericht des Bezirksschulinspectors sich auf den Verlauf derselben erstrecken kann. Bei diesen Conferenzen ist von einem Theilnehmer, welcher unter Einverständniss des Bezirksschulinspectors sich hierzu bereit erklärt, beziehentlich von ihm hierzu beauftragt wird, ein Vortrag über einen wissenschaftlich pädagogischen oder das praktische Amtsleben betreffenden Gegenstand zu halten, woran sich eine vom Bezirksschulinspector geleitete freie Besprechung über den Inhalt des Vortrags knüpft. Auch kann der Bezirksschulinspector als Vorsitzender entweder aus eigenem Antriebe oder auch auf rechtzeitig von einzelnen Lehrern gestellten Antrag noch andere, das Schulwesen betreffende Fragen und Wünsche zur Besprechung bringen und hervorragende Vertreter einzelner Fachlehrgegenstände, z. B. des Zeichnens, Turnens etc. zur Abhaltung von Vorträgen oder zur Theilnahme an den Sitzungen aufzufordern. Von den zu verhandelnden Gegenständen sind die Lehrer des Bezirks thunlichst schon bei der Einladung zur Conferenz in Kenntniss zu setzen.

Die alljährliche Hauptconferenz der Bezirksschulinspectoren am Sitze der obersten Schulbehörde wird von dieser in der Regel im Monat Februar oder März zusammenberufen werden. Als Grundlage für die Berathung sollen geeignete Anregungen dienen, welche durch die Jahresberichte gegeben sind, auch wird die oberste Schulbehörde aus eigener Bewegung allgemeine Massregeln für die Hebung des Schulwesens zur Besprechung bringen, um für ihre Entschliessung über wichtigere Schulfragen in der Aussprache des Bezirks-Aufsichtsbeamten eine Unterlage zu gewinnen. Nach Befinden wird auch über einzelne Berathungsgegenstände den Bezirksschulinspectoren zum Zwecke der Vorbereitung auf die Besprechung im Voraus Eröffnung gemacht werden.

(Zu §. 33. Punct 5. d. G.) §. 65. Der alljährliche Schulbericht, welcher längstens bis Ende des Monats Januar des nächsten Jahres einzureichen ist, soll über den Stand des Schulwesens im Bezirke, über die in der Besetzung der Schulämter und in der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwa erfolgte Erneuerung der Schulhäuser Auskunft geben; ferner die durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, wie andererseits die hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer nennen und ein Urtheil über die Thätigkeit der Directoren, Localschulinspectoren und nach Befinden der Schulvorstände beifügen.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in einer dem Berichte anzuschliessenden Revisionstabelle darzulegen.

Als leitender Grundsatz ist hierbei festzuhalten, dass die vorgesetzte Behörde durch eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über den Zustand des Schulwesens im Ganzen und Einzelnen in den Stand gesetzt werden soll, ihren fördernden Einfluss auf dasselbe nach allen Seiten hin rechtzeitig auszuüben.

Unerwartet dieses Jahresberichts hat der Bezirksschulinspector Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten der obersten Schulbehörde im Interesse des Lehramts oder der Schulgemeinde nothwendig oder wünschenswerth machen, unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmässiger Offenheit darzulegen.

Die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) wird, soweit sie sich auf die Fürsorge der Ephoren auf das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Conferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, hiermit ausser Kraft gesetzt.

(Zu §. 34. d. G.) §. 66. Die Bezirksschulinspection ist auch für die Schulvorstände der Confession der Minderzahl (§. 6. des Gesetzes) die nächste vorgesetzte Behörde.

Für alle Orte, in welchen nicht der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection ist, wird diese aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspector gebildet. Gehören zu einem Schulbezirke Städte (Abs. 2. lit. a des Gesetzes) und andere Orte (Abs. 2. lit. b. des Gesetzes), so besteht die Schulinspection aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksschulinspector und dem Stadtrathe.

Insoweit die Verordnung vom 12. November 1863 (S. 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) mit Absatz 2. lit. a des Gesetzes im Widerspruche steht, wird dieselbe aufgehoben.

Das Directorium actorum kommt dem Amtshauptmann und, wo ein Stadtrath Mitglied der Schulinspection ist, dem letzteren zu. Alle Verfügungen und Eingaben an die Bezirksschulinspection gelangen zunächst an das juristische Mitglied derselben.

Den Mitgliedern der Bezirksschulinspection liegt die Verpflichtung ob, *theils gemeinschaftlich* und so, dass sie sich gegenseitig unterstützen und Eins dem Anderen sofort von dem, was in den Schulverhältnissen des Bezirks Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen, *theils Jedes für sich* und namentlich der als Mitglied bestellte Verwaltungsbeamte nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äusseren Verhältnisse der Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftsmässig zu wachen.

Die Verwendung als Mitglied der Bezirksschulinspection ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

(Zu §. 35. d. G.) §. 67. Die Bezirksschulinspection hat innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises alle Geschäfte selbstständig zu erledigen, insoweit nicht deren Mitglieder wegen eines zu fassenden Beschlusses verschiedener Meinung sind, oder in einer reinen Verwaltungssache, welche bereits ihrer Entschliessung unterlegen hat, von den Betheiligten unter ausdrücklicher Anrufung der obersten Behörde ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist. In diesen Fällen, sowie zum Behufe der Entscheidung von Administrativ-Justizsachen in zweiter Instanz ist die Sache der obersten Schulbehörde zur Entschliessung anzuzeigen.

Dasselbe hat in Disciplinarsachen gegen Lehrer dann zu geschehen, wenn es sich um die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Lehrers (§. 23. des Gesetzes) handelt. Auch in dem Falle ist die Entschliessung der obersten Schulbehörde zu überlassen, wo an sich die Dienstentlassung eines Lehrers gerechtfertigt sein würde, die Schulinspection aber für die einstweilige Beibehaltung desselben sich verwenden zu können glaubt.

Behufs der Ausübung der Oberaufsicht über die Schulbauten ist vor dem Angriffe eines Neubaues oder einer wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslocals oder anderer Theile des Schulhauses über das diesfallsige Vorhaben vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspection Bericht mit Beifügung der gefertigten Baurisse und Anschläge, nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige an dieselbe Behörde zu erstatten.

Den vorgeschriebenen Schulbericht hat die Bezirksschulinspection in jedem dritten Jahre, unter Zugrundelegung der von der obersten

Schulbehörde seiner Zeit hinauszugebenden Tabellen, zu bearbeiten und einzureichen.

(Zu §. 36. d. G.) §. 68. Die von den Kreisdirectionen, dem Gesammt-Consistorium zu Glauchau und den katholisch-geistlichen Behörden in Schulsachen seither besorgten Geschäfte gehen, insoweit nicht in dem Gesetze und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, auf das Ministerium des Cultus- und öffentlichen Unterrichts über.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staaatsminister kommt die denselben nach dem Regulative vom 12. November 1837 (Seite 103 fg. des Gesetz- und Verordungsblattes vom Jahre 1837) seither zugewiesene Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen und Stiftungen für dieselben in Wegfall.

(Zu §. 37. d. G.) §. 69. Alle Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Volksschule errichtet werden, sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen, damit das Schutzrecht des Staates über dieselben nach Massgabe von §. 60. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgeübt werden könne.

Die Veräusserung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von Schulcapitalien zu anderen als stiftungsmässigen oder Schulzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Uebergangsbestimmungen.

(Zu §. 38. d. G.) §. 70. Die Verordnung zu dem Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 (S. 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen Verordnungen, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, werden insoweit hiermit aufgehoben.

Zur Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern werden Extra-Curse eingerichtet, in Betreff deren besondere Bekanntmachung ergehen wird. Die Wirksamkeit derjenigen Fachlehrer, in Betreff deren eine Dispensation von der im §. 17. Absatz 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung beantragt wird, soll durch ein Mitglied der Prüfungscommission für das betreffende Fach vorher revidirt werden.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 tritt mit den Bestimmugen dieser Ausführungsverordnung am 15. October 1874 in Wirksamkeit. Die Schulvorstände (Schulausschüsse)

sind bis zum Schlusse des Jahres 1874 zu wählen und es ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirksschulinspection unverweilt anzuzeigen. Die im Gesetze vorgeschriebenen Conferenzen der Bezirksschulinspectoren mit den Lehrern sind das erste Mal im Jahre 1875 zu veranstalten; die Bezirksschulinspectoren haben ihren erstmaligen Jahresbericht auf das Jahr 1875 zu erstatten; wegen der erstmaligen Erstattung des Schulberichts der Bezirksschulinspection (§. 35. Punct 9. des Gesetzes) ergeht besondere Anordnung.

Dresden, am 25. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Dr. *v. Gerber*.

Fiedler.

III. Das Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen 13. Stück vom Jahre 1874 brachte unter Nr. 109. S. 216—217 folgende

Verordnung, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend;
vom 26. August 1874.

Wegen des Eintritts der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 265 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen wird Folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend.

§. 1. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publicationsgesetze vom 16. April 1873 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zugewiesene Zuständigkeit tritt
den 15. October 1874
in Wirksamkeit.

§. 2. Mit demselben Zeitpunkte wird die seither den Gerichtsämtern zuständig gewesene weltliche Coinspection über Kirchen und

diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen.

§. 3. Für die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung für grössere Städte vom 24. April 1873 (S. 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wegen des Hinzutritts von Stadträthen zu der Kircheninspection als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§. 4. Wegen der Ausübung der Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung.

B. Die Schulbehörden betreffend.

§. 5. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 treten

den 15. October 1874

in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Zuständigkeit der im Abschnitte IV. dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§. 6. Das Königreich Sachsen wird bis auf Weiteres in 25 Schulaufsichtsbezirke eingetheilt. Die Abgrenzung derselben, sowie den Wohnsitz des Bezirksschulinspectors bestimmt die Beilage. [Diese S. 218—222 des cit. Ges.-Bl. füllende Beilage lassen wir hier weg.]

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 7. Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe der Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats October laufenden Jahres zu erfolgen.

§. 8. In den bei den Kirchen- und Schulinspectionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October dieses Jahres noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspectionen und die Schulinspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpunkte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vorladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den seither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt

worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§. 9. Die im §. 21. Absatz 2. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (S. 280 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844 (Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) die Erhebung von Sporteln zulässt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. *v. Gerber*. *Fiedler*.

IV. Aus Dresden 1. Februar 1881 wurde der (Wiener) Polit. Corr. geschrieben: »Unter den in Sachsen lebenden *Katholiken* ist, vielleicht in Folge des »Culturkampfes,« vielfach die Meinung verbreitet, dass ihnen in Bezug auf die *confessionelle Ausbildung ihrer Kinder* der eventuell nöthige staatliche Schutz nicht in dem Masse zu Theil würde, als den Protestanten. Es ist dem gegenüber zu bemerken, dass heutzutage in Sachsen die Gemeindevertretungen, bezw. die Schulausschüsse gerade so, wie für die confessionelle Erziehung protestantischer Kinder, auch für diejenige der katholischen Jugend die staatlichen Aufsichtsbehörden bilden. Eine Beschwerde katholischer Religionslehrer in Sachsen bei diesen Behörden betreffs Nachlässigkeiten katholischer Eltern oder ungehörige Säumnisse katholischer Kinder in Bezug auf den Religionsunterricht wird in Sachsen bei den obigen Behörden jederzeit die vollste Berücksichtigung finden. Ueberdies nehmen die sächsischen Staatsanstalten (freilich leider nicht alle Privatanstalten) die Religionszeugnisse katholischer Kinder als obligatorische in die allgemeinen Schulzeugnisse auf. Dass es natürlich Gemeinden, in denen nur *ein* katholisches Kind existirt (wie in Limbach bei Chemnitz) nicht zugemuthet werden kann, für einen katholischen Extraunterricht zu sorgen, liegt nahe. Andererseits aber hat man in Sachsen alles Mögliche gethan, für katholischen Schulunterricht zu sorgen, und es ist diese Sorge so weit gegangen, dass man für katholische Kinder, die z. B. zu weit von Pirna wohnten, um die dortige katholische Hauptschule zu besuchen, eine kostenlose Beförderung per Eisenbahn nach Pirna und zurück einrichtete.«

V. Die Berliner Germania 1881 Beil. zu Nr. 30 brachte hierauf folgende Richtigstellung des Artikels der Pol. Corr.: »Der Bericht der Pol. Corr. in Betreff der *confessionellen Ausbildung* katholischer Kinder in Sachsen scheint geeignet zu sein, über die Lage der Katholiken daselbst in dieser Beziehung einseitige Vorstellungen zu verbreiten. Wenn auch der Culturkampf in solcher Weise, wie er in Preussen gegen die Katholiken entzündet worden ist und noch immer gepflegt wird, in Sachsen glücklicher Weise nicht stattfindet, so haben doch die Katholiken daselbst gar manche empfindliche Erschwerungen und Hindernisse, insbesondere auch in Betreff der Ertheilung des katholischen *Religionsunterrichtes* zu ertragen. Zu einiger Klar- und Richtigstellung des Eingangs erwähnten Berichtes mögen folgende Thatsachen dienen. An den Orten, an welchen eigene katholische Volksschulen, worunter selbst einige mehrclassige und mit allen erforderlichen Lehrmitteln ausgestattete, bestehen, wird es den protestantischen Volksschulen gestattet, wegen der angeblich höheren Leistungen der letzteren, auch katholische Schüler aufzunehmen, ja selbst gestattet, sie bis zum 10., ja 12. Lebensjahre am *protestantischen* Religionsunterrichte daselbst theilnehmen zu lassen. Erst in den letzten wenigen Schuljahren wird es den katholischen Geistlichen überlassen, ob und wie sie für den nothdürftigsten katholischen Religionsunterricht dieser Kinder sorgen können, und es erwachsen ihnen hieraus durch den ausser dem schulplanmässigen Religionsunterricht zu den verschiedensten Stunden zu ertheilenden Privatunterricht sehr erhebliche Lasten. — Wenn auch von Seite mancher staatlichen Schulanstalten die Religionszeugnisse katholischer Kinder als obligatorische in die allgemeinen Schulzeugnisse aufgenommsn werden, so geschieht dies doch nicht durchweg in den städtischen und Privatanstalten, und es ist sehr zu bedauern, dass durch den Mangel verbindlicher Verordnungen in dieser Beziehung dem Eindrucke Raum gegeben wird, als werde von Obrigkeitswegen auf den katholischen Religionsunterricht weniger Gewicht gelegt. — An den vielen Orten, wo es keine katholischen Schulen gibt, und wo die katholisch zu erziehenden Kinder zunächst die protestantische Ortsschule besuchen müssen, wird denselben nicht nur gestattet, bis zu vollendetem 12. Lebensjahre an dem protestantischen Religionsunterricht theilzunehmen, sondern sie müssen auch, falls sie ungeachtet geschehener vorheriger Erinnerung von Seiten des Schuldirectors oder Inspectors über diesen Termin hinaus am protestantischen Unterricht theilnehmen, *unwiderruflich* in dieser Confession *fortererzogen* und *confirmirt* werden! Auf diese Weise werden jähr-

lich eine grosse Anzahl katholisch zu erziehender Kinder in Folge der Unkenntniss, Gleichgiltigkeit und Unbeholfenheit der Eltern der katholischen Kirche entzogen, ohne dass die katholisch-geistlichen Behörden auch nur die mindeste Kenntniss davon erlangen. Aus der Bemerkung jenes Berichtes, »es liege nahe, dass Gemeinden, in denen nur *ein* katholisches Kind existirt (wie in Limbach bei Chemnitz) nicht zugemuthet werden kann, für einen katholischsn *Extra*unterricht zu sorgen,« könnte vielleicht geschlossen werden, dass an anderen Orten, wo zwei oder mehrere katholische Kinder existiren, von Seiten der Staats- oder Gemeindebehörden eine thatsächliche Fürsorge für den katholischen Unterricht eintrete. Dieser Schluss wäre jedoch ganz unrichtig; die Sorge dafür wird lediglich den Geistlichen der ausgedehnten katholischen Pfarrbezirke und der vorgesetzten katholischen Kirchenbehörde überlassen und verursacht denselben sehr erhebliche Opfer an *Zeit* und *Geld.* Ebenso wenig kann aus der Bemerkung des mehrerwähnten Berichtes: »Man habe in Sachsen alles Mögliche gethan, für katholischen Schulunterricht zu sorgen, und es sei die Sorge so weit gegangen, dass man für katholische Kinder, die z. B. zu weit von Pirna wohnten, um die dortige katholische Schule zu besuchen, eine *kostenlose* Beförderung per Eisenbahn nach Pirna und zurück einrichtete,« gefolgert werden, dass diese Sorge von Seiten der Staats- oder Gemeindebehörden eingetreten sei; nein, vielmehr hatten dafür lediglich die katholischgeistlichen Behörden zu sorgen, und müssen die Kosten durch milde Beiträge aufgebracht werden.

VI. Hierauf suchte der Berichterstatter der Polit. Corresp. (s. Germania 1881 Nr. 53. und Beil. zu Nr. 56.) einen Nachweis zu bringen, dass die Bestimmung, wonach katholisch zu erziehende Kinder, die an Orten, an denen sich keine Gelegenheit zur Erlangung des katholischen Religionsunterrichtes findet, bis über das vollendete 12. Lebensjahr an dem dortigen protestantischen Religionsunterricht theilnehmen, dann bei dem protestantischen Unterrichte verbleiben und die protestantische Confirmation annehmen müssen, umgekehrt auch für protestantische Kinder obligatorisch sei; und der Correspondent erkennt auch hierin einen Beweis der gleich gerechten Fürsorge des sächsischen Staates für die religiöse Ausbildung der Kinder sächsischer Angehöriger. In der diesseitigen Erwiderung war durchaus nicht behauptet worden, dass die bezüglichen Landesgesetze in ihrer theoretischen Fassung nicht auf confesssioneller Parität beruhen; aber das wurde gesagt und musste gesagt werden, dass in den Ge-

setzen und den zugehörigen Ausführungsverordnungen gar manche positive Bestimmungen fehlen, wodurch einer oft sehr unparitätisch ausfallenden Anwendung der Gesetze vorgebeugt würde. — Im Königreich Sachsen befinden sich sehr viel Orte, an denen es blos protestantische und im weiten Umkreise keine katholischen Schulen gibt. Im Gegentheil, sogenannte *geschlossene Parochieen*, oder solche Orte, an denen nur eine katholiche und keine protestantische Schule sich befindet, gibt es im Dresdener, Leipziger und Zwickauer Kreise auch nicht einen einzigen; und im Bautzener Kreise (Lausitz) gibt es solche Orte, wenn es hoch kommt, etwa 16 bis 17 und zwar jeder inmitten mehrerer, nicht sehr entfernter protestantischer Parochieen und Schulen. Dass nun sowohl in dem Gesetze, als auch in der zugehörigen Ausführungsverordnung auf diese sehr erhebliche thatsächliche Verschiedenheit auch nicht die mindeste ausgleichende Rücksicht genommen wird; das eben ist der Grund vielfacher unparitätischer Anwendung des paritätischen Gesetzes. Jener Berichterstatter gibt zwar zu, dass von diesem Gesetze freilich im protestantischen Sachsen mehr katholische Kinder betroffen werden, als protestantische — meint aber, das liege an den »*unabänderlichen* Verhältnissen.« *Unabänderlich* sind für uns allerdings die statistischen confessionellen Verhältnisse in Sachsen; aber *durchaus nicht unabänderlich* ist jene Bestimmung des §. 15. der Ausführungsverordnung zu §. 6. des Gesetzes, wonach der Schulvorstand bei Ablauf des dem vollendeten 12. Lebensjahre der betreffenden Kinder vorhergehenden Schuljahres *lediglich die Eltern und Erzieher* derselben auf die Folgen einer längeren Theilnahme am protestantischen Unterrichte, — keineswegs aber den zuständischen katholischen Seelsorger oder die geistliche Behörde aufmerksam zu machen habe. Das hat die Folge, dass gar manche katholische Eltern, welche ihre Kinder gern ihrer Religion erhalten möchten, wegen Mittellosigkeit Unbeholfenheit und Schüchternheit, fern von ihrem Seelsorger, sich nicht Rath wissen, und ehe sie noch zu einem Entschlusse kommen, sie ihr Kind unwiderruflich der protestantischen Confession zugeführt sehen. — Würde vielmehr in billiger Berücksichtigung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse verordnet und die Ausführung wirksam controlirt, dass die Schulvorstände vor Eintritt des Entscheidungsjahres solcher Kindern auch dem zuständigen katholischen Seelsorger oder der katholischen geistlichen Behörde hiervon Mittheilung machen, so würden die katholisch-geistlichen Behörden bemüht sein, wenn auch unter den schwersten Opfern (denn der Staat hat für diesen Zweck bisher noch nicht die mindeste Beihilfe geleistet), die ihnen durch

das Gesetz zugewiesenen Kinder der katholischen Religion zu erhalten. So aber werden Jahr aus Jahr ein ganz unbemerkt und im Stillen eine nicht erhebliche Zahl katholisch zu erziehender Kinder auf Grund jenes Gesetzes der protestantischen Confession zugeführt; und es wäre sehr interessant zu erfahren, ob aus demselben Grunde jährlich auch nur *ein einziges Kind* der protestantischen Confession entzogen wird. — Ein Beispiel von einer billigen päritätischen Anwendung jenes Gesetzes ist dem Schreiber dieses von zuverlässiger Seite mitgetheilt worden, dass ein königlicher Bezirksschulinspector in der sächsischen Lausitz, welcher von der katholischen geistlichen Behörde daselbst aus Anlass eines in einem protestantischen Städtchen eingerichteten Religionsunterrichtes für die dort und in der Umgegend wohnenden katholischen Kinder ersucht wurde, die ihm untergebenen Lehrer zu veranlassen, die in ihren Schulen befindlichen katholischen Kinder auf den Besuch jenes katholischen Religionsunterrichtes aufmerksam zu machen, kurz geantwortet habe, dies könne er seinen Lehrern *nicht* zur Pflicht machen!

In derselben Angelegenheit ging der Germania aus der *sächsischen Lausitz* Folgendes zu:

Wenn der Berichterstatter der »Polit. Corresp.« wüsste, wie peinlich in den vorstehenden Districten von den Schulbehörden darauf gesehen wird, dass ja kein protestantisches Kind zu lange den katholischen Religionsunterricht besuche und wie man im Gegentheil alle mögliche Lässigkeit walten lässt, um katholische Kinder, welche protestantische Schulen besuchen, über das zwölfte Jahr in denselben zu behalten, um dort mit confirmirt zu werden, so würde er zu der Ueberzeugung kommen, dass die Gesetzgebung hier einen schweren Missgriff gethan hat. Die niederen Schulbehörden sind in den Stand gesetzt, Proselytenmacherei in einer ruhigen sehr wirksamen Weise zu betreiben; dieser Zustand ist für die katholische Minderheit unerträglich.

XI.

Erlass des preuss. Cultusministers, betreffend die Einschulung ungetaufter Kinder.

Berlin, 27. September 1880.

Unter denjenigen Kindern, welche im bevorstehenden Wintersemester ihr sechstes Lebensjahr vollenden und dadurch das schulpflichtige Alter erreichen, werden sich zum ersten Male solche befinden, welche nicht des Sacraments der Taufe theilhaftig geworden sind, obgleich ihre Eltern einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Schule hat die Pflicht, soweit ihre gesetzliche Zuständigkeit reicht, den hieraus für die sittlich-religiöse Unterweisung der betreffenden Kinder zu besorgenden Nachtheilen nach Kräften entgegenzuwirken. Das königliche Provinzialschulcollegium etc. wolle darum Sorge dafür tragen, dass die bezüglichen Verhältnisse bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder genau festgestellt und in Gemässheit der bestehenden Bestimmungen ungetaufter Kinder evangelischer Eltern in Rücksicht auf die Zugehörigkeit der letzteren zur evangelischen Kirche den evangelischen, ungetaufte Kinder katholischer Eltern von dem entsprechenden Gesichtspunkte aus den katholischen Schulen zugewiesen werden, und dass dieselben auch den Religionsunterricht in dem Bekenntnisse ihrer Eltern erhalten.

gez. v. *Puttkamer*.

Von Seiten der Provinzialschulcollegien haben die Directionen Abschrift dieses Erlasses erhalten, und zwar

mit dem Auftrage, in allen Fällen, wo an dortiger Anstalt, beziehungsweise an der mit dortiger Anstalt verbundenen Vorschule die Aufnahme eines des Sacraments der Taufe nicht theilhaftig gewordenen Kindes evangelischer oder katholischer Eltern erfolgt, für die Zuweisung desselben zu dem von der Anstalt gewährten Religionsunterrichte nach der Confession der Eltern Sorge zu tragen. Welcher christlichen Religionsgemeinschaft der Eltern angehören, wird in diesen Fällen nach Massgabe einer von dem Vater des Recipienden [zu deutsch: Aufzunehmenden], beziehungsweise seinem Stellvertreter zu erfordernden schriftlichen Erklärung durch den Anstaltsdirigenten, welcher die Aufnahme bewirkt, festzustellen sein. Ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, so ist die nachgesuchte Aufnahme vorläufig zu beanstanden und in der Sache an uns zu berichten.

XII.

Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1879/80.

Mitgetheilt von Prof. Dr. *Philipp Hergenröther* in Eichstätt.

(Vgl. *Archiv* Bd. 45. S. 52 ff.)

1. Entscheidung vom 28. Mai 1880 (Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. I. S. 331 ff.).

Wenn in einer ungemischten Ehe ein Ehegatte zu einem andern Religionsbekenntniss übergeht, so wird dadurch die Ehe eine gemischte mit den verfassungsmässig statuirten rechtlichen Folgen für die religiöse Erziehung der Kinder. Ein rechtswirksamer Uebergang im Sinne der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ist aber nur dann anzunehmen, wenn mit dem Austritt aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolgt ist.

Maria Höger, seit 1863 verheirathet an den Zimmermann und Söldner Johann Höger von Woringen, hat im Jahre 1874 vor dem protestantischen Pfarramte zu Woringen ihren Austritt aus der protestantischen Landeskirche erklärt, um Mitglied der »freien evangelisch-lutherischen Gemeinde in Memmingen« zu werden, und wollte nun ihre einzige Tochter, die 12jährige Anna Barbara in ihrem Glaubensbekenntniss erziehen, da kein Vertrag über religiöse Erziehung vorliege, die Tochter also nach §. 14. der II. Verfassungsbeilage der Religion der Mutter zu folgen habe. Der protestantische Vater war laut Erklärung vor dem Pfarramt zu Woringen dem Vorhaben der Frau entgegen. Das k. Bezirksamt wies den Anspruch der Maria Höger, ihr Kind dem Confirmationsunterrichte des protestantischen Pfarrers zu Woringen entziehen zu dürfen, ab. Ebenso wurde die Beschwerde der Mutter vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Derselbe sprach aus, dass durch den Uebertritt des einen der bisher gleicher Confession angehörigen Ehegatten zu einem andern Glaubensbekenntniss die vorher ungemischte Ehe zu einer gemischten im Sinne des Cap. 3. des I. Abschn. der II. Verfassungsbeil. werde. So entschied bereits die Ministerial-Entschliessung vom 27. Sept. 1848 (Verordn.-Sammlung XXIII. 29), während eine solche vom

25. Februar 1836 (V.-S. VIII. 50) daran festgehalten hatte, dass die vorhandenen Kinder in solchem Falle der bisher gleichen Religion der Eltern zu folgen hätten.

Eine Mischehe in diesem Sinne wurde aber gleichwohl durch die Erklärung des Austritts aus der protestantischen Landeskirche nicht begründet, weil dazu auch der *Eintritt* in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erforderlich wäre. Die s. g. »freie evangelisch-lutherische Gemeinde in Memmingen« besitzt nicht die nach §§. 3, 26, 27—34. der II. Verf.-Beil. zur Bildung einer Kirchengesellschaft nöthige staatliche Anerkennung, kann desshalb staatskirchenrechtlich als religiöse Gemeinde nicht gelten, und ebensowenig kann von einer geistlichen Vorstandschaft derselben die Rede sein. Es konnte daher Maria Höger die für den rechtswirksamen Uebergang zu einer anderen Kirche erforderliche Anzeige, die nach §. 10. sowohl bei dem Vorstande der *verlassenen* als der *neugewählten* Kirche geschehen muss, nur theilweise erfüllen. Ueberdies konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass zwischen dem Glaubensbekenntnisse der »freien evangelisch-lutherischen Gemeinde in Memmingen« und dem der protestantischen Landeskirche ein wesentlicher Unterschied bestehe.

Da der erklärte Austritt aus der protestantischen Landeskirche keine staatskirchenrechtliche Folge auf die religiöse Erziehung ihrer Tochter äussern könne, weil die Voraussetzung, das Vorhandensein einer gemischten Ehe fehle, der Vater das Verbleiben seiner Tochter in der protestantischen Landeskirche ausdrücklich verlange, da ferner die Ertheilung des Vorunterrichts für die Confirmation einen wesentlichen Bestandtheil der religiösen Erziehung eines Kindes protestantischer Confession bilde, im gegebenen Falle der protestantische Pfarrer von Woringen gemäss §§. 38. und 89. der II. Verf.-Beil. zu dieser Unterrichtsertheilung berufen erscheine, wurde die Beschwerde abgewiesen.

2. Entscheidung vom 31. December 1879 (Sammlung Bd. I. S. 62 ff.).

Beschwerden in Verwaltungssachen an den Verwaltungsgerichtshof, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen ausschliessenden Frist bei der zuständigen unteren Instanz eingebracht wurden, sind als verspätet ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen ministerielle Bescheide sind im Allgemeinen unzulässig. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen ministerielle Bescheide, welche auf Grund des Artikel 52. Absatz 2. des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 nach dem

Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes, 1. Oct. 1879, in einer nunmehr der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes überwiesenen Angelegenheit ergangen sind, sind wegen eingetretener Rechtskraft als unzulässig abzuweisen.

Johann Weber, katholisch, hatte kurz vor seiner ersten im Frühjahr 1869 geschlossenen Ehe mit seiner Braut Philippine Nikolaus, protestantischer Confession, vereinbart, dass ihre sämmtlichen der Ehe entstammenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten; diese Vereinbarung wurde jedoch schon am 15. Juni 1869 in einem Ehevertrage dahin abgeändert, dass die in der Ehe erzeugten Knaben der Confession des Vaters, die Mädchen jener der Mutter zu folgen hätten. In Folge dessen wurden die beiden Töchter Philippine und Rosine protestantisch getauft.

Nach dem Ableben der Mutter (1877) heirathete Weber eine Katholikin und wollte nunmehr seine ersteheliehen Töchter auch in der katholischen Religion erziehen lassen. Das k. Bezirksamt Homburg sprach dagegen am 12. April 1879 aus, dass die beiden Mädchen in der protestantischen Religion zu erziehen und daher aus der katholischen Schule aus- und in die protestantische Schule einzuweisen seien; ebenso die k. Regierung der Pfalz 3. Juli 1879 und das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1. November 1879.

Die am 26. November 1879 dagegen beim Verwaltungsgerichtshof eingereichte Beschwerde wurde aus obigen Gründen abgewiesen. Weber hatte zwar am 17. Nov. 1879 in einer Eingabe an das Bezirksamt erklärt, dass er hiemit gegen den ihm zugestellten bezirksamtlichen Beschluss Berufung anmelde und demnächst die Berufungsschrift an Se. Majestät den König einreichen werde. Da aber diese Erklärung nicht einmal eine Antragstellung enthalte, den Verwaltungsgerichtshof nicht benenne, die Beschwerde selbst nicht die mindeste Beziehung auf diese Erklärung enthalte, so betrachtete der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als verspätet, weil nicht innerhalb des gesetzlichen Präclusivtermins bei der zuständigen ersten Instanz nach Vorschrift eingebracht. Nach Art. 52. Abs. 2. des Gesetzes vom 8. August 1878 waren Gegenstände, welche am 1. October 1879 bei der Ministerialinstanz anhängig gewesen sind, von dieser zu bescheiden. Die Berufung war 12. Juli 1879 ergriffen worden. Berufungen gegen Ministerialbescheide an den k. Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten, welche nunmehr unter die Bestimmungen des Art. 8—10. des Gesetzes vom 8. August 1878 fallen, sind, weil jene Bescheide in vordem letzter Instanz ergangen

waren, im Allgemeinen durch Art. 1. Abs. 1. und 2. und Art. 10. Abs. 1. des Gesetzes in den Fällen des Art. 52. Abs. 2. insbesondere durch den letzten Satz dieses Artikels ausgeschlossen.

3. Entscheidung vom 27. Februar 1880 (Sammlung Bd. I. S. 159 ff.).

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Kreisregierung, Kammern des Innern, über die Art und Weise der Abhaltung des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) für die sonntagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Aus diesem Grunde wurde die Beschwerde der Gemeindeverwaltungen von Uebermatzhofen und Zimmern vom 17. December 1879 um Aufhebung der Regierungsentschliessung vom 17. Juli und 13. November 1879, wonach die protestantischen Sonntagsschüler von Zimmern, Uebermatzhofen und Osterndorf die Christenlehre in Pappenheim zu besuchen haben, abgewiesen, indem der Verwaltungsgerichtshof aussprach: Die Christenlehre bildet einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil des Sonn- und Feiertags-Schulunterrichtes, wesshalb auch die sonntagschulpflichtige Jugend zum Besuche derselben verpflichtet ist. Der Regel nach ist nun allerdings die Christenlehre an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche der Christenlehrpflichtigen abzuhalten; wenn aber diese Regel in einer Pfarrgemeinde wegen besonderer Verhältnisse zeitweise nicht durchführbar ist, welcher Fall hier vorliegt, so erwächst gemäss §. 38. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 im Zusammenhalt mit §§. 38. und 39. der II. Verf.-Beil. und §§. 11. und 14. des II. Anhanges zu dieser Verf.-Beil. der *Schulaufsichtsstelle* die Pflicht, Fürsorge in anderer Weise zu treffen. *In welcher Weise* die Sache zu ordnen sei, kann nur nach Rücksichten des Schulinteresses und der Zweckmässigkeit gewürdigt werden und fällt somit in das freie Ermessen der einschlägigen Behörden.

4. Entscheidung vom 13. Februar 1880 (Sammlung Bd. I. S. 145 ff.).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Bildung neuer Cultusgemeinden oder Religionsgesellschaften sowie über die Veränderung bestehender ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Aus diesem Grunde wurde die Beschwerde, »Bildung einer orthodox-israelitischen Cultusgemeinde zu Aschaffenburg« betreffend, abgewiesen. Mehrere Israeliten zu Aschaffenburg beabsichtigten aus der dortigen israelitischen Cultusgemeinde auszutreten und für sich

eine orthodoxe Gesellschaft »Adath Israel« zu bilden. Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. D. J., hatte 15. Oct. 1879 entschieden, dass sie sich innerhalb des Vereinsgesetzes als orthodoxen Verein constituiren könnten, welcher jedoch keinen Anspruch auf die den israelitischen Gemeinden als Privatkirchengesellschaften eingeräumten Befugnisse habe.

5. *Entscheidung vom 30. Juli 1880 (Sammlung Bd. I. S. 486 ff.).*

Die jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern sind rechtlich nur als eine Privatkirchengesellschaft zu erachten, welche sich in verschiedene einzelne Cultusgemeinden gliedert. Der Austritt aus einer israelitischen Cultusgemeinde ist daher nicht gleichbedeutend mit dem Austritt aus der jüdischen Religionsgesellschaft. Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite hat derjenigen Cultusgemeinde anzugehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist. Der Austritt aus dieser Cultusgemeinde, ohne gleichzeitigen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft kann nicht durch einfache Erklärung der betreffenden Israeliten bei dem Vorstand der Cultusgemeinde bewirkt werden, sondern bedarf, um rechtswirksam zu sein, der staatlichen Anerkennung. So wurde in der Sache, die Beschwerde der Israeliten Meier Vogel und Genossen von Aschaffenburg wegen der Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinde daselbst und deren Verwaltung entschieden.

6. *Entscheidung vom 29. Dec. 1879 (Sammlung Bd. I. S. 50 ff.).*

Fundationsmässige, in die Fassion eingestellte Dotations- und Sustentationsreichnisse an eine kirchliche Pfründe sind öffentlich rechtlicher Natur, wesshalb die Entscheidung hierüber nicht den Civilgerichten, sondern den Verwaltungsgerichten zusteht. Die zeitweilige Vicarirung eines Kirchenamtes begründet ebenso wenig wie die zeitweise Reduction der fundationsmässigen kirchenrechtlichen Obliegenheiten eine Aenderung im Bestande des Kirchenamts. Ein fundirtes wahres Kirchenamt (Pfründe, Beneficium) hat wie auf die dotationsmässigen Erträgnisse während der Besetzung, so auch auf die aus diesen Erträgnissen sich ergebenden Erübrigungen während der Vicarirung (Intercalarien) einen rechtlichen Anspruch; die Verfügung hierüber steht der staatlichen Pfründecuratel zu. Wegen Nichterfüllung eines Theiles der stiftungsmässigen Obliegenheiten eines Kirchenamtes kann ohne einen hierauf gerichteten ausdrücklichen Vorbehalt in der Stiftungsurkunde nicht auch ein gleich-

mässiger Theil der stiftungsmässigen Reichnisse von dem Stifter oder dessen Rechtsnachfolger vorenthalten oder zurückgezogen werden.

Das von den Ortsgemeinden Oy und Krössen gestiftete Curatbeneficium Oy konnte seit 3. März 1874 wegen Priestermangels nicht besetzt werden und ist der jeweilige Pfarrer von Mittelberg mit der Vicarirung betraut. Da das Pfründecapital zu gemeindlichen Zwecken war verausgabt worden, wurden die stiftungs- und fassionsmässigen Reichnisse für das Beneficium aus der Gemeindecasse bestritten. Die Gemeinde beanspruchte nun das Recht, die nach Abzug des Vicarsgehaltes sich jährlich ergebenden Erübrigungen zu Ausgaben für gemeindliche Zwecke zu verwenden; denn sie habe die fraglichen Beiträge nur unter der Bedingung versprochen, dass die bestimmten Gegenleistungen erfüllt werden. Dagegen sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, das einmal errichtete Kirchenamt müsse in seiner Integrität erhalten werden und habe als ein auf Dotation und landesherrlicher Anerkennung beruhendes Rechtssubject die stiftungsmässigen Reichnisse als Eigenthum zu erwerben. Die durch Vicarirung an den Reichnissen sich ergebenden Erübrigungen sind als Intercalare zu behandeln und die Verfügung darüber steht der staatlichen Pfründecuratel zu.

7. *Entscheidung vom 16. Januar 1880 (Sammlung Bd. I. S. 91 ff.).*

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstockes eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Desshalb wurde die Beschwerde der Schulverwaltung zu Erbendorf abgewiesen, welche den zur Einführung des Schulschwesterinstitutes bestimmten Fond zur Deckung der Schulhausbaukosten verwenden wollte unter Bedingung der seinerzeitigen Refundirung, wozu die kgl. Regierung der Oberpfalz die Genehmigung nicht ertheilte. Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden und soll dasselbe im Grundstock ungeschmälert erhalten werden. Abweichungen von letzterer Vorschrift können nur *mit Genehmigung* der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. Diese Genehmigung zu ertheilen, ist dem *freien* Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen. Fragen dieser Art sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 13. Abs. 1. Ziff. 3. des Gesetzes vom 8. August 1878 der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

8. Entscheidung vom 16. April 1880 (Sammlung Bd. I. S. 244 ff.).

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Concurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Abth. II. des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der *politischen* und nicht der *Kirchengemeinde* sind.

An den Pfarrhofgebäuden zu Hochstetten waren 1879 grössere Baureparaturen vorzunehmen. Die Pfarrgemeinde hatte in Ermanglung anderer Mittel dafür einzutreten. Die politische Gemeinde Hochstetten hatte seit Ablösung der Demmatoren-Baupflicht die Ausgaben für Cultusbauten stets als »*Gemeindesache*« behandelt. Es wurde von der vereinigten Gemeinde- und Kirchenverwaltung die sofortige Inangriffnahme der Bauten auf Kosten der Gemeinde beschlossen. Das Bezirksamt Eichstätt erklärte, dass die Kosten von der Pfarrgemeinde aufzubringen sind, dass gegen den *in dieser Beziehung* gefassten Beschluss keine Erinnerung veranlasst sei, dass jedoch der Beschluss der *Gemeinde* über die Kostendeckung zu fassen und zur Genehmigung in Vorlage zu bringen sei. Die Gemeindeversammlung beschloss hierauf unter alleiniger Protestation des ärarischen Vertreters, des k. Rentbeamten von Kipfenberg (als Vertreter des unter den höchstbesteuerten der Gemeinde befindlichen Staatsärars), die Kosten durch Gemeindeumlagen zu decken. Auf Beschwerde des k. Fiscalats von Mittelfranken sprach das Bezirksamt aus, das Staatsärar sei nicht verpflichtet, zu den Umlagen, *welche in der Gemeinde* Hofstetten zur Bestreitung der Kosten für den Bau des Pfarrhofes erhoben werden, zu concurriren. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt an, dass unzweifelhaft die Erhebung einer Umlage der *politischen* Gemeinde beschlossen werden wollte, dass die Gemeindeversammlung, bei der die Stimmzählung nach dem in Art. 47. der diesrhein. Gemeindeordnung für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Massstabe erfolgte, in dem Bewusstsein, dass sie freiwillig eine Leistung zu Gunsten der Kirchengemeinde übernehme, die Baukosten als *Gemeindelast* behandelt habe. Es hätte daher die I. Instanz anlässlich der Fiscalischen Beschwerde die Gesetzlichkeit des obigen Gemeindebeschlusses prüfen und über Ertheilung oder Versagung der aufsichtlichen Genehmigung sich schlüssig machen sollen. Bei der Weigerung des Staatsärars an den Umlagen Theil zu nehmen, lag eine Verwaltungsrechtsstreitigkeit vor; es mussten daher die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Anwendung kommen. Die Entscheidung der Regierung

von Mittelfranken hatte nicht im Bureauwege, sondern gemäss Art. 31. Abs. 2. und 3. durch den verwaltungsrechtlichen Senat der genannten Kreisstelle zu erfolgen.

9. Entscheidung vom 24. October 1879 (Sammlung Bd. 1. S. 3).

Verwaltungsrechtssachen und Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vom 8. August 1878 dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesen sind, können nicht mehr an denselben gebracht werden, wenn hierüber schon vor dem Inslebentreten des genannten Gesetzes nach den früheren Vorschriften rechtskräftig entschieden war.

In der Beschwerde des Pfarrers Prager von Griesbach, Zahlung der Umlagen Seitens der Pfründeinhaber betreffend, hatte bereits 26. November 1878 das Ministerium (des Innern und des Cultus) ebenso wie die k. Regierung von Niederbayern entschieden, dass, nachdem bei Entrichtung der Einkommensteuer eine Rücksicht auf die Congrua der Geistlichkeit nicht stattzufinden habe und diese Steuer als eine rein persönliche in die Pfründefassion nicht eingestellt werden dürfe, sohin von dem Zahlungspflichtigen ohne Vergütung von Seite des Staates oder der Kirchengemeinde aus eigenem Säckel zu bestreiten sei, auch die Gemeindeumlagen von dem diese Steuer zahlenden Geistlichen ohne Vergütung von irgend einer Seite geleistet werden müssen.

10. Entscheidung vom 29. Dec. 1879 (Sammlung Bd. I. S. 48 ff.).

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., welche die Bildung und Umbildung der Schulsprengel zum Gegenstand haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Der Bauer Joh. Schimmel zu Selbitz ergriff Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verweigerung der Umschulung seines Anwesens von Speichersdorf nach Windischenlaibach. Der Verwaltungsgerichtshof ist wohl nach Art. 10. Ziff. 17. des Gesetzes vom 8. August 1878 zuständig zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden über Differenzen wegen Zugehörigkeit zu einem Schulverbande oder über Schulsprengelgrenzen, und zwar nach den Motiven zum Gesetzentwurf (S. 19) nur in den Fragen, ob ein Gemeindeangehöriger nach seinen persönlichen Beziehungen einem bestimmten organisirten Schulverbande oder nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen einem bestehenden Schulsprengel angehört, nicht aber, wo eine Abänderung des Schulverbandes, bez. die Um-

bildung zweier Schulsprengel im angeblichen Interesse der schulpflichtigen Kinder angestrebt wird, was nur vom Standpunkt der staatlichen Schulaufsicht und erwiegend nach Zweckmässigkeitsgründen gewürdigt und entschieden werden kann.

11. Entscheidung vom 12. Dec. 1879 (Sammlung Bd. I. S. 21 ff.).

Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Confessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, sofern nicht die Ausschulung eines oder des andern Religionstheiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V. des Gemeinde-Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muss als eine allen Religionstheilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinn der Art. 1, 6. und 7. des Gesetzes vom 10. November 1861 erachtet werden. Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach den Art. 43. der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. des Rheins vom 29. April 1869 zu bemessen. Von der Schule einer Religionspartei im Sinn des Art. V. des angeführten Umlagegesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmässiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Confession bestimmt ist und Andersgläubigen ein *Recht* auf die Mitbenützung nicht zusteht.

Die Beschwerde der gräflichen Standesherrschaft Castell wegen Concurrenz zu den Umlagen für den Schulhausbau in der Gemeinde Ebnath, in welcher sie die Hirschberg'schen Güter käuflich erworben hat, wurde abgewiesen. Die Gemeinde beansprucht die Concurrenz sämmtlicher Steuerpflichtigen der Gemeinde Ebnath; die im Schulsprengel Ebnath wohnenden Protestanten standen von jeher im Mitgenuss der Volksschule in Ebnath; ob die Familie zur Zeit in der Gemeinde wohnt und von dem ihr unstreitig zustehenden Rechte der Mitbenützung der Schule Gebrauch macht oder nicht, ist nach der Ausführung des Gerichtshofes irrelevant.

12. Entscheidung vom 17. März 1880 (Sammlung Bd. I. S. 193 f.).

Wenn in einer Angelegenheit des Art. 10. des Gesetzes vom 8. August 1878 gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle remonstrirt und gegen den hierauf weiter ergangenen inhärirenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, so ist der Lauf der Beschwerdefrist von Eröffnung des ergangenen ersten Entschlusses und nicht des Inhäsivbescheides an zu berechnen.

Die Stadtgemeinde Kempten will ein Schulhaus bauen nach dem Muster des in der Vorstadt Haidhausen bei München erbauten in Form eines Doppelbaues mit Gang in der Mitte, welche Form des Baues die k. Regierung von Schwaben und Neuburg beanstandete. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte sich zwar für competent zur Prüfung, ob eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes vorliege, wies aber die Beschwerde als verspätet zurück, weil sie nicht gegen die Regierungsentschliessug vom 27. September 1879 innerhalb der vorgeschriebenen Frist, sondern erst nach wiederholten Bitten des Stadtmagistrates um Genehmigung an die Regierung (4. Febr. 1880) erhoben ward.

13. Entscheidung vom 5. März 1880 (Sammlung Bd. I. S. 165 ff.).

Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist eine Gemeindeangelegenheit, deren Regelung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zunächst den Gemeinden und deren Verwaltungsorganen zusteht. Einwendungen und Beschwerden gegen die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden.

In der Gemeinde Haidt-Stephansberg ward bisher auf Grund eines bestätigten Gemeindebeschlusses der Bedarf für die Realexigenz der Schule und ebenso der Lehrerbesoldung von den Ortsnachbarn zu gleichen Theilen aufgebracht. Eine Bittvorstellung der Schul- und Gemeindeverwaltung an die k. Regierung von Unterfranken vom 3. Mai 1879 beantragt die Einführung des Schulgeldes im doppelten Betrage, weil das bisher bestandene Einverständniss über die Aufbringung des Schulbedarfs sich jetzt gelöst habe und dieser fortan durch Umlagen aufgebracht werden solle, die Gemeinde aber ohnehin schon stark mit Umlagen belastet sei. Die Regierung entschied, dass gegen die Erhebung der Umlagen sowie gegen die Einführung des *einfachen* Schulgeldes keine Erinnerung bestehe, die Erhebung des doppelten Schulgeldes aber nicht gestattet werden könne. Die Sache wird an das Bezirksamt (Kitzingen) zurückverwiesen, da die Acten weder einen Beschluss der Gemeindeverwaltung, bez. Gemeindeversammlung über die Aenderung der bisherigen Art und Weise der Aufbringung des Schulbedarfs noch einen Bescheid der *unmittelbar* vorgesetzten Verwaltungsbehörde, des k. Bezirksamts, enthalten.

14. Entscheidung vom 25. Mai 1880 (Sammlung Bd. I. S. 329 ff.).

Die Unterlassung der Belehrung über Beschwerderecht und Beschwerdefrist in einem instanziellen Bescheide schützt nicht gegen Versäumniss der Beschwerdefrist und deren Folgen.

Aus diesem Grunde wurde die Beschwerde, Erhebung des Schulgeldes im Markte Kasendorf betr., abgewiesen. Daselbst wurde das Schulgeld bei Umrechnung in Mark um 22, bez. 7 Pf. für das Jahr und den Schüler erhöht, was das Bezirksamt Kulmbach sowie die k. Regierung nicht genehmigte. Gemäss Art. 45. Abs. 2. des Gesetzes müssen die nach Art. 10. und 11. zulässigen Beschwerden innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluss erlassen hat, was nicht geschehen war.

15. Entscheidung vom 16. Juli 1880 (Sammlung Bd. I. S. 455).

Zur letztinstanziellen Entscheidung wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen, Schulbrüdern oder Schulschwestern, in einer Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Der Sprengel der kathol. Schule in Hochstadt a. A. umfasst ausser der Gemeinde dieses Namens noch die zur politischen Gemeinde Schirnsdorf gehörige Ortschaft Nackendorf, während die übrigen Ortschaften der Gemeinde Schirnsdorf verschiedenen anderen theils katholischen, theils protestantischen Schulen zugetheilt sind. Der von den städtischen Collegien beschlossenen Einführung der Schulschwestern (aus Anlass der Ueberfüllung der unteren Schulen in Höchstadt) wurde von den Bewohnern der eingeschulten Ortschaft Nackendorf beigetreten. Von der k. Regierung von Oberfranken, K. D. J., wurde 6. Mai 1879 die Beschlussfassung der gesammten Bürgerschaft der beiden betheiligten Gemeinden Höchstadt und Schirnsdorf und zwar ohne Rücksicht auf die Confession angeordnet, worauf Höchstadt mit 172 Stimmen gegen 20 *für*, Schirnsdorf (bei 51 Stimmberechtigten) mit 22 gegen 4 Stimmen *gegen* die Einführung der Schulschwestern sich aussprach. Auf Beschwerde an das Ministerium erfolgte Entschliessung vom 25. December 1879, dass das Gesetz die Versammlung und Beschlussfassung einer einzelnen Ortschaft oder eines Theiles einer politischen Gemeinde nicht kenne, und vielmehr die Versammlung der ganzen politischen Gemeinde als die einzige gesetzlich berufene Vertretung zur Entscheidung auch der Fragen erscheine, die nur einen Theil der Ge-

meinde betreffen. Doch ordnete dasselbe die neuerliche Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zu Schirnsdorf an. Von 41 wurde mit 35 gegen 6 Stimmen die Einführung abgelehnt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, es handle sich nicht um Aufbringung des Schulbedarfs, sondern um die Art der Besetzung der Lehrstellen, insbesondere um die Einführung der Schulschwestern. In solchen Fragen greife aber das freie Organisations- und Anstellungsrecht der Staatsregierung Platz, das durch Art. 2. Abs. 5. des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 nur insofern eine Schranke finde, als Klosterschulen oder Schulschwestern nicht ohne Zustimmung der Gemeinde eingeführt werden können.

16. Entscheidung von 12. März 1880 (Sammlung Bd. I. S. 177 ff.).

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirthschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, dass die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Die Beschwerde des Gemeinderathes von Bobenheim wegen Abweisung des Antrages auf Auflösung der dortigen landwirthschaftlichen Fortbildungsschule wurde abgewiesen, da über die Errichtung und Auflösung von Fortbildungsschulen die zuständige Schulaufsichtsbehörde aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und des Interesses des Unterrichts zu entscheiden habe.

17. Entscheidung vom 19. Dec. 1879 (Sammlung Bd. I. S. 33 ff.).

In den Angelegenheiten des Art. 10. des Ges. vom 8. August 1878 ist es unzulässig, gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Districtsverwaltungsbehörden mit Ueberspringung der II. Instanz unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu ergreifen. Die Bestimmung des Art. 11. des Gesetzes, wonach in den in Ziff. 2. daselbst bezeichneten, im schiedsrichterlichen Verfahren zu behandelnden Fällen gegen bezirksamtliche Beschlüsse unmittelbare Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, kann auf andere Fälle, insbesondere auf Angelegenheiten des Art. 10, nicht ausgedehnt werden.

Dies wurde ausgesprochen in Sache der Beschwerde der Kirchen- und Gemeindeverwaltung Mündling gegen die Entscheidung des Bezirksamts Donauwörth, wonach die Läutgarben und Fastenbrode von dem Gute Sonderhof, Gemeinde Ronheim, dem Pfarrmessner zu Huis-

heim gebühren, seitdem der Einöde-Hof aus der Pfarrei Mündling in die Pfarrei Huisheim ausgepfarrt wurde.

18. Entscheidung vom 21. Mai 1880 (Sammlung Bd. I. S. 310 ff.).

Die Instruction für den vormaligen geistlichen Rath über die bauliche Unterhaltung der Schul- und Messnerhäuser, dann die Normativentschliessung vom 22. Juni 1815, die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrer- und Messnerwohnungen betr., sind in denjenigen bayerischen Gebietstheilen, in welchen das Landrecht gilt, nicht anwendbar. Die administrative Zuständigkeit zur Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde über die Theilnahme an den Kirchengemeinde-Umlagen für Cultuszwecke kann erst dann Platz greifen, wenn die Baupflicht der Kirchengemeinde durch richterliches Urtheil oder freiwilliges Anerkenntniss festgestellt ist. Durch die Bestimmung in Art. 206. letzter Absatz der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. ds. Rh. vom 29. April 1869 über die Berechtigung der Kirchenverwaltungen zur Vertretung der Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen ist die Competenz der Kirchenverwaltung als solcher gegenüber den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht erweitert worden.

Die Kirchengemeinde Atzendorf besteht aus den protestantischen Einwohnern der Ortschaft Atzendorf, der Gemeinde Fesselsdorf und des Rittergutes Kleinziegenfeld, während der Schulsprengel Atzendorf *nur* die Ortschaft gleichen Namens umfasst. Bei Insuffienz des Kirchenvermögens übernahm nach dem in Atzendorf geltenden preussischen Landrechte das Staatsärar $^2/_3$ der Kosten für den Bau eines Schul- und Messnerhauses, das dritte Drittheil wurde auf die Kirchengemeinde repartirt. Die Gemeinde Fesselsdorf weigerte sich aber, den sie treffenden Betrag zu zahlen. — Der Streit über die Baulast an dem *als Cultusgebäude* geltenden Schul- und Messnerhaus ist als eine privatrechtliche Verbindlichkeit betreffend durch die Gerichte zu entscheiden. Ein richterliches Urtheil liegt nicht vor; auch kein rechtsgiltiges Anerkenntniss der Baupflicht Seitens der Kirchengemeinde. Denn die Erklärung der protest. Kirchenverwaltung Atzendorf, dass die Kirchengemeinde allein baupflichtig sei, ist für die Kirchengemeinde nicht bindend. Die Kirchenverwaltung bedurfte zu ihrer Erklärung der Zustimmung der Kirchengemeinde. Von 63 Stimmberechtigten hatten nur 27 mitgewirkt. Nach der Verordnung vom 24. September 1818 hätten wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten zur Fassung eines giltigen Beschlusses versammelt sein müssen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt es dem Bezirksamte an-

heim, etwa nach Erholung eines bezüglichen giltigen Kirchengemeindebeschlusses Weiteres zu verfügen.

19. Entscheidung vom 13. Juli 1880 (Sammlung Bd. I. S. 448 ff.).

In dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen können Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumniss nur auf §. 211. Abs. 1, nicht auch auf §. 213. Abs. 1. der Reichs-Civilprocess-Ordnung gestützt werden. Wenn gegen erstinstanzielle Bescheide einer Kreisregierung, K. d. J. in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Versäumniss der Frist herbeigeführt wurde, so kann die Säumniss der Districtsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des §. 211. Abs. 1. der Reichs-Civilprocess-Ordnung geltend gemacht werden.

Der Messnerdienst zu Oberdorf, Bezirksamt gleichen Namens, kam im März 1879 in Erledigung. Die kathol. Kirchenverwaltung Oberdorf machte das Präsentationsrecht geltend, wurde aber von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg 30. Sept. 1879 abgewiesen. Unter dem 15. October 1879 erhob die Kirchenverwaltung Beschwerde, diese kam aber erst am fünfzehnten Tage nach Zustellung des Bescheides der Regierung bei letzterer ein, und wurde 3. März 1880 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen. Die Kirchenverwaltung, welcher das Erkenntniss am 5. April 1880 zugestellt worden war, überreichte bei dem Bezirksamt Oberdorf eine an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Eingabe vom obigen Tage, präs. 6. April 1880, in welcher dieselbe um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beschwerdefrist bittet. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die oben gedachte Beschwerde vom 15. October 1879 acht Tage vor Ablauf der bezüglichen Beschwerdefrist bei dem Bezirksamte eingereicht worden sei und demnach noch rechtzeitig an die Regierung gelangt wäre, wenn das Bezirksamt sie ohne Verzögerung an die Kreisstelle einbefördert hätte.

Durch die Entscheidung des II. Senats vom 21. Mai 1880 wurde die Verhandlung und Entscheidung vor das Plenum des k. Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Der k. Oberstaatsanwalt äusserte sich dahin, dass auf Grund des §. 213. Abs. 1. und §. 212. der Civilprocessordnung für das deutsche Reich die Restitution zu ertheilen sei. Der Beschluss aber ging dahin: 1) ein Naturereigniss

(§. 211. Abs. 1.) oder ein anderer unabwendbarer Zufall sei nicht vorhanden; die Verzögerung hätte vermieden und die Beschwerdefrist eingehalten werden können, wenn die Kirchenverwaltung ihre Beschwerde bei der Regierung unmittelbar eingereicht hätte. 2) §. 213. Abs. 1. gewährt ein Recht auf Restitution, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das Schriftstück einem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben wurde. Dem Bezirksamte könne aber nicht eine analoge Stellung oder Verpflichtung zugewiesen werden. 3) Der vorwürfige Gegenstand zählt unter die im Art. 8. Ziff. 39. des bezeichneten Gesetzes angeführten Rechtssachen, und es war demnach die bezügliche Beschwerde nach der klaren Vorschrift des Art. 22. Abs. 2. *bei der I. Instanz* einzureichen, wenn deren rechtzeitiges Einlangen gesichert werden wollte. Unkenntniss der bestehenden Gesetzesvorschriften ist aber kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

XIII.

Staatskirchliche Erlasse der österr. Ministerien.

Mitgetheilt von Dr. *Theodor Kohn* in Olmütz.

1. *Erlass des österr. Ministers für Cultus und Unterricht de dto. 30. März 1879 Z. 4209 betreffend Leichentransporte im Umfange des Kirchensprengels.*

Laut h. Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 R.-G.-B. Nr. 56. sind die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, nicht nur die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen zu ertheilen, sondern auch über Gesuche von Partheien über Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen und Leichenresten zu entscheiden.

Gemäss Eröffnung der hochlöblichen kk. Prager Statthalterei vom 2. April 1879 Nr. 22958 haben aus Anlass einer gestellten Anfrage, ob die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 R.-G.-B. Nr. 56 auch auf Leichentransporte *auf die verschiedenen Friedhöfe desselben Kirchensprengels* Anwendung finde, Se. Excellenz der kk. Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 30. März 1879 Z. 4209. und im Einvernehmen mit dem Herrn kk. Minister des Inneren diese Frage *in verneinendem Sinne* beantwortet.

2. *Cult.-Min.-Erl. vom 22. December 1880, Z. 20348, betreffend den Fall, dass die Congrua durch Steuern geschmälert ist,*

bestimmte, »dass im Sinne der bestehenden Normen *die Schadloshaltung der Beneficiaten aus dem Religionsfonde*, rücksichtlich der die normalmässige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben nur dann Platz greifen kann, *wenn die bezügliche Vorschreibung den bestehenden Gesetzen entspricht.* Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache der Beneficiaten die Richtigstellung der Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge zu bewirken. Ist von den hiefür offenstehenden Rechtsmitteln nicht *rechtzeitig* Gebrauch gemacht worden und hiedurch eine ungebührliche Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen, so hat die bezügliche Zahlung ohne Schadloshaltung aus dem Religionsfonde lediglich dem im Verschulden befindlichen Beneficiaten zur Last zu fallen.«

3. Erlass des österr. Ministers des Inneren vom 3. Januar 1881, Z. 10211. bezüglich des Alters der Trauungszeugen bei Eheschliessungen.

Bezüglich der Uebung, nach welcher zu Trauungszeugen (Beiständen) auch schon Personen angenommen werden, die erst das 18. und noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, fand sich der Herr Minister des Inneren (Erlass vom 3. Januar 1881, Z. 10211) veranlasst, im Einvernehmen mit dem kk. Justizministerium zu erinnern, dass, nachdem die allgemeine Gerichtsordnung Personen unter dem 20. Lebensjahre als bedenkliche Zeugen erklärt, und in dem immerhin nicht ausgeschlossenen Falle, wo ein urkundlicher Beweis der Eheschliessung unmöglich ist, die Vorschriften der Gerichtsordnung über den Zeugenbeweis zur Anwendung kommen müssten, es sich empfehlen muss, nach Thunlichkeit überhaupt nur solche Personen als Beistände bei den Trauungen interveniren zu lassen, welche die Eigenschaften besitzen, um erforderlichen Falles die Eheschliessung auch vor Gericht civilrechtlich wirksam bezeugen zu können. (Zuschrift der kk. n. ö. Statthalterei vom 10. Januar 1881, Z. 633).

XIV.

Cap. VIII. et IX. der Statuten des Hochwürdig-Getreuen-Metropolitan-Capitels von Olmütz,

betreffend die Besetzung vacanter Canonicatstellen nebst Anhang de electione Canonicorum und die theilweise Aenderung jener Statuten.

I.

Cap. VIII. De requisitis pro Canonicatus possessione in Choro et Stallo.

Cum Dignitates in Ecclesiis praesertim Metropolitanis ad conservandam augendamque ecclesiasticam disciplinam, ac ad Dei gloriam animarumque salutem propagandam, nec non et ipsam Ecclesiam tam in spiritualibus quam temporalibus quandoque utiliter regendam et prospere dirigendam fuerint institutae, merito qui ad eas adspirante divino Numine vocantur, et canonice institui desiderant, tales esse debent, in quibus e nobilium regni incolarum ordine electis vel nominatis, pietatis erga Deum, eruditionis, vitae et morum integritatis, praeclaraque animi specimina elucescant, ut suo tempore Ecclesiae et reipublicae prodesse, Episcopos opere et officio et jurare, muneri suo respondere et aliis exemplo esse possint.

Quamobrem inhaerendo ss. Tridentinae Synodo ac altissimae terrae Principis ordinationi statuitur et decernitur:

§. 1. Quod ad Canonicatum domicellarem penes almam Metropolitanam Olomucensem a Serenissimo terrae Principe Denominati, sicut et a fideli Capitulo Neo-Electi et altissime confirmati pro capessenda in choro et Stallo canonicatus domicellaris possessione sequentia in Originali fideli capitulo producere et exhibere debeant, requisita:

1. Procuratorium in personam vel Praelati vel Canonici capitularis de gremio fidelis Capituli cum adnexa clausula facultati conet substituendi.

2. Si Candidatus sit stricte regius, vel ex alternatione mensium a Serenissimo rege denominatus, Diploma collationis regium; si vero sit capitulariter electus, instrumentum electionis et intimationem confirmationis regiae.

3. Extractum matricae parochialis de legitima copulatione parentum, a parocho loci propria manu et Sigillo parochiae corroboratum.

4. Litteras baptismales in legali forma.
5. Attestatum medicinae Doctoris de corpore non vitiato.
6. Testimonium vitae et integritatis morum.
7. Testimonium bono cum profectu absoluti studii philosophici et studiorum, quibus legitime incubuit.
8. Formatas de obtenta tonsura et quatuor ordinibus minoribus.
9. Diploma regium super obtento incolatu in regno Bohemiae et Marchionatu Moraviae, si autem notum fuerit, familiam Candidati talem incolatum possideae, Attestatum desuper regiarum tabularum.

§. 2. Haec requisita per constitutum Procuratorem Neo-Nominati aut Electi, fideli Capitulo exhibenda, a duobus de gremio Capituli constituendis Revisoribus revidenda, et an in forma debita, numero completo nulloque vitio aut defectu laborantia adinventa sint, perlustranda erunt, quo facto relatio ad fidele Capitulum facienda est.

§. 3. Si vitium quodpiam vel defectus quispiam occurreret, per reexhibitionem Requisiti qualificati emendetur.

§. 4. Requisitis revisis, in statu debito inventis, ac consequenter a toto fideli Capitulo approbatis, facta praevia ad Archiepiscopum, vel in absentia illius Vicarium ejusdem relatione, obtentoque annutu, Decanus vel pro tempore Praeses Capituli die a se determinato in spatio quatuordecim dierum, vel ipsum Neo-Canonicum aut ejusdem Procuratorem, praestita praevie ab eodem professione fidei et solito juramento praemissa brevi allocutione, per bireti impositionem, uti consuetum installabit.

§. 5. Installatus etiam ante citius Nominatum vel Electum, praecedentiam in Choro, Stallo, ordine ac senio Canonicatus consequitur; proinde, ut omnis fomes discordiarum in casu concurrentiae Installandorum tollatur, statuitur: ut is, cujus requisita prius exhibita et a capitulo adprobata fuerint, prae caeteris installationi admoveatur.

§. 6. Juramentum canonicorum domicellarium est: Ego N. N. provisus canonicatu domicellari et eidem adnexo beneficio ecclesiastico, penes hanc almam Ecclesiam Metropolitanam juro per Deum omnipotentem et spondeo, me sanctae Matri Ecclesiae catholicae atque specialiter Rssmo ac Celsissimo Principi Archiepiscopo Olomucensi Successorique suo legitimo obedientem et fidelem fore, voveo item vobis Domino Decano, eam, quae Canonico incumbit obedientiam, Dominis Praelatis reverentiam, et omnibus Dominis Canonicis debitum honorem, juro et Statuta Capituli et consuetudines a Reverendissimo Ordinario approbatas vel in futurum approbandas pro

viribus meis conservaturum. Sic me Deus adjuvet intercessioque P. V. Deiparae et omnium Sanctorum, atque haec sancta Dei Evangelia, Amen.

§. 7. Peracta tum installatione Archiepiscopo cum adnexa per Notarium Capitularem vidimata juramenti copia relatio exhibenda erit.

Cap. IX. De Requisitis pro capessenda residentia necessariis.

Cum quibuslibet Ecclesiae gradibus provide scienterque curandum sit, ut in domo Domini nihil existat inordinatum, nihilque praeposterum, cumque et constet, quod providum regimen nonnisi ex fonte doctrinarum nascatur, quodve industria solum omnia consultius dirigantur, oportet, ut qui in Ecclesiae Senatum atque Archiepiscopi Consilium vocantur, electores adjutoresque Ejusdem sunt, et quibus regiminis etiam eminentia sede vacante et quandoque ex delegatione absentis vel impediti Archiepiscopi concreditur, et morum maturitate et scientiae flore decorati virique ingenii acumine muniti sint. Ne igitur canonici Domicellares seu non Residentes, quos saepe complures per annos residentiam subintrandi ordo non tangit, temporis intervallo optimum aetatis suae florem ante tempus marcescere sinant et studiorum applicationis curaeque animarum loco, se vitae laxitati, morum perversitati cursitationibusque dedant, ne quoque in eis refrigescat charitas in Deum, ac sensim debita observantia et obedientia erga sanctam Dei Ecclesiam matrem de suis filiis sollicitam, et per similia finaliter ne Ecclesiae et gremio capitulari, plus damni quam utilitatis adferatur, statuitur et ordinatur:

§. 1. Nullus canonicorum domicellarium ad actualem residentiae possessionem admittatur, nisi praevie bono optatoque cum profectu, in una vel altera in provinciis haereditariis austriacis existente Universitate, Lyceo aut alias per leges regias approbato instituto, studium theologicum absolverit, receptis porro sacris majoribus ordinibus, curae animarum, vel muneri Professoris ss. theologiae aut Superioris in aliquo Seminario clericali operam per decursum decem annorum impenderit et vel theologica vel juridica doctorali laurea decoratus fuerit. Hinc patet, quod

§. 2. Pro capessenda residentia sequentia necessaria requisita fideli Capitulo in Originali exhibenda sint:

1. Testimonium bono cum profectu absoluti studii theologici.
2. Diploma Doctoratus ex facultate vel theologica vel juridica.
3. Formatae de obtentis Subdiaconatus, Diaconatus et Presbyteratus ordinibus.
4. Attestatum Registratoris regiarum tabularum Regni Bohe-

miae vel Marchionatus Moraviae, de facta intabulatione diplomatis regii, super incolatu et praestito fidelitatis juramento.

5. Testimonium super decendi cum progressu peracha decennali cura animarum, vel exantlato munere Professoris theologici aut Seminarii clericalis Superioris.

§. 3. Si igitur residentiam vacare contigerit, quod utique Archiepiscopo praevie a fideli Capitulo semper insinuandam erit, statuitur: ut Canonici domicellares, secundum ordinem senii Canonicatus intra sex Septimanarum spatium a die per procuratorem obtentae intimationis se scripto declarent, an pro hac vice supersedere, aut residentiam intrare velint.

§. 4. Qui residentiam adire se delaraverit, per Procuratorem suum fideli Capitulo omnia necessaria et praescripta pro capessenda residentia requisita exhibeat, exhibita a duobus de gremio Capituli constituendis revisoribus, revideantur et indagentur, an in forma debita, numero completo, nulloque vitio aut defectu laborans, de quo dein relatio ad fidele Capitulum fiat.

§. 5. Si quispiam defectus proveniret, talis per reexhibitionem requisiti qualificati, aut producendam altissime regiam dispensationem in termino tamen aliarum sex Septimanarum a die Procuratori factae intimationis tollatur, quodsi id fieri requiverit, pro hac viae aucupans residentiae supersedere debet, et in ordine Senii Canonicatus subsequens Domicellaris, si omnibus requisitis provisum se docuerit, ad residentiam admittendus erit.

§. 6. Requisitis revisis et in statu debito inventis, ac consequenter a fideli Capitulo approbatis Celsissimus Princeps Archiepiscopus supplicandus erit, ut in conformitate adnexorum documentorum, utpote, Diplomate Doctoratus, testimonio super in praefatis laboribus ecclesiasticis exantlatis annis. chemate denique omnium tam residentialium quam domicellarium existentium canonicorum pro talismodi Domicellaris consensum regium ad capessendum residentiam exorare non dedignaretur.

§. 7. Resolutio altissima regia in omni casu exspectanda venit.

§. 8. De consensu altissime regio secuto intimatio subito Procuratori Canonici concernentis facienda erit. Procuratoris est, sub onere propriae responsionis incunctanter Procurandum de eo certiorem reddere, ut is beneficium curatum resignare, et a tempore fideli Capitulo intimati consensus regii intra sex hebdomadas residentiam hocse modo inchoare valeat, ut Capitulum extraordinarium a Decano vel Praeside Capituli postulet, in eo compareat et praestito praevie juramento solito jure votandi et sedis competentis utatur.

Quodsi autem ob sinistram valetudinem aut alia haud superanda impedimenta, id in persona obtinere non posset, Procuratori incumbet, id in sui vicem facere hocque in casu ad residentiam admissus tamquam a residentia legitime excusatus censendus, et per Procuratorem ad residentiam investiendus erit.

§. 9. Ad residentiam cum consensu regio admissus canonicus domicellaris, intra mox dictas sex septimanas assignationem aedium canonicalium seu sic dictae residentiae canonicalis, a fideli Capitulo aut ipse, aut per Procuratorem impetrare debet, et a die in Capitulo praestiti juramenti soliti, oplandi et fructus grossos ex divisione proventuum communium, sicut et ex parata, reliquali et alba portione participandi jure gaudet pro residenteque habetur.

§. 10. Juramentum residentiam intrantis Canonici est: Ego N. N. Canonicus Capitularis penes hanc almam Ecclesiam Metropolitanam, juro per Deum omnipotentem et spondeo, me s. Matri Ecclesiae catholicae atque specialiter Rssmo ac Celsissimo Principi Archiepiscopo Olomucensi et cuicunque ejus legitimo Successori obedientem et fidelem fore, voveo item vobis Domino Decano eam, quae Canonico incumbit obedientiam, Dominis Praelatis reverentiam et Dominis Canonicis Confratribus meis debitum honorem, legibus canonicis et summi terrae Principi atque ordinationibus et constitutionibus dioecesanis obtemperabo, in muneribus mihi ab Archiepiscopo vel Capitulo delatis, praesertim vero in Consiliis Consistorii et Capituli diligens conatum possibilem satisfaciendi adhibebo; statuta Capituli et consuetudines ab Ordinariis approbatas vel in futurum approbandas pro viribus meis conservatio et secreta Archiepiscopi ejusdemque Consistorii sicut etiam Capituli nemini pandam, jura denique Ecclesiae, Archiepiscopatus et Capituli semper tuebor. Sic me Deus adjuvet intercessioque beatissimae Virginis Deiparae et omnium Sanctorum, atque haec sancta Dei Evangelia.

§. 11. Obligatur tandem Capitulum diem a Neoresidente obtentae investiturae, utpote qua die jure in rem ipsam potitur, Celsissimo Principi et Archiepiscopo insinuare copiamque praestiti juramenti per Notarium capitularem vidimatam insinuationi adnectere.

C. De electione Canonicorum.

§. 1. In provisionibus Canonicatuum, alternat in mensibus Serenissimus Bohemiae Rex et Moraviae Marchio cum Capitulo, ita ut, Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November, menses regii; Februarius, Aprilis, Junius, Augustus, October, December, menses capitulares nuncupentur. Excipiuntur tamen tres Canonicatus

regii, qui sub hac mensium alternatione nullatenus comprehenduntur, sed si Canonicum regium quocunque tempore vel loco obire contingat, Serenissimo Bohemiae Regi jus, ad ejusdem vacantem Canonicatum aliud habile subjectum nominandi et praesentandi, semper liberum manet.

§. 2. Si canonicum quocunque tempore obire contingat, semper tantum canonicatus domicellaris vacat, quia Canonicatus residentiales solummodo per Canonicos domicellares, requisitis pro capessenda residentia rite instructos compleri in usu et praescriptum est.

§. 3. Quaelibet vacantia Canonicatus Celsissimo Archiepiscopo a fideli Metropolitano capitulo notificetur et una semper exprimatur, an Canonicatus stricte regius vacet, aut an vacans Canonicatus talis sit, cujus provisio ex alternatione mensium ad Serenissimum terrae Principem aut ad electionem capitularem spectet, in quo ultimo casu, dies pro electione capitulari determinata patefacienda est.

§. 4. Pro quolibet canonicatu vacante, sit ille nominationis regiae, aut capitularis electionis, concursus in conformitate decreti aulici dto. 3. Januarii 1818 et in forma praescripta in Archidioecesi, et quidem per Archiepiscopale Consistorium publicetur.

§. 5. Ut quis ad Canonicatum domicellarem eligi possit, requiritur vi altissimi Decreti aulici dto. 5. Martii 1805:

a) Nobilitas gradus saltem status equestris,

b) Testimonium bono cum profectu absoluti studii philosophici et

c) Attestatum morum integritatis.

§. 6. Si igitur canonicum in mense capitulari obire contigerit, vocentur ad electionem Neocanonici, omnes absentes Praelati Canonici Capitulares et domicellares in sacro Presbyteratus ordine constituti mediante edictali citatione ad valvas Metropolitanae ecclesiae affixa, non tamen per speciales literas invitentur, et haec electio in Capitulo aut per scrutinium aut per acclamationem, prout fideli Capitulo visum fuerit, celebretur.

§. 7. Ad praemissas electiones autem progrediatur propter concursus ordinationem post sex septimanarum spatium, semper tamen intra trimestre a die vacantiae vel obitus computando, secus jus nominandi alium Canonicum ad Serenissimum Regem Bohemiae devolvitur.

§. 8. Quaelibet peracta electio canonicalis, adnexis supplicibus cum suis allegatis Celsissimo Archiepiscopo notificanda est, simul et supplicandus erit, ut desuper altissimam confirmationem regiam, utpote validitati electionis necessariam, accebrare dignaretur.

§. 9. Instrumentum ejusmodi electionis, qua futurum requisitum pro Canonicatus possessione in choro et stallo, in forma consueta subito per Notarium Archiepiscopalem expediatur, et fideli Metropolitano Capitulo ad asservandum exhibeatur, cujus muneris erit, subsecuta altissima regia confirmatione electionis, hocce Instrumentum Neo-Electo et altissime confirmato extradere, aut in casu denegatae confirmationis regiae annihilare.

§. 10. Ut autem inter Canonices domicellares, quamvis nefors quispiam illorum apud alias Metropolitanas et Cathedrales, aut Cardinalitia aut Archiepiscopali vel Episcopali, aut alia qualicunque demum dignitate praefulgeret, si ad electiones comparerent, prout persaepe fieri solet, ratione praecedentiae omnis controversia tollatur, statuitur et decernitur: ut in posterum, sicut id et alias laudabiliter observatum fuit, non ut exterae Metropolitanae Praesules, sed ut hujus almae Metropolitanae Canonici, membra proin et confratres considerentur et respiciantur, ac proinde eisdem in Choro, Stallo et Capitulo, nulla alia praecedentia, quam quae illis secundum senium installationis factae competit, concedatur, cum hic loci, sub nullo alio titulo, quam ut canonici, hinc et in cappis compareant.

Exceptum ex Statutis Reverendissimi et fidelis capituli Metropolitanae Ecclesiae Olomucensis. Edit. Olomutii 1828.

II.

Nach einem Decrete der S. Congregatio negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae de dto. 17. Junii 1880 wurden die Capitel-Statuten auf Grund einer zwischen der röm. Curie und der österr. Regierung getroffenen Vereinbarung in folgenden Puncten abgeändert:

a) Das Adelserforderniss ist bei den Canonicis nominationis regiae nicht nothwendig. (Das österr. Concordat hatte dieses Erforderniss für alle Olmützer Canonicate aufgehoben, wogegen die Olmützer adeligen Domherrn mit theilweisem Erfolge remonstrirten.)

b) Jeder Candidat muss Priester sein;

c) Die Domicellar-Canonici haben aufzuhören und an ihre Stelle werden Nichtresidential-Canonici treten;

d) Das Olmützer Metropolitan-Capitel hat künftighin aus 14 Residential- und 3 Nichtresidential-Canonicaten zu bestehen.

III.

Mit Rücksicht auf das angeführte Decret wurde in der Olmützer Consistorial-Currende XI. des Jahres 1880 der Concurs um

10 vacante Canonicatstellen bei der Olmützer Metropolitankirche in folgender Weise ausgeschrieben:

Nos Gustavus Comes de Belrupt-Tyssacc, nominatus Episcopus Germaniciensis in p. inf., Metropolitanae Ecclesiae Olmuc. Praelatus infulatus primus et Decanus Capitularis, Sanctissimi Patris et Domini Nostri Leonis XIII. Praelatus domesticus, Eminentissimae Suae Archiep. Celsitudinis Consiliarius, Vicarius Officiali et Fori Archiep. Praeses etc. etc., *Praelati, totumque fidele Capitulum Ecclesiae Olmucensis* notum facimus: ad Almam Ecclesiam Metropolitanam Olmucensem providendum esse *decem vacantibus Canonicatibus*, et quidem octo residentialibus et duobus non residentialibus, quorum nonnulli sunt *nominationis Caesareae et Regiae*, alii vero *electionis Capitularis*.

Competentes eosdem exhibeant infra tempus sex septimanarum a die hujus concursus indicti, libellos suos supplices Reverendissimo Fideli Capitulo Metropolitano Olmucensi instructos:

Litteris baptismalibus,

Extracto matricali legitimae copulationis parentum,

Attestato medici jurati de non vitiato corpore,

Testimonio, bono cum profectu absoluti studii philosophici aut gymnasii superioris cum nota maturitatis,

Testimoniis bono cum profectu absoluti studii theologici,

Formatis obtenti s. Ordinis Presbyteratus,

Diplomate Doctoratus e facultate theologica vel juridica, et ejus defectu,

Speciali libello supplici pro obtinenda dispensatione super eodem,

Testimonio Reverendissimi Ordinariatus,

Allegatis decennalis curae animarum peractae, vel exantlati numeris Professoris theologici, vel Superioris Seminarii clericalis.

Praefata requisita sufficiunt ad petendos Canonicatus *Nominationis caesareae et regiae*, quoniam Sua Caes. et Reg. Apost. Majestas annuente S. Sede Apostolica, nominare potest vel nobiles, vel nobilitate carentes

Competentes autem Canonicatus *electionis capitularis* praeter memorata requisita supplici suo libello allegare tenentur:

Diploma nobilitatis, saltem status equestris,

quia Reverendissimum Fidele Capitulum secundum Statuta Capitularia in eligendis Canonicis restringitur ad Candidatos nobiles, saltem status equestris.

Datum in Subsistentia Capitulari Olmucii die 16. Decembris 1880.

Gustavus Comes a Belrupt-Tissacc

Almae Metrop. Ecclesiae Praelatus I. et Decanus.

Huic requisitioni Rssmi ac Illustrissimi fidelis Capituli Metropolitani obsequium praestantes edictum supra ad ductum pro ulteriori notificatione ad ven. Clerum subordinatum Tit. D. D. Decanis foraneis communicamus, et de facta intimatione per subscripta Circularis exemplaria certiores reddi cupimus.

Actum in Curia Archiepiscopali Olmucii die 16. Decembris 1880.

Emanuel Comes de Poetting et Persing,
Praelatus, Praepositus, Vicarius Generalis.

Pius Heidenreich,
Assessor.

IV.

Die Wiener Zeitung Nr. 129. vom 5. Juni 1881 meldete amtlich: »Se. k. und k. Apost. Maj. haben mit allerh. Entschl. vom 31. Mai d. J. zu Residential-Canonikern bei dem Olmützer Metropolitan-Capitel den Herrn Dr. *Jos. Hahnel*, Prof. der Moraltheologie an der theol. Facultät zu Olmütz, *Anatol* Grafen *D'Orsay*, Pfarrer in Cojetein und Ehrencanonicus in Nikolsburg; *Franz Knapp*, Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Ungarisch-Brod, Ehrencanonicus in Kremsier; Dr. *Jos. Symersky*, Prof. der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theol. Facultät in Olmütz; Dr. *Anton Klug*, Prof. der Fundamentaltheologie an der theol. Facultät in Olmütz, und Dr. *Joh. Wache*, Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Johannisberg; zum Nichtresidential-Canoniker aber den *Friedrich* Ritter *v. Premersten*, Domcapitular zu Laibach, allergnädigst zu ernennen und die von dem Metropolitan-Capitel vorgenommenen Wahlen des *Vincenz* Ritter *v. Holle*, Pfarrers in Kosteletz, und des *Alfred* Grafen *Rindsmaul*, Domcapitular zu St. Stephan in Wien, zu Residential-Canonicern, wie des Dr. *Adam* Grafen *Potulicki*, bischöfl. Consistorialrathes in Krakau, zum Nichtresidential-Canoniker allergnädigst zu bestätigen geruht.«

Die am 10. Februar 1881 vom Capitel zu canonici gewählten drei Adeligen haben nicht alle nothwendigen canonischen Eigenschaften, nämlich Graf Rindsmaul ist nicht Dr. theol., Ritter v. Holle hat keine Maturitätsprüfung, Graf Potulicki hat noch keine 10 Jahre in der Seelsorge verbracht. Von Rom aus soll für dieses Mal schon im Voraus eine Nachsicht gewährt worden sein, die Regierung liess wie obige Publication der Wiener Ztg. beweist, ebenfalls ihre anfänglichen Anstände fallen. Die Olmützer Domherrnfrage ist also dieses Mal durch eine Art von Compromiss erledigt worden. Wenn wir recht berichtet sind, ist aber für die Zukunft nicht bestimmt

worden, dass die vom Capitel gewählten Canoniker Adelige sein müssen.

Wenn übrigens von Rechtswegen das Erforderniss der adeligen Geburt für einen geistlichen Würdenträger nicht gefordert wird, so würde doch stets derjenige, der alle canonisch nothwendigen Eigenschaften besitzt, wenn er obendrein noch von adeliger Geburt ist, im Interesse der Kirche, wie des Staates den Vorzug vor sonst ihm gleichstehenden bürgerlichen Candidaten haben müssen. Denn zu den Mitteln der Wirksamkeit, welche Amt und Würde verleiht, kommt da noch der Einfluss der adeligen Stellung hinzu. Andererseits aber beweist die Geschichte der adeligen Domcapitel, wie sie im ganzen weiland römischen Reiche deutscher Nation bestanden, zu welcher Entartung es führt, wenn man das Erforderniss der adeligen Geburt für die Domherrnstellen und damit indirect auch für die Bischofssitze ausdrücklich vorschreibt und dann dagegen die eigentlichen kirchlichen Amtserfordernisse in den Hintergrund treten lässt; wenn man die Capitel thatsächlich und sogar mit einem äusseren Scheine von Recht zu Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne des Adels macht, ja wenn man bei dem nun glücklicherweise auch in Olmütz aufgehobenen Institute der Domicellaren durch Familienrathsbeschluss einen heranwachsenden adeligen Jüngling, der keinerlei Sinn und Hang zum geistlichen Stande verrieth, zum künftigen Domherrn presste und ihm einstweilen die Einkünfte eines Domicellaren zuweisen liess.

Unter den jetzt vom Kaiser ernannten Domherrn befinden sich auch drei Olmützer Professoren der Theologie. Ein schönes Beispiel können dieselben geben und zur Abstellung eines in Oesterreich zum grossen Schaden der Kirche wie des Staates herrschenden Missbrauchs den Anfang machen, wenn dieselben nicht schon in der besten Kraft der Jahre, nachdem sie sich zu würdigen Vertretern der Wissenschaft und des Lehramtes emporgearbeitet haben, nun als Domherrn ihre Lehrthätigkeit aufgeben, sondern ihre Professuren beibehalten. (So sind auch z. B. an der blühenden Eichstätter theol.-philos. Lehranstalt die meisten Professuren durch Domherrn vertreten.)

Wenn übrigens das Olmützer Domcapitel aufhört, eine adelige Versorgungsanstalt zu sein, so lässt sich ohne zu grosse Schwierigkeit ein weiterer Schritt der Capitelsreform dort vornehmen. Es sind dort Domherrstellen so reich dotirt, dass die Einkünfte der canonici noch immer gross genug bleiben, wenn auch eine theilweise Dismembration zu Gunsten anderer kirchlichen und Wohl-

thätigkeits-Zwecke vorgenommen würde. Man könnte so z. B. Mittel beschaffen zur besseren Dotation ungenügend ausgestatteter Seelsorgerstellen oder man könnte die Fonds für eine vervollständigte Olmützer Universisät beschaffen (ähnlich wie die Universität Freiburg i. Br. aus überschüssigen Pfarrgütern fundirt worden ist). Allerdings haben die einmal beliehenen Domherrn einen Rechtsanspruch auf das volle Einkommen ihrer derzeitigen Canonicatsdotation; aber für künftige Erledigungsfälle und Wiederbesetzung von Canonicaten liesse sich eine dann in Kraft tretende deminutio Beneficii festsetzen. Den Anstoss zu derartigen Reformen könnten Anträge und Beschlüsse des Capitels selbst oder auch in geziemender Weise vorgebrachte Bitten des Klerus auf Diöcesansynoden oder zunächst in besonderen Versammlungen abgeben. Und solche zweckmässige Massnahmen würden gewiss auch die Billigung des apostolischen Stuhles und die Genehmigung und Unterstützung der Staatsregierung finden.

XV.

Die tridentinischen Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht.

Von Dr. *Rudolf v. Scherer*, ord. Universitäts-Professor in Graz.

Ein ganz bestimmtes Thema ist es, welches im Folgenden besprochen werden soll. Die zur Zeit des Tridentinums viel verhandelte Frage nach der Natur der Residenzverpflichtung, ob dieselbe göttlichen oder menschlichen, natürlichen oder positiven Rechts ist, bleibt ebenso ausgeschieden als die Darstellung des Umfangs der Residenzpflicht, in deren Wiederherstellung die Väter von Trient nicht mit Unrecht eine Voraussetzung der so oft und fruchtlos verlangten Reformation der kirchlichen Zustände erblickten. Hier handelt es sich lediglich um die durch das Tridentinum normirten widrigen Rechtsfolgen der Verletzung der Residenzpflicht seitens der Bischöfe. Der Frage eignet neben dem materiellen noch mehr ein formelles Interesse. Es finden sich nämlich unter den Reformdecreten des Concils zwei, welche ex professo mit dem angedeuteten Gegenstande sich beschäftigen und inhaltlich sich nicht decken.

Vorweg könnte der Zweifel geltend gemacht werden, ob zwischen den Bestimmungen eines Concils überhaupt der Fall einer Antinomie möglich ist, mit andern Worten, ob die Beschlüsse eines Concils zusammen ein organisches Ganzes bilden oder ob jede Sitzung für sich Recht zu schaffen berufen ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, soll noch bemerkt werden, dass die Erörterung dieser Frage eine rein theoretische insoferne ist, als durchaus nicht zu vermuthen ist, dass die Mitglieder eines Concils heute einen gestern gefassten Beschluss aufheben und ändern werden. Der Gang der Verhandlungen bürgt diesbezüglich für eine gewisse Stätigkeit der Schlüsse. Die Möglichkeit eines solchen Vorganges muss aber zugegeben werden, soweit es sich um disciplinäre Belange handelt. Diese Möglichkeit kann einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen bei Concilien, welche nur particuläres Recht schaffen können. Hier liegt überall eine Antinomie nicht vor, sondern der spätere Beschluss hebt einfach den früheren insoweit auf, als er mit demselben nicht vereinbar ist. Nicht so kurzweg ist der Fall einer Antinomie bei Schlüssen eines allgemeinen Concils ausgeschlossen, dann nämlich, wenn dessen Decrete nicht von Fall zu Fall, sondern

nach beendigtem Concil zusammen und ohne alle weitere beschränkende Erklärung seitens des Papstes bestätigt und kundgemacht werden. — Von früheren abweichende Beschlüsse können und zwar völlig mit Recht besonders dann von einem Concil gefasst werden, wenn dasselbe geraume Zeit suspendirt war. Angenommen es hätte das Vaticanum einen Disciplinarcanon erlassen, so könnte die Fortsetzung desselben Concils nach Jahren einen von eben diesem Canon verschiedenen mit demselben nicht vereinbarlichen Canon erlassen und es wäre keine Antinomie gegeben, es würde der letztere Canon durch seine Bestätigung seitens des Papstes Rechtens sein, weil der frühere Canon durch die vor der Suspendirung des Concils erhaltene päpstliche Genehmigung bereits geltendes Recht geworden war. Wäre aber letzteres nicht geschehen und würden seinerzeit, zumal cumulativ und ausnahmslos sämmtliche vom vaticanischen Concil erlassenen Decrete bestätigt werden, so läge im gegebenen Beispiele eine Antinomie vor, es müssten also diejenigen Bestimmungen der beiden Canonen, welche sich widersprechen, als zugleich sich aufhebend, wie nicht vorhanden angesehen werden und dürften keine Anwendung finden, so lange bis eine authentische Erklärung der Legislative hier Vorkehrung trifft. — Die Schlüsse des Tridentinums sind bekanntermassen zu sehr verschiedenen Zeiten geschöpft worden und wurden am 26. Januar 1564 zumal und ohne zwischen den Decreten der drei Perioden der Kirchenversammlung irgendwie zu unterscheiden von Papst Pius IV. feierlich bestätigt und kundgemacht. Darnach müssen die tridentinischen Decrete als Theile Eines Gesetzes angesehen werden und besteht vom Standpunkte des Rechts zwischen denselben kein Verhältniss von früher und später. Die Möglichkeit einer Antinomie muss also bezüglich ihrer zugegeben werden.

Nicht jede Differenz des Inhaltes zweier Gesetze bildet eine Antinomie. Letztere hat zur Voraussetzung, dass die Verschiedenheit im dispositiven Theil je eines denselben Gegenstand regelnden derzeit rechtskräftigen Gesetzes stattfindet und zwar in einer Weise, dass sie nicht behoben werden kann, weder durch die Annahme der Geltung der beiden verschiedenen Bestimmungen, noch durch die im Wege einer immerhin ändernden Auslegung bewerkstelligten Eliminirung des Widerstreites. Beispiele von Antinomie sind schwer zu geben, weil deren versuchte Lösung nie eine nur rein äusserliche und formelle wird sein dürfen. Wird einmal eine Geldstrafe von 50, dann eine von 100 fl. ausgesprochen, so ist eine Geldstrafe von 100 fl. gesetzlich verfügt, weil die kleinere in der grösseren Summe ent-

halten ist, mag immerhin das erstgenannte Gesetz in der Anordnung dem letzteren folgen. Wird an einer Stelle als Folge eines Verbrechens Geldstrafe und an einer zweiten Stelle Verlust der bürgerlichen Ehre normirt, so treten beide Folgen zumal ein. Wenn endlich ein Gesetz den Betrug mit Gefängniss bedroht und ein anderes gleichzeitig erlassenes Gesetz mit Geldstrafe, so ist es eine anderswoher zu erledigende Frage, ob die beiden Strafen cumulativ oder alternativ zu verhängen sind. Eine Antinomie dagegen liegt vor, wenn die bisherige Strafe eines Vergehens gemildert wird und vor oder nachher im selben Gesetze die bislang verpönte Handlung selbst als straffrei erklärt wird: hier ist nichts verfügt und darnach das alte Recht, welches geändert werden wollte, aber factisch nicht geändert wurde, als fortwährend geltend anzuwenden.

Das Concil von Trient ging bei Erlass seiner Reformdecrete entfernt nicht so systematisch vor, wie solches bei den Glaubensdecreten geschah. Das wichtigere sollte vor anderem beschlossen werden und es lässt sich, mögen immerhin die tridentinischen Satzungen erst in ihrer Totalität gemeines Recht geworden sein, kaum widersprechen, dass die Väter ihre Beschlüsse allsogleich ins praktische Leben eingeführt zu sehen wünschten. Das konnte geschehen durch Bullen der Päpste, das konnte aber in vielen Fällen auch durch Reception des Beschlossenen als Theil des particulären Kirchenrechtes erfolgen. Bei dieser Sachlage war nicht ausgeschlossen, dass über einen und denselben Gegenstand wiederholt verhandelt wurde und Beschlüsse gefasst wurden, welche mehr minder von einander abwichen. Solches trifft auch bei den die Residenzpflicht der Bischöfe normirenden zwei Decreten zu. Das erste Caput des Reformdecretes der VI. Sitzung vom 13. Januar 1547 erneuert die alten Canonen und verfügt, dass derjenige Bischof, welcher sechs Monate hindurch ohne legitimen Grund ausserhalb seiner Diöcese lebe, eines Viertheils seiner Jahreseinkünfte ohne weiteres verlustig gehe, welches sein kirchl. Obere der Kirchenfabrik und den Ortsarmen zuzuwenden habe. Ein zweites Viertheil geht in derselben Weise verloren, wenn die unberechtigte Abwesenheit ein volles Jahr gedauert hat. Noch fernerhin säumige Bischöfe sind vom Metropolit bezw. Senior bei Vermeidung des von selbst eintretenden Verbotes des feierlichen Kirchgangs binnen dreier Monate dem röm. Papste zu denunciren, welcher zu weiteren Massregeln insbesondere zur Privation vom Bisthum schreiten wird. — Das erste der in der XXIII. Sitzung am 15. Juli 1563 publicirten Reformdecrete beschränkt sich nicht auf die bischöfl. Residenzpflicht, nimmt aber die Gelegenheit wahr, diese

genauer zu präcisiren. So werden auch diejenigen Bischöfe, welche Cardinäle sind, als zur Residenzhaltung verpflichtet erklärt. Es werden die canon. Gründe der Nichtresidenz und die Form deren Feststellung bestimmt, es wird den Bischöfen gestattet, jährlich 2 bis 3 Monate von ihrer Diöcese fern zu bleiben, ohne dass sie desshalb zur Rechenschaft zu ziehen seien, zugleich aber denselben die Mahnung ertheilt, an den hohen Festzeiten in ihrer Cathedrale anwesend zu sein. Daran schliesst sich die Strafsanction, der zufolge nebst den unter Paul III. (1547) erneuerten und bestimmten Strafen, vom säumigen Bischofe, welcher sich zudem einer Todsünde schuldig macht, die der Zeit seiner unberechtigten Abwesenheit entsprechenden Früchte nicht ins freie volle Eigenthum erworben werden, derselbe vielmehr im Gewissen ohne weiteres verpflichtet ist, jene Früchte der Kirchenfabrik oder den Ortsarmen zuzuwenden, was nöthigenfalls der unmittelbare kirchliche Obere zu veranlassen hat. Dieses sowie das frühere Decret ist und zwar wiederholt auf Provincial- und Diöcesansynoden zu verlautbaren.

Auf den ersten Blick ist klar, dass keineswegs der ganze Inhalt des Beschlusses der sechsten Sitzung in jenem der dreiundzwanzigsten aufgenommen ist, dass daher beide Decrete als selbstständige über denselben Gegenstand erflossene Gesetze gelten, welche entweder sich nicht widersprechen oder aber insoferne dies der Fall ist, sich gegenseitig aufheben. Bevor das gegenseitige Verhältniss beider Decrete in Bezug auf die den Früchteverlust betreffenden Stellen untersucht wird, möge die geschichtliche Entstehung der beiden Capitel an der Hand der von *Theiner* (Agram, 1874) in zwei Bänden herausgegebenen Acten des Concils dargestellt werden. Dadurch am besten wird eine zu äusserliche Interpretation vermieden.

In der Generalcongregation vom 7. Januar 1547 brachte der erste Präsident den von den Legaten verfassten Decretsentwurf *de residentia* zur Verlesung, welcher auch an alle Väter vertheilt wurde. (Acta I, 358). Uns interessirt nur dessen erster auf die Residenz der Bischöfe bezüglicher Theil, im weiteren handelt er von der Residenz der niederen Beneficiaten, von Exemtionen u. a. Den Vätern war nicht genügend Zeit gegönnt, die Vorlage gründlich zu studiren. Nicht wenige Prälaten, darunter auch der Cardinal v. Jaen wünschten eine reiflichere Besprechung der beregten Frage, mit besonderer Schärfe forderte solches der schneidige Bischof von Fiesole (I, 360). Andere riethen den Ausweg an, nur im Allgemeinen die Residenzpflicht als wesentlich und nothwendig einzuschärfen. Der Cardinal-Präsident De Monte, der spätere Papst Julius III. erklärte aber

darauf zu bestehen, dass in der nächsten Sitzung, welche für den 13. Januar anberaumt war, ein Reformdecret publicirt werde und stellte es den dissentirenden Bischöfen frei, Tags darauf in der feierlichen Sitzung selbst ihre schriftlichen Bemerkungen abzugeben, da eine volle Einstimmigkeit zu erreichen keine Aussicht vorhanden sei. In nur drei Generalcongregationen, 8., 9. und 10. Januar, wurde der Decretentwurf kritisirt. Nur Wenige stimmten unbedingt bei. Stimmen wurden laut, es solle hierüber nichts verfügt werden: die alten Canonen genügten oder aber es sei der Papst um Regelung dieser Frage anzugehen (359). Die Strafen wurden als zu hart gerügt (363), der Bischof von Vaison erblickte darin einen Widerspruch die alten Canonen zu innoviren und zugleich neue eo ipso eintretende Strafen hinzuzufügen (362). Einig scheint man nur darin gewesen zu sein, dass es unziemlich sei, die Capitel mit der Execution der Strafen gegen die Bischöfe zu beauftragen, in der That wurde hiezu nach dem in der Specialcongregation der Canonisten am 11. Januar abgeänderten Entwurfe der nächste kirchliche Obere berufen. Auf die von vielen Prälaten oft mit grossem Nachdrucke geforderte Ausdehnung der Residenzpflicht auf die Cardinäle (360 ff.) soll hier nicht näher eingegangen werden, dagegen sind die Modificationsvorschläge der Strafen der Nichtresidenz kurz zu registriren. Mit den Strafen des Entwurfes waren weder die Laxen noch die Rigorosen zufrieden. Eine jährliche Abwesenheit von sechs Monaten völlig straflos zu lassen, ist an sich mild genug, gleichwohl wünschte der von Sassari (364), es solle mit der Privation zugewartet werden und der Verlust des Viertheils der Jahreseinkünfte etwa erst nach fruchtloser Interpellation des Säumigen eintreten. Dagegen hatte der Bischof von Feltre strengere Massregeln vorgeschlagen (359): Suspension von der Verwaltung nach halbjähriger Abwesenheit, Privation vom Bisthume nach einem Jahre. Vereinzelt wurde beantragt statt sechs Monate vier Monate zu gewähren (363), mehrere Stimmen, darunter zuerst jene des Erzbischofs von Palermo (359, 365) waren dafür, statt sechs, drei Monate zu setzen, und kamen in der Sache mit dem Vorschlage des Veronesers (364) überein: der säumige Bischof erwerbe die Früchte überhaupt nicht für sich *(non facit fructus suos)*, die Sequestration der Früchte besorge nach einem halben Jahre der Metropolit, nach Verlauf von vier Jahren hätte Privation einzutreten zugleich mit Einschliessung in ein Kloster. Dass die Zeit von sechs Monaten, nach deren Verlauf überhaupt erst widrige Rechtsfolgen eintreten, präcisirt werden solle, um eine Umgehung des Gesetzes möglichst zu verhindern, sah der blinde Erz-

bischof von Armagh (373) deutlich ein und schlug vor, jene Zeit auf je ein Jahr zu beschränken, sonst könne es, wie der Bischof von Aquino (374) des weiteren ausführte, leicht kommen, dass Bischöfe nicht zwanzig Tage im Jahre residiren und gleichwohl mit dem Buchstaben des Decrets nicht in Conflict gerathen.

Aus dem Gesagten ist erklärlich, dass die Abstimmung in der öffentlichen, sechsten, Sitzung des Concils, 13. Januar, so einmüthig sie in Bezug auf die Lehre von der Rechtfertigung war, so zerfahren in Bezug auf das Reformdecret. Die Stimmenzersplitterung war eine so grosse, dass der Präsident erklärte, nachträglich solle in einer Generalcongregation darüber beschlossen werden, ob das Decret als angenommen gelte oder nicht. Harte, grössentheils unverdiente Worte sind es gewesen, welche die Väter vom ersten Legaten zwei Tage darnach zu hören bekamen. Nicht zu viel, sondern zu wenig Congregationen waren der Abstimmung vorausgegangen. Der Cardinal-Legat selbst hatte den richtigen Ueberblick über die nun geschaffene Sachlage nicht gewonnen, das von ihm referirte Stimmenverhältniss harmonirt nicht mit den Acten. In der zweiten Hälfte des Monats Januar und in der ersten Hälfte des Februar war das Residenzdecret in einer Reihe von canonistischen und Generalcongregationen besprochen worden, der dispositive Theil des ersten Cap. des Reformdecrets der VI. Sitzung erscheint sogar als 2. Cap. des in der Generalcongregation vom 22. Februar 1547 vorgelegten Entwurfes des Reformdecrets der nächsten Sitzung. Dagegen machte vor allen der Cardinal von Jaen das Bedenken geltend, dass dieses Capitel, wenn auch nur mit Majorität bereits beschlossen und also rechtskräftig geworden sei und daran nicht in einer künftigen Session eine Aenderung vorgenommen werden könne (G. C. 24. Februar, p. 450 f.). Nun erst nachdem auch der thatsächliche Widerstand der Dissentirenden gemildert oder beruhigt war, gibt der Cardinal-Legat De Monte in der G. C. vom 25. Februar 1547 die Erklärung ab (454): jener Beschluss sei rechtlich verbindlich zu Stande gekommen und sei daher jenes Capitel für publicirt zu halten. Damit war die Sache erledigt. Die Zahl der Separatvoten wird vom Präsidenten jetzt richtig mit 25 angegeben, diesen stünden 38 ursprüngliche und nunmehr 43 zustimmende Voten gegenüber. Soweit die Acten verlässlich sind, waren in der That in der sechsten Sitzung 65 stimmberechtigte Mitglieder zugegen, von diesen erklärten sich 36 mit der Vorlage einverstanden, 25 gaben ein Separatvotum ab, was es mit den 4 übrigen Stimmen für eine Bewandtniss habe, ist nicht ersichtlich.

Der Theil des tridentin. Decrets (VI. I. Si quis a patriar-

chali . . . expedire), welcher die Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht normirt, wurde von *Pius IV.* in seiner Bulle *De salute gregis dominici* vom 4. Sept. 1560 (Bull. Luxb. II. 21—22) wörtlich herübergenommen (§. 2.) und dazu (§. 3—6) noch gewisse Privilegien gefügt, welcher sich die residenzhaltenden Bischöfe erfreuen sollten. Allein nur zu sehr war die Voraussage des irischen Primas eingetroffen. Das Decret von 1547 entbehrte der nöthigen Praecision, es musste auf Abhilfe gedacht werden. Diese bestund keineswegs in der Aufhebung des ganzen Decrets, sondern es genügte dessen Tenor so zu ändern, dass eine Umgehung so ziemlich ausgeschlossen war, um etwa die zu wenig ausgiebigen Strafen zu erhöhen. Beides ist geschehen. Am 6. November 1562 gelangte an die Väter des Concils ein Decretentwurf (Acta II, 161—163) zur Vertheilung, welcher das Decret der VI. Sitzung und die Bulle von 1560 innovirt und erklärt, dass wer binnen sechs Monaten zurückkehre, nur um die in der VI. Sitzung fixirte Zeit wie eine Präscriptionsfrist zu unterbrechen und dann sich wieder entferne, derselben Strafe verfalle wie jener, welcher über sechs Monate u. s. w. abwesend gewesen. Zu diesen und anderen Strafen des bisherigen Rechtes kommen als neue hinzu: a) Inhabilität zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, insbesondere Collation von Weihen und Beneficien, auch die Gewalt diese Acte durch einen Stellvertreter vorzunehmen ist genommen, b) Verlust der Klagfähigkeit vor geistlichem wie weltlichem Gerichte, c) von der eingetretenen Todsünde kann der säumige Bischof nur losgesprochen werden vom Papste oder jenem Beichtvater, welchen er nachdem er reumüthig in seine Diöcese zurückgekehrt ist, gewählt hat. Damit diese Beschlüsse sicherer und schneller durchgeführt werden, ergeht an die Könige und Fürsten die Mahnung, in dieser Richtung pflichtvergessene Bischöfe dem apostol. Stuhle anzuzeigen, welcher das weitere veranlassen wird. Endlich soll das Decret jährlich am Neujahrstage während der Hauptmesse in der Cathedrale und im Monat Januar in der päpstl. Canzlei publicirt werden.

Diesmal wurde der Gegenstand zur Genüge erörtert. In 26 Generalcongregationen vom 10. December 1562 bis 9. Juli 1563 beschäftigten sich die Väter mit dem Decrete. So verlockend es wäre auf die interessanten Verhandlungen genauer einzugehen, sehe ich davon ab und beschränke mich darauf, die Ansichten der Väter über die Arten der Strafen und über das Verhältniss dieses Decrets zu jenem der VI. Sitzung darzustellen.

In ersterer Hinsicht fanden die vorgeschlagenen neuen Strafen

wenig Anklang, sie schienen sowie die Art der Promulgation für zu hart, nicht nur drakonisch, sondern infamirend, das Ansehen der Bischöfe überhaupt zu wenig wahrend. Während einige, so der Bischof von Otranto (201), die idealistische Anschauung vertraten, es solle kein guter Bischof erst durch in Aussicht gestellte Gunsterweise (Privilegien) zur Erfüllung seiner Pflicht eingeladen und kein schlechter Prälat durch Strafandrohung zur für seine Kirche nur schädlichen Residenz verhalten werden, erklärten sich bedeutend mehr mit Cardinal Madrutius gegen die Hereinziehung des Gewissensbereiches und dagegen, dass unter einer Todsünde die Residenzpflicht erfüllt werden müsse. Im selben Sinne hatte der Cardinal von Lothringen (200) sich geäussert: der Reservation der Sünde würde er Excommunication und Privation der Früchte vorziehen. Die beantragte Inhabilität (a und b) wollten nicht wenige Bischöfe entweder völlig beseitigt oder aber beschränkt sehen, vgl. das Votum des Erzbischofs von Siena p. 203, des Bischofs von Angers p. 205 u. a.

Bei solcher Sachlage hatte die Partei jener Bischöfe verhältnissmässig leichtes Spiel, welche dem Entwurfe nicht günstig gesinnt waren und denselben am liebsten völlig abgelehnt sahen. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass die Mehrzahl dieser Prälaten keineswegs nothwendig aus egoistischen Gründen so handelte, wie sie handelte. Uebrigens sind drei Gruppen zu unterscheiden: Bischöfe, welche aus formellen Gründen gegen ein neues Decret waren, Bischöfe, welche nur und höchstens für eine Declaration des früheren Decrets waren, Bischöfe, welche gegen jede Verschärfung der Strafen sich erklärten.

Die erste Gruppe schien von einer angeblichen Irreformabilität der Decrete des tridentin. Concils auszugehen, eine Meinung, welche auch später noch Anhänger gewann und aus der durchgängigen Gediegenheit und Güte der Decrete sowie aus der Praxis der römischen Behörden gegen die tridentin. Bestimmungen keine Gewohnheit als Rechtsquelle anzuerkennen, zu erklären ist. Es führt zu weit die grosse Zahl der Väter anzuführen, welche in diesem Grade conservativ waren. Der von Amalfi (200) eröffnet ihre Reihe, der von Otranto (201) erklärt es geradezu für unerlaubt bereits beschlossenes im selben Concil zu retractiren und wieder in Verhandlung (disputatio) zu ziehen, vgl. p. 205 f., 208 f., 229 f. — Nur wenig Scharfsinn, aber mehr Muth gehörte dazu diese Art von Argumentation zu entkräften. Der Bischof von Modena (211) sprach es offen aus, dass es weder unziemlich noch neu ist, in derselben Sache mehrere

Decrete zu erlassen und auf denselben Gedanken musste wiederholt, 7. Januar 1563, der Bischof von Anglona (223) zurückkommen. Er erinnerte wie das Concil, um ein Beispiel anzuführen, über die Wahl der Bischöfe bereits mehr als einmal (Sess. VII. und XXII.) Beschlüsse gefasst habe und betonte, dass es nichts weniger als absurd und unschicklich sei, bislang nicht exact verhandeltes genauer und erschöpfender (exactius et cumulatius) zu erörtern und zu normiren.

Die Anhänger der zweiten Gruppe wussten gegen eine wiederholte Besprechung desselben Gegenstandes nichts einzuwenden, sie wollten aber um jeden Preis die Einheitlichkeit der Beschlüsse des Concils wahren und scheuten vor dem Gedanken zurück, dass ein Decret auch nur im mindesten einem andern Decrete desselben Concils widerstreite, sie sträubten sich gegen jede Antinomie. Und dies mit Recht; dass aber mit Erlass eines über ein gegebenes Gesetz hinausgreifenden neuen Gesetzes keineswegs eine Antinomie geschaffen sein müsse, daran scheinen sie nicht gedacht zu haben. Von ihrem Standpunkte aus drängten sie vielmehr darauf, es solle das nun zu beschliessende Decret als Anhang, als Declaration des früheren auch äusserlich sich darstellen, so dass es lediglich zu interpretiren und nichts neues zu disponiren wenigstens scheine. So schlug der Bischof von Vigevano (205) in einer nicht näher bekannten Form eine Declaration des früheren Decrets, die sechsmonatliche Abwesenheit betreffend, vor. Den Vorwurf eines Widerspruchs mit dem früheren Beschluss erhob eine Reihe von Bischöfen, so jene von Coimbra (208), Sulmona (209), Rimini, Patti, Zante (215), Città di Castello (223), Bergamo, Tortosa (224), Pavia (226) und viele Andere. Ihnen zufolge sei höchstens, wenn nöthig zu expliciren, was im früheren Decrete einer Erklärung zu bedürfen scheine: ein Declarativum, ein Zusatz des alten Decrets sei zu erlassen und nicht mehr (223, 226). — Es ist nicht ersichtlich, dass von Seite der übrigen Bischöfe auf das dargelegte Raisonnement dieser Gegner der Vorlage wäre eingegangen worden. Der Bischof von Orense (216), dessen Votum von grosser Klarheit zeugt, begnügte sich kurz und bündig zu erklären: das alte Decret genügte nicht, also ist ein neues zu erlassen. Die neuen Strafen des Entwurfes (a—c) wurden zwar im grossen Ganzen abgelehnt, allein desshalb war die Majorität noch lange nicht gewillt, es bei einer lahmen Interpretation des früheren Decrets bewenden zu lassen. Sie war zu sehr überzeugt, dass dem Uebel der Nichtresidenz nicht anders abgeholfen werden könne, als durch Fixirung schärferer Strafen.

Dieser geplanten Verschärfung der Disciplin glaubte die dritte Gruppe am wirksamsten dadurch begegnen zu können, dass sie vom materiellen Standpunkte aus die Bestimmung der VI. Sitzung als völlig ausreichend und ganz vorzüglich pries. Als Vertreter dieser Gruppe möge der Bischof von Feltre genannt werden, welcher nicht nur in der 18. Generalcongregation vom 4. Januar 1563 (223) lediglich das Decret von 1547 vom Papste ausgeführt wissen wollte, sondern noch in der feierlichen Sitzung vom 15. Juli 1563 am alten Decrete festhalten zu wollen erklärte und nicht anstand, dem neuen Decrete den Vorwurf entgegenzuschleudern: es sei nicht genügend besprochen, überhaupt in der Sache nicht conciliariter vorgegangen worden u. dgl. (311 f.). Einen schlechten Dienst erwies dieser Partei der Bischof von Viterbo (212), welcher verblümt für Gestattung einer achtmonatlichen Abwesenheit von der Diöcese eintrat und desshalb auch dem Decret der VI. Sitzung kein Lob spendete, wobei er hinzufügte: es geschehe mit guten Gründen, dass die Päpste selbst jenes Decret nicht beobachteten. — Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn der von Orvieto (229) auch den neuen Entwurf mehr ein *decretum absentiae*, denn *residentiae* nennen zu sollen glaubte.

Die Anhänger der strengeren Disciplin setzten an Stelle der obenangeführten Strafen des Entwurfs (a—c) den Verlust des der Dauer der Abwesenheit entsprechenden Theiles der Jahreseinkünfte des Bisthums. Ob dieser Gedanke bereits im Votum des Erzbischofs von Braga (202) gelegen ist, wage ich nicht zu entscheiden, möglicherweise dachte er nur an den Verlust der halben Einkünfte. Mit genügender Klarheit ist die Idee: der unrechtmässig Abwesende habe solange er abwesend ist, auf die Einkünfte kein Recht vom Erzbischof von Siena (203) am 12. December 1562 ausgesprochen worden. Ihm folgte der Bischof von Angers (205). Die Consequenz, dass ein solcher nicht residirender Bischof, wenn er gleichwohl die ihm nicht zukommenden Früchte percipire und retenire, sowie jeder Besitzer unrechten Gutes insolange nicht absolvirt werden könne, als er nicht restituire, zog der Bischof von Astorga (215). Diese Meinung erhielt soviele Freunde (vgl. p. 216, 221, 228 u. ö.), dass die Ueberarbeitung des Decretentwurfes, welche die in der Generalcongregation vom 18. Januar 1563 niedergesetzte Commission besorgte und welche im wesentlichen wörtlich mit dem Beschlusse der XXIII. Sitzung übereinstimmt (abgedruckt in *Martene's* Collectio amplissima Tom. VIII, Paris 1734, pag. 1377 sq.) gerade dies als Straffolge der unerlaubten Abwesenheit eines Bischofs bestimmte

und die Strafen des ursprünglichen Entwurfes fallen liess. Die Entscheidung der Frage, wann die Abwesenheit des Bischofs zur unerlaubten werde: nach vier Monaten, wie von einer Seite (213) beantragt wurde, oder schon vor drei Monaten, wie von anderer Seite (216) gewünscht wurde, oder nach zwei bis drei Monaten, wie beschlossen wurde, hat für unsern Zweck nur nebensächliche Bedeutung. — Das Decret wurde in der XXIII. Sitzung, den 15. Juli 1563, von den anwesenden 237 Vätern mit allen gegen 13 Stimmen angenommen, und auch von den 13 gaben 5 nur reservatorische Erklärungen ab. Es konnte daher der erste Cardinal-Legat Moroni das Decret allsogleich als beschlossen und angenommen publiciren (311 ff.).

Wer unbefangen den Verhandlungen über das Residenzdecret gefolgt ist, dem ist völlig klar, dass der anfängliche Widerstand einer ziemlich zahlreichen Gegenpartei mit Geschick überwunden wurde und dass es den Anhängern der strengeren Disciplin gelungen ist, das frühere Recht, insbesondere das Decret der VI. Sitzung zu präcisiren *und* die Strafen zu verschärfen. Früher wurde erst eine sechsmonatliche unberechtigte Nichtresidenz bestraft und zwar mit Verlust eines Viertheils der Jahreseinkünfte, jetzt trifft dieselbe Strafe eine dreimonatliche unerlaubte Nichtresidenz. Trotzdem kann etwa bedauert werden, dass nicht mit dürren Worten ausdrücklich gesagt ist, was nun neuen Rechtens sei und was dadurch von selbst vom alten Decret seine Geltung verloren hat. Es ist dies nicht geschehen, weil nirgends eine Spur sich findet, dass ein Mitglied der tridentin. Synode daran gedacht habe, jene beiden Strafen wären zu cumuliren, so dass die Folge einer unbefugten sechsmonatlichen Nichtresidenz wäre: nach der VI. Session Verlust von einem Viertheil des Jahreseinkommens und nach der XXIII. Sitzung Verlust der Hälfte desselben also in Summe von drei Viertheilen. Es lässt sich nachweisen, dass durchweg an eine Absorption der geringeren Strafe in der grösseren gedacht wurde. Der Bischof von Vercelli (228) schlug vor, die beiden getrennten Decrete in ein Decret mit dem Proömium des früheren zusammenzuschmelzen, darin die alten Strafen zu innoviren und hinzuzufügen, dass der Abwesende die Früchte nicht zu eigen erwerbe. Er wünschte, dass die gleichen Strafen für die Nichtresidenz der Bischöfe wie der niederen Beneficiaten gesetzt würden (vergl. auch p. 211). Letzteres ist denn auch in der XXIII. Sitzung geschehen (c. 1. Eadem omnino etiam quoad culpam, amissionem fructuum . . .). Es besteht betreffs der vermögensrechtlichen Folgen der Nichtresidenz kein Unterschied unter den Curatbeneficiaten. Dem wäre aber anders, wenn in der That der ein Jahr

unberechtigt abwesende Bischof sich noch dazu einen Abzug der Hälfte der Jahreseinkünfte müsste gefallen lassen, an sich eine Unmöglichkeit, wie sogleich gezeigt werden soll. Das Tridentinum ist auf die Idee das Caput 1. des Reformdecrets der VI. Sitzung zu eliminiren nicht eingegangen und hat daran recht gethan.

Die Betrachtung der historischen Entstehung der beiden Residenzdecrete weist nach dem Gesagten nicht den leisesten Anhaltspunct auf, welcher dazu berechtigte anzunehmen, dass neben der grösseren auch die kleinere Strafe bestehen sollte. Dies anzunehmen nöthiget auch nicht der Wortlaut des jüngeren Decrets. Dieses statuirt neben den unter Paul III. (Sess. VI. 1.) bestimmten und erneuerten Strafen Nichterwerb der Früchte während der Nichtresidenz: statuit s. synodus praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III. impositas et innovatas . . . eum pro rata temporis absentiae fructus suos non facere . . . Wegen der Worte »praeter« und »impositas« alle im ersten Decrete verfügten Strafbestimmungen in der Weise geltend anzusehen, dass sie neben den Straffolgen des späteren Decrets vollständig und für sich ausgeführt werden müssen, wäre eine Interpretation, welche, wenn das erste Decret eine Strafe von 10 und das letztere eine von 100 Ducaten aussprechen würde, im Falle des Vorhandenseins der verpönten Handlung zu 110 Ducaten condemniren müsste. — Es wurde bereits eingangs erwähnt, dass im Mehr das Minder einfach enthalten ist. Statt »praeter« konnte nicht »contra« gesagt werden, denn in der That besteht ein Widerspruch zwischen beiden Decreten nicht, woraus noch lange nicht folgt, dass sie identisch sind. Als selbstverständlich musste die Redactionscommission von 1563 es ansehen, dass von gleichartigen Strafen das mindere Strafmass einfach vom höheren analirt wird, ein anderes wäre es, wenn verschiedene disparate Strafarten vorlägen. Es ist ferner ganz undenkbar, dass eine solche Cumulirung der Strafen je intendirt worden, selbst der Wortlaut spricht dagegen. Das erste Decret besagt: nach sechsmonatlicher Abwesenheit verfällt der Bischof in die Strafe eines Viertheils des Jahreinkommens: quartae partis fructuum unius anni . . . poenam ipso jure incurrat. Man könnte versucht sein sich an den Ausdruck »poenam« zu klammern und daraus zu schliessen: hier handele es sich um Erlag eines Strafgeldes eines Poenales. Abgesehen davon, dass Bussgelder in solcher Höhe in's System der canon. Strafen nicht passen, wird diese Auslegung von dem nachfolgenden Satze über den Haufen geworfen, welcher verfügt, dass nach Verlauf weiterer sechs Monate das zweite Viertheil der Einkünfte dem Säumigen verloren gehe: aliam quartam

partem fructuum eo ipso amittat. Verlieren kann ich nur etwas, was ich früher besessen habe. Wer gibt die Garantie, dass der Schuldige jene Summe besitze? Ja noch mehr, einen aliquoten Theil der Jahreseinkünfte kann nur derjenige verlieren, welcher dieselben zu percipiren thatsächlich wie rechtlich in der Lage war. Wenn nun das Gesetz mir geradezu den Eigenthumserwerb unmöglich macht, indem es erklärt, ich erwürbe unter gewissen Umständen an den Früchten meines Beneficiums nicht das Eigenthum, so kann unmöglich dasselbe Gesetz den Verlust eines Theiles dieser Früchte und damit implicite den ungestörten Genuss des Restes der Früchte verfügen bezw. gewähren. — Zum Ueberfluss beweist auch die Casuistik das Unrichtige, der von mir als irrig erklärten Anschauung von der Cumulation beider Strafen. Angenommen ein Bischof verletzt durch $^3/_4$ Jahre die Residenzpflicht, so verlöre er die Gesammteinkünfte des Jahres. Gesetzt er bleibt auch das folgende Jahr seiner Diöcese ferne, so müsste er $1^1/_2$ seiner Jahreseinkünfte zahlen, bezw. die Hälfte erlegen und ich möchte wissen, welche Bezugsquelle das Recht ihm hiefür anweist. — *Castro Palao*[1]) huldigte der von mir bekämpften Meinung und weist dem Bischof den Schatz der früheren rechtmässig bezogenen Früchte an. Wie aber dann, wenn er eben erst zum Bischof consecrirt, allsogleich durch rechtswidrige Nichtresidenz gegen die tridentin. Decrete verstösst? — Das dürfte mehr als genug sein, um klar gemacht zu haben, dass an eine cumulative Anwendung der vermögensrechtlichen Strafen der zwei Decrete nicht gedacht werden kann. Die Väter von 1563 hatten nach dem früher Gesagten keine Ursache zu fürchten, dass sie jemand derart missverstehen würde und konnten ohne weiteres das Wort »praeter« ge-

---

1) Op. moralia P. II. Tr. XIII. de beneff. eccles. Disput. V. Punctum III. n. 2. (Venet. 1702 p. 298 sq.) Derselbe widerspricht sich übrigens in der darauffolgenden n. 4, indem er die soeben behauptete Ansicht als keineswegs feststehend und dem Rechte entsprechend erklärt. Die Verwirrung scheint eine von Castro Palao (n. 2.) aus Nicol. *Garzia* angeführte Resolution der Concilscongregation angerichtet zu haben. Sie ist bei diesem (de Beneficiis eccl. tract. Pars. III, cap. 2. n. 32, ed. Venet. 1629 p. 165) in wenig besserem Zustande als bei *Gallemart* zu c. 1. Sess. XXIII. de ref. n. 10. (ed. Aug. 1765 p. 325). Ihrzufolge wäre der Bischof an die Termine des ersten Caput der VI. Sitzung gebunden, wenn er einem Pfarrer rechtlich erworbene Beneficialfrüchte subtrahiren will, nicht aber wenn er gegen den nicht residirenden mit Sequestration der Früchte vorgeht. Selbst die Authenticität der, wie sie vorliegt, schwer verständlichen Entscheidung zugegeben, folgt daraus für unsere Frage, welche sie nicht berührt, absolut nichts. Die Meinung Castro Palao's theilen unter Herübernahme seiner Begründung *Pirhing*, Jus can. L. III. tit. 4. n. 74. und *Engel*, Colleg. Jur. can. eod. tit. n. 4.

brauchen, insbesondere desshalb, weil in der That das erste Capitel der VI. Sitzung keineswegs allein eine vermögensrechtliche Straffolge verfügt, sondern die andere weit einschneidendere und in voller Kraft belassene, dass der über ein Jahr säumige Bischof dem Papste vom Metropoliten bei Vermeidung eigener Strafe denuncirt werden müsse.

Die richtige Anschauung war in der canonischen Literatur die herrschende gewesen; die Verweisung auf *Reiffenstuel* (Lib. III. tit. 4. n. 54, 55.), welcher der Frage, ob zwischen den beiden Decreten eine Antinomie besteht, nahe tritt, genügt hiefür. Sein Gewährsmann ist *Leonard Lessius*[1]), dessen Autorität bekanntlich eine sehr grosse war und ist. — Von den jüngeren Darstellungen des Kirchenrechts gehen die meisten über die angedeuteten Fragen hinweg, das gilt nicht nur von den Lehrbüchern, welche entweder nur das eine oder nur das andere oder ohne darüber etwas zu bemerken, beide Decrete anführen, sondern auch vom grossen Werke Phillips'. — Neuestens hat *Hinschius*[2]) die Behauptung aufgestellt, die beiden Strafen bestünden selbständig jede für sich in ungeschwächter Kraft. Als Beleg der Richtigkeit seiner Anschauung führt er *Benedict XIV.* an und zwar De Synodo dioeces. L. X. c. 9. n. 6. und dessen Constitution »Ad universae« vom 3. September 1746. — An ersterer Stelle spricht Benedict nicht vom Verhältniss beider Decrete, sondern führt nur das Decret der VI. Sitzung an, um daraus durch Analogie zu schliessen, dass der Ordinarius befugt sei, eine Geldstrafe aufzulegen. In der citirten Bulle stellt Benedict die über die Residenzpflicht der Bischöfe geltenden Normen zusammen. Ich läugne nicht, dass die Art, wie er der tridentin. Bestimmungen erwähnt, die Annahme nicht ausschliesst, er habe die Meinung *Pirhing's* für die richtige gehalten. Auf das bestimmteste bestreite ich aber, dass er die Frage legislativ gelöst habe. Der Papst innovirt und bestätiget einfach die tridentin. Decrete ohne alle Beschränkung und ohne alle Erklärung[3]). Ueber das Verhält-

---

1) De justitia et jure Lib. II. cap. 34, Dubium 29. n. 157, ed. Antwerp. 1632 p. 445, woselbst durch einen Druckfehler actum für auctum steht.

2) Kirchenrecht III. 1. (1880) S. 228. Die in Anm. 7. citirte Stelle von *Schmier* geht auf die Frage nicht ein, dagegen gibt der gleichfalls angeführte *Boeckhn*, J. can. L. III. tit. 4. n. 22—25 in ebenso ausführlicher als klarer Begründung die richtige Ansicht.

3) Bened. Bull. II. Const. XVIII. pag. 51; Bull. Lux. XVII. col. 81 sq.: Primum itaque relata superius sacrosanctae Tridentinae synodi decreta Sess. VI. c. 1. et Sess. XXIII. c. 1. de ref. laudatasque Rom. Pontificum . . . Consti-

niss dieser Decrete zu einander in Bezug auf die vermögensrechtliche Straffolge der Nichtresidenz spricht er sich nicht aus und ist daher der Canonist in dieser Beziehung angewiesen, anderswo die Lösung der Frage zu suchen.

So ergibt sich als Resultat der Untersuchung: a) zwischen Decret VI. 1. und Decret XXIII. 1. besteht keine Antinomie, b) der Verlust der Beneficialfrüchte ist nicht weiter nach ersterem, sondern lediglich nach letzterem Decret zu beurtheilen.

---

tutiones innovantes . . . et . . . pro satis hic expressis ac etiam de verbo ad verbum insertis habentes et haberi volentes . . . illaque . . . confirmantes . . . exactissime impleri et observari volumus et . . . Secundo loco et consequenter ad praemissa adversus praedictarum legum et constitutionum transgressores omnes et singulas poenas in eisdem decretis et constitutionibus latas et comminatas auctoritate quoque nostra confirmamus et innovamus; amissionis scilicet quartae partis fructuum unius anni ipso facto ab iis incurrendae qui legitimo impedimento seu justis et rationabilibus causis cessantibus et absque expressa ut praefertur Apostolicae sedis licentia sex mensibus continuis extra suam dioecesim morando abfuerint et amissione alterius quartae partis fructuum eodem modo incurrendae ubi hujusmodi absentia ad alios sex menses protrahatur ut in praedicti Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref. statutum fuit; incursus quoque in peccati mortalis reatum obligationem restituendi fructus in absentia perceptos nulla etiam praevia declaratione eosque erogandi in ecclesiarum fabricas seu in sustentationem pauperum ipsius loci quacumque conventione seu compositione pro hujusmodi fructibus male perceptis prohibita, ut in eodem Conc. Sess. XXIII. cap. 1. de ref. praescribitur. Similiter impositam a praedicto Pio IV. praed. nostro poenam amissionis facultatum testandi et disponendi . . . per omnia confirmamus et innovamus. Quibus omnibus hoc etiam supperaddimus, ut . . .

XVI.

Kann der Pfarrer die Assistenz den Brautleuten verweigern, wenn ihm aus dem Beichtbekenntnisse derselben ein trennendes Ehehinderniss der beabsichtigten Ehe bekannt ist?

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

Wenn zwischen verwandten oder verschwägerten Personen um Dispens bei dem hl. Stuhle eingeschritten wird, wie oft ereignet es sich da nicht, dass die Brautleute erst im Beichtstuhle eine sündhafte, fleischliche Verirrung bekennen? Dass eine solche Dispens ob copulam reticitam ungiltig ist, ist bekannt. Ja es kommt vor, dass der Bräutigam oder die Braut erst am Tage vor der Trauung sich im Beichtstuhle anklagen, dass sie sich mit den Verwandten des anderen Theiles fleischlich versündigt haben; wo also ihrer beabsichtigten Ehe das trennende Ehehinderniss der Schwägerschaft aus unerlaubtem fleischlichen Umgange entgegensteht. Und solcher Beispiele könnten wir soviele anführen, als es trennende Ehehindernisse gibt.

Wie soll sich nun der Seelsorger in solchen Fällen verhalten? Darf er die Brautleute mit ihrem Begehren, ihrer Ehe zu assistiren, unter irgend einem schicklichen Vorwande bis auf den Zeitpunkt hin, wo eine neue oder überhaupt eine Dispens erwirkt wird, aufschieben, oder muss er vielmehr denselben zu Willen sein?

Bevor wir zur Beantwortung dieser Frage schreiten werden, müssen wir zwei Vorfragen erledigen und zwar:

a) Ob der Seelsorger sich der im Beichtstuhle erworbenen Kenntniss der Dinge auch ausserhalb des Beichtstuhles in seinem Amte als Pfarrer *bedienen könne?*

b) Ob er dazu *verpflichtet sei?*

Was die erste Frage anbelangt, so sind die Ansichten sehr getheilt. Eine grosse Anzahl der Theologen meint, dass dies dem Pfarrer erlaubt sei, wenn es ohne Gefahr für das Beichtsiegel geschehen kann. Unter den Vertretern dieser Ansicht findet man die berühmtesten Namen der älteren Schule, wie: *D. Thomas*, 4. d. 21. q. 3. a. 1, q. 1. ad 3; *Bonaventura* 4. d. 21. in. II. p.; *Sotus* ead. dist. q. 2. ad 3 et 4; *Durandus* 4. dist. 9. q. 5; *Suarez* de Euchar. q. 80. a. 6. disp. 67. sec. 3; *Henriquez* l. 6. de poenit. cp. 23. n. 3;

Rebuffus omnis utriusque sexus de poenit. et remiss. super §. suscipiens verb. octavo non debet; *Rosella* verb. Confessionis celatio, n. 2.

Andere verneinen dies entschieden und lehren, dass dem Pfarrer unter keiner Bedingung gestattet ist, sich der im Beichtstuhle erworbenen Kenntniss der Dinge ausserhalb desselben in seinem Amte als Pfarrer zu bedienen. Diese Ansicht wurde auch von dem Jesuitenorden adoptirt, indem der Jesuitengeneral Claudius Aquaviva im Jahre 1590 also verordnete: Ita prorsus in omnibus casibus nostri se gerant confessarii, ac si in confessione nihil penitus audissent sibique persuadeant, ut humanarum rerum regimen ab hoc Sacramento longissime distat, ita debere nullatenus ab eo pendere [1]).

Es ist nicht ohne Interesse, die Gründe kennen zu lernen, auf welche man sich für diese letztere Meinung stützt. Man beruft sich auf Clemens VIII., der in einem motu proprio vom 26. Mai 1594 de casuum reservatione pro regularibus am Ende wörtlich hinzufügte: Tam superiores pro tempore existentes quam confessarii, qui postea ad superioritatis gradum fuerint promoti, caveant diligentissime, ne ea notitia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerunt, ad exteriorem gubernationem utantur [2]). Ferner auf ein Decret der s. Cong. Inquisitionis, das auf Geheiss Innocenz XI. im Jahre 1682 folgenden Satz verpönte: Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cujus comparatione prius merito contemnatur [3]). Auch beruft man sich darauf, dass der Beichtvater das Beichtgeheimniss nicht nur anderen, sondern auch dem Poenitenten selbst gegenüber bewahren müsse.

Ueber diesen letzten Punkt äussert sich Sanchez: Quia sigillum confessionis obligat non solum respectu aliorum, sed etiam ipsius poenitentis, id est, non solum tenetur sacerdos non detegere aliis peccatum auditum in confessione, sed etiam tenetur nullo modo loqui de ipso cum poenitente extra confessionem, nec exprobrare, nec objicere illi crimen, nec in memoriam revocare: quamvis enim non sit fractio sigilli proprie, est tamen quoddam genus quasi revelationis et offenditur sigillum [4]). Mit Sanchez stimmen überein: *Sotus* 4. d. 18. q. 4. art. 6. verb. Quodsi sciscitaris; *Metina* tr. II. de Confes. q. de his, quae a confessore celanda sunt; *Navarrus* c. inter verba in nov. edit. corrol. 59. n. 160; *Barth. a Ledesma* de poenit. dub. 34;

---

1) Armilla, verb. Confessor. n. 7.
2) Alphonsi de Ligorio, Theol. Moral. lib. VI. tr. IV. Cp. II. dub. II.
3) Ibidem pg. 241. n. 657.
4) De matrimonio lib. III. Disp. XVI. pg. 232.

Henriquez lib. VIII. de Euchar. cp. 59. n. 3. et lib. VI. de poenit. cp. 20. n. 7.

Wir selbst schliessen uns dieser letzteren Ansicht an, weil sie der Lehre der Kirche über das Beichtsiegel vielmehr entspricht als die entgegengesetzte. Uebrigens hat selbst der hl. Alphons, der gewiss einer der mildesten Moralisten genannt werden kann, dieser Ansicht vor der entgegengesetzten den Vorzug gegeben. Theologia moralis, lib. VI. tr. IV. Cp. II. Dub. I. n. 655.

Wir kommen nun zur Beantwortung der zweiten Vorfrage, ob nämlich der Seelsorger *verpflichtet sei*, sich der im Beichtstuhle erworbenen Kenntniss auch ausserhalb derselben in seinem Amte als Pfarrer zu bedienen? Nachdem, was wir über diesen Gegenstand bereits gesagt haben, erscheint diese zweite Frage schon beantwortet. Wenn es überhaupt erlaubt ist, dass der Pfarrer sich der im Beichtstuhle erworbenen Kenntniss in seinem Amte als Pfarrer ausserhalb desselben bediene, so fällt diese zweite Vorfrage von selbst weg.

Nach der Beantwortung der obigen Vorfragen ist die Antwort auf die Anfangs aufgestellte These nicht schwer. Und doch sind auch über diese Frage die Ansichten der Moralisten und Canonisten sehr getheilt! Zum besseren Verständnisse wollen wir sie kurz andeuten.

Die eine und zwar durch Namen der berühmtesten Theologen ausgezeichnete Classe der Canonisten sagt, dass der Pfarrer verpflichtet sei, *im Geheimen* die Brautleute zu ermahnen, von ihrem Vorhaben, eine Ehe einzugehen, abzustehen, bis die Dispens ertheilt ist: wollten sich aber die Brautleute nicht fügen, dann müsse er der Ehe assistiren. So argumentirt: *Alensis*, 4. p. q. 78. memb. 2. a. 1. ad 5; *Bonaventura*, 4. d. 22. in 2. p. a. 2. q. 1. n. 61. ad finem; *Driedo* lib. II. de lib. christ. c. 7. fere init. §. Aliud est sentire; *Philiarcus* de off. sacer. tom. I. p. 2. l. 2. cp. 30; *Majolus* lib. de irreg. cp. 25. n. 3.

Andere sagen, dass, wenn die Brautleute öffentlich die Assistenz verlangen, der Pfarrer dieselbe trotz der Kenntniss des trennenden Ehehindernisses aus dem Beichtstuhle leisten müsste. Zu dieser Classe gehört: *Adrianus* 4. q. 5. de confes. post dub. 9. fol. 297. col. 2; *Navarrus* c. Sacerdos n. 144. de poenit.; *Metina* l. 2. sum. cp. 4. fol. 276. col. 1.

Noch Andere meinen, dass der Pfarrer überhaupt unter keiner Bedingung die Assistenz solchen Brautleuten, aus deren Beichtbekenntnisse ihm ein trennendes Ehehinderniss bekannt ist, versagen

dürfe. Diese Ansicht vertritt insbesondere *Henriquez* 6. de poenit. c. 23. n. 3.

Schliesslich gibt es solche, die lehren, dass ein Priester, der ohne Pfarrer der Brautleute zu sein, diese aber mit Erlaubniss des Pfarrers trauen sollte, — man denke an die Stellung eines Cooperators — die Assistenz, falls ihm aus dem Beichtstuhle ein trennendes Ehehinderniss bekannt wäre, verweigern könnte, wenn er nicht von Amtswegen die Trauung vornehmen müsste. Dies lehrt *Paludanus* 4. d. 9. q. 4. a. 1. conc. 3. n. 6; *D. Antoninus* 3. p. t. 14. cp. 12. §. 2; *Sylva* Eucharist. 3. q. §. Dict. 1; *Manuel* I. T. sum. 2. edit. c. 68. conc. 6. n. 6.

Wenn man diese verschiedenen Ansichten der Theologen näher ins Auge fasst, so findet man, dass alle auf dem Satze fussen, dass dem Seelsorger erlaubt sei, sich der im Beichtstuhle erworbenen Kenntniss der Dinge auch ausserhalb desselben zu bedienen.

Da dies aber nach dem Vorhergehenden unstatthaft ist, so müssen wir sagen, *dass der Pfarrer solchen Brautleuten, aus deren Beichtbekenntnisse ihm ein trennendes Ehehinderniss der beabsichtigten Ehe bekannt ist, die Assistenz nicht verweigern dürfe.*

Was nun die Art und Weise betrifft, wie sich der Pfarrer, falls ihm im Beichtstuhle ein trennendes Ehehinderniss einer den folgenden Tag zu schliessenden Ehe vorkommt, zu benehmen hat, so handelt davon der hl. Alphons in seiner Theologia moralis lib. VI. tr. IV. cp. II. an zwei Stellen. Sub num. 613. führt er blos die Ansicht der verschiedenen Casuisten an, die da sagen, dass unter so bewandten Umständen der Diöcesanbischof und im Wege der Delegation jeder Pfarrer von dem trennenden Ehehindernisse dispensiren könne. Er beruft sich auf *Sanchez* de matrim. dic. D. 40. n. 3; *Cabassutius* tom. I. lib. III. cp. 27. n. 4; *Pignatel* tom. III. 3. conc. 33; *Suarez* de leg. lib. 6. c. 14.; *Pontius* lib. q. c. 6. n. 6; *Diana* p. 8. tr. 3. R. 80.

Anderer Ansicht ist der berühmte Minorist Joannes Bosco, der in seiner Theologia sacramentalis, scholastica et moralis sich so äussert: Posset enim tunc et teneretur consulere, ut de communi scientia et consensu contrahant, non quidem intentione efficiendi verum matrimonium de praesenti, sed sub conditione, »si Papa dispenset,« animo quidem cohabitandi tantum quoad domum tamquam fratres, non vero quoad thorum, donec accedat dispensatio et iterum contrahant [1]).

---

1) Disp. II. Sec. X. conc. 11. n. 397. pg. 817. edit. Lovanii 1678.

Uns scheint die Ansicht des hl. Alphons die richtige zu sein, die von den Seelsorgern in der Praxis einzuhalten ist. Nachdem der Heilige sub num. 612. am citirten Orte die Frage aufgestellt hatte, wie sich der Seelsorger zu benehmen hätte, falls ihm ein trennendes Ehehinderniss einer zu schliessenden Ehe aus dem Beichtstuhle bekannt wäre, argumentirt er folgendermassen: Unde bene ait Layman c. 13. n. 6, quod eo casu monitio facienda est, si aliqualis saltem spes adsit profectus. Si vero confessarius certo moraliter desperet de fructu, tunc merito dicit Croix l. 6. p. 3. n. 540, quod omittere debeat monitionem donec obtineat dispensationem, quia melius est permittere peccatum materiale, quam praebere occassionem peccati formalis. Non obstat ratio Holzmanni, nam Sacramenta non exposcunt majorem reverentiam, quam praecepta divina. Unde si in praeceptis divinis permitti potest materiale peccatum, . . . cur non poterit permitti materialis irreverentia Sacramenti in tanta necessitate, ut peccatum formale vitetur?

Diese Art und Weise des Vorgehens eines Seelsorgers bei einem vorkommenden trennenden Ehehindernisse verstösst gegen unsere oben aufgestellte Ansicht, dass es unstatthaft ist, sich der im Beichtstuhle erworbenen Kenntniss der Dinge auch ausserhalb derselben zu bedienen, durchaus nicht. *Nicht ausserhalb* des Beichtstuhles darf der Seelsorger mit den Brautleuten über das obwaltende Ehehinderniss verhandeln, sondern *einzig und allein im Beichtstuhle* und auch dieses nur dann, falls er moralisch überzeugt ist, dass ohne Gefahr für das Beichtsiegel einerseits, und das Seelenheil der Brautleute andererseits die Trauung bis nach erlangter Dispens vollzugen werden könnte.

Man sieht, wie vorsichtig der Seelsorger in einem solchen Falle sein muss! Da es in unseren Gegenden, wo die Brautleute den Tag vor der Copulation die hl. Sacramente der Busse und des Altars empfangen, fast unmöglich ist, die Trauung ohne Gefahr für das Beichtsiegel und ohne Beschämung der Brautleute bis zur Erlangung der nothwendigen Dispens aufzuschieben, so handelt derjenige Seelsorger sehr klug, der bei einem aus dem Beichtbekenntnisse entdeckten Ehehindernisse *nach geschlossener Ehe* tecto nomine sogleich um Revalidation der Ehe bei der kirchlichen Behörde einschreitet.

Dagegen ist die Praxis solcher Seelsorger, die ohne Rücksicht auf die obwaltenden Umstände die Assistenz den Brautleuten bis zur Erlangung der Dispens verweigern, so dass oft die Brautleute mit der Schliessung der Civilehe drohen, eine ganz und gar uncorrecte, ja wegen der Verletzung des Beichtsiegels geradezu eine strafbare.

XVII.

Moulart's Kirche und Staat [1]).

Dieses vortreffliche Werk des Löwener Kirchenrechtsprofessors liegt jetzt in einer deutschen Uebersetzung der zweiten Auflage vor, welche vom Verf. noch eigens für die deutschen Leser mit neuen Zusätzen bereichert wurde. Moulart's Buch wurde in Belgien und in Rom von mehr als zehn hervorragenden Canonisten geprüft und belobt. Es behandelt sehr eingehend und scharfsinnig alle in der Gegenwart schwebenden staatskirchlichen Fragen und ebenso die der Vergangenheit, soweit sie noch an die gegenwärtigen Verhältnisse streifen. Zunächst berücksichtigt der Verf. allerdings Belgien und die für dieses Land mit in Betracht kommende französische staatskirchliche Gesetzgebung, aber die Fragen, welche da erörtert werden, z. B. von der Toleranz, vom modernen und vom paritätischen Staat, von der Trennung beider, von der Cultusfreiheit, von dem Verhältniss der Katholiken zu den modernen politischen Constitutionen [2]), von dem Placet, von dem appel comme d'abus, über die Unterrichtsfrage, die Civilehe, die Begräbniss- und Kirchhofsfrage, die politische Stellung der Geistlichen, die Vermögensfähigkeit und überhaupt das Vermögensrecht der Kirche, von den Concordaten, sowie auch das Schlusscapitel über die constitutionelle Lage in Belgien enthalten, wenn sie auch nicht überall ihren Gegenstand gerade vollständig erschöpfen, so viel allgemein Bemerkenswerthes und Treffendes und auch so manches in weiteren Kreisen nicht bekanntes Material, dessen Nutzanwendung auf Deutschland und andere Länder so nahe liegt, dass das Ganze in den weitesten Kreisen Geistlichen wie Laien, namentlich auch katholischen Politikern zur vielseitigsten gründlichen Belehrung dienen kann. Dabei zeichnet sich das Werk bei all seiner entschieden katholischen Richtung doch durch richtiges Masshalten in seiner Form wie in seinem Inhalt aus. Die Uebers. ist Sr. Exc. Staatsminister a. D. Dr. Windthorst gewidmet.

Dr. *Roderich Pelargus.*

---

1) Kirche und Staat oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und Grenzen von *Ferd. J. Moulart,* Canon. und ord. Prof. an der theolog. Facult. der kathol. Universität von Löwen. Autorisirte Uebersetzung nach der zweiten Auflage des Originals von *Herm. Houben,* Priester der Diöc. Limburg, Mainz 1881, Fr. Kirchheim, XVI u. 632 SS. 8. Die deutsche Uebersetzung liest sich im Ganzen ziemlich gut, wenn sie auch da und dort im Ausdruck zu wünschen übrig lässt, sowie es auch gewiss nicht zu billigen ist, wenn die einigemal vorkommenden Stellen aus deutschen Werken, z. B. *Phillips,* aus dem Französischen zurückübersetzt werden, anstatt sie hier aus dem deutschen Original herzusetzen. Auch hätte der Uebersetzer verschiedentlich die nicht ausreichende Bekanntschaft des Verfassers mit den in Deutschland erschienenen Werken in der Uebersetzung ergänzen sollen, z. B. wenn Moulart als Concordatensammlung blos die weniger genügende, in Neapel erschienene von *G. de Luise* citirt, dagegen die viel bessere nach *Nussi* bearbeitete Sammlung: Conventiones etc. Moguntiae, Fr. Kirchheim, 1870 nicht kennt.

2) In der Uebersetzung ist hier S. 378 in der Ueberschrift und ebenso im Register (S. 631) der Druckfehler »Restitutionen« statt »Constitutionen« unterlaufen.

XVIII.
Literatur.

1. *Katechismus des katholischen Kirchenrechtes, mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von J. Weber, Stadtpfarrer. In 2 Lieferungen. Augsburg, Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz), 1879—80. S. 306.*

Der Verfasser hat sich namentlich durch seine im Jahre 1872 herausgegebene Schrift: »Die canonischen Ehehindernisse« ein Verdienst um die katholische Curatgeistlichkeit erworben. In dem oben angeführten kleineren Werke »Katechismus« scheint die Absicht des Verfassers dahin zu gehen, den Studirenden der Theologie ein Correpetitorium in die Hand zu geben oder auch diejenigen, welche sich zur Pfarr-Concursprüfung vorbereiten, auf die wichtigsten Materien aufmerksam zu machen. Nachdem in der Einleitung die Quellen des Kirchenrechtes kurz besprochen worden, folgt in sechs Capiteln eine gedrängte Darstellung des Kirchenrechts jedoch mit Ausschluss des Eherechtes (obgleich wir gerade im Interesse des Curat-Clerus sehr gewünscht hätten, dass auch dieses mit in dem »Katechismus« seinen Platz gefunden hätte)[1]. Die Aufschrift des zweiten Capitels lautet: »Von den kirchlichen Aemtern«[2] (es werden da besprochen: Papst, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe u. s. w.); die Aufschrift des vierten Capitels: »Von den Kirchenämtern« (daselbst werden die beneficia besprochen). Wir glauben, dass es richtiger gewesen wäre, dem zweiten Capitel die Ueberschrift: »Hierarchie« zu geben, um eine jede Verwechslung der beiden Abschnitte zu vermeiden. Die übrigen vier Capitel handeln von der Ordination, den Regularen, dem Kirchenvermögen und den Kirchenstrafen. Vorausgeschickt werden überall die kirchlichen Gesetze, und zwar geschieht dies in einer präcisen, bündigen und zumeist richtigen Ausdrucksweise. Darnach folgen die staatlichen Bestimmungen in Deutschland, Oesterreich und der

---

1) Herr Stadtpfarrer *Weber* hat »das kathol. Eherecht« schon früher (Augsb. 1875 f.) in einem besonderen Katechismus behandelt, ebenso »das in Deutschland, Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht« (ebendas. 1877). D. Red.

2) So in der Inhaltsanzeige. Im Texte selbst steht (S. 56): »Von den kirchlichen Beamten.«

Schweiz. Am meisten wird Württemberg berücksichtiget und auch die Particulargesetzgebung der Diöcese Rottenburg am passenden Orte eingeflochten. Zum Lobe des Verf. muss erwähnt werden, dass fast überall die staatliche Gesetzgebung bis in die letzten Jahre aufmerksam verfolgt wurde und am gehörigen Orte citirt wird. Doch können wir dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, dass dies mit einer beinahe verschwenderischen Weitläufigkeit geschieht (man vergleiche z. B. S. 163—186 über Pfarrconcurs und Anstellung der Geistlichen); wir hätten vielmehr gewünscht, dass dieser Raum einer ausführlicheren Darstellung der kirchlichen Gesetze gewidmet worden wäre. Auch will uns bedünken, dass in einem »Katechismus,« wo es sich doch nur um die rudimenta einer Wissenschaft handeln kann, Formularien (z. B. S. 25—26 der canonische titulus in der Schweiz, S. 196 Präsentation) keinen Platz finden sollten, sowie wir ebenfalls die ganze Abhandlung über die Reservatfälle (S. 100—108) als in die Pastoraltheologie einfallend wegzulassen angerathen hätten. Mit besonderer Anerkennung müssen wir hervorheben, dass der Verf. recht oft auf die dem Vaticanum vorgelegten schemata Bezug nimmt und ebenso die unmittelbar vor Eröffnung des Concils erflossene Constitution »Apostolicae Sedis« einer ausführlichen Erörterung (S. 231 ff.) unterzieht. Zur S. 215 bemerken wir, dass bei den neugestifteten Pfarreien in Oesterreich die Congrua 420 fl. ö. W. beträgt. Der Druck des Werkchens ist deutlich, Druckfehler selten (S. 219 parikularen statt partikularen). Zu dem von uns oben angedeuteten Zwecke ist der »Katechismus« ganz geeignet und wünschen wir ihm insbesondere unter den Studierenden der Theologie die weiteste Verbreitung.

Prag. Prof. Dr. *Borovy.*

2. Schematismus der gesammten katholischen Kirche Oesterreich-Ungarns. Herausgegeben von Dr. J. P. Jordan. Wien 1880. Verlag der »Weckstimmen für das kathol. Volk,« VI. Bezirk, Kaunitzgasse 2, Abth. 1.

Abth. 1. dieses Werkes enthält den Säcularklerus von Westösterreich. Die Diöcese Trient, die griechisch-katholischen Diöcesen von Galizien und Bukovina, sowie Bosnien und Herzegovina nebst Ungarn sollen in der 2. Abth. folgen. Der Preis des ganzen im Wiener Diöces.-Bl. 1880 empfohlenen Werkes (ca. 80 Bog. Lex. 8.) beträgt für Subscribenten 9 fl.

3. Sämmtliche Rundschreiben erlassen von Unserem heiligen Vater Leo XIII. durch göttliche Vorsehung Papst, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der kathol. Welt,

welche in Gnaden und Gemeinschaft mit dem apostol. Stuhl stehen. Erste Sammlung 1878—80. Freiburg i. Br. 1881. Herder. XVI u. 199 S.

Eine elegant ausgestattete Sammlung der Rundschreiben Leo's XIII., welche neben dem lateinischen Texte eine deutsche Uebersetzung von Prof. *Hettinger* zu Würzburg enthält. Eine Vorrede des Uebersetzers weist kurz auf die Bedeutung der einzelnen bisherigen Encykliken hin, vorausgeschickt sind in weitläufigem Abdruck mit Uebersetzung ein Schreiben des päpstlichen Secretärs und des Münchner Nuntius, worin das Wohlgefallen des Papstes über die Veranstaltung dieser Sammlung ausgesprochen ist.

Vering.

4. *Revista Augustiniana.* Ein neues literarisches Unternehmen ist die seit Januar 1881 in Valladolid erscheinende und von Augustinern redigirte Revista Augustiniana. Die Bedeutung dieses Werkes zunächst für die zahlreichen geistlichen Genossenschaften, die nach der Regel des hl. Augustin leben, sodann auch für verschiedene Gebiete der kirchlichen Wissenschaft, besonders für Ordens- und Kirchengeschichte sowie für Kirchenrecht, möge eine summarische Inhaltsangabe des Prospectes darthun. Jedes Monatsheft enthält gewöhnlich fünf Abtheilungen: 1. Mittheilungen der Redaction. 2. Alte und neue Ordensgeschichte: Geschichtsquellen; Gründung von Congregationen und Conventen; Statistik; Biographien. 3. Biographie. Diese Abtheilung soll die reichhaltigste werden und besonders viele noch nicht edirte Schriften von Heiligen und hervorragenden Gelehrten des Augustinerordens enthalten. Die bis jetzt erschienenen Hefte bringen auch ein sehr reichhaltiges Verzeichniss der spanischen, portugiesischen und amerikanischen Schriftsteller aus dem Orden des hl. Augustin. 4. Rechtliche, disciplinäre und liturgische Bestimmungen für den Augustinerorden, Abhandlungen über canonisches Recht vorzüglich mit Rücksicht auf Augustinerordensconstitutionen. 5. Vermischtes: Originalartikel oder Auszüge aus fremden wissenschaftlichen Werken; Notizen über Gegenstände der vorausgehenden Abtheilungen. Die verschiedenen Originalartikel, sowie die zu edirenden Handschriften kommen nicht ausschliesslich in spanischer, sondern grossentheils auch in lateinischer Sprache zur Publication. Die Revista Augustiniana erscheint monatlich in Grossquart, achtzig Seiten stark, mit gutem Druck und schöner Ausstattung. Der Jahrespreis des Abonnements beträgt ausserhalb Spaniens zwanzig Francs.

Prag (Emaus). *P. Ulrich Sonntag*, O. S. B.

5. ***Edwin Katz*, *utr. jur. Dr. Ein Grundriss des canonischen Strafrechts. Berl. und Leipz. 1881.***

Wir haben über das canonische Strafrecht ein gutes und ausführliches Werk von *Nik. München* (Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Bd. II.), das allerdings zunächst vom theologischen Standpunkte aus geschrieben ist. Der Verfasser des vorliegenden Grundrisses hat sich nun die Aufgabe gestellt, diejenigen strafrechtlichen Satzungen der canonischen Quellen, aus denen eine selbständige Durcharbeitung des vorhandenen Rechtsstoffes ersichtlich ist, systematisch zusammenzustellen und an einzelnen, besonders wichtigen Punkten den Einfluss der canonischen Umarbeitung auf die nachfolgende Wissenschaft und Gesetzgebung anzudeuten. Zu diesem Zwecke handelt er im allgemeinen Theile vom Begriffe und subjectiven und objectiven Thatbestand des Verbrechens und von den Strafen. Im besonderen Theile werden dann die einzelnen Verbrechen dargestellt und in 7 Classen abgetheilt, nämlich 1) Verbrechen gegen die Kirche, 2) Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit, 3) Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, 4) Verbrechen gegen die Eheordnung, 5) Verbrechen gegen das Vermögen, 6) Fälschungsverbrechen, und 7) Amtsvergehen.

Der Verfasser bestreitet vor Allem die Behauptung, dass die Kirche jeden Menschen ohne Ausnahme, ja selbst die Fürsten vor ihr strafrichterliches Forum gezogen habe. Um darzuthun, dass der Satz »rex legibus solutus« auch als Dogma des kirchlichen Strafrechts anzusehen sei, genügt ihm die Thatsache, dass die Kirche selbst über den Papst keinen weltlichen Richter erkennt. Die ihm entgegenstehenden Canones (c. 10. D. 96; c. 6. C. 26. qu. 7.) weist er mit der unter Justinian I. sich zeigenden Majestät des Staates über der Kirche ab und die ihm widersprechenden Decretalen (c. 4. et 6. X. de M. et O. 1. 33.) erklärt er für Erzeugnisse feindseliger Stimmungen kampferfüllter Zeit, die mit der Beendigung des Streites ihre Wirkung verloren haben, wenn sie auch der glaubenseifrige Sammler des Decretalenwerks in dieses aufgenommen hat. Eine solche Abfertigung der Kirchengesetze finden wir nur bei einem Protestanten begreiflich, dem der Landesherr zugleich summus episcopus ist und daher jede Herrschaft der Kirche als Anmassung erscheint. Trotzdem bleibt es Princip und Dogma der katholischen Kirche, dass jeder Getaufte, sei er Unterthan oder Fürst, der kirchlichen Jurisdiction unterworfen ist.

Die übliche Eintheilung der canonischen Strafmittel in Pönitenzen, Censuren und eigentliche Strafen verwirft der Verfasser als

irrthümlich. Aber auch seine Charakterisirung der Strafen lässt sich nicht acceptiren; denn kein Canonist wird ihm zugeben, dass Irregularität, Unfähigkeit zur Ehe zu den Pönitenzen und Censuren gehören (S. 29), weil hier von einer Besserung des zu Bestrafenden offenbar keine Rede sein kann. Er sucht ferner zu beweisen, dass die eigentlichen Strafen, wie körperliche Züchtigung, Confiscation, Verbannung, Geld- und Gefängnissstrafe, von der Kirche nur gegen Geistliche verhängt wurden. Auch hier stehen ihm die Canones entgegen, über die er sich wieder leicht hinwegzusetzen weiss. Im c. 32. C. 24. qu. 1. verhängt Papst Liberius gegen Vornehme Confiscation, gegen Geringere Körperstrafe und Verbannung. Ob der Papst diese Strafen damals vollziehen lassen konnte oder nicht, darauf kömmt es nicht an, genug, dass er solche Strafen gegen Laien verhängt. Körperliche Züchtigung auch gegen Laien verhängen c. 1. C. 5. qu. 1, c. 11. C. 12. qu. 2, c. 10. C. 26. qu. 5. und c. 2. X. de adult. et stupro V. 16, welches Capitel der Verfasser (S. 115) durch eine petitio principii zu beseitigen sucht, indem er ohne weiteres annimmt, es sei hier von einem Geistlichen die Rede, weil auf die Weigerung, das geschändete Mädchen zu heirathen, die körperliche Züchtigung und Verstossung in's Kloster zur Busse gesetzt sei. Dass die Einschliessung in's Kloster zur Busse gegen Laien überall angewandt wurde, gibt er S. 37 selbst zu, so dass also nur die körperliche Züchtigung bleibt, die nach den oben citirten Canones auch bei Laien zur Anwendung kam. Gegen seine Annahme, dass in dieser Decretale von einem Geistlichen die Rede sein müsse, steht schon die Alternative, entweder das Mädchen zu heirathen oder diese Strafe zu erdulden, da unter P. Gregor I., der diese Entscheidung gab, der Cölibat in der römischen Kirche strenge gehandhabt wurde. Hat nun die Kirche diese eigentlichen Strafen auch gegen Laien verhängt, dann fällt seine frühere Behauptung (S. 2), dass die Kirche alle Vergehen der Laien nur als Sünde auffasst, während sie aus den Vergehen der Kleriker eine Anzahl heraushebt, diese mit einer eigentlichen Strafe bedroht und demnach als Verbrechen bezeichnet, in sich selber zusammen.

Für die Verhängung der Excommunication ist nach ihm eine dreimalige Warnung wesentlich, während doch auch eine einzige peremtorische genügt. Das Interdict hält er für eine politische Massregel, weil es den Unschuldigen zugleich für das Vergehen des Schuldigen büssen lässt, was blos vom Localinterdict gesagt werden kann, nicht vom persönlichen Interdict. Der Charakter der Censur, der Besserungszweck nämlich, liegt übrigens doch auch im Localinterdict.

Die Verbrechen gegen die Kirche theilt der Verfasser ab in Verbrechen gegen die Kirche als Staat (Häresie, Apostasie, Schisma und Simonie) und in Verbrechen gegen die Kirche als Glaubensanstalt (Blasphemie, Sacrileg und Meineid). Diese Eintheilung beruht ohne Zweifel auf der irrthümlichen protestantischen Anschauung, dass die katholische Kirche mit ihrer selbständigen hierarchischen Verfassung einen Staat im Staate bilde. Aber, müssen wir doch fragen, ist denn die Häresie nicht gegen den Glauben der Kirche gerichtet, und wird nicht auch die Blasphemie, wie die Häresie, als ein crimen laesae *majestatis divinae* bezeichnet, was der Verfasser unrichtig kirchlichen Hochverrath nennt. Als solcher wird die gegen einen Cardinal verübte Realinjurie bestraft (c. 5. de poenis in VI. V. 9), welche That jedoch nicht unter den Begriff der Häresie, sondern unter den des Sacrilegiums fällt. Wohl wird der Begriff der Häresie in den Quellen auch auf die Uebertretung von Disciplinarvorschriften ausgedehnt, insofern dieselben mit dem Dogma im Zusammenhange stehen; allein dass die Ueberschreitung päpstlicher Vorschriften überhaupt Häresie sei, kann aus c. 6. D. 19. nicht bewiesen werden, da dieser Canon nicht von den päpstlichen Decretalen, sondern von den canonischen d. i. den hl. Schriften handelt.

In Bezug auf die Darstellung der übrigen Verbrechen haben wir weiter nichts zu bemerken, nur mit der Ansicht des Verfassers über die canonischen Wucherverbote können wir uns nicht einverstanden erklären. Der Verfasser versteigt sich zwar nicht zu der exorbitanten Behauptung *Ratzinger's* (Geschichte der kirchl. Armenpflege, S. 290), dass die Canonisten und Moralisten das Zinsenverbot zu einem *kirchlichen Dogma'* gestempelt haben, aber er nimmt doch an, dass die Canones nude crude den Zins als Wucher verwerfen. Eine besonders feindselige Richtung gegen die Juden, welche hauptsächlich Geldgeschäfte betrieben, lässt sich nach seiner Meinung aus diesen Gesetzen nicht entnehmen, während Ratzinger (a. a. O. S. 291) geradezu die canonische Gesetzgebung beschuldigt, *dass sie den Geldverkehr grösstentheils in die Hände der Juden gebracht habe, eine Thatsache, unter deren Drucke die Welt noch jetzt leidet, indem sie dieselben von dem kirchlich-staatlichen Zinsverbote eximirte.* Nun aber befiehlt Innocenz III. in c. 12. und 18. X. de usur. V. 19. den Fürsten und weltlichen Obrigkeiten, die Juden zur Restitution der von den Christen genommenen Zinsen zu zwingen, und bis die Juden diese Restitution geleistet, sollte den Christen jeder Handel und Verkehr mit ihnen unter der Strafe der Excommunication untersagt werden. Von den Juden konnte doch der Papst unmöglich fordern, dass

sie aus christlicher Nächstenliebe umsonst ausleihen sollten; es mussten also hier nur ungerechte Zinsen, Wucherzinsen gemeint sein, wie sich das aus cap. 18. cit. klar ergibt, und folglich haben die Päpste bei diesen ihren Zinsenverboten nicht das Zinsennehmen überhaupt, sondern nur den Zinsenwucher (diese Bedeutung hat hier der Ausdruck usura) im Auge gehabt.

Den Einfluss der strafrechtlichen Bestimmungen des canonischen Rechtes auf die deutsche Strafgesetzgebung hat der Verfasser mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit erörtert und damit einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts geliefert. Als Anhang sind der Schrift noch beigefügt ein Poenitentiale Remense aus dem achten Jahrhundert nach einem Pariser Codex, welches *Wasserschleben* in seinen Bussordnungen der abendländischen Kirche nur unvollständig wiedergegeben hatte und das in der Behandlung der Verbrechen gegen die Eheordnung von Bedeutung ist; ferner canones poenitentiales, welche von Augustin Caravita in seiner Ausgabe des Corpus jur. can. (Venet. 1600) zusammengestellt sind und den Einfluss des canonischen Strafrechts auf die damalige Wissenschaft ersehen lassen.

München. Prof. Dr. *Silbernagl.*

6. *Les officialités au moyen age, étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 a 1328 par Paul Fournier, prof. agrégé a la faculté de droit de Grenoble archiviste paléographe. Paris, E. Plon et Cie., imprimeurs-éditeurs 10, Rue Garancière. 1880. XXXIV et 329 pp.*

Eine gut geschriebene, recht übersichtliche und klare Darlegung der kirchlichen Diöcesanverfassung, der Zuständigkeit und des Verfahrens der bischöflichen Officialgerichte in der Zeit vom Ende des 12. bis in das 14. Jahrh. Für den mit der einschlägigen deutschen Literatur vertrauten bietet das Werk zwar im Wesentlichen nichts Neues, jedoch die Bestätigung, dass in Frankreich es in jener Zeit im ganzen in jenen Punkten gerade so gehalten wurde, wie in Deutschland. Der Verfasser hat sorgfältig und fleissig gearbeitet, auch einige neuere deutsche Werke benutzt, so namentlich *München's* »canonisches Gerichtsverfahren.« Doch sind ihm viele andere einschlägige Arbeiten, wie z. B. die von Biener, Molitor, Kober, Gross, unbekannt geblieben.

7. *Konrad von Hostaden, Erzbischof von Köln (1238—61), von Dr. Hermann Cardauns. (Festschrift der Görres-Gesellschaft.) Köln, J. P. Bachem, 1880. XI u. 164 SS. gr. 8.*

Konrad von Hestaden legte 1248 den Grundstein zum Kölner Dom. Vorliegende bei Vollendung des Dombaus verfasste Festschrift schildert quellenmässig das Leben and Wirken des grossen Mannes in einer übersichtlichen und klaren Darstellung. Im vierten Theile S. 112 ff. werden die kirchlichen Zustände der Kölner Gegend zu Anfang des 13. Jahrhunderts beschrieben, namentlich die klösterlichen Institute und frommen Stiftungen, das Incorporationswesen und die Handhabung der Kirchenzucht. Ueber die Verweltlichung und Reform der Stifte zu Huckarde bei Dortmund und Soest u. dgl., über die Regelung des Verhältnisses der Pfarrer zu ihren Pfarrkindern in Köln und an andern Orten. Auch finden sich in den Anlagen (S. 154 ff.) unter dreizehn mitgetheilten Urkunden acht, welche über die Handhabung der Kirchenzucht jener Zeit in verschiedener Richtung recht instructiv sind.

8. *Das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Dr. Adolph Frantz, Privatdocent zu Marburg. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, 1880. VIII u. 180 SS.*

Im Jahre 1653 vereinigten sich bekanntlich die evangelischen Reichsstände zu einem ständigen Collegium am Reichstag, dem corpus Evangelicorum, unter dem Directorium des Kurfürsten von Sachsen. 1697 trat der Kurfürst Friedrich August I. zur katholischen Kirche über, behielt aber gleichwohl das Directorium des corpus Evangelicorum. Diese übrigens vom streng protestantischen Standpunkte ausgehende Schrift legt nun jenes eigenthümliche katholische Directorium auf Grund eingehender Quellenstudien in den Archiven von Berlin, Wien, Gotha und Marburg in seinem historischen Verlaufe näher dar, zeigt, dass dasselbe Anfangs auf protestantischer, schliesslich jedoch mehr auf katholischer Seite Unzufriedenheit erregte, keinerlei wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des evangelischen Religionswesens in Deutschland übte, seit 1697, wo nicht schon früher, immer mehr von seiner ursprünglichen Bedeutung als Vertreter der Evangelischen dem Katholicismus gegenüber verlor, ja dass schliesslich das kursächsische Directorium nur noch eine inhalts- und bedeutungslose Form war, dass Preussen seit 1717 sich lange bemühte, das Directorium des corpus Evangelicorum zu erhalten, was ihm allerdings, namentlich in Folge der Politik Englands nicht gelang, dass aber schliesslich doch Preussen als der

Hort und die Vormacht des Protestantismus einen solchen Einfluss im corpus Evangelicorum erlangte, dass der Sache nach sein Einfluss der entscheidende war, so oft es sich um irgend einen wichtigen Beschluss oder auch nur um die Frage handelte, ob eine einlaufende Sache als zur Behandlung durch das corpus ungeeignet zurückzuweisen sei.

9. *Die geheimen Gesellschaften in Spanien und ihre Stellung zu Kirche und Staat von ihrem Eindringen in das Königreich bis zum Tode Ferdinand's VII. von Dr. Heinr. Brück, Prof. der Theol. zu Mainz. Mainz 1881. Franz Kirchheim. XII und 328 S. 8.*

Das Resultat, welches der Verfasser aus authentischen Documenten und (S. X—XII verzeichneten) grösstentheils spanischen Werken schöpfte, ist, um es mit den Worten der Vorrede hervorzuheben folgendes: »Die revolutionär-antikirchlichen Erhebungen in Spanien unter Ferdinand VII. waren vornehmlich das Werk der geheimen Gesellschaften, die sich namentlich höherer, freimaurerischer oder durch Geld erkaufter Offiziere zur Ausführung ihrer Pläne bedienten, während die grosse Mehrzahl des spanischen Volkes nicht den geringsten Antheil an diesen Empörungen hatte, sondern dieselben verabscheute und zu ihrer Unterdrückung mithalf. Das Hauptziel dieser Empörungen war in erster Linie die Bekämpfung und Unterdrückung der katholischen Kirche, deren Vertheidigung der päpstliche Nuntius, der vortreffliche spanische Episcopat und mit wenigen Ausnahmen der Welt- und Ordensklerus, mit geistiger Ueberlegenheit und einem bewunderungswürdigen Heldenmuthe führten. Die revolutionären Bestrebungen der geheimen Gesellschaften in Spanien wurden weniger gefördert durch die in Spanien, wie in anderen Ländern vorhandenen Missstände in der Staatsverwaltung, als vielmehr durch die Unterstützungen, welche das englische Cabinet den Empörern angedeihen liess, und ganz vorzüglich durch den verderblichen Einfluss der Camarilla auf die Staatsgeschäfte und das unwürdige Benehmen des Königs, der sich stets in Extremen bewegte.« Das gut geschriebene Werk des gelehrten Forschers ist politisch, aber noch mehr kirchenpolitisch höchst interessant und belehrend und regt vielfach zu Vergleichen mit den derzeitigen Verhältnissen anderer Länder an.

10. *Arbeiterwohl. Organ des Verbandes kathol. Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigirt vom Generalsecretär Fr. Hitze. 1. Jahrg. 1. Quartal. Köln 1881. J. P. Bachem. 60 S.*

Der Verein für Arbeiterwohl strebt mit Ausschluss aller politischen Zwecke die Verbesserung des Arbeiterstandes an und zwar durch Förderung der religiösen, sittlichen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes, insbesondere durch Unterstützung der auf Hebung christlicher Zucht und christlichen Lebens gerichtete Bestrebungen (Sorge für sittliche Führung der Arbeiter in den Fabriken, Sonntagsheiligung, kirchlich organisirte Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine, Mässigkeitsvereine, gute Lectüre etc.); durch Förderung einer grössern Annäherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

im christlichen Sinne (persönlicher Verkehr mit den Arbeitern, Theilnahme an ihren Familien-Verhältnissen u. s. w.); durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter (gesunde und billige Wohnungen, Sorge für billige Miethpreise u. s. w.); durch Sorge für die Erziehung, Ausbildung und Erholung der Arbeiter (Kinderbewahr-Anstalten, Einrichtungen zur Erlernung der Haushaltung und weiblicher Handarbeit, Unterricht in den Elementar- und technischen Fächern, gesellige Vereine); durch Wohlfahrts-Einrichtungen unter Mitwirkung der Arbeiter (Kranken-, Spar-, Unterstützungs- und Vorschusskassen, Alterversorgungskassen, Wittwenkassen, Schiedsgerichte, Beschaffung von billigen Lebensmitteln, Bekämpfung des Borgsystems); durch Einrichtungen zur Pflege der Gesundheit der Arbeiter (gute Ventilation der Fabrikräume, Waschanstalten, Fürsorge für Wöchnerinnen, Beseitigung zu langer Arbeitszeit, thunlichste Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit u. s. w.); durch Einrichtungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter (Sicherheitsvorrichtungen, wirksame Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle u. s. w.). Die Verbandsmitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Mark zu entrichten, erhalten sämmtlich das Vereinsorgan »Arbeiterwohl« gratis zugesandt und die Verbandsmitglieder, welche mindestens 15 Mark jährlich beitragen, erhalten auch das katholisch-sociale Centralorgan, die in Neuss erscheinenden »christlich-socialen Blätter« gratis. Das Arbeiterwohl wird von dem den Lesern des Archivs bereits vortheilhaft als Schriftsteller bekannten Generalsecretär dem hochwürd. Hrn. *Fr. Hitze* zu M.-Glattbach redigirt. Das vorliegende Quartalheft enthält in Form eines Aufrufes das Programm der Zeitschrift, daran schliesst sich eine interessante Abhandlung von Dr. P. Norrenberg, welche in Dialogform das Ethische in der Fabrikordnung darlegt. Eine dritte Abhandlung, welche aus der begeisterten Feder Hitze's hervorgegangen ist, handelt von der Errichtung einer Arbeiterkasse, die den Arbeitern Vorschüsse und Geschenke in Fällen der Noth und Verlegenheit gewähren und andererseits überhaupt für die Zwecke der Gemeinschaft, sei es der Erholung, sei es der Gesundheit etc. die materiellen Mittel bieten soll. Der Verein und diese Zeitschrift, welche im Buchhandel, wie durch die Post für 3 Mark jährlich zu beziehen ist, seien den Lesern des Archivs bestens empfohlen.

11. Reden und Aufsätze. Neue Folge von Gust. Rümelin, Kanzler der Univ. Tübingen. Freiburg i. Br. und Tübingen 1881. Academ. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VII u. 624 S. 8. (8 Mark.)

Eine Reihe geistvoller Essays, unter denen jeder Gebildete auch das eine und andere Thema finden wird, das ihn näher interessirt. In unserem *Archiv* sind namentlich zu erwähnen die Abhandlungen: »Zur kathol. Kirchenfrage, 1880« (S. 205—277) und »über das Object des Schulzwanges« (S. 473—506). Letzterer Artikel war schon 1868 in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft erschienen, ist jedoch jetzt neu bearbeitet. S. 496—500 handelt er auch von dem Verhältniss der Kirche zu den staatlichen Volksschulen bezüg-

lich des *Religionsunterrichtes*, macht dabei manche für protestantische Schulen ganz zutreffende Bemerkungen, hält aber alle Schwierigkeiten für gehoben, wenn in beiderseitigem, staatlichem wie kirchlichen, Interesse und Einvernehmen auch bezüglich der Religionskenntnisse das Maass der Leistungen genau fixirt würde. Auf die Principienfrage, ob die staatlichen Lehrorgane für die Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht einer kirchlichen Sendung bedürfen, geht der prot. Verf. nicht ein. Bedeutender sind Rümelin's Ausführungen in der andern genannten Abhandlung über das württemb. Concordat, dessen Scheitern und das an die Stelle desselben gesetzte *Staatskirchengesetz von 1862*. Rümelin, der in jener Zeit württemb. Cultusminister war, widerlegt insbesondere auch die Behauptung von der angeblichen Gleichartigkeit der württemb. Gesetzgebung mit den preuss. Maigesetzen, welche namentlich sein Nachfolger im Ministerium, der inzwischen verstorbene Dr. *Golther* (der Staat und die kath. Kirche im Königr. Württemberg, Stuttgart 1874) aufgestellt hat. Ueber die *preuss. Maigesetze* fällt Rümelin (S. 259 ff.) das entschiedenste Verwerfungsurtheil. Derselbe huldigt zwar der ebenso unbeweisbaren, wie unbegründeten Meinung, es sei eine Abwehr gegen die Angriffe der katholischen Kirche nothwendig gewesen, aber er erklärt doch und zeigt (S. 261 ff.) des Näheren, dass »die Maigesetze sich nicht als eine dauernde, für die katholische Kirche annehmbare Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche betrachten und aufrecht erhalten lassen.« *Vering.*

12. Cathrein, V., Die englische Verfassung. Eine rechtsgeschichtliche Skizze. gr. 8. (IV u. 123 S.) [Ergänzungshefte zu den »Stimmen aus Maria-Laach.« — 15.]

Eine für das grössere gebildete Publikum bestimmte Schrift, welche ersichtlich auf gründlichen Studien über die englische Verfassung beruht und eine grosse Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur beweist. Sie gibt in übersichtlicher, leicht fasslicher Weise ein Bild der englischen Verfassung. Zunächst schildert der Verfasser an der Hand der Geschichte die Entstehung und die weitere Entwickelung jener merkwürdigen Verfassung, an deren Ausbau katholische Generationen Jahrhunderte lang gearbeitet haben. Diese geschichtliche Darlegung beschränkt sich zwar im Allgemeinen auf das Wichtigste und Wesentlichste, versäumt es jedoch nicht, gegebenen Falls auch mit Erörterung der Gründe geschichtlichen Irrthümern oder tendenziösen Geschichtsfälschungen entgegenzutreten. Wir erwähnen in dieser Beziehung die Besprechung der Magna charta von 1215 (S. 20 ff.), wo die Stellung, welche der grosse Papst Innocenz III. einnahm, glänzend gerechtfertigt wird. Auf die geschichtlichen Ausführungen folgt eine Skizzirung der englischen Verfassung in ihrer heutigen Gestalt. Das Cabinet, das Unter- und Oberhaus, der Souverän, das Gerichtsverfahren, das Heerwesen und die Beziehungen der Centralregierung zu den Colonien werden der Reihe nach besprochen. Die Schrift wird allen Freunden der Rechtsgeschichte eine willkommene Gabe sein. Dr. *Ignaz Tornawski.*

XIX.

Nachtrag.

1. *Entscheidungen der s. Poenitentiaria über den Jubiläumsablass* [1].

(Vergl. *Archiv* Bd. 45. S. 353 ff., S. 464 ff.)

a) *Declaratio S. Poenitentiariae dd. 2. April 1881.*

Die 2. April. vertentis anni 1881 S. Poenit. circa eleemosynam praescriptam in Litteris Apostolicis »Militans Jesu Christi« d. 12. Mart. ejusdem anni sequens dedit responsum: »Inter opera pia a Litteris Apostolicis significata comprehendi etiam sublevationem pauperum.«

b) *S. Poenit. dd. 24. Maji 1881.*

Sacra Poenitentiaria ad ea, quae exposuit, parochus N. circa jejunium prolucrando Jubilaeo vert. anni praescriptum, respondet: Quoniam non omnes fideles sed pauperiores tantum majorem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, praeceptum Apostolicum circa rationem jejunii non esse generali dispensatione temperandum; praesertim cum non trium dierum sicut in praecedentibus Jubilaeis, sed unius dumtaxat diei jejunium injunctum fuerit. Iis autem, qui veram et gravem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, Confessarios indulgere posse, ut iidem poenitentes ovis et lacticiniis in jejunio pro hoc Jubilaeo praescripto uti valeant, servata in ceteris jejunii ecclesiastici forma.

2. *Der Erwerb eines einer Pfründe zugewandten unbelasteten Vermächtnisses bedarf nach bayer. Staatskirchenrechte keiner politischen Curatelgenehmigung.*

Dieses wurde im Archiv Bd. 44. S. 433 ff. von Herrn Benef. *J. Kränzler* zu Augsburg des Näheren dargelegt. Derselbe theilt uns mit, dass auch der nunmehr verstorbene Münchner Staatsrechts-Professor Dr. Pözl auf Befragen in einem Schreiben vom 13. Juni 1880 bemerkte, »dass er die ihm mitgetheilte Ausführung für richtig halte, soweit es sich um die civilrechtliche Giltigkeit des Anfalles handelt [nur um diese handelte es sich]. Die Anzeigepflicht bleibe bestehen [wurde nicht bestritten], habe aber mehr eine disciplinäre oder verwaltungsrechtliche Bedeutung.

---

1) Eine weitere ergänzende Uebersicht der betr. röm. Entscheidungen mitgetheilt von *P. Jos. Schneider* S. J. folgt im nächsten Hefte. Man sehe auch dessen Abhandlung: »Die kirchlichen Bestimmungen über das Jubiläum in den Stimmen aus Maria-Laach,« 1881. Heft 5. S. 497 ff.

XX.

Die Weihbischöfe.

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

In der Geschichte kommen drei Arten von Titular-Bischöfen vor, die genau von einander unterschieden werden müssen.

Schon in der ersten Zeit des Christenthums trifft man Bischöfe an, die ohne einer bestimmten Kirche anzugehören, die von Ungläubigen und Heiden bewohnten Länder aufsuchten, um sie Christo zu gewinnen. Zu dieser Art von Bischöfen gehörte auch anfänglich der grosse Apostel der Deutschen, der hl. Bonifatius. Da diese Bischöfe keinen festen Sitz und auch keine Heerde hatten, so konnten sie von den mit dem bischöflichen Ordo verbundenen Vollmachten keinen Gebrauch machen: sie waren thatsächlich Bischöfe dem Namen nach, episcopi titulares.

Nebst dieser Art von Bischöfen finden sich andere, die einen festen Sitz und eine Heerde hatten, die sie aber in Folge roher Gewaltmassregeln verlassen mussten. Sie wanderten in entfernte Gegenden aus, in der Hoffnung lebend, dass sie, bis sich der Sturm, der den Weinberg des Herrn verwüstete, gelegt haben werde, wiederum zu ihrer geliebten Heerde zurückkehren würden. Die fremden Eindringlinge in den Schafstall des Herrn haben ihnen nichts übriggelassen, als den blossen Bischofstitel. Man findet solche Bischöfe schon im IV. Jahrhunderte in Africa[1]), im VIII. und IX. Jahrhunderte in Spanien[2]), im XII. Jahrhunderte unter der Regierung des Kaisers Alexius Commenus im Oriente und zwar hier in einer grossen Zahl[3]).

Nicht selten ereignete es sich, dass die von ihrer Heerde vertriebenen Bischöfe in der Verbannung starben. Damit nun einerseits die Heerde nicht ohne Hirten bleibe, andererseits aber die rechtlich erworbenen Ansprüche der Kirche auf den Bischofssitz principiell gewahrt bleiben, wurden Nachfolger im bischöflichen Amte creirt, denen es oblag, bei günstiger Gelegenheit von ihrem Bischofssitze Besitz zu ergreifen[4]).

1) *Bollandistae*, Acta Sanctorum, tom. I. Maji 2. die.

2) *Mansi*, Suppl. Conc. tom. I. Col. 1174.

3) *Binterim*, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche, I. Bd. II. Th. S. 38.

4) *Andreucci*, de Episcopo titulari P. I. Cp. 1. pg. 1.

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts kommen in der Geschichte Bischöfe vor, die sich von den beiden oben erwähnten Arten von Bischöfen wesentlich unterscheiden. Als nämlich der Orient ganz in die Hände der Ungläubigen fiel und das Christenthum dort nach und nach erstickt wurde, pflegte der hl. Stuhl auf die von den Ungläubigen occupirten Bischofssitze Bischöfe zu ernennen, die alsdann einem alterschwachen oder rechtlich in der Ausübung seines bischöflichen Ordo verhinderten Bischofe zur Aushilfe gegeben wurden. Man nannte sie Bischöfe in partibus infidelium [1]).

Wir wollen diese letzte Art der Bischöfe ins Auge fassen und im Verlaufe der Abhandlung über ihre *Ernennung*, ihre *Gewalt, Insignien, Ehrenvorrang und Privilegien*, sowie ihre *Verpflichtungen* sprechen und am Schlusse derselben die *Ernennungsbulle*, wie sie heutigen Tags ausgestellt wird, mittheilen.

I.

Die Ernennung der Bischöfe in der katholischen Kirche kommt nach dem heute geltenden Rechte ausschliesslich dem hl. Stuhle zu. Da die Weihbischöfe, wenn sie auch keine gläubige Heerde haben, wahre Bischöfe sind, so werden sie ausschliesslich vom hl. Stuhle ernannt [2]).

Die einigen Fürsten vom hl. Stuhle bezüglich der Ernennung der Bischöfe in ihren Ländern zugestandenen Privilegien ändern an dem bestehenden Rechte nicht das Mindeste.

Bei Ernennung der Weihbischöfe werden alle die Förmlichheiten beobachtet, welche sonst bei der Ernennung der Bischöfe vorgeschrieben sind.

Diese Förmlichkeiten sind doppelter Natur: sie beziehen sich einerseits auf *die Person* des zu ernennenden Weihbischofes, anderntheils regeln sie den Vorgang *vor und bei* der Ernennung selbst.

Bezüglich der Person des zu Ernennenden wird gefordert:

a) die legitime Geburt [3]);

b) ein Alter von dreissig Jahren [4]);

c) Empfang der höheren Weihen wenigstens sechs Monate vor der Ernennung [5]);

d) eine genaue Kenntniss des kirchlichen Ritus und der kirch-

---

1) *Papebrochius*, Chronolg. Patriarch. Hierosolym. tom. III. Maji.
2) *Clement.* In plerisque de Elect.
3) *Barbosa*, Jus eccles. lib. I. cp. VIII.
4) Cap. Cum in cunctis de elec. et *Gregorii XV.* Bulla »Onus.«
5) *Barbosa*, de potest. Episc. P. II. alleg. II.

lichen Functionen und überdies darf der zu Ernennende nicht Neophyt sein [1]);

e) eine hinreichende theologisch-canonistische Bildung, bekundet durch Erlangung eines academischen Grades und bei einem Regularen bezeugt durch Zeugniss der Oberen [2]);

f) makelloser Lebenswandel [3]).

Der Vorgang *vor und bei* der Ernennung des Weihbischofes ist auch heute noch derselbe, wie ihn *Andreucci* in seinem Werke de episcopo titulari beschrieben hat.

»Ubi primum Pontifex aperuit suam mentem de promovendo personam aliquam ad Episcopatum titularem vel per litteras Secretarii Status vel per Rescriptum pontificium in supplici libello, significatur id ipsum, exhibito alterutro instrumento, Auditori Sanctissimi Domini Papae, qui suis ministris seu substitutis negotium dat, ut ea disponant, quae requiruntur ad praeconium habendum, quando fiet propositio talis ecclesiae in Consistorio. Deinde instituitur processus de vita et moribus promovendi coram Notario processuum: examini duo testes adhibentur, qui deponant:

1. de legitimitate natalium, et hoc insuper constare debet productis testimonialibus baptismi litteris;

2. de gradu litterario in theologia vel canonum facultate;

3. de tali vita et morum honestate, ut judicetur vir gravis et prudens dignusque, qui ad ecclesiam promoveatur.

Post absolutum ejusmodi processum instituendus esset alter processus super statu talis ecclesiae. Verum huic oneri satisfit per unicam hanc expressionem, videlicet, ecclesiam esse in partibus infidelium, et ideo statum illius potius esse deplorandum quam exprimendum.

Ex processu antedicto extrahitur summarium et fit praeconium, quo in Consistorio talis ecclesia proponatur: proponitur autem a Sanctissimo Domino, nisi haec provincia alicui ex Eminentissimis Cardinalibus demandata fuerit.

Proposita in Consistorio ecclesia, promovendus, si extet in Curia, recipit a Sanctissimo Domino Rochetum; si autem sit extra curiam, alteri episcopo committitur facultas, ut illud eidem impertiat, et jam tunc promovendus inter Praelatos connumeratur ac dicitur Episcopus confirmatus.

Post haec expeditur a Cancellaria Apostolica schedula con-

1) *Gregorii XV.* Bulla »Onus Apostolicae servitutis.«
2) Conc. Trid. Sess. 22. Cp. 2. de ref.
3) Cap. Grave nimis de Praeb; Conc. Trid. Sess. 24. Cp. 18. de ref.

sistorialis, vi cujus a Dataria expeditur Bulla; haec autem expeditio fit per viam, quae dicitur secreta, diversam a communi, quaeque minores sumptus exigit: nam in ejusmodi casibus supplicatur Pontifici, ut dignetur concedere Litteras Apostolicas gratis et Datarius libelli supplici apponit decretum, vi cujus officiales curiae modicum quid pro rata accipiunt, juxta taxas provisionis talium ecclesiarum: ac res tota unius Bullae expeditione peragitur.

Sumptus omnes, qui requiruntur, iis etiam comprehensis, quos exigit propina, modica praedicta taxa, merces scriptorum, processus confectio, transcriptio praeconii pro Consistorio ejusque distributio ac munerum largitio, quae dirigitur ex elencho illustrissimi Auditoris causarum sacri Pallatii Apostolici, regulariter summam implent 300 scutorum romanorum [1]).«

Ob die Ernennung der Weihbischöfe der hl. Kirche zum Vortheile oder Nachtheile gereiche, darüber wurde viel gestritten.

Die heftigste Opposition erfuhr das genannte Institut von einigen Vätern des Concils von Trient. Folgendes Decret wurde zur Gutheissung unterbreitet: Titulariorum Suffraganeorum, quos vocant, nemo postea vicaria utatur opera, sed omnino postea ab ecclesia tollantur. Allein dieser Entwurf fand Widerspruch. Non placet, quod episcopi titulares penitus tollantur, cum multa contingere possint tum propter episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et quam plurima alia, quod non solum utilis, sed necessaria eorum opera sit [2]).

In mancher Diöcese, deren Hirten durch Alter oder Krankheit ausser Stande sind, den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, würden die Gnadenquellen zum unermesslichen Verluste der Gläubigen versiegen, wenn nicht der hl. Stuhl durch einen Weihbischof der Diöcese zu Hilfe käme.

Aber auch dem hl. Stuhle unmittelbar gereicht das Institut der Weihbischöfe zum grossen Vortheile. Die Lage und Verhältnisse des hl. Stuhles erheischen, dass derselbe bei weltlichen Fürsten theils ständig, theils zeitweise vertreten sein muss. Hiezu eignen sich die Weihbischöfe ganz besonders, die ohne Nachtheil für ihre blosse Titulardiöcese ausserhalb derselben ungehindert leben können und durch ihren Rang als Bischöfe würdige Vertreter ihres Herrn sind.

Ueberdies ist es nothwendig, dass bei den verschiedenen römischen Tribunalen, die über Bischöfe Recht sprechen sollen, Personen

---

1) *Andreucci* l. c. Pars I. pg. 24.

2) Acta Conc. Trid. auctore Torello Phola de Puggio tom. VIII. ampliss. collec. Martene et Durand fol. 1347.

mit bischöflichem Charakter, angestellt seien, wozu sich am besten die Weihbischöfe eignen.

II.

Die bischöfliche Gewalt ist zweifacher Natur: die *Weihegewalt* — potestas ordinis —, und die *Regierungsgewalt* — potestas jurisdictionis —.

Vermöge *der Weihegewalt* ist der Weihbischof befähigt:

a) das hl. Sacrament der Firmung zu spenden;

b) zu ordiniren;

c) die Functionen der feria V. majoris hebdomadis sammt Einschluss der Weihe des hl. Chrisma und des Krankenöhles vorzunehmen;

d) Kirchen und consecrationsfähige Kirchengefässe zu consecriren:

e) kirchliche Geräthe und Kleider zu benediciren [2]).

Zur Vornahme der aufgezählten Handlungen ist aber *die Erlaubniss* des Diöcesanbischofes unumgänglich nothwendig.

Ohne diese Erlaubniss würden die vorgenommenen Handlungen, vorausgesetzt, dass die vorgeschriebene Materie und Form sowie die Intention vorhanden sei, zwar giltig vollbrachte sein, aber der Weihbischof würde sich hiedurch Eingriffe in fremde Rechte erlaubt haben [3]).

Wie aber, wenn aus der Diöcese des Weihbischofes selbst ein Ungläubiger sich in unseren Gegenden taufen liesse und zum Weihbischofe käme und von ihm ordinirt werden wollte, könnte der Weihbischof dies thun?

Andreucci, dem *Benedict XIV.* in seiner Constitution »Cum a nobis« dto. 4. August 1747 beistimmt, *verneint* dieses und zwar desshalb, weil der Weihbischof keinen Titel hat, auf den hin er den Neophyten ordiniren könnte. Nicht den der Geburt, weil diesen Titel derjenige Bischof erwirbt, in dessen Diöcese der Ungläubige getauft wurde und nicht den des Wohnsitzes, weil dieser demjenigen Bischofe zukommt, in dessen Diöcese der Getaufte sich niederlässt [4]).

Um Streitigkeiten, die sehr leicht zwischen dem Ordinarius loci und dem Weihbischofe bezüglich der Vornahme der Weiheacte

---

1) Ueber die verschiedenen Anlässe und Zwecke der Bestellung von Weihbischöfen vergl. *Hinschius*, Kirchenrecht, Bd. II. S. 181 ff.

2) *Andreucci* l. c. Pr. II. Cp. I. pg. 30.

3) *Benedict XIV.* Constitutio »Cum a nobis« dto. 4. Aug. 1747, Bullar. tom. II. pg. 249.

4) *Andreucci*, l. c. Pr. II. pg. 34.

entstehen könnten, vorzubeugen, setzte das Concil von Trient auf die ohne Geheiss des Diöcesanbischofes vorgenommenen Weiheacte ipso jure die Suspension vom Gebrauche der Pontificalien auf die Dauer eines Jahres fest [1]).

Hinsichtlich der den Weihbischöfen zukommenden *Regierungsgewalt* sind die Ansichten unter den Rechtsgelehrten verschieden.

Einige sprechen den Weihbischöfen jede Regierungsgewalt ab unter dem Vorwande, dass sie sich von anderen Priestern nur durch die Weihegewalt unterscheiden [2]).

Andere vindiciren den Weihbischöfen eine Jurisdiction und zwar über die Diöcese, von der sie den Titel haben in dem Falle, wenn die Ungläubigen sich taufen liessen [3]).

Noch Andere sagen, dass die Weihbischöfe habitu, non actu die Regierungsgewalt haben [4]).

Diese letzte Ansicht ist die einzig richtige. Durch die Ordination sind die Weihbischöfe nach göttlicher Anordnung *befähigt*, die Regierungsgewalt auszuüben; der Umstand, dass sie keine Heerde haben, um thatsächlich zu regieren und Recht zu sprechen, ändert an der Sache nichts.

Nach dem heute geltenden Rechte jedoch könnten die Weihbischöfe die Regierungsgewalt auch dann nicht thatsächlich ausüben, wenn wirklich Gläubige in ihrer Diöcese sich vorfinden würden. Nach der Constitution *Gregor XV.* »Inscrutabili« hat sich der hl. Stuhl alle Jurisdiction über Katholiken, die unter Ungläubigen wohnen, vorbehalten.

Andreucci wirft die Frage auf, ob der Weihbischof der Ehe eines seiner Diöcesanen giltig assistiren könnte [5]). Mit Unrecht bejaht er aber diese Frage, denn es lässt sich weder behaupten, dass der Weihbischof thatsächlich der oberste Hirt in seiner Diöcese sei, noch auch würde dieses, wenn es so wäre, hier etwas bedeuten, da das Assistiren beim Eheabschlusse ein *Jurisdictionsact* ist, die kirchliche Benediction der Ehe dagegen zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich ist.

---

1) Conc. Trid. Sess. 14. cp. II. de ref.
2) Vide *Andreucci*, l. c. Pr. II. cp. III. pg. 14. n. 101.
3) *Azor*, Coord. tom. IV. tr. VIII. resol. 77.
4) Card. *de Lugo* in Resp. mor. lib. V. dub. 15. n. 3.
5) *Andreucci*, l. c. Pr. II. cp. III. n. 110. pg. 44.

III.

Den Weihbischöfen kommt es zu, überall sich der, der bischöflichen Würde zukommenden *Kleidung* zu bedienen. Namentlich gebührt ihnen:

a) schwarzer Hut mit einer grünseidenen, golddurchwirkten Schnur und solchen herabzuhängenden Quasten, oder wie die Ritualisten ihn beschreiben: galerus niger laneus viridi serico ornatu cum cordulis ac floccis coloris viridis [1];

b) violetter Talar mit Rochet und Mantelet, niemals Mozzet;

c) ein Ring als Zeichen der Treue gegen die Kirche [2].

d) bei Verrichtung kirchlicher Functionen der Gebrauch der Mitra und Pontifical-Kleider [3];

Die Mitra muss von Leinewand gefertigt sein. (Congr. Rit. 20. März 1720.) [4]

e) die Pontifical-Cappa, jedoch nur in Rom und auch dies nur dann, wenn sie in Gegenwart des hl. Vaters oder des Cardinal-Collegiums fungiren würden [5].

Die Titular-Erzbischöfe können *ohne Pallium* die Weiheacte vornehmen, was bei anderen Erzbischöfen streng verboten ist [6].

Sie führen den Titel: *Reverendissimi et Illustrissimi* nebst der Bezeichnung: *Praesul* [7].

Die Weihbischöfe sind mit ihrer Diöcese geistig vermählt, können somit auf ein anderes Bisthum nur dann versetzt werden, wenn der hl. Stuhl das erste Band gelöst hat [8].

Desshalb könnten sie bei einer canonischen Wahl zum Bischofe nicht gewählt, sondern müssten *postulirt* werden [9]; ausser sie erhielten vom hl. Stuhle das Breve eligibilitatis.

Darüber, ob die Weihbischöfe zum öcumenischen Concil *de jure gerufen werden müssen*, wie die anderen Bischöfe, besteht eine Streitfrage.

Gewiss ist, dass sie weder zu dem letzten Concil von Lateran,

---

1) *Andreucci*, l. c. Pr. III. §. 2. pg. 52.
2) Pontif. Rom. de Consec. Electi in Episcop.
3) *Barbosa*, Jus eccles. lib. I. cp. 12.
4) *Mühlbauer*, Decreta auth. S. Cog. Rit. tom. III. pr. II. pg. 494.
5) *Andreucci*, l. c. pg. 53.
6) *Baldasar.* de Pallio Cp. 9.
7) *Barbosa*, Jus eccles. lib. I. Cp. 8.
8) Card. *de Lugo*, Respons. moral. lib. IV. dub. 15.
9) *Reiffenstuel*, tit. de post. Praelat.

noch zu dem von Trient gerufen wurden[1]. Nach *Suarez* De fide disp. 11. sec. 2. müssen de jure diejenigen Bischöfe zu einem öcumenischen Concil gerufen werden, die eine Heerde haben und thatsächlich in Glaubens- und Sitten-Sachen Recht sprechen. Da den Weihbischöfen diese Attribute fehlen, so folgt daraus, dass sie de jure zu einem allgemeinen Concil nicht gerufen werden müssen.

Andererseits aber lehrt *Bellarmin* de Conc. lib. I. Cp. 15, dass an einem öcumenischen Concil de jure nicht theilnehmen dürfen Laien und Kleriker, die nicht Bischöfe sind, wenn sie nicht ein specielles Privilegium haben. Da nun die Weihbischöfe wahre Bischöfe sind, so sind sie *befähigt*, einem öcumenischen Concil beizuwohnen: es hängt somit ihre Berufung einzig und allein von dem Willen des Apostolischen Stuhles ab[2].

Wir bemerken noch, dass die Weihbischöfe am Vaticanum theilgenommen haben.

Bezüglich *des Ehrenvorranges* ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Weihbischof *zugleich Suffragan* und ob er *auch Canonicus* bei der Metropolitan-Kirche ist.

Zur genaueren Orientirung in dieser Frage werden wir angeben, was dem Weihbischofe als solchem rechtlich gebührt und worauf er trotz seines bischöflichen Charakters kein Recht hat.

Der Wirkungskreis des Weihbischofes als Suffragan beschränkt sich auf die Aushilfe bei dem Metropoliten in Pontificalhandlungen.

Zur Wahrung der bischöflichen Würde ist es nicht gestattet, dass der Weihbischof als Suffragan eines *mit dem bischöflichen Charakter nicht* ausgezeichneten Prälaten, z. B. eines Abtes angestellt werde[3].

Der Weihbischof als Suffragan hat ein Recht auf eine seiner Stellung entsprechende *Sustentation* von Seiten des Metropoliten[4].

Die Höhe des zu leistenden Sustentationsbetrages beträgt 300 Gold-Ducaten[5].

Auf diesen Sustentationsbetrag hat der Weihbischof insoweit ein Recht, als er seinem Diöcesanbischofe Aushilfe leistet.

Die s. Cong. Conc. entschied am 11. Juni 1592: pensionem

---

1) *Benedict XIV.* de sacros. Missae Sacrif. Append. VIII. n. 3. et *Mühlbauer* Decret. Auth. s. Cong. Rit. tom. III. pg. 489. n. 13. pr. II.

2) *Andreucci,* l. c. Pr. II. n. 118. pg. 46.

3) *Fagnan,* in Cap. Episcopalia de privileg.

4) *Fagnan,* Ibidem.

5) *Bangen,* Römische Curie 453. n. 2.

Episcopo Suffraganeo deberi, quatenus inserviat, alias assignandam esse successoribus [1]).

Bei Functionen, die der Weihbischof statt des Diöcesanbischofs vornimmt, *darf er nicht den bischöflichen Thron einnehmen*, sondern eine Bank an der Epistelseite. An Episcopus, dum cantat missam et vesperas in pontificalibus, possit sedere super cathedra episcopali, elevata quatuor gradibus, parata cum baldachino ac postergali et baculo pastorali, vel sedere debeat super faldistorio prope altare sine baculo?

S. Cong. Rit. dto. 22. Aug. 1722 respondit: Negative quoad primam partem, affirmative quoad secundam [2]).

Dagegen sind in diesem Falle diejenigen Canonici, die nicht rechtlich verhindert sind, verpflichtet, den Weihbischof bei seinem Eintritte in die Kirche bei dem Portale *zu empfangen*. S. Cong. Rit. in Bracharen. 1. Septemb. 1607.

Die Art und Weise des Empfanges hat die s. Cong. Rit. also fixirt: Non teneri Dignitates et canonicos obviam ire Suffraganeo usque ad ejus cubiculum, sicut proprio Archiepiscopo, sed satis esse, si aliqui Canonici ei obviam procedant usque ad portam ecclesiae et dignior ei aspersorium porrigat eumque usque ad altare vel locum ad celebrandum associent. • Die 1. Sept. 1607 [3]).

Wenn der Weihbischof statt des Metropoliten die hl. Weihen ertheilt, so sind die Canonici, jedoch in ihrer *gewöhnlichen Canonical-Kleidung* zur Assistenz verpflichtet. S. Rit. Cong. dto. 9. Mai 1606 et 1. Sept. 1607 [4]).

Bei der feierlichen Pontifical-Messe des Suffragans soll der *presbyter assistens ein Canonicus* sein, während der Diacon und Subdiacon gewöhnliche Priester sind. S. Cong. Rit. 9. Mai 1606 [5]).

Bei dieser Pontifical-Messe soll *die siebente Kerze* auf den Altar *nicht* gestellt werden. An, dum Episcopus titularis cantat in Pontificalibus, debeat poni super altare septimum candelabrum cum candela accensa?

S. Cong. Rit. dto. 22. Aug. 1722 respondit: Negative [6]).

Der Suffragan hat kein Recht, nach der Pontifical-Messe den Gläubigen *einen Ablass* von 40 Tagen zu ertheilen. An concedere

1) *Barbosa*, Collect. verb. Epis. Suffrag. c. 3.
2) *Ferraris*, Bibliotheca verb. Episcopus Art. VII. pg. 373. n. 39.
3) *Mühlbauer*, Decreta auth. s. Cong. Rit. Tom. III. part. II. pg. 311.
4) *Mühlbauer*, Decr. auth. s. Rit. Cong. Tom. III. pr. II. pg. 311.
5) *Mühlbauer*, Ibidem, pg. 311.
6) *Ferraris*, Bibliotheca verb. Episcopus Art. VII. n. 39. pg. 373.

possit indulgentiam quadraginta dierum sine speciali facultate Apostolica? S. Cong. Rit. dto. 22. Aug. 1722 respondit: Negative [1]).

Dem Suffragan in Abwesenheit des Metropoliten gebührt die incensatio *terno* ducto — S. Cong. Rit. 10. Decemb. 1757 —, in Gegenwart des Metropoliten *duplici* ductu. S. Cong. Rit. 24. Januarii 1682 [2]).

Der Suffragan darf nicht die Paramente zu Pontificalhandlungen *vom Altare* nehmen, sondern er hat sich in der Sacristei anzuziehen. S. Cong. Rit. dto. 6. Sept. 1689 [3]).

Der Weihbischof darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubniss des Metropoliten die Gläubigen auf öffentlichen Plätzen *segnen*. S. Cong. Conc. apud Gavantum verb. Coadjutor [4]).

Der Weihbischof hat kein Recht auf die Errichtung eines *Thrones mit Baldachin*, selbst auch dann nicht, wenn der Diöcesanbischof es gestatten würde. Non licet Episcopo titulari Suffraganeo uti baldachino dum pontificalia exercet in suis ecclesiis et in exemptius Regularium ejus dioecesis, nec uti in ecclesiis extra suam dioecesim etiam de licentia Ordinarii. S. Cong. Rit. dto. 6. Mart. 1706 [5]).

Dass hiemit auch verboten ist, dass der Weihbischof bei gewissen Gelegenheiten unter Baldachin die Kirche geführt werde, ist selbstverständlich. Ueberdies hat die S. Cong. Rit. am 11. Sept. 1847 es ausdrücklich untersagt [6]).

Die Ehrenbezeugungen, die dem Weihbischofe, wenn er zugleich *Canonicus* bei einer Metropolitankirche ist, gebühren, hat die s. Cong. Rit. in causa Mediolanen. genau bestimmt. Folgende Fragen wurden vorgelegt:

I. Quaenam sedes, vulgo stallo, sibi — Episcopo titulari — competat in choro, in quocunque Capituli congressu et quando sibi cum Capitulo publice procedendum sit?

II. Quemnam habitum gerere in choro, quemnam in publicis supplicationibus aliisque sacris functionibus, quemnam extra chorum, quum privatam personam agit?

III. An teneatur in sua hebdomada Missam et Vesperas canere seu celebrare aliaque singulariter peragere, ad quae tenentur Canonici ejusdem ordinis in sua quisque hebdomada?

1) *Ferraris*, Ibidem.
2) *Mühlbauer*, Decr. auth. Tom. III. pr. II. pg. 342.
3) *Mühlauer*, Ibidem.
4) *Andreucci*, l. c. pg. 58.
5) *Mühlbauer*, Decr. auth. tom. I. pg. 101.
6) *Mühlbauer*, Ibidem, pg. 100.

IV. Et quatenus teneatur, an sandaliis, dalmaticis, mitra, baculo pastorali, cruce et similibus Episcopo competentibus uti debeat?

V. Quatenus vero non teneatur vel sibi liceat a praefatis hebdomadarii officiis se abstinere, an distributiones amittat, quamvis choro cum caeteris canonicis interfuerit?

VI. An debeat Archiepiscopo solemnia agenti assistere, ministrare aliaque praestare, quae caeteri ejusdem Ordinis Canonici de more eidem praestant?

VII. Quum autem orator minime ignoret, a caeteris ejusdem ordinis Canonicis aegre ferri, Episcopum e gremio ejusdem Capituli vestes et caligas coloris violacei et quidquid aliud episcopalem dignitatem referat, in choro eorumque congressu gestare et quomodocunque se ab ipsis distinguere, ac proinde non multis abhinc annis duos ejusdem Capituli Canonicos, a Summo Pontifice Episcopos in partibus renuntiatos, locum, quem antea in choro habebant et in quovis Capituli congressu retinere et Missas et Vesperas aliasque functiones in sua hebdomada, nulla adhibita indumentorum aliave distinctione ceu reliquos Canonicos hebdomadarios celebrare consuevisse, seque duntaxat a supplicationibus publicis episcopalis honoris ergo abstinuisse, distributiones tamen amittendo, ac si culpabiliter minime interfuissent, obsequentissime postulat: an teneatur, vel saltem sibi liceat huic consuetudini se conformare in omnibus aut quanam in parte?

Et sacra eadem Congregatio in ordinario coetu ad Vaticanum subsignata die coadunata, referente infrascripto Secretario, attentis expositis ac singulis rationum momentis serio examine perpensis, rescribendum censuit:

ad I. et II. Ratione Episcopatus posse et debere uti habitu ordinario, quo utuntur Episcopi in Romana Curia, id est, Rocheto supre Subtanam et Manteletto violacei coloris et debere praecedere omnibus aliis Canonicis et sedere in primo stallo supra omnes, ut in Compostellana die 15. Julii 1617.

ad III. In Missis de turno abstineat et subroget alium ut in Asculana diei 10. Aprilis 1728; in solemnioribus cum indumentis pontificalibus, sed de licentia Episcopi.

ad IV. Jam provisum.

ad V. Quoad primam partem jam provisum, negative quoad secundam partem.

ad VI. Tenetur sedere in choro cum pluviali.

ad VII. Negative in omnibus.

Atque ita rescripsit servarique mandavit die 16. Martii 1833 [1]).

Der Weihbischof, der Canonicus zugleich ist, hat im Chore und bei Capitelsitzungen *in der bischöflichen und nicht in der Canonical-Kleidung* zu erscheinen. An Episcopo Lacedaemoniae Suffraganeo, uti Archidiacono et Canonico Metropolitanae Hispalensis liceat ingredi Chorum et Capitulum cum superpellicio et habitu canonicali? S. Cong. Rit. die 24. Novemb. 1703 respondit: Teneri incedere cum habitu episcopali [2]).

Den Weihbischöfen kommen eine Reihe von *Privilegien* zu, wie den wirklichen Diöcesanbischöfen. Wir erwähnen insbesondere:

a) Das Privilegium Canonis und Bullae »Coenae« [3]), wonach Alle, die sich an einem Bischofe vergreifen oder aber ihn der Freiheit berauben, in die excommunicatio major Papae rerservata verfallen.

b) Das Privilegium in Cap. Quia periculosum, de sent. excom. in VI., wonach sie nicht die Strafe der Excommunication, Suspension oder des Interdictes incurriren, wenn nicht ihrer in der Sentenz speciell Erwähnung geschieht [4]).

c) Das Privilegium fori, d. h. über sie kann nur der hl. Stuhl Recht sprechen [5]).

d) Das Privilegium der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage vor dem weltlichen Gerichte [6]).

e) Das Privilegium, Pathenstellen bei der Taufe und Firmung zu übernehmen, wenn sie Regularen wären [7]).

f) Das Privilegium, in ihrem Hause ein Oratorium zu haben, worin täglich die hl. Messe gelesen werden darf und zwar so, dass die Gläubigen an Sonn- und Feiertagen, wenn sie der hl. Messe in einem solchen Oratorium beiwohnen, dem Kirchengebote wegen Anhörung der hl. Messe genügen [8]).

g) Das Privilegium, aus gewichtigen Gründen die hl. Messe ante auroram et post meridiem zu lesen [9]).

h) Das Privilegium, ein Pileolum von violetter Farbe mit Aus-

1) *Mühlbauer*, Decret. auth. Tom. I, pg. 511.

2) *Mühlbauer*, Ibidem, pg. 510.

3) *Bonacina*, De censuris in part. Disp. I. qu. 12.

4) *Suarez*, De Censuris Disp. V. sec. IV. n. 3.

5) Can. Quamvis 3. quaest. 6. et. can. Frater. 16. qu. 1.

6) Can. Omnes 11. qu. 1.

7) *Sanchez*, in Summ. tom. 2. lib. VI. n. 34.

8) Can. Missarum de Consec. dist. I. et can. Concedimus ibidem; Card. *Potra*, tom. IV. Const. Apost. Const. 2. *Urbani* V. n. 15.

9) *Andreucci*, l. c. par. V. n. 261. pg. 89.

schluss der hl. Messe tragen zu dürfen [1]). Zum Tragen des Pileolum während der hl. Messe ist ein specielles päpstliches Indult nothwendig [2]). Doch darf der Bischof auch in Folge dieses Indultes das Pileolum nicht während der ganzen hl. Messe tragen.

Wann das Pileolum abzunehmen und wann es wieder aufzusetzen ist, darüber sind die Ritualisten nicht einig.

Das Caeremoniale Episcoporum lib. I. Cp. VIII. n. 37. spricht nur ein einzigesmal über das Pileolum während der hl. Messe, ohne anzugeben, wann dasselbe wieder aufzusetzen wäre.

Die hl. Cong. Rit. wurde zwar hierüber auch befragt und zwar in Nucerina, indem der hochwürdigste Bischof darüber im Unklaren war, an pileolum statim post consecrationem possit reassumere? Sie antwortete am 5. December 1868: Servetur consuetudo [3]).

Am deutlichsten hat sich hierüber Benedict XIV. geäussert. Indem er bemerkt, dass nur der hl. Stuhl den Gebrauch des Pileolum während der hl. Messe gestatten kann, fügt er bei: Insuper praecipitur, ne pileolo sacerdos utatur, a praefatione ad peractam sacram communionem [4]).

Da nun die Praefation mit Schluss der letzten Secrete beginnt, so glauben wir, dass in diesem Momente das Pileolum abzunehmen und nach der hl. Communion und zwar sumta ablutione aufzusetzen sei.

i) mit Erlangung der Bischofsweihe hört die väterliche Gewalt auf [5]).

Ob die Weihbischöfe das den anderen Bischöfen zukommende Privilegium eines Altare portatile haben, ist zweifelhaft.

Nach dem Cap. fin. de privileg. in VI. kommt den Bischöfen ohne Ausnahme dieses Privilegium zu und das Tridentinum hat es ausdrücklich den Bischöfen zugestanden.

Nach der neuesten Praxis des hl. Stuhles scheinen die Weihbischöfe sich dieses Privilegiums nicht zu erfreuen und es wird ihnen dasselbe durch ein specielles Indult im Gnadenwege verliehen.

IV.

Abgesehen von der christlichen Vollkommenheit, die nach dem Ausspruche des Herrn — Matth. 5. — zu erreichen jeder Bischof

1) *Pii IX.*, Decretum »Ecclesiarum omnium« dto. 17. Junii 1867 bei *Mühlbauer*, Dec. auth. Suppl. Tom. III. pg. 60.

2) *Benedict XIV.*, Institutio eccles. 34 et 96.

3) *Mühlbauer*, Dec. auth. Suppl. Tom. III. pg. 61.

4) *Benedicti XIV.*, Instit. XCVI. n. 2. pg. 414.

5) Cap. Per venerabilem.

sich bemühen soll, übernimmt der Weihbischof folgende Verpflichtungen:

a) Die Pflicht, innerhalb *dreier* Monate nach der Ernennung sich *consecriren* zu lassen [1]).

b) Das *Pallium* sich vom hl. Stuhle zu erbitten, wenn er Titular-Erzbischof ist [2]). Heutigen Tages jedoch werden die Titular-Erzbischöfe hievon durch den hl. Stuhl dispensirt und sie können giltig und ohne Strafe ohne Pallium die Weihe vornehmen [3]).

c) Die Pflicht, in die Hände des Consecrators die *professio fidei* und den vorgeschriebenen *Eid* der Treue — juramentum fidelitatis — abzulegen [4]).

d) Die Pflicht, *Residenz zu halten* [5]), von der sie aber vom hl. Stuhle in dem Mandatum Apostolicum dispensirt wurden [6]).

e) Die Verpflichtung, die *limina Apostolorum* zu besuchen.

Einige neuere Canonisten, *Hinschius*, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, II. Bd. N. 178. lit. e; *Silbernagl*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes, Regensburg 1880, S. 282 behaupten, dass die Weihbischöfe hiezu *nicht* verpflichtet sind.

Ueber diese Frage schreibt *Benedict XIV.* in seinem Werke de Synodo dioecesana lib. XIII. cp. VI. n. 5. wie folgt: Complures sunt Episcopi titulares, de quibus lib. 2. cp. 7. a nobis est actum, qui scilicet ordinati sunt Episcopi alicujus ecclesiae in iis regionibus constitutae, quae ab infidelibus occupantur. Andreuccius in tractatu de Epis. tit. pr. 4. §. 1. n. 209. negat, hujusmodi Episcopos Sixtina lege teneri, utpote qui ecclesiarum suarum statum plane ignorantes, illius relationem facere nullo modo possunt. Verum Fagnanus in cit. cap. Ego N. n. 82. et seq. de jure jur. recte animadvertit, quod, cum in visitatione sacrorum liminum, praeter venerationem erga sanctorum Apostolorum cineres, debitae Romano Pontifici submissionis et obedientiae actus contineatur, cumque etiam Episcopus titularis, licet absens et impeditus, quominus ad suam Ecclesiam accedat, de hujus tamen statu aliqua idemtidem cognoscere possit, quae Pontifici referenda sint et quorum occasione aliquid in ejusdem ecclesiae utilitatem proponendum occurrat: hinc *affirmandum* videtur,

---

1) Conc. Trid. Sess. 23. cp. 2. de ref.

2) Can. Quoniam, dist. 100.

3) *Baldassarius*, De Pallio.

4) *Gregorii XV.*, Const. »Onus Apostolicae servitutis« Pontif. Rom. pg. 79.

5) Conc. Trid. Sess. 23. cp. 1. de ref.

6) *Corradus*, Disp. Apost. lib. V. cp. VIII.

Episcopos quoque titulares ad Sixtinae Bullae observantiam teneri: cui sententiae adhaeret etiam *Thomassinus* de vet. et nov. Eccl. disc. pr. 2. lib. 3. cp. 42. n. 12. et 13.

Uebrigens hat der im Consistorium vom 13. December 1880 zum Bischofe von Germanicia in part. inf. praeconisirte Hochwürdigste Domdechant bei der Olmützer Metropolitankirche Gustav Graf Belrupt in dem ihm mit der Ernennungsbulle zugeschickten Formulare des juramentum wörtlich folgenden Passus beschwören müssen: »Apostolorum limina praescriptis temporibus in litteris felicis recordationis Sixti Papae Quinti editis, per me ipsum visitabo.«

f) Die Pflicht, *innerhalb* der Diöcese seines Metropoliten mit dessen Erlaubniss die Weiheacte vorzunehmen [1]).

Ob die Weihbischöfe berechtigt sind, auch in *fremden* Diöcesen mit Erlaubniss des Ordinarius loci Weiheacte vorzunehmen, darüber sind die Canonisten nicht einig.

Fagnani führt in Cap. Episcopalia n. 48. et seq. tit. de Privileg. ein Decret vom Papst Pius V., worin es heisst: »Quod nullibili possint — scilicet Episcopi titulares — pontificalia exercere *sine expressa licentia Sedis Apostolicae*, nisi in illa dioecesi, cui datus est Suffraganeus.«

Fagnani's Ansicht hat auch *Benedict XIV.* in seinem Werke de Synodo dioecesana lib. XIII. cp. XIV. n. VI. pg. 583. beigestimmt.

Von neueren Canonisten führen wir *Hinschius* an, der in seinem von uns citirten Werke S. 180 sich bei dieser Frage auf das Decret Pius V. beruft. Wir glauben jedoch, dass die Weihbischöfe auch in fremden Diöcesen mit Erlaubniss des Ordinarius loci Weiheacte nicht nur giltig, sondern auch auf erlaubte Weise vornehmen dürfen, wenn sie auch ein specielles Indult des hl. Stuhles hiezu nicht haben. Abgesehen von der bereits Gesetzeskraft in unseren Gegenden erlangten gegentheiligen Gewohnheit, finden wir in den Analecta Juris pontificii 1863 p. 191. eine Entscheidung der S. Cong. Concilii in causa Dardanien. et Meten. die also lautet: Episcopus Dardanien. in partibus infidelium et Suffraganeus ecclesiae Meten. petiit. absolutionem ab excommunicatione et consequenter dispensationem ab irregularitate, ex eo, quod exercuit pontificalia in aliena dioecesi de licentia Ordinarii, cum tamen in suis bullis hoc sibi esset prohibitum, excepta tantum dicta ecclesia Metensi, et ideo petiit etiam indultum, hoc faciendi etiam in futurum, *quod cum ex narratis non*

1) *Benedicti XIV.*, Constitutio »Cum a nobis« dto. 4. Aug. 1747. Bullar. tom. II. pg. 253.

appareat, esse opus praedictis, quando facit de licentia Ordinarii: ideo s. Congregatio censuit, nihil esse rescribendum, prout etiam anno praeterito ad similem ejusmodi petitionem responsum fuit: *Non liquere, cur egeat absolutione.* Die 22. Aug. 1626.«

g) Die Pflicht die Weiheacte *nur bei Lebzeiten des Metropoliten*, nicht aber nach dessen Tode, vorzunehmen; mit dem Tode des Metropoliten hört auch die Vollmacht des Weihbischofes auf. S. Cong. Conc. in Constantiensi dto. 4. Februarii 1645 [1]).

h) Die Pflicht, dem Metropoliten die gebührende *Reverenz* stets zu erweisen und sich am feierlichen *Empfange desselben zu betheiligen.* S. Cong. Rit. die 10. Januarii 1597 [2]).

Nicht ohne Interesse ist die Frage, ob der Weihbischof, wenn er den Metropoliten beim Kirchenportale empfängt, beim Reichen des Aspergil auch die Hand *zu küssen* haben?

Wir glauben, dass er hiezu ex analogia verpflichtet sei. Das Caeremoniale Episcoporum lib. I. cp. XV. n. 4. verordnet: Sed si forte S. R. E. Cardinalis Legatus vel non Legatus venturus esset ad ecclesiam et rei divinae interfuturus: tunc Episcopus ei obviam ire debet usque ad portam ecclesiae praedictam et aspersorium porrigere ipsi Legato *cum solitis osculis aspersorii et manus.*

Ueber die Frage, ob der Weihbischof *zur Application der Messe* an Sonn- und Feiertagen für seine Heerde verpflichtet sei, stimmen die Canonisten nicht überein.

So erklärt z. B. *Hinschius* in dem von uns mehrfach erwähnten Werke S. 178 lit. e, dass die Weihbischöfe hiezu verpflichtet seien.

Doch die gegentheilige Ansicht ist die einzig richtige. Die S. Cong. Conc. hat am 7. Mai 1806 entschieden: Durante deficientia populi non est obligatus.

Auch darüber ist man im Unklaren, ob der Weihbischof eines Erzbischofes, wenn er statt seiner, etwa bei einer Visitation, einen feierlichen Einzug in die Kirche hält, *mit einem Kreuze modo processionali* zum Altare geführt werden könnte.

Dass dem Weihbischofe das Vortragskreuz absolut nicht gebührt, steht ausser Zweifel. Aber auch modo processionali soll das Kreuz beim Empfange des Weihbischofes nicht sein. Das Caeremoniale Episcoporum lib. I. cp. XV. sagt ganz genau, dass das Kreuz modo processionali nur dann gebraucht werden kann, wenn der Bischof, angethan mit Pontificalgewändern, mit der Assistenz zum

1) *Mühlbauer*, Dec. auth. Tom. III. pr. II. pg. 312.
2) *Mühlbauer*, ibidem, pg. 311.

Celebriren der Messe zum Altare geht; dass es auch beim Empfange des Bischofes gebraucht werden könnte, sagt das Caeremoniale nicht. Und auch hier spricht das Caeremoniale vom Diöcesanbischofe, dem in seiner Diöcese sicherlich grössere Ehrenbezeugungen gebühren, als dem Weihbischofe.

V.

Die Ernennungsbulle für den Hochwürdigsten Weihbischof von Germanitia, *Gustav Graf Belrupt*, lautet folgendermassen:

Leo, Episcopus, Servus Servorum Dei. Dilecto filio Gustavo, Comiti de Belrupt-Tyssac, Electo Germaniciensi, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Apostolatus officium, meritis licet imparibus, Nobis ex Alto commissum, quo ecclesiarum omnium regimini divina dispositione praesidemus, utiliter exequi, coadjuvante Domino, cupientes, solliciti corde reddimur et solertes, ut cum de ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores praeficere studeamus, qui populos ipsorum curae creditos sciant, non solum doctrina verbi, sed etiam exemplo boni operis informare, commissasque eis ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant, Auctore Domino, salubriter regere et feliciter gubernare. Dudum siquidem provisiones ecclesiarum omnium, tum vacantium et in posterum vacaturarum, ordinationi et dispositioni Nostrae reservavimus, decernentes, ex tunc irritum et inane, si secus super his, per quoscunque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contingeret attentari. Postmodum vero episcopali ecclesia Germaniciensi, sub Patriarcha Antiocheno, quae in partibus infidelium consistit et cui bonae memoriae Jacobus Franciscus Kyle, ultimus illius episcopus nuper praesidebat, per obitum dicti Jacobi Francisci Episcopi, qui extra Romanam Curtam debitum naturae persolvit, Pastoris solatio destituta, Nos, vacatione hujusmodi fide dignis relationibus intellecta, ad provisionem ejusdem ecclesiae celerem et felicem, in qua nullus praeter Nos se intromittere potuit, sive potest, reservatione et decreto obsistentibus supradictis, post deliberationem, quam de praeficiendo huic ecclesia personam utilem ac etiam fructuosem, cum Venerabilibus Fratribus Nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus habuimus diligentem, demum ad te, ex legitimis catholicis nobilibusque parentibus Opaviae, Olomucensis Archidioeceseos, progenitum atque secundum supra sexagesimum tuae aetatis annum, supergressum, qui Presbyteratus Ordine et in sacra theologia Doctoratus gradu dudum donatus, in ecclesiasticis obeundis functionibus sedulo incubuisti, animarum curae vel qūa Cooperator vel qua Pa-

rochus et Decanus plurimis annis addictus, Olomucensi in Metropolitana Canonici a latere, Praepositi Parochi et Capituli Archidiaconi muneribus perfunctus es, Ejusdem Capituli Decanus renuntiatus et inter Praesules Nostros domesticos adscitus, quique fidem catholicam juxta articulos jam pridem a Sede Apostolica propositos, expresse professus es, ac de cujus nobilitate generis, doctrina, vitae munditie, honestate morum, spiritualium providentia et temporalium circumspectione aliisque multiplicum virtutum donis, quibus personam tuam illarum largitor altissimus multipliciter insignivit, fide digna apud Nos testimonia perhibentur, direximus oculos mentis Nostrae. Quibus omnibus debita meditatione pensatis, te a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine, quavis occasione et causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium tantum consequendum, harum serie absolventes et absolutum fore censentes, Ecclesiae Germaniciensi praefatae de persona tua Nobis et eisdem Fratribus Nostris ob tuorum exigentiam meritorum accepta, de Fratrum eorumdem consilio, Apostolica Auctoritate providemus, teque illi in Episcopum praeficimus et Pastorem, curam, regimen et administrationem hujus ecclesiae tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, ad hoc, ut Venerabili quoque Fratri Nostro, Friderico, Tituli Sancti Chrysogoni, Sanctae Romanae Ecclesiae Presbytero Cardinali de Fürstenberg, Archiepiscopo Olomucensi, in Pontificalibus exercendis aliisque Pastoralibus muneribus obeundis, in Civitate et Archidioecesi Olomucensi adjumento esse possis, ita tamen, ut de consensu tantum et licentia praefati Friderici, Archiepiscopi, Pontificalia officia exercere et alia Episcopalia munia obire possis, juxta Decretum Sanctae Congregationis Consistorialis a Nobis approbatum, Apostolica Auctoritate, tenore praesentium, constituimus et deputamus in Illo, qui dat gratias et munera largitur, confidentes, quod dirigente Domino actus tuos, praefata ecclesia Germaniciensis sub tuo felici gubernio regetur utiliter et prospere dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur Domini tuis impositum humeris prompta devotione suscipiens, curam et administrationem praefatas sic exercere studeas sollicite, fideliter ac prudenter, quod ecclesia ipsa Germaniciensis gubernatori provido et fructuoso administratori gaudeat se commissam, tuque praeter aeternae retributionis praemium, Nostram et dictae Sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Nos enim ad ea, quae in tuae commoditatis augmentum cedere valeant, favorabiliter intendentes, tibi, ut a

quocunque, quem malueris, catholico Antistite, gratiam et communionem habente, accitis et in hoc sibiassistentibus duobus vel tribus aliis catholicis Archiepiscopis vel Episcopis, similes gratiam et communionem habentibus, munus consecrationis libere et licite valeas, ac eidem Antistiti, ut recepto prius per eum a te, Nostro et Romanae Ecclesiae nomine, fidelitatis debitae solito juramento, juxta formam, quam sub Bulla Nostra mittimus, introclusam, munus ipsum, Auctoritate Nostra, tibi impendere licite possit, plenam et liberam facultatem respective concedimus per praesentes. Volumus autem atque dicta auctoritate statuimus atque dicta auctoritate statuimus atque decernimus, quod nisi recepto a te per ipsum Antistitem juramento praefato, idem Antistes munus ipsum tibi impendere et tu illud suscipere temere praesumpseritis, idem Antistes a Pontificalis officii exercitio, et tam ipse, quam tu a regimine, a administratione tam spiritualium quam temporalium ecclesiarum vestrarum suspensi sitis eo ipso. Volumus etiam, quod formam juramenti hujusmodi a te nunc praestiti Nobis de verbo ad verbum per tuas patentes litteras, suo Sigillo munitas, per proprium nuntium quantocitius destinare procures. Et insuper tibi, ut ad dictam Germaniciensem ecclesiam, quamdiu illa ab infidelibus detinebitur, accedere, et apud illam personaliter residere minime tenearis, de speciali gratia indulgemus. Praeterea tibi, ut statum tuum juxta Pontificalis Dignitatis exigentiam decentius tenere valeas, de alicujus subventionis auxilio providere ac specialem gratiam facere volentes, deque Apostolicae Potestatis plenitudine tecum, ut Decanatus, quem in Metropolitana Olomucensi, ut accepimus, ad praesens obtines, ut prius, quoad vixeris, una cum dicta ecclesia Germaniciensi, quamdiu illi praefueris, retinere libere et licite valeas, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ac Olomucensis ecclesiae, etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis nequaquam obstantibus, ipsarum tenore praesentium de specialis dono gratiae dispensamus. Decernentes propterea, Decanatum praefatum minime vacare, irritum quoque et inane, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari. Volumus denique, quod Decanatus praefatus debitis propterea non fraudetur obsequiis, sed ejus congruae supportentur onera consueta. Datum Romae apud sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae Milesimo, octingentesimo, octogesimo, Idibus Decembris. Pontificatus Nostri anno tertio.

XXI.

SS. D. N. LEONIS DIVINA PROVIDENTIA PAPAE XIII.

CONSTITUTIO

qua nonnulla controversiarum capita inter Episcopos et Missionarios regulares Angliae et Scotiae definiuntur.

LEO EPISCOPUS

Servus Servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam.

Romanos Pontifices Decessores Nostros paterno semper caritatis affectu inclytam Anglorum gentem fovisse, et monumentis suis testatur historia, et felicis recordationis Pius IX. in Litteris *Universalis Ecclesiae* 3. kalend. Octobris anno Incarnationis Dominicae 1850 datis, graviter ac diserte demonstravit. Quum autem per eas Litteras episcopalem hierarchiam idem Pontifex inter Anglos restitueret, cumulavit quodammodo, quantum temporum ratio sinebat, ea benefacta quibus Apostolica Sedes nationem illam fuerat prosequuta. Ex dioecesium enim restitutione pars illa dominici gregis ad nuptias Agni caelestis jam vocata, ac mystico Ejus corpori sociata, pleniorem veritatis atque ordinis firmitatem per Episcoporum gubernationem et regimen rursus adepta est. *Episcopi quippe*, inquit S. Irenaeus[1]), *successionem habent ab Apostolis, qui cum Episcopatus successione charisma veritatis certum, secundum placitum Patris acceperunt:* atque inde fit, quemadmodum S. Cyprianus monet[2]), *ut Ecclesia super Episcopos constituatur et omnis actus Ecclesiae per eosdem Praepositos gubernetur.*

Huic sane sapienti consilio mirifice respondit eventus; plura nimirum Concilia provincialia celebrata, quae saluberrimis legibus religiosa dioecesium negotia ordinarunt: latius propagata in dies catholica fides, et complures nobilitate generis et doctrina praestantes ad unitatem Ecclesiae revocati: clerus admodum auctus: auctae pariter religiosae domus non modo ex regularibus ordinibus, sed ex iis etiam recentioribus institutis, quae moderandis adolescentium moribus, vel caritatis operibus exercendis optime de re christiana et civili societate meruerunt: constituta pia laicorum soda-

1) *Adv. haer.* lib. IV. cap. 26. n. 2.

2) Epist. 29. *ad lapsos.*

litia: novae missiones novaeque Ecclesiae quamplures erectae, nobili instructu divites, egregio cultu decorae; permulta etiam item condita orphanis alendis hospitia, seminaria, collegia et scholae in quibus pueri et adolescentes frequentissimi ad pietatem ac litteras instituuntur.

Cujus quidem rei laus non exigua tribuenda est Britannicae gentis ingenio, quod prout constans et invictum est contra vim adversam, ita veritatis et rationis voce facile flectitur, ut proinde vere de ipsis dixerit Tertullianus *Britannorum inaccessa Romanis loca, Christo subjecta* [1]). Ad praecipuum sibi laudis meritum vindicant cum assidua Episcoporum vigilantia tum Cleri universi docilis ad parendum voluntas, prompta ad agendum sollertia.

Nihilominus quaedam ex ipsa rerum conditione ortae difficultates dissensusque inter sacrorum Antistites et sodales ordinum religiosorum obstiterunt, quominus uberiores fructus perciperentur. Illi enim, cum praescripta fuisset per memoratas Litteras Praedecessoris Nostri communis juris observantia, rati sunt se posse omnia decernere quae ad ipsius juris executionem pertinent, quaeve ex generali Ecclesiae disciplina Episcoporum potestati permissa sunt. Plures contra quavesque causae prohibebant, ne peculiaris missionum disciplina, quae jam inveteraverat, repente penitus aboleretur. Ad has propterea difficultates avertendas et controversias finiendas Angliae Episcopi, pro sua in hanc Apostolicam Sedem observantia, Nos adiere rogantes, ut suprema auctoritate Nostra dirimerentur.

Nos vicissim haud gravate eam postulationem excepimus, tum quia nobilem illam nationem non minore quam Decessores Nostri benevolentia complectimur, tum quia nihil Nobis est antiquius, quam ut sublatis dissidii causis stabilis ubique vigeat mutua cum caritate concordia. Quo gravius autem et cautius a Nobis judicatio fieret, non modo iis quae ultro citroque adducebantur juribus et auctoritatibus diligenter animum adjecimus, sed etiam sententiam perrogavimus Congregationis specialiter deputatae aliquot S. R. E. Cardinalium e duobus sacris Consiliis, quorum alterum Episcoporum et Regularium negotiis expediendis praeest, alterum christiano nomini propagando. Hi cunctis accurate exploratis quae in deliberationem cadebant, et rationum momentis, quae afferebantur utrinque, religiose perpensis, fideliter Nobis exposuerunt quid aequius melius de singulis quaestionibus decernendum sibi videretur in Domino. Audito itaque memoratorum Cardinalium consilio, causaque probe cognita,

1) Lib. *adv. judaeos* cap. 5.

supremum judicium Nostrum de controversiis ac dubitationibus quae propositae sunt per hanc Constitutionem pronunciamus.

Multiplex licet varieque implexa sit congeries rerum quae in disceptationem vocantur, omnes tamen ad tria potissimum capita commode redigi posse arbitramur, quorum alterum ad familiarum religiosarum exemptionem pertinet ab episcopali jurisdictione; alterum ministeria respicit, quae a regularibus missionariis exercentur; tertium quaestiones complectitur de bonis temporalibus deque usu in quem illa oporteat converti.

Ad regularium exemptionem quod attinet, certa et cognita sunt canonici juris praescripta. Scilicet quamvis in ecclesiastica hierarchia, quae est *divina ordinatione* constituta, presbyteri et ministri sint inferiores Episcopis, horumque auctoritate regantur[1]); tamen quo melius in religiosis ordinibus omnia essent inter se apta et connexa, ac sodales singuli pacato et aequabili vitae cursu uterentur; denique ut esset incremento et perfectioni *religiosae conversationis*[2]) consultum, haud immerito Romani Pontifices, quorum est dioeceses adscribere, ac suos cuique subditos sacra potestate regundos adtribuere, Clerum Regularem Episcoporum jurisdictione exemptum esse statuerunt. Cujus rei non ea fuit causa quod placuerit religiosas sodalitates potiore conditione frui quam clerum saecularem; sed quod earum domus habitae fuerint juris fictione quasi territoria quaedam ab ipsis dioecesibus avulsa. Ex quo factum est ut religiosae familiae, quas jure communi et Episcopis propter hieraticum principatum, et Pontifici maximo propter primatum Pontificium immediate subesse, oporteret[3]), in Ejus potestate esse perrexerint, ex Episcoporum potestate per privilegium exierint. Quum autem re ipsa intra fines dioecesium vitam degant, sic hujus privilegii temperata vis est, ut sarta tecta sit dioecesana disciplina, adeoque ut clerus regularis in multis subesse debeat episcopali potestati sive ordinariae sive delegatae.

De hoc itaque privilegio exemptionis dubitatum est, num eo muniantur religiosi sodales, qui in Anglia et Scotia missionum causa consistunt: hi enim ut plurimum in privatis domibus terni, bini, interdum singuli commorantur. Et quamvis Benedictus XIV. in Constit. *Apostolicum ministerium*, 3. kalen. Junii anno Incarnationis Dominicae 1753, memoratos missionarios regulares privilegio

---

1) Concil. Trid. sess. 23. *de sacram. ord.* can. 7.

2) S. Gregor. M. Epist. III. lib. IX. — Bened. XIV. Epist. Decret. *Apostolicae servitutis*, prid. Idus Mart. 1742.

3) Concil. Vatic. Constit. *Pastor aeternus* cap. 3.

perfrui declaraverit, subdubitandum tamen Episcopi rursus in praesens existimabant, eo quod, restituta episcopali hierarchia, rem catholicam ad juris communis formam in ea regione gubernari oportet. Jure autem communi [1]) constitutum est, ut domus, quae sodales religiosos sex minimum non capiant, in potestate Episcoporum esse omnino debeant. Insuper ipse Constitutionis Auctor visus est ponere privilegii causam in »publici regiminis legibus . . . quibus coenobia quaecumque prohibentur;« hanc vero causam compertum est fuisse sublatam quum plures jam annos per leges illius regni liceat religiosis sodalibus in collegia coire.

Nihilominus haec tanti non sunt, ut reapse privilegium defecisse judicemus. Nam quamvis hierarchiae instauratio faciat, ut res catholica apud Anglos ad communem Ecclesiae disciplinam *potentialiter* revocata intelligatur; adhuc tamen res ibi geruntur eodem fere modo atque in missionibus geri solent. Jamvero sacrum Consilium christiano nomini propagando pluries declaravit, Constitutiones Clementis VIII. *Quoniam* 9. kalen. Julii 1603, Gregorii XV. *Cum alias* 14. kalen. Septemb. 1622, Urbani VIII. *Romanus Pontifex* 5. kalen. Septemb. 1624, itemque Constitutiones Innocentii X. non esse de domibus atque hospitiis missionum intelligendas [2]). Ac merito quidem; nam quum dubium jamdudum fuisset propositum Clementi VIII., utrum religiosi viri ad Indos missi in culturam animarum existimandi essent quasi vitam degentes extra coenobii septa, proindeque Episcopis subesse Tridentina lege juberentur Pontifex ille per Constitutionem *Religiosorum quorumcumque* 6. Idus Novembris 1601 decreverat eos »reputandos esse tamquam religiosos viventes intra »claustra — quamobrem — in concernentibus curam animarum Or»dinario loci subesse: in reliquis vero non ordinario loci, sed suis »superioribus subjectos remanere.« — Neque aliud sensit judicavitque Benedictus XIV. in suis Constitutionibus *Quamvis* 5. kalend. Martii 1746; *Cum nuper* 6. Idus Novembris 1751, et *Cum alias* 5. Idus Junii 1753. Ex quibus omnibus liquet, etiam hospitia ac domos quantumvis incolarum paucitate infrequentes hujus, de quo agitur, privilegii jure comprehendi, idque non in locis solum ubi Vicarii apostolici, sed etiam ubi Episcopi praesunt; de Episcopis enim in Constitutionibus, quas memoravimus, agebatur. Apparet insuper rationem potissimam exemptionis missionariorum regularium in Anglia

---

1) Innocent. X. Constit. *Instaurandae*, die 15. Octob. 1652. Constit. *Ut in parvis*, die 10. Februar. 1654.

2) S. Cong. de Prop. fide 30. Januarii 1627; 27. Martii 1631; 5. Octobris 1655; 23. Septembris 1805; 29. Martii 1834.

non esse exquirendam in legibus civilibus, quae coenobiis erigendis obessent; sed magis in eo salutari ac nobilissimo ministerio, quod a viris apostolicis exercentur. Quod non obscure Benedictus XIV. significavit inquiens, »regulares Anglicanae missioni destinatos illuc »proficisci in bonum sanctae nostrae religionis.« Eamdemque causam pariter attulerat Clemens VIII., cum de sodalibus religiosis ad Indos profectis docuerat, ipsos antistitum suorum jussu illuc concessisse, ibique sub disciplina praefecti provinciae versari »ad praedicandum »sanctum Dei Evangelium et viam veritatis et salutis demonstrandam.« Hinc post sublatas leges sodalitiis regularibus infensas, et hierarchia catholica in integrum restituta, ipsi Britannorum Episcopi in priori Synodo Westmonasteriensi testati sunt, rata sibi privilegia fore, »quibus viri religiosi suis in domibus vel extra legitime gau»dent« quamvis »extra monasteria ut plurimum degant.«

Quamobrem in praesenti etiam Ecclesiae catholicae apud Britannos conditione declarare non dubitamus: Regulares, qui in residentiis missionum commorantur, exemptos esse ab Ordinarii jurisdictione, non secus ac regulares intra claustra viventes, praeter quam in casibus a jure nominatim expressis, et generatim in iis quae concernunt curam animarum et sacramentorum administrationem.

Praecipuam hanc quam definivimus controversiam altera excipiebat affinis, de obligatione qua teneantur Rectores missionum creditam habentes animarum curam, eorumque vicarii, aliique religiosi sodales, facultatibus praediti quae missionariis conceduntur, ut intersint iis Cleri conventibus, quos *collationes* seu *conferentias* vocant, neque non Synodis dioecesanis. Cujus quaestionis vis et ratio ut intelligatur, praestat memorare quod in Concilio Westmonasteriensi Provinciali 4. praecipitur his verbis: »Si duo vel plures sint sacer»dotes in eadem missione, unum tantum primum designandum, qui »gerat curam animarum et administrationem Ecclesiae . . . ceteros »omnes curam quam habent animarum cum dependentia a primo »exercere [1]).« Comperta itaque natura facti de quo agitur, et semota tantisper ea quaestionis parte quae Synodos respicit, ambigi nequit, quin Rectores missionum adesse debeant iis Cleri coetibus, qui *collationes* dicuntur. Namque eorum causa eadem ferme est ac parochorum; parochos autem etiam regulares ea obligatione adstringi et docuit Benedictus XIV. Constit. *Firmandis* §. 6. 8. Idus Nov. 1764, et sacrum Consilium Tridentinis decretis interpretandis pluries declaravit [2]). Recte igitur in praedicta Synodo Westmonasteriensi fuit

1) Dec. 10. n. 10.

2) *Forosempronien.* 5. Septemb. 1650 Lib. 19. Decret.

constitutum »Ad suam collationem tenentur convenire, respondere »parati omnes sacerdotes saeculares et regulares, salvis eorum juri»bus, qui curam habent animarum.« Aliter dicendum videretur de vicariis, aliisque religiosis viris apostolica munia obeuntibus. His enim integrum quidem est de *jure constituto* a memoratis collationibus abstinere, prout alias fuit a sacra Congregatione Concilii declaratum [1]). At Nos minime praeterit Concilium Romanum habitum anno 1725 auctoritate Benedicti XIII. jussisse confessarios omnes etiam ex ordinibus regularibus intra fines provinciae commorantes coetus illos celebrare »dummodo morales in eorum conventibus lectiones non habeantur.« Quum autem quod sine effectu geritur id geri nullo modo videatur, sacrum Consilium christiano nomini propagando merito existimans domesticas regularium collationes in quibusdam missionum locis parum fructuosas ob exiguum sodalium numerum futuras, cunctis et singulis illic munere perfungentibus imperavit, ut Cleri conventibus interessent. Hisce igitur rationibus permoti declaramus, omnes missionum rectores Cleri collationibus adesse ex officio debere, simulque decernimus ac praecipimus ut iisdem intersint vicarii quoque, aliique religiosi viri missionariis facultatibus concedi solitis instructi, qui hospitia, parvasque missionum domos incolunt.

De officio conveniendi ad Synodum explorata Tridentina lex est [2]): »Synodi quoque dioecesanae quotannis celebrentur, ad quas »exempti etiam omnes, qui alias, cessante exemptione, interesse de»berent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere tenentur. »Ratione autem parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum »etiam adnexarum, debent ii qui illarum curam gerunt, quicumque »illi sint, Synodo interesse.« Quam legem egregie illustravit Benedictus XIV. [3]). Neque vero putamus cuiquam negotium facessere decretum Alexandri VIII. 3. kalen. April 1691 quo cavetur, ut ad synodum accedant Abbates, Rectores, Praefecti, omnesque antistites domorum religiosarum quas Innocentius X. Episcoporum potestati subjecerat. Quum enim Innocentianae Constitutiones viros apostolicos, qui in sacris missionibus versantur, non attingant, facile intelligitur, neque decretum Alexandri VIII. ad eos, de quibus modo apud Nos agitur, pertinere. Quare huic posteriori quaestionis parti hoc unum respondemus: standum esse decretis Synodi Tridentinae.

---

1) *Forosempronien.* 12. Maii 1681 Lib. 53. Decr. fol. 258. *Aquipendien.* VV. SS. LL. 12. Martii 1718.

2) Sess. 24. cap. 2. *de reform.*

3) *De Synod. dioec.* lib. 3. cap. 1. §. 11.

Proxima est quaestio quae respicit appellationem ab interpretatione, quam Episcopi ediderint, decretorum synodalium. Namque hisce decretis pareant oportet etiam religiosi sodales in iis quae ad curam animarum et sacramentorum administrationem referuntur [1]), ceterisque in rebus »in quibus eos Episcoporum jurisdictioni subesse »canonica praecipiunt instituta [2]).« Profecto dubitare non licet quin ab iis interpretationibus ad Sedem Apostolicam provocatio sit; »si»quidem, Gelasio I. [3]) et Nicolao I. [4]) auctoribus, ad illam de qua»libet mundi parte canones appellari voluerunt: ab illa autem nemo »sit appellare permissus.« Quare hujus appellationis tantummodo vis et effectus potest in dubitationem adduci. At haec dubitatio facile tollitur, si apta fiat causarum distinctio. Fas est nimirum Regularibus appellare *in devolutivo* tantum, quoad interpretationem decretorum, quae de jure communi, sive ordinario sive delegato, Regulares etiam afficiunt; quo vero ad interpretationem aliorum decretorum etiam *in supensivo.* Authentica namque interpretatio quae manat ab Episcopis, qui Synodorum auctores sunt, tanti profecto est, quanti sunt ipsa decreta. Ex quo illud omnino est consequens, licere religiosis sodalibus a primo decretorum genere appellare eo jure et modo, quo licet cuilibet e dioecesi appellare a lege communi, scilicet *in devolutivo* [5]). At vero ad reliqua decreta quod attinet, ea certe lata contra regulares vim rationemque legis amittunt: quare constat illos sic exemptionem a jurisdictione episcopali possidere uti ante possederint; donec Pontificis maximi auctoritate judicetur, jure ne an secus cum iis actum sit.

Hactenus de exemptionis privilegio; nunc de iis quaestionibus dicendum, quibus ministeria quaedam per regulares exercita occasionem praebuerunt. Excellit inter haec munus curationis animarum, quod saepe, ut innuimus, religiosis viris demandatur intra fines ab Episcopis praestitutos; locus autem iis finibus comprehensus *missionis* nomine designatur. Jamvero de his missionibus disceptatum fuit, an et quomodo fieri possit ab Episcopis earum divisio, seu, ut dici solet, dismembratio. Nam qui regularium jura tuebantur, negabant hanc divisionem fieri posse nisi legitimis de causis, adhibitisque juris

---

1) Concil. Trid. sess. 25. cap. 11. *de regular.*

2) Innoc. IV. cap. I. *de privileg.* in 6.

3) Epist. 7. *ad Episc. Dardan.* ann. 495. Tom. 2. collect. Harduini.

4) Epist. 8. ad Michael. Imperat. Tom. 5. collect. Harduini.

5) Bened. XIV. *de Synod. Dioec.* Lib. 13. cap. 5. §. 2.

solemniis quae praescripta sunt ab Alexandro III.[1]) et a Concilio Tridentino[2]). Alia vero erat Episcoporum opinatio.

Profecto si divisio fiat paroeciae veri nominis, sive antiquitus conditae, sive recentiore memoria jure constitutae, dubitandum non est quin nefas sit Episcopo canonum praescripta contemnere. At Britannicae missiones generatim in paroecias ad juris tramites erectae non sunt: idcirco sacrum Consilium christiano nomini propagando anno 1864 officium applicandi missam pro populo ad Episcopum pertinere censuit, propterea quod dioecesium Britannicarum non ea sit constitutio, ut in veras paroecias dispositae sint. Itaque ad divisionem missionis simplicis ea juris solemnia transferenda non sunt, quae super dismembratione paroeciarum fuerunt constituta: eo vel magis quod propter missionum indolem et peculiares circumstantias, numero plures ac leviores causae possint occurrere, quae istarum divisionem suadeant, quam quae jure definitae sint ut fiat paroeciarum divisio. Neve quis urgeat similitudinem quam utraeque inter se habent; cum enim obligatio servandi solemnia juris libertatem agendi coerceat, ad similes causas non est pertrahenda. Silentibus itaque hac super re generalibus Ecclesiae legibus, necesse est ut Concilii Provincialis Westmonasteriensis valeat auctoritas, cujus hoc decretum est: »Non obstante rectoris missionarii deputa»tione, licebit Episcopo de consilio Capituli, intra limites missionis »cui praeponitur, novas Ecclesias condere ac portionem districtus iis »attribuere, si necessitas aut utilitas populi fidelis id requirat.« Quae cum sint ita, ad propositam consultationem respondemus: licere Episcopis missiones dividere, servata forma sancti Concilii Tridentini[3]), quoad missiones quae sunt vere proprieque dictae paroeciae; quod reliquas vero, ad formam Synodi 1. Provincialis Westmonasteriensis[4]). Quo melius autem missioni, quae dividenda sit, ejusque administris prospiciatur, volumus ac praecipimus, ut sententia quoque rectoris exquiratur, quod jam accepimus laudabiliter esse in more positum: quod si a religiosis sodalibus missio administretur, Praefectus Ordinis audiatur; salvo jure appellandi, si res postulet, a decreto episcopali ad Sanctam Sedem *in devolutivo* tantum.

Peracta missionis, cui regulares praesint, dismembratione, alia nonnunquam quaestio suboritur: utrum nempe Episcopus in praeficiendo Rectore missioni, quae nova erigitur, ipsos religiosos sodales

1) Cap. ad *audientiam* de Eccles. aedific.
2) Sess. 21. cap. 4. *de reform.*
3) Cap. 4. sess. 21. *de reform.*
4) *De regimine congregationum* seu *missionum.* n. 5.

ceteris debeat praeferre. — Quamvis illi hanc sibi praerogativam adserant, obscurum tamen non est, haud leves exinde secuturas difficultates et offensiones. Ceterum in ea de qua sermo est, nova erectione necesse est alterutrum contingere; nimirum ut paroecia veri nominis, aut mera missio constituatur. Si primum fieret, perquam alienum esset ab Ecclesiae disciplina e religiosa familia arcessitum parochum praeferri; sic enim jure quod modo viget arceantur regulares a parochi munere, ut illud suscepturi venia Apostolica indigeant. Ad rem Benedictus XIV. in Constit. *Cum nuper*, 6. Idus Novembris 1751, »Quaemadmodum, inquit, negari nequit, ex veteri »canonum lege, monachos et regulares ecclesiarum parochialium re»giminis capaces fuisse, ita certum nunc est ex recentiori canonica »disciplina interdictum esse regularibus parochiarum curam adsumere »sine dispensatione Apostolica.« Hinc sacrum Consilium Tridentinis decretis interpretandis [1]) ad dubium »an annuendum sit precibus »Patrum Augustinianorum de nova paroecia iisdem concedenda« rescripsit — negative et amplius —. Sin autem, quod secundo loco posuimus, mera missio erigitur, jus certe non obest religiosis viris ne inter eos eligatur rector; ast ne iis quidem praeferri optantibus suffragatur. Rem itaque integram et in sua potestate positam aggrediens Episcopus, libertate sua utatur oportet; ubi enim jura silent, loco legis est Praesulis auctoritas; praesertim vero quod, ut doctorum fert adagium, Episcopus *intentionem habet in jure fundatam* in rebus omnibus, quae ad dioecesim suam administrandam attinent. Quamobrem praelatio quoad novam missionem, a Regularibus expetita, aut nullo juris subsidio fulcitur, aut in disertam juris dispositionem offendit.

Officium curationis animarum sedulitati Regularium commissum alias etiam dubitationes gignit; eaeque loca spectant finibus comprehensa missionum quae ab ipsis reguntur. Coepit enim ambigi utrum coemeteria et pia loca, intra fines illarum sita, Episcopus visitare possit. Ast in coemeteriis facilis ac prona suppetit distinctionis adeoque finiendae controversiae ratio. Nam si de coemeteriis agatur quae solis religiosis familiis reservantur, ea plane ab Episcopi jurisdictione, proindeque a visitatione exempta sunt; cetera vero fidelium multitudini communia, quum uno ordine haberi debeant cum coemeteriis paroecialibus, jurisdictioni Ordinariorium subsunt indubitate, ac propterea optimo jure ab Episcopo visitantur, quemadmodum statuit Benedictus XIV. in Constit. *Firmandis* 8. Idus Novembris

1) In Januen. *dismembrationis* 25. Januar 1879.

1744. Haud absimili distinctione de locis piis quaestio dirimitur, ea secernendo quae exempta sunt ac iis quibus praeest Episcopus sive ordinario jure, sive delegato. De utrisque igitur, tum coemeteriis tum piis locis, sententiam Nostram paucis complectimur pronunciantes: sacrorum canonum et constitutionum Apostolicarum praescripta esse servanda.

Superioribus dubiis arcto jungitur nexu illud quo quaeritur an Episcopis subesse debeant scholae pauperum, quae *elementares* etiam, *primariae*, *puerorum* nuncupantur; est enim sanctissimum docendi ministerium, et proximum piis locis ordinem tenent scholae de quibus agendum est. Quo illae pertineant ex ipso nomine dignoscitur; intendunt nimirum ad puerilem aetatem primis litterarum elementis primisque fidei veritatibus, ac morum praeceptis apte instituendam: quae quidem institutio omnibus est temporibus, locis et vitae generibus necessaria, ac multum habet momenti ad universae societatis humanae, nedum singulorum hominum incolumitatem; ex puerili enim institutione pendet, ut plurimum, qua quis ratione sit reliquae aetatis spatium acturus. Itaque quid a docentibus eo loci praecipue praestandum sit, sapienter Pius IX. significavit scribens, »In hisce »potissimum scholis omnis cujusque e populo classis pueri vel a teneris »annis sanctissimae nostrae religionis mysteriis ac praeceptionibus »sedulo sunt erudiendi et ad pietatem morumque honestatem, et ad »religionem civilemque vivendi rationem accurate formandi, atque in »iisdem scholis religiosa praesertim doctrina ita primarium in in»stitutione et educatione locum habere ac dominari debet, ut aliorum »cognitiones, quibus juventus ibi imbuitur, adventitiae appareant [1]).« — Nemo exhinc non intelligit istam puerorum institutionem in Episcoporum officiis esse ponendam, et scholas, de quibus agitur, tam in urbibus frequentissimis, quam in pagis exiguis inter opera contineri quae ad rem dioecesanam maxime pertinent.

Insuper quod ratio suadet lux historiae confirmat. Nullum quippe fuit tempus quo singularis non eluxerit Conciliorum cura in hujusmodi scholis ordinandis ac tuendis, pro quibus plura sapienter constituerunt. Eorum nempe decretis prospectum est ut illas Episcopi in oppidis et pagis restitui et augeri curarent [2]), puerique ad discendum admitterentur, qualibet, si fieri posset, impensa remissa [3]).

---

1) Epist. ad Archiep. Friburg. *Cum non sine maxima* 14. Julii 1864 *Acta* vol. 3.

2) Synod. I. Provincial. Camerac. tit. *de scholis* cap. 1. — Synod. provinc. Mechlin. tit. *de scholis* cap. 2.

3) Synod. Namurcen. an. 1604 tit. 2. cap. 1.

Eorumdem auctoritate dictae leges, quibus alumni religioni ac pietati operam darent [1]), definitae dotes et ornamenta animi, quibus magistros praeditos esse oporteret [2]), iisque imperatum, uti jurarent juxta formulam catholicae professionis [3]): demum scholarum curatores constituti qui eas adirent, ac circumspicerent nequid inesset vitii aut incommodi, neve quid omitteretur ex iis rebus, quas de illarum disciplina leges dioecesanae sanxissent [4]). Ad haec, quum Patres Conciliorum probe intelligerent parochos etiam pastoralis ministerii compotes esse, partes haud exiguas iisdem tribuerunt in scholis puerorum, quarum cura cum animarum curatione summa necessitate jungitur. Placuit igitur in singulis paroeciis pueriles scholas constitui [5]), quibus nomen est *parochialibus* impositum [6]): jussi sunt parochi munus docendi suscipere, sibique adjutricem operam magistrorum et magistrarum adsciscere [7]): iisdem negotium datum scholas regendi et curandi diligentissime [8]): quae omnia si non ex fide integreque gesserint, officium deseruisse arguuntur [9]), dignique habentur in quos Episcopus animadvertat [10]). In unum ergo collineant argumenta ex ratione et factis petita ut scholae, quas pauperum vocant, institutis dioecesanis et paroecialibus praecipuo jure adnumerandae sint; eaque de causa Britannorum Episcopi ad hanc usque aetatem in missionibus tam saecularibus quam regularibus easdem pro potestate sua visitare consueverunt. Quod et Nos probantes declaramus: Episcopos jus habere quoad omnia visitandi hujusmodi scholas pauperum in missionibus et paroeciis regularibus aeque ac in saecularibus.

Alia profecto causa est ceterarum scholarum et collegiorum, in quibus religiosi viri secundum ordinis sui praescripta juventuti catholicae instituendae operam dare solent; in hisce enim et ratio postulat,

---

1) Synod. Antuerpien. sub Mireo tit. 9. cap. 3.

2) Synod. Cameracen. an. 1550.

3) Synod. II. Provinc. Mechlinien. tit. I. cap. 3.

4) Synod. II. Provinc. Mechlinien. tit. 20. cap. 4. — Synod. Provin. Pragen. an. 1860, tit. 2. cap. 7.

5) Synod. Valens. an. 529. can. I. — Synod. Nannet. relat. in cap. 3. *de vit. et hon. clericor.* — Synod. Burdigal. an. 1583. tit. 27.

6) Synod. I. Provinc. Mechlin. tit. *de scholis* cap. 2. — Synod. Provinc. Colocen. an. 1863, tit. 6. — Synod. Provin. apud. Maynooth anno 1875.

7) Synod. Nannet. sup. cit. — Synod. Antuerp. sup. cit. — Synod. Prov. Burdig. an. 1850. tit. 6. cap. 3.

8) Synod. Prov. Vienn. ann. 1858, tit. 6. cap. 8. — Synod. Prov. Ultraiect. an 1865. tit. 3. cap. 2.

9) Synod. Prov. Colocen. an. 1863, tit. 6. cap. 5. — Synod. Prov. Colonien. an. 1860, tit. 2. cap. 23. — Synod. Prov. Ultraiect. an. 1863. tit. 9. cap. 5.

10) Synod. I. Prov. Cameracen. tit. *de scholis* cap. 2.

et Nos volumus firma atque integra privilegia manere quae illis ab Apostolica Sede collata sunt, prout aperte est declaratum anno 1874 a sacro consilio christiano nomini propagando, quum acta expenderentur Concilii Provincialis Westmonasteriensis 4 [1]).

Quum res in vado sit quod ad scholas attinet et collegia regularium jam constituta, adhuc tamen est in ancipiti, si de novis erigendis agatur. De his enim quaeritur; an et cujus superioris venia sit impetranda? Porro cum latius ea dubitatio pateat et ecclesiarum quoque ac coenobiorum erectionem pertingat, omnia haec unius questionis et judicii terminis complectimur. Atque hic primo occurrunt Decretales veteres, quibus est cautum ne quid hujusmodi quisquam institueret absque Sedis Apostolicae licentia speciali [2]). Postmodum Tridentina Synodus in eodem genere quidquam operum fieri prohibuit »sine Episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia »prius obtenta [3])«: quo tamen Concilii decreto haud est superioribus legibus derogatum, veniam ab Apostolica Sede impetrari jubentibus. Quapropter cum ea in re liberius passim ageretur, Urbanus VIII. [4]) pravam consuetudinem emendaturus, opera ejusmodi improbavit tam quae sine venia Episcopi, quam quae sola illius auctoritate susciperentur, et veterum canonum simul Conciliique Tridentini leges omnino in posterum servari decrevit. Huc etiam spectavit Innocentius X. in Constitut. *Instaurandae* Idibus Octobris 1652, qua praecepit ut nemo ex familiis regularibus »domos vel loca quaecumque de novo »recipere vel fundare praesumat absque Sedis Apostolicae licentia »speciali.« Quare communis hodie sententia est, cui favet passim rerum judicatarum auctoritas, non licere regularibus, tam intra quam extra Italiam, nova monasteria aut conventus sive collegia fundare, sola Episcopi venia impetrata, sed indultam quoque a Sede Apostolica facultatem requiri [5]). Iisdem insistens vestigiis sacrum Consilium christiano nomini propagando pluries decrevit, veniam Apostolicae Sedis et Episcopi aut Vicarii Apostolici ecclesiis collegiisque erigendis, etiam in missionibus, ubi religiosi sodales domos sedesque habeant, esse omnino necessariam [6]). His ergo de causis ad propo-

---

1) Decret. 26.

2) Cap. Religiosorum §. *confirmatas de relig. domib.* et cap. *Ex eo* de excess. praelat. in 6.

3) Concil. Trident. sess. 25. cap. 3. *de Regular.*

4) Constit. *Romanus Pontifex* 13. kalen. Septembris 1624.

5) Bened. XIV., *de Synod. dioeces.* lib. 9. cap. 1. num. 9. — Monacelli *formul. legal.* part. 1. tit. 6. form. 19. num. 31.

6) Sac. Congreg. de Prop. Fide in coetibus habitis diebus 22. Mart. 1669; 3. Nov. 1688, 1704, 1768; 23. Aug. 1858; 30. Maii 1864; 17. Julii 1865.

situm dubium respondemus: sodalibus religiosis novas sibi sedes constituere, erigendo novas ecclesias, aperiendove coenobia, collegia, scholas, nisi obtenta prius expressa licentia Ordinarii loci et Sedis Apostolicae, non licere.

Fieri solet utique subtilior inquisitio, an duplex ea venia sit impetranda, si non prorsus novum opus regularis familia moliatur; sed ea quae sunt instituta velit in alios usus convertere. Verum neque obscura, neque anceps erit futura responsio, si varios, qui accidere possunt, casus distinguamus. Initio enim quis serio dubitet, an ea quae pietatis religionisque causa instituta sunt, liceat in usus a religione et pietate alienos convertere? Restat itaque ut de tribus hisce dumtaxat quaeratur, utrum nempe liceat dimovere de loco instituta alioque transferre: aut immutare in usum consentaneum, qualis esset si schola in ecclesiam, coenobium in collegium, in domum pupillis aegrotisque recipiendis, vel vicissim mutaretur; aut demum, priore usu retento, novam causam sive usum inducere. Jam vero quominus duo illa prima, privata ipsorum auctoritate, religiosi sodales efficiant, obstat decretum Bonifacii VIII., qui eos vetuit »ad »habitandum domos vel loca quaecumque de novo recipere, seu hac»tenus recepta mutare [1]).« Rursus qui fieri potest ex duobus illis alterutrum, nisi res recidat in fundationem novam »Monasteriorum, »Collegiorum, domorum, conventuum et aliorum Regularium locorum »hujusmodi?« Atqui id perfici prohibuit Urbanus VIII. per constitutionem *Romanus Pontificex*, nisi »servata in omnibus et per om»nia sacrorum canonum et Concilii Tridentini forma.« Sic unum superest de quo contendatur; num priore usu retento, nova causa vel usus adjici valeat. Tunc autem pressius rem urgere oportet et accurate dispicere, utrum ea inductio alterius usus ad interiorem administrationem, disciplinamque domesticam spectet, velut si tirocinium aut collegium studiorum causa junioribus sodalibus in coenobio constituatur; an fines interioris administrationis sit excessura, puta si inibi schola fiat aut collegium quod pateat etiam alienis. Plane si dictos fines excesserit, res redit ad alterutram illarum, quae a Bonifacio VIII. et Urbano VIII. fieri pro lubito, ceu diximus, prohibentur. Sin autem intra limites domesticae disciplinae mutatio contineatur, suo certe jure Regulares utentur; nisi forte leges fundationis obsistant. Ex quibus singillatim perpensis manifesto colligitur: Religiosis sodalibus non licere ea quae instituta sunt, in alios usus convertere absque expressa licentia Sedis Apostolicae et Ordinarii loci,

1) Cap. *Cum ex eo* de excess. praelat. in 6.

nisi agatur de conversione, quae, salvis fundationis legibus, referatur dumtaxat ad internum regimen et disciplinam regularem.

Nunc ad illud progredimur controversiae caput, in quo de temporalibus missionum bonis disputatum est. Ex liberalitate fidelium ea parta bona sunt, qui cum sua sponte et voluntate dona largiantur, vel intuitu missionis id faciunt, vel ejus qui missioni praeest. Jam si missionis intuitu donatio contigerit, ambigi solet, an viri religiosi quibus donum sit traditum, accepti et expensi rationem reddere Episcopo teneantur. Atque istud quidem fieri oportere, sacrum Consilium christiano nomini propagando super dubio proposito ob missiones Britannicas religiosis Ordinibus sive Institutis commissas die 19. Aprilis 1869, rescripsit in haec verba: »1) Missionarii regulares bonorum temporalium, ad ipsos *qua regulares* »spectantium, rationem Episcopis reddere non tenentur. 2) Eorum »tamen bonorum, quae missioni, vel regularibus *intuitu missionis* »tributa fuerunt, Episcopi jus habent ab iisdem missionariis regu»laribus, aeque ac a Parochis cleri saecularis, rationem exigendi.« Quo vero tabulis accepti et expensi ratio constaret, sacer idem Coetus die 10. Maii 1868, in mandatis dederat ut bona missionum diligenter describerentur, ea secernendo quae propria missionum essent ab iis que ad sodalitia sodalesve singulos pertinerent.

Nihil enimvero in his decernendis vel praecipiendis est actum, quod juris communis doctrinis vulgatissimis apprime non congruat. Nam quaevis oblatio parocho aut alteri Ecclesiae Rectori data piae cujusdam causae intuitu, ipsimet piae causae acquiritur. Ex quo fit, ut qui rem pecuniamve oblatam accepit administratoris loco sit, cujus est illam erogare juxta mentem et consilium largitoris [1]). Quoniam vero administrantis officio incumbit rationes actus sui conficere, eique reddere cujus res gesta fuit [2]), ideo parochus vel Ecclesiae Rector facere non potest quin rationes reddat Ordinario loci, cujus est jurisdictio et causae piae tutela [3]). At missiones, de quibus apud Nos actum fuit, pleno jure ad Episcopum pertinent; huic ergo cujusque oblationis earum intuitu collectae rationes oportet exhibere. Neque haec ex eo infirmantur, quod Urbanus II. in Concilio

---

1) Fagnan. in Cap. *Pastoralis, de his quae fiunt a Prelatis*, n. 29. — Card. de Luca *in Conc. Trid.* discur. 18. n. 5. — Reiffenst. Lib. 3. *Decret.* tit. 30. n. 193.

2) L. 1. §. *officio* ff. *de tutelae et rat. distr.* — L. 2. §. *et sane* ff. *de negot. gest.* L. *Curator.* L. *Tutor* Cod. *de negot. gest.*

3) Sac. Cong. Concilii *Nullius*, seu *Nonantulan. jurium parochialium* 27. Junii 1744 ad dub. XII.

Claromontano, aliique post eum Romani Pontifices decreverunt [1]) circa Ecclesias Parochiales, quoad temporalia Monasteriis junctas, teneri vicarios respondere Episcopis de *plebis cura*, de temporalibus vero non ita, cum monasterio suo sint obnoxii; siquidem seposita etiam ratione historica unde ea profecta est juris dispositio [2]), certum exploratumque est, in iis pontificiis decretis ac litteris appellatione temporalium, beneficii fructus et quae beneficiati personae adhaerent compendia significari.

Quocirca ea confirmantes quae a s. Congregatione de Propaganda Fide rescripta et mandata sunt, statuimus, religiosos sodales, redditis Episcopo rationibus, docere debere de pecunia, intuitu missionum sibi allata, et quantum de ea et quos in usus impenderint aeque ac missionarios Cleri saecularis, juxta praedictas resolutiones ejusdem Congregationis die 19. Aprilis 1869, et Instructionem diei 10. Maji 1868.

Tandem ne quis obrepat error aut dissensus in his quae modo jussimus exequendis, definiendum censemus, quae pecuniae, quaeque res viris religiosis oblatae intuitu missionum intelligentur. Namque receptum est hac in re, spectari primum oportere quid largitor voluerit; quod si non appareat, placuit, parocho vel rectori ecclesiae collatam donationem praesumi [3]). At multum ab hac regula recessum est propter consuetudinem, quam quidam ecclesiastici juris periti fere communem evasisse docent, cujus vi »hodie pene solae oblationes quae in Ecclesia sub missis ad altare fiunt et quae pro »administratione sacramentorum, pro benedicendis nuptiis aut mu»lieribus post partum, pro exequiis et sepulturis, aut aliis similibus »functionibus specialiter offeruntur, ad parochum spectant; consue»tudine reliquas ferme omnes ecclesiis ipsis aut sacellis aut aliis »certis finibus applicante [4]).« Praeterea si in parochum rectoremve, a quibus spiritualia adjumenta fideles accipiunt [5]), haud inconcinne praesumi potest collata liberalitas, ubi Ecclesia bonis praedita sit, per quae religionis decori et ministrorum tuitioni prospiciatur, longe aliud judicium esse debet ubi eam bonorum copiam Ecclesia non

1) Lucius II. *ad Priorem S. Pancratii in Anglia*, Alexander III. *ad Monaster. S. Arnulphi*, Lucius III. *ad Superior, Praemonstrat. et ad Abbatissam S. Hilarii in dioecesi Fesulana.*

2) Gonzal. Comment. in Cap. 1. *de Cappel monach.*

3) Argum. ex cap. *Pastoral. 9. de his quae fiunt a Praelat.* cap. *Transmissa, de Verb. sign.* ac praesertim cap. 1. *de Statu Monach.*

4) Reiffenst. *L. 3. Decretal.* tit. 30, n. 193, Van Espen *jus eccles. univ.* part. 2, sect. 4, tit. 2, cap. 10, nn. 20 et 21.

5) Argum. ex cap. *quia Sacerdotes* 13, caus. 10, quaest 1.

habeat, ac liberalitate fidelis populi unice aut potissimum sustentetur. Tunc enim largitores putandi forent voluisse consulere cultus divini splendori et religionis dignitati, ea ratione et modo quem ecclesiastica auctoritas decerneret. Ideo apud christianos primaevos lege cautum fuerat ut pecunia omnis dono accepta, inter Ecclesiam, Episcopum, Clericos et egenos divideretur. Legis porro sese interponens auctoritas, si largitionum tempora et causas praestituat, illud efficit quoque, ne fideles semper pro arbitrio possint modum et finem designare in quem oblatam stipem erogari oporteat; nequit enim facere privatorum voluntas, ut quod a legitima potestate in bonum commune praecipitur certo destituatur effectu. Haec Nobis considerantibus visi sunt prudenter et opportune egisse Patres Concilii Provincialis Westmonasteriensis II., cum partim interpretantes piam et aequam donantium voluntatem, partim ea, quae Episcopis inest, utentes potestate imperandi pecuniae collationes decernendique quo tempore et qua de causa conferri oporteat, statuerunt in capite *de bonis ecclesiasticis*, quid censendum sit intuitu missionis collatum. Jubet igitur ratio, itemque Nos constituimus, hac in re religiosos ad leges Westmonasteriensis Synodi sese affatim accomodare oportere.

Sublatis controversiis cognitioni Nostrae propositis, confidimus, curam a Nobis in iis componendis adhibitam eo valituram, ut ad tranquillitatem et incrementum rei catholicae in Anglia non leviter conferat. Equidem pronunciationes Nostras ad juris et aequitatis regulam studiose religioseque exegimus, nec dubitamus quin in iis exequendis par diligentia et religio eniteat illorum inter quos judicium protulimus. Sic enim fiet, ut Episcoporum ductu et prudentia religiosi sodales de Anglicis missionibus apprime meriti strenue et alacriter e laboribus suis fructus salutis ferre pergant laetissimos, atque utrique (ut voce utamur Gregorii Magni ad Angliae Episcopos) *communi . . . . consilio, concordique actione quae sunt pro Christi zelo agenda disponant unanimiter, recte sentiant, et quae senserint, non sibimet discrepando perficiant*[1]). Concordiam hanc postulat paterna caritas Episcoporum in adjutores suos et mutua Cleri in Episcopos observantia; hanc concordiam flagitat finis communis qui situs est in salute animarum junctis studiis ac viribus quaerenda; hanc eamdem exigit necessitas iis resistendi qui catholico nomini infensi sunt. Haec vires gignit et infirmos quoque pares efficit ad grandia quaeque gerenda; haec signum est quod sinceros Christi discipulos ab iis disterminat qui se tales esse mentiuntur.

---

1) Apud. Bedam *Histor. Angl.* II. 29.

Ad hanc igitur singulos et universos enixe cohortamur in Domino, rogantes cum Paulo ut impleant gaudium Nostrum, ut idem sapiant eamdem caritatem habentes, unanimes, idipsum sentientes [1]).

Demum ut firmiter ea consistant quae constituimus, volumus atque decernimus, praesentes Litteras et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod praedicti religiosi sodales et alii quicumque, in praemissis interesse habentes cujusvis status, gradus, ordinis et dignitatis existant, seu alias specifica mentione digni iis non consenserint, nec ad ea vocati et auditi, causaeque propter quas praesentes emanaverint sufficienter adductae, verificatae et justificatae non fuerint, aut ex alia qualibet etiam quantumvis juridica et privilegiata causa, colore et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet, quantumvis magno et substantiali, individuamque expressionem requirente defectu impugnari, infringi, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos juris reduci, seu adversus illas restitutionis in integrum aliudve quodcumque juris remedium intentari vel impetrari; sed ipsas praesentes Litteras semper firmas, validas et efficaces existere et fore, quibuscumque juris seu facti defectibus, qui adversus illas ad effectum impediendi vel retardandi earum executionem quovis modo vel quavis de causa opponi possent minime refragantibus, suos plenarios et integros effectus obtinere, easque propterea, omnibus et singulis impedimentis penitus rejectis, ab illis ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit inviolabiliter servari; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque judices Ordinarios et delegatos judicari ac definiri debere, ac irritum fore et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, et quatenus opus sit Nostra et Cancellariae Apostolicae Regula *de jure quaesito non tollendo*, aliisque Apostolicis ac in Universalibus, Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis constitutionibus et ordinationibus, nec non quorumcumque Ordinum, Congregationum, Institutorum, et Societatum, etiam Jesu, et quarumvis Ecclesiarum et aliis quibuslibet, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, ac praescriptionibus etiam immemoralibus, privilegiis quoque, indultis et Litteris Apostolicis quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, editis et factis ac licet pluries iteratis.

---

1) Philip. II., 2.

Quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum derogatione specialis forma servanda foret, tenores earumdem praesentibus pro plene ac sufficienter expressis habentes ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogatum esse volumus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Quocumque autem modo earumdem praesentium Litterarum exempla in Anglia publicata fuerint, volumus ut statim post hujusmodi publicationem omnes et singulos quos concernunt vel concernent in posterum perinde afficiant, ac si unicuique illorum personaliter intimatae ac notificatae fuissent.

Nulli ergo hominum liceat paginam hanc Nostrarum decisionum, declarationum, decretorum, praeceptorum et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno Dominicae Incarnationis Millesimo octingentesimo octuagesimo primo Octavo Idus Maii Pontificatus Nostri Anno IV.

C. *Card. Sacconi*, Pro Dat. *T. Card. Mertel.*

Visa

De Curia I. de Aquila e Vicecomitibus.

Loco † Plumbi

Reg. in Secret. Brevium.

J. Cugnonius.

XXII.

SS. D. N. LEONIS DIVINA PROVIDENTIA PAPAE XIII.

EPISTOLA ENCYCLICA

Ad Patriarchas Primates Archiepiscopos et Episcopos Universos Catholici Orbis gratiam et communionem cum apostolica sede habentes.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis Primatibus Archiepiscopis et Episcopis Universis Catholici Orbis Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentibus.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Diurturnum illud teterrimumque bellum, adversus divinam Ecclesiae auctoritatem susceptum, illuc, quo proclive erat, evasit; videlicet in commune periculum societatis humanae, ac nominatim civilis principatus, in quo salus publica maxime nititur. — Quod hac potissimum aetate nostra factum esse apparet. Cupiditates enim populares quamlibet imperii vim audacius hodie recusant, quam antea: et tanta est passim licentia, tam crebrae seditiones ac turbae, ut iis qui res publicas gerunt non solum denegata saepe obtemperatio, sed ne satis quidem tutum incolumitatis praesidium relictum esse videatur. Diu quidem data est opera, ut illi in contemptum atque odium venirent multitudini, conceptaeque flammis invidiae jam erumpentibus, satis exiguo intervallo summorum principum vita pluries est aut occultis insidiis aut aperdies latrociniis ad internecionem expetita. Cohorruit tota nuper Europa ad potentissimi Imperatoris infandam necem: attonitisque adhuc prae sceleris magnitudine animis, non verentur perditi homines in ceteros Europae principes minas terroresque vulgo jactare.

Haec, quae sunt ante oculos, communium rerum discrimina gravi Nos sollicitudine afficiunt, cum securitatem principum et tranquillitatem imperiorum una cum populorum salute propemodum in singulas horas periclitantem intueamur. — Atqui tamen religionis christianae divina virtus stabilitatis atque ordinis egregia firmamenta reipublicae peperit, simul ac in mores et instituta civitatum penetravit. Cujus virtutis non exiguus neque postremus fructus est aequa et sapiens in principibus et populis temperatio jurium atque officiorum. Nam in Christi Domini praeceptis atque exemplis mira

vis est ad continendos tam qui parent, quam qui imperant in officio, tuendamque inter ipsos eam, quae maxime secundum naturam est, conspirationem et quasi concentum voluntatum, unde gignitur tranquillus atque omni perturbatione carens rerum publicarum cursus. — Quapropter cum regendae Ecclesiae catholicae, doctrinarum Christi custodi et interpreti, Dei beneficio praepositi simus, auctoritatis Nostrae esse judicamus, Venerabiles Fratres, publice commemorare quid a quoquam in hoc genere officii catholica veritas exigat: unde illud etiam emerget, qua via et qua ratione sit in tam formidoloso rerum statu saluti publicae consulendum.

Etsi homo arrogantia quadam et contumacia incitatus frenos imperii depellere saepe contendit, numquam tamen assequi potuit, ut nemini pareret. Praeesse aliquos in omni consociatione hominum et communitate cogit ipsa necessitas; ne principio vel capite, a quo regatur, destituta societas dilabatur et finem consequi prohibeatur, cujus gratia nata et constituta est. — Verum si fieri non potuit, ut e mediis civitatibus politica potestas tolleretur, certe libuit omnes artes adhibere ad vim ejus elevandam, majestatemque minuendam: idque maxime saeculo XVI, cum infesta opinionum novitas complures infatuavit. Post illud tempus non solum ministrari sibi libertatem largius, quam par esset, multitudo contendit; sed etiam originem constitutionemque civilis hominum societatis visum est pro arbitrio confingere. Immo recentiores perplures, eorum vestigiis ingredientes qui sibi superiore saeculo philosophorum nomen inscripserunt, omnem inquiunt potestatem a populo esse; quare qui eam in civitate gerunt, ab iis non uti suam geri, sed ut a populo sibi mandatam, et hac quidem lege, ut populi ipsius voluntate, a quo mandata est, revocari possit. Ab his vero dissentiunt catholici homines, qui jus imperandi a Deo repetunt, velut a naturali necessarioque principio.

Interest autem attendere hoc loco, eos, qui reipublicae praefuturi sint, posse in quibusdam caussis voluntate judicioque deligi multitudinis, non adversante neque repugnante doctrina catholica. Quo sane delectu designatur princeps, non conferuntur jura principatus: neque mandatur imperium, sed statuitur a quo sit gerendum. — Neque hic quaeritur de rerum publicarum modis: nihil enim est, cur non Ecclesiae probetur aut unius aut plurium principatus, si modo justus sit, et in communem utilitatem intentus. Quamobrem salva justitia, non prohibentur populi illud sibi genus comparare reipublicae, quod aut ipsorum ingenio, aut majorum institutis moribusque magis apte conveniat.

Ceterum ad politicum imperium quod attinet, illud a Deo pro-

ficisci recte docet Ecclesia; id enim ipsa reperit sacris Litteris et monumentis christianae vetustatis aperte testatum; neque praeterea ulla potest doctrina cogitari, quae sit magis aut rationi conveniens, aut principum et populorum saluti consentanea.

Revera humani potentatus in Deo esse fontem, libri Veteris Testamenti pluribus locis praeclare confirmant. *Per me reges regnant, . . . per me principes imperant, et potentes decernunt justitiam* (Prov. VIII, 15—16). Atque alibi: *Praebete aures vos qui continetis nationes, . . . quoniam data est a Deo potestas vobis, et virtus ab Altissimo* (Sap. VI, 3. 4). Quod libro Ecclesiastici idem continetur: *In unamquamque gentem Deus praeposuit rectorem* (Eccl. XVII, 14). — Ista tamen, quae Deo auctore didicerant, paullatim homines ab ethnica superstitione dedocti sunt: quae sicut veras rerum species et notiones complures, ita etiam principatus germanam formam pulchritudinemque corrupit. Postmodo, ubi Evangelium christianum affulsit, veritati vanitas cessit, rursumque illud dilucere coepit, unde omnis auctoritas manat, nobilissimum divinumque principium. — Prae se ferenti atque ostentanti Praesidi romano absolvendi condemnandi potestatem, Christus Dominus, *non haberes*, respondit, *potestatem adversum me ullam, nisi tibi datum esset desuper* (Joan XIX, 11). Quem locum s. Augustinus explanans, *Discamus*, inquit, *quod dixit, quod et per Apostolum docuit, quia non est potestas nisi a Deo* (Tract. CXVI. in Joan. n. 5). Doctrinae enim praeceptisque Jesu Christi Apostolorum incorrupta vox resonavit tamquam imago. Ad Romanos, principum ethnicorum imperio subjectos, Pauli est excelsa et plena gravitatis sententia: *Non est potestas nisi a Deo;* ex quo tamquam ex causa illud concludit: *Princeps Dei minister est* (Ad Rom. XIII, 1, 4).

Ecclesiae Patres hanc ipsam, ad quam fuerant instituti, doctrinam profiteri ac propagare diligenter studuerunt. *Non tribuamus*, S. Augustinus ait, *dandi regni et imperii potestatem, nisi vero Deo* (De Civ. Dei, lib. V, cap. 21). In eamdem sententiam S. Joannes Chrysostomus, *Quod principatus sint*, inquit, *et quod alii imperent, alii subjecti sint, neque omnia casu et temere ferantur . . . divinae esse sapientiae dico* (In epist. ad Rom. homil. XXIII, n. 1). Id ipsum S. Gregorius Magnus testatus est inquiens: *Potestatem Imperatoribus ac regibus caelitus datam fatemur* (Epist. lib. II. epist. 61). Immo sancti Doctores eadem praecepta etiam naturali rationis lumine illustranda susceperunt, ut vel iis, qui rationem solam ducem sequuntur, omnino videri recta et vera debeant. — Et sane homines in civili societate vivere natura jubet, seu verius auctor naturae

Deus: quod perspicue demonstrant et maxima societatis conciliatrix loquendi facultas et innatae appetitiones animi perplures, et res necessariae multae ac magni momenti, quas solitarii assequi homines non possunt, juncti et consociati cum alteris assequuntur. Nunc vero, neque existere neque intelligi societas potest, in qua non aliquis temperet singulorum voluntates, ut velut unum fiat ex pluribus, easque ad commune bonum recte atque ordine impellat: voluit igitur Deus ut in civili societate essent, qui multitudini imperarent. — Atque illud etiam magnopere valet, quod ii, quorum auctoritate respublica administratur, debent cives ita posse cogere ad parendum, ut his plane peccatum sit non parere. Nemo autem hominum habet in se aut ex se, unde possit hujusmodi imperii vinculis liberam ceterorum voluntatem constringere. Unice rerum omnium procreatori et legislatori Deo ea potestas est: quam qui exercent, tamquam a Deo secum communicatam exerceant necesse est. *Unus est legislator et judex, qui potest perdere et liberare* (Jacob. IV, 12). Quod perspicitur idem in omni genere potestatis. Eam, quae in sacerdotibus est, proficisci a Deo tam est cognitum, ut ii apud omnes populos ministri et habeantur et appellentur Dei. Similiter potestas patrumfamilias expressam retinet quamdam effigiem ac formam auctoritatis, quae est in Deo, *a quo omnis paternitas in caelis et in terra nominatur* (Ad Ephes. III, 15). Isto autem modo diversa genera potestatis miras inter se habent similitudines, cum quidquid uspiam est imperii et auctoritatis, ejus ab uno eodemque mundi opifice et domino, qui Deus est, origo ducatur.

Qui civilem societatem a libero hominum consensu natam volunt, ipsius imperii ortum ex eodum fonte petentes, de jure suo inquiunt aliquid unumquemque cessisse, et voluntate singulos in ejus se contulisse potestatem, ad quem summa illorum jurium pervenisset. Sed magnus est error non videre, id quod manifestum est, homines, cum non sint solivagum genus, citra liberam ipsorum voluntatem ad naturalem communitatem esse natos: ac praeterea pactum, quod praedicant, est aperte commentitium et fictum, neque ad impertiendum valet politicae potestati tantum virium, dignitatis, firmitudinis, quantum tulela reipublicae et communes civium utilitates requirunt. Ea autem decora et praesidia universa tunc solum est habiturus principatus, si a Deo augusto sanctissimoque fonte manare intelligatur.

Qua sententia non modo verior, sed ne utilior quidem reperiri ulla potest. Etenim potestas rectorum civitatis, si quaedam est divinae potestatis communicatio, ob hanc ipsam caussam continuo

adipiscitur dignitatem humana majorem: non illam quidem impiam et perabsurdam, imperatoribus ethnicis divinos honores affectantibus aliqando expetitam, sed veram et solidam, eamque dono quodam acceptam beneficioque divino. Ex quo subesse cives et dicto audientes esse principibus, uti Deo, oportebit non tam poenarum formidine, quam verecundia majestatis, neque assentationis caussa, sed conscientia officii. Qua re stabit in suo gradu longe firmius collocatum imperium. Etenim istius vim officii sentientes cives, fugiant necesse est improbitatem et contumaciam, quia sibi persuasum esse debet, qui politicae potestati resistunt, hos divinae voluntati resistere; qui honorem recusant principibus, ipsi Deo recusare.

Ad hanc disciplinam Paulus Apostolus Romanos nominatim erudiit; ad quos de adhibenda summis principibus reverentia scripsit tanta cum auctoritate et pondere, ut nihil gravius praecipi posse videatur. *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim potestas nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt . . . Ideo necessitate subditi estote non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam* (Ad Rom. XIII, 1. 2. 5). Et consentiens est Principis Apostolorum Petri in eodem genere praeclara sententia: *Subjecti estote omni humanae creaturae propter Deum, sive regi quasi praecellenti, sive ducibus tamquam a Deo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum, quia sic est voluntas Dei* (I Petr. II, 13—15).

Una illa hominibus caussa est non parendi, si quid ab iis postuletur quod cum naturali aut divino jure aperte repugnet: omnia enim, in quibus naturae lex vel Dei voluntas violatur, aeque nefas est imperare et facere. Si cui igitur usuveniat, ut alterutrum malle cogatur, scilicet aut Dei aut principum jussa negligere, Jesu Christo parendum est reddere jubenti *quae sunt Caesaris Caesari, quae sunt Dei Deo* (Matth. XXII, 21), adque ad emxemplum Apostolorum animose respondendum: *Obedire oportet Deo magis quam hominibus* (Actor V, 29). Neque tamen est, cur abjecisse obedientiam, qui ita se gerant, arguantur; etenim si principum voluntas cum Dei pugnat voluntate et legibus, ipsi potestatis suae modum excedunt, justitiamque pervertunt: neque eorum tunc valere potest auctoritas, quae, ubi justitia non est, nulla est.

Ut autem justitia retineatur in imperio, illud magnopere interest, eos qui civitates administrant intelligere, non privati cujusquam commodo politicam potestatem esse natam: procurationemque

reipublicae ad utilitatem eorum qui commissi sunt, non ad eorum quibus commissa est, geri oportere. Principes a Deo optimo maximo, unde sibi auctoritas data, exempla sumant: ejusque imaginem sibi in administranda republica proponentes, populo praesint cum aequitate et fide, et ad eam, quae necessaria est, severitatem paternam caritatem adhibeant. Hujus rei caussa sacrarum Litterarum oraculis monentur, sibimetipsis Regi regum et Domino dominantium aliquando rationem esse reddendam; si officium deseruerint, fieri non posse ut Dei severitatem ulla ratione effugiant. *Altissimus interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur. Quoniam cum essetis ministri regni illius, non recte judicastis . . . horrende et cito apparebit vobis quoniam judicium durissimum his qui praesunt fiet . . . Non enim subtrahet personam cujusqam Deus, nec verebitur magnitudinem cujusquam, quoniam pusillum et magnum ipse fecit, et aequaliter cura est illi de omnibus. Fortioribus autem fortior instat cruciatio* (Sap. VI, 4. 5. 6. 8).

Quibus praeceptis rempublicam tuentibus; omnis seditionum vel caussa vel libido tollitur: in tuto futura sunt honos et securitas principum, quies et salus civitatum. Dignitati quoque civium optime consulitur: quibus in obedientia ipsa concessum est decus illud retinere, quod est hominis excellentiae consentaneum. Intelligunt enim, Dei judicio non esse servum neque liberum; unum esse Dominum omnium, divitem *in omnes qui invocant illum* (Ad Rom. X, 12) se autem idcirco subesse et obtemperare principibus, quod imaginem quodammodo referant Dei, *cui servire regnare est.*

Hoc vero semper egit Ecclesia, ut christiana ista civilis potestatis forma non mentibus solum inhaeresceret, sed etiam publica populorum vita moribusque exprimeretur. Quamdiu ad gubernacula reipublicae imperatores ethnici sederunt, qui assurgere ad eam imperii formam, quam adumbravimus, superstitione prohibebantur, instillare illam studuit mentibus populorum, qui simul ac christiana instituta susciperent, ad haec ipsa exigere vitam suam velle debebant. Itaque pastores animarum, exempla Pauli Apostoli renovantes, cura et diligentia summa populis praecipere consueverunt, *principibus et potestatibus subditos esse, dicto obedire:* (Ad Tit. III, 1) item orare Deum pro cunctis hominibus, sed nominatim *pro regibus et omnibus qui in sublimitate sunt: hoc enim acceptum est coram Salvatore nostro Deo* (I Timoth. II, 1—3). Atque ad hanc rem omnino praeclara documenta christiani veteres reliquerunt: qui cum ab imperatoribus ethnicis injustissime et crudelissime vexarentur numquam tamen praetermiserunt gerere se obedienter et submisse plane ut illi

crudelitate, isti obsequio certare viderentur. Tanta autem modestia, tam certa parendi voluntas plus erat cognita, quam ut obscurari per calumniam malitiamque inimicorum posset. Quamobrem qui pro christiano nomine essent apud imperatores publice caussam dicturi, ii hoc potissimum argumento iniquum esse convincebat in christianos animadvertere legibus, quod in oculis omnium convenienter legibus, quod in oculis omnium convenienter legibus in exemplum viverent. Marcum Aurelium Antonium et Lucium Aurelium Commodum filium ejus sic Athenagoras confidenter alloquebatur: *Sinitis nos, qui nihil mali patramus, immo omnium . . . piissime justissimeque cum erga Deum, jum erga imperium vestrum nos gerimus, exagitari, rapi, fugari* (Legat. pro Christianis). Pari modo Tertullianus laudi christianis aperte dabat, quod amici essent Imperio optimi et certissimi ex omnibus: *Christianus nullius est hostis, nedum Imperatoris, quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut ipsum diligat et revereatur et honoret et salvum velit cum toto romano imperio* (Apolog. n. 35). Neque dubitabat affirmare, in imperii finibus tanto magis numerum minui inimicorum consuevisse, quanto cresceret christianorum. *Nunc pauciores hostes habetis prae multitudine christianorum, pene omnium civitatum pene omnes cives christianos habendo* (Apolog. n. 37). Praeclarum est quoque de eadem re testimonium in *Epistola ad Diognetum*, quae confirmat, solitos eo tempore christianos fuisse non solum inservire legibus, sed in omni officio plus etiam ac perfectius sua sponte facere, quam cogerentur facere legibus. *Christiani obsequuntur legibus quae sancitae sunt, et suae vitae genere leges superant.*

Alia sane tum causa erat, cum a fide christiana, aut quoquo modo ab officio deficere Imperatorum edictis ac Praetorum minis juberentur: quibus temporibus profecto displicere hominibus quam Deo maluerunt. Sed in iis ipsis rerum adjunctis tantum aberet ut quicquam seditiose facerent majestatemve imperatoriam contemnerent, ut hoc unum sibi sumerent, sese profiteri, et christianos esse et nolle mutare fidem ullo modo. Ceterum nihil de resistendo cogitabant; sed placide atque hilare sic ibant ad tortoris equuleum, ut magnitudini animi cruciatuum magnitudo concederet. — Neque absimili ratione per eadem tempora christianorum vis institutorum spectata est in militia. Erat enim militis christiani summam fortitudinem cum summo studio conjungere disciplinae militaris: animique excelsitatem immobili erga principem fide cumulare. Quod si aliquid rogaretur quod non esset honestum, uti Dei jura violare, aut in insontes Christi discipulos ferrum convertere, tunc quidem imperata

facere recusabat, ita tamen ut discedere ab armis atque emori pro religione mallet, quam per seditionem et turbas auctoritati publicae repugnare.

Postea vero quam respublicae principes christianos habuerunt, multo magis Ecclesia testificari ac praedicere institit, quantum in auctoritate imperantium inesset sanctitatis: ex quo futurum erat, ut populis, cum de principatu cogitarent, sacrae cujusdam majestatis species occurreret, quae ad majorem principum cum verecundiam tum amorem impelleret. Atque hujus rei caussa, sapienter providit, ut reges sacrorum solemnibus initiarentur, quod erat in Testamento Veteri Dei auctoritate constitutum. — Quo autem tempore civilis hominum societas, tamquam e ruinis excitata imperii romani, in spem christianae magnitudinis revixit, Pontificos Romani, instituto *imperio sacro*, politicam potestatam singulari ratione consecraverunt. Maxima quidem ea fnit nobilitatis ad principatum accessio: neque dubitandum quin magnopere illud institutum et religiosae et civili societati semper fuisset profuturum, si quod Ecclesia spectabat, idem principes et populi semper spectavissent. — Et sane quietae res et satis prosperae permanserunt quamdiu inter utramque potestatem concors amicitia permansit. Si quid tumultuando peccarent populi, praesto erat conciliatrix tranquillitatis Ecclesia, quae singulos ad officium vocaret, vehementioresque cupiditates partim lenitate, partim auctoritate compesceret. Similiter si quid in gubernando peccarent principes, tum ipsa ad principes adire, et populorum jura, necessitates, recta desideria commemorando, aequitatem, clementiam, benignitatem suadere. Qua ratione pluries est impetratum, ut tumultuum et bellorum civilium pericula prohiberentur.

Contra inventae a recentioribus de potestate politica doctrinae magnas jam acerbitates hominibus attulerunt, metuendumque ne extrema malorum afferant in posterum. Etenim jus imperandi nolle ad Deum referre auctorem, nihil est aliud quam politicae potestatis et pulcherrimum splendorem velle deletum et nervos incisos. Quod autem inquiunt ex arbitrio illam pendere multitudinis, primum opinione falluntur; deinde nimium levi ac flexibili fundamento staduunt principatum. His enim opinionibus quasi stimulis incitatae populares cupiditates sese efferent insolentius, magnaque cum pernicie reipublicae ad coecos motus, ad apertas seditiones proclivi cursu et facile delabentur. Revera illam, quam *Reformationem* vocant, cujus adjutores et duces sacram civilemque potestatem noves doctrinis funditus oppugnaverunt, repentini tumultus et audacissimae rebelliones praesertim in Germania consecutae sunt: idque tanta cum domestici

deflagratione belli et caede, ut nullus pene locus expers turbarum et cruoris videretur. — Ex illa haeresi ortum duxit saeculo superiore falsi nominis philosophia, et jus quod appellant *novum*, et imperium populare, et modum nesciens licentia, quam plurimi solam libertatem putant. Ex his ad finitimas pestes ventum est, scilicet ad *Communismum*, ad *Socialismum*, ad *Nihilismum*, civilis hominum sosietatis teterrima portenta ac pene funera. Atqui tamen tantorum malorum vim nimis multi dilatare conantur, ac per speciem juvandae multitudinis non exigua jam miseriarum incendia excitaverunt. Quae hic modo recordamur, ea nec ignota sunt nec valde longinqua.

Hoc vero est etiam gravius, quod non habent principes in tantis periculis remedia ad restituendam publicam disciplinam pacandosque animos satis idonea. Instruunt se auctoritate legum, eosque, qui rempublicam commovent, severitate poenarum coercendos putant. Recte quidem: sed tamen serio considerandum est, vim nullam poenarum futuram tantam, quae conservare respublicas sola possit. Metus enim, ut praeclare docet sanctus Thomas, *est debile fundamentum; nam qui timore subduntur, si occurrat occasio qua possint impunitatem sperare, contra praesidentes insurgunt eo ardentius, quo magis contra voluntatem ex solo timore cohibebantur.* Ac praeterea *ex nimio timore plerique in desperationem incidunt: desperatio autem audacter ad quaelibet attentanda praecipiat* (De regim. Princip. l, I, cap. 10). Quae quam vera sint, satis experiendo perspeximus. Itaque obediendi altiorem et efficaciorem caussam adhibere necesse est, atque omnino statuere, nec legum esse posse fructuosam severitatem, nisi homines impellantur officio, salutarique metu Dei permoveantur. Id autem impetrare ab iis maxime religio potest, quae sua vi in animos influit, ipsasque hominum flectit voluntates, ut eis, a quibus ipsi reguntur, non obsequio solum, sed etiam benevolentia et caritate adhaerescant, quae est in omni hominum coetu optima custos incolumitatis.

Quamobrem egregie Pontifices Romani communi utilitati servisse judicandi sunt, quod *Novatorum* frangendos semper curaverunt tumidos inquietosque spiritus, ac persaepe monuerunt, quantum ii sint civili etiam societati periculosi. Ad hanc rem digna, quae commemoretur, Clementis VII. sententia est ad Ferdinandum Bohemiae et Hungariae regem: *In hac fidei caussa tua etiam et ceterorum principum dignitas et utilitas inclusa est, cum non possit illa convelli quin vestrarum etiam rerum labefactationem secum trahat; quod clarissime in locis istis aliquod perspectum sit.* — Atque in eodem genere summa providentia et fortitudo enituit Decessorum

Nostrorum, praesertim autem Clementis XII., Benedicti XIV., Leonis XII., qui cum consequentibus temporibus pravarum doctrinarum pestis latius serperet, *sectarumque* audacia invalesceret, opposita auctoritatis suae aditum illis intercludere conati sunt. — Nos ipsi pluries denunciavimus quam gravia pericula impendeant, simulque indicavimus, quae sit eorum propulsandorum ratio optima. Principibus ceterisque rerum publicarum moderatoribus praesidium religionis obtulimus, populosque hortati sumus ut summorum bonorum copia, quam Ecclesia suppeditat, maxime uterentur. Id nunc agimus, ut ipsum illud praesidium, quo nihil est validius, sibi rursus oblatum principes intelligant: eosque vehementer in Domino hortamur, ut religionem tueantur, et, quod interest etiam reipublicae, ea Ecclesiam libertate frui posse sinant, qua sine injuria et communi pernicie privari non potest. Profecto Ecclesia Christi neque principibus potest esse suspecta, neque populis invisa. Principes quidem ipsa monet sequi justitiam, nullaque in re ab officio declinare: at simul eorum roborat multisque rationibus adjuvat auctoritatem. Quae in genere rerum civilium versantur, ea in potestate supremoque imperio eorum esse agnoscit et declarat: in iis quorum judicium, diversam licet ob caussam, ad sacram civilemque pertinet potestatem, vult existere inter utramque concordiam, cujus beneficio funestae utrique contentiones devitantur. Ad populos quod spectat, est Ecclesia saluti cunctorum hominum nata, eosque semper dilexit uti parens. Ea quippe est, quae caritate praeeunte mansuetudinem animis impertiit, humanitatem moribus, aequitatem legibus: atque honestae libertati nuspiam inimica tyrannicum dominatum semper detestari consuevit. Hanc, quae insita in Ecclesia est, bene merendi consuetudinem paucis praeclare expressit sanctus Augustinus: *Docet* (Ecclesia) *reges prospicere populis*, *omnes populos se subdere regibus: ostendens quemadmodum et non omnibus omnia*, *et omnibus caritas*, *et nulli debetur injuria* (De morib. Eccl. lib. I, cap. 80).

His de caussis opera vestra, Venerabiles Fratres, valde utilis ac plane salutaris futura est, si industriam atque opes omnes, quae Dei munere in vestra sunt potestate, ad deprecanda societatis humanae vel pericula vel incommoda Nobiscum contuleritis. Curate ac providete, ut quae de imperio deque obediendi officio ab Ecclesia catholica praecipiuntur, ea homines et plane perspecta habeant, et ad vitam agendam diligenter utantur. Vobis auctoribus et magistris, saepe populi moneantur fugere vetitas sectas, a conjurationibus abhorrere, nihil seditiose agere: iidemque intelligant, qui Dei caussa parent imperantibus, eorum esse *rationabile obsequium*, generosam

obedientiam. Quoniam vero Deus est, *qui dat salutem regibus* (Psal. CXLIII, 11), et concedit populis conquiescere *in pulchritudine pacis et in tabernaculis fiduciae et in requie opulenta* (Isai. XXXII, 18). Ipsum necesse est orare atque obsecrare, ut omnium mentes ad honestatem veritatemque flectat, iras compescat, optatam diu pacem tranquillitatemque orbi terrarum restituat.

Quo autem spes firmior sit impetrandi, deprecatores defensoresque salutis adhibeamus, Mariam Virginem magnam Dei parentem, auxilium christianorum, tutelam generis humani: S. Josephum castissimum sponsum ejus, cujus patrocinio plurimum universa Ecclesia confidit: Petrum et Paulum Principes Apostolorum, custodes et vindices nominis christiani.

Interea divinorum munerum auspicem Vobis omnibus, Venerabiles Fratres, Clero et populo fidei vestrae commisso Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 29. Juni a. 1881, Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Leo PP. XIII.

XXIII.

Sac. Poenitentiariae declarationes et resolutiones de jubilaeo.

Mitgetheilt von P. *Jos. Schneider* S. J.

(Vgl. *Archiv* Bd. 45. S. 353 ff., 464 ff.; Bd. 46. S. 200.)

I. Resolutio dd. 20. Januarii 1865.

I. »Episcopi illi, qui expedire suae Dioecesi putant ut Dioe»cesani s. Jubilaeo fruantur (literis apostolicis diei 8. Decembris 1864 »concesso) in proxima Quadragesima, possuntne commutare tres dies »jejunii injuncti in alia pia opera: vel in locis, in quibus ex S. Sedis »benignitate dispensatum est super abstinentia a carnibus, possuntne »injungere hanc abstinentiam per tres dies, haud obstante dicta »dispensatione, et firmo manente praecepto jejunii ecclesiastici?

II. »Episcopi illi, in quorum dioecesibus obvenit, ut Jubilaei »tempus incidat paschali tempore, possuntne suis fidelibus declarare »— per Communionem paschalem satisfieri Communioni ex Jubilaeo »injunctae —[1]?«

III. »Cum perutile sit ad fideles disponendos pro acquisitione »Indulgentiarum Jubilaei sacras Missiones peragere, et cum econtra »in Dioecesi non habeantur tot Operarii, qui unico mense integram »Dioecesim percurrere valeant, possuntne iidem Episcopi designare »varios menses pro locorum varietate suae Dioecesis intra annum »1865?«

IV. »In literis apostolicis diei 26. Martii 1860 Summus Pon»tifex Sibi suisque successoribus reservavit a censuris absolvere eos, »qui in provinciis Pontificiae Ditionis rebellionem et earum usurpa»tionem perpetrarunt, itemque ipsorum mandantes, fautores, adju»tores, consiliarios, adhaerentes, executores, etc. Quaeritur, an ex »amplissimis facultatibus, quae conceduntur Confessariis occasione »s. Jubilaei secundum indicatas literas apostolicas, diei 8. Decembris »1864, et diei 20. Novembris 1846, sublata sit dicta reservatio ap»posita in literis diei 26. Martii 1860.«

S. Poenitentiaria facta praemissorum relatione SSmo D. N. Papae Pio IX. juxta ejusdem SSmi Domini mentem respondit:

---

1) Die dubia III. und IV. fehlen bei dem unvollständigen Abdruck im *Archiv* Bd. 45. S. 353.

Ad I. Per jejunium quadragesimale, etiamsi adsit necessitas utendi lacticiniis, satisfit duplici oneri.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Ex novo Indulto SSmi, affirmative.

Ad IV. Negative, et recurrendum esse ad locorum Ordinarios, qui providebunt juxta Instructiones.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 20. Januarii 1865.

A. M. Card. *Cagiano* M. P.
G. *Ballarati* S. P. Secretarius.

II. Resolutiones dd. 28. Aprilis 1865.

Cum itaque ad primum quaesitum ex novo Indulto SSmmi responsum fuisset: per jejunium quadragesimale, etiamsi adsit necessitas utendi lacticiniis, satisfieri duplici oneri, quaesitum ulterius est: »*an idem Responsum applicari possit etiam in jejuniis, quae locum habent extra Quadragesimam, ita ut per jejunium praescriptum ex. gr. quatuor anni temporibus vel in Vigilia alicujus Sancti, satisfieri etiam possit jejunio injuncto ad lucrandam Jubilaei indulgentiam?*

Facta relatione hujus dubii per S. Poenitentiariam SSmo Domino die 28. Aprilis 1865, SSmus benigne indulsit, ut, cum jejunio praescripto jam ab Ecclesia propter alias rationes, posset satisfieri jejunio injuncto pro acquisitione Jubilaei. En verba Rescripti: *Benigne annuit pro gratia adimplendi duplex praeceptum tantum* 1).

III. Resolutiones dd. 16. Mart. 1865.

I. »An omnia opera injuncta, vel saltem nonnulla ex ipsis, »peragi debeant in unica ex hebdomadibus in mense praescripto oc»currentibus vel omnia adimpleri possint quibuslibet mensis diebus, »prouti cuilibet fideli placeat.«

II. »An in jejuniis impositis tamquam operibus injunctis, uti »quis possit privilegio sibi concesso ex Bulla Cruciata.«

III. »An, ad facultates absolvendi quod attinet, aliae limita»tiones habeantur praeter eas, quae factae sunt in Breve, quod in-

1) In quo rescripto animadversione est dignum illud adverbium *tantum*, quo indicatur, SSmum non intendisse indulgere pro ejusmodi jejuniis, lacticiniorum usum, sicuti indulserat tempore Quadragesimae. Quare per jejunia, quae obveniunt tempore Adventus, in Vigiliis etc. satisfieri etiam a quolibet potest injunctis Jubilaei jejuniis, attamen lacticinii usus proscribitur. Proindeque si in aliqua Dioecesi necessitas exigeret lacticiniorum usum, indultum particulare postulandum esset a R. Pontifice, qui ceteroquin per S. Poenitentiariam, intuitu peculiarium rationum, hujus generis gratias jam alias concessit.

»cipit »Arcano,« et an possit absolvi ab haeresi exterius prodita, et »cesset obligatio denuntiandi haereticos eorumque fautores?«

IV. »An, eveniente justa causa commutandi opera injuncta »praescripta in Breve praesentis Jubilaei, ejusmodi commutatio fieri »possit extra actum sacramentalis confessionis.«

Sacra Poenitentiaria, propositis dubiis mature perpensis, rescripsit prout sequitur:

Ad I. Opera injuncta adimpleri posse intra mensem, excepto jejunio, quod spatio unius hebdomadis dicti mensis, et diebus praescriptis adimpleri debet.

Ad II. Negative.

Ad III. In praesenti Jubilaeo non concedi facultatem absolvendi a censuris incursis ab usurpatoribus status Sanctae Sedis, pro quibus recurrendum est ad locorum Ordinarios, qui providebunt juxta instructiones, ex declaratione SSmi Domini Papae Pii IX.; ab haeresi autem posse quidem absolvi, haereticos tamen ac fautores, aliosque denuntiandos esse prout de jure.

Ad IV. Ex declaratione facta a SSmo Domino Papa Pio IX. affirmative.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 16. Martii 1864.

A. M. Card. *Cagiano* M. P.

A. *Rubini* S. P. Secretarius.

IV. Resolutiones dd. 1. Junii 1869.

»Quamvis amplissimae facultates per Litteras apostolicas diei 11. Aprilis nuper elapsi a SSmo Domino Pio PP. IX. concessae adeo in se perspicuae sint, ut nullum ambigendi locum relinquant; attamen ob notissimas rerum perturbationes, nonnulla, circa rectam praesertim illarum applicationem, exorta sunt dubia, quae a Locorum Ordinariis huic S. Poenitentiariae solvenda proposita fuerunt. Cum vero difficile admodum ac prope impossibile foret, singulorum postulatis satisfacere, S. Poenitentiaria opportunum censuit, hujusmodi praecipua dubia, eorumque Resolutiones in unum colligere, et ad Locoram Ordinarios, benigne sic annuente eodem SSmo Domino, transmittere, ut omnes in re tanti momenti concordi doctrina ac studio procedere possint; deque iis sive per se, sive per delectos ecclesiasticos viros, caute ac prudenter Confessarios instruere valeant. Dubia autem ac Resolutiones sunt quae sequuntur: (Die lat. Uebersetzung ist in den Noten beigefügt.)

1) Se, in vigore delle facoltà contenute nelle Lettere apostoliche degli 11. Aprile, i confessori approvati dagli Ordinarii possono

assolvere coloro, che effettuarono l'invasione o ribellione dei dominii della S. Sede, i loro mandanti, aderenti e cooperatori, e coloro, che promossero leggi inique, e prestarono mano alla esecuzione delle medesime [1]) ?

R. Affirmative, dummodo Poenitentes exhibeant verae resipiscentiae signa, scandalum reparaverint, aut saltem parati sint, quamprimum illud reparare meliori modo, quo poterunt atque obedientiam S. Sedi ejusque mandatis desuper ferendis sincere promiserint. Verum publici officiales, quorum officium aliquam cooperationem actibus a S. Sede reprobatis importare, seu legibus divinis et ecclesiasticis adversari videatur, non absolvantur, nisi dimisso prius officio; et, quatenus illud dimittere nequeant, ipsi Officiales consulant Loci Ordinarium, qui decernat, et provideat juxta Litteras S. Poenitentiariae diei 26. Julii 1867, quibus quidem Litteris omnino-standum est.

2) Se, e come possano dai Confessori assolversi quegli Ecclesiastici, i quali formarono o sottoscrissero indirizzi contro il temporale dominio della Santa Sede [2])?

R. Affirmative, facta prius, ac sufficienter publicata retractatione juxta Litteras S. Poenitentiariae diei 28. Maji 1863.

3) Se possano assolversi dai Confessori i violatori dell' immunità ecclesiastica personale, e locale, e della clausura [3])?

R. Affirmative satisfacta parte laesa, ac reparata, meliori quo potest modo, injuria Ecclesiae facta.

4) Se, e come possano assolversi coloro, che acquistarono, e posseggono beni ecclesiastici immobili, alienati dal Demanio [4])?

R. Poenitentes, qui detinent hujusmodi bona, non esse absolvendos, nisi prius Loci Ordinario, aut aliis viris ecclesiasticis, ab ipso Ordinario pro sua prudentia per Dioecesim designandis, consignaverint syngrapham ab eis subscriptam, seu coram testibus subsignatam, eidem Ordinario quamprimum transmittendam ac caute in Cancellaria

---

1) An vigore facultatum, quae ex literis Apostolicis die 11. Aprilis datae sunt, Confessarii adprobati ab Ordinariis possint eos absolvere, qui exsecutioni mandarunt invasionem seu rebellionem in ditione S. Sedis, eorum mandantes adhaerentes, cooperantes atque eos, qui leges inquas promoverunt et auxiliarem dederunt operam ad exsecutionem ejusdem invasionis seu rebellionis?

2) An et quomodo possint a Confessariis absolvi ecclesiastici illi, qui concinnarunt vel subscripserunt potestationis formulas (italice *indrizzi*) adversus temporale S. Sedis dominium?

3) An possint absolvi a Confessariis violatores immunitatis ecclesiasticae personalis et localis et clausurae?

4) An et quomodo possint absolvi illi, qui acquisiverunt et possident bona ecclesiastica immobilia alienata a Gubernio?

dioecesana aut alibi custodiendam, qua sequentibus obligationibus seu conditionibus se, suosque haeredes et successores subjicere declarent.

1) Retinendi eadem bona ad nutum Ecclesiae, ejusque mandatis subinde parendi.

2) Conservandi ipsa bona, et rem utilem in eis gerendi.

3) Adimplendi pia onera iisdem bonis adnexa.

4) Subveniendi ex fructibus ipsorum bonorum personis, seu Locis piis, ad quae de jure pertinent.

5) Monendi haeredes et successores per syngrapham subscriptam de hujusmodi obligationibus, ut et ipsi sciant, ad quid teneantur.

5) Se possano assolversi e sotto quali condizioni coloro, che acquistarono beni ecclesiastici immobili, e poi li vendettero ad altri, e che cooperarono ai contratti sopra i medesimi beni [1]?

R. Affirmative, deposito lucro exinde injuste percepto in manibus Ordinarii, ad effectum illud conservandi favore Locorum piorum, quae damna passa sunt, reparato scandalo, monitis novis emptoribus, aliisque complicibus, ut propriae consulant conscientiae, et imposita singulis obligatione standi mandatis S. Sedis desuper ferendis.

6) Se e con quali ingiunzioni possano assolversi coloro, che acquistarono beni mobili ecclesiastici [2]?

R. Affirmative, imposita illis aliqua eleemosyna favore Locorum piorum, ad quae dicta bona pertinebant, quatenus emerint pretio, quod judicio Ordinarii seu Confessarii fuerit minus justo. At, si agatur de rebus, quae non sint usu consumptibiles, seu quae servando servari possint, aut de supellectilibus, et vasis sacris, imponatur Poenitentibus obligatio quamprimum recurrendi ad Loci Ordinarium ad hoc, ut super iisdem rebus provideat juxta Indultum ipsi Ordinario jam a S. Poenitentiaria concessum.

7) Se, e come possano assolversi coloro, che presero in affitto beni ecclesiastici occupati, od alienati dal Demanio [3]?

R. Affirmative, imposita Poenitentibus obligatione quamprimum recurrendi ad Loci Ordinarium, ad hoc, ut super bonis conductis provideat juxta Indultum ipsi Ordinario jam pariter a S. Poenitentiaria concessum.

---

1) An possint absolvi et sub quibus conditionibus illi, qui bona ecclesiastica immobilia acquisiverunt, quaeque postea aliis vendiderunt, atque cooperati sunt ad contrahendum de iisdem bonis?

2) An et sub quibus injunctionibus possint illi absolvi, qui acquisiverunt bona mobilia ecclesiastica?

3) An et quomodo possint absolvi illi, qui conduxerunt bona ecclesiastica detenta vel alienata a Gubernio?

8) Se, e come possano assolversi coloro, che presero in enfiteusi dal Governo beni ecclesiastici [1]?

R. Hujusmodi Poenitentes non esse absolvendos, nisi prius Ordinario Loci, seu aliis viris ecclesiasticis, ut supra in dubio 4° ab Ordinario designandis syngrapham consignaverint, qua declarent, se suosque haeredes et successores subjicere sequentibus obligationibus seu conditionibus.

1) Conservandi eadem bona, et in eis rem utilem gerendi.

2) Non utendi quocumque privilegio, et lege sive lata, sive ferenda quoad canonis affrancationem.

3) Retinendi ipsa bona ad nutum Ecclesiae ejusque mandatis subinde ferendis quoad eorumdem bonorum restitutionem.

4) Adimplendi pia onera, quae eisdem bonis sint adnexa, quatenus aliunde non adimpleantur.

5) Solvendi interim annuum canonem, illumque augendi ad tramites justitiae, et juxta aestimationem peritorum timoratae conscientiae, si nimis tenuis in stipulatione contractus impositus fuerit.

6) Monendi haeredes et successores de hujusmodi obligationibus per syngrapham, ut et ipsi sciant, ad quid teneantur.

9) Se, e come possano assolversi coloro, che non solo presero dal Governo in enfiteusi beni ecclesiactici, ma ancora gli affrancarono [2]?

R. Hujusmodi Poenitentibus providendum prout in superiori responso ad dubium sub n. 4°.

10) Se, e come possano assolversi coloro, che hanno redento censi, e dritti ecclesiastici di natura redimibili [3]?

R. Affirmative, dummodo prius in manibus Ordinarii erogent quidquid minus de capitali summa Gubernio persolverint, ad effectum illud conservandi favore Locorum piorum, ad quae census, seu jura redempta pertinebant.

11) Se, e come possano assolversi coloro, che affrancarono canoni, livelli, prestazioni, od altri dritti ecclesiastici di natura non redimibili [4]?

R. Posse absolvi, dummodo prius, prout in responso ad dubium

---

1) An et quomodo possint absolvi illi, qui in emphiteusim a Gubernio acceperunt bona ecclesiastica?

2) An et quomodo absolvi possint illi, qui non modo in emphiteusim a Gubernio acceperunt bona ecclesiastica, verum etiam eadem redemerunt?

3) An et quomodo possint absolvi illi, qui redemerunt census et ecclesiastica jura indole sua redimibilia?

4) An et quomodo possint absolvi illi, qui redemerunt Canones, Livella, Praestationes vel alia jura ecclesiastica indole sua non redimibilia?

sub numero 4° syngrapham consignaverint, qua declarent, se suosque successores subjicere sequentibus obligationibus, et conditionibus.

1) Retinendi fundos sic invalide affrancatos a nutum Ecclesiae, ejusque mandatis subinde parendi.

2) Conservandi eosdem fundos, et rem utilem in eis gerendi.

3) Servandi indemuia quocumque tempore Loca pia super integra perceptione Canonis, Livelli ac Praestationis ac super quibusvis aliis juribus, quae ad ipsa Loca pia exinde spectabant; nec non adimplendi prout de jure pia onera fundis adnexa, quatenus aliunde non adimpleantur.

4) Monendi haeredes et successores per syngrapham subscriptam, de hujusmodi obligationibus, ut et ipsi sciant, ad quid teneantur.

12) Se nelle facoltà del Giubileo sia compresa anche quella di assolvere i Penitenti dall' eresia [1])?

R. Affirmative, abjuratis prius et retractatis erroribus prout de jure.

13) Se, durante il Giubileo, chi fosse già stato in forza di esso assoluto da censure, e casi riservati, cadendo di nuovo in casi e censure riservate possa essere assoluto per la seconda volta ripetendo le opere ingiunte [2])?

R. Negative.

14) Se chi ha conseguito già una volta l'Indulgenza del Giubileo possa conseguirla di nuovo, purchè ripeta le opere ingiunte [3])?

R. Affirmative.

15) Se i Confessori possono usare delle facoltà straordinarie, con chi dimandasse bensi di essere assoluto e dispensato; ma non avesse volontà di fare le opere ingiunte, e lucrare il Giubileo [4])?

R. Negative.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 1. Junii 1869.

Antonius Maria Card. *Panebiano*, Poenitentiarius Major.

L. Can. *Peirano*, S. P. Secretarius.

---

1) An inter facultates pro Jubilaeo concessas contineatur facultas absolvendi poenitentes ab haeresi?

2) An tempore Jubilaei, qui vi Jubilaei ejusdem fuerit a censuris et a casibus reservatis absolutus, si iterum incidat in casus et censuras reservatas, possit secunda vice absolvi peragens iterum opera injuncta?

3) An ille, qui lucratus jam fuerit prima vice indulgentiam Jubilaei, possit eam iterum lucrari, si repetat opera injuncta?

4) An Confessarii uti possint facultatibus extraordinariis erga eum, qui petat quidem absolvi et dispensari, quique tamen voluntatem non habeat peragendi opera injuncta et lucrandi Jubilaeum?

V. Resolutio dd. 1. Junii 1869.

(Archiv XLV. S. 355.)

VI. Resolutio dd. 1. Januarii 1873.

(Archiv XXIX. S. 464.)

VII. Resolutio dd. 25. Januarii 1875.

(Archiv XLV. S. 356.)

VIII. Resolutio dd. 25. Januarii 1875.

(Archiv XLV. S. 356.)

IX. Resolutio dd. 25. Januarii 1875.

(Archiv XLV. S. 357.)

X. Resolutio ex anno 1875.

I. Si ecclesia designata pro visitationibus implendis ad Jubiaeum lucrandum angusta sit ita, ut omnes christifideles processionaliter eam visitantes haud capere valeat; quaeritur an ii, qui ingredi nequeunt, onus visitationum impleant?

R. Fideles in processionibus extra januas ecclesiae, aut Oratorii ob illius angustiam remanentes, et cum aliis orantes, unum corpus moraliter efformare, ac proinde visitationi pro lucrando Jubilaeo satisfacere.

II. Ordinarius quidam quaesivit, an censeri possint veluti processiones ad quatuor ecclesias designatas pro Jubilaeo lucrando, visitationes, quas ille peragit una cum Capitulo et Seminario in vestimentis haud choralibus sed nigris, psallendo voce submissa; et proinde an sit in suo arbitrio numerum visitationum imminuere, sicuti est in sua facultate eas imminuere, quae processionaliter fiunt?

R. Quatenus processiones fieri nequeant more solito, affirmative.

III. An religiosi Jubilaeum lucrari valeant peragentes in propria ecclesia visitationes ad id praescriptas?

R. Negative.

IV. Religiosus, qui jam visitationes in propria ecclesia implevit, ut supra, et eas interare debeat, poteritne in sua confessione privilegiis frui per Encyclicam concessis, si his nondum usus fuerit?

R. Affirmative.

V. An satisfaciat duplici praecepto confessionis annualis et Jubilaei ille, qui confessorem adit duabus vicibus in ordine ad unicam absolutionem?

R. Negative.

XI. Resolutio dd. 26. Febr. 1879.

(Archiv XLV. S. 360.)

XII. Resolutio dd. 4. Martii 1879.

Beatissime Pater! Episcopus N. ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, occasione praesentis Jubilaei sequentia humiliter expostulat:

1° An possit in locis, quae cum suburbiis suis nimis late extenduntur, ad majorem fidelium commoditatem non tantum tres ecclesias designare, sed plures, ita ut fideles ad lucrandum jubilaeum ex ecclesiis designatis tres pro arbitrio suo seligant ac visitent? Et quatenus negative ex Litteris jubilaéi, facultatem ad id specialem exposcit.

2° An in jejunio ad jubilaeum requisito licitus sit usus ovorum et lacticiniorum, saltem in iis regionibus, in quibus ex consuetudine vel dispensatione in jejuniis ex praecepto Ecclesiae injunctis permittitur? Ita est in sua dioecesi ac in universa Gallia. Hinc si negativum responsum dari contigerit, instanter supplicat pro indulto et benigna S. Sedis concessione; aliter enim multi a lucrando jubilaeo retraherentur. Imo, cum multi oleo in condimentis non utantur, et uti nollent, magis adhuc instat, ut permittatur saltem usus condimentorum adipis aut butiri.

3° Supplicat etiam in gratiam praesertim ruricolarum, qui ad duplicem Communionem aut Confessionem non adducerentur, pro indulto, vi cujus in sua dioecesi unica Confessione atque Communione tum lucrando jubilaeo, tum praecepto Lateranensi satisfieri possit.

Et Deus.

Sacra Poenitentiaria Ven. in Christo Patri Episcopo Oratori super praemissis respondet: Quoad designationem ecclesiarum stet Litteris Apostolicis diei 15. Febr. p. e. Quoad cetera vero stet declarationibus ejusdem Sacrae Poenitentiariae, quae hic adnexae transmittuntur [1]).

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria, die 4. Martii 1879.

A. *Pellegrini*, Sac. Poenit. Regens.

Hip. Canonicus *Palombi*, Sac. Poenit. Secret.

XIII. Resolutio dd. 31. Martii 1879.

»Cum ab Ordinariis Germaniae respectu fidelium illarum dioecesium nonnullae difficultates expositae fuerint circa rationem jejunii

---

1) Beigefügt waren die oben n. XI. stehenden Erklärungen vom 26. Februar 1879.

in litteris Apostolicis diei 15. Februarii 1879 ad lucrandam Jubilaeum praescripti, s. Poenitentiaria de mandato Sanctissimi Domini Nostri iisdem sequenti modo respondit et rescripsit: 1) Quoniam non omnes fideles, sed pauperiores tantum majorem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, praeceptum Apostolicum circa rationem jejunii non esse generali dispensatione temperandum, praesertim cum non trium dierum, sicut in praecedentibus Jubilaeis, sed unius dumtaxat diei jejunium injunctum fuerit. 2) Iis autem, qui veram et gravem procurandi cibos essuriales difficultatem experiantur, Confessarios providere posse indulgendo, ut iidem poenitentes ovis et lacticiniis in jejunio pro hoc Jubilaeo praescripto uti valeant, servata in ceteris jejunii ecclesiastici forma.«

Datum in S. Poenitentiaria die 31. Martii 1879.

A. Card. *Bilio*, Poenitentiarius major.
Hip. Can. *Palombi*, S. Poenit. Secretarius.

XIV. Resolutio dd. 25. Martii 1881.

(Archiv XLV. S. 465.)

XV. Resolutio dd. 2. Aprilis 1881.

Quoniam non omnes fideles, sed pauperiores tantum majorem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, praeceptum Apostolicum circa rationem jejunii non esse generali dispensatione temperandum, praesertim cum non trium dicerum, sicut in praecedentibus jubilaeis, sed unius dumtaxat diei jejunium injunctum fuerit. Iis tantum, qui verum et gravem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, confessarios indulgere posse, ut iidem poenitentes ovis et lacticiniis in jejunio pro hoc jubilaeo praescripto uti valeant, servata in ceteris jejunii ecclesiastici forma.

Datum in S. Poenitentiaria die 2. Aprilis 1881.

XVI. Resolutio dd. 2. April 1881.

(Archiv XLVI. S. 200.)

XVII. Resolutio dd. 24. Maji 1881.

(Archiv XLVI. S. 200.)

XVIII. Nachtrag der Redaction: In Oberitalien zweifelten mehrere Priester, ob man den Jubiläumsfasttag auf einen Freitag verlegen dürfe. Dieselben wandten sich daher an die *Pönitenziarie*, und erhielten nach dem »Osservatore Cattolico« Nr. 147 vom 2. Juli 1881 (vergl. Wiener »Vaterland« Nr. 191) folgende Entscheidung:

Von privater Seite wurden folgende Anfragen, welche die für das Jubiläum vorgeschriebene Werke betreffen, an die heil. Pönitenziarie gestellt:

1) Ob derjenige, welcher von Neuem ein oder mehrere Male das Jubiläum gewinnen will, aber die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen kann, toties quoties von seinem Beichtvater die Umänderung in andere Werke erlangen könne.

2) Ob man in jenen Diöcesen, in denen an den von der Kirche vorgeschriebenen Fasttagen durch das Gewohnheitsrecht der Gebrauch von Eiern und Milchspeisen gestattet ist, zur Gewinnung des Jubiläums einen schon vorgeschriebenen Fasttag zum Jubiläumsfasttag bestimmen könne, indem man an diesem Tage mit grosser Strenge (di stretto magno) faste. Die Antwort lautete affirmativ sowohl auf die erste, als auf die zweite Anfrage.

Man kann also den Jubiläumsfasttag in Oesterreich und Deutschland nicht bloss an jedem Freitage, sondern auch an den Quatember- und Vigilfasttagen halten, indem man an diesem Tage fastet und sich auch von Eiern und Milchspeisen enthält.

XXIV.
Einige Entscheidungen der röm. Congregationen.

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

1. Ueber die Farbe der Stola bei Ausspendung der hl. Communion der Gläubigen ausserhalb der hl. Messe.

Venetiarum.

In administratione ss. Eucharistiae extra Missam a rubrica Ritualis Romani praescribitur stola coloris officio illius diei convenientis; quaeritur, an stola coloris officii vel missae adhibenda sit 1. In feria V. majoris hebdomadae, 2. In Vigiliis et feriis Quatuor temporum, vel feria secunda Rogationum, vel in feriis Quadragesimae, ubi Octavae concessae sunt, quae infra Octavam non privilegiatam occurrunt, si juxta rubricas Breviarii et Missalis Romani, Officium de Octava et missa de Vigilia vel feria celebratur?

S. Cong. Rit. die 11. Augusti 1877 respondit: Ad utrumque Servetur Ritualis Romani rubrica et ubi vigeat consuetudo, administrandi ss. Eucharistiam cum Stolis albi coloris fidelibus paschale praeceptum adimplentibus, toleranda [1]).

2. Bei einer Kirchenconsecration, wenn der Consecrator an dem eben consecrirten Altare eine *stille* hl. Messe liest, hat er die Sandalien, Handschuhe etc., die sonst bei gesungener Messe gebraucht werden, nicht zu nehmen.

S. Cong. Rit. die 15. Decembris 1877 [2]).

3. Nach dem Kanzleistyle der röm. Curie sind bei Ehedispensgesuchen solche Ehedispenswerber als *vere pauperes* anzusehen, deren jährliches Einkommen nach dem Decrete Benedict XIV. de dto. 26. September 1754 dieseits der Berge dreihundert Scudi — ein Scudi 5 Franc 38 Sent — jenseits 325 Scudi beträgt, und diese Norm wurde trotz der veränderten Lebensverhältnisse auch heutigen Tages beibehalten.

S. Cong. Conc de dto. 20. Martii 1880 [3]).

---

1) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 430.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 432.
3) Acta S. Sedis, Vol. XIV. pg. 468.

4. Der Bischof kann ausserhalb seiner Diöcese über das Mantellet das Mozzet anlegen, wo es Gewohnheit ist.

S. Cong. Rit. die 18. Augusti 1877 [1]).

5. Bezüglich der praecedentia ist an einer Cathedralkirche das Doctorat ohne Bedeutung, indem in diesem Falle unter sonst Gleichen, die Priesterjahre entscheiden.

S. Cong. Rit. de dto. 1. September 1877 [2]).

6. An welche Stelle hat die Oratio de ss. Sacramento zu kommen, wenn selbe nach den Rubriken zu nehmen ist?

Societatis Jesu.

Dubium IV.: Cum juxta rubricas apponenda sit collecta de ss. Sacramento, disputatur de loco, ubi ponenda est, et origo diversarum sententiarum habetur in diversa interpretatione Decretorum s. Rit. Cong. sub die 23. Junii 1739 et 6. Eebruarii 1737, quae sane decreta iisdem verbis concipiuntur, videlicet: Mechlin. VIII. An dum missa cantatur coram venerab. Sacramento in altari exposito debeat fieri commemoratio de Venerabili ante omnes alias commemorationes, an post omnes orationes de praecepto dicendas? Et s. Cong. resp.: »Esse faciendam commemorationem de Sacramento post alias omnes orationes de praecepto.« Alii igitur innixi verbis hujus decreti fieri debere dicunt commemorationem de Venerabili post orationes omnes officii illius diei, alii e contra post orationes non solum illius diei, sed et post ab Episcopo imperatas, si quae habentur. Quaeritur, quaenam interpretatio sequenda est ut verior, prior aut posterior?

S. Cong. Rit. die 18. Septembris 1877 ad IV. respondit: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam [3]).

7. Bei der Wahl eines Capitelvicars ist in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob sich ein Canonicus selbst die Stimme geben könne oder nicht.

Die S. Cong. Conc. hat zwar nach dem Zeugnisse des Card. *de Luca*, de Canonicis discp. 26. n. 1. im Jahre 1649 erklärt, dass ein Canonicus sich selbst bei einer Wahl eines Capitelvicars die Stimme geben könne, doch in der neuesten Zeit antwortete sie auf

1) Acta S. Sedis, Vol. XIV. pg. 478.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIV. pg. 479.
3) Acta S. Sedis, Vol. NIV. pg. 480.

die Frage: An in electione Vicarii Capitularis Canonicus licite et valide possit sibi dare votum suum, cum alias majorem notorum numerum obtinere non valeat?

Die 20. Martii 1880: Providendum in casibus particularibus, d. h. dass man sich in jedem einzelnen Falle an den apost. Stuhl wenden sollte [1]).

8. Ueber das Recht der Begleitung eines Leichentransportes aus einer Regularkirche auf den öffentlichen Friedhof und über die hiefür entfallenden Emolumente.

I. An et cui jus competat comitandi cadavera ab ecclesiis regularium, quo collocata fuere ad explenda funebria ad commune coemeterium, ubi sepeliri debent?

II. An parochi jus habeant percipiendi emolumenta, quae ab haeredibus dantur sacerdoti ista comitanti cadavera ad coemeterium?

III. An religiosi in associatione cadaverum, de quibus agitur, accersere debeant parochum pro comitandis defunctis ad coemeterium?

IV. An Regulares incedere possint cum stola et cruce conventuali usque ad sepulchrum, sive autem utrumque signum deponere debeant in transitu per paroecias, resumendum postea in coemeterio?

S. Cong. Ep. et Reg. sub die 17. Septembris 1880 respondit:

ad I. Affirmative,

ad II. Negative,

ad III. Negative,

ad IV. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam sine pompa et recto tramite [2]).

9. Ob es erlaubt ist, für Oel und Balsam zur Bereitung des hl. Chrisams nach uralter Gewohnheit eine kleine Taxe zu erheben?

S. Cong. Conc. die 20. Decembris 1879 [3]).

Sowohl Rechtslehrer, wie auch röm. Päpste und Provinzial-Concilien verbieten, überhaupt etwas für hl. Oele anzunehmen und bezeichnen die gegentheilige Praxis als Simonie.

Doch kann auch diese gegentheilige Praxis, zumal sie durch langjährige Gewohnheit geübt wurde, rechtlich bestehen, ohne Simonie zu sein, wenn nur die Taxe sehr gering ist; weil die Einforderung der Taxe weder vom natürlichen noch vom göttlichen, sondern vom positiv kirchlichen Rechte verboten ist, welches letztere durch gegentheilige Gewohnheit abrogirt werden kann. Uebrigens ist die Einforderung einer Taxe, insofern sie nicht quasi pretium rei spiritualis, sed tantum ratione materiae et laboris ist, keine Simonie.

---

1) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 397.
2) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 421.
3) Acta S. Sedis, Vol. XIII. pg. 184.

XXV.

Entscheidung der S. C. Indulg. über die Errichtung und Leitung der Bruderschaften.

Mitgetheilt von P. *Jos. Schneider* S. J.

Beatissime Pater. Hodiernus Vicarius Generalis Dioeceseos N. exponit humiliter Sanctitati Vestrae, quod plures in hac dioecesi existant diversi nominis Confraternitates, piaeque Uniones, ut v. gr. Confraternitas SSmi Corporis Christi, Immaculati Cordis B. M. V., Congregationes Marianae. Jam vero nonnullae in sua Dioecesi hisce postremis tringinta annis irregularitates circa eorum erectionem, aggregationem vel directionem irrepserunt nimirum:

1. quod etiam post editas responsiones a S. C. Indulgentiarum sub die 20. Julii 1868 plures erectiones et Confraternitatum aggregationes necnon piarum Unionum peractae sunt a Vicariis Generalibus.

2. quod munus Parocho demandatum regendi Confraternitates saepe suscipiebatur ab alio sacerdote designato a Parocho.

3. quod receptio fidelium in diversas Confraternitates non semper ab ipso Praeside perficiebatur, sed etiam ab aliis subdelegatis, et id locum habuit in illis quoque Sodalitiis, quae, uti Congregationes Marianae, specialem ritum receptionis, atque a solo Praeside peragendae, praescribunt.

Hisce super defectibus, ne fideles priventur Indulgentiis, Sanctitatem Vestram humiliter rogat, ut benigne sanationem dignetur concedere usque ad diem, quo sanatio ad notitiam singulorum praesidum rectorumque pervenerit.

Insuper a S. V. humiliter expostulat 1° ut sacerdotes, qui nunc de facto, quamvis fortasse indebite, diversis Confraternitatibus, Sodalitiis et Congregationibus praesunt, in tali munere confirmare velit, cum facultate etiam subdelegandi, quatenus sint legitime impediti, ad fideles recipiendos in Confraternitates, pias Uniones, quam facultatem postulat etiam pro moderatoribus in futurum existentibus.

2° Ut pro tempore, quo Sedes Episcopalis vacabit, Vicario Capitulari omnes episcopales facultates concedere velit, quae necessariae sunt ad regendas omnes hujus dioeceseos Confraternitates, Congregationes Marianas, piasve Uniones, et ad novas erigendas, et illas quoque, quarum regimen et erectio ad Regulares pertinent, donec

respectivi Ordines religiosi redeunt, necnon potestatem demandandi curam et administrationem omnium Confraternitatum, piarum Unionum etc. idoneo Sacerdoti Dioeceseos cum facultate ad id muneris subdelegandi.

Quod.

Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. in Audienta habita die 2. Aprilis ab infrascripto Secretario Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae Oratori petitam sanationem in omnibus indulsit juxta preces.

Quoad vero facultates ad effectum, de quo agitur, Sanctitas Sua, attentis peculiaribus Dioecesis circumstantiis, eas largiri dignata est, valituras tamen absque ulla Brevis expeditione, quousque Sedes Episcopalis vacaverit, et religiosi Ordines in Dioecesim rediverint. Contrariis quibuscunque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sac. Cong. die 2. Aprilis 1881.

Aloysius Card. *Oreglia a S. Stephano*, Praef.
Pius Delicati, Secretarius.

XXVI.

Dürfen unehelich geborene Frauenspersonen zur Professablegung in einem Kloster oder einer Congregation ohne Dispens zugelassen werden?

Von Dr. *Theodor Kohn*, Weltpriester der Erzdiöcese Olmütz.

Das ältere Recht kannte eine Ausschliessung unehelich Geborener von kirchlichen Würden überhaupt und vom Altardienste insbesondere nicht [1]). Die erste Spur dieser Disciplin findet man im Anfange des 10. Jahrhundertes, wo einzelne Synoden *die im Incest Erzeugten* zu weihen verbieten [2]).

Im 11. Jahrhunderte werden ziemlich allgemein *die Priestersöhne* von den Weihen ausgeschlossen. Als die älteste hieher gehörige Verordnung dürfte das Cap. 8. Conc. Bituric. — 1031 — : »Ut filii presbyterorum sive diaconorum sive subdiaconorum in sacerdotio vel diaconatu vel subdiaconatu nati, nullo modo ulterius ad clericatum suscipiantur [3]),« anzusehen sein.

In dieses Jahrhundert und zwar gegen Ende desselben fällt das Verbot der Kirche *unehelich Geborene überhaupt* zu ordiniren. Ut nulli filii concubinarum ad ordines vel aliquos honores ecclesiasticos promoveantur, verordnet Cap. 11. des Conc. von Clermont im Jahre 1095 [4]).

Und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben [5]). Personen, die nicht aus einer kirchlich giltigen oder wenigstens aus einer Putativehe stammen, dürfen nicht zu den Weihen zugelassen werden.

Das gemeine Recht gestattet aber eine Ausnahme von dieser Verordnung: es ist der Eintritt in einen kirchlich approbirten Orden.

Die bezüglichen Gesetzesstellen sind folgende:

a) cap. I. dist. 56: »Presbyterorum filios a sacris altaris ministeriis removemus; nisi aut in coenobiis aut in canoniis religiose probati fuerint.«

b) cap. I. x. de fil. presbyt.: »Ut filii presbyterorum et caeteri ex fornicatione nati ad sacros Ordines non promoveantur; nisi

1) *Thomassin*, Vetus ac nova discip. P. II. t. I. cp. 80. n. 7—9.
2) *Regino*, de Synod. Caus. I. 429.
3) *Mansi*, 19, 501.
4) *Mansi*, 20, 817.
5) *Benedicti XIV.*, De Synod. dioec. lib. XIII. cp. XXIV. n. 11. et 12.

aut monachi fiant vel in congregatione canonica regulariter viventes.«

Diese beiden angeführten Gesetzesstellen blieben auch lange Zeit hindurch in Kraft, bis im Jahre 1587 Papst Sixtus V. in seiner Constitution »Cum de omnibus« de dto. 26. November 1587[1]) das Decretalenrecht aufhob und die Aufnahme unehelich Geborener in irgend welchen religiösen Orden unter keiner Bedingung gestattete.

Durch die Constitution »Circumspecta« de dto. 15. März 1591[2]) Gregor XIV. und noch mehr durch die Constitution Clemens VIII. »In suprema« de dto. 2. April 1602[3]) wurden aber die Bestimmungen des Papstes Sixtus V. ausser Kraft gesetzt und so das Decretalenrecht wieder zur Geltung gebracht.

Es fragt sich nun, ob die Bestimmungen des Decretalenrechtes auch auf unehelich geborene Frauenspersonen, die in ein Kloster oder eine Congregation einzutreten beabsichtigen, zur Anwendung kommen?

Nach der Ansicht Benedict XIV. in seiner Constitutio »Si datam« de dto 4. März 1748[4]): »licet in litera virorum regularium duntaxat mentio fiat, nihilominus etiam foeminae religionem professae comprehenduntur; quum ex regulis juris, masculinum genus etiam foemininum includat, ubi una eademque causa pro foeminis aeque ac pro masculis militat« gilt im Allgemeinen von den Regularen, mögen sie männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, dasselbe. Somit wäre der Schluss, dass unehelich geborene Frauenspersonen ohne Weiteres in einem *Kloster* zur Professablegung zugelassen werden können, mit Rücksicht auf das heute geltende Recht vollkommen begründet.

Als weiterer Beleg für die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung dient auch der Umstand, dass Papst Sixtus V. in der Constitution »Ad Romanum spectat Pontificem« de dto. XII. Kalendas Novembris 1588[5]) ausdrückich erklärte: quae a nobis circa religiosos viros in praefata Constitutione — er meint die oben angeführte »Cum de omnibus« — sancita sunt, ea *nequaquam volumus admoniales extendi.*

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass die Concils-Congregation, über die Verbindlichkeit der vom Sixtus V. erlassenen Constition »Cum de omnibus« befragt, am 4. October 1594 erklärte: Moniales ex illegitimo thoro procreatas, in hac Constitutione non

1) Bullar. Cherub. fol. 601, Const. 71.
2) Ibidem, pg. 687.
3) Ibidem, tom. III. fol. 129.
4) *Benedicti XIV.*, Bullar. tom. II. pg. 332.
5) Bullar. Cherub. fol. 603.

comprehendi, quominus ad dignitatem abbatissae vel priorissae et alia monasterii munera eligi possint.[1] Dies lehren auch bewährte Canonisten, wie *Ascan. Tamburin.* de jure Abbatissarum disp. 28. qu. 11. n. 2. pg. 181; *Gavantus* in manuali Episc. verb. monial. offic. n. 7; *Novarrus* in lucer. Regul. verb. monialis n. 115; *Barbosa* Collec. Bullar. verb. moniales 16; *Donatus* Praxis regular. tom. IV. trac. IX. Qu. 6. pg. 114.

Wenn wir die oben angeführten Decretalen näher ins Auge fassen, so finden wir, dass dieselben von Regularen im eminenten Sinne des Wortes sprechen. Da den neueren Frauencongregationen diese Bezeichnung nicht zukommt, so entsteht die weitere Frage, ob unehelich geborene Candidatinen mit Rücksicht auf das von den Moniales Gesagte, in einer Congregation zur Professablegung ohne Dispens zugelassen werden könnten? Dies muss man *verneinen.* Als im Jahre 1880 die barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze ihre Statuten zur Approbation dem hl. Stuhle unterbreitet hatten, verlangte die Cong. Epis. et Reg. im Decrete vom 4. December 1878 unter anderen: Exprimendum in Constitutionibus, necessariam esse licentiam S. Sedis ad hoc, ut in piam congregationem admittantur Postulantes, quae praetergressae sunt aetatem annorum 25, vel ortae sunt *ex illegitimis parentibus*, vel sunt viduae, vel habitum sumserunt in alio pio instituto[2]). Diese Strenge hat ihren Grund in dem Unterschiede, der zwischen einem religiösen Orden und einer Congregation besteht.

Nach der Ansicht der meisten Canonisten stirbt derjenige, der in einen Orden eintritt, für die Welt ab: alle die Rücksichten, die er in einer anderen Stellung beobachten müsste, fallen weg. Frei von allen Banden dieser Welt, arbeitet er nur an seinem und der Menschheit Heile.

Anders ist es aber mit denjenigen Personen, die in eine Congregation eintreten. Das segensreiche Wirken der Congregation hängt von der Tüchtigkeit der einzelnen Mitglieder ab. In einem fortwährenden Verkehre mit der Aussenwelt ist es nothwendig, dass Alles vermieden werde, woran die Welt Anstoss nehmen könnte.

Doch ist die Aufnahme unehelich Geborener in eine Congregation nicht unmöglich. Der hl. Stuhl wollte im Interesse der Congregation selbst, dadurch, dass er sich die Erlaubniss zur Aufnahme unehelich Geborener vorbehalten hatte, den Eintritt solcher Personen erschweren, wie er auch andererseits bei berücksichtigungswerthen Fällen die Aufnahme bereitwilligst gestattet.

---

1) *Pittoni*, Constitut. Pontif. ad Regular. t. I. pg. 466. n. 1108.

2) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 43. pg. 203. n. 11.

XXVII.

Eine angebliche diplomatische Note des Cardinalstaatssecretärs Jacobini vom 17. Juli 1881 an die Vertreter des hl. Stuhles,

betreffend die schmachvollen Vorgänge bei Ueberführung der Leiche Pius IX. [1]).

Die abscheulichen und sacrilegischen Vorgänge, welche sich in Rom in der Nacht vom 12. auf den 13. ereignet haben, beweisen, eine wie traurige Zukunft man der Kirche und ihrem Oberhaupte im Mittelpunkte der katholischen Welt bereitet hat. Wir führen hier einige aus unzweifelhaften Quellen geschöpfte Daten an, welche zur Widerlegung der Behauptungen der »liberalen« Presse dienen können, die mit grösster Heuchelei die Verantwortung für die traurigen Vorfälle auf die Katholiken abzuwälzen sucht. Was die italienische Regierung eine politische Demonstration nennt, war lediglich ein Act der Liebe des braven römischen Volkes gegen das Andenken eines der grössten, besten und heiligsten Päpste, welche je auf dem Stuhl Petri gesessen haben. Diese Feier trug lediglich einen religiösen Charakter und war eine spontane. Die kirchliche Behörde und die katholischen Gesellschaften haben hierzu nicht ermuntert. Se. Eminenz, der Cardinalvicar, hat die Vorsitzenden der letzteren benachrichtigt, dass die Ueberführung der sterblichen Hülle einen lediglich privaten Charakter haben werde, und sie daher aufgefördert, von der Einladung der Mitglieder dazu Abstand zu nehmen. Doch die Aeusserungen der Anhänglichkeit des Volkes, welches den grossen Papst ehrt und liebt, liessen sich nicht vermeiden. Die katholischen Vereine haben demnach an der Ueberführung nicht Theil genommnn; nur das Volk strömte einzeln herbei, um sich an der sehr bescheidenen Ueberführung zu betheiligen. Man verlangte und erhielt vom Quästor die Erlaubniss zur Ueberführung, und gemeinsam mit ihm wurde das Programm derselben dahin festgestellt, dass die Begleitung mit Fackeln und unter Gebet, jedoch ohne Gesang stattfinden solle. Als die Veranstalter des Conducts gefragt

1) Der Text dieser von der Berl. Germania 1881 Nr. 165 mitgetheilten Note soll nach anderweitigen späteren Berichten unrichtig sein. Es entspricht aber die darin gegebene Darstellung der betreff. Vorgänge der Wahrheit und drucken wir dieselbe daher auch im Archiv ab. (D. R.)

wurden, wie hoch ungefähr die Zahl des begleitenden Volkes sein werde, antworteten sie, sie werde so gross sein, wie die Liebe der Römer zu Pius IX. Darauf erwiederte der Quästor, er habe eine genügende Anzahl von Polizeimannschaften beordert, sich zum Schutze der Theilnehmer bereit zu halten. Es ist eine Unwahrheit, dass aus der Mitte der Begleitung provocatorische Rufe erhoben wurden, wie das die »liberalen« Zeitungen behaupten wollen. Der Conduct war von der einen Seite durch Agenten der Quästur gedeckt, aber die Angreifer wandten sich nach jener Seite, wo sich nur drei oder vier Agenten befanden. Es wäre der Regierung ein Leichtes gewesen, den Tumult im ersten Beginn zu verhindern oder zu unterdrücken, wenn sie den Trauerzug mit bewaffneter Macht umgeben, oder jene Strassen und Wege gesperrt hätte, aus welchen die Angreifer herbeiströmten. Inzwischen trieben aber die Agenten die Gruppen der Angreifer auseinander, die dann vollständig unbehindert dem Conduct voraneilen und sich auf weiter gelegenen Punkten sammeln konnten. Wenn die Regierung sich nicht zur Arretirung der Rädelsführer verstehen wollte, so brauchte sie nur zu befehlen, dass der Conduct von dem Militär, welches auf Verordnung des Ministers des Innern den Weg entlang aufgestellt war, umgeben wurde.

Aus den dem Senate (15. Juli) unterbreiteten Acten erhellt, dass die Provocation ausschliesslich von den »Liberalen« ausgegangen ist, und in Folge dieses Bekenntnisses hat das »liberale« Publicum selbst im Gerichtssaale, während die Anglageacte gegen mehrere der Verhafteten verlesen wurden, die Richter ausgepfiffen und die Angeklagten mit lautem Beifallsklatschen begrüsst. Die Menge verliess den Gerichtssaal voll Wuth, warf sich auf das nahegelegene Redactionsbureau der katholischen Zeitung »La Frusta« und riss dort das Redactionsschild herab.

Die Regierung, welche in Folge dessen die »Liberalen« fürchtete, liess und lässt in ihren Zeitungen Artikel veröffentlichen, die das katholische Volk mit Beleidigungen überhäufen und das Andenken des verstorbenen Papstes schmähen. Aus der Zahl vieler greifen wir nur die Zeitung »La Lega« heraus. Diese Zeitung bringt einen Artikel, welche die Leiche des Papstes »Aas« (carogna) nennt, und dann folgen die abscheulichsten Schimpfnamen: dass Pius IX. uno sciocco, un pagliaccio, un parricida war, und die katholische Kirche una grande sciocchezza ist. Dieser Artikel fand eine weite Verbreitung, und als die erste Auflage vergriffen war, wurde er Tags darauf noch einmal abgedruckt. Der k. Procurator

hatte nichts dagegen einzuwenden. Andere Zeitungen schrieben: Die Leiche des Papstes soll ins Feuer geworfen werden: und die mehrfachen Angriffe auf den Conduct, insbesondere am Thore der Laurentiuskirche haben zur Genüge bewiesen, dass dies die Absicht der Angreifer war.

Der h. Vater hat, um die sterblichen Ueberreste Pius IX. vor weiteren sacrilegischen Attentaten zu beschützen, den Befehl ertheilt, die Grabstätte mit einem eisernen Gitter zu umgeben, was sobald als möglich auf seine Kosten geschehen wird.

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich, die obige Darstellung des Vorfalls mit allen Mitteln, und wie es am geeignetsten erscheint, zu vertheidigen.

Genehmigen Sie etc.

XXVIII.

Trennung von Kirchen- und Pfrundgut im Canton Aargau.

Mitgetheilt von *S. K. Weber*, Bezirksamtmann in Muri.

Wie man sich in kirchenpolitischen Angelegenheiten im paritätischen Canton Aargau schon von den Knabenjahren an über das gemeine und canonische Recht hinwegsetzt, so war es einfach nur Consequenz, dass auch das kirchliche Vermögensrecht Seitens des Staates nur nach dem »Staatsgedanken« respectirt wurde. Was insbesondere die Trennung und Neubildung von Pfarreien betrifft, so muss man zwar zugeben, dass die Staatsbehörde seit Bildung der Cantone (1803) bis zum Jahr 1870 das Mass des gemeinen und kirchlichen Rechts nicht überschritten hat, indem die Mutterkirchen nicht gewaltsam zur Aussteuerung ihrer trennungslustigen Tochter verhalten und auch jeweils die *oberhirtliche* Genehmigung eingeholt wurde. Seit der mit 1870 begonnenen Culturkampfära hat sich das Blatt allerdings gewendet. Jetzt wird einseitig getrennt, neugebildet und auf dem Zwangswege ausgesteuert nach Herzenslust.

Ein recht bezeichnendes Beispiel dieser Art, das gewiss für viele Leser des »Archivs für kathol. Kirchenrecht« Interesse genug bieten dürfte, soll mit Nachfolgendem gegeben werden.

Im sog. obern Freiamt (südlicher Theil des Bezirks Muri) bestand seit alten Zeiten die grosse Pfarrei *Sius*. Collator, Zehnt- und Bodenzinsherr, war viele Jahrhunderte lang das Benedictinerkloster *Engelberg* im Canton Unterwalden ob dem Wald. Die Pfarrgemeinde bestand aus den politischen Gemeinden Mainberg[1]) und Mühlau. Die Pfarrkirche steht in der Ortschaft Sius an der Reuss und ist etwa 3,5 Km. von Mühlau entfernt. Da die Pfarrei gegen 2000 Seelen zählte und die selbstständige politische Gemeinde Mühlau ziemlich weit von der Pfarrkirche entfernt, so bestand seit längerer Zeit an letzterem Orte eine Curatcaplanei. In den Jahren 1866 und 1867 wurden die Collaturrechte und Verpflichtungen vom Kloster Engelberg zu Handen der Pfarrgemeinde Sius, bezw. Gemeinde Mühlau losgekauft. Von da an wurden die Trennungsgelüste Mühlau's

---

1) Mainberg war vor dem Sempacherkrieg 1386 ein österreichisches Städtchen und ward in diesem Jahre von den Eidgenossen zerstört. Es wurde beherrscht von der Burg Scharpfenstein, in welchem längere Zeit die Familie der Edlen von *Gessler* hauste.

lebhafter, bis dem immer stärkeren Andrängen endlich 1878 entsprochen wurde.

Mit Decret des Grossen Rathes (oberste gesetzgebende Behörde des Cantons) vom 2. Sept. 1878 wurde die bisher zur politischen und Pfarrgemeinde *Merenschwand* gehörende Ortschaft Schoren-Kestenberg [1]) von Merenschwand losgetrennt und politisch und kirchlich der bisherigen politischen und neuen Kirchengemeinde *Mühlau* zugetheilt und letztere Gemeinde ebenfalls vom Pfarrverband mit Sins gelöst und deren Curatcaplanei zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben.

Nach §. 7. des Errichtungsdecretes wird das Kirchenvermögen (Kirchen- und Pfrundgut) der neuen Pfarrei Mühlau gebildet aus:

a) dem bisherigen Kirchengut von Mühlau;

b) dem bisherigen Caplaneifond von Mühlau;

c) dem Betrag von Fr. 20,000, welcher laut Uebereinkunft mit dem Kloster Engelberg vom 26. October 1866 und 22. November 1867 als Dotation der Caplanei Mühlau ausbezahlt wurde;

d) dem Antheil von Mühlau an dem Pfrund- und Kirchengut von Sins;

e) dem Antheil von Schoren-Kestenberg an den Kirchenfond und der St. Antonienpfründung von Merenschwand.

Nach §. 11. entscheidet Streitigkeiten, die über die Theilung entstehen, der Administrativrichter (das Obergericht). Nach Antrag des Regierungsrathes nahm der Grosse Rath in der ersten Berathung die Bestimmung auf, dass die Theilung des Kirchen- und Pfrundgutes zwischen Sins-Mühlau und Merenschwand-Mühlau nach Verhältniss der Seelenzahl stattfinden soll. In der zweiten Berathung wurde diese exorbitante Bestimmung dann aber doch fallen gelassen und die Entscheidung der Gutfindung des Administrativrichters überlassen. *Die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats wurde staatlicherweise nicht eingeholt*, denn man hatte dasselbe »deplacetirt.« Der moderne omnipotente Staat ist ja Alles in *einer* Person: Caesar et Papa.

---

1) Bildet vordem wie jetzt noch eine eigene Ortsbürgergemeinde mit eigenem Bürger-Armengut. Für solche, die mit unseren Gemeindeverhältnissen nicht vertraut sind, sei bemerkt, dass unsere Gemeinden aus politischen und Bürgergemeinden bestehen, jene die Einwohner umfassend und auch Polizeigemeinde genannt und diese nur die Bürger — mit dem Rechte der Heimathgehörigkeit, des Bürgernutzens, der Armenpflegung — in sich begreifend. Eine politische Einwohnergemeinde kann aus mehreren territorial getrennten Ortsbürgerschaften bestehen.

Gegen betreffendes Decret suchten nun die schwer benachtheiligten Kirchgemeinden Sius und Merenschwand Schutz vor dem Bundesgericht wegen Verletzung der cantonalen Staatsverfassung und der Bundesverfassung. Erstere gewährleistet nämlich in Art. 19. die Unverletzlichkeit des Eigenthums und letztere bestimmt in Art. 58, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Durch das Decret werde aber nach Ansicht der Recurrenten das den »Gemeinden Sius und Merenschwand zustehende Eigenthum an ihrem Kirchenvermögen« durch gesetzgeberischen Act verletzt und eine Eigenthumsfrage statt dem ordentlichen Civilrichter dem Administrativrichter zur Entscheidung überliefert.

In seinen Urtheilen vom 13. September 1879 [1]) stellte sich aber das Bundesgericht auf den Standpunkt der aargauischen Staatsbehörden und auf die Zugeständnisse der Recurspartei. Letztere soll nämlich zugestanden haben, dass nach aargauischem Rechte die Kirchgemeinde als juristische Person Eigenthümer des Kirchenvermögens sei. Von diesem Zugeständniss nahm der Bundesrichter Anlass, zu erklären, dass, wenn durch die Theilung einer Pfarrei die Rechtspersönlichkeit, das Eigenthumssubject, getheilt werde, nicht einzusehen sei, warum diejenige Behörde, welche zu dieser Massregel competent (und die Competenz des grossen Rathes zur Theilung der Pfarrgemeinde werde ja von keiner Partei bestritten), »nicht auch das Recht haben sollte, mit der Veränderung resp. Trennung des Rechtssubjects auch eine hiezu bedingte Trennung des zu Kirchenzwecken bestimmten öffentlichen Gemeindegutes im Princip zu verfügen. Jedenfalls stehe einer solchen Massnahme der Art. 19. der Cantonsverfassung nicht entgegen.« Auch der Administrativrichter sei im Canton Aargau ein verfassungsmässiger Richter und es sei nicht verfassungswidrig, wenn der Grosse Rath verfüge, welche Theilungsstreitigkeiten als bürgerliche oder Verwaltungssachen zu betrachten seien, da das Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten nicht die Praetension erhebe, die Verwaltungsrechtssachen zu erschöpfen.

Wir wollen diese bundesrichterliche Auffassung keiner näheren Würdigung unterziehen und beschränken uns auf die Bemerkung, dass die Zugeständnisse der Recurspartei jedenfalls zu weitgehende waren, indem weder Verfassung noch Gesetze (Gemeindeorganisationsgesetz, Kirchgemeindeorganisationsgesetz, Gesetz über Verwaltung

---

1) Abgedruckt in den »Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts. Amtl. Sammlung. Bd. V, pag. 350 ff., 357 ff.«

und Verwendung der Kirchen- und Bruderschaftsgüter, allgemeines bürgerl. Gesetzbuch) die Bestimmungen enthalten, dass die Kirchgemeinden *Eigenthümer* ihrer Kirchengüter (Kirchen-, Bruderschafts- und Pfrundgüter) seien. Der §. 19. unseres allg. bürgerl. Gesetzbuches enthält nur kurzweg die Bestimmung: »Gemeinden, Körperschaften und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben und vom Staate anerkannt sind, können als juristische Personen auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, womit die Frage des Eigenthumssubjectes nicht entschieden ist. Unsere staatliche Gesetzgebung schliesst daher nicht aus, dass von Rechtswegen die Ortskirche im Sinne des Zweckgutes als Eigenthümerin des Kirchenvermögens erkannt werde. Auf diesem Boden würde ohne Zweifel die Recurspartei mehr Chancen für den Erfolg ihrer Rechtsvertheidigung gehabt haben.

Nachdem die neue Kirchgemeinde Mühlau gegenüber Sius und Merenschwand gewonnenes Spiel hatte, machte sie für sich Theilungsansprüche auf dem administrativen Rechtswege geltend, indem der Vermittlungsweg resultatlos geblieben. Ihr Klagschluss an das Obergericht (Administrativrichter) lautete dahin, dass das gesammte Kirchenvermögen von Sius als:

1. Kirchengut,	a) Pfarrkirche, geschätzt zu	Fr. 72,000. — Ct.	
	b) Capitalien	» 10,414. 63 »	
			Fr. 82,414. 63 Ct.
2. Pfrundgut,	a) Pfarrhaus, geschätzt zu	Fr. 22,000. — Ct.	
	b) Waschhaus, » »	» 2,400. — »	
	c) 18 Aren Garten » »	» 700. — »	
	d) 1/2 Dorfgerechtigkeit »	» 2,300. — »	
	e) Capitalien	94,784. 80 » =	» 122,184. 80 »
3. Fond der unteren Caplaneipfründe zu	. . . .		» 19,323. 91 »
4. » » oberen »	»		» 37,908. 19 »
5. St. Galler Jahrzinsfond	»		» 4,428. 57 »
6. Bruderschaftsfond	»		» 2,439. 15 »
7. Sigristenpfandfond	»		» 9,963. — »
8. Kirchen-Paramente und Utensilien	»		» 6,000. — »
9. Geläute	»		» 9,000. — »
		Total	Fr. 295,244. 05 Ct.

Nach dem Verhältniss der *Seelenzahl* (1554: 339 nach der Volkszählung von 1870) getheilt werde.

Die Beklagte (Sius) wollte mindestens, dass Mühlau sein Kirchengut (Fr. 33,391) auch in die Theilungsmasse werfe, oder dass das zu theilende Vermögen nach dem bisherigen Repartitionsverhältniss von 1 : 15 zu fixiren sei, d. h. auf das Verhältniss der Steuerleistungen beider Gemeinden.

Das obergerichtliche Urtheil vom 7. Juni 1881 lautete dahin: Unter das theilbare Vermögen kam nur das Vermögen der Pfarrtheile und der Pfarrpfründe, das dem Interesse der *ganzen* Pfarrgemeinde dienstbar ist. Ausgenommen seien daher die Caplaneipfründen in Sins, die nur dieser Gemeinde dienen, während die Caplanei Mühlau auch nur dieser Gemeinde dient. Auch die Kirchenparamente, Utensilien, Glocken gehören nicht in das theilbare Vermögen, da sie nicht als Bestandtheil des Kirchenvermögens in den Rechnungen aufgeführt sind (also nur desswegen!). Aber auch die Ansicht der Beklagten, dass das Kirchengut der Gemeinde Mühlau zur Theilung herbeizuziehen sei, sei nicht stichhaltig, weil nicht decretsgemäss. Es fallen daher nur in die Theilung die Vermögensstücke unter 1. a. b; 2. a. b. c. d. e. aufgeführt in der Summe von Fr. 204,599. 43 Ct. Anbelangend die Frage, nach welchem Massstabe die Theilung des Vermögens vor sich gehen soll, sei es »der Natur der Sache entsprechend,« dass die Vertheilung nach dem *Verhältniss* der *Seelenzahl* der beiden Gemeinden vor sich gehe, da es nicht darauf ankomme, wie viel von dem einen oder anderen Theile an die gemeinsamen Kirchenkosten bezahlt werden. Das Gleiche gelte auch, wenn es sich um das öffentliche Gut einer Gemeinde handle und sie schon in dem Falle Kölliken-Safenwyl (1871) so entschieden werden. Nach dem Massstabe (339 : 1554) treffe es für Mühlau Fr. 36,639. 80 Ct.

So unsere neueste Administrativjustiz! Theilung des kathol. Kirchenvermögens nach der *Seelenzahl*, wobei nicht einmal die einen anderen Glauben Bekennenden oder einer anderen Confession Angehörenden — und etliche solcher gab es nach der Volkszählungstabelle auch in diesen Gemeinden — in *Abzug* gebracht worden! Und Theilung nicht etwa nur der Kirchen- und Pfrundgut*capitalien* nach besagtem Massstabe, sondern Theilung selbst noch der Kirche, des Pfarrhauses und des — Waschhauses!

Auf diesem Wege wird die neue Kirchgemeinde Mühlau mit circa 580 Seelen sammt dem von Meerenschwand nach gleichem Massstab noch zu erwartenden Antheil in den Besitz eines Kirchencapitalvermögens von über Fr. 80,000 gelangen, während das ganze der dreimal grösseren Kirchgemeinde Sins auf Fr. 68,000 herabsinkt.

Es ist leicht einzusehen, dass nach solchen »der Natur der Sache entsprechenden« Ausstattungsprincipien die Trennungsgelüste der von der Mutterkirche entfernteren Ortschaften sich verstärken werden. Ein ominöser Fall ist wenigstens geschaffen, und wenn sich solche nicht häufen, so ist jedenfalls unser Administrativrichter nicht Schuld daran.

XXIX.

Die belgischen Volksschulgesetze vom 23. September 1842 und 1. Juli 1879.

Mitgetheilt von Prof. Dr. *Alberdingk-Thijm* in Löwen.

Nach dem belgischen Volkschulgesetze vom 1. Juli 1879 sollen die staatlichen Elementarschulen confessionslose sein, nur sollen die Cultusdiener die Befugniss haben, den Religionsunterricht vor oder nach den officiellen Schulstunden in einem von der Schule verschiedenen Locale zu geben. (Art. 4. und 5.) Es sollen (Art. 7. 43 f.) confessionslose Seminarien zur Ausbildung der Lehrer und der Lehrerinnen gegründet werden. Endlich entzieht das Gesetz von 1879 dem Klerus jede Aufsicht und Einflussnahme auf die Lehrer, den Unterricht und die Schulbücher, während der Klerus nach dem Gesetz von 1842 früher die Schulinspection und die Leitung der Lehrerseminarien hatte und der religiöse Unterricht (vgl. Art. 6. des Ges. von 1842) einen Theil des officiellen Programms der staatlichen Elementarschulen ausmachte. Im Nachfolgenden stellen wir den Text des Gesetzes von 1842 und des von 1879 nebeneinander:

23. Septembre 1842. — Loi organique de l'instruction primaire.	1. Juillet 1879. — Loi portant révision de la loi du 23. Sept. 1842 sur l'instruction primaire[1]).
Léopold, etc.	Léopold II., Roi de Belges.
Nous avons, de commun accord avec les chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit:	A tous présents et à venir salut. Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:
Titre premier.	**Titre premier.**
Dispositions générales.	*Dispositions générales.*
Art. I. Il y aura dans chaque commune du royaume au moins	Art. I. Il y aura, dans chaque commune du Royaume, au moins

1) Session de 1878—1879. Chambre des représentants, Document parlementaires. Exposé des motifs et texte du projet de loi. Séance du 2. Janvier 1879: p. 51—63. Rapport: Séance du 4. Avril 1879, p. 106—152.

Annales parlementaires. Discussion. Séances des 22. Avril 1879: p. 811—822. et jours suivants (bis zum 6. Juni) p. 823—1266, Adoption. Séance du 6. Juin, p. 1264—1265.

Senat. Documents parlementaires. Rapport du 9. Juin, 1879, p. 28—34.

Annales parlementaires. Discussion. Séances dés 16. Juin 1879, p. 227—235; 17. et 18. Juin, 235, suivr. Adoption Séance du 18. Juin, p. 255. (mit einer einzigen Stimme Majorität). Die Publication des Gesetzes vom 1. Juli 1879 erfolgte im »Moniteur Belge« vom 10. Juli 1879. Eine treffliche Kritik des Gesetz-Entwurfs enthielt die Schrift: »La religion et l'école ou la loi de 1842 par le chanoine C. *Pieraerts*, prof. à l'univers. de Louvain. (Extrait de la Revue cathol. de Louvain. Janvier 1879) 3. edit. augmentée et renferment comme an-

une école primaire, établie dans un local convenable. Toutefois, en cas de nécessité, deux ou plusieurs communes voisines pourront être autorisées à se réunir pour fonder ou entretenir une école.

Art. 2. Lorsque dans une localité il est suffisamment pourvu aux besoins de l'enseignement primaire par les écoles privées, la commune peut être dispensée de l'obligation d'établir elle-même une école.

Art. 3. La commune pourra être autorisée à adopter, dans la localité même, une ou plusieurs écoles privées réunissant les conditions légales pour tenir lieu de l'école communale.

une école primaire, établie dans un local convenable.

Des salles d'asile ou écoles gardiennes et des cours pour les adultes sont adjoints à l'école communale dans toutes les localités où le Gouvernement le juge nécessaire.

Deux ou plusieurs communes peuvent, en cas de nécessité, être autorisées à se réunir pour fonder ou entretenir une école ; elles peuvent même y être contraintes par arrêté royal, les conseils communaux et la députation permanente entendus.

Art. 2. Le Gouvernement, après avoir entendu le conseil communal et la députation permanente, fixe le nombre minimum des écoles á entretenir dans chaque commune, ainsi que le nombre des classes et des instituteurs dans chaque école; il détermine les écoles qui sont exclusivement destinées aux enfants de l'un ou de l'autre sexe, et celles dans lesquelles les enfants des deux sexes peuvent être admis; il indique les écoles auxquelles des écoles gardiennes ou des cours d'adultes doivent être adjoints.

---

nexes: 1. la loi de 1842; 2. le projet de loi actuel. Louvain Ch. Peeters. 1879.« (39 pp.) Ueber das belgische Volksschulgesetz von 1842 und das von 1879 s. auch die Erörterungen von Prof. Dr. *Moulart*, Kirche und Staat etc. übers. von Houben, nebst den Nachträgen Moularts für die deutsche Uebersetzung (Mainz 1881) S. 455 ff. Man vergl. über das belgische Volksschulgesetz vom J. 1879 auch die im Archiv Bd. 42. S. 386 ff., Bd. 43. S. 165 ff. mitgetheilten Akten.

Art. 4. Dans les cas prévus par les articles précédents, la députation permanente du conseil provincial, sauf recours au roi, statue sur les demandes de dispense ou d'autorisation, faites par la commune.	
Il sera annuellement constaté, par les soins du gouvernement, s'il y a lieu ou non de maintenir la dispense ou l'autorisation. En cas de négative, la dispense ou l'autorisation sera retirée par arrêté royal.	
Art. 5. Les enfants pauvres reçoivent l'instruction gratuitement.	Art. 3. Les enfants indigents reçoivent l'instruction gratuitement.
La commune est tenue de la procurer à tous les enfants pauvres dont les parents en font la demande, soit dans son école communale, soit dans celle qui en tient lieu, ou dans toute autre école spécialement désignée à cet effet par elle, en conformité des articles 3. et 4.	La commune est tenue de la procurer dans les écoles communales à tous les enfants indigents.
Le conseil communal, après avoir entendu le bureau de bienfaisance, fixe, tous les ans, le nombre d'enfants indigents qui, dans chaque commune, doivent recevoir l'instruction gratuite, ainsi que la subvention á payer de ce chef, ou s'il y a lieu, la rétribution due par élève. Cette liste, ainsi que le montant de la subvention ou la quotité de la rétribution, est approuvée par la députation permanente, sauf recours au roi.	Le conseil communal, après avoir entendu le bureau de bienfaisance, fixe tous les ans le nombre d'enfants indigents qui doivent recevoir l'instruction gratuite, ainsi que la subvention à payer de ce chef ou, s'il y a lieu, la rétribution due par élève. Cette liste, ainsi que le montant de la subvention ou la quotité de la retribution, est approuvée par la députation permanente, sauf recours au Roi.
La députation permanente détermine aussi, sauf recours au roi, la part contributive qui incombe au bureau de bienfaisance dans les frais d'instruction des enfants pauvres; la part assignée au bureau de bienfaisance sera portée à son budget.	La députation permanente détermine aussi, sauf recours au Roi, la part contributive qui incombe au bureau de bienfaisance dans les frais d'instruction des enfants indigents; la part assignée au bureau de bienfaisance sera portée à son budget.
Art. 6. L'instruction primaire comprend nécessairement l'enseignement de la religion et de la	Art. 4. L'enseignement religieux est laissé au soin des familles et des ministres des divers cultes.

morale, la lecture, l'écriture, le système légal des poids et mesures, les éléments du calcul, et, suivant les besoins des localités, les éléments de la langue française, flamande ou allemande.

L'enseignement de la religion et de la morale est donné sous la direction des ministres de culte professé par la majorité des élèves de l'école.

Les enfants qui n'appartiennent pas à la communion religieuse en majorité dans l'école seront dispensés d'assister à cet enseignement.

Art. 7. La surveillance des écoles, quant à l'instruction et à l'administration, sera exercée par l'autorité communale, d'après les dispositions de la loi du 30. mars 1836, et par les inspecteurs, d'après les prescriptions du titre suivant.

Quant à l'enseignement de la religion et de la morale, la surveillance sera exercée par les délégués des chefs des cultes.

Les ministres des cultes et les délégués du chef du culte auront, en tout temps, le droit d'inspecter l'école.

Un local dans l'école est mis à la disposition des ministres des cultes pour y donner, soit avant, soit après l'heure des classes, l'enseignement religieux aux enfants de leur communion fréquentant l'école.

Art. 5. L'enseignement primaire comprend nécessairement la morale, la lecture, l'écriture, les éléments du calcul le système légal des poids et mesures, les éléments de la langue française, flamande ou allemande selon les besoins des localités, la geographie, l'histoire de la Belgique, les éléments du dessin, la connaissance des formes géometriques, les notions élémentaires des sciences naturelles, la gymnastique, le chant et, pour les filles, les travaux à l'aiguille.

L'enseignement primaire peut recevoir des extensions dans les localités où elles sont reconnues possibles et utiles. Un arrêté royal énumère les branches qui peuvent faire l'objet de ces extensions et détermine comment sont constatées, dans chaque localité, l'utilité et la possibilité de comprendre une ou plusieurs de ces branches dans le programme des écoles primaires.

L'un de ces délégués pourra assister aux réunions cantonales dont il est parlé à l'article 14, et diriger ces réunions sous le rapport de l'instruction morale et religieuse.

L'évêque diocésain et les consistoires des cultes rétribués par l'État pourront se faire représenter, auprès de la commission centrale d'instruction, par un délégué qui n'aura que voix consultative.

Les évêques et les consistoires feront connaître, tous les ans, au ministre de l'intérieur, qui en donnera avis aux administrations communales et provinciales, ainsi qu'aux autorités scolaires de chaque ressort, le personnel et l'organisation de cette inspection ecclésiastique.

Art. 8. Tous les ans, au mois d'octobre, chacun des évêques diocésains et les consistoires pour les écoles appartenant aux autres confessions, communiqueront au ministre de l'intérieur un rapport détaillé sur la manière dont l'enseignement de la morale et de la religion est donné dans les écoles soumises au régime de la présente loi.

Art. 9. Les livres destinés à l'enseignement primaire dans les écoles soumises au régime d'inspection établi par la présente loi, sont examinés par la commission centrale et approuvés par le gouvernement, à l'exception des livres employés exclusivement pour l'enseignement de la morale et de la religion, lesquels sont approuvés par les chefs des cultes seuls.

Les livres de lecture employés en même temps à l'enseignement de la religion et de la morale sont soumis à l'approbation commune du gouvernement et des chefs de cultes.

Art. 10. La nomination de in-

Art. 6. Les livres destinés à l'enseignement dans les écoles primaires sont examinés par le conseil de perfectionnement et approuvés par le gouvernement.

Art. 7. L'instituteur ne néglige aucune occasion d'inspirer aux élèves l'amour et le respect des institutions nationales et des libertés publiques. Il s'abstient, dans son enseignement de toute attaque contre les croyances religieuses des familles, dont les enfants lui sont confiés.

Art. 8. La nomination des in-

stituteurs communaux a lieu par le conseil communal, conformément à l'art. 84, n. 6, de la loi du 30. mars 1836.

Pendant les quatre premières années de la mise en exécution de la présente loi, toutes les nominations seront soumises à l'agréation du gouvernement. Après ce délai, les conseils communaux choisiront leurs instituteurs parmi les candidats qui justifieront d'avoir fréquenté avec fruit, pendant deux ans au moins, les cours de l'une des écoles normales de l'Etat, les cours normaux adjoints par le gouvernement à l'une des écoles primaires supérieures, ou les cours d'une école normale privée ayant, depuis deux ans au moins, accepté le régime d'inspection établi par la présente loi.

Toutefois, les conseils communaux pourront, avec l'autorisation de gouvernement, choisir des candidats ne justifiant pas de l'accomplissement de cette condition.

Art. 11. Le conseil communal pourra suspendre l'instituteur pour un terme qui n'excédera pas trois

stituteurs a lieu par le conseil communal, conformément à l'art. 84, n. 6, de la loi du 30. mars 1836.

Pour pouvoir être nommé instituteur communal, il faut être Belge ou naturalisé et être muni d'un diplôme d'instituteur ou de professeur de l'enseignement moyen du deuxième degré.

Si aucun candidat diplômé, sorti des établissements de l'état, ne sollicite une place vacante d'instituteur, le conseil communal peut être autorisé par le ministre de l'instruction publique à choisir soit un professeur de l'enseignement moyen, qui aura fait des études privées, soit un candidat non diplômé; toutefois celui-ci n'entre en fonctions qu'après avoir prouvé sa capacité devant un jury nommè par le gouvernement.

Art. 9. Les peines suivantes peuvent être prononcées contre l'instituteur communal:

mois, avec ou sans privation de traitement; le gouvernement sera appelé à statuer définitivement sur le maintien ou la révocation de l'instituteur, en prenant l'avis des inspecteurs, le conseil communal et l'instituteur entendus.

1. La réprimande;
2. La suspension de moins de quinze jours, avec ou sans privation de traitement;
3. La suspension de quinze jours à six mois, avec ou sans privation de traitement;
4. La révocation.

Les deux premières peines peuvent être prononcées, l'instituteur entendu, soit par le conseil communal, soit par le ministre de l'instruction publique.

Les deux dernières ne peuvent être prononcées que par le ministre de l'instruction publique.

Lorsque le gouvernement croit devoir appliquer une des deux dernières peines, il entend, avant de statuer, le conseil communal, l'inspecteur et l'instituteur.

La suspension prononcée par le conseil communal ne peut être renouvelée par lui, à raison des mêmes faits.

Art. 10. Si le conseil communal estime qu'il y a lieu de prononcer l'une des deux dernières peines mentionnées à l'article précédent, il en informe l'inspecteur et en adresse la demande motivée au gouverneur de la province, le tout dans les quarante-huit heures de la suspension prononcée par le conseil lui-même dans les limites de son pouvoir; le gouverneur transmet au ministre de l'instruction publique, dans les huit jours de la réception, la demande du conseil communal, accompagnée de son avis et de celui de l'inspecteur. Si les faits dénoncés lui paraissent graves, il peut, par décision motivée, prolonger provisoirement de trente jours au plus la suspension prononcée par le conseil communal; dans ce cas, il en informe le ministre en lui transmettant les pièces.

Le gouvernement pourra, d'office, suspendre ou révoquer un instituteur communal, en prenant l'avis des inspecteurs, le conseil communal et l'instituteur entendus.

Art. 12. En cas de vacance d'une place d'instituteur, soit par révocation, soit autrement, le conseil communal sera tenu de procéder au remplacement dans les quarante jours, sauf fixation par le gouvernement d'un délai plus long; passé le terme de quarante jours ou le terme fixé par le gouvernement, il sera procédé d'office par celui-ci à la nomination.

Lorsque le conseil communal demande une aggravation de peine contre un instituteur, le gouvernement a le droit d'annuler la suspension, si elle paraît imméritée, en l'absence même de toute réclamation de l'instituteur.

Art. 11. L'instituteur frappé d'une des deux premières peines prévues par l'art. 9, peut adresser, dans les quarante-huit heures de la notification à lui faite de la condamnation, un appel motivé au gouverneur de la province; il donne en même temps connaissance de cet appel à l'inspecteur; le gouverneur transmet l'appel, dans les huit jours de la réception, au ministre de l'instruction publique, en y joignant son avis et celui de l'inspecteur.

Art. 12. Lorsqu'une place d'instituteur est vacante, le bourgmestre en informe immédiatement l'inspecteur. Dans le délai de huit jours, il est procédé par le collége des bourgmestre et échevins à la désignation d'un intérimaire. Si le collége ne procède pas à la désignation d'un intérimaire, il y est pourvu d'office par l'inspecteur. Si l'intérimaire désigné n'est pas diplômé, la désignation ne produit effet que de l'avis conforme de l'inspecteur qui désigne lui-même au besoin et d'office un intérimaire diplômé en remplacement du non diplômé nommé par le collége échevinal.

Toute désignation d'intérimaire est notifiée au gouverneur par les soins de l'inspecteur, dans les huit jours au plus tard.

Si dans les quarante jours de

Titre II.

Inspection et surveillance.

§. 1. — *Inspecteurs cantonaux.*

Voir art. 7, 1. alinéa.

Voir art. 16, 1., 2. et 3. alinéa.

Art. 13. Il y aura un inspecteur pour un ou plusieurs cantons. Ce fonctionnaire est nommé et révoqué par le gouvernement, sur l'avis de la députation provinciale. La durée de ses fonctions est de trois ans.

Il ne reçoit pas de traitement; une indemnité qui ne dépassera pas »500 fr.« [1]) par canton sera allouée annuellement sur les fonds provinciaux.

La moitié au moins de cette somme sera attribuée par canton à l'inspecteur, comme indemnité fixe, le restant étant réservé pour

1) Loi du 14. mars 1863.

la vacance, sauf fixation d'un plus long terme par le ministre de l'instruction publique, le conseil communal n'a point nommé de titulaire définitif, il est procédé d'office à cette nomination par arrêté ministeriel.

Il y a lieu également à la désignation d'un interimaire lorsque le titulaire, par suite de maladie grave ou de tout autre empêchement, se trouve dans le cas de suspendre des leçons.

Titre II.

De la surveillance et de l'inspection.

Chapitre premier.

Dispositions générales.

Art. 13. La surveillance des écoles est confiée à l'autorité communale, d'après les dispositions de la loi du 30. mars 1836, aux comités scolaires et aux inspécteurs du gouvernement.

Art. 14. Il y a un ou plusieurs inspecteurs principaux dans chaque province. Ces fonctionnaires sont nommés et révoqués par le Roi. Ils inspectent au moins une fois en deux ans toutes les écoles communales de leur ressort.

Art. 15. Il y a dans chaque ressort d'inspection principale, des inspecteurs cantonaux, nommés et révoqués par le gouvernement. Le nombre des inspecteurs cantonaux et leur circonscriptions sont déterminés par le gouvernement, de manière que chacun d'eux puisse visiter, au moins deux fois l'an, les écoles de son canton scolaire.

L'inspecteur cantonal est placé hiérachiquement sous les ordres de l'inspecteur principal; il jouit d'un traitement fixe sur le trésor public.

subvenir aux frais de voyage et de séjour.

Le nombre des inspecteurs cantonaux est fixé par le gouvernement, sur l'avis de la députation permanente du conseil provincial.

Chaque inspection s'étend sur les écoles communales et sur celles qui en tiennent lieu, en vertu de l'article 3. de la présente loi.

L'inspecteur cantonal se met en rapport avec l'administration communale.

Il visite les écoles de son ressort au moins deux fois l'an.

Il tient note détaillée des résultats de chaque inspection, et les consigne dans un registre accessible, en tout temps, à l'inspecteur provincial.

Ce registre contiendra un état statistique du nombre des écoles de son ressort et des élèves qui les fréquentent, avec indication des méthodes employées dans chaque école et du degré de zèle et d'aptitude dont chacun des instituteurs fait preuve.

Art. 14. L'inspecteur cantonal réunira en conférence, sous sa direction, au moins une fois par trimestre, les instituteurs de son ressort ou de chaque canton.

Les instituteurs libres peuvent aussi être admis à ces conférences, si l'inspecteur le juge convenable.

Des jetons de présence seront accordés aux instituteurs qui y assisteront.

Ces conférences auront pour objet tout ce qui peut concerner les progrès de l'enseignement primaire, et spécialement l'examen des méthodes et des livres employés dans les écoles.

Art. 15. Un règlement arrêté par le conseil communal, sur la proposition de l'inspecteur provincial, l'inspecteur cantonal entendu,

Art. 16. Un règlement général arrêté par le gouvernement détermine pour tout le royaume les rapports de l'instituteur avec les

et approuvé par la députation du conseil provincial, sauf recours au roi, déterminera, dans chaque commune, la rétribution des élèves, le mode de recouvrement, les jours et les heures de travail, les vacances, le mode de punition et de récompense.

autorités locales, les comités scolaires, l'inspecteur principal et les inspecteurs cantonaux. Le ministre de l'instruction publique détermine les méthodes d'enseignement. Le conseil communal statue, par un règlement spécial, sous l'approbation de la députation permanente et sauf recours au Roi, sur les questions relatives à l'admission des élèves, à leur renvoi définitif, à la discipline de l'école, aux jours et aux heures de travail, aux vacances et aux moyens d'encouragement.

Le taux de rétribution des élèves est fixé, pour chaque commune, par la députation permanente, sur la proposition du conseil communal et sauf recours au Roi.

Chapitre II.

De la surveillance locale et les comités scolaires.

Art. 17. Le conseil communal peut nommer, soit un directeur de toutes les écoles primaires communales, soit un inspecteur communal.

Un règlement arrêté par le conseil communal détermine, conformément aux dispositions de la présente loi et du règlement général prévu par l'article précédent, la manière dont le directeur des écoles ou l'inspecteur communal exerce ses fonctions.

Art. 18. Des comités sont chargés de la sourveillance des écoles. Les circonscriptions dans lesquelles ils exercent leurs attributions sont déterminées par arrêté royal.

Art. 19. Lorsque les écoles d'une même circonscription relèvent d'une seule administration communale, les comités scolaires sont nommés par le conseil communal.

Dans le cas contraire, ils sont nommés par le ministre de l'instruction publique.

Art. 20. Les comités sont composés de trois membres au moins et de sept membres au plus.

Ils sont chargés de la surveillance d'une ou de plusieurs écoles, suivant les prescriptions de l'autorité qui les institue.

Art. 21. Indépendamment de la surveillance générale des écoles, les comités scolaires ont pour mission de s'assurer si, dans la circonscription, les enfants de six à quatorze ans fréquentent régulièrement l'école.

Art. 22. Les comités emploient tous les moyens de persuasion propres à déterminer les parents à envoyer leurs enfants à l'école.

Ils réclament l'assistance des patrons et des chefs d'industrie pour être aidés dans leur mission.

Des moyens d'encouragement peuvent être mis par les communes à la disposition des comités scolaires pour favoriser la fréquentation des écoles.

Art. 23. Les comités scolaires signalent au bureau de bienfaisance, ou, à son défaut, au conseil communal, les enfants qui, à cause de leur extrême dénûment, ne peuvent se rendre à l'école.

Le bureau de bienfaisance ou le conseil communal avise aux moyens de mettre l'enfant en mesure de fréquenter l'école.

Chapitre III.

De la surveillance par le gouvernement.

§. 1. — *Des inspecteurs cantonaux.*

Art. 24. L'inspecteur cantonal se met en rapport avec les administrations communales, les comités scolaires, le directeur ou l'inspecteur communal.

L'une de ces inspections annuelles comprend, outre l'examen de l'école au point de vue des méthodes suivies et des progrès des élèves, la visite minutieuse du local et de ses dépendances, du mobilier, des collections, de la bibliothèque, ainsi que du jardin annexé à l'école; le collége des bourgmestre et échevins est invité à se faire représenter à cette inspection.

L'inspecteur cantonal consigne le résultat de chacune de ses visites dans un registre accessible en tout temps à l'inspecteur.

Il adresse à l'inspecteur principal tous les trois mois un rapport sur la situation de l'instruction primaire dans les communes qu'il a parcourues; il instruit toutes les affaires que l'inspecteur lui soumet et fait à celui-ci toutes les propositions qu'il croit utiles.

Art. 25. L'inspecteur cantonal réunit en conférence sous sa direction, au moins une fois par trimestre, les instituteurs de son ressort.

Des jetons de présence sont accordés aux instituteurs qui assistent à ces conférences; celles-ci ont pour objet tout ce qui peut concerner les progrès de l'enseignement primaire et spécialement l'examen des méthodes, des livres et des moyens matériels d'enseignement employés dans les écoles.

§. 2. — *Inspecteurs provinciaux.*

Art. 16. Il y aura un inspecteur dans chaque province.

Ce fonctionnaire est nommé et révoqué par le roi; il jouit d'un traitement de »4,500 fr.« par an, sur le trésor public.

Il inspecte, au moins une fois par an, toutes les écoles communales de son ressort et celles qui en tiennent lieu, en vertu de l'article 3. de la présente loi.

Il doit présider annuellement l'une des conférences d'instituteurs mentionnées en l'art. 14, et y recueillir tous les renseignements consignés dans les registres d'inspection cantonale.

Il se met en rapport avec les inspecteurs cantonaux qui lui sont subordonnés dans l'ordre hiérarchique.

Art. 17. Les inspecteurs provinciaux se réunissent tous les ans en commission centrale, sous la présidence du ministre de l'intérieur.

Le ministre pourra les convoquer en session extraordinaire, quand l'intérêt de l'instruction l'exigera.

Art. 18. Chaque inspecteur provincial soumet à la commission centrale, pour en délibérer, un rapport sur les écoles primaires de son ressort, comprenant l'analyse des registres d'inspection cantonale.

§. 2. — *Des inspecteurs principaux.*

Art. 26. Outre l'obligation qui lui est imposée par l'art. 26, l'inspecteur principal est tenu de présider annuellement au moins une des conférences d'instituteurs mentionées à l'article précédent.

§. 3. — *Du conseil de perfectionnement de l'enseignement primaire.*

Art. 27. Un conseil de perfectionnement de l'instruction primaire est établi auprès du ministre de l'instruction publique.

Un arrêté royal désigne les membres de ce conseil, lequel est présidé par le ministre ou par son délègué. Le conseil est composé de six membres choisis parmi les inspecteurs principaux et de huit membres étrangers au corps enseignant et au corps des inspecteurs. Mandat de chacun de ces membres est de trois ans. Il pourra être renouvellé.

Le conseil est assisté d'un secrétaire désigné par le ministre.

Art. 28. Chaque inspecteur principal soumet au conseil de perfectionnement pour en délibérer dans sa session annuelle ordinaire, un rapport sur la situation de l'instruction primaire dans son ressort. A l'issue de la session, le secrétaire fait un résumé des données contenues dans les rapports particuliers des inspecteurs et un exposé des travaux du conseil.

Art. 29. Le ministre peut convoquer le conseil de perfectionnement en session extraordinaire quand l'intérêt de l'enseignement l'exige.

La commission réunit en un seul travail général les renseignements qui sont consignés dans ces rapports, sur les écoles, les maîtres et les élèves, en ce qui concerne autant les données statistiques que l'usage des méthodes et le zèle et la capacité des instituteurs. Elle provoque les améliorations et les réformes jugées nécessaires, et fournit au ministre les renseignements dont il pourrait avoir besoin.

Art. 19. Un règlement d'administration générale déterminera plus spécialement, d'après les principes de la présente loi:

1. Les attributions des inspecteurs et de la commission centrale d'instruction;

2. Les objets des conférences cantonales, ainsi que les localités où ces conférences devront s'ouvrir;

3. L'indemnité à accorder aux inspecteurs cantonaux et celles à répartir en jetons de présence entre les instituteurs;

4. Les frais de déplacement et de séjour, ainsi que la rétribution extraordinaire que touchera le secrétaire de la commission centrale d'instruction.

§. 4. — *Dispositions communes aux trois paragraphes précédents.*

Art. 30. Un règlement d'administration générale détermine plus spécialement, d'après les principes de la présente loi:

1. Les attributions des inspecteurs des divers grades, leurs rapports entre eux et avec les autorités communales, provinciales et les commissaires d'arrondissement;

2. Les attributions du conseil de perfectionnement;

3. L'organisation des conférences trimestrielles;

4. Le mode d'indemniser les instituteurs qui fréquentent les conférences, les frais de déplacement et de séjour des inspecteurs, des membres du conseil de perfectionnement et la rétribution du secrétaire de ce conseil.

Titre III.

Subsides et moyens d'encouragement.

§. 1. — *Subsides.*

Art. 20. Les frais de l'instruction primaire sont à la charge des communes. La somme nécessaire à cet objet sera portée annuellement au budget communal parmi les dépenses obligatoires dont il est parlé à l'article 131. de la loi communale.

Titre III.

Dépenses de l'instruction primaire et moyens d'encouragement.

Chapitre premier.

Dépenses.

Art. 31. Les frais de l'instruction primaire sont à la charge des communes. La somme nécessaire à cet objet sera portée annuellement au budget communal parmi les dépenses obligatoires, dont il est parlé à l'article 131. de la loi communale.

Art. 21. Le traitement de l'instituteur est fixé par le conseil communal, sous l'approbation de la députation permanente, et sauf recours au roi. Ce traitement ne peut être moindre de 200 frs. L'instituteur a droit, en outre, à une habitation ou à une indemnité de logement à fixer de commun accord, sauf recours à la députation, en cas de dissentiment.

Art. 22. Le fonds dont il est parlé à l'article 20 est destiné:

1. A la construction ou à l'entretien du bâtiment d'école;
2. A l'achat des meubles et des livres nécessaires;
3. A fournir à l'instituteur communal son traitement, et, le cas échéant, l'indemnité de logement;
4. A payer, à défaut du bureau de bienfaisance, la rétribution ou la subvention due pour les enfants indigents.

Art. 23. A défaut de fondations, donations ou legs, qui assurent un local et un traitement à l'instituteur, le conseil communal y pourvoira au moyen d'une allocation sur son budget.

L'intervention de la province, à l'aide de subsides, n'est obligatoire

Art. 32. Le traitement de l'instituteur est fixé par le conseil communal, sous l'approbation de la députation permanente et sauf recours au Roi. Ce traitement ne peut être inférieur 1000 frs. pour les sous-instituteurs ou à 1200 frs. pour les instituteurs casuels compris. L'instituteur a droit, en outre, à une habitation ou à une indemnité de logement, à fixer de commun accord, sauf recours à la députation permanente et ensuite au Roi, en cas de dissentiment. Le revenu de l'instituteur ou de sous-instituteur ne pourra descendre au-dessous de celui dont il jouissait en 1878. Tout instituteur qui n'a été l'objet d'aucune punition disciplinaire a droit à une augmentation de traitement, d'après la durée de ses services dans la même commune et selon les bases suivantes: Aubout de 5 ans, 100 frs. — Aubout de 10 ans 200 frs. — Aubout de 15 ans 400 frs. — Aubout de 20 ans 600 frs.

Art. 33. Le fonds dont il est parlé à l'article 31 est destiné:

1. A la construction ou à l'entretien du bâtiment d'école;
2. A l'achat des meubles et des livres nécessaires:
3. A fournir à l'instituteur communal son traitement et, le cas échéant, l'indemnité de logement;
4. A payer, à défaut de bureau de bienfaisance, la rétribution ou la subvention due pour les enfants pauvres.

Art. 34. A défaut de fondations, donations ou legs, qui assurent un local et un traitement à l'instituteur, le conseil communal y pourvoira au moyen d'une allocation sur son budget.

L'intervention de la province, à l'aide de subsides, nest obligatoire

que lorsqu'il est constaté que l'allocation de la commune, en faveur de l'instruction primaire, égale le produit de deux centimes additionnels au principal des contributions directes, sans toutefois que cette allocation puisse être inférieure au crédit voté pour cet objet au budget communal de 1842.

L'intervention de l'Etat, à l'aide de subsides, n'est abligatoire que lorsqu'il est constaté que la commune à satisfait à la disposition précédente, et que l'allocation provinciale, en faveur de l'enseignement primaire, égale le produit de deux centimes additionnels au principal de contributions directes, sans toutefois que ladite allocation puisse être inférieure au crédit voté pour cet objet au budget provincial de 1842.

Chaque année il sera annexé, à la proposition du budget, un état détaillé de l'emploi des fonds alloués pour l'instruction primaire, pendant l'année précédente, tant par l'État que par les provinces et les communes.

que lorsque l'allocation de la commune en faveur de l'instruction primaire est en rapport avec les ressources locales. Un règlement d'administration générale établit les règles d'après lesquelles cette proportion doit se calculer; toutefois l'allocation ne peut en aucun cas être inférieure au crédit voté pour cet objet au budget communal de 1878.

Le règlement d'administration générale, dont il est parlé au précédent paragraphe, sera soumis aux chambres législatives pour être converti en loi, au plus tard dans la session ordinaire de 1882.

L'intervention de l'Etat, à l'aide de subsides, n'est obligatoire que lorsqu'il est constaté que l'allocation de la commune en faveur de l'instruction primaire est en rapport avec les ressources locales, et que l'allocation provinciale, en faveur de l'enseignement primaire, égale le produit de deux centimes additionnels au principal des contributions directes, sans toutefois que la dite allocation puisse être inférieure au crédit voté pour cet objet, au budget provincial de 1878.

Chaque année, il sera annexé à la proposition du budget, un état détaillé de l'emploi des fonds alloués pour l'instruction primaire, tant par l'Etat que par les provinces et les communes.

Art. 35. L'allocation portée au budget communal, conformément au §. 2. de l'art. 34, les subsides de la province et ceux de l'état ne peuvent être consacrés qu'aux écoles primaires comprises dans le nombre minimum fixé par le gouvernement en vertu de l'art. 2. Les écoles qu'une commune croirait devoir établir au-delà de ce nombre sont exclusivement créées

et entretenues par des allocations spéciales portées au budget communal. Elles sont néanmoins soumises à toutes les dispositions de la présente loi.

Art. 24. Les fonds votés par les provinces en faveur de l'instruction primaire sont destinés aux objets suivants:

1. Traitements ou suppléments de traitement aux instituteurs communaux ou à ceux qui en tiennent lieu;

2. Subsides pour construction, réparation, ou ameublement des maisons d'école;

3. Subsides aux caisses de prévoyance en faveur des instituteurs;

4. Bourses d'étude pour les aspirants instituteurs;

5. Dépenses résultant de l'inspection cantonale, de la tenue des conférences d'instituteurs et des concours.

Art. 36. Les fonds votés par les provinces en faveur de l'instruction primaire sont destinés aux objets suivants:

1. Traitement ou suppléments de traitement aux instituteurs communaux;

2. Subsides pour construction, réparation ou ameublement de maisons d'école;

3. Bourses d'étoudes pour les aspirants instituteurs;

4. Dépenses résultant de la tenue des conférences d'instituteurs et des concours.

Art. 25. Une partie du subside voté annuellement par la législature pour l'instruction primaire aura pour destination spéciale:

1. D'encourager l'établissement de salles d'asile, principalement dans les cités populeuses et dans les districts manufacturiers;

2. De favoriser les écoles du soir et du dimanche pour les adultes;

3. De propager les écoles connues sous le nom d'ateliers de charité et d'apprentissage.

Le gouvernement s'assurera du concours de provinces et des communes pours obtenir les résultats que ces subsides ont pour objet.

Art. 37. Une partie du subside voté annuellement par la Législature pour l'instruction primaira pour destination spéciale:

D'encourager principalement dans les cités populeuses et dans les districts manufacturiers, l'établissement de crèches et l'adjonction à l'école communale des salles d'asile ou écoles gardiennes et de cours pour les adultes.

Le gouvernement s'assurera du concours des provinces et des communes pour obtenir les résultats que ces subsides ont pour objet.

Art. 26. Aucune école ne pourra obtenir ou conserver un subside ou une allocation quelconque de la commune, de la province ou de l'État, si l'autorité qui la dirige ne consent à la soumettre au regime d'inspection établi par la présente loi.

Art. 38. Aucune école ne pourra obtenir ou conserver un subside ou une allocation quelconque de la commune, de la province ou de l'État si l'autorité qui la dirige ne la soumet au régime de surveillance et d'inspection établi par la présente loi.

Les infractions aux dispositions légales sont constatées, soit par les inspecteurs civils, soit par les inspecteurs ecclésiastiques. Elles sont portées à la connaissance du gouvernement par les rapports dont il est parlé aux articles 8 et 18.

Si ces rapports signalent des abus dans une école, le ministre de l'intérieur en informe l'administration dirigeant l'école, et use des moyens propres à amener l'exécution de la loi.

Lorsque les abus sont constatés par le gouvernement et reconnus par lui constituer la non-exécution de l'une des conditions essentielles de la loi, et que l'autorité dirigeant l'école se refuse à les faire cesser, les subsides communaux, provinciaux et de l'État seront retirés par un arrêté royal motivé et inséré au *Moniteur*.

Art. 27. Les caisses de prévoyance actuellement existantes sont maintenues; cette institution sera introduite dans les provinces et localités où elles n'existent point.

Il pourra être établi, par les soins du gouvernement, une caisse centrale de prévoyance en faveur des instituteurs urbains.

§. 2. — *Moyens d'encouragement.*

Art. 28. Des bourses, de 200 frs. au plus chacune, seront mises annuellement à la disposition du gouvernement, pour être accordées à des jeunes gens ou à des instituteurs peu favorisés de la fortune et qui font preuve d'aptitude, pour les aider à suivre les cours des écoles primaires supérieures ou des écoles normales.

Ces bourses pourront, après la sortie de ces écoles, être continués, pendant un terme qui n'excédera pas trois années, à des élèves maîtres envoyés pour faire leur

Les infractions aux dispositions légales sont portées à la connaissance du gouvernement par les inspecteurs; il en est de même des autres abus qui seraient constatés dans une école.

Le gouvernement use des moyens propres à amener l'execution de la loi et à faire cesser les abus; si l'autorité dirigeant l'école refuse de se soumettre à la loi ou de réformer les abus, les subsides communaux, provinciaux et de l'État sont retirés par arrêté royal motivé et inséré au *Moniteur*.

Chapitre II.

Moyens d'encouragement.

Art. 39. Des bourses, dont le chiffre est arrêté par un règlement d'administration générale, sont mises annuellement à la disposition du gouvernement pour être accordées à des jeunes gens peu favorisés de la fortune, admis à fréquenter les cours des écoles normales de l'État.

Ces bourses peuvent, après la sortie de l'école normale, être continuées pendant un terme qui ne peut excéder trois années à des élèves maîtres, envoyes pour

noviciat, soit comme assistants, soit comme instituteurs dans les écoles communales.

Art. 29. Des concours pourront être institués par ressort d'inspection, soit par canton, en réunissant les écoles indistinctement ou en séparant celles des villes d'avec celles des campagnes.

La participation à ces concours est obligatoire pour les établissements soumis au régime de la présente loi et facultative pour les écoles privées.

Une bourse pourra être accordée par le conseil provincial à celui des élèves qui, peu favorisé de la fortune, aura subi les épreuves du concours avec le plus de distinction.

Voir art. 32.

Art. 30. Le jury d'examen est composé de l'inspecteur cantonal, de deux membres désignés par la députation permanente du conseil provincial, d'un membre désigné par l'inspecteur provincial, et d'un délégué du chef du culte professé par la majorité des habitants.

Art. 31. Les concurrents sont examinés, en ce qui concerne l'instruction morale et religieuse, par un ministre de la communion à laquelle ils appartiennent.

Art. 32. Un règlement, préparé par l'inspecteur provincial, et arrêté par la députation permanente du conseil provincial, fixera les matières d'examen et déterminera

faire leur noviciat, soit comme assistants, soit comme instituteurs, dans les écoles communales.

Art. 40. Des concours peuvent être institués par ressort d'inspection cantonale.

Art. 41. Un règlement d'administration fixe les matières d'examen, le mode, l'époque et la durée des concours.

Art. 42. Le jury, chargé de l'examen du concours, est composé: de l'inspecteur, sous-inspecteurs et de deux membres de comités scolaires désignés par le ministre de l'instruction publique, parmi ceux du ressort, et de deux membres désignés par la députation permanente du conseil provincial Cantonal et d'un certain nombre d'inspecteurs communaux choisis moitié par l'inspecteur principal, moitié par la députation permanente, en dehors du ressort où a lieu le concours.

le mode et la durée des concours, ainsi que l'époque à laquelle ils auront lieu.

Titre IV.

Art. 33. Des écoles primaires superieures seront fondées par le gouvernement et entretenues avec le concours des communes dans toutes les provinces; il pourra en établir une dans chaque arrondissement judiciaire.

Supprimé.

Indépendamment du local à fournir par la commune, la part contributive de l'État ne pourra excéder par école la somme de 3000 frs. annuellement.

Les écoles modèles du gouvernement actuellement existantes sont maintenues et prendront le titre d'*écoles primaires supérieures.*

Art. 34. Outre les objets énoncés dans l'article 6, l'enseignement dans ces écoles comprend:

Supprimé.

1. Les langues française et flamande, et, au lieu de celle-ci, la langue allemande dans la province de Luxembourg;
2. L'arithmétique;
3. Le dessin, principalement le dessin linéaire, l'arpentage et les autres applications de la géométrie pratique;
4. Des notions des sciences naturelles applicables aux usages de la vie;
5. La musique et la gymnastique;
6. Les éléments de la géographie et de l'histoire, et surtout de la géographie et de l'histoire de la Belgique.

§. 2. — *Écoles normales.*

Art. 35. Il sera immédiatement établi, par le gouvernement, deux écoles normales pour l'enseignement primaire, l'une dans les pro-

Titre IV.

Des écoles normales de l'état.

Art. 43. Indépendamment des six écoles normales déjà fondées par le gouvernement, celui-ci est autorisé à établir deux écoles nor-

vinces flamandes, l'autre dans les provinces wallonnes.

Dans chaque province, des cours normaux pourront être adjoints par le gouvernement à l'un des écoles primaires supérieures.

§. 3. — *Dispositions communes aux écoles primaires supérieures et aux écoles normales.*

Art. 36. Indépendamment de la direction et de la surveillance particulière que le gouvernement exerce sur les écoles primaires supérieures et sur les écoles normales, ces institutions sont soumises au mode de direction et d'inspection ecclésiastique, résultant des articles 6, §. 2; 7, §§. 2 à 4; 8 et 9 de la présente loi.

Les instituteurs et professeurs des écoles normales et des écoles primaires supérieures sont nommés et révoqués par le gouvernement.

Il y aura dans chaque école normale un ministre du culte, chargé de l'enseignement de la morale et de la religion.

Dispositions finales.

Art. 37. Les inspecteurs civils, provinciaux et cantonaux, les instituteurs communaux nommés en vertu de l'article 10 de la présente loi, ainsi que les instituteurs et professeurs des écoles normales de l'Etat et des écoles primaires supérieures, prêteront le serment prescrit par l'art. 2 du décret du congrès national du 20. juillet 1831.

males d'instituteurs et quatre écoles normales d'institutrices.

Le gouvernement peut de plus adjoindre à ces établissements d'enseignement moyen des cours normaux d'instituteurs ou d'institutrices primaires.

Art. 44. Un arrêté royal règle l'organisation des écoles normales, la direction et la surveillance de celles-ci par le gouvernement.

Le gouvernement nomme et révoque les inspecteurs des écoles normales, de même que les directeurs, professeurs et instituteurs de ces établissements.

Le règlement d'ordre intérieur assure à tout élève normaliste une liberté complète de remplir les devoirs religieux prescrits par le culte auquel il appartient.

Art. 45. Le diplôme d'instituteur est accordé aux élèves qui, après avoir suivi régulièrement les cours d'études normales dans un établissement de l'Etat, ont satisfait à un examen de sortie devant un jury dont la composition est réglée par le gouvernement.

Dispositions finales.

Art. 46. Les inspecteurs, les instituteurs communaux, ainsi que les directeurs, professeurs et instituteurs des écoles normales de l'Etat prêtent le serment prescrit par l'art. 2 du décret du 20. juillet 1831.

Art. 38. Tous les trois ans, un rapport sur l'état de l'instruction primaire sera présenté par le gouvernement à la législature.

Mandons et ordonnons, etc.

Voir art. 2, 3 et 4.

Art. 47. Tous les trois ans, un rapport sur l'état de l'instruction primaire est présenté par le gouvernement à la législature.

Dispositions transitoires.

Art. 48. Les dispenses et autorisations d'adoption ne sont plus accordées à dater de la publication de la présente loi.

Il est annuellement constaté, par les soins du gouvernement s'il y a lieu ou non de maintenir les dispenses ou autorisations d'adoption aujourd'hui existantes. En cas de négative, la dispense ou l'autorisation est retirée par arrêté royal.

L'inspection organisée par la présente loi, s'étend aux écoles adoptées en vertu de la loi du 22. septembre 1842.

Le gouvernement est autorisé à continuer les subsides aux écoles gardiennes et aux cours d'adultes qui en jouissent aujourd'hui, en dehors des conditions imposées par l'art. 37. Il sera constaté annuellement s'il y à ou non lieu de maintenir cette exception.

Art. 49. Sont assimilés aux porteurs de diplôme d'instituteur aux qui justifient avoir suivi avec fruit, pendant deux années, les cours d'une école normale de l'Etat, d'une section normale annexée à une école primaire supérieure, ou à une école moyenne ou d'une école normale privée placée depuis deux ans au moins sous le régime d'inspection établi par la loi de 1842. Cette assimilation s'applique uniquement aux élèves qui ont terminé leurs études avant la fin de l'année 1879.

Les élèves actuels d'écoles normales privées qui sont aujourd'hui

soumises à l'inspection, sont admis jusqu'à la fin de 1883 à subir l'examen d'instituteur devant un des jurys chargés de procéder aux examens de sortie dans une école normale de l'Etat.

Les récipiendaires de cette catégorie, qui auront échoué deux fois dans l'examen d'instituteur, ne sont plus admis à s'y présenter.

Art. 50. La loi du 23. sept. 1842 est abrogée. Promulgons la présente loi; ordonnons qu'elle soit révêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie au *Moniteur.*

Donné à Bruxelles, le 1. juillet 1879.

Léopold.

Par le roi:
Le ministre de l'instruction publique
P. van Humbéeck.

Vu et sullé du seau de l'Etat:
Le ministre de la justice
Jules Bara.

XXX.
Erlass des preussischen Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom Juli 1881.

Von dem Oberpräsidenten der *Rheinprovinz* ist in Ausführung der §. 4. des Gesetzes vom 14. März 1880 betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in Landestheilen des linken Rheinufers »zur Sicherstellung und Regelung der darin den bürgerlichen Gemeindebehörden eingeräumten Befugniss der *Benutzung der Kirchenglocken seitens der Civilgemeinde* bei feierlichen und festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen« folgende *Verordnung* erlassen worden:

§. 1. Als feierliche und festliche Gelegenheiten nichtkirchlichen Charakters, bei welchen den bürgerlichen Gemeindebehörden die Benutzung der Kirchenglocken zusteht, werden — vorbehaltlich jederzeitiger Ergänzung dieser Bestimmungen — folgende festgesetzt: 1. der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs und der Vorabend dieses Tages; 2. der feierliche Einzug Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in eine Gemeinde; 3. der *2. September*, als *nationaler Gedenktag* der glorreichen Ereignisse der Jahre 1870/71 und der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches. §. 2. Zeit, Dauer und Art des Läutens in den Fällen des §. 1. bestimmt die bürgerliche Gemeindebehörde (der Bürgermeister oder in dessen Auftrag der Gemeinde-Vorsteher). Es ist darauf zu achten, dass der Gottesdienst nicht gestört wird. §. 3. Die bürgerliche Gemeindebehörde hat von der Absicht, die Kirchenglocken zu benutzen (§§. 1 und 2), der betreffenden örtlichen Kirchenbehörde (Presbyterium, Kirchenvorstand) so zeitig als möglich Kenntniss zu geben. Erklärt letztere, dass sie das Läuten nach Massgabe der von der bürgerlichen Behörde getroffenen Bestimmungen (§. 2) ausführen werde, so unterbleibt das Geläute seitens der bürgerlichen Behörde. §. 4. Die örtliche Kirchenbehörde ist, wenn sie nicht selbst das Läuten übernimmt (§. 3), auf Anzeige von der Absicht der bürgerlichen Behörde, die Kirchenglocken zu benutzen, und auf das Verlangen dieser Behörde verpflichtet, den Beauftragten derselben den Zugang zu dem Kirchthurme, bezw. Glockenhause rechtzeitig zu eröffnen. Im Unterlassungsfalle ist die bürgerliche Behörde berechtigt, alle zur Er-

reichung ihres Zweckes erforderlichen Zwangsmassregeln in's Werk zu setzen. §. 5. Bei Unglücksfällen, wie Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder bei ähnlichen Veranlassungen, welche eine Benutzung der Kirchenglocken angemessen erscheinen lassen, um vor einer drohenden Gefahr zu warnen oder um Hülfe herbeizuschaffen, haben die bürgerlichen Gemeindebehörden oder deren Beauftragte das Recht, den sofortigen Zutritt zu dem Kirchthurme bezw. Glockenhause zu verlangen und erforderlichenfalls zu erzwingen (§. 4). §. 6. Der bürgerlichen Gemeindebehörde bleibt auch überlassen, geeignetenfalls einen Schlüssel zu der Thüre des Kirchthurmes bezw. des Gotteshauses anfertigen zu lassen und in Benutzung zu nehmen. Dieser Schlüssel ist in dem Geschäftslocal des Bürgermeisters oder bei dem Gemeinde-Vorsteher unter sicherm Verschluss aufzubewahren. §. 7. Das Läuten der Kirchenglocken lässt die bürgerliche Gemeindebehörde durch ihre Unterbeamten oder unter deren Aufsicht ausführen. Die entstehenden Kosten trägt die bürgerliche Gemeinde. Sie bleibt für allen Schaden, welcher bei dieser Gelegenheit durch ein Versehen ihrer Beauftragten angerichtet wird, verantwortlich. §. 8. In wie weit ausser den in §. 1. bereits ein für alle Mal bezeichneten oder noch zu bezeichnenden Fällen bei einzelnen ausserordentlichen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters die Kirchenglocken von Seiten der bürgerlichen Gemeindebehörden zu benutzen sind, bleibt eintretendenfalls besonderer Anordnung vorbehalten. So weit hierbei nicht abweichende Vorschriften erlassen werden, finden auch in Fällen solcher Art die vorstehenden §§. 2—4. und 7. Anwendung. Nach §. 9. dieser Verordnung finden zur Sicherung der im §. 4. des Gesetzes vom 14. März 1880 den bürgerlichen Gemeindebehörden vorbehaltenen Befugniss zur Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Locale die §§. 5. und 6. der Verordnung sinngemässe Anwendung.«

Der h. *Sedan* ist also, wie die Köln. Volksztg. 1881 Nr. 201 I. Bl. bei Mittheilung jenes Erlasses bemerkte, richtig in das Verzeichniss aufgenommen, ganz wie die Mitglieder des Centrums bei Berathung des »Glocken-Paragraphen« vorausgesagt haben. Was wird das für die Katholiken ein erhebendes Gefühl sein, wenn im »grossen Culturkampf« am 2. September die Glocken ihrer Kirchen geläutet werden! Ob man sich in Berlin und Koblenz wirklich einbildet, mit solchen Mitteln eine »nationale« Feier zu Stande zu bringen? Die Erfahrung spricht laut genug dadegen, aber die Bureaukratie muss das besser wissen.

XXXI.

Leo XIII. und der belgische Episcopat.

Schon früher hat der h. Vater angesichts des in Belgien von der Loge gegen die Kirche heraufbeschworenen Kampfes den Katholiken des Landes den dringenden Rath gegeben, jede unnöthige Polemik über die bestehende Staatsverfassung aufzugeben und eng vereint den gemeinsamen Feind zu bekämpfen. Trotzdem bestand die Spaltung fort. Nun hat Leo XIII. zum zweiten Mal in einem Schreiben an den Erzbischof von Mecheln und die übrigen Landesbischöfe seine warnende Stimme erhoben. Das Schreiben Leo's XIII. lautet:

Geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, Gruss und apostolischen Segen! In den letzten Jahren hat die katholische Sache in Belgien vielfache Prüfungen zu erdulden gehabt. Wenn unser Herz darüber tiefe Betrübniss empfand, so haben Wir doch Erleichterung und Trost in den Beweisen beharrlicher Liebe und Treue gefunden, welche die Katholiken Belgiens Uns in so reichem Masse bei jeder Gelegenheit lieferten. Vor Allem aber stärkte und stärkt Uns euere ausgezeichnete Anhänglichkeit an Unsere Person und der Eifer, den ihr entfaltet, damit das euerer Sorge anvertraute christliche Volk in der Reinheit und Einheit des katholischen Glaubens beharre und jeden Tag in der Liebe zur Kirche Christi und zu seinem Stellvertreter wachse. Süss ist es für Uns, euch Unser ganz besonderes Lob für das Bemühen auszusprechen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die gute Erziehung der Jugend zu ermuthigen, indem ihr Zöglingen der Volksschulen einen religiösen Unterricht auf breiter Grundlage gesichert habt. Mit gleicher Wachsamkeit ist euer Eifer darauf gerichtet, dass zur Förderung der christlichen Bildung in den Collegien und Instituten, sowie an der katholischen Universität Löwen sich Alles vereinige.

Anderseits können Wir bei der Lage der Dinge nicht gleichgiltig und ruhig bleiben angesichts von Vorfällen, welche in Belgien das gute Einvernehmen der katholischen Bürger zu gefährden scheinen und sie in feindliche Lager zu spalten drohen. Es wäre überflüssig, hier die Ursachen und Veranlassungen dieser Meinungsverschiedenheit wie auch die Ermuthigungen anzuführen, welche dieselbe selbst da gefunden hat, wo man es am wenigsten hätte erwarten sollen.

Alle diese Einzelheiten, theurer Sohn und ehrwürdige Brüder, kennt ihr besser als irgend ein Anderer, und ihr beklagt sie mit Uns, da ihr sehr gut wisst, dass es niemals nothwendiger war, die Einheit unter den Katholiken zu sichern und aufrecht zu erhalten, als im jetzigen Augenblick, wo alle Feinde des christlichen Namens von allen Seiten gegen die Kirche erbittert und einmüthig anstürmen.

Voll Besorgniss für diese Einheit, machen wir auf die Hindernisse aufmerksam, welche gewisse Polemiken auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, die bei euch eine sehr lebhafte Opposition erzeugen, ihr in den Weg legen. Diese Polemiken betreffen die Frage, ob es nothwendig oder opportun sei, die gegenwärtigen Formen des staatlichen Regiments, welche auf den Grundsätzen des gewöhnlich so genannten modernen Rechtes beruhen, den Vorschriften der katholischen Lehre anzupassen. Sicherlich müssen wir mehr als irgend Jemand von ganzem Herzen wünschen, dass die menschliche Gesellschaft auf christliche Art regiert werde und dass der göttliche Einfluss Christi alle staatlichen Ordnungen durchdringe und erfülle. Seit dem Beginn Unseres Pontificats haben Wir ohne Zaudern durch öffentliche Documente, insbesondere durch die Encycliken, welche Wir gegen die Irrthümer des Socialismus und jüngst über die bürgerliche Gewalt veröffentlichten, kundgegeben, dass dies Unsere wohlüberlegte Meinung sei. Indessen müssen alle Katholiken, wenn sie mit Erfolg für das öffentliche Wohl wirken wollen, sich die kluge Haltung, welche die Kirche in derlei Angelegenheiten beobachtet, vor Augen halten und treulich nachahmen; mit unverletzlicher Festigkeit hält sie in ihrer ganzen Unversehrtheit die heiligen Lehren und die Grundsätze des Rechtes aufrecht und vertheidigt sie, und sie ist nach besten Kräften bestrebt, die Einrichtungen und Gewohnheiten der öffentlichen Ordnung so gut wie die des Privatlebens nach denselben Grundsätzen zu gestalten. Nichtsdestoweniger nimmt sie dabei auf Zeit und Ort die gebührende Rücksicht, und wie es gewöhnlich in menschlichen Angelegenheiten geht, sieht sie sich gezwungen, manchmal Uebel zu dulden, welche zu hindern beinahe unmöglich wäre, ohne noch schlimmeren Uebeln und Verwirrungen sich auszusetzen.

Ferner muss man sich hüten, bei der Polemik die Grenzen der Gerechtigkeit und der Liebe zu überschreiten, und unbesonnen Tadel und Verdacht auf Männer zu werfen, welche sonst den Lehren der Kirche ergeben sind, am wenigsten auf solche, welche in der Kirche selbst zu Würde und Gewalt erhoben sind. — Leider ist dies, theurer

Sohn, dir gegenüber geschehen, der du als Erzbischof dem Bisthum Mecheln vorstehst, der du wegen deiner vorzüglichen Verdienste für die Kirche und wegen deines Eifers in Vertheidigung der katholischen Lehre von Unserm Vorgänger Pius IX. glücklichen Angedenken sehr würdig erachtet wurdest, in dem Collegium der Cardinäle eine Stelle einzunehmen. Offenbar verletzt diese Leichtfertigkeit, mit welcher man gegen den Nächsten grundlose Anklagen erhebt, den guten Ruf Anderer; sie lockert die Bande der Liebe und beschimpft diejenigen, welche der h. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Desshalb wünschen Wir von ganzem Herzen und dringen hier darauf mit aller Strenge, dass alle Katholiken solchen Vorgehens sich enthalten mögen. Es möge ihnen genügen, sich daran zu erinnern, dass dem Apostolischen Stuhl und dem Römischen Papst, zu welchem Jeder Zutritt erhalten kann, die Sorge übertragen ist, allerwärts die katholischen Wahrheiten zu vertheidigen und darüber zu wachen, dass sich in der Kirche kein Irrthum verbreite, welcher die Glaubens- und Sittenlehre gefährden könnte oder mit ihr in Widerspruch zu stehen scheint.

Was euch betrifft, theuerer Sohn und ehrwürdige Brüder, so richtet euere ganze Wachsamkeit darauf, dass alle Männer der Wissenschaft, jene vor Allen, welche ihr den Jugendunterricht übertragen habt, in jenen Fragen, in welchen die Lehre des h. Stuhles keine Freiheit der Ansicht gestattet, einer Meinung und Gesinnung seien. Was aber die der Auseinandersetzung der Gelehrten überlassenen Puncte anbetrifft, so mögen sich die Christen, gestützt auf euere Anregung und euere Rathschläge, in solcher Weise damit beschäftigen, dass die Verschiedenheit der Ansichten nicht die Einheit des Herzens und die Eintracht des Willens zerstöre. Ueber diesen Gegenstand hat Unser berühmte Vorgänger Papst Benedict XIV. in seiner Constitution Sollicita ac provida den Männern der Wissenschaft Regeln voll Weisheit und Autorität hinterlassen. Er hat ihnen als nachahmenswerthes Vorbild in dieser Hinsicht den h. Thomas von Aquin aufgestellt, welcher die Mässigung der Sprache und die Reife des Stiles gleicherweise bei dem Kampfe gegen die Widersacher wie bei Auslegung der Lehre und Entwickelung der zu ihrer Vertheidigung bestimmten Beweise wahrt. — Wir erneuern für die Gelehrten die Empfehlungen Unseres Vorgängers, und weisen sie hin auf jedes edele Vorbild; es wird ihnen nicht nur zeigen, wie man die Controverse mit den Gegnern führen soll, sondern auch den Charakter der Lehre, welchen man bei der Pflege der Theologie und Philosophie festhalten und entwickeln muss. Wiederholt haben Wir euch

theuerer Sohn und ehrwürdige Brüder Unseren lebhaften Wunsch ausgedrückt, dass die weisen Doctrinen des h. Thomas wieder in katholischen Schulen eingeführt und überall von der höchsten Achtung umgeben wurden. Ebenso haben Wir euch ermahnt, an der Universität Löwen den höheren philosophischen Unterricht im Geiste des h. Thomas einzuführen. Bei dieser Gelegenheit wie bei allen andern haben Wir euch durchaus bereit gefunden, Unsern Wünschen zu entsprechen und Unsern Willen zu erfüllen. Fahret eifrig fort auf diesem Wege, wachet sorgfältig darüber, dass an derselben Universität die fruchtbringenden Quellen der christlichen Philosophie, welche den Werken des h. Thomas entspringen, reichlich den Schülern sich erschliessen, und zum Vortheil aller andern Zweige des Unterrichtes verwendet werden. Bei der Ausführung dieses Planes werden euch Unsere Hilfe und Unsere Rathschläge, falls ihr derselben bedürfet, niemals fehlen.

Unterdessen bitten Wir Gott, die Quelle der Weisheit, den Urheber des Friedens und den Freund der Liebe, Er möge unter den gegenwärtigen Verhältnissen Seine wirksame Hilfe senden, und Wir erflehen von Ihm für Alle die Fülle der himmlischen Gaben. Als Unterpfand dieser Gnaden und als Zeichen Unseres ganz besondern Wohlwollens spenden Wir aus liebendem Herzen euch selbst, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, euerer gesammten Geistlichkeit und dem euerer Sorge anvertrauten Volk den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 3. August 1881, im vierten Jahre Unseres Pontificates. Leo XIII., Papst.

Der gesammte belgische Episcopat: der Cardinal-Erzbischof von Mecheln, die Bischöfe von Brügge, Gent, Namur, Lüttich und Tournay, haben dieses Breve durch folgendes Schreiben beantwortet:

Heiligster Vater! Deine Heiligkeit wird erfreut sein, zu erfahren, wie glücklich wir über den Empfang Deines Schreibens vom 3. d. sind. Wir sehen daraus, dass Deine Heiligkeit, trotz allesdessen, was in Belgien gegen die Religion geschieht, sich getröstet fühlt durch die von uns übernommenen Arbeiten auf dem Gebiet des niederen, mittleren und höheren Unterrichts und die Erfolge derselben, welche den erheblichen Opfern der katholischen Bevölkerung für die Aufrechterhaltung und Verbreitung des christlichen Unterrichts zu verdanken sind. Es ist gewiss, heiligster Vater, dass die Feinde des Glaubens den christlichen Unterricht dem belgischen Volke nicht entreissen werden.

Die Zwistigkeiten in Betreff des öffentlichen Rechtes, welche Deine Heiligkeit unter den Katholiken aufsteigen sah, haben ihre Hauptquelle in eigentlichen Missverständnissen. Uebrigens sind sie bereits grossentheils verschwunden, und das Schreiben Deiner Heiligkeit wird den Rest verschwinden machen. Die Katholiken begehren Alle zu denken wie der h. Stuhl, und sie werden Alle den Empfehlungen folgen, welche Deine Heiligkeit durch die Erinnerung an die Constitution Sollicita ac provida ihnen ertheilt.

So wird, heiligster Vater, die jederzeit und namentlich in unsern Tagen so nothwendige Einigkeit unter den Katholiken erhalten bleiben, um fortzuführen den guten Kampf gegen die Feinde des Christenthums und der h. Kirche. Letztere sind gegenwärtig entfesselt: seit 50 Jahren haben sie niemals in Belgien gewagt, was sie heute wagen; aber das Heftige kann nicht von langer Dauer sein, und wir hegen das feste Vertrauen, dass die Gerechtigkeit bald wieder in ihre Rechte eintreten wird.

Wir werden, heiligster Vater, eifrig darauf bedacht sein, dass die philosophischen Grundsätze des h. Thomas von Aquin, deren siegreiche Klarheit geeignet ist, die Schatten der modernen Irrthümer zu zerstreuen, mehr und mehr an der katholischen Universität Löwen gelehrt werden. Ueber diesen Punkt werden wir Deiner Heiligkeit wieder Bericht erstatten. Zu den Füssen Deiner Heiligkeit erbitten wir für uns, unsere lieben Diöcesanen und ganz Belgien Deinen apostolischen Segen.

Mecheln, den 18. August 1881.

XXXII.

SS. D. N. **LEONIS** DIVINA PROVIDENTIA PAPAE XIII.

ALLOCUTIO

habita die 4. Augusti 1881.

Ad S. R. E. Cardinales in Aedibus Vaticanis.

Venerabiles Fratres!

Convocare ad Nos maturavimus amplissimum Collegium Vestrum; ut de creandis Episcopis acturi oblata opportunitate uteremur ad significandum Vobis animum Nostrum doloremque impertiendum haud multis ante diebus susceptum ob res atrociter nefarieque in Urbe actas, cum Pii IX. f. r. Decessoris Nostri cineres efferrentur. De quo quidem facto inopinato et indigno dilectum Filium Nostrum Cardinalem a negotiis publicis ad Europae principes referre imperavimus, re recenti. Nihilominus allata magno Decessori Nostro injuria et pontificia violata dignitas Nos hodierna die vocem promere omnino jubent, ut animi Nostri sensa a Nobismetipsis publice confirmentur, intelligantque catholicae gentes omni, qua possumus, ratione et memoriam viri sanctissimi vindicatam, et majestatem Pontificis maximis per Nos esse defensam.

Pius IX., ut probe nostis, Venerabiles Fratres, corpus suum in Basilica Laurentiana extra pomerium condi jussit. Itaque cum supremam ejus voluntatem hac in re perfici oporteret, monitis iis qui securitatem publicam tueri debent, constitutum fuerat, ut ex Basilica Vaticana corpus aveheretur silentio noctis, eoque tempore quod esse solet maxime quietum. Item ducendum funus esse placuit non eo apparatu qui pontificiae dignitati Ecclesiaeque institutis conveniret, sed quem praesens romanae urbis conditio sineret. Verum ejus rei vulgatur repente fama Urbe tota: quare populus romanus, beneficiorum ac virtutum tanti Pontificis memor, sponte demonstrat, velle se parenti publico obsequium pietatemque supremam testificari. Quod quidem gradi et amantis animi testimonium plane futurum erat populi romani gravitate et religione dignum, cum nihil aliud esset propositum quam aut funus decenter prosequi, aut, qua incederet, frequentes ac venerabundos adesse.

Ad constitutam diem horamque pompa funebris e templo Vaticano processit, ingenti multitudine ex omni civium ordine per com-

pita perque vias circumfusa. Magnus piorum hominum numerus circa feretrum, major pone comitabatur, incessu pacato et gravi. Ab his quidem aptas tempori preces fundentibus nec vox nec significatio ulla extitit, quae lacessere quemquam, aut turbas quoquo modo ciere posse videretur. Sed ecce vel a principio non ignota flagitiosorum manus incompositis clamoribus lugubre officium perturbare. Mox aucto numero et audacia, ingeminare terrores ac tumultus, rebus sanctissimis maledicere, spectatissimos viros sibilis conviciisque accipere: vultuque et voce et ira minaces circumvenire hostiliter lugubrem comitatum, et verberibus saxisque certatim petere. Immo, quod nulla barbaria tentavisset, ne reliquiis quidem Pontificis sanctissimi pepercerunt. Non modo enim nomen Pii IX. contumeliose appellatum, sed in currum quadrigarum, quo reliquiae vehebantur, conjecti lapides, pluriesque inclamatum, projiciendos inhumatos cineres. Continuatumque longo viarum tractu, duarum horarum spatio, turpe spectaculum. Quod si non ad extrema ventum est, moderationi eorum tribuatur, qui quamvis omni vi petulantiaque lacessiti injurias patienter ferre maluerunt, quam ullo modo sinere ut inter illud pietatis officium funestiora contingerent.

Haec facta nota omnibus et publicis confirmata monumentis dissimulare aut denegare ii, quorum interest, nequicquam conantur: eadem, quocumque fama nuntiavit, non modo catholicarum gentium animos moerore compleverunt, sed liberrimam indignationem cunctorum hominum moverunt, apud quos valet humanitatis nomen. Undique commeant ad Nos quotidie litterae labem dedecoris et immanitatem sceleris exsecrantium.

Sed maximam sollicitudinem animique angorem Nobis ante alios attulit casus nefarius et gravis. Quoniam autem officio impellimur, ut majestatem Pontificatus romani, verendamque Decessorum Nostrorum memoriam tueamur, idcirco teterrimum facinus in conspectu Vestro, Venerabiles Fratres, conquerimur et deploramus, illatamque expostulamus injuriam, cujus ad eos culpa pertinet, qui nec jura religionis nec civium libertatem adversus impiorum hominum furorem defenderunt. Atque ex hoc ipso perspiciat catholicus orbis quanta Nobis in Urbe securitas relinquatur. — Cognitum perspectumque erat, coactos Nos esse ad asperam multisque de caussis non ferendam conditionem: hanc tamen recens eventus, de quo loquimur, magis patefecit atque illustravit, simulque ostendit, si acerbus Nobis est rerum praesentium status, acerbiorem esse expectationem reliquarum. — Quod si evectos per Urbem Pii IX. cineres indignissimae perturbationes maximique tumultus consecuti sunt, quis praestare

queat, non eamdem improborum futuram audaciam, si Nos incedere convenienter dignitati Nostrae per Urbem spectarent? Praesertim si datam sibi causam putarent, quod Nos officium coegisset aut latas in Urbe leges non justas damnare, aut quicquam aliud publice non jure gestum reprehendere. Quapropter magis magisque intelligitur, non alio modo Nos Romae nunc posse consistere, quam in aedibus Vaticanis captivos. Immo si quis attente certa indicia consideret, quae passim erumpunt, simulque cogitet, aperte conjuravisse sectas in excidium catholici nominis, non sine caussa affirmari potest, adversus Ecclesiam Christi et Pontificem maximum, fidemque avitam Italorum perniciosiora consilia maturari.

Nos quidem ad istos ingravescentis certaminis gradus diligenter, uti debemus, attendimus: eodemque tempore quid Nobis ad defensionem maxime expediat ponderamus. Spe omni in Deo posita, dimicare summa contentione certum est pro incolumitate Ecclesiae, pro libertate Pontificis, pro juribus et majestate Sedis Apostolicae: in eoque certamine nec labores fugere, nec difficultates reformidare. Neque propugnaturi soli sumus, quoniam vertuti constantiaeque Vestrae, Venerabiles Fratres, plurimum in omnes partes confidimus. Ac non levi etiam vel solatio vel adjumento est voluntas et religio Romanorum, qui multis insidiis circumventi atque omnibus artibus sollicitati, tamen in obsequio Ecclesiae, in fide Pontificis maximi singulari fortitudine perseverant, nullumque locum praetermittunt demonstrandi quam alte eas virtutes insculptas animo retineant.

De Hierarchia ecclesiastica instituta in Bosnia et Erzegovina.

Interea vero, quamquam in summis iis, quas diximus, et temporum et rerum difficultatibus versemur, tamen muneris Apostolici memores, operam Nostram in re catholica vigilanter administranda collocare, quantum licet, non praetermittimus; atque adjuvante studium Nostrum summa Dei benignitate, christianarum gentium utilitati servire pergimus. — Quam ad rem libentes commemoramus hoc loco collatas nuper in Bosniam et Erzegovinam curas. Cum enim valde cuperemus rem sacram in iis regionibus melius ordinare firmiusque stabilire, communicatis cum carissimo in Christo Filio Nostro Francisco Josepho Austriae Imperatore et Hungariae rege apostolico consiliis, hierarchiam ecclesiasticam in iis provinciis constituendam curavimus. Hujus rei caussa sedem urbis Serajensis, quae Bosniensium urbium princeps habetur, Archiepiscopali et Metropolitana dignitate auximus, ac Verhbosnensem appellari jussimus: eidemque sedes

episcopales tres, nempe Banialucensem, Mandetriensem seu Dumniensem, Mercanensem et Tribuniensem Ragusini Episcopi administrationi concreditam, tamquam provinciales adsignavimus et addiximus, earumque sedium Episcopos Archiepiscopi Verhbosnensis suffraganeos futuros decrevimus. — Mandavimus porro, Venerabiles Fratres, ut exemplaria Apostolicarum Litterarum, quas de ecclesia astica hierarchia in memoratis regionibus constituta in lucem edi jussimus, Vobis tradantur, ut ex iis varias rerum sacrarum in iis locis vices, et totam rei a Nobis gestae rationem intelligatis.

Hanc providentiae rationem a Nobis initam eo certe valituram confidimus, ut inter Slavorum populos, qui lucem diligunt, gloriosis eorum Apostolis et Patronis caelestibus suffragantibus, Christi religio ampliora incrementa suscipiat ac tamquam ex fecundo semine laeta salutis seges, Dei gratia fovente, succrescat ac floreat.

Confirmatio electionis Patriarchae Ciliciensis Armeniorum.

Nunc pergratum est referre ad Vos, Venerabiles Fratres, de recenti cooptatione Patriarchae Ciliciensis Armeniorum. Etenim luctuoso illo, quod nostis, fere sublato dissidio, patriarchali se dignitate sponte abdicavit Venerabilis Frater Antonius Hassun, cui ob laborum ac virtutum merita romanae purpurae honorem deferendum censuimus. Quamobrem providimus, ut Venerabiles Fratres Episcopi Armenii in Synodum congregati novum Patriarcham eligerent seu postularent. Coortis ex inopinato difficultatibus, rem distulerunt; sed tandem synodali conventu habito in aede honori sancti Nominis Deiparae sacra, die sexta superioris mensis, Venerabilem Fratrem Stephanum Azarian, Archiepiscopum Nicosiensem *in partibus infidelium*, Patriarcham Ciliciensem, Petri X. nomine appellantes, majore suffragiorum parte renunciarunt. Iidem deinde Episcopi litteris die octava superioris mensis ad Nos datis, suae observantiae testibus, omnia a se in hac electione gesta Nobis significarunt; atque intelligentes Patriarchalem dignitatem omnem vim et firmitatem suam a beato Petro Apostolorum Principe accipere, qui divina ordinatione agnis et ovibus praepositus *claves regni caelorum communicandas ceteris solus accepit* (S. Optat. Milev. l. VIII.) a Nobis, ut par erat, per preces postularunt, ut Synodalium electionem Apostolica Nostra auctoritate confirmare vellemus. Id pariter suppliciter Nos rogavit Venerabilis Frater Stephanus Azarian Patriarcha electus seu postulatus, qui epistola ad Nos missa die octava superioris mensis, una cum formula professionis fidei a se subscripta, quam ad formam ab Urbano VIII.

propositam coram Synodo edidit, obsequii et devotionis sensus erga hanc Apostolicam Sedem luculenter exposuit, et in ejus fide et auctoritate se perpetuo futurum declaravit. Firma itaque fiducia est Nobis, Venerabiles Fratres, eumdem Patriarcham electum seu postulatum, qui in varietate munerum quae gessit observantiae erga Romanam Ecclesiam, peritiae in rebus agendis, constantiae in catholica unitate tuenda perspicua argumenta semper exhibuit, omnem operam daturum, ut in eo amplissimo gradu quem obtinet, omnibus boni Pastoris partibus tum verbo, tum exemplo, tum studio in animarum salute quaerenda, fideliter satisfaciat. Hac fiducia erecti, de consilio Nostrae Congregationis Fidei Propagandae Orientalium Ecclesiarum negotiis praepositae, precibus ejusdem electi seu postulati Patriarchae et Coepiscoporum ejus annuendum censuimus, et eumdem Stephanum Azarian in Patriarcham Ciliciae Armeniorum Apostolica Nostra auctoritate confirmandum et canonice instituendum decrevimus.

Itaque auctoritate Omnipotentis Dei, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra confirmamus et approbamus electionem seu postulationem a Venerabilibus Fratribus Episcopis Armeniis Ciliciae factam de persona praedicti Archiepiscopi Stephani Azarian, quem absolvimus a vinculo quo tenebatur Ecclesiae Nicosiensi *in partibus infidelium*, ac transferimus ad Patriarchalem Ecclesiam Ciliciae Armeniorum, praeficientes eum Patriarcham et Pastorem eidem Patriarchali Ecclesiae, prout in Decreto et Schedula consistorialibus exprimetur, contrariis quibuscumque non obstantibus. In nomine Pa†tris et Fi†lii et Spiritus†Sancti. Amen.

XXXIII.
Literatur.

1. *Bernhard Wendt, Pastor: Symbolik der römisch-katholischen Kirche, 1. Abtheilung. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1880. 8. XI u. 299 S. (6 Mark).*

Der Verfasser anerkennt den grossen Aufschwung, den die katholische Kirche in der neuern Zeit genommen. Die Folge davon sei politische und religiöse Spannung, die der intellectuelle Urheber des vaticanischen Concils, der Jesuitismus hervorgerufen habe und zu erhalten suche. Es sei eine grosse Kurzsichtigkeit, wenn man meint, Rom auf dem Wege des sog. Culturkampfs überwinden zu können. Der Schwerpunkt seiner Macht liege nicht in den Machtansprüchen der Hierarchie, sondern in einer falschen religiösen Grundanschauung. Diese solle man studiren, wenn man Rom wirksam bekämpfen wolle. Diesen Weg sei einst der grosse Reformator der Kirche gegangen, den Rom mit Unrecht (!) als Urheber der Kirchenspaltung bezeichne. »Hätte Rom das Evangelium (!) angenommen, so brauchte man über keine Kirchenspaltung zu klagen, und alle ihre traurigen Folgen wären der Menschheit erspart geblieben.« — Wir fügen hinzu: Ist das nicht so klar, wie das Ei des Columbus? Aber leider! »Rom hat die Zeit nicht erkannt, in der es heimgesucht wurde ... Es ist dieselbe Lehrtradition, die das Tridentinum und das Vaticanum sanctionirt hat und von der die Polemik Bellarmin's und die Dogmatik Perrone's Zeugniss ablegt. Mit dem Protestantismus verhält es sich ganz anders. Wenn in unseren Tagen etwa ein protestantisches Concil zusammenberufen würde, auf dem nach heutigem Brauch durch Majoritäten über die protestantische Lehre entschieden werden sollte, gewiss die Entscheidung würde anders ausfallen, als die Lehre der Augsburgischen Confession oder die Schmalkaldischen Artikel (um von der Concordienformel ganz zu schweigen). Was die grosse Mehrzahl der sog. gebildeten Protestanten unserer Tage glaubt, ist grundverschieden von dem Glauben unserer Väter, und was die moderne protestantische Theologie lehrt, weicht im Ganzen und Grossen kaum weniger ab von den Lehren des alten Protestantismus, wie die letzteren abweichen von den Lehren der römischen Kirche. Nicht mit Unrecht bemerkt *Möhler* in der Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Symbolik,

dass manche Protestanten Luther'n gerade nur das verdanken, dass er ihnen die Freiheit erworben hat, völlig das Gegentheil von ihnen und der durch ihn gestifteten religiösen Gemeinschaft bekennen zu dürfen.«

Bei diesen naiven Ausführungen drängen sich dem katholischen Leser eine Menge Gedanken auf. Doch wollen wir uns hier damit begnügen, dem Verfasser zwei Fragen vorzulegen: 1) Was würde ein solches modernes protestantisches Concil beschliessen, wenn demselben die Frage vorgelegt würde, ob Christus wahrer Gott ist? Der von ihm so oft citirte »geistvolle Kirchenhistoriker« Karl Hase, der »manche werthvolle Beute von seinem Einfall in Feindesland zurückgebracht hat« (S. VIII.), würde gewiss auf obige Frage negativ antworten. Zeugniss davon gibt seine »Geschichte Jesu« (Leipzig 1876). Und doch richtet der Verf. seinen Eifer nicht gegen solche Lehren, welche nach eigenem Geständnisse die Candidaten der protestantischen Theologie um »ihren Jugendglauben« bringen, sondern gegen die katholische Kirche, von der er doch am Ende gestehen muss: »Trotz aller Schranken, welche die Hierarchie aufgerichtet hat und zu befestigen sucht, halten wir dennoch an der Hoffnung fest, dass der dreieinige Gott, auf dessen Namen auch die römische Kirche tauft, unter Katholiken und Protestanten eine Kirche sich sammelt, die obwohl äusserlich gespalten, doch geistlich verbunden, auf dem Grunde der Taufe sich gemeinsam erbaut zu einer Behausung Gottes im Geist« (S. 284). Gilt dieses auch von Jenen, welche mit Hase den Glauben, dass Jesus der göttliche Logos sei, für »ein phatastisches Philosophem« halten? Wir fragen zweitens: Wie sollte sich die katholische Kirche solchen wechselnden Majoritäten gegenüber verhalten, damit sie die vermeintliche Heimsuchung Gottes nicht verkenne? Sollte sie zuerst das Evangelium Luther's, später die Lehre Hase's u. s. w. acceptiren, ohne auf den Befehl des h. Paulus zu achten: »Wenn auch ein Engel vom Himmel« u. s. w. und »Einen anderen Grund kann Niemand legen« u. s. w.

Der Verf. will den Versuch machen, »die römisch-katholische Kirchenlehre vom Standpunkte des lutherischen Bekenntnisses darzustellen und zu beurtheilen,« wobei er sich lieber den Vorwurf der Einseitigkeit, als den entgegengesetzten gefallen lassen will, nämlich den, dass er im Interesse einer falschen Vermittlung da, wo er Frieden geordnet habe, wo doch kein Friede ist.«

Die Einleitung spricht von den Quellen (S. 1—53) und von der wissenschaftlichen Darstellung des kathol. Lehrbegriffs (S. 54—60). Zuerst ist die Rede vom Tridentinischen Concil, dann von der Pro-

fessio fidei Tridentinae (S. 23), vom Catechismus Romanus und anderen Katechismen und von den liturgischen Büchern (S. 25 ff.), endlich vom vaticanischen Concil und den päpstlichen Erlassen (S. 28 ff.). Das tridentinische Concil wird im Geiste Sarpi's und das vaticanische im Geiste Friedrich's und Quirinus' geschildert und so wird gar Manches eingeflochten, was die Katholiken verletzen muss, ohne dass es vom Zwecke des Buches gefordert wurde. Wir hätten Anlass zu zahlreichen Einwendungen, aber der Platz fehlt uns dazu. Nur ein paar ganz auffallende logische Verstösse wollen wir berühren, S. 20 heisst es: »Es ist eine grundfalsche Vorstellung, wenn von römischer Seite dieser (der nachtridentinische) Katholicismus mit dem mittelalterlichen identificirt wird. Im Mittelalter reagirte noch innerhalb der Kirche eine reformatorische Strömung gegen das unevangelische Wesen, welches in die Kirche eingedrungen war.« Wir sind überzeugt, wenn der Verf. einmal die Unterscheidungslehre von der Kirche und der Hierarchie zum Gegenstande seines Studiums machen wird, dass er dann selbst einsehen wird, dass Luther's diesbezügliche Lehre nicht nur von der mittelalterlichen Kirche, sondern schon von einem Hieronymus und Epiphanius, von einem Cyprian, ja schon von einem Apostelschüler Ignatius als ganz unkatholisch und häretisch verdammt worden wäre, abgesehen davon, dass Luther's vom Verf. so hoch gepriesener Artikel von der Rechtfertigung allein durch den Glauben nach Luther's eigenem Bekenntnis seit St. Paul (natürlich wie ihn Luther versteht) in der Kirche vergessen war. Und dieses war ja, wie der Verf. selbst sagt, in den Augen der altprotestantischen Theologen der articulus stantis et cadentis ecclesiae. S. 16. sagt der Verf. mit wenigen Worten, dass die dogmatischen Decrete des tridentinischen Concils von den Katholiken wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend angenommen wurden. Dann folgt ein Breites über die Schwierigkeiten, welche man mehrfach gegenüber der Annahme der Reformationsdecrete gemacht hat. Aber wie gehört dieses letztere in eine Symbolik des *Lehr*begriffs? S. 34 behauptet er, die »Römischen Briefe vom Concil,« die später unter dem Titel »Quirinus« gesammelt herausgegeben wurden, hätten sich in allem Thatsächlichen als zuverlässig erwiesen. Diese einzige Behauptung genügt, um seine grosse Unkenntniss in Bezug auf den wahren Sachverhalt beim vaticanischen Concil in ihrem ganzen Umfange zu ermessen. Die vielen katholischen Berichtigungen gegenüber jenem Gemisch von Klatsch und Dichtung sind dem Verf. unbekannt geblieben! Welchen Werth kann demnach seine Darstellung des vaticanischen Concils haben? Wer nur S. 53 gelesen hat, was

der Verfasser über die Ausdehnung der päpstlichen Cathedral-Entscheidungen (»dies gilt von *allen* Erlassen, die die Päpste in Sachen des Glaubens und der Sitten veröffentlicht haben«) und von der Unstatthaftigkeit der von der »curialistischen Schultheologie« gemachten Einschränkungen schreibt, der wird billig zweifeln, ob der Verf. auch nur eine einzige *katholische* Auslegung des betreff. Decretes, ja auch nur seinen Wortlaut gelesen hat.

Mit S. 61 beginnt die eigentliche Symbolik mit der Darstellung und Beurtheilung der katholischen Lehre vom Urstande des Menschen und von der Erbsünde, wobei auch die Lehre von der unbefleckten Empfängniss der Mutter Gottes in einem eigenen Capitel (S. 101—134) besprochen wird. Ueber den hier wehenden Geist kann man durch Aushebung weniger Kraftausdrücke orientirt werden: S. 62: »Die Reformation setzte dem *Pelagianismus*, der in der Theorie und Praxis der Kirche zur Herrschaft gelangt war, die klare Paulinische Lehre entgegen.« S. 64: »In dieser Lehre Augustin's (dass schon der aus der Hand des Schöpfers hervorgegangene Mensch der Gnade bedurfte) lag schon ein Anknüpfungspunkt für die *semipelagianische* Richtung« u. s. w. Nach S. 72 soll sich aus der katholischen Lehre über den Urstand des Menschen »die *manichäische* Annahme einer ursprünglich inhärirenden Ungerechtigkeit« mit Nothwendigkeit ergeben. Aehnlich S. 87: »Obwohl die römische Kirche diese manichäische Lehre (dass Gott der Urheber der Sünde sei) principiell nicht gelten lässt, so kann sie doch dieser Consequenz nicht ausweichen.« Sehr interessant ist folgendes Muster der Bibelauslegung S. 88: »So wenig wird von der Schrift die Sinnlichkeit als solche als der Heerd der Sünde betrachtet, dass vielmehr von dem Apostel gerade die selbsterwählte Kasteiung, die die Sinnlichkeit zu ertödten und zu unterdrücken sucht, als fleischliche Aufgeblasenheit verdammt wird (Col. 2, 18).« S. 96: »dass die Denkweise des tridentinischen Concils in der Richtung des Pelagianismus sich bewegt, erhellt auch aus seinen Bestimmungen über den freien Willen.« S. 107 f. wird über das »herrliche Magnificat« der Mutter Gottes gesagt: »Erfüllt von dem h. Geiste, der den Hoffärtigen widersteht, aber den Demüthigen Gnade gibt, sieht sie voraus, dass sie werde selig gepriesen werden von den Geschlechtern der Menschenkinder. Allein wie preist der Verf. sie selig? Vielmehr parodirt er diese vom h. Geiste eingegebene Vorhersagung. Wir heben nur ein paar Sätze heraus S. 108: »Die h. Schrift hat natürlich keinen Anlass die Schwäche und Sündhaftigkeit der Gebenedeiten unter den Weibern besonders hervorzuheben; gleichwohl fehlen solche Züge nicht, aus denen her-

vorgeht, dass auch sie den gewöhnlichen menschlichen Sünden unterworfen war,« S. 109: »Die Vermuthung liegt sehr nahe, dass in ihr der Glaube an seine messianische Würde erschüttert war.« Er versteht zwar S. 114 die katholische Lehre richtig, wenn er bemerkt: »So lag dann der Gedanke nahe, dass dieser gebenedeiten Mutter *um ihres Sohnes willen* eine besondere Ehrfurcht und eine ausgezeichnete Stellung unter den Heiligen gebühre.« Allein er meint gleich S. 115: »Wenn auch durch das Dogma solche falsche Vorstellungen (dass Maria auf Kosten ihres Sohnes als die Quelle und der Ausfluss alles den Wünschen zu Theil gewordenen Heiles gefeiert wurde) ausgeschlossen waren, so wurde doch in dem religiösen Bewusstsein und im Cultus des christlichen Volkes Maria immer grösser während Christus immer kleiner wurde« (oho!). S. 120: Scotus hat diesen Schritt folgerichtig gethan. Dieser Schritt, consequent verfolgt, müsste dahin führen, die Maria zu einer übermenschlichen Persönlichkeit zu erheben und sie ihrem göttlichen Sohne gleichzustellen« (oho!).

Der zweite Abschnitt handelt von der Rechtfertigung in vier Capiteln und zwar 1) von der Vorbereitung auf die Rechtfertigung, 2) vom Wesen der Rechtfertigung und von ihrer Gewissheit, 3) vom Wachsthum und von den Früchten der Rechtfertigung, 4) von ihrer Vollendung im Jenseits durch das Fegefeuer. Der dritte Abschnitt endlich sucht die katholischen Lehren von den Sacramenten im Allgemeinen und von den zwei ersten Sacramenten im Besonderen vom protestantischen Standpunkte aus darzustellen und zu kritisiren.

Wollte man alle schiefen Auffassungen der katholischen Lehre, alle unrichtigen Deutungen von Bibel- und Väterstellen, alle logischen Sprünge, die im Buche vorkommen, im Einzelnen widerlegen, so müsste man ein Buch von gleichem Umfange schreiben. Doch ist dieses nicht nöthig. Dem Verf. lagen ja die Werke von Bellarmin, Perrone, Möhler vor. Dort konnte er die katholische Antwort auf die alten, von ihm wieder vorgebrachten Einsprüche eines Luther, Chemniz u. A. finden. Wenn er sich damit nicht begnüge, so kommen wir wieder auf die Grundfrage zurück, welche uns trennt. Die Bibel allein, nach subjectivem Ermessen ausgelegt, kann nicht der Schiedsrichter zwischen uns sein. Wir bleiben bei unserer Exegese, für welche wir uns auf den 1800jährigen Glauben der Kirche und auf die der Kirche und dem Petrus von Christo gegebenen Verheissungen berufen können. Der Verf. glaubt jedoch seinem »theuren Gottesmanne« Luther und den »Vätern der lutherischen Kirche« mehr. So bewährt sich der Ausspruch *Tertullian's* aufs Neue (de praesic.

c. 15): Haeresis non recipit quasdam scripturas: et si quas recipit, non recipit integras: . . . et si aliquatenus integras praestat, nihilominus diversas expositiones commentata convertit . . . Variae praesumptiones necessario nolunt agnoscere ea, per quae revincuntur. His nituntur, quae ex falso composuerunt et quae de ambignitate ceperunt . . . Darum zog auch schon Tertullian den richtigen Schluss daraus (ib. c. 19): Ergo non ad scripturas provocandum est, nec in his constituendum certamen, in quibus aut nulla aut incerta victoria est, aut par incertae etc. Der Verf. wolle sich im Ernste die Frage stellen, ob denn Christus seine Lehre solchen Schwankungen der Meinungen aussetzen wollte, ohne für einen Schiedsrichter zu sorgen. Dann wolle er die in der h. Schrift der Kirche und ihrem Oberhaupte gegebenen Verheissungen und Vollmachten erwägen und sich endlich die Frage beantworten, ob es möglich ist, dass Christus seine Kirche durch mehr als 1000 Jahre dem Irrthume preisgegeben und erst im 16. Jahrhunderte durch Menschen, denen auch nicht der Schein einer göttlichen Bevollmächtigung und Sendung zur Seite steht, die Wahrheit hergestellt habe.

Graz. Dr. *Fr. Stanonik.*

2. *Der Versöhnungstod Christi. Vorlesungen in der Congregational-Union von England und Wales von K. W. Dale, Mag. Art. in Birmingham. Autorisirte deutsche Bearbeitung nach der 7. Auflage des Originals von E. F. A. Brunsing. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1880. 8. LV u. 377 S. (5 Mark).*

»Dem Verfasser schwebten bei Abfassung dieses Werkes zunächst solche Leser vor, welche unter evangelischem Einfluss aufgewachsen, in ihrem Glauben an die Versöhnung aber locker geworden sind unter der zersetzenden Wirkung der sog. »liberalen Theologie.« Aber er hoffte auch manche erreichen zu können, welche, sei es aus Gewohnheit, sei es aus Ueberzeugung, dem evangelischen Christenthum feind geworden sind, solche die bibelgläubigen Theologen mit Argwohn und Verachtung zu begegnen und denen der gesammte Schatz positiver Theologie äusserst unglaublich erscheint.« — Der Verf. selbst ist ein gläubiger Protestant und versucht die Grundlehre von der Erlösnng aus der Bibel so zu entwickeln, dass auch Leser, welche durch die destrutive Kritik des Rationalismus beeinflusst, die einzige Glaubensquelle, die den Protestanten geblieben ist, die h. Schrift nicht mehr als echt und von Gott eingegeben ansehen, doch den Glauben an die Erlösung immer noch annehmbar finden könnten. Man sieht hier die Folgen des protestantischen Princips der Verwerfung jeder objectiven Autorität in Glaubenssachen. Dem Verfasser

scheint dieser Jammer gar nicht auffallend zu sein, als ob Christus für uns solche Opfer gebracht hätte, ohne dafür zu sorgen, dass wir nicht nach wie vor als schwankende Kinder rathlos umherirren.« Aber von diesem Standpunkte aus operirt er mit grossem Geschick. Katholische Apologeten könnten manche seiner Ausführungen gut benützen, um daraus etwas ganz Anderes zu beweisen, als er daraus zu folgern für gut findet. Wir wollen eine solche schöne Stelle S. 18 ff. herausheben, welche zugleich als Stylprobe dienen mag:

»Die apostolischen Briefe waren meist nur Gelegenheitsschreiben. Sie waren durch augenblicklich eingetretene Umstände veranlasst. So war für Beleuchtung einzelner Lehren und Pflichten der Raum nur ein beschränkter, beschränkt nicht durch die innere und bleibende Bedeutung dieser Lehren oder Pflichten selbst, sondern durch die Gefahren, welche gerade den Glauben oder die Reinheit der betreffenden Christengemeinden bedrohten und durch manche andere Umstände von nur vorübergehender Bedeutung. Die Ermahnung an die Corinthergemeinde, durch freigebige Unterstützung den bedrängten Christen in Judäa aufzuhelfen, füllt im zweiten Corintherbrief eben so viele Zeilen, als die Behandlung der Auferstehungslehre im ersten. Die sittlichen Aergernisse und Verirrungen in Corinth nehmen eben so viele Seiten in den beiden Episteln an diese Gemeinde ein, wie die Lehre von der Rechtfertigung im Römerbrief. Und diese Verirrungen waren doch derart, dass sie kaum anderswo, als beim Uebergang des heidnischen Lebens ins christliche eintreffen dürften. Es ist also keineswegs die Häufigkeit und Breite, mit welcher eine Lehre in den apostolischen Schriften wiederkehrt, zugleich ein Prüfstein für ihre Wichtigkeit. Man kann eher mit nicht geringem Recht behaupten, dass die Wichtigkeit einer Lehre vielmehr im umgekehrteren Verhältnisse zu der Anzahl der Stellen steht, in welchen sie sich ausdrücklich besprochen findet; *denn die eigenthümlichsten und hauptsächlichsten Wahrheiten des Christenglaubens sind gerade die, welche die ersten Gemeinden zu allerletzt aufgegeben hätten.* Diese Wahrheiten waren gesichert; die Episteln aber haben es gemeinhin nur mit dem gefährdeten zu thun. Gerade solchen Gemeinden gegenüber, die zumeist aus dem Heidenthum gewonnene Christen bildeten, brauchte Paulus nicht des längeren bei der Einheit des göttlichen Wesens und beim Götzendienste zu verweilen, denn bekannte sich überhaupt Jemand zu Christo, so hatte er ein für allemal den Tempeln und Altären seiner heidnischen Landsleute den Rücken gekehrt. Es brauchte auch in den Episteln nicht beständig wiederholt zu werden, dass Jesus der Sohn Gottes und Heiland der Menschen sei, denn

wer *Seine* Ansprüche nicht anerkannte, hatte überhaupt keine Stelle in der Gemeinde. Es liegt in der Natur der Schriften der Apostel, dass solche Wahrheiten, welche das innerste Wesen des christlichen Glaubens ausmachen, mehr implicite als explicite gelehrt sind, d. h. es wird stets auf sie Bezug genommen, sie werden als unbestritten, als die allgemein anerkannten Triebfedern christlichen Lebens, als die allgemein anerkannten Quellen christlichen Hoffens und Trostes vorausgesetzt; sie veranlassen häufig ein Ueberwallen des Dankes, sie bilden häufig den Kern und Gegenstand eines Gebetes. — Eine Sammlung solcher »Beweisstellen« ist daher ein unzureichendes Mittel für einen vollen Einblick in den Glauben der Apostel. Wir müssen uns zu einem schwierigeren und umständlicheren Wege bequemen« . . . Ein Katholik könnte hier gleich anknüpfen, und dem Verfasser die Wichtigkeit des katholischen Traditionsprincips aus seinen eigenen Prämissen ableiten, und gewiss mit vollem Rechte. Doch kommt dem Verfasser diese so natürlich sich ergebende Folgerung nicht einmal in den Sinn. Allein auch folgende Anwendung der entwickelten Principien ist ganz passend (S. 20): »Keine Stelle im Neuen Testament ist von so vernichtender Beweiskraft gegen die modern-ungläubige Auffassung von der Person Christi, wie das Wort 1. Johann. 4: »Ein jeglicher Geist, der da nicht bekennt, dass Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, der ist nicht von Gott. Und das ist der Geist des Widerchrists, von welchem ihr habt gehört, dass er kommen werde und ist schon jetzt in der Welt.« Als »Belegstelle« würde man diese Worte anführen dafür, dass Christus wahrhafter Mensch gewesen. Aber dass sich dem Apostel die Nothwendigkeit aufdrängte, die Menschlichkeit Christi mit solchem widerholten Nachdruck zu betonen, ist ein unerschütterlicher Beweis dafür, dass die Kirche die Lehre überkommen hatte, in Ihm unendlich mehr als einen blossen Menschen zu sehen« u. s. w. Doch hören wir noch eine falsche Anwendung der oben angeführten Principien (S. 20): Die Stelle im ersten Corintherbrief über das Abendmahl vor Entwürdigung zu schützen und ihm eine ehrfurchtsvolle Feier zu sichern. Seine Worte hier sind vielen tief frommen Christen Anlass geworden, mit Zittern dem Tisch des Herrn zu nahen. Aber dass in einer vom Apostel selbst gestifteten Gemeinde kurze Zeit vor der Abfassung dieses Briefes, so widrige Ausschreitungen, wie er sie rügt, an das h. Abendmahl überhaupt sich anhängen konnten, und dass er gerade bei dieser Rüge von dem schreckhaften Beweis, welcher sofort einem römischen Priester oder englischen Ritualisten aus der Staatskirche auf die Lippen gekommen wäre, *keinen* Gebrauch

gemacht, ist ein unabweislicher Beweis dafür, dass Paulus nie und nimmer die römische Lehre von völliger Verwandlung des Leibes und Blutes Christi in Brod und Wein gelehrt oder geglaubt hat.« Allein dieses argumentum ex silentio wird sofort hinfällig, wenn man 1) die Worte des h. Paulus erwägt: »Wer unwürdig dieses Brod oder den Kelch des Herrn trinkt, wird schuldig sein am Leibe und Blute des Herrn.« . . . . Er ist und trinkt sich selbst das Gericht, »weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet.« Diese Worte haben nur unter Voraussetzung der katholischen Lehre von der Gegenwart Christi und der Eucharistie Sinn. 2) Wann hat je ein katholischer Priester eine »Verwandlung des Leibes und Blutes Christi in Brod und Wein« gelehrt und geglaubt? Vielmehr das gerade Gegentheil.

Wir könnten noch eine Menge schön stylisirter und logisch vortrefflicher Stellen anführen, aber auch eine grosse Anzahl aus protestantischer Voreingenommenheit herrührender Fehlschlüsse und schiefer Auffassungen katholischer Lehren herausheben. Allein wir müssen des Raumes wegen uns mit dem bereits Angeführten begnügen.

Das Hauptthema dieses Buches, »dass der Tod Christi die objective Ursache der Sündenvergebung ist,« wird gegen die socinianische Auffassung sehr gut und durch eine ausführliche Analyse der bezüglichen Bibelstellen bewiesen. Allein immer wieder scheinen die protestantischen Irrthümer bezüglich der subjectiven Aneignung der Früchte der Erlösung durch und beeinflussen die ganze Ausführung.

Auch die 50 Seiten umfassende »Vorrede zur 7. Auflage« ist von grossem Interesse. Der Verf. vertheidigt sich gegen eine Reihe von Ausstellungen, welche ihm in englischen Zeitschriften gemacht worden sind. Wir erhalten hier einen Einblick in die Zerfahrenheit der Meinungen im Schoosse des Protestantismus selbst bezüglich der fundamentalsten Fragen des Christenthums.

Graz. Dr. *Fr. Stanonik.*

3. *Pastoral, bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger von Dr. Andreas Gassner, Pastoral-Professor an der theologischen Facultät zu Salzburg. Das. 1881. M. Mittermueller. 1280 S. gr. 8. (6½ Fl. öst. W.)*

Vorliegendes Werk ist eine kürzere Bearbeitung und wesentliche Umarbeitung des von demselben Verfasser 1868 herausgegebenen »Handbuches der Pastoral.« Wie letzteres von verschiedenen bischöflichen Ordinariaten und katholischen Literaturblättern wegen seines echt kirchlichen Geistes und der eingehenden *praktischen und posi-*

tiven Behandlung des Stoffes mit besonderem Lob ausgezeichnet worden ist, so dürfen wir auch das vorliegende Werk den angehenden und wirklichen Seelsorgern recht sehr empfehlen.

Der *Plan* ist im Wesentlichen genau derselbe, wie der des Handbuches. In der *Einleitung* wird I. die Pastoral (Seelsorge) an sich, II. die Pastoral als Wissenschaft, Beides kurz, behandelt. Im I. *Haupttheil* wird sodann der Seelsorger besprochen und zwar Berufung zur Seelsorge, Vorbereitung, Haupterfordernisse, Sendung zur Seelsorge, wirklicher Antritt derselben, Lebensweise und endlich persönlicher Verkehr des Seelsorgers. — Im II. *Haupttheil* werden die dem Seelsorger objectiv dargebotenen Mittel behandelt, und zwar in der 1. *Abtheilung* das *Wort*; hierunter fällt »*Allgemeine*« und »*Spezielle Homiletik*,« welch letztere die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die besonderen Arten der kirchlichen Vorträge enthält. Daran reiht sich noch unter »*Verkündigung des Wortes an Einzelne*« eine kurze Belehrung über *seelsorgliche Tröstung* und eine längere Behandlung der *Conversion* und der Eidesverwarnung (»seelsorgliche Worte an Solche, welche im Begriffe stehen, vor der Obrigkeit einen Eid abzulegen«). Die 2. *Abtheilung* enthält die »*Allgemeine*« und »*Specielle Liturgie*,« die *dritte* die »*Seelsorgliche Disciplin*.«

Den *innern Werth* des Werkes betreffend, sind die Quellen und wissenschaftlichen Hülfsmittel, insbesondere auch die Beschlüsse der Provinzialconcilien und die Specialabhandlungen einzelner Materien in kleineren und grösseren Schriften, wie in den anerkanntesten Pastoralblättern, sehr fleissig und umsichtig benutzt. In Folge dessen finden wir hier manche *sehr eingehende* und die einzelnen praktischen Verhältnisse berücksichtigende *schätzenswerthe Ausführungen* von Materien, die *für die Praxis* von besonderer Bedeutung sind, z. B. über Application der heiligen Messe, Messstipendien und gestiftete Messen, öffentliche und Privatoratorien, die Behandlung der luxuria und der Reservatfälle in der Beicht, Aufbewahrung der hl. Eucharistie und deren Anbetung ausser der hl. Messe etc. Eben hierdurch zeichnet sich das jetzige Werk noch vor dem Handbuch aus, sowie durch die gewissenhafte Benutzung auch der neuesten Literatur. Ueberhaupt ist dasselbe vorzugsweise auf die Praxis berechnet und sind wohl darum manche Ausführungen des »Handbuches,« die für jene von entfernterer Bedeutung sind, kürzer gefasst oder ganz weggelassen; so fehlt die Geschichte des Predigtamtes, des Altarbaues und der Kirchenbaukunst; die verschiedenen Baustyle und das Kirchenjahr sind kürzer, vielleicht etwas zu allgemein, be-

handelt. — In Betreff der *Homiletik* möchten wohl manche Leser wünschen, dass sie weiter und mehr systematisch ausgeführt und treffende Beispiele zur Beleuchtung der allgemeinen Regeln in grösserer Anzahl eingefügt wären. Ebenso dürften manche die *Katechetik* gerne mitbehandelt sehen und wünschen, dass die *rubricistischen Regeln* über die Hauptpunkte, wie Translation der Feste, Messformular, sowie einige specielle Erläuterungen, die für die Praxis doch von Bedeutung sind, z. B. des Jubelablasses, und Anweisungen, z. B. für die Beichten an Konkurstagen, aus dem Handbuch herübergenommen wären.

Besonders lobend ist noch hervorzuheben, dass über die wichtigeren Punkte die einschlägigen Bestimmungen des *Kirchenrechts*, wie des *bürgerlichen Gesetzes* in Oesterreich genau angegeben sind. Nur wäre es wohl passend gewesen, neben den Staatsgesetzen über die Taufen von Kindern aus gemischten Ehen auch den streng kirchlichen Standpunkt über die Sicherstellung der katholischen Erziehung dieser Kinder klar auszusprechen.

Endlich möchten wir noch ein paar *sachliche Punkte* erwähnen, in denen wir mit dem Standpunkt, beziehungsweise der Ausdrucksweise, des geehrten Herrn Verfassers nicht übereinstimmen können.

S. 714 ist die Ansicht, dass die zum gültigen und würdigen Empfange des hl. Busssacraments erforderliche *Reue* (contritio) nicht nothwendig ein actus explicitus zu sein braucht, doch wohl in immer so vagen Form aufgenommen, dass sie leicht zu einer allzu laxen seelsorglichen Behandlung der Reue führen könnte (»qui bona fide, non cogitans de contritione aut proposito, sed cum animo devote recipiendi id, quod dat ecclesia, et sine obice positivo, absolvitur, non secus ac ille, qui cum eadem dispositione reciperet sacram Communionem«).

S. 762 sagt der geehrte Herr Verfasser unter »*Verhalten des Confessarius* gegen solche, die sich befinden *in occas. prox. volunt.*«: Handelt es sich um eine Gelegenheit, für welche ein annehmbarer Entschuldigungsgrund spricht, so kann es leicht Fälle geben, bei denen der Confessarius aus Klugheit sich auf gewisse Ermahnungen beschränken muss, ohne das Aeusserste zu sagen, nämlich ohne den Pönitenten unter einer schweren Sünde und mit Verweigerung der Absolution zu verhalten, dass er die Gelegenheit aufgebe. . . . . Es gibt wirklich manche Gelegenheit zu gewissen Sünden, für deren Beibehaltung gewisse Entschuldigungsgründe sprechen. . . . .« Hier, heisst es weiter, solle sich der Beichtvater darauf beschränken, einen solchen Gelegenheitssünder ernstlich zu ermahnen, sich in Betreff

dieser Angelegenheit nicht mehr zu erlauben, als was eben fast unvermeidlich sei.

Dieses Verhalten ist doch gewiss unzulässig für den Fall, dass der Pönitent der Erfahrung gemäss trotz der vom Beichtvater in früheren Beichten angegebenen Hülfsmittel stets wieder in derselben Gelegenheit gefallen ist; denn es ist ja eine occasio voluntaria und in dem genannten Falle wirklich eine »sehr gefährliche,« weil proxima, und darum müsste da ein *strengeres Verfahren* Platz greifen, wie es *S. Alphons* l. 6. n. 452. 453. 454. (cf. l. 2. n. 63), *Gury* II. 629, *Scavini* III. n. 340, 341. 461. für nothwendig erklären. Auch »der pastorellen Klugheit« dürfte dann nicht genügt sein dadurch, dass »für den Augenblick« für den Pönitenten gesorgt wird, da es sich ja um eine schon länger bestehende und auf die Dauer fortbestehende nächste Gefahr für das Seelenheil handelt.

Zu rühmen ist an dem Werke besonders noch die Betonung des echt *priesterlichen und kirchlichen Geistes*, wie ihn der Seelsorger im Einzelnen zeigen muss, sowie die *weise Discretion des Urtheils*, namentlich in Bezug auf das praktische Verhalten des Seelsorgers in den einzelnen Punkten.

Auch die *Durchführung der einzelnen Materien* ist durchgehends eine *übersichtliche* und zeigt eine klare, würdevolle Sprache.

Endlich ist die *äussere Ausstattung* des Werkes eine recht schöne und ansprechende; nur finden sich hin und wieder einzelne Druckfehler. Ziehen wir dazu den Umfang (1264 Seiten Text) in Betracht, so ist *der Preis* (6 fl. 40 kr.) gewiss ein mässiger zu nennen.

Ausser einem Inhaltsverzeichniss nach Anordnung der Materie hat das Werk als schätzenswerthe Beigabe ein reichhaltiges alphabethisches Sachregister.

So tragen wir denn kein Bedenken, das Werk nochmals warm zu empfehlen.

Prag (Emaus). P. *Joseph Hoffmans* O. S. B.

4. *Coelibatus et Breviarium, duo gravissima clericorum officia, e monumentis omnium saeculorum demonstrata. Accenit completa literatura. Auctore Augustino de Roskovany, episcopo Nitriensis Tom. IX.—XI. Nitriae 1881.*

Von dem unermüdlichen fleissigen gelehrten Sammler, Sr. Excell. dem hochw. Bischof Roskovany von Neutra brachte das Jahr 1881 zwei neue starke Bände des grossen Werkes: Beata virgo Maria in suo conceptu immaculata ex monumentis omnium saeculorum demonstrata; Accedit amplissima literatura, tom. VIII. (XXVI et 772 pp.)

tom. IX. (VIII et 738 pp.) mit vielen interessanten Nachträgen über die literarische Behandlung der unbefl. Empfängniss der h. Jungfrau Maria und Nachweisen, Inhaltsangaben oder auch bei kürzeren Schriften und Documenten wörtlicher Mittheilung der einschlägigen Literatur aus der ganzen christlichen Welt nebst einem Repertorium über alle 9 Bände (t. 9. p. 278 sqq.). Ausserdem erschienen aber Anfangs September 1881 auch die drei Schlussbände des werthvollen Werkes über *Cölibat* und *Breviergebet*. Bd. 9. (XVI u. 656 pp.) enthält die Akten und Literatur über dem Cölibat bis zum Jahre 1880, Bd. 10, (IV u. 716 pp.) einen Nachtrag zu den Documenten de sollicitatione, nämlich einen Commentar zur Instruction des h. Stuhles aus dem Pastoral-Erlass von St. Louis vom Jahre 1875, den Commentar von Peter Aarenzini u. A. vom Jahre 1871 in Betreff der 1869 für den Fall der Sollicitution angedrohten Censuren nebst weiteren Erörterungen ders. Verf. vom Jahre 1879 und den Comment. Pataviens. in eadem censuras 1873—1875, und sodann folgt (p. 196—716 ein Register zu allen Bänden über den Cölibat. Bd. 11. (VIII u. 530 pp.) bringt die Akten und verzeichnet des Näheren die Literatur über das Brevier bis zum Jahre 1880 und enthält schliesslich (p. 298 bis 530) ein Register über alle Bände bezüglich des Breviers.

5. *Sämmtliche Rundschreiben, erlassen vom h. Vater Leo XIII. etc. Zweite Sammlung. Freiburg i. Br., Herder. 33 S. gr. 8. (1/2 Mark).*

Prälat Prof. Dr. *Hettinger* bringt in diesem zweiten Hefte der von ihm begonnenen Sammlung die Encycl. vom 29. Juni 1881 im latein. Original mit nebenstehender sorgfältiger deutscher Uebersetzung. Die Ausstattung ist eine sehr elegante.

6. *Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vatican. Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. Zusammengestellt von Dr. Herm. Rolfus. Bd. 2. Lief. 2. Mainz, Fl. Kupferberg, 1881. 335 S. 8.*

Dieses neueste Heft des wiederholt empfohlenen verdienstlichen Werkes behandelt das Jahr 1873, also hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich den Ausbruch des sog. Culturkampfs in Preussen-Deutschland und dessen hauptsächliches allgemeineres Material. Wegen des leider angekündigten Eintritts des Herrn Pfarrer Rolfus in das Invalidencorps hat eine tüchtige jüngere Kraft Herr Stadtpfarrer Konrad Sickinger von Heppenheim die Fortführung des Werkes übernommen.

7. *Die Lehre vom defectus sacramenti, ihre historische Entwickelung und dogmatische Begründung. Von Hugo Sachsse, Lic. Doct. der Theol., der Jurispr. und Philos. Berlin und Leipzig, J. Guttentag, 1881. VIII u. 219 S. 8.*

Eine gründliche gediegene Schrift. Auch ist dieselbe im Wesentlichen sehr objectiv gehalten, so dass man nur in nebensächlichen dogmatischen Schlussfolgerungen einiger Massen den Standpunkt eines Protestanten und auch dieses in keiner schroffen oder feindlichen Weise herausfühlt. Wenn auch nicht gerade Alles zur völligen Klarheit und unbestreitbaren Resultaten gebracht ist, so hat doch die dogmengeschichtliche Entwickelung der Lehre vom defectus sacramenti hier eine ausserordentliche Förderung erhalten. Seine Resultate fasste der Verfasser zum Schlusse (S. 216 ff.) in Folgendem zusammen:

»Die vollzogene Ehe ist ein sacramentum als Abbild der durch die Incarnation zwischen Christus und der Kirche vollzogenen mystischen Ehe . . . Ein defectus sacramenti, ein Mangel im Sacrament, eine Trübung des Sacraments ist vorhanden, wenn eine sacramentale Ehe in gewisser Beziehung steht mit ihrem höheren Urbilde. Der defectus setzt also das Dasein des sacramentum voraus: aus diesem Grunde finden die bigamia simultanea, die bigamia similitudinaria, die Fülle des affectus intentionis cum opere subsecuto als solche keine Stelle in der Lehre vom defectus sacramenti. Jene mystische Ehe Christi mit der Kirche aber ist ein conjugium unius cum una; diei (ideale) sponsa Christi, die gloriosa ecclesia, ist eine sancta et immaculata sponsa. Daher ist es ein Mangel im Sacrament, wenn einer Ehe die dort vorhandene beiderseitige Ausschliesslichkeit des Sacraments mengelt: defectus sacramenti unitatis — oder wenn eine macula, eine corruptio auf Seiten des Weibes vorliegt: defectus sacramenti incorruptionis. Eine corruptio des Mannes kommt nicht in Betracht.

Das Erstere ist der Fall, wenn auf Seiten des Mannes oder des Weibes zwei oder mehr sacramentale Ehen vorliegen, also bei einer Pluralität des Sacraments; das Dasein des früheren Sacramentes begründet einen defectus im späteren Sacrament, weil hier nicht mehr ein conjugium unius cum una vorhanden ist, da der bigamische Gatte (der bigamus oder die wiedervermählte vidua) mit zwei andern Gatten (dem früheren und dem jetzigen) in sacramentaler Ehe verbunden ist. Jede zweite (oder spätere) sacramentale Ehe ist daher nur ein getrübtes Abbild jener mystischen Ehe. Voraussetzung ist

dabei, dass auch die frühere Ehe eine sacramentale, also kirchlich gültig und durch Beischlaf mit beiderseitigem animus maritalis unter immissio seminis vollzogen ist; denn andernfalls ist sie gar kein Abbild jener höheren Ehe, und ist also in sacramentaler Hinsicht die spätere gleichwohl ein conjugium unius cum una.

Ein defectus kann ferner auch beruhen auf einer corruptio des Weibes. Eine solche liegt vor, wenn das Weib vor Entstehung des sacramentum durch einen Dritten erkannt ist: alsdann vermag sie wegen ihrer corruptio die sancta et immaculata sponsa Christi nicht ungetrübt darzustellen. Hier wird nur ein natürlicher concubitus der Frau mit einem Dritten vor Entstehung des Sacraments gefordert.

In allen diesen Fällen ist der Defectsgrund vor Entstehung des mit dem Defect behafteten Sacraments vorhanden; er wird daher sofort mit Entstehung des Sacraments wirksam und lässt das sacramentum von vornherein nur getrübt entstehen; die Entstehung des defectus sacramenti fällt mit der des sacramentum zusammen.

Aber der auf einer corruptio des Weibes beruhende Defectsgrund, der defectus sacramenti incorruptionis, kann noch nach Entstehung des sacramentum eintreten; denn auch der nach diesem Zeitpunkt erfolgende Beischlaf der Ehefrau mit einem anderen Mann, als ihrem Gatten, begründet für sie eine corruptio, vermöge deren sie die sancta immaculata sponsa Christi nicht mehr ungetrübt darzustellen vermag. In diesem Falle, der wieder nur einen natürlichen Beischlaf der Frau mit einem Dritten nach Entsehung des sacramentum voraussetzt, bedarf es aber zur Entstehung des defectus sacramenti der Aufnahme des Defectsgrunden in das sacramentum selbst, wie sie in dem sacramentalen Beischlaf erfolgt, welcher nach der im adulterinus concubitus herbeigeführten corruptio der Frau, also mit der bereits der corruptio verfallenen Gattin staftfindet. Hier entsteht das sacramentum anfangs ungetrübt; erst nachträglich tritt der Defectsgrund — die corruptio superveniens — ein; doch entsteht auch hier der defectus sacramenti erst, wenn das bis dahin ungetrübte sacramentum den inzwischen eingetretenen Defectsgrund durch nachfolgenden sacramentalen Beischlaf in sich aufnimmt, also ebenfalls in einem den Defect bereits in sich enthaltenden sacramentalen Beischlaf.

Sonach ergibt sich uns leicht folgende Gruppirung der verschiedenen Fälle des defectus sacramenti und der für den Mann daraus entspringenden Irregularität:

Defectus sacramenti

I. **unitatis**

propter bigamiam

(pluralitatem sacramenti) s. carnis divisionem

a) *viri* irregularitas (vere. s. successive) *bigami* (1);

b) *mulieris* irregularitac *mariti viduae* s. passive bigami (2.);

II. **incorruptionis**

propter corruptionem mulieris

a) *antecedentem* irregularitas *mariti defloratae* (3.);

b) *supervenientem* irregularitas *mariti adulteratae* (4.);

Ein Zusammentreffen verschiedener Fälle in demselben sacramentum ist abgesehen davon, dass die Fälle des maritus viduae und des maritus defloratae nothwendig einander ausschliessen, sonst in jeder denkbaren Combination möglich.

Fassen wir nun dies System in seiner Gesammtheit ins Auge und vergegenwärtigen wir uns seine allmähliche an die Heiligen Schrift anknüpfende und durch Jahrhunderte sich fortspinnende Entwicklung, so müssen wir anerkennen, dass die abendländische Kirche, indem sie die biblischen Vorschriften als Ausfluss des idealen Begriffs der Ehe ansah, von letzterer eine ungleich tiefere und edlere Auffassung bewies, als die Griechen, ja dass sie derselben keine grössere Weihe verleihen konnte, als es dadurch geschah, dass man im Anschluss an biblische Anschauungen sie zum heiligen Symbol der Gemeinschaft zwischen Christus und der Kirche erhob. Und es lag immerhin ein erhabener mystischer Gedanke darin, wenn man eine Trübung dieser Beziehung, einen defectus sacramenti behauptete, falls seitens eines der Gatten eine mehrfache sacramentale Ehe vorliegt, also die Ausschliesslichkeit, wie sie in jenem durch die Fleischwerdung Christi begründeten mysticum conjugium sowohl auf Seiten Christi, als auf Seiten der gloriosa ecclesia stattfindet, im Abbilde nicht sich widerspiegelt, oder falls die Frau wegen einer Entweihung nicht mehr jene heilige und unbefleckte Braut Christi zu repräsentiren vermag — und wenn man vom Geistlichen verlangte, dass er nur eine solche Ehe geführt, auf der ein derartiger defectus nicht ruhte, die also ein getreues Abbild jener höheren geistlichen Ehe bot.

Dieser einfache und erhabene Gedanke ward aber dadurch, dass man jenen Ausspruch *Innocenz' III.* (c. 5. x. de bigamis I. 21. vgl. auch c. 4. 7. eod.) ohne Noth erweiternd den Begriff der divisio

carnis als Mittelpunkt und als ausschliesslich entscheidendes Merkmal des defectus sacramenti hinstellte, zu einer mit scholastischen Scheingründen verkleideten, innerlich sich widersprechenden, und daher unbefangene Beurtheiler zum Widerspruche herausfordernden Theorie.«

XXXIV.

Kurze Mittheilungen.

1. Die Unterhaltung der Kirchhöfe liegt dem Patron nach preuss. Landrecht nicht ob.

Durch ein Erkenntniss des Oberlandesgerichts von Marienwerder vom 23. Juni 1880 in Sachen des Patronatsfiscus wider die katholische Kirchengemeinde zu Pluskowenz, welches das Erkenntniss erster Instanz bestätigte, ist, wie wir der Germania 1881 Nr. 203 entnehmen, die in ihrer Fassung unzweifelhafte Vorschrift über die *Unterhaltung von Kirchhöfen* im Allgemeinen Landrecht zu Gunsten des Patrons ausgelegt worden. Es wird daher, wie der Cultusminister in einem Erlass vom 29. August 1881 ausführt, in Zukunft bei allen Kirchen fiscalischen Patronats darauf zu halten sein, dass der Patron auch dann nicht zu den Kosten der Umwährung des Begräbnissplatzes heranzuziehen ist, wenn dieser zugleich Kirchplatz ist. Ansprüche an den Fiscus zu Beiträgen für Kirchplätze, welche gleichzeitig als Begräbnissplätze dienen, sind ab- bezw. auf den Rechtsweg zu verweisen. Zugleich macht der Minister darauf aufmerksam, dass nach bestehender Ordnung in solchen Processen die Vertretung des Fiscus durch die Finanzabtheilung der Regierungen wahrzunehmen ist.

2. Ein »Centralblatt für Rechtswissenschaft« herausg. von Privatdocent Dr. *v. Kirchenheim* zu Heidelberg, soll vom October d. J. im Verlag von E. Enke zu Stuttgart erscheinen. Es soll eine »zusammenfassende Uebersicht über sämmtliche Erscheinungen der deutschen Rechtswissenschaft verbunden mit gedrängten Berichten über die bedeutenderen derselben darbieten und in möglichster Kürze und Vollständigkeit auszugsweise, mit Ausschluss breiterer Kritik, lediglich Inhalt und Grundgedanken der wichtigeren juristischen Erscheinungen angeben.« Als Mitarbeiter, die mehr oder weniger auf dem Gebiete des Kirchenrechts oder in verwandten Fächern thätig waren, werden genannt: Geh. Rath *Bluntschli*, Prof. *Brie*, *Gareis*, *v. Holtzendorff*, Geh. Rath. *Hübler*, Staatsrath *v. Sarwey*, Geh. Rath Prof. Ritter *v. Schulte*, Prof. *Wach*.

XXXV.

Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen.

Von Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel* zu Mainz.

§. 1. *Das kirchliche Recht in Betreff dieses Gegenstandes.*

Es widerspricht schon der Natur der Sache, dass ein und dasselbe Gebäude zu dem Gottesdienste verschiedener Religionsgenossenschaften benutzt werde. Denn wie die ganze äussere Gestaltung der Gottesverehrung der nothwendige Ausdruck der geistigen Beschaffenheit, des Glaubens und des religiösen Lebens einer Religionsgemeinschaft ist, ebenso muss der Ort, in welchem die Gottesverehrung stattfindet, der Form und Beschaffenheit des Gottesdienstes mehr oder weniger angemessen eingerichtet werden und so gleichfalls nicht nur ein Bild dieser äusseren Gestaltung darbieten, sondern auch die innere geistige Auffassung, die Beziehung und das Verhältniss zu Gott, welche in dem einzelnen religiösen Bekenntnisse ausgesprochen sind, in grösserem oder geringerem Masse zur Anschauung bringen. Auch erscheint das Gotteshaus als Kennzeichen einer bestimmten Religionsgesellschaft, welche sich schon äusserlich dadurch von andern unterscheidet, dass nur sie ihren Gottesdienst in diesem Gebäude feiert. Der Unterschied der einzelnen Bekenntnisse würde daher bei Ausserstehenden kaum bemerklich, wenigstens nicht äusserlich so augenfällig sein und auch bei den Mitgliedern der religiösen Genossenschaften selbst sich nach und nach abschwächen und allmälig verwischen, wenn es häufig vorkäme und man es angemessen fände, deren Gottesverehrung an einem und demselben Orte abzuhalten. Nebenbei sei hier nur noch bemerkt, dass es auf dem gleichen in der Natur der Sache und in der Beschaffenheit des Menschen gelegenen Grunde beruht, dass die religiösen Gemeinschaften ihre eignen, von denen anderer getrennten Kirchhöfe besitzen. Denn jedes Bekenntniss nimmt mit dem Glauben an Gott, sei es der wahre, dreieinige Gott oder seien es falsche Götter jedenfalls ein höheres, überirdisches irgendwie geistiges Wesen und damit auch die geistige Beschaffenheit der Seele und desshalb deren Fortbestehen als selbstständiges Einzelwesen nach der Trennung vom Leibe an. Diese abgeschiedenen Seelen haben aber den Glauben und die religiösen Anschauungen, welche die Religionsgesellschaften hatten, welchen sie

in ihrem irdischen Leben angehörten, so dass sie mit diesen letztern noch immer in derselben geistigen Gemeinschaft bleiben. Die Leiber der abgeschiedenen Seelen gehören aber diesen und folglich den religiösen Genossenschaften, deren Mitglieder sie auf Erden waren, und nicht andern Gesellschaften, seien es religiöse oder bürgerliche, an, weil jene Seelen hienieden an andern religiösen Bekenntnissen keinen Theil hatten und weil sie in einem bürgerlichen oder weltlichen, etwa staatlichen oder gemeinheitlichen Verbande nur für dieses zeitliche Leben, nicht aber über dasselbe hinaus standen. Wenn daher die bürgerlichen Gemeinden ausschliesslich Leichenstätten für alle Verstorbenen ohne Rücksicht auf deren Religion anordnen, so beruht dies auf der bewussten oder unbewussten Läugnung der persönlichen Fortdauer des menschlichen Geistes nach dem Tode, indem der Leiche des Menschen zur Vermeidung der gleichen Unzuträglichkeiten dieselbe Sorge zugewendet wird, wie den Leibern der Thiere. Eine solche Anordnung greift daher auf das Tiefste in die persönliche Freiheit ein, welche vor Allem darin besteht, dass man seinen religiösen Glauben haben und nach demselben handeln kann. Ebenso widerspricht dieselbe der Natur der Sache und dem unmittelbaren Gefühle des Menschen, welches unwillkührlich dahindrängt, dass die Glieder einer Familie auch nach dem Tode in gemeinschaftlicher Erde nebeneinander ruhen wollen, weil im menschlichen Bewusstsein feststeht, dass diejenigen, welche im Leben so nahe verbunden waren, auch nach ihrem Hingange im Jenseits vereinigt sind und dass desswegen die Leiber dieser abgeschiedenen Seelen, welchen sie angehören, gleichfalls in derselben Erde und in ungetrennter Verbindung nebeneinander ruhen sollen.

Wie nun die Kirche das Wesen und die unmittelbaren Gefühle und Bedürfnisse des Menschen und die Natur der Dinge nicht blos nicht verkennt, missachtet und unterdrückt, sondern erhöht und veredelt, so schrieb sie auch von jeher vor, dass die zu ihrem Gottesdienste bestimmten Gebäude nicht zur Ausübung einer andern Gottesverehrung gebraucht und in die von ihr angeordneten Begräbnissstätten nicht die Leichen derjenigen, welche im Leben ihrem Glauben oder Wandel nach nicht ihr angehörten, aufgenommen werden sollen [1]).

Dass in einem dem katholischen Gottesdienste gewidmeten

---

1) De communione privatis et ita defunctis. Horum causa Dei judicio reservanda est, in cujus manu fuit, ut talium exitus non usque ad communionis remedium differretur. *Nos autem quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus*, c. 1. C. 24. q. 2.

Gebäude von einem Häretiker die hl. Messe nicht gefeiert werden dürfe, ordnet c. 41. C. 24. q. 1. ausdrücklich mit folgenden Worten an in §. 1: Si quis permiserit haereticum missam suam celebrare in ecclesia catholica et nescit, quadraginta dies poeniteat; si pro reverentia ejus, annum integrum poeniteat; si pro damnatione ecclesiae catholicae et consuetudinis Romanorum, projiciatur ab ecclesia, sicut haereticus, nisi habeat poenitentiam; si habuerit, decem annos poeniteat. Hiernach wird derjenige mit einer Kirchenbusse belegt, welcher, wenn auch nicht wissentlich und mit Willen, aber aus Nachlässigkeit, Mangel an gehöriger Vorsicht und Erkundigung die Erlaubniss ertheilt, dass ein Häretiker in einer katholischen Kirche die hl. Messe feiere, folglich handelt derjenige noch strafbarer, welcher einen Solchen, der ihm als Irrgläubiger bekannt ist, sei es aus Achtung vor dessen Person oder gar aus Verwerfung der katholischen Kirche und der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle, also aus eigner häretischer oder schismatischer Gesinnung zur Feier einer hl. Messe in einer katholischen Kirche zulässt. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass eine katholische Kirche überhaupt nicht einem andern als dem katholischen Gottesdienste überantwortet werden solle. Denn da es nicht darauf ankommt, ob der die Messe feiernde Häretiker als solcher gekannt ist oder nicht, so kann das Verbot des angeführten Canons sich nicht auf die unstatthafte Theilnahme an religiösen Handlungen der Häretiker, die s. g. communicatio in sacris beziehen, sondern seinen Grund nur darin haben, dass in einer katholischen Kirche überhaupt häretischer Gottesdienst nicht abgehalten werden solle. Auch wird unmittelbar vor §. 1. des gedachten Canons die communicatio in sacris mit Häretikern untersagt. Das in §. 1. ausgesprochene Verbot muss daher auf der kirchlichen Anschauung beruhen, dass es dem Begriffe und der Natur des Gotteshauses widerspreche, desshalb für die Gläubigen Anstoss und Anlass zu Irrthum und zur Gleichgiltigkeit sei, wenn in einer katholischen Kirche ein anderer als der katholische Gottesdienst abgehalten würde. Denn es liegt offenbar derselbe Grund vor und es wäre ebenso gegen den Zweck des Verbotes, wenn statt einer häretischen eine schismatische oder eine Gottesverehrung von Ungläubigen in einer katholischen Kirche gestattet würde und wenn statt der hl. Messe anderweitige religiöse Handlungen von der katholischen Kirche nicht angehörigen Personen in einem katholischen Gotteshause vorgenommen werden dürften.

Auch c. 36. D. 1. de consecr. 1) enthält das gleiche Verbot,

1) Tribus ex causis loca sanctorum transmutanda sunt. Prima, cum ne-

wie der angeführte c. 41. Jene Stelle sagt, dass Reliquien der Heiligen und Kirchen, welche nach der Glosse unter dem Ausdrucke loca sanctorum zu verstehen sind, gewechselt, d. h. die erstern entfernt und die letztern verlassen werden sollen, wenn Bedrängnisse durch Verfolgungen oder örtliche Schwierigkeiten, wie ungesunde Lage (c. 6. D. 74,) dies nöthig machen oder wenn böse Menschen jene Gegenstände dadurch verunehren, dass sie an ihnen in irgend welcher Weise Theil nehmen.

Es kann nun gewiss keinem Zweifel unterliegen, dass unter den Bösen (malorum) auch die Häretiker, Schismatiker und Ungläubigen zu verstehen sind, da dieselben bewusst oder unbewusst mehr oder weniger verkehrten, schlechten Meinungen und Grundsätzen huldigen. Ebenso ist offenbar, dass die Verbindung, in welche die Bösen mit den Reliquien und Kirchen (loca sanctorum) treten (societate malorum) vor Allem darin besteht, dass sie diese Gegenstände zu ihrem Gottesdienste gebrauchen und für die Katholiken unbenutzbar machen, verunehren (gravantur), so dass diese Gegenstände, wie es bei Verfolgungen oder bei andern jene betreffenden schwierigen Verhältnissen, z. B. bei drohendem Einsturze der Kirche geschieht, gewechselt, d. h. die Reliquien weggebracht und die Kirchen verlassen werden sollen.

Im Sinne dieser kirchlichen Vorschriften wurde auch in der Kirche gegenüber den Häretikern und Schismatikern verfahren. Die *Katholiken* und *Arianer* gebrauchten die Kirchengebäude und Geräthschaften nicht gemeinschaftlich, sondern wenn diese von den Arianern entweder gewaltsam weggenommen oder von den ihnen günstig gesinnten Kaisern ihnen überliefert worden waren, wurden sie von den Katholiken nicht mehr zu gottesdienstlichen Zwecken benutzt. So weigert sich der hl. *Ambrosius* aufs Entschiedenste, mit den Arianern kirchliche Gegenstände gemeinschaftlich zu haben oder ihnen zu überlassen [1]). Lieber hielt man den Gottesdienst in

---

cessitas persecutorum loca eorum gravaverit. Secunda, cum difficultas locorum fuerit. Tertia, cum malorum societate gravantur.

1) Cum esset propositum, ut ecclesiae vasa jam traderemus, hoc responsi reddidi: me, si de meis aliquid posceretur, aut fundus, aut domus, aut aurum, aut argentum, id quod mei juris esset, libenter offerre; templo Dei nihil posse decerpere nec tradere illud, quod custodiendum, non tradendum accepimus. Epist. 20, Marcellinae sorori, No. 5. — Convenior ipse a comitibus et tribunis, ut basilicae fieret matura traditio, dicentibus imperatorem jure suo uti, eo quod in potestate ejus essent omnia. Epist. ad Vigilium, No. 8. — In orientalibus autem partibus cognovimus quidem summo gaudio atque laetitia, ejectis Arianis, qui ecclesias violenter invaserant, sacra Dei templa per solos catholicos frequentari. Epist. 12. Grat., Val. et Theod.

Privathäusern ab [1]. Ganz in gleicher Weise wurde hinsichtlich der *Donatisten* verfahren, wie namentlich aus dem Zeugnisse des hl. *Augustinus* erhellt [2]).

Als in unserer Zeit den s. g. *Altkatholiken*, d. h. denjenigen Gliedern der katholischen Kirche, welche den Beschluss des vaticanischen Conciles bezüglich der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten nicht annahmen, und indem sie behaupteten, noch fortwährend zur katholischen Kirche zu gehören, die Mitbenutzung der katholischen Kirchengebäude beanspruchten, in Baden durch die Gesetze vom 15. und 27. Juni 1874, in Preussen durch das Gesetz vom 4. Juli 1875 und in Bayern durch Regierungsverfügungen in den Jahren 1871 und 1872 katholische Kirchengebäude theils ausschliesslich, theils als mit den Katholiken gemeinschaftlich überwiesen wurden [3]), so erging in Gemässheit eines Erlasses *Pius IX.* vom 12. März 1872 vom Nuntius in München die Weisung [4]), dass, weil irgend welche Duldung im Gebrauche von Kirchen zu Gunsten der Neuhäretiker (Altkatholiken) als Gleichgiltigkeit und Mangel der nöthigen Festigkeit angesehen und für die einfachen Gläubigen eine Gefahr des Aergernisses und des Abfalles vom Glauben werden könnte, desshalb der mit den neuen Häretikern gemeinschaftliche Gottesdienst in der nämlichen Kirche weder zugelassen noch geduldet werden dürfe; wenn bei Ueberweisung einer Kirche an diese Häretiker von Seiten der weltlichen Gewalt die Bemühungen der Bischöfe um Rückerstattung auch auf gerichtlichem Wege erfolglos blieben, so soll die den Neuhäretikern eingeräumte Kirche von den Bischöfen für den kirchlichen Dienst verboten (in-

---

1) Intra privatas aedes, quia Ariani basilicas adhuc tenebant. Epist. Conc. Italiae ad imp. Theod., in S. Optati de schismate Donat. opere Ellies Du Pin, append. p. XXI.

2) Quibus succedens Julianus desertor Christi et inimicus supplicantibus vestris Rogatiano et Pontio libertatem perditionis parti Donati permisit, denique tunc basilicas haereticis, quando templa daemoniis. Epist. 105, alit. 166. — Quando Julianus vobis Christi invidens paci basilicas reddidit unitatis, qua strages a vobis factae sint, quando vobiscum apertis templis suis etiam daemones exsultabant, quis commemorare sufficiat? Contra litteras Petiliani II, c. 83. — Vobis enim, qui sic nos arguitis, quid fuit cum rege pagano et quod est gravius, apostata et Christiani nominis hoste Juliano, a quo vobis basilicas, quasi vestras reddi deprecantes, hoc in ejus laude posuistis, quod apud eum sola justitia locum haberet. eod. l. c. 92. — Ecclesiis, quas contra fidem retinent, restitutis Catholicae (sc. ecclesiae), l. 2. Cod. Theod. 16, 6.

3) S. *Vering*, Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts, S. 76 und 435 ff.

4) S. *Vering*, Archiv für kath. Kirchenrecht, 1873, Bd. 29, S. 434.

terdicenda est ecclesia) und anderweitig möglichst gut für die Bedürfnisse der katholischen Gläubigen Sorge getragen werden; auf diese Weise würden, wenn auch ein zeitlicher Nachtheil einträte, doch wenigstens die Grundsätze aufrecht erhalten; es sei wünschenswerth, dass unter obwaltenden gleichen Verhältnissen auch auf die nämliche Art verfahren würde, weil Einigkeit stark mache. Die Stelle in dem erwähnten päpstlichen Erlasse: ad pericula et scandala tollenda neque admittendus neque tolerandus est in eadem ecclesia cultus simultaneus cum nec haereticis, wurde von der apostolischen Nuntiatur in München später authentisch dahin erläutert: »Die einfache Unterlassung des Gottesdienstes hat sogleich einzutreten, sobald die Neuhäretiker ihre sacrilegischen Functionen ausüben [1].«

Diese neueren Verfügungen des apostolischen Stuhles beruhen aber ganz auf den Vorschriften des canonischen Rechtes, wie sie in den angeführten Canones enthalten sind. Ihnen gemäss darf kein häretischer Gottesdienst in einer katholischen Kirche stattfinden. Zu einem solchen darf weder Erlaubniss (si quis permiserit in c. 41. cit.) oder Zulassung (neque admittendus est) ertheilt, noch auch *nur* Duldung gewährt werden (loca sanctorum transmutanda sunt .... quum malorum societate gravantur in c. 36. cit; neque tolerandus est). Es kann demnach der Simultangebrauch katholischer Kirchen von der geistlichen Behörde nicht auf vorherige Anzeige oder in Folge eines Uebereinkommens den Häretikern gestattet werden und ein solcher Mitgebrauch kann selbst dann nicht eintreten, wenn ohne Wissen oder Willen der kirchlichen Oberbehörde die Häretiker in den Besitz einer katholischen Kirche gelangen (neque tolerandus est). In diesem Falle bleibt daher den Katholiken nichts übrig, als die Kirche zu verlassen, wenn die Häretiker sich in deren Besitze behaupten. In dem angeführten c. 41. sind auf die den Häretikern ohne oder mit Wissen gewährte Gestattung des Gottesdienstes in einer katholischen Kirche Kirchenstrafen gesetzt, welche mit der früheren Bussdisciplin nunmehr erloschen sind. Allein das Verbot des gemeinschaftlichen Gottesdienstes bleibt bestehen, wie dies auch allgemein ohne Strafbestimmung in dem erwähnten c. 36. ausgesprochen ist. Wenn daher auch die kirchliche Oberbehörde die Simultanbenützung katholischer Gotteshäuser nicht ausdrücklich untersagt oder mit Strafen oder Censuren belegt, so muss dennoch in Gemässheit der angeführten allgemeinen kirchlichen Bestimmungen jener Mitgebrauch unterbleiben, wie die Erläuterung der apostolischen

1) S. *Archiv* für kath. Kirchenrecht von *Vering*, 1873, S. 349; *Lehrbuch* des kath. und prot. Kirchenrechts von *Vering*, S. 435.

Nuntiatur zu München in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Kirchenrechtes ausspricht. Diese einfache Unterlassung des katholischen Gottesdienstes in einer von den Häretikern-benützten Kirchen (cessatio a divinis, s. c. 13, §. 1. X. 1, 31. de off. jud. ord.; c. 11. X. 4, 1. de spons.; c. 2 und 8. VI. 1, 16. de off. jud. ord.; c. 1. Cl. 5, 10. de sent. excom.) oder auch das Interdict können und sollen aber von den kirchlichen Obern in den angegebenen Umständen hinsichtlich solcher von den Häretikern in Gebrauch genommenen Kirchengebäuden ausgesprochen werden, wie auch der erwähnte Erlass des apostolischen Stuhles vom 12. März 1873 bestimmt, dass die den Neuhäretikern eingeräumte Kirche *untersagt werden solle* (interdicenda est ecclesia neohaereticis attributa), was im engern und eigentlichen Sinne durch die Verhängung des *Interdictes* über die fragliche Kirche oder im weitern Sinne durch das *Verbot* aller *geistlichen Verrichtungen* in derselben (cessatio a divinis) geschehen kann. Ob das Eine oder das Andere vorliege, muss aus der Art und Weise, wie die Anordnung der kirchlichen Oberbehörde sich ausdrückt, entnommen werden. Wenn es z. B. in dem Erlasse des fürsterzbischöflichen Generalvicariates zu Wien vom 16. October 1871 heisst: »dadurch (dass die St. Salvatorskirche vom Gemeinderathe den Altkatholiken eingeräumt wurde) haben Se. Eminenz (der Fürsterzbischof Cardinal Rauscher) sich genöthigt gesehen, die genannte öffentliche Kapelle mit dem *Interdicte* zu *belegen* und solange bis einer Erneuerung des Aergernisses vorgebeugt ist, bleibt es untersagt, in derselben die hl. Messe zu lesen oder irgend welche geistliche Verrichtung vorzunehmen;« so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass durch diese oberhirtliche Verfügung die fragliche Kapelle vom Interdicte im eigentlichen Sinne getroffen ist und desshalb auch alle Folgen, namentlich die Irregularität eintreten, welche gesetzlich an die strafbare Uebertretung des Interdictes geknüpft sind [1]).

Diese kirchlichen Bestimmungen bezüglich des Simultange-

---

1) Siehe über diesen Gegenstand nach: Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Ein theologisches Gutachten von Dr. *F. H. Reusch*, Professor der Theologie, Bonn, Druck und Verlag von P. Neusser, 1875. S. *meine Schrift:* Das kirchliche Verbot für die Katholiken bezüglich des Mitgebrauches der den s. g. Altkatholiken zur Benutzung eingeräumten Kirchen. Mainz, F. Kirchheim, 1875. Abdruck aus dem »Katholik,« 1875, Aprilheft, S. 362 ff. *Anti-Reusch* oder: Juristisches Urtheil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch, betreffend: das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauche eingeräumten Kirchen. Regensburg, Druck und Verlag von G. J. Manz, 1875.

brauches an Kirchengebäuden ergeben sich, wie gezeigt wurde, schon aus der Natur der Sache und haben auch ihre Grundlage in der *hl. Schrift.* Derjenige, welcher die Kirche nicht hört — und ein Solcher ist doch vor Allem der Christ, welcher die von der Kirche gelehrten Glaubenssätze wissentlich und hartnäckig nicht annimmt — soll wie ein Heide und öffentlicher Sünder behandelt werden [1]). Nun ist es doch offenbar, dass eine christliche Kirche nicht dem heidnischen Gottesdienste überlassen werden kann; wenn aber der Häretiker wie ein Heide betrachtet werden soll, so darf ihm ebensowenig ein katholisches Gotteshaus zu seinem häretischen Gottesdienste überwiesen werden; denn gerade die Vermeidung jeder religiösen Gemeinschaft mit dem Häretiker soll durch die Gleichstellung desselben mit dem Heiden ausgesprochen werden, während er wie ein öffentlicher Sünder insoferne angesehen werden soll, dass man sich vor anderweitigem, persönlichen, freiwilligen Verkehre mit demselben zu hüten habe und zwar der Gefahr der Verführung und des Aergernisses wegen. Ganz derselbe Grundsatz wird bezüglich der Häretiker ausdrücklich ausgesprochen im zweiten Briefe des hl. Johannes, V. 10, wonach man denjenigen, welcher den rechten Glauben nicht hat, nicht in das Haus aufnehmen und nicht grüssen soll, weil man sich anders seiner bösen Werke theilhaftig macht [2]). Denn wenn ein solcher Häretiker nicht einmal in die Wohnung aufgenommen werden soll, darf ihm doch noch weit weniger die Feier eines Gottesdienstes in der Kirche erlaubt werden und wenn man nicht in freiwilligen, freundschaftlichen Verkehr mit demselben treten soll, so kann nach ungleich weniger irgend welche religiöse Gemeinschaft, welche doch in der Benutzung eines und desselben Gotteshauses vorläge, statthaft sein; hierdurch würde man in gewisser Weise an dem sündhaften Verhalten des Häretikers Antheil nehmen, indem man zur Gleichgiltigkeit im Glauben oder zur Annahme des Irrthumes verleitet werden könnte oder Anderen durch ein derartiges Benehmen Anlass gäbe, im Glauben lau oder wankend zu werden oder an demselben Schiffbruch zu leiden. Noch aus einem andern Grunde fordert der hl. Paulus im Briefe an Titus 3, 10 und 11 [3]) die Meidung eines

1) Si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. 18, 17.

2) Si quis venit ad vos et hanc doctrinam non affert, nolite eum in domum recipere nec Ave ei dixeritis; qui enim dicit illi Ave, communicat operibus ejus malignis.

3) Haereticum hominem post unam et secundam correptionem devita; sciens, quia subversus est, qui ejusmodi est, et delinquit, cum sit proprio judicio condemnatus.

Häretikers im eigentlichen Sinne des Wortes und also gewiss auch in noch höherem Masse die Meidung der gemeinschaftlichen Benutzung einer Kirche zum katholischen und häretischen Gottesdienste, weil hierdurch die Häretiker nicht zur Ablegung ihres Irrthumes bewogen, vielmehr in demselben bestärkt werden, indem sie wider besseres Wissen sich verstocken.

In den organischen Artikeln vom 18. germinal X (8. April 1802) zu dem französischen Concordate vom 26. messidor IX. (15. Juli 1801) bestimmt Art. 46, dass ein und dasselbe Gotteshaus nur einem und demselben Gottesdienste gewidmet sein könne [1]). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen versteht es sich von selbst, dass diese gesetzliche Anordnung die im damaligen Umfange der französischen Republik, also im Elsasse und dem übrigen linksrheinischen Deutschlande befindlichen Simultanverhältnisse nicht aufheben wollte oder konnte, weil dieselbe sich nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft bezog und erworbene und bestehende Rechte nicht schmälern oder vernichten durfte.

§. 2. *Geschichte der Simultankirchen in Deutschland.*

a) Vor dem westphälischen Frieden.

Ausser an den durch das Leben und Leiden des Erlösers geheiligten Städten *Palästinas* wird es kaum in einem andern Lande, als in unserem Vaterlande vorkommen, dass eine und dieselbe Kirche von mehreren christlichen Confessionen zu ihrem Gottesdienste benützt wird. Wenn dies aber auch an den bezeichneten Orten des gelobten Landes geschieht, so hat es seinen Grund gewiss darin, dass schon in alter Zeit, als die schismatischen Kirchen des Morgenlandes noch in der Einheit mit der abendländischen Kirche standen, wegen der Verschiedenheit des Ritus jede einzelne Gemeinschaft ihren Gottesdienst in ihrer Sprache und nach ihren besondern Gebräuchen abhielt, was auch nach der Trennung von der Mutterkirche um so mehr beibehalten wurde, als die lateinische Kirche wegen der Heiligkeit und der überaus grossen Verehrung jener Stätten ihren Besitzstand nicht aufgeben wollte und den Gottesdienst der Schismatiker zu hindern nicht die Macht besass.

Die *eigenthümliche* Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in *Deutschland* seit der *Reformation* führte die Entstehung von *Simultankirchen* herbei. In denjenigen Ländern, in welche die Neuerung keinen Eingang fand, wie in Italien und Spanien oder wo dieselbe

1) Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.

zur vollen und ausschliesslichen Herrschaft gelangte und den alten katholischen Glauben und Gottesdienst äusserlich wenigstens durch die schärfsten Gewaltsmassregeln unterdrückte, wie in England, Schweden, Dänemark, Norwegen, Holland, konnten Simultanverhältnisse sich nicht bilden. Auch in Frankreich fand dies nicht statt, obwohl die calvinistischen Hugenotten durch verschiedene die neue Religion betreffende Friedensschlüsse und schliesslich durch das von Heinrich IV. einem früheren Anhänger der Reformirten zu ihren Gunsten erlassene Edict von Nantes vom 13. April 1598 einen mehr als hundertjährigen Besitzstand bürgerlicher und religiöser Freiheit mit einer sehr gemässigten Beschränkung der Neuerung zugesichert erhielten. Denn in Frankreich war gleich von vornherein der Gegensatz zwischen den beiden Religionsparteien so scharf ausgeprägt und feindselig, dass die möglichste Trennung der streitenden Theile sowohl in bürgerlicher als auch besonders in religiöser Beziehung geboten und irgend welche Gemeinschaft namentlich in letzterer Hinsicht völlig ausgeschlossen war. Hier handelte es sich schon von Anfange an um die Unterdrückung der einen und die ausschliessliche Herrschaft der andern Partei, desswegen wurden die den Reformirten gewährten Freiheiten immer mehr eingeschränkt und endlich durch Widerruf des Edictes von Nantes durch Ludwig XIV. 1685 und in weitern Verordnungen von 1688, 1689, 1698, 1699, 1724 und 1757 aufgehoben.

In *Deutschland* gelangte die Neuerung in den Gebieten mächtigerer Landesherrn, welche sich derselben anschlossen, zwar auch zur unbedingten Herrschaft, wie in Chur- und dem Herzogthume Sachsen, in Brandenburg, Braunschweig, Hanover, den beiden Mecklenburg, Pommern, allein in andern Theilen des Reiches, welche unter minder mächtigen geistlichen oder weltlichen Fürsten und Herrn standen, sowie in vielen Reichsstädten konnte weder die neue noch die alte Lehre das volle Uebergewicht gewinnen; eben so geschah es da, wo ein Landesherr zur katholischen Religion wieder zurücktrat und sein ihm durch die Reichsgesetze gewährtes Reformationsrecht nicht rücksichtslos ausübte, sondern seine Unterthanen bei ihrem bisherigen Glauben beliess und nur seinen eignen Religionsgenossen die Ausübung ihrer Religion gestattete. Ein solches Nebeneinanderbestehen der beiden Religionstheile erlaubte das lutherische Bekenntniss schon eher als das calvinische, indem es bei Weitem nicht so schroff, unversöhnlich und gewaltthätig verfuhr als das letztere und man der Ueberzeugung lebte, dass es sich um Entfernung etwaiger Missbräuche und Einführung von Verbesserungen

im äussern Leben der Kirche handele und die Einigkeit in Sachen der Religion in Deutschland wieder hergestellt werde. Daher die zahlreichen Versuche zur Herstellung der Eintracht in kirchlicher Beziehung auf den Reichstagen, durch Religionsgespräche und unermüdliche Bemühungen aller Art. Die völlig ausgebildete und stehende Trennung in zwei geschiedene Religionstheile vollzog sich in Deutschland so allmälig, dass das Verlangen und die Hoffnung auf Wiedervereinigung sogar noch im *Passauer Vertrage* von 1522[1]), in dem *Reichstagsabschiede* von Augsburg von 1555[2]), dem s. g. ewigen Religionsfrieden und dem westphälischen Frieden von 1648[3]) lebhaften und rührenden Ausdruck fanden und diese so wichtigen und tiefeingreifenden Reichsgrundgesetze ihre Bestimmungen eigentlich nur als vorübergehende und nur für die Zeit der Dauer des religiösen Zwiespaltes geltende erklärten. In den angegebenen Verhältnissen und in der erwähnten Hoffnung und Sehnsucht liegt der Grund, wesshalb die gedachten Friedensschlüsse in ihren Verfügungen keineswegs eine ausgesprochene Trennung und eine Auseinandersetzung für die streitenden Religionsparteien nur in soweit anordneten, als es zur Aufrechthaltung von Ruhe und Frieden im Reiche unbedingt erforderlich war, im Uebrigen aber möglichst ein gegenseitiges Vertragen und eine sehr weitgehende Gemeinschaftlichkeit in kirchlichen An-

---

1) §. VI. »solle . . . darauf nachmals auf dem Wege, als nehmlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versamblung dem Zwyspalt der Religion abzuhelfen und dieselbe zu christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs, sampt Ihrer Maj. ordentlichem Zuthun soll befördert werden,« s. noch §. VII.

2) §. IX. »Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugnet, dass nach Grösse und Weitläufftigkeit dieser Tractation über die Haupt-Articul und Sachen unseres Heiligen Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wol zu finden und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, dass noch wohl allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöhrt werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgerichtet, die Stände und Bottschaften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wol abgehalten oder verhindert werden mögen.« S. §. XV, §. XVIII. »jedoch künftiger, christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich,« §. XX, §. XXV.

3) Art. V, §. 14: »usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit . . . . si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper diutura; Art. V, §. 1.

gelegenheiten, sofern sie nicht die Glaubenslehre und den Gottesdienst betrafen, festsetzten. Der Passauer Vertrag bestimmte schon, dass weder der Kaiser noch die Reichsstände einen Stand der Augsburgischen Confession »der Religion halber mit der That, gewaltiger weiss oder in andere Weg wider sein Conscienz und Willen bringen oder derhalben überziehen . . . beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen« (§. VIII.) und in §. IX, dass auch die der Augsburgischen Confession verwandten Stände »die andern des H. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich, gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebrauch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen« lassen sollen; auch soll nach §. 11. »Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten,« sowie die Annahme von der Augsburgischen Confession Angehörigen zu Beisitzern am Reichskammergerichte zugesagt werden. So war denn der *Grundsatz* aufgestellt, dass der augenblickliche Besitzstand, in welchem die einzelnen Reichsstände hinsichtlich des neuen und des alten Glaubens sich befänden, massgebend und geschützt sein und man sich gegenseitig vertragen solle. Ganz auf demselben Standpunkte bewegen sich die Bestimmungen des *Augsburger Religionsfriedens* von 1555. In seinem §. XV. wurde den der Augsburgischen Confession verwandten Ständen und in §. XVI. ebenso den katholischen Reichsständen die ungestörte Uebung ihres Glaubens, Kirchengebräuchen und Ceremonien, so aufgericht oder nochmals aufgericht würden, in ihren Landen und Herrschaften, sowie auch der ruhige Besitz und Genuss aller in ihnen liegenden Güter und Gerechtigkeiten zugesichert. Da nach §. XIX. »etliche Stände und derselben Verfahren etliche Stiffter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendet, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags oder seitherr nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen seyn und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens zur Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens nicht besprochen noch angefochten werden.«

Die §. XX. und XXI. ordnen an, dass die »Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten an ihren Renthen, Gült, Zins und Zehnten, weltlichen Lehenschaften und andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien . . . . biss zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt . . . . und also ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben . . . . aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Religion . . . . nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöff, Bischöff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession sind, hiefür wie bisher unverhindert exercirt werden;« wenn »auch den Ständen der alten Religion alle ihre zuständige Renth, Zinss, Gülten, Zehenthen, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand . . . an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt und in Brauch gewesen, vorbehalten . . . und sollen dannach von solchen obgenannten Gütern die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia . . . wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeachtet was Religions die seyen.« Da in vielen Reichsstädten die beiden Religionen »zeithero in Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinfüro auch also bleiben und derselben Frey- und Reichsstädte Bürger und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands friedlich und ruhig bey und nebeneinander wohnen und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuch und Ceremonien abzuthun oder ihn darvonzubringen unterstehen, sondern jeder Theil den anderen laut dieses Friedens bei solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seiner Hab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halber verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen« (§. XXVII.). Wenn der Stände Unterthanen ihrer Religion wegen »an andere Orten ziehen und sich niederthun wollten, denen soll (nach §. XXIV.) solcher Ab- und Zuzug auch Verkauf ihrer Hab und Güter gegen ziemlichen, billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten

seyn.« In solchen Frieden soll auch die reichsunmittelbare Ritterschaft nach §. XXVI. »begriffen seyn, also und dergestalt, dass sie beeder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt noch beschwert soll werden.«

Da man nach den angeführten Bestimmungen für die Stellung beider Religionstheile als Massstab den Besitzstand vom Jahre 1552 bis 1555 annahm und gegenseitiges Vertragen und ruhiges Bestehen nebeneinander festsetzte, so dass die kirchlichen Anstalten, Gebäude, Güter und Rechte nicht strenge der einen oder der andern Religionspartei zugewiesen wurden, sondern nach dem Besitzstande beiden Theilen gemeinschaftlich angehören konnten; so wurde — in Deutschland das wunderliche Schauspiel gegeben, dass im Bisthume Osnabrück abwechselnd ein katholischer und ein protestantischer Bischof gewählt wurde, dass in den Domcapiteln, wie zu Strassburg, Osnabrück, Cöln, ein Theil der Canoniker katholisch und der andere protestantisch war, dass auf den Reichstagen die protestantischen Bischöfe von Magdeburg, Bremen, Minden, Halberstadt, Lübeck und Osnabrück mit den katholischen Bischöfen, wenn auch auf einer Queerbank und dass die lutherischen Abtissinen zu Quedlinburg und Gandersheim und die reformirte Abtissin von Hervordern mit den katholischen Abtissinen und Aebten auf der Prälatenbank sassen.

So kam es denn, dass man keinen Anstand nahm, in einer und derselben Kirche katholischen Gottesdienst neben dem protestantischen abzuhalten, insbesondere auch, weil die Katholiken das gewohnte Gebäude nicht ganz aus der Hand geben wollten und das Bedürfniss auf diese Weise ohne weitere Schwierigkeiten nnd Opfer befriedigt werden konnte. Nach den besprochenen, im deutschen Reiche zur Geltung gekommenen Grundsätzen liessen denn auch die Bischöfe diesen Mitgebrauch der Kirchen zum beiderseitigen Gottesdienste zu und so entstand das eigenthümliche Institut der *Simultankirchen in Deutschland.* Dass man sich übrigens bewusst war, dass diese Einrichtung den kirchlichen Vorschriften nicht entsprach, geht aus einer Bestimmung der 1609 unter dem Bischofe Jakob von Fugger zu Constanz abgehaltenen Diöcesansynode hervor, in welcher auf den öffentlichen Frieden, welcher der Augsburger Religionsfriede von 1555 ist, hingewiesen wird [1]).

Da nach dem Reichsabschiede von 1555 die reichsunmittelbaren

---

1) Ubi propter pacem publicam communes sunt ecclesiae Catholicis cum haereticis et humatione cadaveris vel alio modo polluta sit ecclesia nec debito modo reconciliari possit, super altari portatili consecrato sacrificium celebretur. Can. III. tit. XIX. de ecclesiis. *Hartzheim:* Concilia Germaniae, III. p. 908.

Fürsten und Herrn für sich und ihre Gebiete entweder die alte oder die neue Religion wählen konnten und die reichsmittelbaren Unterthanen dieser Reichsunmittelbaren nur die Wahl hatten, die Religion des Landesherrn anzunehmen oder auszuwandern, wenn der letztere nicht seinen Unterthanen die Uebung ihrer Religion belassen wollte; so machten nicht blos viele geistliche, sondern auch sehr viele weltliche Fürsten und Herrn, namentlich aus der reichsunmittelbaren Ritterschaft, welche zum katholischen Glauben zurückgekehrt waren, von dem aus dem Augsburger Religionsfrieden entstandenen und als Reichsgrundgesetz anerkannten jus reformandi Gebrauch und gaben der katholischen Religion freie Uebung des Glaubens in ihren Herrschaften, ohne das protestantische Bekenntniss zu verdrängen. Auf diese Weise entstand vielfach in Deutschland der Gebrauch der Simultankirchen. Solches geschah namentlich in grösserem Masse im Hochstifte Worms und in Pfalz-Neuburg an der Donau und im Herzogthum Jülich und Cleve, wo der Landesherr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1614 die katholische Religion angenommen hatte. — Nachdem Churfürst Friedrich V. von der Pfalz am 26. August 1619 zum Könige von Böhmen gewählt [1]), nach der Schlacht am weissen Berge bei Prag am 8. November 1620 aus diesem Lande geflohen und am 23. Januar 1621 vom Kaiser Ferdinand in die Reichsacht und aller seiner Länder verlustig erklärt worden war, besetzte Ambrosio Spinola mit 24,000 Spaniern den grössten und Tilly nach der Erstürmung Heidelbergs am 8. September 1621 den übrigen Theil der Rheinpfalz und Herzog Maximilian von Bayern die Oberpfalz. In beiden Gebieten wurde die Uebung der katholischen Religion freigegeben, was

1) Welche Hoffnungen dieses Ereigniss bei den Calvinern erweckte, beweist Folgendes, was *Struve* (Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 555) mittheilt: »Es kamen zwar von diesem Pfälzischen Wesen verschiedene Prophezeiungen aufs Tapet, welche aber schlecht eingetroffen. Unter denen hat Joannes Plaustrarius von Kayserslautern bürtig, im Jahr 1620 herausgegeben ein *Wunder und Figürliche Offenbarung*, darinnen hat Er allerhand seltzsame Deutungen auf den Churfürsten von Pfaltz und dessen Fata gemacht, welcher Er ausdrücklich den Baum des Erkänntnisses Gutes und Böses nennet und darüber wunderliche Erklärungen machet. Wie er denn auch durchgehends auf den gänzlichen Ruin des *Papsthumbs* dringet und denselben auf das Jahr 1625 prognosticirt, darinnen Churfürst Friedrich Rom ganz und gar ruiniren sollte. Darbei Er sich aber auf nichts anders gründet, als auf diese Invention aus der Jahrzahl, FrIDerICUs qVIntVs rVInIrt roM. Hernach schrieb Er im Jahr 1621 ein Prognosticon oder *Weissagung auf die jetzigen Zeiten*, darinnen setzt Er, es würde der neue König eine herrliche Reformation bringen und die Kirche zu Prag und zu Constantinopel wieder aufrichten.«

dem Religionsfrieden von Augsburg vollkommen entsprach und nun zeigte es sich, dass in der Unterpfalz fast ein Drittheil der Bewohner trotz der harten Verfolgung und gänzlichen äusseren Unterdrückung durch Lutheraner und Calviner dem katholischen Glauben treu geblieben war, indem sie dem katholischen Gottesdienste in den Städten und Dörfern der benachbarten katholischen Landesherrn beiwohnten und sich heimlich die Gnadenmittel der Religion von katholischen Priestern aus den umliegenden katholischen Orten spenden liessen. So wurde während dieser Besitznahme der Pfalz der Simultangebrauch von Kirchen vielfach eingeführt und blieb dieser Zustand während des dreissigjährigen Krieges im Allgemeinen auch bestehen trotz des Einrückens der Schweden, weil die kaiserlichen und bayerischen Truppen die meiste Zeit über das Land inne hatten und die katholische Religion beschützten[1]).

B. Nach dem westphälischen Frieden.

Entgegen den Bestimmungen des Religionsfriedens von Augsburg wurden in Norddeutschland alle reichsunmittelbaren und die reichsmittelbaren Bisthümer mit Ausnahme von Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück und ebenso die reichsunmittelbaren Abteien ausser Fulda, Corvey und Essen und im Norden und Süden Deutschlands sehr viele reichsmittelbare Klöster und Stifter nach der Zeit des Passauer Vertrages von den einzelnen Landesherrn und den Reichsstädten der katholischen Kirche entrissen. Während des dreissigjährigen Krieges war der Religionsstand in den verschiedenen Theilen Deutschlands manigfach verändert und unsicher geworden; auch war der Calvinismus, welcher noch im Augsburger Religionsfrieden von der reichsgesetzlichen Anerkennung ausgeschlossen wurde, durch den Uebertritt angesehener Reichsfürsten zum reformirten Bekenntnisse, so z. B. von Churpfalz, Brandenburg, Hessen-Cassel, Anhalt u. s. w., indessen thatsächlich fast zu grösserer Bedeutung namentlich durch seine Verbindungen mit Holland, England und den französischen Hugenotten gelangt als das Lutherthum. Alle diese verwickelten, sich durchkreuzenden und widersprechenden Verhältnisse und Ansprüche sollten und mussten der Ruhe des Reiches wegen im westphälischen Frieden wenigstens doch auf einigermassen erträgliche Art geordnet werden.

Weil die katholischen Reichsstände sich wohl bewusst waren, dass sie das Kirchengut, sei es reichsunmittelbares oder mittelbares

---

1) *Struve* a. a. O. S. 572.

ohne Gutheissung des apostolischen Stuhles den Protestanten zu Eigenthume rechtlich nicht überlassen konnten, so gebrauchte man den Ausweg, dass den letztern der *ruhige* und *ungetrübte Besitz* und *Genuss* aller kirchlichen Stellen, Anstalten und ihres Vermögens bis zur *gütlichen Vereinigung* in der Religion und sofern eine solche nicht zu Stande käme, auf ewige Zeiten zugesichert wurde (Art. V, §. XIV, §. XXIV). Obwohl in Art. V. §. XXX. den reichsunmittelbaren Ständen das Reformationsrecht über ihre reichsmittelbaren Unterthanen jeglicher Art als eine aus der Landesholieit und Oberherrlichkeit nach gemeinem bisher durch das ganze Reich geübtem Gebrauche fliessende Gerechtsame, gegen welche den von der Religion des Landesherrn abweichenden Unterthanen nur die Auswanderungsbefugniss zustand, zuerkannt worden war [1]); sollten dessenungeachtet der katholischen Stände Landsassen, Vasallen und Unterthanen jeglicher Art, welche die öffentliche oder private Ausübung des Augsburger Bekenntnisses im Jahre 1624 zu irgend einem Theile des Jahres sei es durch einen bestimmten Vertrag oder Vergünstigung (privilegio), sei es durch langen Gebrauch oder auch durch bloses Herkommen (sola denique observantia) des gedachten Jahres innehatten, dieselbe auch beibehalten zugleich mit allen Zugehörungen (una cum annexis), soweit sie diese im genannten Jahre ausübten oder ausgeübt zu haben beweisen könnten, zu diesen Zugehörungen gehörten Einsetzung von Consistorien, Schul- und Kirchendiener, das Patronatsrecht und andere ähnliche Befugnisse, nicht minder sollten sie im Besitze aller in gedachter Zeit innegehabten Kirchen (templorum) Stiftungen (fundationum), Klöster, Spitäler mit allen Zubehörungen (pertinentiis), Einkünften und Anhängseln (accessionibus) bleiben und dies Alles sollte stets und allenthalben beobachtet werden, bis man sich über die christliche Religion entweder allgemein (vel universaliter) oder zwischen den reichsunmittelbaren Ständen und ihren Unterthanen durch gegenseitiges Uebereinkommen (mutuo consensu) anderweitig verständigt habe, indessen solle Niemand aus

1) Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium religionis competat ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si a Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiae inter Status conservandae causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impedire oportere. Art. V, §. XXX.

irgend einem Grunde oder auf irgend einem Wege gekränkt werden. (Art. V, §. XXXI.); diejenigen aber, welche auf welche Weise immer gestört oder entsetzt (turbati aut destituti) worden seien, sollten ohne jegliche Ausnahme in den Stand, in welchem sie sich im Jahre 1624 befanden, wieder eingesetzt werden; ganz dasselbe solle bezüglich der *katholischen* Unterthanen der Stände des *Augsburger* Bekenntnisses, wo jene im erwähnten Jahre 1624 den Gebrauch oder die Uebung der katholischen Religion öffentlich oder privatim innehatten, beobachtet werden (Art. V. §. XXXII). So war denn das den Reichsunmittelbaren seit dem Passauer Vertrage und dem Religionsfrieden hinsichtlich blos der alten oder der neuen Religion als Ausfluss der Landeshoheit zustehende unbedingte *Reformationsrecht* zu *Gunsten* der *Reichsmittelbaren* durch den westphälischen Frieden beschränkt und den letztern in der angegebenen Weise die öffentliche oder private Religionsübung gegen jegliche Störung zugesichert worden. Allein ausser dass in Art. VII. §. 1. die s. g. Reformirten den Katholiken und den Anhängern des Augsburgischen Bekenntnisses völlig gleichgestellt wurden, sollte nach Art. VII. §. 2. keine andere Religion im Reiche eingeführt oder geduldet werden; da aber, wo Unterthanen im Normaljahre weder öffentliche noch private Religionsübung hatten oder nach dem Frieden eine andere Religion annahmen, sollte ihnen, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswandern wollten, eine angemessene Frist ohne weitere Beschwerung angesetzt werden (Art. V. §. XXXVII). Es ist daher gänzlich unrichtig, wenn behauptet wird, dass die *Gewissens-* und *Religionsfreiheit* im Sinne und in der Uebung der *neuern Zeit* durch den *Augsburger* oder *westphälischen* Frieden eingeführt worden sei. Vielmehr konnte seit diesen Reichsgesetzen von den Ständen ein geistiger Zwang angewendet werden, von welchem die vorausgegangene Zeit keine Ahnung hatte, indem, als noch die Einheit in der Religion in Deutschland bestand, der Landesherr zwar denjenigen, welcher wegen Abfalles vom Glauben oder der Kirche von der geistlichen Behörde verurtheilt worden war, nach den Reichsgesetzen zu bestrafen verpflichtet war, Niemanden dagegen der Religion wegen zum Auswandern nöthigen, diese selbst in seinem Gebiete nicht unterdrücken und durch Gewalt die Unterthanen zur Annahme einer neuen Religion nicht zwingen konnte, wie dies seit dem Entstehen des Protestantismus reichsgesetzlicher Grundsatz und nur zu häufige und schonungslose Uebung wurde.

Ueberall da, wo nach dem Art. V. §. XXXI. des westphälischen Friedens Reichsmittelbare der alten oder neuen Religion nicht

ausschliesslich das ganze Jahr 1624 hindurch die Ausübung ihres Bekenntnisses und eine Kirche dieses ganze Jahr allein besassen, sondern entweder schon vor dem Jahre 1624 und das ganze Jahr 1624 hiedurch oder auch nur seit dem Jahre 1624 und zwar während dieses ganzen Jahres oder auch blos in einem, wenn auch noch so kleinen Theile dieses Jahres die Religionsübung und eine Kirche mit den Anhängern eines andern Glaubens gemeinschaftlich innehatten, musste der vor und in dem Jahre 1624 geübte Simultangebrauch einer Kirche als *fortbestehend* anerkannt und ebenso durch eine erst im Jahre 1624 eingetretene gemeinschaftliche Benützung ein neu entstandenes Simultaneum an der betreffenden Kirche als zu Recht bestehend angenommen werden.

Ueber die Auslegung und Anwendung des westphälischen Friedens entstanden naturgemäss wegen der Verschiedenheit des Standpunktes und des Widerstreites der Interessen endlose Streitfragen, welche vor den Landesregierungen, den Reichsgerichten und dem Reichstage, sowie in unzähligen Schriften mit dem grössten Eifer verhandelt wurden. So wurde von den Protestanten behauptet, dass die Religionsverhältnisse der reformirten und katholischen Unterthanen des in Art. III. und IV. in seine rheinischen Landestheile wieder eingesetzten *Churfürsten* Carl Ludwig von der *Pfalz*, des Sohnes des geächteten Pfalzgrafen Friedrich V. nach den angeführten Artikeln des westphälischen Friedens, welche von der Amnestie handeln, und nicht nach Art. V. dieses Friedens, in welchen die allgemeinen Religionsbeschwerden (gravamina religionis) behandelt werden, geregelt werden müssten. Die Protestanten machten also geltend, dass zur Ordnung des Religionsstandes der reformirten und katholischen Unterthanen in der Unterpfalz das Jahr 1618, welches die Amnestie festsetzte, und nicht das für die Religionsbeschwerden sonst überhaupt angenommene Jahr 1624 als Normaljahr massgebend sei. Dieser Behauptung der Protestanten wurde aber von den Katholiken stets aufs Lebhafteste widersprochen und für die Ordnung ihrer Religionsverhältnisse auch in der Rheinpfalz als Normaljahr das allgemein als solches bestimmte Jahr 1624 in Anspruch genommen — eine Streitfrage, welche noch bis auf den heutigen Tag fortdauert [1]) und wegen ihrer auch jetzt noch einflussreichen Wichtigkeit näher zu betrachten ist.

Wegen der widerstreitenden Interessen der Parteien konnte man

1) So nahm z. B. ein unter dem 2. September 1858 an das Grossherzoglich Hessische Ministerium erstattetes Gutachten des Oberconsistoriums als sich von selbstverstehend 1618 als Normaljahr für die hessische Pfalz an.

sich bei den Friedensverhandlungen während sechs Jahre nicht darüber einigen, nach welcher Zeit der Besitz des Kirchengutes und die Religionsübung bei den Reichsunmittelbaren und deren Unterthanen bemessen werden solle. Die Protestanten sprachen sich für den Besitzstand von 1618, als den für sie günstigsten Zeitpunkt aus, weil damals in der Ober- und Unterpfalz, sowie in Süd- und Norddeutschland viele Klöster, Stifter und sonstiges Kirchengut sich in den Händen der Protestanten befanden und an allen diesen Orten die Religionsübung der Katholiken ausgeschlossen war, während dies Alles in Folge der Siege des Kaisers und der katholischen Liga über die Böhmen, über Christian von Halberstadt, Mansfeld und den Dänenkönig, sowie durch das kaiserliche Restitutionsedict vom 6. März 1629, nach welchem die von den Protestanten gegen den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden seit 1512 eingezogenen Bisthümer, Klöster, Stifter, Kirchen und Güter wieder zurückgegeben werden sollten und auch theilweise wieder gewonnen worden waren, zu Gunsten der Katholiken sich geändert hatte. Desshalb schlugen diese 1630 als Normaljahr vor. Nachdem noch die Protestanten beantragt hatten, den Besitzstand, wie er am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts war und der Kaiser denjenigen des Jahres 1627 — also mit Aufopferung des in Folge des Religionsedictes zurückerstatteten — als Ausgangspunkt anzunehmemen, wurde endlich trotz des Widerspruchs vieler katholischer Reichsstände der von Chursachsen eingebrachte Vorschlag, das Mittel zwischen 1618 und 1624, nämlich für die Festsetzung der kirchlichen und und politischen Verhältnisse der Reichsunmittelbaren den Besitzstand am 1. Januar 1624 und für die Bestimmung des Religionswesens der Reichsmittelbaren das ganze Jahr 1624 zu wählen, angenommen.

Die Protestanten behaupten, dass Art. III. §. 1, nach welchem alle Reichsunmittelbaren und Mittelbaren, die aus Anlass der Unruhen in Böhmen und Deutschland irgend einen Verlust in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten erlitten hätten, in den Stand, in welchem sie sich vor der Zeit ihres Verlustes befunden, zurückversetzt werden sollten, sich auch auf die Regelung der Religionsübung und des kirchlichen Besitzstandes der Protestanten und Katholiken in der Pfalz beziehe und daher für diese nicht das Jahr 1624, sondern ausnahmsweise das Jahr 1618 als Normaljahr angenommen werden müsse, weil alle bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse in der Pfalz nach Art. I. §. II. und Art. III. §. I. des Osnabrück'schen Friedensinstrumentes ex capite amnestiae, d. h. nach dem Grundsatze zu beurtheilen seien, dass in diesem Lande in politischer und religiöser

Beziehung Alles, was seit den Böhmischen Unruhen vorgenommen und verändert worden, der Vergessenheit anheimgegeben und wieder in den Stand vor dem Ausbruche jener Unruhen; also wie es im Jahre 1618 war, zurückversetzt werden solle, wenn nicht eine Ausnahme von dieser Regel ausdrücklich aufgestellt worden sei; eine solche Ausnahme finde sich aber nicht bezüglich der Katholiken, folglich müssten deren kirchliche Verhältnisse in der Pfalz nach dem Jahre 1618 und nicht nach dem Jahre 1624 geordnet werden. — Die Katholiken behaupteten dagegen, dass für sie auch in der Rheinpfalz das allgemeine Normaljahr 1624 Geltung habe und dass die Protestanten demnach nicht ex capite amnestiae, sondern ex capite gravaminum ecclesiasticorum, d. h. nach der überhaupt für die Ordnung der religiösen Angelegenheiten für ganz Deutschland aufgestellten allgemeinen Regel rücksichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse in jenem Lande den Katholiken gegenüber zu beurtheilen seien. Und in der That bestimmt Art. III. §. II, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Amnestie stattfinden solle, wenn auch an den zu restituirenden Gütern und Rechten in bürgerlicher und religiöser Beziehung von den Betreffenden oder auch von Dritten besondere Ansprüche geltend gemacht würden oder rücksichtlich ihrer Rechtsstreitigkeiten an den Reichsgerichten anhängig wären, indem diese Ansprüche nach vollzogener Wiedereinsetzung erhoben und ausgetragen werden sollten; dieser Vorbehalt etwaiger Ansprüche sollte aber nicht der allgemeinen und unbeschränkten Amnestie nachtheilig sein noch sich auf die Verbannungen, Einziehung und Veräusserung von Gütern beziehen noch die anderwärts vereinbarten Festsetzungen und unter diesen das *Uebereinkommen bezüglich der Beschwerden* aufheben; denn wie viele Rechte an den bisher bestrittenen Kirchengütern die so Restituirten oder noch zu Restituirenden besitzen sollten, ergebe sich aus dem folgenden Artikel hinsichtlich der *Vereinbarung* über die *kirchlichen Beschwerden*. Und um keinen Zweifel über den Sinn der angeführten Worte zu belassen, wird in Art. IV. §. I. ausdrücklich bemerkt: dass, obgleich aus der vorstehenden allgemeinen Regel leicht entnommen werden könne, wer und wie weit in den vorigen Stand wieder einzusetzen sei, so habe man doch auf Anstehen Einiger für gut befunden, in Betreff einiger Gegenstände von grösserer Wichtigkeit besondere Erwähnung zu thun, so jedoch, dass diejenigen, welche nicht ausdrücklich genannt oder ausgenommen sind, desshalb nicht ausser Acht gelassen und als ausgeschlossen angesehen werden sollten [1]. Darnach ist es offenbar, dass die kirchlichen Angelegen-

1) Art. III. §. II: Quemadmodum vero tales restitutiones omnes et sin-

heiten in allen den wieder zu Gnaden aufgenommenen Reichsständen nach Massgabe des Besitzstandes des Jahres 1618 zurückerstatteten Gebieten, was die s. g. *Religionsbeschwerden* betrifft, nach den hierüber im westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Desshalb ist auch für die den Katholiken in der Pfalz zukommende Religionsübung und für den Antheil am Kirchenvermögen das Normaljahr 1624, welches für die Reichsmittelbaren die sich auf die kirchlichen Angelegenheiten beziehenden Beschwerden regelt, anzunehmen. Zwar wird protestantischer Seits eingewendet, warum, wenn bei der Restitution der Pfalz überhaupt das Jahr 1624 für die Ordnung der Religionsbeschwerden der Unterthanen als Massstab gelten solle, für die Anhänger des Augsburger Bekenntnisses, die *Lutheraner* und unter diesen für die Bürger und Einwohner Oppenheims insbesonders der kirchliche Besitzstand des Jahres 1624 sowohl bezüglich der öffentlichen als der häuslichen Religionsübung ausdrücklich in Art. IV. §. XIX. festgesetzt worden sei, da dies, wenn das Jahr 1624 für die Pfalz Normaljahr sei, sich von selbst verstanden habe; folglich müsste auch für die Restitution ex capite gravaminum religionis für die Pfalz nicht das Jahr 1624, sondern das Jahr 1618, wie für die Amnestie angenommen werden und seien daher die katholischen Unterthanen dieses Landes, weil für sie nicht wie für die Lutheraner eine *Ausnahme besonders* gemacht wurde, in ihren kirchlichen Angelegenheiten nach dem Besitzstande des Jahres 1618 zu beurtheilen. Allein der erwähnte §. XIX. des Art. IV.[1])

---

gulae intelligendae sunt salvis juribus .... in vel circa bona restituenda sive secularia sive ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litis pendentiis desuper .... ita haec clausula salvatoria generalis .... ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia jura .... coram competenti judice examinentur .... multo minus haec reservatio ipi Amnestiae universali et illimitatae quicquam praejudicii afferat aut etiam ad proscriptiones, confiscationes et ejus generis alienationes extendatur vel articulis aliter conventis interque hos compostioni Gravaminum aliquid deroget. Nam quantum juris in bonis ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra articulo de Gravaminum ecclesiasticorum compositione. — Art. IV. §. I: Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile dijudicari possit, qui et quatenus restituendi sunt, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen ut qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.

1) Augustanae Confessionis consortibus qui in possessione templorum fuerant interque eos civibus et incolis Oppenheimiensibus servetur status anni 1624 ceterisque id desideraturis Augustanae Confessionis exercitium tam publice in templis ad statas horas, quam privatim in aedibus propriis aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos verbi divini ministros peragere liberum esto.

zeigt augenscheinlich die Unrichtigkeit der Behauptung der Protestanten. Die Lutheraner waren nämlich bis zur Besetzung der Unterpfalz durch die Spanier unter Spinola von den Calvinisten fast noch in höherem Masse unterdrückt als die Katholiken, sie erhielten aber, wie diese, durch die spanische Landesregierung freie Religionsübung, wie z. B. namentlich in Oppenheim, Kreuznach u. s. w.[1]), so dass, wenn für die Lutheraner in der Unterpfalz nicht 1624 als Normaljahr für ihren Besitzstand angenommen worden wäre, sie Alles verloren hätten. Es konnte nämlich starker Zweifel erhoben werden, ob die in Art. III. §. II. enthaltene allgemeine Regel, nach welcher die Ordnung der Religionssachen in der Pfalz gemäss den in Art. V. §. XXXI. und XXXII. überhaupt ausgesprochenen Grundsätzen geschehen sollte, auch auf die dortigen Lutheraner Anwendung leide. Denn §. XXXI. in Art. 5. setzt als Normaljahr zur Bestimmung des kirchlichen Besitzstandes das Jahr 1624 für die *protestantischen Unterthanen katholischer* und §. XXXII. für die *katholischen Unterthanen protestantischer Landesherrn* fest. Darnach bezog sich weder der §. XXXI. noch der §. XXXII. auf die *Lutheraner* in der *Pfalz*, weil diese nicht Unterthanen eines katholischen Landesherrn, sondern des in den Besitz der Rheinpfalz wieder eingesetzten calvinischen, also protestantischen Churfürsten Karl Ludwig waren und daher der §. 31. sich nicht auf sie anwenden liess und §. 32. nur von *katholischen*, nicht aber von *lutherischen* Unterthanen *protestantischer* Landesherrn spricht, demnach auch nicht die pfälzischen Lutheraner unter sich begriff. Um diese etwaigen Einwendungen und Zweifel bezüglich der Anwendung der erwähnten §§. 31 und 32. auf die Lutheraner kraft der in Art. III. §. II. enthaltenen allgemeinen Regel hinsichtlich der Religionsübung der pfälzischen Unterthanen zu beseitigen und den Lutheranern gleichfalls das Normaljahr 1624 zu sichern, drangen die lutherischen schwedischen Abgeordneten bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück darauf, dass dies ausdrücklich im Art. IV. §. XIX. ausgesprochen werde. Darin, dass dieser §. 19. für die pfälzischen Lutheraner, wenn sie der Wohlthat des Jahres 1624 theilhaftig werden sollten, nothwendig war, nicht aber für die Katholiken in der Pfalz, weil für diese kraft des Art. III. §. II. das im Art. V. §. XXXII. für die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherrn festgesetzte Normaljahr 1624 von selbst ohne Weiteres Geltung hatte, liegt der Grund, warum Art. IV. §. XIX. nur von den Lutheranern und nicht von den Katholiken spricht. Ge-

---

1) *Struve* a. a. O. S. 565 ff.

rade daraus aber, dass diese Ausnahme nur für die Lutheraner gemacht wurde, folgt um so unwiderleglicher, dass für die Katholiken ohnehin das Jahr 1624 selbstverständlich als Normaljahr angenommen wurde. Denn es wäre unerklärlich, ja undenkbar, dass die *katholischen* Abgeordneten bei den Friedensverhandlungen zugegeben hätten, dass die Lutheraner allein begünstigt, ihre eignen Glaubensgenossen dagegen diesen gegenüber so sehr benachtheiligt würden, während die Katholiken in der Pfalz weit zahlreicher waren, als die Lutheraner und die katholischen Mächte und Reichsstände sich ihrer Religionsverwandten doch ebensosehr sich annahmen, als die lutherischen Mächte und Stände der ihrigen und die Lutheraner ihre bessere Stellung in der Pfalz nur der Besitznahme derselben durch die katholischen Bayern und Spanier zu danken hatten. Auch wäre es völlig unbegreiflich, wesshalb man sich bei den Friedensverhandlungen so lange und so hartnäckig darüber stritt, ob für die Regelung der Religionsbeschwerden als Normaljahr 1618 oder 1630 oder 1627 angenommen werden solle und wesshalb die Katholiken so sehr darauf bestanden, dass nicht das Jahr 1618 bestimmt wurde und es durchsetzten, dass man sich im Jahre 1624 einigte, da, wenn 1618 für die katholischen Unterthanen des wieder eingesetzten Churfürsten von der Pfalz als Normaljahr hätte gelten sollen, für die Katholiken kein besonderer Grund vorhanden gewesen wäre, so sehr sich gegen die Festsetzung des Jahres 1618 auszusprechen und sich endlich wenigstens doch mit dem Jahre 1624 zu begnügen, weil die gerade nach dem Jahre 1618 bis 1624 in Kirchensachen zu Gunsten der Katholiken vorgenommenen Veränderungen wesentlich, ja fast ausschliesslich, wenigstens weitaus zum grössten Theile die Pfalz betrafen, während in andern Gebieten erst nach 1624 und besonders nach dem Restitutionsedicte vom 6. März 1629 der religiöse Besitzstand zum Vortheile der Katholiken Aenderungen erlitt. Wenn die Protestanten gegen die Rechtmässigkeit dieser vorgenommenen Veränderungen in den Religionssachen der Pfalz sich auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden beriefen, so vergassen sie ganz, dass gerade sie jene Reichsgesetze in umfassendster Weise verletzten, dass namentlich die seit 1555 in der Pfalz zu Gunsten des Calvinismus eingeführten Religionsneuerungen rechtswidrig waren, indem §. 17. des Religionsfriedens die Reformirten ausschliesst und sich nur auf die Anhänger des Augsburger Bekenntnisses von 1530, also auf die Lutheraner und Katholiken bezieht[1]) und dass die Pfalz

1) §. XVII. Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen

in Folge der Achtserklärung gegen den Churfürsten Friedrich V. durch Waffengewalt in den Besitz der Spanier und Bayern gelangte, welche nach dem Kriegsrechte an die in diesem Lande bestandenen Gesetze und Rechte nicht gebunden waren. Uebrigens liessen auch die reformirten Churfürsten von der Pfalz für die Katholiken 1624 als Normaljahr gelten, wenn es nicht anders ging, wie auch die protestantischen Stände auf dem Reichstage sich auf dasselbe beriefen, sobald dies für ihre Religionsgenossen vortheilhaft war [1]).

C. Nach dem Frieden von Ryswick 1697.

König Ludwig XIV. von Frankreich hatte in Metz, Alt-Breisach, Besançon und Tournay s. g. *Reunionskammern* errichtet, welche untersuchen und entscheiden sollten, welche Gebiete als Zugehör der an Frankreich durch den Frieden von *Münster* und *Nimwegen* vom 5. Februar 1679 von Deutschland abgetretenen Ländertheile zu betrachten seien. In Folge der Aussprüche dieser Kammern nahm der König Germersheim, Lauterbach, Falkenburg Zweibrücken, Veldenz, Saarbrücken u. s. w. in Besitz, führte in diesen Orten die katholische Religionsübung ein und wies den Katholiken mancherlei Kirchengüter zu, ohne die Protestanten, seien es Lutheraner oder Calviner in ihrer Religionsübung zu hindern oder im Besitze ihres Kirchenvermögens wesentlich zu schädigen. Als Churfürst Karl von der Pfalz, der letzte aus der reformirten Simmerischen Linie am 26. Mai 1685 ohne Leibeserben gestorben war, erhob Ludwig XIV. im Namen seiner Schwägerin, der Herzogin von Orleans, einer pfälzischen Prinzessin Anspruch auf einen grossen Theil der Erbschaft ihres Bruders und besetzte sofort fast das ganze linke Rheinufer. In diesem den Franzosen unterworfenen Landstriche führte der König durch seine Regierung kraft des Kriegsrechtes da, wo die katholische Religionsübung noch nicht bestand, dieselbe ein, wies hierzu besondere Kirchen an oder setzte den Simultangebrauch der Kirchen für Katholiken und Protestanten fest und gab den Katholiken Seelsorger, Schulen und Theile des Kirchenvermögens. Nachdem auf diese Weise der Religionsstand zu Gunsten der Katholiken in 1922 Orten verändert worden war, wurde derselbe durch den Art. IV. [2]) des Friedens von

---

nicht anhängig in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

1) *Struve* a. a. O. S. 623, 625, 626, 629.

2) Restituentur in primis Sac. Caes. Majestati et Imperio ejusque Statibus et membris a Sac. Reg. Majestate Christ. quaevis tam durante bello et via facti quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca et jura, quae extra

Ryswick vom 30. October 1697 anerkannt, welcher Friede nicht nur von den Gesandten des Kaisers, sondern auch durch die Reichsdeputirten ohne Vorbehalt angenommen und unterzeichnet, von den drei Reichscollegien, dem churfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen zu Regensburg unter dem 26. November und vom Kaiser unter dem 7. December 1697 genehmigt wurde. Durch den Erzbischof von Rheims liess der König von Frankreich von den katholischen Geistlichen ein Verzeichniss derjenigen Orte in den Diöcesen Metz, Trier, Mainz, Worms, Speyer und Strassburg anfertigen, in welchen die katholische Religion während der Besitznahme der linksrheinischen Landestheile durch die Franzosen wieder eingeführt worden war, welches Verzeichniss der französische Gesandte bei dem Reichstage zu Regensburg v. Chamois zur Mittheilung an denselben dem churmainzischen und chursächsischen Gesandten einhändigte, mit der Versicherung gegenüber dem Corpus Evangelicorum: »que Sa Majesté l'avait fait dresser avec tout l'impartialité imaginable et qu'Elle s'offroit de donner des éclaircissemens et des explications sur toutes les difficultés et les remonstrances que le Corps trouverait à propos de lui faire sur la liste. Que l'intention dans la quelle Sa Majesté l'avoit fait dresser n'étoit que d'établir et de conserver par ce moien l'union si nécessaire entre les Membres de l'Empire de deux Religions et de prévenir tout ce qui pouvoit causer de la mesintelligence entre eux.« Diese »Liste des lieux compris par la dernière clause du quatrième article du traité de Ryswick [1]« enthielt allerdings einzelne Unrichtigkeiten namentlich in der durch die französische Aussprache veranlassten Schreibung mancher Orte, wesshalb von den Protestanten vielerlei Einwendungen erhoben wurden. Allein sie bestritten auch die Rechtsgültigkeit der bezüglichen Bestimmung dieses vierten Artikels selbst und bestrebten sich bis zur Auflösung des Reiches in aller Weise durch Verhandlungen auf dem Reichstage, bei den Wahlcapitulationen und durch die Vermittelung fremder Mächte, namentlich Englands und Schwedens sowie durch die Ver-

---

Alsatiam sita aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibito expressa sunt, cassatis, quae ea de causa a Cameris Metensi et Vesontina ut et Consilio Brisacensi edita sunt, decretis, arrestis et declarationibus omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes, Uniones seu Reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda; *Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente.*

1) Wir werden diese »Liste des lieux etc.« auf die noch häufig bei Streitigkeiten zurückzugehen ist, gelegentlich im *Archiv* einmal wieder von Neuem abdrucken. In *J. Moser's* weiter unten cit. vollständigen Bericht etc. nimmt dieselbe 69 Seiten ein. (Die Red.)

wendung bei dem französischen Hofe die Aufhebung dieser »fatalen Clausel« herbeizuführen.

Trotzalledem wurde dieselbe in dem zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossenen *Frieden* von *Baden* im Aargau vom 7. September 1714 nicht aufgehoben, wie die Protestanten verlangten, sondern dieser Friede wurde vom ganzen Reiche einfach und ohne allen Vorbehalt unter dem 9. October gutgeheissen, in ihm der Friede von Ryswick ausdrücklich mit allen seinen Artikeln bestätigt, ausserdem noch bestimmt, dass Alles, was in kirchlichen Dingen seit dem Ryswicker Frieden verändert worden sei, in den damaligen Stand zurückversetzt werde und Alles so angesehen werden solle, als ob der Friede von Ryswick seinem ganzen Inhalte nach wörtlich in den von Baden aufgenommen worden sei [1]). Auch nachher setzten die protestantischen Stände ihre Bemühungen fort, entweder durch den Kaiser oder die katholischen Reichsstände einen Ausgleich über die Anwendunng der Ryswickischen Clausel oder deren gänzliche Beseitigung durchzusetzen, aber vergebens. Zwar wurde am 26. Februar 1734 von den Churfürsten von Mainz und Trier und andere katholischen Ständen, mit Ausnahme von Köln, Bayern, Pfalz-Leuchtenberg, Pfalz-Lauteren, Simmern, des Deutschmeisters und der Bischöfe von Hildesheim, Paderborn, Osnabrück, Münster, Freisingen und Regensburg, der Beschluss gefasst: »dass alles, was sowohl in denen, unter göttlichem Beystand zu recuperiren hoffenden Landen, als auch sonsten occasione voriger, mit der Cron Frankreich gehabten Kriegen in ecclesiasticis et politicis geändert worden, zu deren bedruckten Ständen und ihrer Unterthanen consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen und denen im Reichsgutachten vom 14. Februar 1689 enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand optima fide hergestellt werden solle.« Allein wenn diese Fassung schon allgemein und unbestimmt war und die Ryswick'sche Clausel

1) Art. III.: Pacis hujus basis et fundamentum sit Pax Westphalica, Neomagensis et Ryswicensis haecque statim a commutatis ratificationum formulis in sacris et profanis plenae executioni mandentur et inviolabiliter in posterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum est. Hunc in finem omnia tum quoad mutationes, quae durante ultimo bello vel ante illud factae, quam quae executioni vel plane non vel imper fecte datae vel post factam executionem rursus immutatae fuere, si quid re ipsa tale neperiatur, eum in statum in sacro Romano Imperio ejusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum tractatum Ryswicensem praescriptus fuit. Art. X.: Secundum . . . . Ryswicensem tractatum, cujus omnes et singuli articuli pro insertis in hoc tractatu habentur et proinde effectui dabuntur, ac si eorum tenor de verbo ad verbum repetitus fuisset, cf. Art. XII. und XIV.

weder direct noch indirect aufhob, sondern so gehalten war, dass jede Partei jenen Beschluss nach ihrem Sinne auslegen konnte, so wurde im *Wiener Frieden* vom 18. November 1738, welchen der Kaiser mit Frankreich nach erhaltener Bevollmächtigung von Seiten des Reiches abschloss, der Friede von Ryswick und Baden ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt und von Aenderung oder Aufhebung jener Clausel nicht die geringste Erwähnung gethan, vielmehr erklärt, dass die gedachten Friedensschlüsse unverbrüchlich gehalten und in allen Stücken in Vollzug gesetzt werden sollten [1]). Der Friede von Wien wurde vom Kaiser und durch ihn auch Namens des Reichs kraft ihm übertragener unbeschränkter Reichsvollmacht am 31. December 1738 bestätigt [2]). Wenn in der Wahlcapitulation Kaiser Josephs vom 27. März 1764 Art. II. §. III. gesagt ist: er wolle »die Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse stest, fest und unverbrüchlich halten . . . auch nicht gestatten, dass in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executionsrecess und *denen mit andern habenden pactis* entgegen, vergewaltiget, graviert oder turbirt werde,« so sind neben dem westphälischen Frieden auch die »mit andern habenden pacta,« also namentlich die Friedensschlüsse von Ryswick, Baden und Wien gleichmässig als Norm des Verfahrens in Religionssachen anerkannt und muss demnach der westphälische Friede nach den Bestimmungen der genannten späteren Friedensschlüsse erklärt und angewendet werden.

Die s. g. *Ryswick'sche Clausel* wurde daher weder durch einen völkerrechtlichen Vertrag noch durch einen reichsgesetzlichen Act jemals anfgehoben und besteht desshalb immer zu Rechte. Die Protestanten behaupteten aber auch, weil eine Aufhebung oder ihnen genehme Aenderung der Ryswick'schen Clausel von ihnen nicht erlangt werden konnte, dass dieselbe nur Rechte für die *vertragschliessenden Theile*, den Kaiser und das Reich einer- und für den

---

1) Art. III.: Pacis hujus basis et fundamentum sit pax Westphalica Neomagensis, Ryswicensis, Badensis . . . . et sartus tectus maneat tenor ante memoratorum tractatuum inviolabiliter in posterum servandus et plene executioni dandus, si qua in re necdum eidem factum fuerit satis.

2) In der kaiserlichen Ratification heisst es: Nostro ejusdemque Imperii nomine omnia et singula, quae in praeinserto tractatu continentur, . . . approbamus, ratihabemus et confirmamus . . . pro Nobis nostrisque Successoribus ac Imperio Romano, ut pote a quo vigore supracitati Conclusii omnimoda in Nos translata fuit potestas, cuncta, quae ad plene perficiendum aut executioni dandum pacis negotium adhuc superesse videri possent, ejusdem nomine pertractandi.

König von Frankreich andererseits, keineswegs dagegen für die Reichsmittelbaren, also für die wiederhergestellten Klöster, Stifter und zahlreichen Pfarreien begründe, weil diese bei dem Friedensschlusse nicht mitgewirkt hätten. Allein Jeder kann für einen Dritten Rechte begründen, wenn dieser dieselben nur annimmt. Die den Frieden schliessenden Mächte bestimmten für die betreffenden katholischen Anstalten und Gemeinden Rechte, welche die letztern sich aneigneten und dadurch zu ihnen allein zustehenden, also zu *privatrechtlichen* Befugnissen machten. Die Fassung der gedachten Clausel: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente, sagt nämlich ausdrücklich und kann keinen andern Sinn haben, als dass die katholische Religion, d. h. die katholische Kirche in dem Zustande, in welchem sie sich in den von Frankreich besetzten Landestheilen, in denen die Franzosen katholische Klöster, Stifter, Pfarreien und Schulen nebst bezüglichen Vermögensmassen wiederhergestellt hatten, in dem Augenblicke befand, als diese Landestheile zurückerstattet wurden, ferner verbleiben solle. Damit findet auch ein anderer von den Protestanten erhobener Einwand, dass nämlich durch die 1702 von Kaiser und Reich erfolgte *Kriegserklärung* gegen Ludwig XIV. König von Frankreich der Ryswick'sche Friede und sohin auch dessen vierter Artikel in Wegfall gekommen sei, seine Widerlegung. Denn wie völkerrechtliche Verträge und Acte weder *Privatrechte* begründen, wenn dies nicht in ihnen ausdrücklich bestimmt ist, wie es in der s. g. Ryswicker Clausel geschah, so können sie die einmal durch sie begründeten *Privatrechte* auch nicht *aufheben*, wenn dies nicht in diesen völkerrechtlichen Acten ausdrücklich ausgesprochen wurde, weil dieselben an sich und zunächst nur die Verhältnisse der vertragschliessenden Theile betreffen und sich nicht auf Andere erstrecken und erstrecken sollen. Wäre übrigens der Ryswicker Friede und mit ihm die besagte Clausel in Folge jener Kriegserklärung hinfällig geworden, so würde dieser Friede seinem ganzen Inhalte nach, also auch mit der Clausel, durch die Friedensschlüsse von Baden und Wien seinen rechtlichen Bestand wiedererlangt haben. Darnach ist die Geltung der Clausel auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sicher gestellt und wurde der durch sie gewährleistete Stand der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in den betreffenden Orten im grossen Ganzen bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten und nur im Einzelnen in der Regel durch gegenseitiges Uebereinkommen abgeändert [1]).

1) Vergl.: Vollständiger Bericht von der so berühmt als fatalen Clausula

Als mit dem Churfürsten Carl, gestorben am 26. Mai 1685, die reformirte churpfälzische Linie von Simmern erloschen war, ging Churpfalz an den *Pfalzgrafen Friedrich Wilhelm* aus der durch den *Pfalzgrafen* Wolfgang Wilhelm 1614 *katholisch* gewordenen *Neuburgischen Linie* über. Der neue Landesherr gab den drei Religionsparteien freie Religionsübung, was er nach Art. V. §. XXX. konnte, obschon die Protestanten mit Unrecht und ganz gegen ihren früher eingenommenen Standpunkt dies läugneten, weil sie wegen der vielfachen Rückkehr protestantischer Landesherrn zur alten Kirche von der Ausübung des jus reformandi durch dieselben, wenn auch diese die durch den westphälischen Frieden in ihrem Besitzstande Geschützten ungekränkt liessen, Nachtheil für sich befürchteten. Die Reformirten, welche bisher mit der grössten Rücksichtslosigkeit ihre herrschende Stellung in der *Pfalz* gegen die Katholiken und fast noch mehr gegen die Lutheraner geltend machten, waren über die von dem Churfürsten Wilhelm den beiden andern Religionsparteien ertheilte Religionsfreiheit sehr erbittert und als der Churfürst in der s. g. Concordienkirche in der Festung Friedrichsburg, dem heutigen Mannheim, das Simultaneum für die drei Religionen gemäss der Absicht des Erbauers dieser Kirche, des reformirten Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz einführte und den Katholiken nur den vorübergehenden Mitgebrauch der Garnisonskirche in Heidelberg einräumte, legte der reformirte Kirchenrath dagegen lebhaften Widerspruch ein. Unter dem 1690 nachfolgenden Churfürsten Johann Wilhelm stieg die Aufregung der Reformirten bis zu solchem Grade, dass sie unaufhörlich die Hilfe des corpus Evangelicorum am Reichstage, die Unterstützung auswärtiger Mächte, wie Englands, Hollands, Schwedens anriefen und den Kaiser mit ihren Beschwerden angingen und dass der neue König von Preussen im Magdeburgischen und Halberstädtischen gegen die dortigen Klöster Repressalien übte, indem er deren Einkünfte mit Beschlag belegte, weil Churfürst Johann Wilhelm bei der Verwaltung des aus eingezogenen Kloster- und Stiftsgütern gebildeten Vermögensstockes auch einen Katholiken anstellte, aus den Einkünften dieser s. g. Heidelberger Administration Antheile den Katholiken und Lutheranern überwies, Professoren dieser beiden Bekenntnisse auch an die Universität Heidelberg berief und durch eine Verordnung von 1698, um »deroselben durch den

---

Articuli IV. Pacis Ryswicensis. Ausgefertigt von Joh. Jacob *Moser* von Filseck, Frankf. 1732. Caroli Casp. de *Pidoll*, Dissert. inaugural. de Clausula art. IV. Pac. Rysw. Treviris 1762, in Thesaurus jur. eccl. von *Schmidt*, tom. IV. p. 359 ff.

letzten Krieg in äusserste Verwüstung und Desolation jämmerlich gesetzten churpfälzischen Lande« wieder aufzurichten, beschloss, »sämmtlichen denen dreyen im H. Röm. Reich tolerirten Religionen zugewandten, in soweit Ihr. Churf. Durchl. der Ryswickisch Friedenstractat hierinnen nicht im Wege steht, den gemeinsamen Gebrauch zu dero Gottesdienst sämbtlichen in Ihren Churf. Landen befindlichen Pfarren und anderer Kirchen auch Frydhöffen dermahlen in Gnaden zu erstatten, welches der Kirchenrath denen Reformirten und Lutherischen Pfarrern, Schulmeistern und Kirchen-Vorstehern also zu publiciren und dieselbe, vornehmlich dero Geistliche nachdrücklich zu erinnern, dass sie ihren Gottesdienst in solchen Zeiten vertheilen und solchergestalten anstellen, damit ein Theil dem andern an dessen freyer ohngehinderter Uebung nicht beeinträchtige und sie sich hierinn und sonsten gegen einander solchergestalten bezeugen, wie es die Christliche Liebe von selbsten erfordert und getreuen friedliebenden Unterthanen oblieget.« Mit dieser Verordnung sowie mit der Einrichtung eines Consistoriums für die Lutherischen, welche bisher dem reformirten Kirchenrathe unterstanden, waren dieselben allgemein zufrieden und statteten dem Churfürsten dafür den wärmsten Dank ab, während die Reformirten sich über alle diese Massregeln aufs Bitterste beklagten und Alles behufs Aufhebung derselben in Bewegung setzten [1]). Endlich wurden diese Streitigkeiten unter Vermittelung des Königs von Preussen durch die *Declaration* des Churfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm, gegeben in der Residenz-Stadt *Düsseldorf* den 21. November 1705 geschlichtet und der Religionsstand so festgesetzt, wie er im Wesentlichen jetzt noch in den ehemals churpfälzischen Gebieten sich findet.

Was nun die Kirchengebäude betrifft, so hob die erwähnte Declaration das durch die Verordnung von 1698 eingeführte allgemeine Simultaneum aller Kirchen auf und behielt es nur bei an denjenigen Orten, an welchen es schon vor 1685 bestand. Wenn in den Hauptstädten Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, sowie in den Ober-Amtsstädten die Reformirten 1685 zwei oder mehrere Kirchen, die Katholiken aber keine besassen, sollen die letztern eine derselben für sich erhalten, jedoch mit verschiedenen Ausnahmen für die einzelnen Städte da; wo aber nur eine Kirche sich befinde, sollten die Katholiken das Chor, die Reformirten das Schiff besitzen. Die Kirchen in den übrigen Städten und auf dem flachen Lande sollten in der Art zwischen Reformirten und Katholiken vertheilt

1) *Struve* a. a. O. S. 768 ff.

werden, dass jene $^5/_7$ derselben und diese $^2/_7$ ausschliesslich für sich erhalten sollten. Und zwar sollten zuerst in jeder reformirten Inspection die Mutterkirchen auf die angezeigte Weise vertheilt, dann die übrigen Kirchen und zwar zunächst diejenigen, in welchen noch reformirte Prediger wohnten, dann die wohlgebauten, hierauf die baufälligen Filialkirchen und endlich die Rudera, jedesmal sieben und sieben aus einer, oder wenn so viele Kirchen in der nämlichen Inspection sich nicht fänden, aus der nächsten Inspection zusammengelegt werden und von diesen Kirchen sollten den Reformirten fünf und den Katholiken zwei dergestalt privative zukommen, dass dem reformirten Kirchenrathe aus dieser jedesmaligen Siebenzahl die erste Wahl und die zweite dem für die Katholiken bestellten Bevollmächtigten zustehen, der etwa bleibende Rest aber den Reformirten angehören und das mit diesen Kirchen 1685 verknüpfte Einkommen gleichfalls dem betreffenden Religionstheile, wie die Kirche selbst, überwiesen werden solle; auch sollen »die Glocken und Kirchhöfe von den Kirchen dependiren, jedoch dass ein Theil dem andern um die Gebühr bei den Begräbnissen, Hochzeiten u. dergl. das Läuten und auch wo nur ein Kirchhof vorhanden, denselbige gesambten Religionen ihre Todten zu begraben, gemeinschaftlich erlaubt und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben ungehindert seyn solle [1]).« Diese Kirchentheilung wurde denn auch durch eigens mit diesem Geschäfte Beauftragte in den einzelnen pfälzischen Oberämtern ins Werk gesetzt. Allein während die Franzosen im *spanischen Erbfolgekriege* (von 1701 bis 1714) das linke Rheinufer wieder besetzt hatten, wurden auf Befehl Ludwigs XIV. durch den Bischof von Metz unter dem 21. Februar 1714 die katholischen Pfarrer aufgefordert, sich durch die französischen Befehlshaber wieder in den Besitz der Kirchen, Schulen und des Kirchenvermögens, in welchen sie sich zur Zeit des Friedens von Ryswick befanden, einweisen zu lassen. Auf diese Art wurde das Simultaneum nicht blos in manchen Kirchen der Pfalz, welche nach der Kirchentheilung den Reformirten ausschliesslich gehörten, sondern auch in den Gebieten anderer Landesherrn, in welchen die Katholiken aus dem Mitgebrauche nach dem Ryswicker Frieden verdrängt worden waren, wieder eingeführt und die Wiederherstellung des Religionsstandes nach den Bestimmungen des letztgenannten Friedensschlusses durch den Frieden von *Baden*, wie gezeigt, ausdrücklich bestätigt [2]).

Wenn nun die Geschichte der Entstehung der Simultankirchen

1) *Struve* a. a. O. S. 1115 ff.
2) *Struve* a. a. O. S. 1257 ff.

im Allgemeinen schon eine Reihe von Streitigkeiten anfweist, so kann es nicht Wunder nehmen, dass an den vielen einzelnen Orten, insbesondere in den früheren Erz- und Bisthümern Trier, Mainz, Metz, Worms, Speyer, Strassburg, Augsburg und Eichstädt, in welchen sich Simultankirchen befanden, wegen der so grossen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine kaum glaubliche Menge von Zerwürfnissen zwischen den Religionsparteien entstand, so dass unaufhörlich Klagen über Religionsbeschwerden grösstentheils von Seiten der Protestanten vor die Landes- und Reichsgerichte und vor den Reichstag gebracht wurden und das Corpus Evangelicorum an dem letztern in dieser Richtung eine unausgesetzte Thätigkeit entwickelte [1]). Und bis auf den heutigen Tag fehlt es nicht an Zerwürfnissen und Rechtsstreiten bezüglich der Simultankirchen. Die Entscheidung hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Ansprüche ist aber nicht blos desshalb für die Gerichte oft sehr schwierig, weil die Verhältnisse manigfach unklar und verwickelt sind und von jedem der streitigen Theile nach seiner Anschauungsweise dargesstellt werden, sondern auch desswegen, weil die Grundsätze, nach welchen die Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen zu beurtheilen sind, nicht gesetzgeberisch festgestellt wurden [2]) und also aus der Entstehung und Beschaffenheit des Simultaneums abgeleitet werden müssen, was bei im Allgemeinen nicht ausreichender Kenntniss des Gegenstandes nur in mehr oder weniger geringem Masse geschehen kann. Wegen dieser Schwierigkeit der Sache und wegen der Wichtigkeit der in Frage kommenden Ansprüche für die streitenden Theile wird es gerechtfertigt erscheinen, eine nähere Darlegung der *Rechtsgrundsätze*, nach welchen die Simultanverhältnisse zu beurtheilen sind, zu geben.

§. 3. *Das Recht bezüglich der in Deutschland bestehenden Simultankirchen.*

Aus der Geschichte der Entstehung der Simultankirchen in Deutschland ergibt sich, dass der Simultanbesitz und Gebrauch der Kirchen zwischen den einzelnen Religionsgenossenschaften aus den *thatsächlichen* kirchlichen Verhältnissen, wie sie gerade in unserm Vaterlande sich ausbildeten, sich gestaltete und dass dieser thatsächliche Zustand durch die verschiedenen Reichsgesetze, Friedens-

1) S. *Struve:* Corpus Actorum et Gravaminum Religionis, 3 Bände in gross Folio. Frankfurt a. M.

2) Das *Edict* über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs *Bayern* in Beziehung auf *Religion* und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 enthält in §. 90—103. hierüber Bestimmungen.

schlüsse und darauf gestützte Behandlung der Sache vor den Reichsgerichten, dem Reichstage und in der Wissenschaft, weniger jedoch durch die Landesgesetzgebung und die Landesgerichte seine rechtliche Anerkennung und Bestimmung erhielt. Es ist daher unzulässig bei Streitigkeiten über Simultankirchen zur Beurtheilung derselben Grundsätze und Bestimmungen des neuern *französischen* oder des *römischen* Rechtes in Anwendung bringen zu wollen. So wurde z. B. in einem im *Archive* Bd. 25. S. 1 ff. mitgetheilten, über die Simultankirche zu Biebelsheim, Filiale von Planig im rheinhessischen Theile der Diöcese Mainz in den Jahren 1862 bis 1869 geführten *Rechtsstreite* von den Anwälten der protestantischen Kirche zu Biebelsheim in allen Instanzen die Theorie des französischen Rechtes vom Eigenthume, den Real- und Personalservituten und der Ersitzung zur Beurtheilung des in Frage stehenden Simultaneums geltend gemacht, diese Betrachtungsweise des Verhältnisses vom Gerichte der ersten Instanz auch in Anwendung gebracht und demnach der Anspruch der Katholiken abgewiesen. Allein das Obergericht zu Mainz und mit ihm der Cassationshof zu Darmstadt anerkannten in dem in Deutschland bestehenden Simultanverhältnisse eine ganz *eigenthümliche Rechtsinstitution*, ein *jus singulare*, welches durch die Reichsgesetzgebung, durch völkerrechtliche Verträge, die Praxis bei den Gerichten und am Reichstage, sowie durch die wissenschaftliche Bearbeitung seine Entstehung und Ausbildung erlangt habe und nicht nach anderweitigen Rechtsbestimmungen, sondern aus seiner eigenthümlichen, seiner Geschichte zu entnehmenden Beschaffenheit bemessen werden dürfe. Desshalb schlossen sich die genannten beiden höchsten Gerichtshöfe den aus dem reichsgesetzlichen Simultanverhältnisse geschöpften Ausführungen an und sprachen den auf dieselben gestützten Anspruch der katholischen Filiale Biebelsheim zu. Ein vom Generalstaatsprocurator am Obergerichte zu Mainz, Dr. Belluc, unter dem 25. November 1868 erstattetes und von den Grossherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz nach Schreiben an das bischöfliche Ordinariat zu Mainz vom 23. Juni 1869 im Wesentlichen gutgeheissenes Gutachten wendet die Grundsätze des französischen bürgerlichen Rechtes über den *Societätsvertrag* auf das Simultanverhältniss an, was jedoch, wie bemerkt, gleichfalls unzulässig ist, weil dasselbe sich als ein jus singulare darstellt und demgemäss auch aus der ihm eigenthümlichen Beschaffenheit erklärt und beurtheilt werden muss.

In dem erwähnten Rechtsstreite wegen der Simultankirche zu Biebelsheim wurde von den Anwälten der protestansischen Con-

fessionsgemeinde in allen Instanzen eingewendet, die katholische Kirchengemeinde zu Biebelsheim könne keinen Anspruch auf das Miteigenthum an der dortigen Kirche erheben, indem das *Eigenthum* an den durch den Beschluss der französischen Nationalversammlung vom 2.—4. November 1789 als Staatsgut erklärten und in Folge des französischen Concordates vom 26. messidor IX. — 15. Juli 1801 — der Verfügung (disposition) der Bischöfe zurückerstatteten Kirchengebäuden nach der französischen Gesetzgebung nicht den *kirchlichen*, sondern den *bürgerlichen Gemeinden* zustehe. Dieser Behauptung schloss sich auch das Gericht erster Instanz an, während der Anwalt der katholischen Gemeinde dieselbe bestritt und die höheren Gerichte ihr, ohne näher auf die Sache einzugehen, für vorliegenden Fall kein Gewicht beilegten. Zur Vollständigkeit des Gegenstandes gehört es aber, dass diese Frage hier genau erörtert werde. Es ist bekanntlich in der Rechtsprechung und Wissenschaft bestritten, ob die erwähnten der Verfügung der Bischöfe *zurückgegebenen* (remises) oder gemäss des Beschlusses vom 20. prairial X. — 2. Juni 1802 — in den vier linksrheinischen Departementen dieser Verfügung *belassenen* (sont laissés à la disposition des évêques . . . les édifices où s'exerce le culte catholique — art. 4.) Kirchengebäude nach französischem Rechte und insbesondere nach den Staatsrathsgutachten vom 3. nivôse XIII, 24. December 1804, 2. und 6. pluviôse XIII, 22. und 26. Januar 1805 Eigenthum der katholischen kirchlichen oder der bürgerlichen Gemeinden wurden, so dass den letztern nur ein nacktes Eigenthum, den erstern dagegen ein ausschliessliches, immerwährendes Nutzungsrecht an diesen Gebäuden zustehe. Der Cassationshof zu Darmstadt sprach sich in seinen Urtheilen vom 5. April 1853 und 28. Juni 1859 und ihm folgend das Obertribunal zu Berlin unter dem 23. Januar 1855 für das Eigenthum der Civilgemeinde an den katholischen, zurückerstatteten Kirchen des linken Rheinufers aus. Dagegen erkennen der grösste Theil der wissenschaftlichen Bearbeitungen und auch nach jenen Entscheidungen die Urtheile des Appellationsgerichtes der Rheinpfalz vom 20. März 1871 und des Cassationshofes zu München vom 18. März 1874 jenes Eigenthum den katholischen Pfarrgemeinden zu, wie es die deutschen Untergerichte vorher und nachher thaten[1]). Nimmt man aber auch das Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden an den auf die bezeichnete Weise zurückgegebenen oder belassenen Kirchengebäuden an, so

1) S. meine Schrift: Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zugehörungen nach der franz. Gesetzgebung namentlich in Bezug auf die deutschen Landestheile des linken Rheinufers. Mainz, Kirchheim, 1867.

kann ein solches Eigenthum der Civilgemeinde an den Simultankirchen nach der französischen Gesetzgebung nicht zugestanden werden. Denn das Decret der französischen Nationalversammlung vom 2.—4. November 1789 mit seiner Bestimmung: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, sowie der Consularbeschluss vom 20. prairial X. — 2. Juni 1802 — mit der Verfügung in Art. 2: tous les biens, de quelque espéce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres . . . supprimés qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18. germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation und mit der angeführten Ausnahme in Art. 11. beziehen sich auf das Vermögen, welches nach dem *gemeinen*, in Frankreich geltenden Rechte als *Kirchengut* betrachtet wurde. Das Simultanverhältniss gründet sich aber nicht auf das *gemeine* Kirchenrecht, ist vielmehr, wie nachgewiesen wurde, demselben entgegen, dasselbe ist eine *neben* dem gemeinen Rechte bestehende, *besondere*, *eigenthümliche* Institution, welche aus ihrem Ursprunge und ihrer Entwicklung nach den hieraus fliessenden rechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden muss und sich also durchaus als ein jus singulare darstellt. Nach dem Rechtsgrundsatze: lex posterior generalis non derogat legi priori speciali [1]) können daher die gedachten generellen, auf dem gemeinen Rechte fussenden Bestimmungen hinsichtlich der Kirchengebäude nicht auf die einem besondern Rechte (lex specialis) unterliegenden Simultankirchen Anwendung finden, folglich wurde auch das bezüglich ihrer bestandene Rechtsverhältniss durch die spätere französische Gesetzgebung nicht berührt, die den beiden Confessionen an solchen Gebäuden zustehenden Befugnisse wurden nicht aufgehoben und desshalb auch ein Eigenthum oder Miteigenthum an denselben für die Civilgemeinden nicht begründet. In der That gab es auch im eigentlichen Frankreiche gar keine Simultankirchen, nur im Elsasse befanden sich solche und man hatte bei den Gesetzen und Verordnungen, welche das Kirchenvermögen betrafen, nur die ausschliesslich katholischen kirchlichen Verhältnisse im Auge. Dass man bezüglich der in Folge des Concordates zurückerstatteten Kirchen

1) L. 90. D. 50, 17: In toto jure generi per speciem derogatur et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est. C. 1. VI. 1. 2: Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur; quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare, ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.

nicht an die Simultankirchen dachte, geht daraus hervor, dass der organische Artikel 75 [1]) von den *früher* zum *katholischen* Gottesdienste bestimmten und gegenwärtig in den Händen der Nation befindlichen Krippengebäuden spricht, was Beides hinsichtlich der Simultankirchen nicht gesagt werden kann, da dieselben nicht in der Weise, wie es von den katholischen Gotteshäusern überhaupt gilt, der katholischen Gottesverehrung dienten und sie niemals vom Staate *eingezogen* und nach seinem Belieben verwendet worden waren, wie es bei den rein katholischen Kirchen geschehen war. Ebenso beweist der organische Artikel 46, wonach ein Gotteshaus nur *einem* Gottesdienste gewidmet sein solle, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. germinal X. — 8. April 1802 —, welches das Concordat und die organischen Artikel enthält, lediglich katholische Kirchen und nicht die verhältnissmässig sehr wenigen Simultankirchen, welche sich gemäss der deutschen Verhältnisse auch im Elsasse, ehe daselbe unter französische Herrschaft kam, gebildet hatten, berücksichtigten. Wenn man aber auch an den Simultankirchen den bürgerlichen Gemeinden statt den kirchlichen nach der französischen Gesetzgebung das Eigenthum zuerkennen würde, so hätten jene Gemeinden durchaus keine Einwirkung auf diese Simultankirchen, da dieselben auch in diesem Falle ganz wie die rein katholischen Gotteshäuser der Verfügung der Bischöfe zurückgegeben, beziehungsweise belassen wurden und daher zur Wahrung dieses Verfügungsrechtes und überhaupt bezüglich aller sie betreffenden Rechte, sowie rücksichtlich deren Instandhaltung und selbst Neuerbauung der Sorge der Kirchenvorstänhe und der kirchlichen Oberbehörden gleich den rein katholischen Kirchen überwiesen sind (Decret über die Kirchenfabriken vom 30. Decemher 1809, Art. 37, 4; 79; Gesetz vom 14. Februar 1810, Art. 1 und 2).

Was nun die *Grundanschauung* betrifft, auf welcher das *Simultanverhältniss* beruht, so besteht dieselbe darin, dass die betreffenden Religionsgenossenschaften bezüglich der Simultankirche nicht als von einander *getrennte* Gesellschaften, sondern so angesehen werden, als ob hinsichtlich *dieser Kirche* die *alte Gemeinschaft* und *Einheit* der *Religion* und *Kirche* noch *fortdauere*. Dies ergibt sich aus der Weise, in welcher in Deutschland die kirchliche Spaltung aufgefasst und thatsächlich und rechtlich behandelt wurde. Man betrachtete nämlich, wie nachgewiesen wurde, die Religionsverschiedenheit nicht als eine endgiltige und *bleibende*, sondern als eine vor-

---

1) Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation . . . seront mis à la disposition des évêques.

läufige und *vorübergehende;* desshalb setzte man sich nur insoweit auseinander, als es zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens *unbedingt* nothwendig war, im Uebrigen aber blieb man in der bisherigen Gemeinschaft, weil man an der Hoffnung festhielt, dass die religiöse Trennung aufhören und die volle Einheit der Religion und Kirche wiederhergestellt würde. Da das Kirchengebäude als solches nicht zu denjenigen Gegenständen gehörte, hinsichtlich derer eine *Verschiedenheit* und ein Gegensatz in der religiösen Betrachtungsweise eingetreten war, dasselbe vielmehr von *beiden* Theilen nach wie vor als eine zum *Gottesdienste* bestimmte Sache betrachtet wurde, so blieb bezüglich der Kirche das alte bisherige Verhältniss bestehen, indem dieselbe wie vorher als das den Gemeindeangehörigen *gemeinsame* Gotteshaus, in dieser Richtung die Trennung als nicht vorhanden und die in die religiösen Bekenntnisse gespaltene Gemeinde nur als die bisherige *eine* Gemeinde angesehen wurde, wie wenn für einzelne Theile einer und derselben Gemeinde zu verschiedenen Zeiten der Gottesdienst abgehalten wurde.

Aus dieser Grundanschauung hinsichtlich der Simultanverhältnisse folgte ein anderer *Hauptgrundsatz* bezüglich ihrer rechtlichen Beschaffenheit. Weil die verschiedenen Religionstheile in Betreff des Kirchengebäudes als eine, wie vorher ungetrennte Gemeinde angesehen wurden und es sich nur um das Verhältniss der Parteien zur Kirche behufs ihres Gottesdienstes handelte, so konnte zur Ordnung und festen Bestimmung dieses Gottesdienstes kein anderer Massstab gefunden werden, als der *thasächliche Zustand*, in welchem die betreffende Kirche von den einzelnen Religionstheilen zu einer *gewissen Zeit* benutzt wurde, da die Verschiedenheit und Trennung im Gottesdienste erst allmälig und unter Schwankungen eintrat. So wurde die *einfache Thatsache des Besitzes*, auf welche Weise immer derselbe entstanden sein mochte, wenn er nur zu einer *bestimmten Zeit* vorhanden war, als *vollgiltiger Rechtstitel* angenommen und dieser *Grundsatz* schon im Passauer Vertrage, im Augsburger Religionsfrieden und dann ganz genau im westphälischen Frieden als Grundlage für die Beurtheilung der Simultanverhältnisse überhaupt aufgestellt. Es ist daher vollkommen genügend, dass der Besitz für den einen Theil durch die Verfügung einer fremden Macht, welche das Land besetzt hatte, z. B. der Spanier oder Bayern während des dreissigjährigen oder der Franzosen zur Zeit des pfälzischen Erbfolge-Krieges begründet wurde, wenn nur im betreffenden *Normaljahre* der *thatsächliche* Besitzstand wirklich vorhanden war [1]).

---

1) *Selchow:* Elementa jur. publ. germ. t. I. §. 308: Ut autem omnibus

Hieraus folgt, dass die *Thatsache* des Besitzstandes im Allgemeinen, wenn nicht ein anderweitiger Entstehungsgrund angegeben wird, die *Vermuthung* begründet, dass das Simultanverhältniss auf den Bestimmungen der angeführten *Friedensschlüsse*, des westphälischen und Ryswick'schen oder der pfälzischen Kirchentheilung beruhe, gemäss welcher Verfügungen der vorhandene einfache Besitz die Natur eines immerwährenden rechtlichen Verhältnisses erhielt. Demnach erwarben die einzelnen kirchlichen Anstalten, wie die Pfarreien, ein ihnen ausschliesslich zustehendes, ein *Privatrecht* an dem Kirchenvermögen, sowie ein *Privatrecht* auf Ausübung ihres Gottesdienstes und so wurde auch der Mitbesicz und Mitgebrauch einer und derselben Kirche ein den betreffenden Religionstheilen zukommendes *privatrechtliches* Verhältniss, das *Simultanverhältniss* also ein *Privatrecht*, wenn es auch an sich auf den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes fusste. Denn die in Art. 5. §. 31. des westphälischen Frieden genannten Landsassen, Vasallen und Unterthanen jeglicher Art sind die Bekenner einer der reichsgesetzlich anerkannten Religionen, welche je nach der Eigenthümlichkeit ihrer Religion entweder als Stifter oder Klöster oder Pfarrgemeinden bestanden und Kirchen, Vermögen und sonstige Rechte ausschliesslich für sich oder in Gemeinschaft mit einer andern Religionspartei besassen und ihren Gottesdienst ausübten. Alle diese Rechte sollten die einzelnen Religionstheile in ihrer kirchlichen Eigenschaft auch in Zukunft so behalten (retineant id etiam imposterum), wie sie solche zu irgend einer Zeit während des Jahres 1624, sei es in Folge eines Vertrages eines Privileges, langen Gebrauches oder gar nur in Folge einer während des gedachten Jahres stattgehabten Uebung (sive sola demique observantia dicti anni) inne hatten oder wenn dies bestritten werden sollte, wie sie dieselben nachweisbar im Jahre 1624 besessen hatten (quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt). Die in diesem Besitze auf irgend welche Weise Gestörten oder desselben Entsetzten sollten ohne jegliche Ausnahme in den vollen Stand, wie er im Jahre 1624 sich vorfand, zurückversetzt wurden (Art. V. §. 32). Durch diese Bestimmungen ist das Simul-

---

controversiis super exercitio religionis vel possessione jurium ac bonorum ecclesiasticorum obexponeretur, placuit (Art. V. §. 31. instr. pac.), annum decretorium praefiniri eum in finem, ut quiquid cath. vel evang. religioni addicti in causis religionis hoc anno ac die normali possederunt, perpetuo et quiete retineant. Sapienterque etiam cautum est, *solum factum possessionis inspiciendum esse* idque adeo, *non habito respectu originis, tituli loco haberi* oportere, exclusa ideo omni juris et facti persecutione in judicio vel extra illud suscepta.

tanverhältniss unzweifelhaft als ein *privatrechtliches* bezeichnet, welches daher ebensowenig wie jedes andere Privatrecht der Verfügung der *Staatsgewalt* unterworfen ist. Denn der Zweck der §. 31 und 32. des Art. V. des westphälischen Friedens war gerade, die Unterthanen der neuen und alten Religion in ihren kirchlichen Rechten ihren Landesherrn gegenüber völlig und für immer sicher zu stellen. Dies wird denn auch am Schlusse des §. 31. ausdrücklich ausgesprochen, indem dessen sämmtliche Bestimmungen stets und allenthalben beobachtet werden sollten (et haec omnia semper et ubique observentur), bis man sich hinsichtlich der Religion wieder geeinigt habe und bis dahin solle Niemand auf irgend eine Art und Weise und zwar von keinem Menschen gestört werden (ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur). Die *Regierungen* können daher von sich aus und *ohne Zustimmung der Betheiligten* an den Simultanverhältnissen aus keinem Grunde und aus keiner Veranlassung Veränderungen vornehmen. Dieses Verhältniss soll, was selbstverständlich ist, nur aufhören, wenn die Einheit der Religion wieder hergestellt ist.

Bei Störungen und Streitigkeiten kann desshalb die Staatsgewalt nur auf gütlichem Wege einzuwirken suchen, darf aber nicht giltige Verfügungen über die Rechte der einzelnen Religionsparteien bezüglich der Simultankirchen treffen, muss vielmehr die streitigen Theile auf den Rechtsweg verweisen.

Aus dem Art. IV. des Ryswickischen Friedens, welcher überhaupt den westphälischen Frieden zur Grundlage nahm, muss die gleiche Rechtsanschauung bezüglich der durch denselben begründeten Simultanverhältnisse hergeleitet werden. Denn die betreffenden Worte (Religione tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente) bezeichnen das Jahr dieses Friedensschlusses (1697) als Normaljahr und nehmen auch nur Rücksicht auf den thatsächlichen Besitzstand, in welchem die katholische Religion in den zurückerstatteten Orten mit ihren Anstalten und Einrichtungen, also namentlich auch mit ihren Pfarreien und den zu diesen gehörigen Simultankirchen zur Zeit des Friedensschlusses sich befand.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das grossherzoglich hessische Oberconsistorium in seinem Berichte an das Ministerium des Innern vom 27. März 1859 mit Unrecht den Simultanverhältnissen nicht einen *privatrechtlichen*, sondern einen *öffentlich rechtlichen* Charakter zuerkannte und in Folge davon der Regierung das Recht der Abänderung derselben nach den Grundsätzen der Billigkeit, Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles zusprach, ausser wenn das

Simultanrecht auf einem Vertrage beruhe, weil die Simultanverhältnisse durch die Staatsgewalt hervorgerufen worden seien und daher auch von derselben jederzeit wieder verändert werden könnten. Diese Behauptung ist, wie gezeigt worden, sowohl im Allgemeinen der geschichtlichen Entstehung der Simultaneen als den gesetzlichen Bestimmungen über deren rechtliche Natur zuwider.

Was die *Beschaffenheit* und das *Mass* der *Befugnisse* betrifft, welche die betheiligten Religionsgemeinden an den Simultankirchen besitzen, so entscheidet darüber zunächst eine giltige Uebereinkunft und Mangels derselben der bisherige Besitzstand. Denn da dieser, wie gezeigt worden, die Grundlage des Simultanverhältnisses bildet, so muss derselbe auch zur Unterlage bei der Beurtheilung des Masses der Berechtigung, welche den bezüglichen Religionsgenossenschaften zusteht, genommen werden. Es ist daher eine Verkennung der rechtlichen Natur des Simultanverhältnisses, wenn das angeführte *bayerische Religionsedict* vom 26. Mai 1818 in §. 91. anordnet, dass beim Fehlen gesetzlicher Bestimmungen oder von Verträgen vermuthet werde, »dass eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe,« eine Annahme, welche auch in einem dem erwähnten Berichte des grossherzoglich hessischen Ministeriums vom 27. März 1859 angeschlossenen Gutachten, welches auf das bezeichnete Religionsedict sich ausdrücklich bezieht, aufgestellt wird. Gleiche Berechtigung kann nur dann eintreten, wenn ausser Verträgen der bisherige Besitzstand nicht eine Verschiedenheit der gegenseitigen Befugnisse begründet.

Nach diesen Grundsätzen muss auch die Frage beantwortet werden, ob ein *gemeinschaftliches* Eigenthum an der Simultankirche vorliege, oder ob ein *getheiltes* Eigenthum vorhanden oder dem einen Theile nur der *Mitgebrauch* und die *Mitbenutzung* des dem andern gehörigen Eigenthumes eingeräumt sei. Die Zahlung der Unterhaltungskosten, der Staats- und Gemeindesteuern, der Brandversicherungsgelder durch die eine Religionsgesellschaft allein entscheidet die Frage, dass nun auch dieser letztern das Eigenthum an der betreffenden Kirche zustehe, nicht ausschliesslich, weil die Verpflichtung die gedachten Lasten zu tragen sehr wohl auf einem andern Rechtsgrunde beruhen kann und zuweilen z. B. darauf beruht, dass die pflichtige Gemeinde in dem Besitze des Kirchenfabrikvermögens sich befindet und desshalb gemäss des Zweckes desselben zu den angeführten Leistungen verbunden ist und herkömmlich und thatsächlich sie vornahm. Lässt sich aber ein solches Verhältniss nicht nachweisen, so wird die Uebernahme jener Ausgaben von Seiten

des einen Theiles die Vermuthung für dessen Eigenthumsrecht an der Kirche nahelegen, welche Vermuthung freilich noch durch andere Umstände bestärkt werden muss, da die Verpflichtung zu den besprochenen Leistungen, wenn auch nicht erweislich, so doch möglicherweise eine Folge des Besitzes des Fabrikvermögens sein kann.

Ist eine Simultankirche in den Grund-, Flur-, Stockbüchern u. s. w. einer Gemeinde auf den Namen der einen Religionspartei eingetragen, so beweist dies, wenn der Eintrag schon von alter Zeit besteht, für das Eigenthum der letztern an der Kirche oder begründet doch eine Vermuthung für dasselbe.

Wenn eine solche Kirche auf den Namen der »Gemeinde« schlechthin eingetragen ist, so wird dadurch offenbar nicht die bürgerliche Gemeinde im heutigen Sinne, d. h. die zu irgend einem Orte gehörige Einwohnerschaft ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniss verstanden; denn die bürgerliche Gemeinde als solche steht zu der Simultankirche in gar keinem rechtlichen Verhältnisse, vielmehr bezieht sich dieses ausschliesslich auf die beiden Religionsgenossenschaften in dieser ihrer Eigenschaft. Ein solcher Eintrag gründet sich auf die dem Simultanverhältnisse zu Grunde liegende Vorstellung, dass beide Religionsgesellschaften rücksichtlich der Kirche nur als eine Gemeinde, eine ungetrennte Gemeinschaft, wie sie vor der Spaltung bestand, zu betrachten seien und weil damals die religiöse und bürgerliche Gemeinde zusammenfielen, indem andere Religionsgenossen, wie die Juden, keine bürgerlichen Rechte besassen, so wurde auch die Kirche als Eigenthum der Gemeinde, d. h. der einen und der andern Religionsgesellschaft eingetragen.

Obgleich ausser etwaigen Verabredungen der *Besitzstand* als Massstab für die Berechtigungen der betreffenden Theile an der Simultankirche angenommen werden muss, so ist dies doch nicht so zu verstehen, als müsste der Besitzstand, wie er in dem bezüglichen Normaljahre und überhaupt auch vorlag, für alle künftige Zeiten *unverrückt* und *ohne die geringste Abweichung* beibehalten werden. Die Protestanten stellten zwar mit zähester Hartnäckigkeit die Meinung auf, dass alle Verhältnisse genau so erhalten werden müssten, wie sie im Normaljahre des westphälischen Friedens gewesen waren, dass namentlich ein Landesherr sein ihm nach Art. 5. §. 30. zustehendes reichsgesetzliches Reformationsrecht in seinem Gebiete nicht ausüben und einem im Jahre 1624 in demselben nicht zugelassenen Bekenntnisse freie Religionsübung nicht gestatten dürfe, wenn nach §. 31. zur Zeit des Normaljahres eine andere Religion in diesem Gebiete allein die Religionsübung besass; diese Meinung,

welche §. 30, also das Rrformationsrecht, das vor dem westphälischen Frieden den Reichsständen unbeschränkt zustand, zu einer *Ausnahme* und §. 31, d. h. die zur Sicherung der Unterthanen durch Anerkennung des kirchlichen Besitzstandes des Normaljahres eingeführte Begrenzung dieses Reformationsrechtes zur *Regel* macht, widerspricht dem Wortlaute und Sinne der Friedensbestimmungen und der natürlichen aus der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses sich ergebenden Anschauung, nach welcher jeder Landesherr sein Reformationsrecht ausüben durfte, sich aber dabei an die im §. 31. gezogenen Schranken halten, d. h. den Besitzstand des Jahres 1624 strenge wahren musste. Gestützt auf die Worte des §. 31, dass die Protestanten sowohl als auch die Katholiken die Religionsübung, welche sie im Jahre 1624 und in irgend einem Theile desselben besassen, *insoweit sie solche in dem genannten Jahre ausübten* (quatenus illa dicto anno exercuerunt), behalten sollten, behauptete man nun protestantischer Seits, dass demnach in aller und jeder Weise besonders in den Simultankirchen und an gemischten Orten der Zustand strenge unverändert erhalten bleibe, wie er im Normaljahre war [1]).

Allein diese Ansicht entspricht in ihrer Ausschliesslichkeit nicht der dem Simultanverhältnisse unterliegenden Grundanschauung, dass nämlich hinsichtlich der Simultankirche beide Theile noch als eine ungetrennte Gemeinde betrachtet werden und dass sie bezüglich des Gebrauches, was dessen Ausdehnung betrifft, sich nach dem Besitzstande zu richten haben, dagegen aber, was die Art und Weise der Benutzung in den gegebenen Grenzen betrifft, die Vorschriften, Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten ihres Gottesdienstes berücksichtigen, ohne dass hierdurch der andere Theil sei es im Masse oder in der nach seinem Culte gestalteten Weise der Benutzung gegestört oder beschränkt wird. Dies folgt auch schon aus der Natur der Sache. Denn es war gewiss weder die Absicht bei Einführung der Simultaneen, noch war es an sich vielfach möglich oder vernünftig, zu verlangen, dass z. B. bei Herstellung von Theilen des Kirchengebäudes oder einzelnen kirchlichen Geräthschaften im Innern der Kirche diese Gegenstände ohne alle Abweichung von ihrem bisherigen Zustande genau in der Art wie früher gestaltet werden müssten, oder dass durchaus keine andern Kirchengeräthe als die bisherigen von dem einen oder andern Theile in die Kirche verbracht werden dürften, vorausgesetzt, dass die oben gedachten Grenzen eingehalten werden.

---

1) *Zallwein:* Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae 1763, tom. III. quaest. II. cap. VIII. §. V. seqq.

Diese Auffassung entspricht auch dem allgemeinen Rechtssatze, dass bei Beurtheilung aller Verhältnisse vorzugsweise die Billigkeit eine milde und rücksichtsvolle Behandlung derselben eintreten solle [1]). Auch gesteht Just Henning *Böhmer* in seinem Jus ecclesiasticum Protestantium, tom. III. p. 358, obgleich er den Katholiken im Allgemeinen sich sehr abgeneigt erweist, zu, dass leichtere Veränderungen in dem Besitzstande vorgenommen werden könnten, weil dadurch der bisherige nicht besonders geändert werde und p. 1013. theilt er die Rechtfertigung einer von den Protestanten am Aeussern der Kirche St. Ulrich in Augsburg vorgenommenen Aenderung in der Weise mit, dass eine geringe Veränderung den Besitzstand des Normaljahres nicht beeinträchtige, indem die Katholiken diesen Grundsatz selbst anerkännten, da sie ihre Kirchen nach Belieben wiederherstellten und an den früheren Zustand sich nicht gebunden erachteten [2]). In dem schon erwähnten Rechtsstreite der katholischen Filiale Biebelsheim gegen die protestantische Gemeinde daselbst wurde eine Verfügung des Präsidenten des lutherischen Consistoriums zu Mainz vom 6. messidor XII. (25. Juni 1804) an den protestantischen Kirchenvorstand zu Biebelsheim mitgetheilt, worin anerkannt ist, dass das Verlangen der Katholiken (ihre Geräthe verschliessbar in der Simultankirche aufzubewahren) nicht als eine wesentliche Neuerung und Erstreckung über den Besitzstand angesehen werden könne ... und dass, wenn man von der Obrigkeit gegen eine wesentliche Ausdehnung eines hergebrachten Simultaneums geschützt sein wolle, man

1) In omnibus quidem maxime tamen in jure aequitas spectanda est, fr. 90. D. 50, 17. — Poteris . . . interdum aliquid severitati detrahere . . . in his vero, super quibus jus non invenitur expressum, procedas, aequitate servata, semper in humaniorem partem declinando, secundum quod personae et causae, loca et tempora videris postulare; c. 11. X. 1. 36. de transact. — Les conventions obligent non seulement à ce qui y est exprimé, mais encore à toutes les suites que l'équité, l'usage ou la loi donnent à l'obligation, d'après sa nature; art. 1135. Cod. civ.

2) Aliud enim esse *liberum possessionis* exercitium, prout illud certo tempore fuit, alicui conservare et aliud, novum quod facere, usum et observantiam augere, ampliare, possessionis limites ad certum tempus restrictos extendere et statum pristinum immutare. Denique distinctionem, quae in ultimo adfertur argumento, non carere fundamento, quatenus *levior mutatis* alteri parti haud fraudi est, quia per hanc *status pristinus* non adeo immutatur fr. 1. in fin. D. de rivis, 43, 21. — Levem ejusmodi mutationem anni decretorii haud immutare, ipsos hoc catholicos agnoscere et pro libitu templa sua reficere nec se *ad pristinam formam* adstrictos credere, quod autem uni justum, altari quoque justum esse debere.

in gleichgiltigen unpräjudicirlichen Dingen keinen Eigensinn und unvernünftige Hartnäckigkeit zeigen dürfe [1]).

Wenn im *bayerischen Religionsedicte* vom 26. Mai 1818 in §. 92. bestimmt ist, dass die *Entscheidung* der über *Ausübung* der den betreffenden Gemeinden an den Simultankirchen zukommenden Rechte entstehenden *Streitigkeiten* an das *Staatsministerium* des *Innern* und nach Umständen an den *Staatsrath*, der Streit darüber aber, ob eine oder die andere Gemeinde *zu der Kirche wirklich berechtigt* sei, nach §. 93. vor den ordentlichen *Richter* gehöre; so sind die bezüglichen Gemeinden nicht blos hinsichtlich ihrer Rechte an der Kirche selbst, sondern auch rücksichtlich der Art und des Umfanges, wie sie ihre Befugnisse in Betreff der Simultankirche auszuüben haben, nach dem klaren Buchstaben der hier einschlägigen Friedensschlusse durch das Normaljahr geschützt, namentlich gerade gegen die Verfügungen der Landesregierungen und besitzen daher nicht nur ihre Eigenthumsrechte an der Kirche, sondern auch ihre Gebrauchs- und Nutzungsrechte bezüglich derselben als ihnen ausschliesslich zustehende Befugnisse, als wahre und volle *Privatrechte*, welche ebensowenig als ihre übrigen Rechte einer Entscheidung durch blose Verwaltungsbehörden, sondern nur einer Beurtheilung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen können. Die Verwaltungsbehörden sollen auf dem Wege friedlicher Vermittlung entstandene Streitigkeiten in dieser Beziehung beizulegen suchen, wenn aber die Parteien sich nicht hierdurch einigen lassen, die Sache auf den Rechtsweg verweisen.

Ausser der Frage über Beschaffenheit und Mass der Ausübung der Simultanrechte bietet der Umstand, wie es sich mit der *Betheiligung* der betreffenden Gemeinden an den bezüglich der Simultankirche und insbesondere hinsichtlich ihrer *Unterhaltung* entstehenden *Kosten* verhalte, vielfach Anlass zu Verwicklungen und Zerwürfnissen. Unzweifelhaft kann auch diese Frage nicht von den Verwaltungs-, sondern nur von den richterlichen Behörden rechts- und endgiltig entschieden werden. Denn die Tragung der zur Erhaltung der Simultankirche erforderlichen Kosten ist eine nothwendige Folge des Rechtes des Besitzes und Gebrauches derselben, da Beides unmöglich ist, wenn die Kirche nicht in ihrem Bestande bewahrt wird und diese Sorge an sich und zunächst Niemanden aufliegt und aufliegen kann, als denjenigen, welche die Kirche im Besitze und Genusse haben. Die Verpflichtung zur Bestreitung der bezüglich der

1) S. *Archiv* für kath. Kirchenrecht a. a. O. S. 54 f.

Simultankirche entstehenden Ausgaben, mögen dieselben die etwaigen Staats- und Gemeindesteuern, die Brandversicherungsgelder oder die Kosten für die Unterhaltung, Erweiterung und Neubau der Simultankirche betreffen, liegt in erster Linie demjenigen auf, welcher durch Vertrag oder Herkommen zur Tragung dieser Lasten gehalten ist. Ist ein aus solchem besonderen Rechtsgrunde Verpflichteter nicht vorhanden, so tritt diejenige der betreffenden Gemeinden ein, welcher das mit der Simultankirche verbundene Kirchenfabrikvermögen überwiesen wurde, wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde, weil das Kirchenfabrikvermögen seiner Natur nach den Zweck hat, soweit es unbeschadet seiner Erhaltung geschehen kann, zur Leistung der bezeichneten Ausgaben zu dienen. Gehört das Eigenthum an der Simultankirche der einen der betheiligten Gemeinden und besitzt die andere nur ein mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an derselben, so richtet sich zunächst auch die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, nach den etwa bestehenden Verträgen oder nach dem Herkommen. Liegen aber solche Bestimmungen nicht vor, oder sind sie bestritten und zweifelhaft, so muss derjenige Theil, welchem das Eigenthum an der Simultankirche zusteht, alle Lasten übernehmen, welche nach dem bürgerlichen Gesetze der Eigenthümer zu tragen hat, während der andere Theil, welcher nur die Nutzniessung an der Kirche hat, die mit dieser Befugniss nach dem bürgerlichen Rechte verknüpften Verpflichtungen nach Massgabe der Grösse der ihm zustehenden Nutzungsrechte leisten muss.

Wenn aber die an der Simultankirche betheiligten Gemeinden *gleichmässig* das *Eigenthum* und die *Nutzniessung* an der Kirche besitzen und die Unterhaltungslast weder durch Vertrag noch Herkommen nachweisbar geregelt ist, so muss dieselbe von den *beiden Gemeinden zusammen* nach der Zahl ihrer Glieder und nach Massgabe des Vermögens der einzelnen Gemeindeglieder getragen werden. Denn das Simultanverhältniss beruht, wie nachgewiesen wurde, auf dem Gedanken, dass die betreffenden Religionsgenossenschaften, was die Kirche betrifft, wie vorher als eine ungetheilte Gemeinde betrachtet werden sollten, die Spaltung in zwei Kirchengemeinden also in dieser Beziehung als aufgehoben anzusehen sei. Es gilt daher in dieser Hinsicht auch das *alte* Recht, nach welchem die Gemeindeglieder beim Mangel besonders Verpflichteter oder des Kirchenvermögens die Kosten der Unterhaltung und des Neubaues der Kirche selbst zu bestreiten haben nach dem Satze: Qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra, de reg. jur. in VI, 55. ex arg. c. 7.

Cod. 1. 2. de ss. ecclesiis[1]). Auch liegt es in der Natur der Sache, dass die Gemeinden, als Corporationen und demnach als solche nur Begriffe und Gedankendinge, nicht die Kirche in Wirklichkeit benutzen, sondern die *einzelnen Mitglieder* derselben, desshalb müssen auch diese zur Tragung der Lasten herbeigezogen werden, weil nur sie den thatsächlichen Vortheil davon haben und also auch den Nachtheil, d. h. hier die Unterhaltungslast übernehmen müssen, welcher gerade durch ihre Benutzung der Kirche entsteht, während die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als juristische Personen, weil sie als solche die Kirche nicht benutzen, auch die Nothwendigkeit der Unterhaltung nicht herbeiführen.

Auf dieser Anschauung beruht auch die Bestimmung der pfälzischen Religionsdeclaration vom 21. November 1705, wornach, »wo die Kirchen gemeinschaftlich überlassen worden, daselbsten die Reparation des Chors denen Catholischen, navim ecclesiae aber zu unterhalten denen Reformirten, des Thurms und Glocken Unterhaltung beyderseits gemeinschaftlich obliegen solle.«

Im Bisthume Eichstädt handelte es sich um die Frage, wie und von wem bei den Simultankirchen das Deficit des gemeinschaftlichen Vermögens zu decken sei. Die königl. Kreisregierung entschied im Jahre 1838, »den Mehrbetrag haben die Katholiken und Protestanten in zwei gleichen Theilen aufzubringen ohne Rücksicht darauf, welche Confession mehr Mitglieder zähle, da beide auch zu gleichen Theilen den Nutzen haben.« Die Regierung berief sich hierbei auf §. 91. des Religionsedictes, wo beiden Theilen gleiche Rechte zugesprochen werden, denen auch gleiche Pflichten entsprechen müssten, auf §. 9. Titel IV, der allen Religionstheilen das Eigenthum der Stiftungen und den Genuss der Renten sichert, auf die gesetzliche Vorschrift, dass keine Confession gezwungen werden kann, zu den Cultusbedürfnissen einer andern beizutragen etc. Auf vom bischöflichen Ordinariate zu Eichstädt gegen diese Verfügung als weder durch Gesetz noch durch Herkommen begründet erhobene Beschwerde entschied das Ministerium unter dem 18. März 1843: »der fragliche Mehrbetrag sei nach den Bestimmungen des Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819, Ans. V. und VI. aufzubringen wonach kein Staatsbürger verbunden ist, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, *wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss* oder ein be-

1) Cf. Trid. Sess. 21, 7. *Schmalzgrueber:* Clerus secul., Decret. III. 48. §. II. Nr. 37. Just. Henn. *Böhmer*, l. c. t. III. p. 1009; *Hostiens*, Summa: de eccl. aedific. et repar. Nr. 2.

sonderes Rechtsverhältniss besteht, welche Bestimmungen den Steuerfuss als regelmässigen Massstab der Gemeindeumlagen bezeichnen. Demgemäss müssen also *beide Kirchengemeinden als eine einzige* ohne Rücksicht auf Confessionsverschiedenheit *nach dem Steuerfusse der einzelnen Mitglieder concurriren«* (Schreiben des bisch. Ordinar. Eichstädt vom 14. Febr. 1861 an das bisch. Ordinar. zu Mainz).

Das grossherzoglich hessische Ministerium des Innern hatte am 16. October 1839 verfügt, »dass in den Simultangemeinden alsdann, wenn keine rechtsgiltig normirenden Bestimmungen und Verträge vorliegen und erweislich ein fester Besitzstand nicht vorhanden sei, die durch Neubauten oder Reparaturen an Simultankirchen entstehenden Baukosten *beiden* mit einander im Simultanverbande stehenden Confessionsgemeinden *zu gleichen Theilen* zu überweisen seien.« Bei einem spätern Falle erklärte sich das bischöfliche Ordinariat zu Mainz unter dem 13. August 1868 gegen die vom Ministerium ausgesprochene Ansicht, während das grossherzogl. Oberconsistorium am 11. September 1868 derselben beipflichtete. In dem über die berührte Frage im Auftrage des Ministeriums vom damaligen Generalstaatsprocurator am Obergerichte zu Mainz, Herrn Dr. Belluc, am 25. Nov. 1868 erstatteten Berichte, welchen das Ministerium des Innern unter dem 23. Juni 1869 dem bischöflichen Ordinariate zu Mainz mit dem Bemerken mittheilte, dass beide Ministerien, des Innern und der Justiz, sich den in dem Gutachten entwickelten Ansichten im Wesentlichen anschlössen, wird das bürgerliche Recht, sowohl das gemeine als das französische zur Beurtheilung der Sache herbeigezogen, was, wie gezeigt wurde, bei einem so ganz singulären Gegenstande, welcher das Simultanverhältniss ist, sich als unstatthaft erweist. Desshalb behauptet das Gutachten ganz mit Unrecht, dass es selbst auf ein stets beobachtetes Herkommen, wonach die eine Gemeinde allein die Unterhaltung getragen hätte, trotzdem die andere Gemeinde in dem rechtlichen Mitbesitze der *ganzen* Simultankirche sich befinde, nicht ankomme, weil ein solches Herkommen, wenn auch der Anspruch auf die Rückerstattung der einzelnen Leistungen der einen Gemeinde durch die andere durch Verjährung als erloschen zu betrachten sei, dennoch nicht selbst durch eine noch so lange Dauer allein die Verpflichtung der Gemeinde, auch fernerhin die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche ohne Anspruch auf Ersatz der Kosten oder überhaupt zu andere Theilen als nach Massgabe ihres Rechtes an der Kirche zu besorgen, begründen könne, da dies »gewissermassen ein nach der diesseitigen Gesetzgebung ebenso wie nach dem früheren in dieser Provinz (Rheinhessen) geltenden

gemeinen Rechte unzulässige Ersitzung einer Dienstbarkeit zu *persönlichen* Leistungen — Verpflichtung der einen Confessionsgemeinde zum Vortheile der mitberechtigten andern Gemeinde die Simultankirche zu unterhalten — bilden würde.« Dieser Ansicht des Gutachtens trat das Ordinariat in seinem Berichte an das Ministerium vom 12. August 1869, wie uns scheint, mit vollem Rechte entgegen, indem es hervorhob, dass im Art. V. §. 31. des westphälischen Friedens gerade auch das *blose Herkommen*, die blose Uebung (sola denique observantia) als ein Rechtsgrund für den Besitz von Kirchen etc. mit allen Zugehörungen, Einkünften und Zuständigkeiten (cum omnibus pertinentiis, redditibus et accessionibus) unbedingt gelten solle, dass wenn dieser Grundsatz für das *Eigenthums*- und *Mitgebrauchsrecht* und für die *Beschaffenheit* und das *Mass* des letztern, wie zugegeben werde, bestimmend sei, er auch auf die Frage hinsichtlich der Tragung der *Unterhaltungskosten* Anwendung finden müsse, eine *Trennung* in dieser Hinsicht ungerechtfertigt und willkürlich sei, zumal unter dem Ausdrucke »redditibus et accessionibus« gewiss das Recht des einen Theiles, die Unterhaltung durch den andern zu fordern, inbegriffen werde; das *gemeine* und *französische* Recht *weiche* überhaupt völlig von dem bei dem Simultanverhältnisse eintretenden so sehr ausgedehnten Einflusse des Besitzes ab, indem bei dem letztern lediglich die Frage, dass der Besitz und die Art und Weise, wie derselbe im Laufe des Normaljahres sich vorfand, vorhanden waren, gleichviel wie der Besitz erworben wurde, entscheide, während das *bürgerliche* Recht nur dem in *rechtlicher* Weise erworbenen Besitze, der also nicht clam, vi oder precario modo entstand, rechtliche Wirkungen zuerkenne. Auch handelt es sich hier nicht um die »*Ersitzung* einer *Dienstbarkeit* zu *persönlichen* Leistungen,« wie das Gutachten unterstellt; sondern darum, dass gemäss des bisherigen Herkommens angenommen wird und angenommen werden muss, dass die der einen Gemeinde obliegende Unterhaltungspflicht auf den *Besitzstand des Normaljahres* sich gründe, wie dies auch hinsichtlich des Eigenthums- und Mitgebrauchsrechtes an der Simultankirche eintritt. Es streitet aber auch nicht gegen das gemeine und französische Recht, dass die eine Gemeinde das Miteigenthum und die Mitbenutzung der Simultankirche zugleich mit dem Rechte, dass die andere betheiligte Gemeinde die Unterhaltung derselben ausschliesslich zu bestreiten habe, oder dass die eine Gemeinde das Miteigenthum und den Mitgenuss der ganzen Kirche zugleich mit der Verpflichtung, allein diese Unterhaltung zu leisten, durch Ersitzung erworben haben könne. Denn diese Unterhaltungspflich-

ist keine *Dienstbarkeit*, d. h. eine auf einem Grundeigenthume haftende Last, vielmehr ist sie *an sich* schon nur eine *persönliche* Leistungsverbindlichkeit, nämlich die zunächst dem Eigenthümer rechtlich zukommende Obliegenheit, die Unterhaltung des ihm zugehörigen Eigenthumes zu bestreiten, welche Obliegenheit zunächst von den verschiedenen Eigenthümern zusammen getragen werden muss, ganz wohl aber rechtlich auch nur dem *einen* Miteigenthümer zum Vortheile des andern auferlegt sein und wie jede andere auf das Miteigenthum sich beziehende Verpflichtung, z. B. das Recht, längere Zeit die Kirche zu benutzen als der andere Theil, als Accessorium mit der Hauptsache, nämlich dem Miteigenthume und Mitgebrauche durch Ersitzung erworben werden kann. Auch lag möglicherweise ein Rechtsgrund vor, wesshalb nur dem einen Theile die Unterhaltung der Kirche ausschliesslich oblag, es kann dies auf ursprünglicher Verabredung oder darauf beruht haben, dass der unterhaltungspflichtige Theil das Kirchenfabrikvermögen erhielt und auf diese Weise das Herkommen entstand, welches auch noch fortdauerte, nachdem die Kenntniss des Rechtsgrundes durch die Länge der Zeit bei Abgang oder Verlust schriftlicher Aufzeichnung sich verloren hatte. Der von dem erwähnten Gutachten angeführte Art. 664. Cod. civ. legt den Miteigenthümern eines Hauses die Last der Unterhaltung nach dem Masse ihrer Benutzung desselben und Art. 669. in derselben Weise die Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Mauer den Miteigenthümern auf und die Art. 1853 und 1863 regeln den Antheil der Gesellschafter an dem Gesellschaftsgewinne nach der Grösse der Lasten, welche die Einzelnen durch ihre Einlagen und ihre Thätigkeit übernommen hatten — Bestimmungen, welche auf der Rechtsregel: Qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra beruhen und desshalb nicht *für* sondern *gegen* die in dem Gutachten entwickelte Ansicht sprechen, dass nämlich die Unterhaltung von allen denen, welche die Simultankirche benutzen, mögen sie dem einen oder andern Bekenntnisse angehören und nicht von jeder der beiden Gemeinden zu gleichen Theilen getragen werden muss, weil diese als solche die Kirche weder benutzen noch benutzen können. Auf den erwähnten Bericht des bischöfl. Ordinariates zu Mainz vom 12. August 1869 erfolgte keine Entschliessung von Seiten des Ministeriums.

Nach dem von uns aufgestellten Grundsatze wird auch in allen ähnlichen Verhältnissen verfahren. So setzt die Verfassung des deutschen Reiches Art. 70. fest, dass zur Bestreitung der Ausgaben für das Reich die nothwendigen Beiträge der einzelnen Bundesglieder nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind.

Der angeführte Grundsatz beruht eben auf dem Wesen der Sache selbst und auf der natürlichen Billigkeit.

Die Frage, ob das Simultanverhältniss durch *Uebereinkunft* von den betheiligten Gemeinden *aufgelöst werden könne*, unterliegt keinem Zweifel, weil dasselbe auf der Rechtsanschauung beruht, dass die beiden Religionsgenossenschaften in Bezug auf das Kirchengebäude sich als eine einzige ungetrennte Gemeinde betrachten, wie sie eine solche vor der Spaltung in der Religion wirklich waren. Hört diese Anschauung bei den Betheiligten auf, so fällt auch der Grund weg, auf welchem das Simultanverhältniss beruhte und dieses selbst wird aufgelöst. Eine Beendigung desselben durch freiwillige Uebereinkunft und Abtheilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens unter königlicher Genehmigung lässt auch das *bayerische Religionsedict* vom 26. Mai 1818, §. 98. zu. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine der betheiligten Gemeinden auch ohne den Willen der andern ihr Recht an der Simultankirche aufgeben kann, wenn sie in diesem Falle auf allen Genuss und Vortheil aus derselben Verzicht leistet; denn das Simultanverhältniss wird in Art. 5. §. 31. des westphälichen Friedens als lediglich zum *Nutzen* der *Betreffenden* festgesetztes Recht bezeichnet und im Begriffe des Rechtes liegt es, dass der Berechtigte dasselbe ausüben kann oder nicht. Dagegen fragt es sich, ob die eine Gemeinde auch *gegen* den Willen der andern das Simultanverhältniss auflösen und eine Theilung des Vermögens in der Art herbeiführen kann, dass die gemeinschaftliche Kirche dem einen Theile ausschliesslich überlassen und dem andern eine *Entschädigung* wegen Aufgabe seiner Ansprüche an dieselbe zuerkannt werden müsse. Diese Frage scheint aber verneint werden zu sollen, weil die beiden thatsächlich gesonderten Religionsgemeinden bis zur Wiedervereinigung im Glauben bezüglich der Simultankirche als *eine* wie vorher *ungetrennte* Gemeinde angesehen werden wollen und angesehen werden, so dass, wenn der eine Theil auch rücksichtlich der Kirche eine Trennung der beiden Gemeinden und somit die Auflösung des Simultanverhältnisses will, der andere Theil dagegen sich für die Aufrechterhaltung des seitherigen ungesonderten Verhältnisses ausspricht, das Simultaneum nicht völlig aufhört, vielmehr bei dem einen Theile bestehen bleibt und die Kirche nicht anfängt weder der einen noch der andern Gemeinde zu dienen, indem diejenige Gemeinde, welche dieselbe benutzt, sie als Simultankirche im bisherigen Sinne fortgebraucht, wesshalb das Simultanverhältniss nur durch gleichmässige Uebereinkunft der berechtigten Theile, nicht aber einseitig durch den einen Theil gegen den Willen des andern

aufgehoben werden und darum auch jener Theil auf eine Entschädigung wegen Aufgabe seiner Rechte an der Simultankirche keinen Anspruch erheben kann.

Wenn aber das Simultanverhältniss nicht durch Uebereinkommen-aufgelöst wird, sondern die Simultankirche durch ein *Ereigniss* oder *Alter* zu Grunde ging und für *beide* Theile oder auch nur für den *einen* z. B. weil sie zu klein ist, unbrauchbar wurde, so kann kein Theil rechtlich genöthigt werden zur *Erbauung* einer *neuen* Simultankirche, weil der Rechtsgrund des Simultanverhältnisses seine Begründung nur in dem *Besitzstande*, wie er sich hinsichtlich der betreffenden Kirche in dem *entscheidenden Jahre* vorfand, hat und bei dem Wegfalle gerade dieser Kirche, bezüglich welcher die betheiligten Gemeinden als eine ungesonderte Gemeinschaft betrachtet werden, wie sie *vor* der Glaubenstrennung waren und als solche diese Kirche benutzten, der *Gegenstand* des normirenden Besitzes, nämlich die Kirche, welche im Normaljahre bestand, und so auch der Grund des Simultaneums nicht mehr vorhanden ist. Der Errichtung einer *neuen* Simultankirche steht für den katholischen Theil das kirchliche Verbot in Betreff der Simultankirchen überhaupt entgegen, da die *Ausnahme* von diesem Gebote sich nur auf die *bestehenden* Simultankirchen, nicht auf *neu* zu erbauende bezieht. Kommt nun aus den angeführten Ursachen eine Simultankirche in Wegfall, so hört sie auf res extra commercium zu sein und wird ein dem Verkehre zugänglicher gewöhnlicher Vermögensgegenstand, auf welchen die betheiligten Gemeinden einen Anspruch haben. Hier entsteht nun aber die Frage, ob dieser Anspruch auf die Simultankirche als gewöhnliche Vermögenssache den *beiden* Gemeinden zu *gleichen* Theilen zusteht, oder ob dieselben auch bezüglich der nun in commercio befindlichen Simultankirche noch als eine *ungetrennte* Gemeinde betrachtet werden müssen und desshalb der Anspruch nach der Zahl der Mitglieder der Gemeinde, wie bei der Frage hinsichtlich der Tragung der Unterhaltungskosten, zu bemessen sei. Es scheint aber, dass die betheiligten Gemeinden rücksichtlich ihres vermögensrechtlichen Anspruches an die aus den bezeichneten Gründen aufgehobene Simultankirche als zu *gleichen* Theilen berechtigt und demnach als zwei getrennte Gemeinden betrachtet werden müssen. Denn sobald die Simultankirche als solche in Wegfall kommt, hört auch die rechtliche Anschauung, dass die betheiligten Gemeinden in Bezug auf dieselbe als eine *einzige* Gemeinde angesehen werden, auf, während diese Anschauung bei der Frage wegen Vertheilung der Unterhaltungsausgaben gerade besonders in Anwendung kommt. Kön-

nen aber die Gemeinden nicht mehr als eine ungesonderte Gemeinde hinsichtlich der Simultankirche gelten, weil sie dieselbe nicht mehr, wie sie als ungetrennte Gemeinde früher wirklich thaten, zum Gottesdienste zu gebrauchen vermögen; so fallen auch die beiden bisher als eine Gemeinde angesehenen Gemeinden auseinander, von denen jede einen gleichen Anspruch auf die nunmehr ein Vermögensgegenstand gewordene Simultankirche erheben kann. Der wegen der grösseren Zahl der Mitglieder der einen Gemeinde geleistete grössere Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Simultankirche begründet für diese Gemeinde nicht einen Anspruch auf einen grösseren Theil an dem Werthe der aufgehobenen Simultankirche, weil die grössere Unterhaltungslast völlig aufgewogen wurde durch den Vortheil der grösseren Benutzung, so dass ein Recht auf einen weiteren Vortheil nicht besteht, ebensowenig als ein Miteigenthümer eines Hauses desshalb, weil er wegen seines Geschäftes oder der grösseren Zahl der ihm angehörigen Personen, also wegen stärkerer Benutzung des gemeinschaftlichen Hauses mehr zu den Unterhaltungskosten beitrug, nunmehr nach Auflösung des Miteigenthumes einen verhältnissmässig grösseren Theil an dem Werthe des Hauses beanspruchen könnte.

Wenn aber eine Simultankirche für den *einen* der berechtigten Theile *zu klein* würde, so könnte dieser mit Recht eine *gemeinschaftliche* Vergrösserung, auch wenn die Kirche für den *andern* Theil noch *ausreichte*, begehren. Denn da die beiden Gemeinden rücksichtlich der Simultankirche als eine einzige Gemeinde berachtet werden und diese Kirche, wie früher, für den Gottesdienst geräumig genug sein soll, so ist auch derjenige Theil, für welchen das Bedürfniss der Erweiterung nicht eintrat, gehalten, dieselbe zuzugeben und zu den Kosten nach Verhältniss beizutragen. Weigert er sich dessen, so muss das Simultanverhältniss als aufgelöst und der andere Theil als berechtigt betrachtet werden, die nothwendige Vergrösserung auf eigene Kosten vorzunehmen. Der widersprechende Theil verliert damit alles Recht an der Simultankirche und jeden Anspruch auf etwaige Entschädigung, gerade wie derjenige Theil, welcher freiwillig das Simultanverhältniss ausdrücklich oder dadurch thatsächlich aufgibt, dass er trotz ausreichender Aufforderung zu den Kosten der Unterhaltung nicht den ihn treffenden Beitrag leistet.

Es kann nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob das *Simultanrecht* auch durch *Ersitzung*, insbesondere die *unvordenkliche* erworben werden könne, wenn ein anderer Rechtstitel, namentlich der Besitzstand des Normaljahres nicht nachzuweisen wäre. Hier

muss zuerst unterschieden werden zwischen einer Ersitzung, welche in *alter* und zwischen einer Ersitzung, welche in *neuerer* Zeit begonnen haben soll. In letzterem Falle wird eine solche Ersitzung, wenn sie unter der Herrschaft der *französischen* Gesetzgebung ihren Anfang nahm, ausgeschlossen. Denn in Art. 46. der loi relative à l'organisation des cultes du 18. germinal X. (8. April 1802) ist die Benutzung einer und derselben Kirche zum Gottesdienste verschiedener Religionsparteien untersagt. Da aber diese Bestimmung dem öffentlichen Rechte angehört, also des gemeinen Wohles wegen gegeben wurde, so kann sie nicht der Abänderung durch die Einzelnen unterliegen, indem sie sonst zwecklos würde und daher auch nicht durch Vertrag oder Ersitzung aufgehoben werden, l. 38. D. 2. 14. de pactis [1]; c. 18. X. 3. 31. de regularib. [2]. Wenn man sich aber in einem der *französischen* Gesetzgebung *nicht unterworfenen* Landestheile auf eine in neuerer Zeit eingetretene Ersitzung des Simultanrechtes stützen würde, so stünde einer solchen das *allgemeine kirchliche Verbot* der Simultankirchen entgegen, welches gleichfalls auf dem kirchlichen Gemeinwohle beruht und desshalb nicht wegen des Interesses der einzelnen aufgehoben werden darf. Man kann auch nicht behaupten, dass das erwähnte kirchliche Verbot in *Deutschland* durch ein für dieses Land geltendes allgemeines *Gewohnheitsrecht* völlig und für immer ausser Wirksamkeit gesetzt worden sei. Denn nach der Zeit und der Weise der Entstehung und Entwicklung der Simultanverhältnisse in Deutschland können dieselben nur als eine wegen der besondern damals obwaltenden kirchlichen Lage thatsächlich eingetretene und stillschweigend geduldete *Ausnahme* von der allgemeinen Regel des Verbotes angesehen werden, nicht aber als eine förmliche *Aufhebung* des allgemeinen kirchlichen Gesetzes für Deutschland. Dagegen kann eine Berufung auf die in *alter* Zeit stattgehabte, auf die unvordenkliche Ersitzung eines Simultanrechtes gegründet werden, weil eine solche Ersitzung mit allem Fuge sich auf die Annahme stützt, dass ein derartiger langjähriger Besitz seine Entstehung und Berechtigung im Besitzstande des betreffenden Normaljahres, welcher aber nicht mehr urkundlich nachgewiesen werden könne, haben müsse. Die Einrede, dass eine Kirche als res extra commercium der Ersitzung bezüglich des Miteigenthumes oder Mitgebrauches derselben entzogen sei, greift hier nicht Platz, da dieser Grundsatz sich lediglich darauf bezieht, dass eine Kirche, so lange sie als solche besteht, ihrem Zwecke, dem Gottesdienste einer Reli-

1) Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.

2) Communis utilitas speciali praefertur.

gionsgesellschaft gewidmet zu sein, dadurch nicht entfremdet werde, dass sie in Hände übergeht, durch welche sie nicht mehr zu kirchlichem, sondern zu anderweitigem Gebrauche bestimmt werden kann[1]). Wohl aber kann eine Kirche von einer *geistlichen* physischen oder moralischen Person in der Art ersessen werden, dass sie ihrer Bestimmung, kirchlichen Zwecken zu dienen, erhalten und somit stets res extra commercium bleibt, wenn auch die kirchlichen Eigenthümer oder die kirchliche Bestimmung wechseln, c. 1, 4, 6, 15 und 18 X. I. c. Dieses leidet auch Anwendung auf die unvordenkliche Ersitzung eines Simultaneums, weil, wenn auch die Kirche thatsächlich noch in das Miteigenthum oder den Mitgebrauch einer andern Confessionsgemeinde kommt, dieselbe nicht nur ihrem religiösen Zwecke nicht entrückt, also nicht res in commercio wird, sondern auch nach der bei den in Deutschland in Folge der Reformation eingeführten Simultanverhältnissen geltenden Rechtsanschauung die beiden Religionsgesellschaften gerade bezüglich der Simultankirche als die *alte*, eine *Einheit* bildende Gemeinde zu betrachten sind. Wenn das bayerische Religionsedict vom 26. Mai 1818 in §. 95. sagt: »Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen,« so ist diese Bestimmung nach dem Gesagten richtig, noch richtiger wäre es aber, wenn nicht nur die Erwerbung eines Simultanrechtes durch Verjährung, sondern auch überhaupt jede Entstehung eines solchen auf irgend welchen Grund hin als unwirksam erklärt worden wäre, wie es durch die französische Gesetzgebung geschah.

Es liegt im Wesen der Sache, dass der *Beweis* eines Simultaneums, sowohl was dessen Ursprung als auch dessen Ausdehnung und Ausübung betrifft, oft sehr schwierig sein wird. Denn häufig fehlen authentische Urkunden über diese Verhältnisse gänzlich, ebenso alte Leute, welche über die Zustände der vergangenen Zeit Zeugniss ablegen könnten, oder wenn solche vorhanden sind, stehen die Aussagen der Zeugen der beiden Parteien sich oftmals gerade entgegen. Unter diesen Umständen kann nicht ein strenger Beweis, wie er bei Thatsachen aus der neuern Zeit gefordert wird, verlangt werden, sondern es reicht hin, wenn aus der Gesammtheit der vorgebrachten Verhältnisse das Urtheil gebildet wird. Insbesondere müssen *alte Aufzeichnungen* sehr und sogar bis zum vollen Beweise berücksich-

---

1) Quia, cum laici decimas detinere non possint, eas nulla valent praescribere ratione, c. 7. X. 2. 26. de praescript. *Innocent.* Commentar, in c. 7. cit: haec sunt, quae praescribi non possunt . . . ecclesia a laicis. *Reiffenstuel:* Jus can. univ. lib. II. tit. XXVI. §. II. Nr. 32.

tigt werden, namentlich wenn sie aus einem *Archive* entnommen oder von Personen, welche in einem öffentlichen Amte stehen und öffentlichen Glauben geniessen, herstammen oder in gedruckten Büchern von glaubwürdigen Schriftstellern sich finden oder auch in Schriften von Privatpersonen, wenn auch diese Aufzeichnungen nur von der einen der beiden Parteien herrühren, wenn sie nur alt sind und ihrer Form und ihrem Inhalte nach keinen Anlass bieten, an ihrer Wahrhaftigkeit mit Recht zu zweifeln. Hier gilt, was hinsichtlich des c. 13. X. 2. 19. de probat.: Mandamus, quatenus per divisiones, quae per libros antiquos vel alio modo melius probabuntur nec non et testes, famam et quaecumque alia adminicula in negotio procedatis — die Glosse ad v. antiquos sagt: nota, quod scriptura antiquorum librorum facit fidem, c. 13. X. 2. 26. de praescript., item creditur instrumento producto ex archivis publico, etiam si subscriptionem non habet, c. 1. c. 30. q. 1. et authent. ad haec, c. 20. Cod. 4. 21. und c. 5. X. 1. 41. de in integ. restit., fr. 1. D. 50. 3; c. 11. Cod. 8. 18; item si reperiatur scriptura in aliqua columna vel lapide; item scriptura, quae olim fiebat in albo praetoris, fr. 7. D. 2. 1. Siehe nach: Hostiens. Summa, de probat., Nr. 6; *Gonzalez Tellez*: Comment. perpet. in lib. Decr. ad c. 13. X. 2. 19; *Reiffenstuel* l. c. lib. 2. tit. 19. §. III. Nr. 61 und 66; *Ferraris*: prompt biblioth. can. s. v. probatio, Nr. 15.

Die französische Rechtssprechung erkennt dieselben Grundsätze an. *Dalloz*: Diction. general de législ. de doctrine et de jurisprud. sagt: m. Preuve littérale, Nr. 33. ff.: A l'égard des tiers les simples énonciations ne peuvent pas même servir de commencement de preuve par écrit . : . On admet une exception dans le cas d'ennonciations renfermèes dans des titres anciens, soutenu de la possession, l'ancienneté forme une présomption qui ajoute à ce qui manquait aux énonciations, in antiquis enunciativa probant etiam contra alios et in praejudicium tertii. Et cela quand méme ce ne seraient que des énonciations incidentes, etiam si essent incidenter probata et propter aliud probata. Siehe: Jurisprudence du XIX. siécle par *Devilleneuve* et *Gilbert*, m. Preuve par écrit, Nr. 60. So entschied auch der Cassationshof zu Paris in Sachen des de Chanteuge gegen die Stadt Langres (*Sirey:* Récueil gén. 69. I. 259).

XXXVI.

Das Privilegium des hl. Paulus I. Cor. 7. zur Auflösung der von Ungläubigen abgeschlossenen Ehe, und dessen Geltung für Akatholiken.

Von Ordinariatsassessor Dr. j. u. *Karl Ludwig Braun* in Fulda.

Nach dem katholischen Dogma ist die consummirte Ehe auch der Ungläubigen, der Juden, Mahommedaner, Heiden dem Bande nach unauflöslich. Nur Eine Ausnahme hievon verkündet in dem Namen und Auftrage des Herrn als Privilegium des christlichen Glaubens der heilige Paulus in dem ersten Schreiben an die Christen zu Corinth VII, 12 ff. mit den bekannten Worten: »Nam caeteris ego dico, non Dominus: Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum. Sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem; alioqui filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt. *Quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi, in pace autem vocavit nos Deus.*«

Der Sinn dieser Stelle ist folgender. Wenn von zwei ungläubigen Ehegatten sich nur einer zum christlichen Glauben wendet und sich taufen lässt, dann soll zwar regelmässig der gläubige Gatte seinerseits nichts thun, um eine solche Ehe aufzulösen. Wenn aber der Ungläubige eben um der christlichen Religion willen die Ehe fortzusetzen sich weigerte, wenn er als Vorbedingung dieser Fortsetzung sogar den Abfall von dem Glauben begehrte, oder den gläubig Gewordenen am christlichen Leben hindern und zu den früheren Werken heidnischen oder jüdischen Unglaubens verleiten wollte, dann stellt sich die Sachlage anders. Der Christ ist dann nach dem Zeugnisse des heiligen Paulus nicht in Knechtschaft befangen, er ist nicht verpflichtet, dem seinen Glauben schmähenden, ihn selber desshalb misshandelnden ungläubigen Gatten sich aufzudrängen. Denn als Diener des Friedens, nicht zu stetem Hader sind die Christen von Gott berufen; und wenn der Ungläubige selber sich trennt, dann wird auch der Gläubige frei, das Band der im Unglauben eingegangenen Ehe verpflichtet ihn nicht ferner. Denn einer-

seits kann oder darf der bekehrte Gatte mit dem ungläubig geblieben das eheliche Zusammenleben nicht mehr fortsetzen. Andrerseits würde das weitere Fortbestehen des früheren Bandes Ersteren zu eheloser Enthaltsamkeit zwingen, damit jedoch dem Neophyten ein hartes Joch aufbürden, das ihm die Versuchung der Rückkehr zum Unglauben nahe legen könnte, jedenfalls aber unter allen Umständen ein schweres Hinderniss für die Ausbreitung des Reiches Christi bilden würde. Darum muss es dem Neubekehrten frei stehen, mit einem anderen Christen eine neue eheliche Verbindung einzugehen und dadurch das frühere Band gänzlich und für immer aufzulösen.

In diesem Sinne ist die Lehre des hl. Paulus von jeher verstanden und insbesondere von *Innocenz III.* in den beiden Decretalen »Quanto te novimus« und »Gaudemus« [1]) festgestellt worden. In der ersten Stelle schreibt der Papst an den Bischof von Ferrara folgendermassen: »Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vero vel nullo modo, vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit. Et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: si infidelis discedit, discedat. Frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi; et canonem etiam, in quo dicitur, quod contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.« Die zweite Decretale an den Bischof von Tiberias erklärt: »Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem, cum tale repudium veritas in evangelio reprobaverit, numquam ea vivente licite poterit aliam etiam ad fidem Christi conversus habere, nisi post conversionem ipsius illa renuat habitare cum ipso, aut etiamsi consentiat, non tamen absque contumelia creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum.«

Die canonistische Doctrin hat im Anschlusse an diese beiden Quellenstellen die Gründe, aus denen der neubekehrte Ehegatte zu einer zweiten Ehe schreiten darf, näher ausgeführt, und kann desfalls einfach auf Sanchez [2]), Pontius [3]), Benedict XIV. [4]), insbesondere aber auf die Theologen von Salamanca verwiesen werden, deren Darlegung wegen ihrer Klarheit und Vollständigkeit hier Aufnahme

---

1) Cap. 7. 8. X. IV. 19. De Divortiis.

2) *Sanchez*, De S. Matrimonii Sacramento. Lib. VII. Disput. 74. Norimbergae 1706. Tom. II. pag. 243—247.

3) *Pontius*, De Sacramento Matrimonii. Lib. VII. cap. 48. n. 13. Venetiis 1645. pag. 355.

4) *Benedictus XIV.*, De Synodo Dioecesana. Lib. VI. Cap. 4. n. 3.

finden möge[5]). »In tribus autem casibus verificatur matrimonium infidelium dissolvi per conversionem unius ad fidem. Primus. Si alter discedat et nolit habitare cum fideli ex hoc praecise, quia fidelis factus est . . . Secundus casus, quando infidelis in sua infidelitate permanens, quamvis velit cum conjuge habitare, non autem absque injuria creatoris, idest, absque blasphemiis in fidem Christi, vel contemnendo Religionem Christianam, et verbis aut factis illam exsequendo, vel opera aut caeremonias exercendo infidelitatis, quibus conjux scandalizetur et ad infidelitatem inducatur. Tertius casus, quando licet conjugem his modis a fide avertere non conetur, ad aliquod tamen peccatum mortale, quodcunque illud sit, incitat . . . Et ratio decidendi est, quia in his casibus non licet fideli cum infideli habitare. Alias non tenetur absque sua culpa vitam coelibem ducere, quia nimis grave esset jugum Christi Domini, si omnes suam fidem amplectentes ad castitatem observandam adstringerentur, ipso dicente Matth. 19. Non omnes capiunt verbum istud. Ergo potest conjux fidelis ad alias nuptias transire, eritque proinde primum matrimonium dissolutum.«

Zur Vervollständigung der hier dargelegten Verhältnisse, unter welchen das Gebahren des ungläubigen Gatten den gläubigen zu dem Abschlusse einer neuen Ehe berechtigt, führen wir die in der bisherigen Literatur noch nicht mitgetheilten folgenden Entscheidungen des heiligen Stuhles an. Am 5. März 1816 entschied die Propaganda auf die Anfrage des Apostolischen Provicars von West-Tonkin. 6. »Cum maritus infidelis suae uxori jam sacri Baptismi aquis tinctae, Religionem quidem servare permittit, nec aliquid peccati mortalis formaliter jubet; at illam in usu matrimonii ad multa gravia contra conjugalem castimoniam adeo importune pellicit, ut mulier semper sit in gravi periculo peccandi mortaliter. Quaeritur in hoc casu, an praefata mulier possit eum relinquere et ad alia vota transire?« . . . Ad 6. »Mulierem conversam posse a viro infideli discedere, et ad alia vota transire, in casu quod ille eam pertrahat ad gravia peccata contra conjugalem castimoniam (Cap. *Quanto* et cap. »*Gaudemus*« Innocentii III. De Divortiis)[2]).«

Unter dem 14. December 1848 antwortete die Inquisition dem

1) *Collegii Salmanticensis Cursus Theologiae Moralis.* Tom. II. Venetiis 1728. pag. 80. Tractatus IX., De Matrimonio. Punctum II. n. 37.

2) *Collectanea* Constitutionum, Decretorum, Indultorum ac Instructionum *Sanctae Sedis* ad usum Operariorum Apostolicorum Societatis Missionum ad Exteros Selecta et Ordine Digesta Cura Moderatorum Seminarii Parisiensis Ejusdem Societatis. Parisiis 1880. Pag. 417—418. Nr. 934.

Apostolischen Vicar von West-Tonkin: »2. Quid si pars infidelis equidem sine contumelia creatoris cohabitare consentiret, sed recusaret sinere ut proles nata vel nascitura in Religione Christiana instituatur.« Ad 2. »Posse in eo casu partem fidelem transire ad alias nuptias cum alia parte catholica; recusatio enim educationis prolis in Religione catholica aequivalet contumeliae Creatoris [1]).«

Endlich erwiderte dieselbe Inquisition dem Apostolischen Vicar von Siam in einer Instruction vom 4. Juli 1855: »Si vero agatur de uxore pagana alicujus pagani concubinarii quae convertitur, tunc, facta interpellatione (ut supra), si renuat converti aut cohabitare absque injuria Creatoris, ac proinde desinere a concubinatu (qui sine injuria Creatoris certe haberi nequit), poterit uti privilegio in favorem fidei concesso [2]).»

Hiebei ist noch hervorzuheben, dass der vor dem Empfange der Taufe seitens des zum Christenthume bekehrten Gatten begangene Ehebruch die Wirksamkeit des hier in Rede stehenden Privilegiums nicht auszuschliessen vermag, indem derselbe als durch die Taufe consumirt und beseitigt angesehen wird [3]).

Da indessen die Thatsache feststehen muss, dass der ungläubige Ehegatte die eheliche Gemeinschaft entweder um des Glaubens willen gar nicht oder nicht in einer den Vorschriften des Christenthums entsprechenden Weise fortsetzen will, so ergibt sich aus der natürlichen Billigkeit, dass als Voraussetzung für die Auflösung der Ehe Ersterer nach dieser doppelten Richtung in beweiskräftiger Form interpellirt werden muss. Diese interpellatio conjugis infidelis ist eben desshalb von der Kirche nachdrücklich noch besonders eingeschärft worden, wie beispielsweise die Entscheidung der Congregatio Concilii vom 23. Januar 1603 beweist [4]). »S. Congregatio censuit ita respondendum, minime posse praedictos ad veram fidem conversos accipere alias fideles uxores, nisi prius constiterit, utrum primae voluerint cum eis permanere, vel non. Quodsi noluerint cohabitare, vel si voluerint, non tamen absque contumelia creatoris, vel ut conversos ad peccatum mortale pertrahant, tunc posse eos

1) L. c. pag. 424. Nr. 946.

2) L. c. pag. 425–427. Nr. 950.

3) Entscheidung der Propaganda vom 17. Januar 1797 bei *Perrone*, De Matrimonio christiano. Leodii 1861. Tom. II. pag. 309. Lib. II. Sect. I. Cap. VII. *Feije*, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. Lovanii 1874. Edit. II. n. 478. pag. 345. *Collectanea ... Sancta Sedis* cit. pag. 414–415. Nr. 929. Vergl. auch die Entscheidung derselben Propaganda vom 30. Januar 1807 in den *Collectanea* cit. Nr. 939. pag. 417.

4) *Benedictus XIV.*, De Synodo Dioecesana. Lib. XIII. Cap. 21. n. 1.

alias fideles accipere uxores. Si cohabitare absque Creatoris contumelia velint, et absque eo quod conversos ad mortale peccatum pertrahant, quamvis veram agnoscere fidem noluerint, non posse conversos alias fideles accipere conjuges. Non sufficere ea, quae proponuntur, nempe loci distantiam, difficultatem, ac praesumtionem, cum constare debeat de voluntate ipsarum uxorum infidelium.«

Diese Interpellation muss nach kirchlicher Vorschrift regelmässig in gerichtlicher Form unter Intervention des Bischofs oder dessen Delegaten erfolgen [1]). Indessen würde der Mangel des gerichtlichen Momentes der Interpellation, wenn nur diese letztere ihren wesentlichen Bestandtheilen nach vorgenommen wurde und deren Nachweis erbracht werden kann, der Giltigkeit der von dem christlich gewordenen Gatten nachmals abgeschlossenen zweiten Ehe nicht im Wege stehen [2]).

Was die innere Nothwendigkeit dieser kirchenrechtlich allgemein vorgeschriebenen Monition des ungläubigen Ehegatten angeht, so nahmen gewichtige Auctoritäten im Gegensatze zu Sanchez [3]) den Theologen von Salamanca [4]) und Anderen dieselbe zur giltigen Abschliessung der zweiten Ehe schon früher auch dann an, wenn die Hartnäckigkeit des im Unglauben verbliebenen Gatten moralisch feststeht, oder dieser wegen seiner Abwesenheit in unbekannter oder unzugänglicher Ferne nicht wohl interpellirt werden kann. Das ist die Meinung von Pontius [5]) und Pignatelli [6]), der sich auch Benedict XIV. zuzuneigen scheint, indem er die Ansicht, dass die Interpellation unterbleiben könne, wenn sie unmöglich oder voraussichtlich erfolglos sei, als für die Praxis unsicher bezeichnet [7]). Und ebenmässig halten Lämmer [8]) und neuestens auch De Angelis [9]) dieselbe für allein richtig. Der Apostolische Stuhl hat diese Frage trotz der Impor-

---

1) *Kutschker*, Das Eherecht der katholischen Kirche. Bd. I. 1856. §. 50. S. 392. *Benedictus XIV.*, De Synodo Dioecesana. Lib. XIII. cap. 21. n. 4. *Feije*, l. c. n. 488. pag. 356—357.

2) *Feije*, l. c. n. 497. pag. 369.

3) *Sanchez*, l. c. Lib. VII. Disput. 74. n. 13. pag. 246.

4) *Cursus Theologiae Moralis*, Tom. II. Tractat. IX. Punctum II. n. 47. l. c. pag. 81.

5) *Pontius*, l. c. Lib. VII. cap. 48. n. 22. pag. 356.

6) *Pignatelli*, Consultationes Canonicae. Tom. IV. Consult. 189. n. 7. Venetiis 1687. pag. 296.

7) De Synodo Dioecesana. Lib. XIII. cap. 21. n. 6.

8) »Die Interpellatio conjugis infidelis und die päpstliche Dispensation von derselben.« Archiv, Bd. 11. 1864. S. 248.

9) *De Angelis*, Praelectiones Juris Canonici. Tom. III. 1. Romae 1880. pag. 324.

tunität der Fragsteller zwar absichtlich niemals allgemein entschieden, vielmehr in der in der Anmerkung [10]) citirten Entscheidung der Propaganda für das Apostolische Vicariat von Tonkin vom 5. März 1816 nur für den damals angeregten Fall die Interpellation oder deren Erlass im Wege der päpstlichen Dispensation zur Giltigkeit der beabsichtigten neuen Ehe vorgeschrieben. Indessen ist später die römische Curie mit weiteren Aussprüchen hervorgetreten, welche beweisen, dass die etwa eingegangene zweite Ehe in allen den Fällen ungiltig ist, in welchen die Interpellation möglich war und gleichwohl entweder gar nicht oder in ungenügender Weise erfolgt ist. Unter dem 17. Januar 1836 erging folgende Entscheidung an den Apostolischen Vicar von Sutchuen in China: »Christiani quando faciunt interpellationes prioris conjugis infidelis, si conjux infidelis respondeat se velle recipere suam consortem fidelem, tunc interrogant illam an velit converti et an saltem consentiat cohabitare pacifice sine contumelia Creatoris. At si pars infidelis statim respondeat se nolle amplius recipere priorem conjugem fidelem aut ad illam reverti, tunc nihil ulterius interrogant, quia timent ne Pagani magis indignentur et blasphement contra Religionem christianam. Quaeritur igitur an possit permitti parti fideli, ut cum alio fideli contrahat matrimonium, etiamsi in interpellatione prioris conjugis infidelis omissa fuerit interrogatio an velit converti et an saltem consentiat simul cohabitare sine contumelia Creatoris? . . . Gregorius XVI. . . . perpensis expositis, benigne matrimonia ut supra contracta in Vicariatu Sutchuensi, cum omissione interrogationum, prout in supplici libello exponitur, *in radice sanat atque confirmat perinde ac si in matrimoniis contractis interpellationes factae fuissent* [2]).« Die sanatio in radice wäre offenbar nicht eingetreten, wenn nicht wenigstens die Interpellation des derselben zugänglichen ungläubigen Ehegatten nach göttlichem

---

1) »Utrum ad effectum matrimonii dissolvendi juxta privilegium in favorem fidei a Christo Domino concessum et ab Apostolo promulgatum, interpellatio partis in infidelitate permanentis sit de jure divino, atque adeo necessaria, ut ea neglecta nullus plane habeatur matrimonii dissolvendi locus? An solum pertineat ad formam judicialem, nec requiratur, nisi ut dissolutio licite fiat, praesertim cum aliunde constet indiciis moraliter certis, alterum conjugum nec fidem amplecti nec sine contumelia Creatoris velle cohabitare? R. Non esse locum dissolutioni matrimoni in infidelitate contracti, in casu de quo agitur, nisi interpellatione praemissa, aut nisi obtenta legitimis ex caussis, super interpellatione apostolica dispensatione.« *Perrone*, l. c. Lib. II. Sect. I. Cap. VII. pag. 307. *Feije*, l. c. Cap. XX. n. 482. 1. pag. 348. *Collectanea . . . S. Sedis* Nr. 934. pag. 417—418.

2) *Collectanea . . . S. Sedis* Nr. 939. pag. 420.

Rechte geboten wäre. Noch deutlicher spricht dies eine weitere Antwort der Inquisition an den Apostolischen Vicar von Cochinchina vom 12. Juni 1850 aus, welche die Interpellation des für dieselbe erreichbaren ungläubigen Ehegatten gradezu auf die Vorschrift des göttlichen Rechtes zurückführt. »Quidam ad fidem nuper conversi interpellant conjugem infidelem an velit converti vel saltem habitare pacifice. Respondet illa se quidem velle, sed detineri a secundo marito vel a creditore qui illam abire non sinunt. Quaeritur igitur utrum in hoc casu conjux conversus possit ad alias transire nuptias? S. C. S. Off. — Affirmative: nempe conversum de quo agitur, si non est legitime ab Apostolica Sede dispensatus, *teneri ex divino praecepto ad faciendam in praesenti casu una vice interpellationem alteri conjugi*; posse autem eam facere pluries ex mera caritate [1]).« Man wird jedoch nach den sehr bedeutenden Ausführungen von *Feije* [2]) und im Einklange mit der strengen Praxis des heiligen Stuhles, der unter allen Umständen die Einhaltung der Interpellation oder deren dispensationsweisen Erlass fordert [3]), die erstere auch in allen übrigen, auch noch so schwierigen Fällen als zur Giltigkeit der zweiten Ehe nothwendig bezeichnen müssen, wo dieselbe als unausführbar oder erfolglos erscheint. Und es dürfte in dieser Hinsicht nur der einzige Fall auszunehmen sein, wenn der Ungläubige nicht innerhalb der ihm gestreckten Frist auf die demselben in gehöriger Form und nachweisbar insinuirte Interpellation sich erklärt, oder absichtlich sich verborgen hält, um die ihm drohende Aufforderung so viel an ihm ist zu vereiteln [4]).

Weil es jedoch nicht selten sehr schwer, ja gradezu unmöglich ist, diese Interpellation an den ungläubigen Ehegatten gelangen zu lassen, der Abschluss einer neuen Ehe für den Neophyten gleichwohl dringend geboten erscheinen kann, so ist für derartige Verhältnisse ein Auskunftsmittel in der Dispensation des Apostolischen Stuhles von der Interpellation gegeben. Je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Länder ermöglicht sie bald die Auflösung der früheren Ehe schon bei der blossen Weigerung des Ungläubigen, sich seinem Ehegatten in dem Bekenntnisse des christlichen Namens anzuschliessen, bald umfasst sie die beiden Momente der regelmässigen

---

1) *Collectanea . . . S. Sedis* Nr. 948. pag. 424—425.

2) *Feije*, l. c. n. 494—496. pag. 365—368.

3) *Pontius*, l. c. Lib. VII. cap. 48. n. 22. pag. 356. »Et quidem si juxta Sanctium ea monitio necessaria non est, ad quid ergo dispensarunt Pontifices?«

4) *Feije*, l. c. n. 495. 496. pag. 366. 367. In diesem Falle ist offenbar den Vorschriften des göttlichen Rechtes hinreichend entsprochen.

Interpellation und erlässt die Frage, ob der ungläubige Gatte sowohl friedlich die Ehe fortsetzen als auch selber zum Christenthume sich bekehren wolle, mit der Wirkung, dass die zweite christliche Ehe auch dann zu Recht bestehen bleibt, wenn der frühere Gatte sich nachmals einfindet, ja sogar beweist, dass er zu dem Zeitpunkte des Abschlusses der neuen Ehe bereits selber Christ gewesen und nur durch die Ungunst der Verhältnisse behindert gewesen sei, seinen auf die Fortsetzung der Ehe noch immer gerichteten Willen zu documentiren.

Diese Dispensation ist mit Pontius[1]), Benedict XIV.[2]), Perrone[3]), Schulte[4]), Lämmer[5]), Feije[6]) und De Angelis[7]) regelmässig auch in den schwierigsten Fällen nicht als eine Auflösung der consummirten Ehe der Ungläubigen anzusehen, zu welcher Sanchez[8]), Laymann[9]), die Doctoren von Salamanca[10]), nunmehr auch Ballerini[11]) und in sehr würdiger Ausführung Palmieri[12]) den Papst um deswillen für ermächtigt halten, weil dieser nach unanfechtbarer Praxis sogar die nichtconsummirte Ehe der Christen dem Bande nach zu trennen vermöge, folgeweise um so mehr berechtigt erscheine, die nichtsacramentale consummirte Ehe der Ungläubigen aufzulösen. Sie ist vielmehr nach der herrschenden und richtigen Meinung der zuerst genannten Schriftsteller nur eine auctoritative Declaration des göttlichen Rechtes seitens des heiligen Stuhles, der nicht zwar von dem göttlichen Rechte und dessen unverrückbaren Vorschriften dispensirt, wohl aber authentisch erklärt, dass und unter welchen Umständen das sonst verpflichtende Gebot der Interpellation seine Kraft verliere.

---

1) *Pontius*, l. c. Lib. VII. cap. 48. n. 22. pag. 356.

2) *Benedicti XIV.*, Opera Omnia. Venetiis 1788. Tom. XIII. Quaestiones Canonicae. Qu. Can. 241. pag. 161. Qu. Can. 546. Tom. XIV. pag. 123—132. De Synodo Dioecesana Lib. VI. cap. 4. n. 3.

3) *Perrone*, l. c. pag. 301. Ex quibus litteris.

4) *Schulte*, Handbuch des kath. Eherechtes. 1855. §. 27. S. 203—204.

5) *Lämmer*, l. c. S. 248.

6) *Feije*, l. c. n. 489. pag. 359—360. n. 494. pag. 365—366. n. 496. pag. 368.

7) *De Angelis*, l. c. Tom. III. 1. Tit. XIX. n. 9. pag. 327—329.

8) *Sanchez*, l. c. Lib. VII. Disput. 77. n. 9. Tom. II. pag. 250—251.

9) *Laymann*, Theologia Moralis. Lib. V. Tractat. X. Part. II. Cap. 3. n. 2. Corollarium 3. Moguntiae 1723. Tom. II. pag. 359.

10) *Cursus Theologiae Moralis*, l. c. Punctum II. n. 52. pag. 82.

11) *Ballerini-Gury*, Compend. Theol. Mor. Edit. 5. Romae 1878. Tom. II. n. 759. 3. pag. 734. not. c. et pag. 736. not. a.

12) *Palmieri*, Tractat. De Matrimonio christiano. Thesis XXVI. n. VIII. IX. Romae 1880. pag. 221—223.

Ohne auf die insbesondere von Benedict XIV.[1]) dargelegte Controverse näher einzugehen, genügt es darauf hinzuweisen, dass nach der schon von Vasquez[2]), Sanchez[3]), Pontius[4]) und Antoine[5]) vertretenen, neuestens auch von Hurter[6]) und Simar[7]) gegen Tournely[8]), Perrone[9]) und Palmieri[10]) mit starken Gründen vertheidigten, wie es scheint richtigen Meinung die Mischehe zwischen einem Christen und einem Nichtchristen für den christlichen Theil mit nichten den sacramentalen Charakter besitzt, eben weil die Ehe nur entweder für beide Ehegatten oder für keinen derselben ein Sacrament sein kann, überdies eine solche gemischte Ehe zwischen Getauften und Nichtgetauften die Eigenschaft, ein Abbild der mystischen Vereinigung Christi mit der Kirche darzustellen, nicht aufzuweisen hat. Daraus aber, sowie mehr noch aus dem weiteren Umstande, dass bereits das natürliche, göttliche und positive Recht die vollzogene Ehe der Ungläubigen als unauflöslich statuirt und nur Eine nachweisbare Ausnahme in dem Falle des von dem hl. Paulus verkündeten Privilegiums anerkennt, scheint zu folgen, dass die consummirte Ehe der Ungläubigen, selbst wenn dieselbe durch den Uebertritt des einen Gatten zum Christenthume zur gemischten geworden ist, und die nichtvollzogene Ehe der Christen völlig incommensurable Grössen sind, und darum bei ihrer Eigenart in Absicht auf ihre Auflösung einen Vergleich überhaupt nicht zulassen. Demgemäss entbehrt der Schluss von der feststehenden Berechtigung des heiligen Stuhles zur Lösung des matrimonium ratum fidelium auf eine gleiche Befugniss gegenüber dem matrimonium consummatum infidelium der hinreichenden Folgerichtigkeit.

Man hat die Berechtigung des Papstes zu der in Rede stehen-

1) De Synodo Dioec. XIII. 21. n. 4 und 5.

2) *Vasquez*, Disput. II, De Matr. cap. 4. n. 20. et cap. 10. n. 113 bei Sanchez in der folgenden Anmerkung.

3) *Sanchez*, l. c. Lib. II. Cap. 8. n. 2. Tom. I. pag. 122.

4) *Pontius*, l. c. Lib. I. cap. 6. n. 7. pag. 10.

5) *Antoine*, Theologia Speculat. et Dogmatica. Venetiis 1743. Tom. II. De Sacr. Matrimonii. Qu. II. pag. 457.

6) *Hurter*, Theolog. dogm. compend. Tom. III. n. 656. 5. Edit. II. 1879. pag. 449.

7) *Simar*, Lehrbuch der Dogmatik. 1880. §. 153. Nr. 4. S. 796.

8) *Tournely*, Praelectiones theologicae de Sacr. Matrim. Parisiis 1730. pag. 93—95. Secunda conclusio.

9) *Perrone*, l. c. pag. 289—294. Uebrigens verneint Perrone diese Frage grade in dem Falle, wenn von zwei ungläubigen Gatten der eine erst nachmals Christ geworden ist.

10) *Palmieri*, l. c. Thesis XI. Appendix. III. pag. 96—97.

den Lösung des Bandes der Ehe trotzdem aus der Machtvollkommenheit herleiten wollen, die derselbe nicht zwar über den ungläubigen, wohl aber über den christlichen Gatten besitze. Das ist für den Fall zuzugeben, wenn die betreffende Ehe niemals consummirt worden ist. Dafür spricht die übereinstimmende canonistische Doctrin [1]) und die Entscheidung der Inquisition an einen ungenannten Apostolischen Vicar vom 9. April 1851, in welcher die Befugniss, eine mit Dispensation von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) eingegangene, aber nicht vollzogene Ehe aufzulösen, als dem heiligen Stuhle zustehend vorausgesetzt wird und die hier analoge Anwendbarkeit erleiden muss [2]). Damit aber ist die gleiche Befugniss des Papstes auch gegenüber der consummirten Ehe der Ungläubigen, wenngleich diese durch die Bekehrung des einen Theiles zur gemischten christlichen geworden ist, um deswillen noch immer nicht bewiesen, weil die vollzogene Ehe, mit alleiniger Ausnahme des Paulinischen Privilegiums, nach dem natürlichen und positiven Rechte unauflösbar ist, ein Grundsatz, der deshalb nicht weniger wahr bleibt, weil in dem einzigen Falle der Anwendbarkeit des genannten Vorrechtes des Christenthums allerdings die Festigkeit des in dem Unglauben eingegangenen Ehebandes gegenüber der nachmals rechtmässig abgeschlossenen christlichen Ehe zurücktritt.

Diese Declaration des göttlichen Rechtes genügt vollkommen zur Erklärung des rechtlichen Vorganges bei der Dispensation von der Interpellation. Wenn die letztere beispielsweise wegen der Ungewissheit des Aufenthaltsortes oder der allzuweiten Entfernung des ungläubigen Gatten oder bei dem Mangel jeder Nachricht darüber, ob derselbe noch am Leben sei, oder weil die Interpellation Verfolgungen hervorrufen würde, unausführbar ist, oder wegen vorausgegangener ehelichen Dissidien wahrscheinlich unnütz sein wird, so liegt in der wie auch immer erfolgten *factischen* Trennung des Ungläubigen und zugleich in der pflichtmässigen Sorge für das Seelenheil des einzelnen Neophyten nicht minder wie in der Ausbreitung und Befestigung des christlichen Glaubens nach dem Sinne und der Bedeutung des hier in Rede stehenden Privilegiums für den heiligen Stuhl Grund genug vor, von der sonst erforderlichen Monition des ungläubigen Gatten abzusehen. Daraus erklären sich die Dispensationsfacultäten, wie sie unter Anderen Pius V. in dem Breve »Romani Pontificis« vom 2. August 1571 für Indien, Gregor XIII. in der Constitution »Populis ac nationibus« vom 25. Januar 1585 für

1) *Feije,* l. c. n. 601. pag. 491. *De Angelis* l. c. III. 1. Tit. 19. p. 327.
2) *Collectanea . . . S. Sedis* l. c. Nr. 964. pag. 435.

Angola, Aethiopien und Brasilien, Pius VII. in der am 29. Juni 1822 bestätigten Synodus Sutchuensis vom Jahre 1803 für China, Siam und Tongin, und Pius IX. im Jahre 1877 für Indien, China und die anliegenden Länder gewährt haben[1]). Auch die Befugniss, dem bisher in Polygamie lebenden, zum Chrisenthum bekehrten Ehegatten, nach erfolgloser blossen Interpellation der ersten und rechtmässigen Gattin, ob sie ihm in der Annahme des Christenthums folgen wolle, eine neue Ehe mit derjenigen unter seinen bisherigen mehreren Frauen, die gleich ihm die Taufe empfängt, gestatten zu dürfen, wie dieselbe beispielsweise in der soeben genannten Synodus Sutchuensis[2]), durch Decret der Propaganda vom 16. Juni 1872 für die Missionen von Centralafrika[3]), im Jahre 1877 den Apostolischen Vicaren der französischen auswärtigen Missionen bewilligt worden ist[4]), und auch den Bischöfen von Amerika allgemein verliehen wird[5]), findet ihre Erklärung und Rechtfertigung gegenüber dem göttlichen Rechte in dem Umstande, dass das fernere Zusammenleben des bekehrten Mannes mit seiner rechtmässigen ersten, aber ungläubig gebliebenen Gattin immerhin mit ernsten Gefahren für den ersteren verbunden ist, in der Härte, die in der Trennung des gläubigen Mannes grade von jener Frau, die zugleich mit ihm sich taufen lässt, liegen müsste, und damit in der Begünstigung und Ausbreitung des Glaubens überhaupt. Die betreffende Dispensationsfacultät lautet regelmässig: »Dispensandi cum Gentilibus et Infidelibus, plures uxores habentibus, ut post conversionem et Baptismum quam ex illis maluerint, si etiam ipsa fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti« und ist dieselbe für die apostolische Präfectur von Tibet, wo in einzelnen Provinzen sogar die Polyandrie herrscht, durch Decret der Inquisition vom 12. September 1855[6]) dahin analog ausgedehnt worden, dass die zum Christenthume bekehrte Frau mit demjenigen ihrer gleichzeitigen mehreren Männer, der gleich ihr zum christlichen Glauben sich wendet, eine neue Ehe abschliessen darf, wenn ihr erster rechtmässiger Gatte zu dem Empfange der Taufe sich nicht verstehen will.

1) *Feije*, l. c. n. 473. 474. 481. pag. 340—342. 346—348. *Perrone*, l. c. pag. 298. 300. 301—303. *Collectanea ... S. Sedis*, Nr. 919. 920. pag. 407. 408. Nr. 32. n. 6. pag. 21. Nr. 33. n. IX. pag. 22. Synodus Sutchuensis. Romae 1869. Cap. IX. pag. 70. 71.

2) L. c. pag. 71. 72.

3) *Acta S. Sedis* VII. 1872. Romae pag. 302. n. 11.

4) *Collectanea . . . S. Sedis*, pag. 18. Nr. 31. n. 11.

5) *Konings*, Theologia Moralis. Neo-Eboraci 1878. Pag. LXX. n. 11.

6) *Collectanea . . . S. Sedis*, Nr. 951. pag. 428.

Wie schon bemerkt, vertreten Ballerini und Palmieri im Gegensatze zu der bisher dargelegten herrschenden Meinung die Theorie, dass die Dispensation des heiligen Stuhles von der Interpellation des ungläubigen Gatten jederzeit eine förmliche und directe Auflösung der consummirten Ehe der Ungläubigen seitens des Papstes involvire. Wenn jedoch Ballerini gegen Pontius, den würdigen Gegner von Sanchez, und Benedict XIV. den Tadel ausspricht, dass nach deren Vertheidigung der herrschenden Theorie der Papst die lächerliche Rolle spiele, von einer Interpellation zu dispensiren, die nicht einmal möglich sei, (»ridiculam inducunt scenam Pontificis, qui Apostolica auctoritate dispenset ab interpellando eo conjuge, qui interpellari non potest [1])« so trifft dieser Schlag, der übrigens füglich in den Disput der Schule zu verweisen wäre, ausserdem keinen Geringeren, als den heiligen Stuhl selbst. Denn dieser hat in seinen Instructionen und Dispensationsformularen die »*dispensatio* ab interpellatione« in zahlreichen Fällen ermöglicht, in welchen die letztere absolut unmöglich ist. Beispielsweise lautet dieses Dispensationsformular in den Facultäten der Apostolischen Vicare von China und den anliegenden Ländern vom Jahre 1877 folgendermassen: »Dispensandi super interpellatione conjugum in infidelitate relictorum, pro omnibus casibus ordinariis, dummodo scilicet, adhibitis omnibus diligentiis, etiam per publicas ephemerides, ad reperiendum locum ubi conjux infidelis habitat, iisque in irritum cessis, constet, saltem summarie et extrajudicialiter, conjugem absentem moneri legitime non posse, aut monitum, infra tempus in monitione praefixum, suam voluntatem non significasse; et insuper pro viginti casibus extraordinariis, nempe quando adiri quidem potest conjux infidelis, sed de comparte jam facta Christiana interpellari nequit, sine evidenti gravis damni ei vel Christianis inferendi periculo [2]).« Die Unterstellung, der apostolische Stuhl habe sich ungenau ausgedrückt, unter der Dispensation von der Interpellation nur die Auflösung der consummirten Ehe der Ungläubigen verstanden, ist zunächst willkürlich, wenn man selbst von der Thatsache, dass diese Facultät unter jenen Vollmachten aufgeführt wird, die sich unzweifelhaft als wirkliche Dispensationen darstellen, absehen wollte. Dann spricht gegen diese Annahme auch der Umstand, dass die in dem Unglauben eingegangene frühere Ehe

1) *Ballerini*, l. c. Tom. II. n. 759. 3. pag. 737. not. a.

2) *Collectanea ... S. Sedis*, Nr. 33. pag. 22. IX. Dieselbe Ausdrucksweise findet sich ebendaselbst Nr. 924. 3. pag. 412. Nr. 930. pag. 415. Nr. 938. pag. 420. Nr. 950. pag. 426. Instructio S. C. S. Off. d. d. 4. Julii 1855. Nr. 958. pag. 432. Synodus Sutchuensis. Cap. IX. n. VIII. Romae 1869. pag. 70.

nach der unzweideutig ausgesprochenen Anschauung des heiligen Stuhles allgemein erst durch den wirklichen Abschluss der neuen christlichen Ehe seitens des bekehrten Ehegatten aufgelöst wird.

Der Apostolische Vicar von Cochinchina hatte die Anfrage gestellt, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn der ungläubig gebliebene Gatte anfangs friedlich und ohne Schmähung des Schöpfers die Ehe fortsetze, ja sogar sich anheischig mache, dem gläubig gewordenen später in der Annahme des Christenthums zu folgen, nach kürzerer oder längerer Zeit des Zusammenlebens jedoch anderen Sinnes werde, den gläubigen Theil zum Götzendienste zu verleiten suche, sich von diesem trenne, ja sogar zu einer anderen Ehe schreite. Die auch sonst lehrreiche Entscheidung der Inquisition beziehungsweise Clemens XIII. vom 5. August 1759 lautet also: 3. »An etiam possit fidelis transire ad alias nuptias, quando infidelis quacunque de caussa ab eo discessit, *nec sciri potest vivat adhuc necne ?*« Ad. 3. »Praemittendam esse interpellationem, qua intimetur conjugi infideli an velit converti, a qua interpellatione Apostolica Sedes justis de caussis dispensat.« (In Nr. 4. wird dann diese Befugniss in dem Falle verneint, wenn die betreffende Ehe nicht erst durch die Bekehrung des einen Ehegatten zum Christenthume zur gemischten geworden, sondern von Anfang an mit Dispensation von dem impedimentum cultus disparitatis eingegangen war, was sich übrigens von selbst versteht.) 5. »An aliquo, et quanto tempore possit fidelis post conversionem cohabitare cum infideli, quin privetur potestate transeundi ad alias nuptias?« Ad 5. »Conversus ad fidem, in ipso conversionis momento non intelligitur solutus a vinculo matrimonii cum infideli adhuc superstite contracti, sed tunc acquirit tantummodo jus transeundi ad alias nuptias, cum conjuge tamen fideli, idque si conjux infidelis renuat post interpellationem converti. *Caeterum tunc solum conjugii vinculum dissolvitur, quando conjux conversus transit cum effectu ad alias nuptias* [1]).« Eine unbefangene Erwägung dieser Entscheidungen dürfte ergeben, dass die erste Ehe durch die nachfolgende christliche Verbindung nicht nur in dem Falle aufgelöst wird, wenn die Interpellation den ungläubigen Gatten erreichen kann, sondern auch dann, wenn dies unmöglich ist (»nec sciri potest vivat adhuc necne ?«). Nach den Umständen der Anfrage würde die Entscheidung Ad 5. gradezu irreführend gewesen sein, wenn der Abschluss der neuen Ehe wohl in dem Falle der Möglichkeit, nicht aber bei der

---

1) *Perrone*, l. c. pag. 305. 306. *Feije*, l. c. n. 477. pag. 343. 344. *Collectanea . . . S. Sedis*, Nr. 924. pag. 411. 412.

Voraussetzung der Unmöglichkeit der Interpellation als das eigentliche auflösende Moment für die Trennung des ersten Bandes zu gelten hätte. Demgemäss wird man dem heiligen Stuhle wohl nicht mehr die von Ballerini und Palmieri vertretene Theorie zu eigen machen dürfen. Denn auch die noch immer mögliche Meinung, der Papst trenne die frühere Ehe allerdings dem Bande nach, füge aber als Voraussetzung für diese seine Machtäusserung die Bedingung bei, dass der gläubig gewordene Gatte wirklich später eine neue christliche Ehe abschliesse, zeugt mehr von übergrossem Scharfsinne, als dass dieselbe den planen Aussprüchen des heiligen Stuhles gerecht zu werden vermöchte [1]).

Im Weiteren scheint es Ballerini entgangen zu sein, dass Pontius und Benedict XIV. mit nichten dem von dem heiligen Paulus geforderten Weggang (discessus) des Ungläubigen die blosse Unwissenheit darüber »an velit discedere« subrogiren, wie ersterer annimmt [2]). Die Worte Benedict XIV. [3]): »Id autem est, quod in Apostolicis suis litteris duo illi Pontifices Romani [Pius V. et Gregorius XIII.] praestiterunt; admittendo scilicet, in favorem fidei, loco formalis et rigorosae interpellationis, *extrajudicialem illam notitiam*, quod vel omnino ignoretur, ubinam gentium degat infidelis conjux, *vel saltem ratio non suppetat eumdem judicialiter interpellandi*, atque huic interpellationi *praefatam notitiam*-subrogando« besagen dies keineswegs, wie deren Wortlaut zeigt. Sie wollen vielmehr der auch von Feije [4]) mit Recht adoptirten Anschauung Ausdruck geben, dass in der nachgewiesenen *factischen* Trennung des Ungläubigen im Hinblick auf den Sinn und die Tragweite des von dem heiligen Paulus bezeugten Privilegiums des Glaubens für den apostolischen Stuhl Grund genug vorhanden sei, unter Declaration des göttlichen Rechtes dem gläubigen Gatten den Abschluss einer neuen Ehe zu gestatten und damit die Auflösung der früheren Verbindung zu ermöglichen. Im Zusammenhalt mit der von Benedict XIV. anderwärts [5]) gegebenen Erklärung der in Rede stehenden

1) Die Worte Augustins: De adulterinis conjugiis, Lib. I. cap. 25. n. 32. »Quaestionem tamen de conjugiis obscurissimam esse, non nescio. Non audeo profiteri, omnes sinus ejus vel in hoc opere vel in alio me adhuc explicasse vel jam posse, si urgear, explicare« werden voraussichtlich noch lange Zeit ihre schwer wiegende Auctorität bewahren und zur Vorsicht mahnen, zumal wenn bereits der heilige Stuhl einigermassen aus seiner sonstigen besonnenen Zögerung herausgetreten ist.

2) L. c. Tom. II. n. 759. not. a. pag. 740.

3) De Synodo Dioecesana Lib. XIII. cap. 21. n. 4.

4) *Feije*, l. c. n. 489. pag. 360 und n. 496. pag. 367. 368.

5) De Synodo Dioecesana. Lib. VI. cap. 4. n. 3.

Dispensation: »In eo rerum statu necessariam putant dispensationem Romani Pontificis, *cujus est declarare*, *in quibusnam circumstantiis desinat obligare praeceptum divinum*, quo praedicta interpellatio ante rescissionem matrimonii videtur injuncta« ergibt sich für die von dem erlauchten Canonisten adoptirte[1]) Darstellung von Pontius[2]): »Nec vero ex ea dispensatione colligitur Pontificem dissolvisse matrimonium consummatum infidelium; *sed cum Pontifex possit jus divinum interpretari*, et ex divino privilegio dissolvatur matrimonium in favorem fidei, cum infidelis non vult cohabitare cum fideli, declarat Pontifex, eum casum *verificari*, quando tanto tempore fidelis non requiritur ab infideli, et tanta terrarum spatia impediunt, atque adeo jam tunc posse uti divina concessione et ad secundas transire nuptias[3])« einfach der Sinn, dass der allerdings erforderliche *discessus* infidelis auch durch des letzteren *blos factische Trennung* unter Umständen *verificirt* werde, und unter Hinzutritt der päpstlichen Auctorität zu anderweitiger Eheschliessung berechtige.

Gleichwohl wird man die hier für die dargelegten Fälle abgelehnte Erklärung des rechtlichen Vorgangs bei der Dispensation von der Interpellation mit einer sofort darzulegenden Modification wohl für jene Gestaltung der Verhältnisse gelten lassen dürfen, welche beispielsweise Gregor XIII. in der Constitution »Populis ac Nationibus« vom 25. Januar 1585[4]) und Benedict XIV. in dem Breve »In suprema Catholicae Ecclesiae[5])« vom 16. Januar 1745 im Auge hatten, und für welche dieselben die übrigens allgemeine Geltung beanspruchende Wirkung der Dispensation dahin feststellten, dass die neue Ehe auch dann niemals in ihrem rechtlichen Bestande angefochten werden könne, wenn der frühere Ehegatte nachweise, dass er zur Zeit der Dispensation und neuen Eheschliessung nicht nur zur Annahme des christlichen Glaubens bereit, sondern sogar schon getauft gewesen sei. Die fragliche Bestimmung Gregor XIII., mit der

---

1) De Synodo Dioecesana. XIII. cap. 21. n. 4. sub finem.

2) L. c. Lib. VII. cap. 48. n. 22.

3) Noch deutlicher spricht *Pontius* diese seine Auffassung l. c. Lib. IX. cap. III. n. 17. folgendermassen aus: »Vel dic in eo casu non dispensare Pontificem, sed declarare divinum jus, et quomodo intelligendus sit casus ille, quando non vult infidelis cohabitare, scilicet ut non solum quando requisitus non vult, *sed etiam quando longo tempore elapso non venit*, ne fidelis, ut inquit Paulus, sit servituti subjectus in hujusmodi.«

4) *Perrone*, l. c. pag. 301. *Feije*, l. c. n. 474. pag. 342. *Collectanea . . . S. Sedis*, Nr. 920. pag. 408.

5) *Bullarium Benedicti XIV.* Venetiis 1778. Tom. I. pag. 216. *Collectanea . . . S. Sedis*, Nr. 922. pag. 410. 411.

die Worte Benedict XIV. beinahe übereinstimmen, lautet: »Quae quidem matrimonia etiamsi postea innotuerint conjuges priores infideles suam voluntatem juste impeditos declarare non potuisse et ad fidem etiam tempore contracti secundi matrimonii conversos fuisse, nihilominus rescindi numquam debere, sed valida et firma prolemque inde suscipiendam legitimam fore decernimus.« Nach der früheren Ausführung kann der zur Zeit der zweiten Eheschliessung des gläubig gewordenen Gatten wirklich vorhanden gewesene Wille des abwesenden Ungläubigen, die Ehe friedlich fortzusetzen, gegenüber seiner *factischen* Entfernung allerdings nicht mehr in rechtlichen Betracht kommen. Der Bestand der zweiten Ehe des zum Christenthum bekehrten Theiles kann nicht durch das endlich mehr oder weniger blos zufällige Wiedererscheinen seines früheren, noch immer ungläubigen Gatten in Frage gestellt werden dürfen. Anders aber liegt die Sache, wenn der Letztere zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe bereits ebenfalls dem Christenthume wirklich angehörte.

Prosper Lambertini hat die früher von ihm aufgestellte Erklärung des Vorganges 1), derzufolge der Papst verordne, dem vorher verschollenen und erst später mit der Behauptung hervortretenden Ehegatten, er sei zu dem Zeitpunkte, als sein christlicher Ehegenosse die neue Verbindung einging, bereits selber Christ gewesen, sei keinerlei Glauben beizumessen, später nach seiner Erhebung zum Pontificate mit Recht stillschweigend fallen lassen. Wenn aber Benedict XIV. dann die bleibende Rechtsbeständigkeit dieser zweiten Ehe damit zu beweisen sucht 2), dass das die Interpellation erlassende Indult des Papstes an keinerlei Bedingung geknüpft werde, vielmehr absolut und endgiltig die bleibende Giltigkeit der neuen christlichen Ehe garantire, so wird man dieser Erklärung, die auch Feije durch den Hinweis auf die *factische* Entfernung des angeblich noch immer ungläubigen Gatten unterstützt 3), im Hinblicke auf die Eigenschaft des gelehrten Papstes als hervorragenden Zeugen der Anschauung und Praxis des heiligen Stuhles ihre schwer wiegende Berechtigung nicht absprechen wollen. Gleichwohl scheint diese Begründung noch einer Erläuterung zu bedürfen, da es sich in dem fraglichen Falle um die Auflösung einer bereits ganz christlichen Ehe zwischen zwei, wenn auch zur Zeit räumlich noch so weit von einander entfernten *Christen* handelt, sonach von einem discessus *infidelis* nicht wohl

1) *Benedicti XIV.*, Opera Omnia. Venetiis 1788. Tom. XIV. Quaestiones Canonicae. Qu. Can. 546. vom Jahre 1727. pag. 129. n. 38.

2) De Synodo Dioecesana XIII. cap. 21. n. 5.

3) *Feije*, l. c. n. 496. pag. 368.

mehr die Rede sein kann. Wie es scheint, liegt die Erklärung darin viel näher, dass der Papst, wie er das matrimonium ratum fidelium auflösen kann, so analog auch die von den beiden Ehegatten zwar in dem früheren Unglauben, nicht aber nach ihrer beiderseitigen Taufe nochmals consummirte Ehe, die also ebenfalls ein matrimonium ratum fidelium geworden ist[1]), aus gewichtigen Gründen dem Bande nach zu trennen vermag und dies in dem Falle, der uns hier beschäftigt, auch wirklich thut. Für diese Erklärung scheint auch das Verfahren der Propaganda zu sprechen. Denn in einer auf ihr Geheiss verfassten »Sententia Theologorum circa facultatem dispensandi cum Indis polygamis« vom 8. October 1631, die den Missionspriestern Indiens nicht als Decret des heiligen Stuhles, sondern nur als Meinungsäusserung der consultirten Theologen und Canonisten zuging, wurde der ursprüngliche Entwurf, in welchem dem Papste die Befugniss abgesprochen war, die Ehe eines bisher in Polygamie lebenden, nachmals zum Christenthume bekehrten Mannes und seiner ersten, nunmehr ebenfalls getauften Frau dem Bande nach zu trennen, um dem Ersteren die Verehelichung mit einer der anderen Frauen zu ermöglichen, dahin abgeändert: »Dixit [S. C. de Prop. Fide] corrigendum esse modum loquendi per negationem potestatis in Summo Pontifice in conclusione et responsione adhibitum, et simpliciter loco verborum *non posse concedi*, dicendo non esse concedendam facultatem petitam[2]).« Auch Antoine[3]) betrachtet die von zwei ungläubigen Ehegatten zwar vor ihrer beiderseitigen Taufe, aber nicht nach derselben consummirte Ehe noch immer als blosses matrimonium ratum christianorum, indem er bemerkt: »Si vero uterque infidelis conjugatus baptizetur, eorum matrimonium fit ratum per baptismum; nam hoc ipso, quod tales communi consensu baptizantur[4]), dant signum externum, quod consentiunt in matrimonium praecedens, ut juxta Christi institutionem sit insolubile, *et si consummetur post baptismum fit absolute indissolubile.*« Danach dürfte

1) Wie ersichtlich, ist hier die überwiegende Meinung adoptirt, dass mit und durch den beiderseitigen Empfang der Taufe seitens der ungläubigen Ehegatten deren Verbindung sofort zur sacramentalen werde. *Sanchez*, l. c. Lib. II. Disput. 9. n. 5. pag. 123. *Perrone*, l. c. Tom. II. pag. 282—289. *Palmieri*, De Matrimonio Christiano. Cap. II. Thesis XI. Appendix. n. II. pag. 96. Cf. *Benedictus XIV.*, De Synodo Dioecesana. Lib. VIII. cap. 13. n. 8.

2) *Collectanea . . . S. Sedis.* Nr. 921. pag. 409. 411.

3) Theologia moralis Ed. Philippus de Carboneano. Augustae Vindelicorum 1769. Part. II. De Matrimonio Cap. II. Qu. VIII. pag. 286.

4) Dieser Ausdruck ist nicht zu urgiren. Wir wissen heutzutage, dass es unter Christen nur eine sacramentale Ehe gibt.

die gegen die dargelegte Theorie, die auch von Sanchez[1]) und De Justis[2]) vertreten und von dem heiligen Alphons von Liguori[3]) adoptirt wurde, erhobene scharfe Censur Prosper Lambertini's, der früher die Bezeichnung der von zwei ungläubigen Ehegatten nach deren Taufe nicht nochmals consummirten Ehe als matrimonium ratum fidelium für absurd erklären zu müssen vermeinte[4]), sich wohl in etwa ermässigen. Es kann demgemäss die Meinung, dass in dem bisher dargelegten äussersten Falle — wenn der vordem ungläubig gebliebene, nachmals ebenwohl getaufte Gatte bei dem zuerst bekehrten Theile mit der nachweisbaren Behauptung erscheint, er sei schon zur Zeit der zweiten christlichen Ehe Mitglied der katholischen Kirche gewesen — die in dem Unglauben abgeschlossene Ehe nicht durch die Eingehung jener neuen Verbindung, sondern durch die Auflösung eines matrimonium ratum fidelium seitens des römischen Papstes dem Bande nach getrennt werde, neben der von Benedict XIV. und Feije vertretenen Theorie wohl noch immer eine nicht zu unterschätzende Berechtigung ansprechen. Und jedenfalls ist auf diese Weise die innere Richtigkeit der Disciplin des heiligen Stuhles in dem vorliegenden Punkte genügend dargethan.

II. Es erhebt sich nunmehr die theoretisch und praktisch wichtige Frage, ob und in welchem Umfange die hier dargelegten Grundsätze auch für die zwar getauften, jedoch nicht zur katholischen Kirche bekehrten Ungläubigen Geltung beanspruchen. Der gegenwärtige Stand der Frage in der Literatur ist folgender. Kutschker[5]) verneint die Anwendbarkeit. Der Apostel habe nicht im Sinne gehabt, dieses nur zu Gunsten des Glaubens von Christus bewilligte Privilegium auch auf jene Getauften auszudehnen, die niemals der Kirche angehört oder von derselben sich wieder abgewendet hätten. Es liege in dem Wortlaute und in dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, welche die Häresie als infidelitas positiva bezeichne, dass den nicht zur Kirche gehörigen Christen jene Vorrechte nicht zu Theile werden, deren sich die Katholiken erfreuen. Auch De Angelis[6]), der referirt: »Consulta a me cum humiliter

1) L. c. Lib. II. Disputatio. 17.

2) *De Justis*, De Dispensationibus Matrimonialibus. Venetiis 1759. Lib. II. Cap. X. n. 52. pag. 198.

3) Theologia Moralis. Lib. V. De Matrimonio n. 956. Parisiis 1874. Tom. III. pag. 747.

4) Quaestio Canonica 546. vom Jahre 1727, l. c. Tom. XIV. n. 38. pag. 129.

5) *Kutschker*, Das Eherecht der kathol. Kirche. I. 1856. §. 49. S. 387.

6) *De Angelis*, Praelectiones Juris Canonici. III. 1. 1880. pag. 335.

fuerit S. Congreg. Universalis Inquisitionis respondere dignata est, se hunc casum expendisse, sed post serias inquisitiones nihil decisum fuisse, et proinde esse liberum, unam vel alteram sententiam amplecti,« scheint sich aus demselben Grunde der verneinenden Ansicht zuzuneigen. Dagegen wird die Frage von Perrone[1]), Feije[2]), Ballerini[3]), Palmieri[4]) und nach Mittheilung der beiden Letzteren von Cardinal Tarquini in einer noch unedirten Abhandlung bejaht. Perrone und Feije fügen noch die selbstredend auch bei der von Ballerini und Palmieri vertretenen, oben dargelegten Theorie nothwendige Beschränkung bei, dass die Anwendbarkeit des Privilegiums in allen jenen Fällen ausgeschlossen bleibe, in welchen nach Massgabe der früheren Ausführungen irgendwie die Auctorität des apostolischen Stuhles würde in Mitte treten müssen. Diese Meinung scheint die richtige zu sein.

Nach der beispielsweise von Berardi[5]) dargelegten kirchlichen Anschauung zerfallen die dem Christen zustehenden Rechte in solche, die auf unmittelbare göttliche Anordnung zurückzuführen sind und deshalb einer ausschliesslichen Einwirkung der Kirche nicht unterstehen, und solche, die nur durch die Letztere vermittelt werden. »Sunt in communione sacra duplicis generis jura, quae non subsunt omnino ecclesiasticae potestati, sed Deo reservantur, alia quae a Deo institutore Ecclesiae libere eidem Ecclesiae concessa sunt ita, ut pro Ecclesiae ipsius arbitrio disponantur. Primi generis sunt intima conjunctio animae cum Deo, quae fit per gratiam, habitus fidei, spei et caritatis, character sacramentalis, praeordinatio ad aeternam vitam, et in eamdem aeternam vitam admissio, atque his similia, quae sane non alia sicut dari, ita nec tolli potestate possunt, quam divina . . . . . Secundi generis sunt externa communio Sanctorum, in Ecclesiam admissio, publicae preces ac suffragia, sepulturae concessio, participatio beneficiorum, et alia bene multa, quae sane omnino relicta sunt ecclesiasticae potestati.« Die erstgenannten Güter werden zwar regelrecht ebenmässig in der Kirche vermittelt,« non tamen haec omnia adeo pendent ab ecclesiastica potestate, ut semper effectus sequatur operante Ecclesia, aut Ecclesia non operante effectus

---

1) *Perrone*, l. c. pag. 324.

2) *Feije*, l. c. n. 502. pag. 374.

3) *Ballerini*, l. c. n. 759. 3. pag. 741. not. a.

4) *Palmieri*, l. c. Thesis XXVII. pag. 224—226.

5) *Berardi*, Commentaria in Jus Ecclesiasticum Universum. Venetiis 1778. Tom. IV. Part. II. Disput. III. Cap. I. De Censurae nomine et natura. pag. 163.

nullus obtineatur, aut deleatur auctoritate Ecclesiae, quod semel factum est.« Demgemäss ist hier der Beweis zu erbringen, dass auch das fragliche Privilegium des heiligen Paulus zu jenen Vorrechten des Christenthums gehöre, die zwar regelmässig und zunächst den in der Gemeinschaft der katholischen Kirche lebenden Christen zustehen, aber auch den nicht zu deren Leibe gehörenden giltig Getauften allgemein kraft jener Wirkung zu Gute kommen, welche die Taufe auf alle diejenigen äussert, die durch dieselbe an dem Reiche Christi Antheil haben. Hiefür bestehen starke äussere und innere Gründe, die hier in Kürze besprochen werden mögen.

Niemand wird selbstverständlich annehmen, dass der göttliche Stifter der Kirche das in Rede stehende Privilegium auch in der Absicht bewilligt habe, um die Ungläubigen zum Anschlusse an die verschiedenen Denominationen des Protestantismus oder des orientalischen Schisma zu veranlassen. Gleichwohl haben die Trümmer und Bruchstücke des christlichen Glaubens und Lebens, wie dieselben in den von der Kirche getrennten Religionsgesellschaften sich unleugbar noch immer finden, eine zwar relative und verkümmerte, aber immerhin im Verhältnisse zu dem Heidenthume und Judenthume nicht zu unterschätzende Bedeutung, wie hier nicht weiter darzulegen ist. Und deshalb kann und darf man annehmen, dass auch die akatholischen Christen durch das Verfahren ihrer ungetauft gebliebenen Ehegatten in eine Lage versetzt werden können, welche sie berechtigt, wegen der ihrem Glauben und Leben in Christus durch Fortsetzung der Ehe mit dem Ungläubigen drohenden schweren Gefahren und Nachtheile die Gemeinschaft mit demselben für immer abzubrechen und eine neue christliche Verbindung einzugehen.

Hier kommen zunächst die sehr gewichtigen Zeugnisse des heiligen Augustinus in Betracht, der bei verschiedenen Gelegenheiten das Privilegium des heiligen Paulus überhaupt für die von der Kirche getrennten Christen in Anspruch nimmt und insbesondere als für die Donatisten seiner Zeit anwendbar erklärt. In seinem um das Jahr 419 verfassten Werke *De adulterinis conjugiis* vertheidigt er gegen Pollentius die Berechtigung des gläubig gewordenen Ehegatten, unter den gegebenen Voraussetzungen sich von dem im Unglauben verbliebenen zu trennen und eine zweite christliche Ehe einzugehen, räth jedoch ab, von dieser an sich wohlbegründeten Erlaubniss Gebrauch zu machen, um nicht die in der Infidelität verharrenden Ehegatten zu erbittern und von der Bekehrung zum Christenthume abzuhalten. »Sic ad lucrandos conjuges et filios Christo etiam exemplis quae jam provenerunt, videtur hortatus. Cur ergo non expediat etiam

infideles conjuges dimitti a fidelibus, caussa evidenter expressa est. *Non enim propter vinculum cum talibus conjugale servandum*, sed ut acquirantur in Christum, recedi ab infidelibus conjugibus Apostolus vetat [1]).«

Er erklärt auch an mehreren, unbestritten auf die Donatisten bezüglichen Stellen näher, wer die fratres und sorores sind, welche nach göttlichem Rechte von dieser Erlaubniss Gebrauch zu machen befugt sind, indem er in der ungefähr um das Jahr 393 geschriebenen Abhandlung *De Sermone Domini in Monte* folgendes bemerkt [2]). »*Fratres autem Christianos significare*, multis divinarum Scripturarum documentis probari potest. Manifestissimum tamen illud est, quod Apostolus ita ponit. »*Sanctificatus est enim vir infidelis in uxore, et sanctificata est mulier infidelis in fratre.*« Non enim addidit, nostro; sed manifestum exsistimavit, cum fratris nomine *christianum* intelligi voluit, qui infidelem haberet uxorem. Et ideo paullo post dicit: »*Quodsi infidelis discedit, discedat; non autem servituti subjectus est frater vel soror in hujusmodi.*« Noch nachdrücklicher führt er den nämlichen Gedanken in der aus seiner bischöflichen Amtsführung herrührenden *Enarratio in Psalmum* XXXII. durch, indem er sagt: »Ergo fratres, ad hanc maxime exhortamur vos caritatem, non solum in vos ipsos, sed in eos etiam qui foris sunt, sive adhuc pagani, nondum in Christum credentes, sive divisi a nobis, nobiscum caput confitentes et a corpore separati. Doleamus illos, fratres, tamquam fratres nostros. Velint, nolint, fratres nostri sunt. Tunc esse desinent fratres nostri, si desierint dicere: »Pater noster.« (Matth. VI. 9). Dixit de quibusdam propheta: »*His qui dicunt vobis, non estis fratres nostri, dicite, fratres nostri estis*«. (Isai. LXVI. 5. sec. LXX.) Circumspicite, de quibus hoc dicere potuerit: numquid de paganis? Non, neque enim dicimus eos fratres nostros secundum Scripturas et ecclesiasticum loquendi morem. Numquid de Judaeis, qui in Christum non crediderunt? Legite Apostolum, et videte, quia fratres quando dicit Apostolus sine aliquo additamento, non vult intelligi nisi Christianos: »*Non est autem subjectus*, inquit, *frater vel soror in hujusmodi* (I. Cor. VII. 15.); cum diceret de conjugio fratrem vel sororem, dixit *christianum* vel *christianam* [3]).«

An einer anderen Stelle bezeichnet der grosse Kirchenlehrer gradezu den Empfang der Taufe als den eigentlichen Rechtsgrund

1) *Migne XL.*, pag. 439. Lib. I. Cap. XIII. n. 14.
2) *Migne XXXIV.*, pag. 1266. Cap. XXII. n. 73.
3) *Migne XXXVI.*, pag. 299. n. 29.

für die Anwendung des hier fraglichen Privilegiums des Glaubens, indem er in dem in das Jahr 413 gehörigen Werke *De Fide et Operibus* folgende Ausführung gibt[1]). »Quamobrem et illud quod dicunt, veluti probare cupientes, quantum valeat sola fides, ubi Apostolus dicit, »*Quodsi infidelis discedit, discedat; non est enim servituti subjectus frater vel soror in hujusmodi*« (I. Cor. VII. 15.); id est, ut propter fidem Christi etiam ipsa uxor legitima societate conjuncta sine culpa relinquatur, *si cum viro christiano propter hoc, quia christianus est, permanere noluerit:* non attendunt eo modo illam rectissime dimitti, si viro suo dicat: Non ero uxor tua, nisi mihi de latrocinio divitias congeras, aut nisi solita lenocinia, quibus nostram domum transigebas, etiam christianus exerceas; aut si quid aliud vel facinorosum vel flagitiosum in viro noverat, quo delectata vel libidinem explebat, vel facilem victum habebat, vel etiam incedebat ornatior. Tunc enim ille cui hoc uxor dicit, si veraciter egit poenitentiam ab operibus mortuis, *quando ad baptismum accessit,* habetque in fundamento fidem quae per dilectionem operatur, procul dubio plus tenebitur amore divinae gratiae, quam carnis uxoriae, et membrum quod eum scandalizat, fortiter amputat.« Alle diese Stellen haben auch in dem Decrete Gratian's Aufnahme gefunden[2]), ein Punkt, dessen Bedeutung später zu erörtern ist.

Eine dem heiligen Ambrosius zugeschriebene, von dem römischen Diacon Hilarius herrührende[3]) Stelle aus den von Augustin citirten *Commentaria in XIII. Epistolas B. Pauli* führen wir aus dem Grunde an, weil dieselbe, obwohl unecht, in dem Decrete Gratian's sich ebenwohl findet[4]). Sie lautet[5]): »Non est enim frater vel soror servituti subjectus in hujusmodi. Hoc est, non debetur reverentia conjugii ei, qui horret auctorem conjugii; non enim ratum est matrimonium, quod sine Dei devotione est; ac per hoc non est peccatum ei, qui dimittur propter Deum, si alii se junxerit. Contumelia enim creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur, ne accusetur alii copulatus. Infidelis autem discedens et in Deum et in matrimonium peccare dignoscitur, quia noluit sub Dei devotione habere matrimonium. Itaque non est ei fides servanda conjugii, quia ideo recessit, ne audiret auctorem esse christianorum Deum

1) *Migne XL.*, pag. 216. n. 28.
2) c. 4. C. 28. Qu. I. Uxor legitima.
3) *Alzog*, Handbuch der Patrologie. 3. Aufl. 1876. S. 369. 370.
4) c. 2. C. 28. Qu. II.
5) *S. Ambrosii*, Opera. Studio et labore Monachorum Ordinis S. Benedicti. Venetiis 1751. Tom. III. Appendix. Pag. 161.

conjugii.« Nach der von Augustin oben dargelegten Terminologie des biblischen »frater vel soror« wird auch in diesem Zeugnisse dem Christen als solchem, wenn er »propter Deum« von seinem ungläubig gebliebenen Ehegatten verlassen wird, ganz allgemein die Befugniss zur Abschliessung einer anderweitigen christlichen Ehe zugesprochen.

Die *Expositio Pauli ex Opusculis Augustini collecta*, welche früher als Werk des Beda Venerabilis galt, nach Mabillon [1]) jedoch von dem angesehenen Schriftsteller und Presbyter Florus Lugdunensis († um 860) herrührt, stellt in der *Expositio Epistolae primae ad Corinthios* zur Erklärung der Worte »*Quodsi infidelis discedit, discedat; non est enim servituti subjectus frater vel soror in hujusmodi, in pace autem vocavit nos Deus*« lediglich noch einmal die oben aus den Werken Augustins *De Fide et Operibus, Enarratio in Psalmum XXXII.* und *De Adulterinis conjugiis* bereits mitgetheilten Ausführungen übersichtlich zusammen [2]), und liefert jedenfalls einen bedeutsamen Beitrag dafür, dass man um die Mitte des neunten Jahrhunderts in dem Frankenreiche die Geltung des Privilegiums des heiligen Paulus auch für die nicht zur Kirche gehörenden Christen annehmen zu dürfen glaubte.

Wenn nunmehr auch jene Stellen im *Decretum Gratiani*, welche von dem hier in Rede stehenden Vorrechte des Glaubens handeln, zum Beweise von dessen Geltung auch für die Akatholiken der Besprechung unterzogen werden, so geschieht dies selbstverständlich nicht deshalb, weil denselben als solchen für das geltende Recht irgendwelche formelle Kraft beizulegen wäre [3]), sondern lediglich aus dem Grunde, weil dieselben eine sehr bedeutende doctrinelle Bedeutung besitzen, und bei dem Ansehen und dem Einflusse der Gratianischen Sammlung auf die gesammte spätere Rechtsentwicklung die Anschauung und das Gewohnheitsrecht der Kirche in dem vorliegenden Punkte mit hinreichender Sicherheit erkennen lassen.

Die in Betracht kommenden Stellen sind aus der Caussa 28. die Canones 2. 3. 4. 8. Qu. I. und Canon 2. Qu. II, von welchen c. 4. 8. Qu. I. und c. 2. Qu. II. bereits oben als in das Decretum

---

1) *Migne*, Tom. XC. pag. 67—72. Disquisitio De Venerabilis Bedae et Flori Diaconi Lugdunensis Commentariis in Paulum ex Dictis S. Augustini. Vgl. *Alzog*, Patrologie l. c. S. 499.

2) *Venerabilis Bedae* Opera Coloniae Agrippinae 1612. Tom. VI. pag. 326. 327.

3) *Schulte*, Quellen des kathol. Kirchenrechts. 1860. §. 62. S. 329—332. *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts. II. Aufl. §. 26. S. 76. III.

Gratian's aufgenommen bezeichnet worden sind. Gewiss hat **Gratian** diesen Quellenzeugnissen denselben Sinn, wie Augustin und **Pseudoambrosius** beigelegt, und braucht deshalb nur noch hervorgehoben zu werden, dass er das Recht zur Trennung der bisherigen und zum Abschlusse einer neuen christlichen Ehe ganz allgemein den Getauften zuspricht. Canon 2. und 3. der Caussa 28. Qu. 1. lauten: »Si quis gentilis gentilem uxorem dimiserit ante baptismum *post baptismum* in potestate ejus erit, eam habere vel non habere.« »Simili modo, si unus ex conjugatis *baptizatus est*, alter gentilis remanet et sequi non vult, sicut dicit Apostolus, infidelis si discedit, discedat.« Im Zusammenhalte mit dem Dictum Gratiani zu c. 2. C. 28. Qu. 1, in welchem derselbe direct die Zulässigkeit einer neuen christlichen Ehe nochmals auch seinerseits bestätigt, wird man in den genannten Stellen den Grundsatz, dass der Empfang der Taufe die eigentliche rechtliche Grundlage für das Privilegium des heiligen Paulus sei, dieses somit für alle giltig getauften Christen Geltung habe, hinlänglich ausgesprochen finden und zugleich als die damalige kirchliche Anschauung bezeichnen dürfen. »Die Worte Innocenz III. in dem Caput »Quanto«: »Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vero vel nullo modo, vel non sine blasphemia christiani nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit« wird man deshalb nicht in dem Sinne urgiren dürfen, dass das paulinische Privilegium ausschliesslich auf katholische Neophyten beschränkt bleibe, vielmehr nur als Bescheid auf die von dem Bischofe von Ferrara gestellte Anfrage über jene Ehen der Ungläubigen, von denen ein Theil katholisch geworden war, auffassen können, ohne dass der Papst über die fernere Tragweite des Privilegiums sich auszusprechen veranlasst gewesen wäre [1]).

1) Es möge gestattet sein, noch die Ausführungen einiger classischen Exegeten mitzutheilen, die allgemein den getauften *Christen* das Privilegium des hl. Paulus vorlegen. *Estius* († 1613) schreibt in dem Commentar zu unserer Stelle. (Guilielmi Estii Commentaria. Ed. Holzammer. Tom. I. Moguntiae 1858. pag. 489): »Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Rescribit de imparibus conjugiis. Nam et de illis verisimile est eum a Corinthiis consultum fuisse. *Frater, id est fidelis, Christianus, baptizatus*, Infidelem, *id est non Christianam*, cui scilicet ipse in infidelitate fuerat conjunctus.« *Tirinus* († 1636) bemerkt: (Commentarius in S. Scripturam. Lugduni 1678. Tom. II. pag. 204.) »Si infidelis conjux discedit, vel physice dissolutionem quaerens, vel moraliter (nempe injuriis lacessens seu uxorem seu Christum), eo casu discedat etiam fidelis, id est divortium faciat non solius thori, sed etiam contractus matrimonii, ita ut possit ad alias nuptias transire. Hoc enim in favorem fidei concessit Christus; alioquin

Was nun die inneren Gründe für die Anwendbarkeit des oft genannten Privilegiums des Glaubens auf akatholische Christen angeht, so bilden dieselben selbstredend nur eine Verstärkung des bisherigen, der kirchlichen Tradition entnommenen Beweises. Die Annahme, dass der Herr der Kirche auch den von dieser getrennten Religionsgesellschaften ein solches Vorrecht habe zuwenden wollen, um deren Ausbreitung zu begünstigen, ist freilich wiederholt von der Hand zu weisen. Eine andere Frage aber ist es, ob diejenigen Nachtheile, welche erfahrungsmässig den von dem Heidenthume und Judenthume bekehrten katholischen Neophyten aus dem ferneren Verkehre mit ihren ungetauft gebliebenen Gatten erwachsen, nicht auch für die in derselben Lage befindlichen Akatholiken bestehen, und deshalb die Trennung solcher Ehen im Interesse dieser Christen mit derselben Wirkung wie für die Katholiken geboten sei, und diese Frage ist zu bejahen.

Die canonistische Doctrin hat die Worte des heiligen Paulus: »Non enim servituti subjectus est frater vel soror in hujusmodi, in pace autem vocavit nos Deus,« welche die Begründung des von ihm verkündeten Privilegiums enthalten, übereinstimmend in der Weise commentirt, wie dies beispielsweise von Sanchez [1]) geschieht, dessen Darstellung hier Aufnahme finden möge. »Hujus autem privilegii ac dispensationis Christi in matrimonii indissolubilitate ratio fuit, ob necessitatem qua adstringitur fidelis ad vitandam cohabitationem conjugis infidelis in his eventibus. Et ideo in favorem fidei instituit Christus integrum esse tunc fideli matrimonii vinculum dissolvere. Quia cum Christus noluerit quempiam obligare absque propria voluntate et culpa ad vitam coelibem ducendam, nec fideli in iis eventibus liceat cum infideli habitare et consequenter nec habitare possit (id enim possumus quod honeste possumus): aequum fuit, ut daretur conjugi fideli facultas alterius matrimonii ineundi. Gravissimum enim onus esset, nec suavitati jugi Christi consentaneum, imperfectos ac in fide tirunculos obligare ad actus heroicos castitatis, de quibus Christus Matth. 19. dixit: Non omnes capiunt verbum istud. Et confirmatur, quia maxime deterrentur infideles a conversione, si fide

---

nimiae servituti subjectus esset *frater*, id est *Christianus.*« *Cornelius a Lapide* († 1637) lehrt (Commentaria in I. Epist. ad Corinthios. Cap. VII. Parisiis 1874. Tom. XVIII. pag. 308): »Nota Apostolum permittere hoc casu non tantum thori divortium . . . sed etiam matrimonii inire; hoc enim in gratiam fidei concessit Christus. Alioquin enim servituti subjectus esset frater aut soror, *id est Christianus aut Christiana.*«

1) De S. Matrimonii Sacramento. Lib. VII. Disp. 74. n. 4. l. c. pag. 243.

suscepta tenerentur a conjuge infideli, renuente debito modo cohabitare, recedere, nec ad fidem converso liceret periculo suae incontinentiae consulere aliud matrimonium ineundo. Cum ergo majus sit bonum fidei quam conjugii, consentaneum rationi fuit, ut Christus, fidei ac conjugiorum auctor, favorem fidei praeferens, statueret, posse in his eventibus matrimonium dissolvi.«

In dem Folgenden geht Sanchez noch näher auf die Sache ein und bemerkt[1]: »Unde dicitur periculum hoc non aequa lance in omnibus librandum esse. Femina enim facilius labetur, et inter ipsas feminas seu viros quidam aliis proniores ad ruinam in peccatum sunt. Facile autem hoc periculum conjectabimus, cum infidelis recens conversus facillimus sit ad ruinam, utpote qui nec in fide neque in bonis moribus radices egerit, sed pessimos imbiberit illisque assuefactus sit. Et ratio est manifesta. Quia hoc institutum est, ut fidelis imbecillitati consulatur.«

Man wird unbedenklich diese Gründe auch auf akatholische Neophyten anwenden dürfen. Auch sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Ehe mit dem ungläubig gebliebenen Ehegatten nicht ohne dringende Gefahr für ihren christlichen Glauben und ihr gesammtes christliche Leben fortsetzen, und sind dieselben deshalb genöthigt, den Verkehr mit Ersterem gänzlich und für immer abzubrechen. Auch für sie spricht dann die Annahme, dass sie nicht eben wegen der Erfüllung dieser christlichen Glaubenspflicht, gegen ihren Willen und ohne alle eigne Verschuldung, nach göttlichem Rechte zu einem ehelosen Leben fortan gehalten sein können. Auch für sie besteht die beinahe gewisse Gefahr, dass sie in Folge einer durch angeblich göttliche Vorschrift erzwungenen Ehelosigkeit zur Rückkehr zu dem ungläubigen Gatten und damit zu dem verlassenen Unglauben verleitet werden können. In der That bieten die Zustände des Heidenthums und vielleicht ebensosehr die des modernen Judenthums Grund genug zu der Schlussfolgerung, dass indirect auch den ausserhalb der Kirche stehenden Christen wegen der von ihnen mit dem Empfange der Taufe übernommenen und einzuhaltenden Pflichten dasselbe Privilegium zustehe. Wie ernst diese Gefahren sind, ergibt sich aus der bekannten, nicht blos zu Zeiten der Apostel, sondern für alle Zukunft gleich wahren, drastischen Schilderung, welche grade der heilige Paulus von der Entartung der Heiden- und Judenwelt in den beiden ersten Kapiteln des Römerbriefes entworfen hat.

---

1) L. c. n. 6. sub finem pag. 244.

Zum ferneren Beweise dessen dürfen analog wohl auch die Cautelen herangezogen werden, mit welchen die Kirche beispielsweise in der wiederholt angeführten Synodus Sutchuensis vom Jahre 1803 wegen der Zustände des chinesischen Heidenthums die Dispensation von dem Ehehindernisse der cultus disparitas überhaupt und für den Fall, dass eine solche Ehe ohne kirchliche Genehmigung bereits eingegangen wurde, zu umgeben veranlasst war. Diese Synode will [1]) die christlichen Frauen, abgesehen von seltenen, ungewöhnlichen Fällen überhaupt von der genannten Dispensation ausgeschlossen wissen, »quia non cessat periculum perversionis tum in die ingressus in domum conjugis infidelis, tum in colloquiis quotidianis in familia infideli sicut circumstantiae et quotidiana experientia ostendit.« Und für den Fall, dass eine solche Ehe bereits ungiltig abgeschlossen sei, verordnet dieselbe: »Hujusmodi dispensatio numquam concedatur, nisi in eorum cohabitatione prorsus absit contumelia creatoris, et removeatur probabile periculum perversionis, adeo ut fidelis nec impellatur ad actus superstitiosos, nec impediatur ab actibus christianis, nec pertrahatur ad aliud peccatum mortale; sin minus dispensari omnino nequit, quantacunque supponatur ejus pietas, fides et fortitudo christiana.«

Man wird grade für die nichtkatholischen Christen diese Gefahren und folgeweise die Berechtigung, denselben durch den Abschluss einer neuen christlichen Ehe zu begegnen, um so mehr annehmen dürfen, weil dieselben der Sacramente und der sonstigen Gnadenmittel in der Kirche, die, gegenüber den Reminiscenzen und Lockungen des früheren heidnischen und jüdischen Wandels, ein entschiedenes Uebergewicht für das pflichtmässige christliche Glaubensleben bilden, mit wenigen Ausnahmen entbehren.

Schliesslich möge noch der unabweisbaren Consequenzen gedacht werden, die sich aus der entgegengesetzten Meinung ergeben würden. Wenn die Anwendbarkeit des Paulinischen Privilegiums wirklich durch die Zugehörigkeit zu dem Leibe der Kirche bedingt, ersteres nicht überhaupt und allgemein als Prärogative aller giltig Getauften anzusehen ist, dann müssen zunächst nothwendig die verborgenen Häretiker, deren Häresie in die äussere Erscheinung getreten ist, von diesem Vorrechte ausgeschlossen bleiben. Denn mögen dieselben äusserlich gleichwohl noch immer als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche erscheinen, so gehören sie nichtsdestoweniger nach der wohlbegründeten und richtigen Meinung nicht mehr zu

1) Synodus Vicariatus Sutchuensis. Romae 1869. Cap. IX. pag. 69, 70.

deren Leibe [1]). Und dasselbe gilt aus dem gleichen Grunde auch für die verborgenen Excommunicirten [2]), da auch diese, wie schon ihre Bezeichnung sagt, von dem Leibe der Kirche abgetrennt sind. Demgemäss würde eine zweite christliche Ehe, die wegen des discessus infidelis von einem zur katholischen Kirche durch den Empfang der Taufe bekehrten Ungläubigen unter Einhaltung aller sonstigen, nach göttlichem und kirchlichem Rechte erforderlichen Voraussetzungen, unter Umständen sogar nach feierlicher Dispensation des heiligen Stuhles oder dessen Delegaten von der Interpellation, eingegangen worden wäre, aus dem Grunde nichtsdestoweniger nachmals als ungiltig anzusehen sein, weil dieser katholische Neophyt in geheimer Häresie oder Excommunication befangen war. Es bedarf keiner rhetorischen Exclamationen, um das mehr als Gewagte einer solchen Annahme darzuthun, und dagegen dem Gewichte der bereits von Augustin bezeugten kirchlichen Tradition zur Anerkennung zu verhelfen, dass lediglich der Empfang der Taufe das entscheidende Moment für die Anwendbarkeit des Paulinischen Privilegiums bilden könne.

Das ergibt sich endlich auch aus der feststehenden Thatsache, auf die auch Palmieri noch besonders aufmerksam macht [3]), dass den blossen Catechumenen, mögen sie der Kirche durch Glauben und übernatürliches Gnadenleben noch so nahe stehen, ja sogar factisch zu deren Seele gehören [4]), dieses Privilegium nicht eingeräumt ist. Das hat Pius IX. unter dem 3. Juni 1874 ausdrücklich festgestellt, wie er denn auch am 10. December 1876 viele von neubekehrten Christen um deswillen ungiltig eingegangene Ehen, weil die Interpellation oder die Dispensation von dieser letzteren vor dem Empfang der Taufe erfolgt war, in radice sanirte, und für das Apostolische Vicariat von West-Sutchuen am 26. August 1877 die Erlaubniss gewährte, dass die Interpellation des ungläubig gebliebenen Ehegatten oder deren Dispensation in zwanzig unaufschiebbaren Fällen auch dann erfolgen könne, wenn die Taufe von dem Catechumenen noch gar nicht hatte empfangen werden können [5]).

---

1) *Suarez*, De Fide. Disputatio XX. Sect. III. n. 4. 24. Opera Omnia. Parisiis 1858. Tom. XII. pag. 510. 518. *Hurter*, Theologia Dogmatica. Tom. I. n. 237. 1. Edit. II. 1878. pag. 206. *Hettinger*, Apologetik. 1879. Zweiter Theil. §. 3. III. 3. S. 26.

2) *Hurter*, l. c. n. 237. 2. pag. 206. 207. *Hettinger*, l. c. S. 27. V.

3) *Palmieri*, Tractatus de Matrimonio Christiano. Thesis XXVII. l. c. pag. 225.

4) Vgl. *Hurter*, Theologia Dogmatica, l. c. Tom. I. n. 231. pag. 201. 202.

5) *Collectanea . . . S. Sedis*, Nr. 958. 959. 960. l. c. pag. 432. 433.

Diese richtige Meinung ist denn auch neuestens von dem heiligen Stuhle praktisch adoptirt worden, wie der folgende Fall beweist, den wir nach der Darstellung von Konings [1]) hier folgen lassen. »Cornelius Judaeus uxorem duxit Iphigeniam infidelem. Lata per civilem judicem divortii sententia, Cornelius aliquo post tempore Episcopaliensam sectam amplexus est [2]), *et frustra ad cohabitationem interpellata Iphigenia*, contraxit cum Lucia ejusdem sectae assecla. Post aliquot vero annos Iphigenia ad fidem catholicam convertitur; deinde vero et Cornelius ac Lucia in Catholicae ecclesiae gremium recipi desiderarunt. Quaeritur, an recipi possint, quin separentur?« Konings antwortet zunächst mit der Ausführung von Feije [3]), wonach das fragliche Privilegium in allen den Fällen auch für Akatholiken gelte, in welchen die Auctorität des Papstes nicht zum Zwecke der Dispensation von der Interpellation angerufen zu werden brauche, und fährt dann fort: »Haec postquam scripsi, ab Episcopo quodam didici matrimonium Cornelii cum Lucia hoc ipso anno 1876 a S. Sede validum declaratum fuisse [4]).« Damit ist die Frage von der höchsten Auctorität der Kirche für die gewöhnlichen Fälle, in welchen die Interpellation ausführbar erscheint, endgiltig entschieden, während selbstverständlich eine weitere Ausdehnung des Privilegiums auf die Akatholiken auch für jene Gestaltung der Verhältnisse, in welchen es einer Declaration des göttlichen Rechtes seitens des Papstes bedarf, aus dem Grunde unstatthaft ist, weil der heilige Stuhl selbst niemals zu Gunsten der akatholischen Neophyten die hier erforderliche Erklärung abgeben wird, andererseits die von demselben ertheilten Dispensationsfacultäten ausdrücklich nur zu Gunsten katholischer Christen ausgeübt werden können.

Zum Schlusse möge noch bemerkt werden, dass das deutsche Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung vom 6. Februar 1875 die Anwendung des hier besprochenen Privilegiums des Glaubens für Deutschland in manchen Fällen auch civilrechtlich ermöglicht hat. Denn da nach vielen deutschen Civilgesetzen die »bösliche Verlassung« als Grund für die Trennung des Bandes der Ehe gilt [5]), und anzunehmen ist, dass die

---

1) *Konings*, Theologia Moralis. Neo-Eboraci 1878. Vol. II. pag. 394.

2) *Döllinger*, Kirche und Kirchen. 1861. S. 350. 351.

3) *Feije*, l. c. n. 502. pag. 374.

4) Es ist kein Grund vorhanden, diese Angabe eines von 35 Amerikanischen Bischöfen approbirten Werkes in Zweifel zu ziehen.

5) *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechtes. 1876. S. 756. 757. *Hinschius* in *Holtzendorff*, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. 1877. IV. 2. Das Kirchenrecht. §. 75. S. 688. 689.

Gerichte die Weigerung des ungläubig gebliebenen Ehegatten, mit dem zum Christenthume bekehrten die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, als »bösliche Verlassung« ansehen werden, so kommt §. 77. des genannten Gesetzes zur Anwendung, der folgendermassen lautet: »Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.« Eine Verpflichtung, die Intervention des Civilgerichtes in solchem Falle nicht anzusprechen, ist auch für den Katholiken nicht vorhanden, weil es sich in Wirklichkeit doch nur darum handelt, einem auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechte auch die Gewähr der staatlichen Ordnung zu verschaffen. Mit Recht macht deshalb Konings [1]) darauf aufmerksam, wie es die Klugheit gebiete, dass vor der Abschliessung der neuen christlichen Ehe der zur christlichen Religion übergetretene Gatte die civilgerichtliche Trennung seiner ersten Ehe erwirke, indem er sagt: »Occurrente apud nos uno ex tribus casibus, in quibus juxta dicta h. n. matrimonium dissolvi potest, prudentia exigeret, ut antequam pars libera ad alias nuptias transeat, divortium civile obtineatur.«

Die Befugniss des zum Christenthume bekehrten Ehegatten, zum Zwecke seiner anderweitigen Verheirathung seine erste Ehe nach Civilrecht durch das Civilgericht trennen zu lassen, erhellt übrigens auch noch aus einer von Kenrick [2]) mitgetheilten Entscheidung des heiligen Stuhles, die hier analoge Anwendung erleidet. Der Bischof von New-Orleans hatte angefragt, ob in dem Falle, wenn eine Ehe wegen des Mangels der tridentinischen Form ungiltig erscheine, die Intervention der Civilgerichte zu deren bürgerlicher Nichtigsprechung angerufen werden dürfe. Die Inquisition rieth unter dem 9. September 1824 dem Ordinarius zwar an, darauf hinzuwirken, dass die ungiltige Verbindung durch Nachholung der tridentinischen Form sanirt werden möge, gestattete jedoch die Inanspruchnahme der Civilgerichte, wenn die desfallsigen Bemühungen ohne Erfolg bleiben würden. »Poscenti autem novum cum alio inire matrimonium suggerere, quod et sibi prius consulat et ipsi parocho, agendo scilicet ut et sibi civilis reddatur libertas, et parocho nihil sit inde mali obventurum, non id esset civilis repudii morem approbare, dummodo rite instruatur postulans id non ideo fieri, ut solvatur matrimoniale vinculum, quia nullo jam vinculo detinetur, sed tantum ut se ac parochum a legalibus poenis civilibusque vexationibus redimat . . . Hisce vero penes Gubernium peragendis non se immiscere debent missionarii. Qui nubere exposcit, ipse negotium suum agat.«

1) L. c. n. 1552. Tom. II. pag. 239.

2) *Kenrick*, Theologia Moralis. Tom. II. Mechliniae 1861. Tractat. XXI. n. 111. pag. 306. Cf. *Feije*, l. c. Cap. XXVII. De Divortiis. n. 583. pag. 456. *Kenrick*, l. c. n. 112.

XXXVII.

Responsum s. Congr. Inquisitionis d. 2. Maii 1877

ad Interrogationem synodi Maynooth. super determinatione domicilii et quasi domicilii, cum Instructione pro Episcopis Angliae et Foederatorum Statuum Americae d. d. 7. Junii 1867 [1]).

Ad postulatum primum de proprio matrimoniorum parocho.

Emi ac Rmi D. D. ad primum postulatum decreverunt: Respondeatur: Parochum proprium habendum esse Parochum domicilii vel quasi-domicilii contrahentium.

Ad dignoscendum vero quasi-domicilium, attendendam esse regulam traditam in *Instructione* feriae IV, diei 7. Junii 1867 Episcopis Hiberniae transmittendam.

Instructio.

Pro Episcopis Angliae et Foederatorum Statuum Americae, Feriae IV, diei 7. Junii 1867.

Ad constituendum quasi domicilium quod in hisce casibus necessario adipiscendum est, duo simul requiruntur: habitatio nempe in eo loco, ubi matrimonium contrahitur, atque animus ibidem permanendi per majorem anni partem. Quapropter si legitime constet vel ambos vel alterutrum ex sponsis animum habere permanendi per majorem anni partem, ex eo primum die quo duo haec simul concurrunt, nimirum et hujusmodi animus et actualis habitatio, judicandum est quasi-domicilium acquisitum fuisse, et matrimonium quod proinde contrahatur esse validum.

Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant; inde est quod adhiberi maxime debet regula a Summo Pontifice Benedicto XIV. confirmata, ut inspiciatur utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis, vel ambo, vel alteruter in matrimonii loco habitaverint. Quod si

---

1) Es sind dies die Entscheidungen, auf die schon *Feije*, De impedimentis et dispensationib. matr. ed. 2. Lovan. 1874. p. 145. ohne deren Datum anzugeben, hinwies. Wir entnehmen den Abdruck der von den theolog. Proff. der kath. Universität zu Lille herausgegebenen »Revue des sciences eccl.« 1881. Fevr. p. 187 sq.

factum fuisse deprehendatur, censendum est ex praesumptione juris intentionem permanendi per majorem anni partem exstitisse, et domicilium fuisse acquisitum, proindeque matrimonium esse validum. At si praesumptio haec juris, quae ex menstrua habitatione oritur, contrariis elidatur probationibus, quibus certo ac liquido constet praedictum animum nullo pacto exstitisse, tunc profecto contrarium proferri debere judicium manifestum est: quia praesumptio cedere debet veritati. Praeterea manifestum quoque est actualem habitationem ineptam esse ad quasi-domicilium pariendum, si quis in ea regione more vagi et itinerantis commoretur, non autem vere proprieque habitantis, quemadmodum scilicet caeteri solent, qui in eodem loco verum proprieque dictum domicilium habent.

Ad postulatum tertium de sensu clausulae facultatum extra fines dioecesis responsum fuit:

Verba relatae formulae ita esse intelligenda, ut Episcopus, uti possit facultatibus erga suos subditos, qui actu, quo dispensandi sunt, in propria dioecesi commorantur; quamvis ipse Episcopus extra suam dioecesim degat.

XXXVIII.

Die Note des ital. Ministers Mancini vom 17. Juli 1881

und ihre Unwahrheiten bewiesen durch das Urtheil des kgl. Appellhofes zu Rom vom 27. Juli 1881 und die Parlamentsverhandlungen bei Berathung des Garantiegesetzes im Jahre 1870.

I. Das nach der Voce della Verita aus den Schmähartikeln der republikanischen »Lege« des Demagogen Mario zusammengestellte Rundschreiben des ital. Ministers des Auswärtigen betreffend die Vorgänge bei der Uebertragung der Leiche Pius' IX. (vgl. *Archiv*, Bd. 46. S. 268 ff.) lautet nach der wörtlichen von der Allg. Ztg. 1881 Beil. Nr. 242 mitgetheilten Uebersetzung der Pol. Corr. also:

»Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Vertreter Sr. Majestät in Paris, London, Berlin, Wien, St. Petersburg, Madrid, Lissabon, Bern, Brüssel und im Haag.

Nr. 665 (VI). Rom 27. Juli 1881.

Herr . . . . — Nachdem ich mit Telegramm vom 14. d. M. Ihnen in gedrängter Darstellung die Vorfälle zur Kenntniss gebracht, welche in der vorhergehenden Nacht sich in Rom abgespielt haben, hatte ich es nicht für am Platz gehalten, ein zweites mal auf einen so unliebsamen Gegenstand zurückzukommen. Die Thatsachen verhielten sich genau, wie ich sie in meiner knappen Darlegung erzählte, auch hätte eine weitergehende Erläuterung die Genauigkeit und Wirksamkeit der Darstellung nicht erhöhen können.

Nun aber kommt uns heute von verschiedenen Seiten die Nachricht zu, dass die vaticanische Canzlei (la Cancellaria Vaticana) darauf bestehen will, den Vorfällen vom 13. Juli einen Charakter zu verleihen, der ihnen durchaus nicht zukommt und am wenigsten, um daraus Schlüsse zu ziehen, welche die öffentliche Meinung dahin bringen könnten, sich ein irriges Bild von der Lage des Papstes in der Hauptstadt Italiens zu bilden. Und zu gleicher Zeit sehen wir in einigen katholischen Ländern eine gemachte Bewegung zu Tage treten, mittelst welcher man, wenn nur immer möglich, dem Reiche Belästigungen zufügen und Drohungen gegen dasselbe hervorrufen möchte. Augenscheinlich einem gegebenen Losungsworte folgend, welches vielleicht nicht einmal dem Vatican entstammt, haben nicht wenige Bischöfe und die klerikale Partei eine ungewöhnliche Agitation hervorgerufen, die sie auch wach zu erhalten streben, mit offenbar

feindseligen Kundgebungen (manifestazioni apertemente offensive) gegen die in der savoyischen Monarchie verkörperte Einheit Italiens und gegen eine von allen civilisirten Nationen anerkannte politische Ordnung.

Die Regierungen, ich beeile mich dies zu erklären, blieben den in den vaticanischen Documenten enthaltenen Anklagen, sowie der Provocation der bischöflichen Aufforderungen (alla provocazione dei moniti episcopali) völlig fremd und bekundeten auf diese Art ihren festen Entschluss, jeder wie immer gearteten, auf ungerechte und feindliche Aufreizungen gerichteten Absicht entgegenzutreten (a qualsivoglia velleità de ingiusti ed ostili eccitamenti). Einige derselben haben sogar durch offene Erklärungen oder durch den Mund ihrer Vertreter bei der italienischen Regierung diese Manifestationen bedauert und sie missbilligt. Es geschieht darum nur einer einfachen Voraussetzung halber, wenn ich die Möglichkeit betone, dass irgend eine Vorstellung, sei es in officieller oder in officiöser Form, von irgend einer Regierung entweder direct oder im Weg unserer Vertreter im Auslande bezüglich der Vorfälle vom 13. Juli erhoben werde. Wenn dieser Fall selbst unter Beobachtung der freundschaftlichsten und artigsten Form sich ergeben sollte, würden die königliche Regierung und ihre Vertreter, ihrer Pflicht und ihres nationalen Rechts eingedenk, vor allem jede Discussion über eine durchaus innere Angelegenheit, die einer internationalen Behandlung nicht zugängig ist, zu verweigern wissen.

Die Regierung des Königs könnte niemals zugeben, dass eine fremde Einmischung das Gefühl der Verantwortlichkeit trübe, welche auf sich zu nehmen ihr Wille und ihre Pflicht ist, sei es zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sei es aus Achtung aller durch die bestehenden Gesetze kundgemachten Freiheiten.

Uebrigens ist es wohl klar, dass die Proteste der Bischöfe im Thatsächlichen ebenso der notorischen Wahrheit entgegenstreiten, als sie, vom Standpunkt des Rechts, die Schuldfrage bei den bedauerlichen Vorfällen verkennen. Dieselben sprechen nicht davon, verhehlen es sogar, dass die ganze Schuld und der ganze Missbrauch auf Seite der klerikalen Anhänger stand, welche sich unterfingen, eine fromme Ceremonie zu profaniren, indem sie dieselbe heimlich in eine organisirte politische Kundgebung und Provocation verwandelten. Sie verschweigen und verhehlen es, dass die Haltung der italienischen Regierung correct und energisch war, indem sie die Sicherheit des Leichenzuges bis an sein frommes Ziel beschützte, so dass, wenn man ihr den Vorwurf der Lässigkeit machen könnte

derselbe darin bestehen würde, dass sie nur zu sehr den Uebermuth der Herausfordernden duldete.

Der italienischen Gesetzgebung, sowie auch der Gesetzgebung anderer Länder gemäss sind religiöse Umzüge, selbst zur Tageszeit, ausserhalb der Kirchen und in den öffentlichen Strassen nicht gestattet, wenn die behördliche Bewilligung dazu verweigert wird. Nächtliche Umzüge, welche eine beinahe unvermeidliche Gelegenheit zu Unordnungen und Gefahren bieten, sind in Italien übrigens geradezu verboten, selbst wenn sie keinen politischen Zweck und keine politische Bedeutung haben sollten. An die Regierung des Königs wurde nicht nur kein Ansuchen um die Erlaubniss zur Abhaltung eines nächtlichen Umzugs gestellt (welche Erlaubniss nothwendigerweise verweigert worden wäre), sondern es wurde überhaupt nicht um die Erlaubniss zur Abhaltung irgend eines Umzuges nachgesucht; ja, in dem Gesuche, welches von dem Architecten des Vaticans, Conte Vespignani, als Beauftragten der drei Cardinäle und Testamentsexecutoren des verstorbenen Papstes Pius IX. gezeichnet war, wurde die Abhaltung eines Umzuges der Gläubigen durchaus ausgeschlossen: die Uebertragung sollte zur Nacht, ohne die Leichenwagen von einem anderen Gefolge, mit Ausnahme von zwei oder drei Wagen, begleiten zu lassen, vor sich gehen, und zwar in durchaus privater Form, gerade um jedwede Oeffentlichkeit auszuschliessen und dadurch dem letzten Willen des Papstes selbst Genüge zu leisten. In diesen Gränzen und unter diesen Bedingungen gab die Behörde ihre Zustimmung.

In Folge dessen bildet die einfache Thatsache, dass ein Umzug von Tausenden von Personen, mit Fackeln zur Nachtzeit abgehalten und früher geheimnissvoll zusammenberufen und organisirt ward, nicht nur eine Irreführung der Behörden und einen berechneten Vorgang, um die vereinbarten Bedingungen zu verletzen, sondern ist dies schon an und für sich eine flagrante Verletzung des Gesetzes und eine strafbare Handlung, deren Thäter, und in erhöhtem Masse die Anstifter, mit Fug und Recht der gesetzlichen Ahndung verfielen.

Derlei heimliche Umtriebe und die Form des ungewöhnlichen nächtlichen Umzugs, der unter beispiellos zahlreicher Betheiligung eine Stadt, und zwar eine Stadt wie Rom, von einem Ende zum anderen durchzog, mussten den Charakter einer politischen Kundgebung und Provocation annehmen, dies umsomehr, mit Rücksicht auf die aufrührerischen Rufe, welche an einigen Orten für den Papst-König laut wurden.

Gegen diese Provocation reagirten, in Form eines Protestes, einige Hunderte von jungen Leuten und Männern aus dem Volke, gleichsam um zu zeigen, wie weit verschieden von der Ansicht der Anstifter die Ansicht der ungeheuren Mehrheit der römischen Bevölkerung sei, welche sich ruhig verhielt und den Vorgängen dieser Nacht fern stand. Wenn einige von diesen sich ungebärdig zeigten, so will ich gewiss mit meinem Tadel nicht zurückhalten, wie auch mein ehrenwerther College, der Ministerpräsident, in seinen im Senat abgegebenen Erklärungen mit seinem Tadel nicht zurückgehalten hat. Die Behörde hat übrigens ihre Pflicht vollständig gethan, indem sie dieselben verhaftete und veranlasste, dass sie nach unmittelbarer gerichtlicher Procedur zu Strafen verurtheilt wurden, welche die öffentliche Meinung als zu hoch gegriffen erachtete.

Zur besseren Beleuchtung des Vorgefallenen mag auch der bemerkenswerthe Umstand dienen, dass sich unter den Verhafteten einer von den Klerikalen befand, welche die Leichenbegleitung bildeten. Dieser hieb um sich, war mit einem Messer versehen und darf sich erhobenermassen eines nichts weniger als lobenswerthen Vorlebens rühmen, da er zu wiederholtenmalen wegen ehrloser Verbrechen verurtheilt wurde.

Bei diesem Stande der Thatsachen und bei der rechtlichen Beurtheilung derselben entspringt aus denselben die offenkundige Schlussfolgerung:

1. Dass die Beschwerden Jener im höchsten Grad ungerecht und frevelhaft sind, welche aus der von ihnen selbst begangenen Gesetzübertretung und aus ihrem eigenen gesetzwidrigen Thun einen Vortheil ziehen wollen, und zwar der daraus entstandenen Folgen wegen, welche übrigens nicht schwer ins Gewicht fallen, nicht nur Dank der Energie der Regierung, die sich in der Vorsorge für die fromme Ceremonie entwickelte (wie es auch ihre Pflicht war), sondern auch Dank ihrer Nachsicht gegen die Urheber einer höchst ungelegenen und gefährlichen Kundgebung.

2. Dass aus diesem Grunde die Folgerungen, welche man als glaublich hinstellen möchte, keinerlei logischen Werth haben: dass nämlich nicht zu erwarten sei, dass man dem lebenden Papst die nöthige Achtung verschaffen werde, für den Fall, dass es Sr. Heiligkeit genehm wäre, sich in den Strassen von Rom zu zeigen. Denn das wäre, weit entfernt, gleich den Vorfällen vom 13. Juli, eine ungesetzliche That und eine politische Provocation zu bilden, in den Augen der Italiener die erwünschte Ausübung eines eminenten Rechts und die mittelbare Anerkennung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge.

In einem einzigen Fall, unter einer einzigen Voraussetzung, die ich hier nur anführe, um sie zugleich auszuschliessen, könnte man in Rom für die öffentliche Ruhe nicht bürgen; wenn nämlich der Papst in seiner Umgebung ein aufrührerisches Gefolge von Provocateurs dulden würde, welches durch aufrührerisches Treiben oder durch derlei Rufe die Ordnung stören und die nationalen Einrichtungen beleidigen wollte.

Nachdem übrigens eine glückliche Erfahrung von mehr als einem Decennium der Welt dargelegt hat, mit welch scrupulöser Loyalität und mit wie vollem Erfolge die italienische Regierung dem Papst die Sicherheit und Unabhängigkeit in Ausübung seiner geistlichen Autorität verschafft hat und wie die denkwürdigsten Acte in der Stadt Rom sich vollzogen haben, ohne dass selbst die eifrigsten Katholiken bei diesen Gelegenheiten die mindeste Beschwerde oder den kleinsten Wunsch erheben konnten, ist dieser verspätete und vereinzelte Versuch, einen Vorfall zu benützen, der von Jenen selbst, denen er heute zum Vorwande dient, künstlich hervorgerufen und übertrieben worden ist — ein neuer Beweis, dass es immer an einem Grunde zu gerechten Beschwerden mangelte, und dass die italienische Souveränetät die beste der Garantien für die geistliche Unabhängigkeit des Papstthums gegen die viel drohenderen Gefahren jener Erhebungen im Innern und jener fremden Occupationen ist, welche die Geschichte der letzten und nicht kurzen Periode bis zum Jahr 1870 zu einer so unheilvollen machten.

Die Einzelheiten und die Betrachtungen, welche ich in dieser meiner Depesche auseinandersetze, dienen, wie ich Ihnen bereits in meinem Telegramm vom 14. Juli bekanntgab, ausschliesslich zu Ihrer Information und zur Norm für die Sprache, welche sie zu führen haben werden.

Wir wissen, dass in der Gesetzgebung verschiedener Staaten gesetzliche und wirksame Mittel vorgesehen sind, um die Acte der kirchlichen Gewalt zu verhindern oder zurückzuweisen, wenn mit denselben zu politischen Zwecken ein Missbrauch getrieben wird, und besonders, wenn dieselben die guten internationalen Beziehungen zu stören bezwecken. Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass, wenn man in einer jenen unbedachten Manifestationen, auf welche ich anspiele, die äussersten im Gesetze gegebenen Inzichten findet, die strenge Anwendung des Gesetzes von Seite der befreundeten Staaten das beste Mittel wäre, Kundgebungen gegen die Unverletzlichkeit (incolumità) unseres Königreichs, welche gegenwärtig besteht und anerkannt ist, zu desavouiren — Kundgebungen, mit welchen jede noch

so entfernte oder indirecte Solidarität zurückzuweisen, ihnen gewiss am Herzen liegt. Wenn uns übrigens eine freiwillig getroffene Vorkehrung in dieser Beziehung dort höchst erwünscht erscheint, wo dieselbe vom Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung aus möglich ist, glauben wir, dass dieselbe scrupulöse Unabhängigkeit, die wir für unsere inneren Angelegenheiten in Anspruch nehmen, uns die Enthaltung von allen activen Schritten anrathen muss, welche den Zweck hätten, die Anwendung fremder Gesetze zu beschleunigen. Man soll dann erst dem Vertrauen, dass das Gesetz angewendet werde, Ausdruck geben, wenn man bereits gegründete Ursache hat, zu glauben, dass dies die Absicht der localen Regierung wäre.

Empfangen Sie etc.

Mancini m. p.«

II. Die Entstellungen und Unwahrheiten in der vorstehenden Note Mancini's beweist das Urtheil des königl. Appellhofes zu Rom vom 27. Juli 1881, dessen Motive wir scizziren, während in den Hauptpunkten der Text wörtlich folgt:

Auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen ist festgestellt: auf dem Leichenwagen waren die Insignien des Papstes angebracht. Die Zahl der katholischen Begleiter hat gegen 3000 betragen. »*Ordentlich und ruhig* ist der Zug zur Piazza Rusticucci gekommen.« Dort haben sich Leute unter den Zug gemischt mit dem patriotischen Gesange »Addio mia bella addio!« Es wurden die Rufe laut: »Es lebe Italien, es lebe der König, es lebe Garibaldi, es lebe das Heer,« welche sich mit den *religiösen* Liedern vermischten und mit den *Gebeten* des Leichenzuges. Das erregte den Unwillen der Umstehenden, und bis zur Engelsbrücke gelang der Polizei die Verhütung anderer Excesse. Später schrie man: »Fort mit den Kerzen!« Man vernahm vereinzelte Rufe: »Es lebe der Papst!« und die Gegner riefen: »*Tod den Priestern, den Hasenfüssen, den Stänkern!*« Es lebe der König, Italien und das Heer!« Dieser Tumult, welcher den Fortgang des Leichenzuges störte, dauerte unter dem Rufe: »Tod den Priestern« bis zu San Romualdo fort, bis es zu einem Handgemenge kam. Deshalb drang die Polizei auf Beschleunigung der Fahrt, und auf der Strasse Magnanapoli fuhr der Leichenwagen sehr schnell dahin, wie von dem Zuge gedrängt.

Auf der Via Nazionale nahm das Pfeifen und das Geschrei noch zu und in der Nähe der Thermen, wo man beständig: »Tod den Priestern« schrie, nahm der Tumult noch eine drohendere Gestalt an.

Das Urtheil constatirt demnächst, dass fünf Angeklagte in her-

vorragender Weise zu den Tumultuanten gehört, und weist dann deren Einwürfe in einer Weise zurück, welche die beste Widerlegung der Mancinischen Note bildet. Wir citiren wörtlich:

Vergebens wirft man ein, die Störung habe sich auf die letzten Reihen der Leidtragenden beschränkt und man habe den Leichenwagen ungestört vorbeipassiren lassen. *Weil der Leichenzug ein Theil der religiösen Ceremonie war*, so genügt es für die Feststellung der Schuld, dass diese Function auf irgend eine Weise unter Beleidigung des religiösen Gefühls der Theilnehmer gestört wurde.

Aber der obenerwähnte Thatbestand beweist auch die Störung der Ceremonie in ihrem ganzen Verlauf, da von der Piazza Rusticucci ab der Tumult unausgesetzt den ganzen Weg lang nur noch heftiger und feindlicher sich gestaltete, so dass der Leichenwagen seine Fahrt beschleunigen und man auf der Via Nazionale wie gedrängt von dem Gefolge laufen musste.

Um die im Artikel 183. angedrohte Strafe auszuschliessen, *behauptet man auch mit Unrecht, dass diese Uebertragung der päpstlichen Leiche keine religiöse Function oder Ceremonie* sei. Die Begleitung der Verstorbenen an ihre letzte Ruhestätte ist eine den Verblichenen erwiesene Ehre, welche bei *allen Völkern* beobachtet wird, und sie ist auch einer der heiligsten Riten des *katholischen Cultus*. Und die *Erfüllung dieser Pflicht* seitens der Gläubigen ist nothwendiger Weise die *Ausübung eines Cultus*, der vom Gesetz geschützt ist, und den Niemand hindern darf, ohne der Aeusserung des religiösen Gefühls zu nahe zu treten und den Frieden der Bürger zu stören. Und diese Pflicht nimmt im katholischen Cultus zweifellos den Charakter einer religiösen Function an, wenn bei dem Leichenzuge ein Priester mitwirkt.

Wie kann man aber der Uebertragung der Leiche des Papstes in der Nacht vom 13. den Charakter einer *religiösen Function* absprechen, wenn nach den feierlichen Functionen von St. Peter der Leichenwagen geschmückt mit den Emblemen des Cultus von Canonikern dieser Basilika und von kirchlichen Würdenträgern in priesterlichem Gewande, wie das die Beweisaufnahme ergab, begleitet wurde?

Nicht besser steht es mit der Behauptung, es habe eine Provocation und eine gerechte Vertheidigung des nationalen Gefühls vorgelegen, wie die Angeschuldigten behufs Ausschlusses jeder strafrechtlichen Verantwortung vorgeben. Bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, wozu auch die Beleidigung der Religion gehört, können juridisch solche Entschuldigungen nicht zugelassen

werden; zugelassen sind sie nur bei Blutthaten, von denen hier nicht die Rede ist.

Aus den von der Anklage und Vertheidigung beigebrachten Beweisen ergibt sich ferner noch, dass der Leichenzug von der St. Petersstrasse *ordentlich und vollkommen ruhig abging*, dass auf der Piazza Rusticucci eine Schaar junger Leute sich unter den Leichenzug mischte und ein Lied anstimmte, welches mit den religiösen Psalmen und Gebeten *unvereinbar* (incompatibile) war, welches die Seele der Theilnehmer beunruhigte und die *darauf folgenden Unordnungen erst hervorrief. Erst nach dieser ersten Störung* (disturbo) sah man die Theilnehmer die Fakeln höher halten und eine drohendere Haltung annehmen und erst da gingen sie auch zu unüberlegten, unpassenden und aufrührerischen (sovversive) Rufen über. Es kam zu Streitigkeiten und zum Gedränge und auf der Strasse Magnanapoli schleuderte man gegen die Herren Turco und Vassallo eine Kerze unter dem Rufe: »Die Herren von der Presse mögen sich dort die Stänker merken,« und damit bezeichnete man, wie Herr Turco erklärt, diejenigen, welche hinter dem Leichenzug den Tumult machten. Man beruft *sich also vergeblich auf eine Provocation*, *denn die erste Veranlassung zu der Unordnung* ging von Personen aus, die der Function fremd waren, und ferner liegt in der Form der sogenannten Reaction auf eine vermeintliche (sospettata) politische Demonstration seitens der Klerikalen eine Verhöhnung einer heiligen Function. Mag diese von der gegenseitigen Partei auch noch so sehr als Parteimanöver angesehen werden, so ist doch von der grossen Schaar der Theilnehmer *nichts geschehen*, *das mit den Regeln einer frommen Ceremonie im Widerspruch steht.*

III. Ein Keulenschlag für Mancini sind aber auch die Parlamentsverhandlungen bei der *Berathung* des *Garantiegesetzes.* Sie beweisen, dass das Garantiegesetz weder in der *Theorie,* noch auch in der *Praxis* als eine »rein interne« Angelegenheit Italiens angesehen werden kann, und stellen dessen internationalen Charakter vollständig ausser Zweifel. In der Sitzung vom 21. December 1870 sagte der damalige Minister des Aeusseren, *Visconti Venosta*, bei der Berathung der Vorlage wörtlich:

Meine Herren, ich finde es *unbegreiflich*, wie man darüber debattiren kann, ob die römische Frage eine nationale oder internationale Frage ist. Sie ist in Folge des Gegenstandes selbst und wegen der besonderen und verschiedenen Elemente, aus denen sie besteht, eine *internationale Frage.* Sie ist eine nationale, insofern sie das Recht (?) der Römer betrifft, über ihre Geschicke zu ver-

fügen, und das Recht (?) Italiens, die Einheit des eigenen Territoriums und der eigenen Politik zu sichern. Sie ist eine *internationale Frage,* weil man den universellen Charakter des Papstthums in der Ausübung seiner religiösen Functionen gegenüber den *Katholiken der ganzen Welt*, nicht leugnen und nicht bestreiten kann, dass das Interesse *aller Regierungen*, welche katholische Unterthanen haben, die Forderung stellt, dass der h. Stuhl nicht der besonderen Souverainetät eines einzelnen Staates unterstellt und unterworfen werde. — Diese Wahrheit leugnen, heisst die römische Frage selbst leugnen; aber meine Herren, wenn zur Lösung einer Frage schon die Regierung derselben ausreichte, dann wäre auf der Welt nur noch das Reich der Macht und Gewalt möglich. — Der Papst ist nicht nur das Haupt der italienischen Katholiken, er repräsentirt die höchste religiöse Autorität; er übt eine Jurisdiction auf katholische Gesellschaften aus, welche an dem öffentlichen Rechte *anderer Staaten* participiren, und als kirchliche Behörde besitzt er mit diesen Staaten Concordate und Uebereinkommen mit *internationaler Form*, in welchen gleichzeitig diese Jurisdiction geregelt und anerkannt wird. — Es dürfte sich in dieser Versammlung Niemand finden, der dem Papst unter den Rechten, die er bewahrt hat, jenes zu bestreiten wagte, bei sich Vertreter der übrigen Mächte zu halten, um mit ihnen über die religiösen Interessen dieser Staaten zu verhandeln. Würde man wohl, meine Herren, ein ähnliches Privilegium dem Erzbischofe von Florenz oder dem Erzbischofe von Turin bewilligen, die italienische Unterthanen sind und deren Autorität sich nicht über die Grenzen des Königreiches hinaus erstreckt? — Dem Papste das Recht der diplomatischen Vertretung zuzuerkennen und der juridischen Lage des Papstthums, als religiöser Institution den *internationalen Charakter* bestreiten, das erscheint mir als ein offenbarer *Widerspruch.*«

Der italienische Minister hat in dem citirten Passus lange *nicht* die Gründe erschöpft, welche dem Garantiegesetze nothwendig einen internationalen Charakter vindiciren. Für ihn existiren nur Regierungen, auf welche Italien bei seinem bösen Gewissen Rücksicht nehmen muss. Viel schwerer fällt für uns das Interesse in die Wagschale, welches die über 200 Millionen zählenden *katholischen Gläubigen* aller Nationen an der Freiheit und Unabhängigkeit ihres Oberhauptes und an der Respectirung ihres gemeinsamen geistlichen Vaters haben. Doch ein Verständniss dafür kann man bei einem Minister von Revolutionsgnaden nicht erwarten; es genügt uns zu constatiren, dass der Minister Italiens ausdrücklich anerkannt hat,

das Garantiegesetz *könne rechtlich* nicht als reine innere Angelegenheit angesehen werden.

Es fragt sich nun: ist das Garantiegesetz wenigstens *factisch* eine reine innere Angelegenheit, hat die italienische Regierung das Gesetz als solches behandelt? Auch in dieser Beziehung zeihen die officiellen italienischen Parlamentsberichte den Minister Mancini der crassen Ignoranz oder der absichtlichen Entstellung des Thatbestandes. Am 2. Februar 1871 sprach der damalige Ministerpräsident *Lanza* in der Deputirtenkammer:

Glauben Sie, m. H., dass der Papst, bei dem Vertreter der auswärtigen Mächte beglaubigt sind, welcher von Zeit zu Zeit kirchliche Sachen mit äusseren Mächten verhandelt, als ein einfacher Bürger angesehen werden kann? Es unterliegt keinem Zweifel, dass die *auswärtigen Mächte niemals zugeben würden*, solche Bedingungen festzusetzen, die den Papst vollständig den Gesetzen und der Jurisdiction eines einzelnen Staates unterstellen. . . . Das Ministerium betrachtet den Papst, das Haupt der universellen Kirche, als eine Person, auf welche in *keiner* Weise irgend eine Bestimmung Anwendung finden kann, die unser *inneres Recht* betrifft; es betrachtet ihn als ein *internationales Wesen* (ente internationale), als ein Wesen, das von keinem Staate abhängen darf, das keiner Regierung unterthan sein darf und das folglich keiner derartigen Jurisdiction unterstellt werden darf. (Und in der Sitzung vom 11. Februar 1871:) In diplomatischen Noten und verschiedenen öffentlichen inneren Acten haben wir öffentlich auf jegliche Weise und in jeder Form erklärt, dass die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes durch die Unterdrückung der weltlichen Gewalt keinen Schaden erleidet; dass wir ihm auch alle jene Garantieen und jene Ehrenbezeugungen erweisen wollen, welche für die Ausübung seiner geistlichen Gewalt als unerlässlich gelten. Und wie wir in der Theorie den Gedanken der Regierung ausgesprochen haben, ohne ihn zur Ausführung zu bringen, so haben wir auch erklärt, dass die Frage praktisch durch einen legislativen Act gelöst werden solle.

Dieselbe Sprache führte der Minister der äusseren Angelegenheiten Visconti Venosta in der Sitzung vom 13. Februar 1871:

Dieses Gesetz hat den Zweck, den Regierungen und den katholischen Nationen expresse und ich möchte sagen, materielle Garantieen zu geben. In den Augen der Katholiken, m. H., und ich möchte hinzufügen, auch der *Politiker aller Nationen*, besteht die geistliche Unabhängigkeit des Papstes nicht nur in der materiellen Freiheit bei der Ausübung seiner religiösen Functionen: sie muss

auch gesichert sein durch eine geachtete Stellung des Papstes in dem Lande, wo er residirt. Deshalb darf auch dieses Land auf ihn keine moralische oder politische Pression ausüben. Die grosse päpstliche Institution wurzelt *im eigenen Rechte und muss den universellen Charakter bewahren*, ohne dass die Action und Jurisdiction des Staates auf dieselbe sich erstreckt.

Nun erklärt Mancini das Garantiegesetz für eine innere Angelegenheit. Damit *bricht* Jungitalien den Pact, den es, selbst nach dem officiösen »Diritto,« mit den Nationen geschlossen hat; es wirft den Mächten, welche sich durch gleisnerische Versprechungen ködern liessen, die Fetzen des Vertrages zu Füssen und die Mächte hüllen sich, wenn Mancini in diesem Punkte nicht ebenso schmählich die Unwahrheit sagt, wie in anderen, in tiefes Schweigen. Die monarchischen Regierungen haben schon durch die Duldung des Raubes an dem ältesten und legitimsten Monarchen der Welt dem monarchischen Interesse tiefe Wunden geschlagen; nehmen sie jetzt noch schweigend die Zerreissung eines internationalen Pactes hin, so würden sie damit dem revolutionären Italien in Betreff des Papstes *carte blanche* geben.

IV. Der kgl. Appellhof hat bereits festgestellt, dass Mancini kein Recht habe, gesetzlich erlaubte Leichenzüge Processionen zu nennen. Aber selbst wenn die Angabe Mancinis berechtigt wäre, ist doch die Behauptung, dass Processionen ohne »*Bewilligung*« der Regierung unstatthaft wären, grundfalsch. Der »Oss. Rom.« schrieb darüber (vgl. Germ.-Beil. zu Nr. 209):

Nicht ein Gesetz, sondern ein *Rundschreiben* verbot die Processionen, und zwar nur die, welche der Behörde nicht *angezeigt* wären. Von »Erlaubniss« war *keine* Rede. Die italienische Gesetzgebung verbietet also, selbst wenn, was nicht der Fall sein kann, Rundschreiben zu den Gesetzen gehörten, die Processionen nicht, sondern sie legt bloss die Pflicht auf, den Behörden solche rechtzeitig *anzuzeigen*, damit diese Massregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung ergreifen kann. Das ist ganz etwas Anderes, als was Mancini behauptet, und es ist befremdlich, dass ein Minister die richtigen Gesetzesbestimmungen nicht kennt, oder wenn er sie kennen sollte, dass er dann ihre Bestimmungen falsch angibt. Mancini sollte die Sache kennen, denn als Nicotera aus »Ordnungs- und Gesundheitsrücksichten« es für opportun erachtete, dass die Präfecten durch eine schriftliche und ausdrückliche Ordonnanz religiöse Processionen ausserhalb der Cultusgebäuden verbieten dürften, gehörte er ja eben zu diesem Ministerium, welches offenkundig die katho-

lische Kirche auf jegliche Weise verfolgte und ein Andenken an tyrannische Anordnungen zurückgelassen hat, die bisher stets von ehrlicheren »Liberalen« verurtheilt worden sind. Das Circular vom 28. Juli 1876 bestimmte nun, dass die Präfecten einen Befehl ausfertigten; es war kein Gesetz und als allgemeine Bestimmung war das Circular nichts Anderes als ein Missbrauch der Autorität. Wie kann nun Mancini von der »italienischen *Gesetzgebung*« sprechen, da er ja nichts Anderes zu citiren vermag. Vielleicht sah er es ein, dass es für einen Minister lächerlich sei, sich auf ein Circular zu berufen, das viele Tribunale als *nicht existirend* behandelt haben, indem sie Pfarrer und Priester, welche des Verstosses gegen dasselbe angeklagt waren, *freisprachen.* Aber Mancini meint, *dass man im Auslande davon nichts wisse*, und darum glaubt er durch die Berufung auf die »italienische Gesetzgebung« imponiren zu können. — Noch schlimmer ist es für ihn, dass von den Processionen die *Leichenzüge* ausdrücklich *ausgenommen* wurden; darum verdoppelt er sein Unrecht, weil er ausser der unrichtigen Berufung auch ein Gesetz, wo nur von einem Erlass die Rede ist, auch noch den Fehler begeht, dass er diesen Erlass, der schon in den von ihm berücksichtigten Fällen ungiltig ist, auf einen Fall ausdehnt, auf den er gar nicht Anwendung findet.

Das ist klar und bündig. Die zweite Behauptung Mancinis, die von dem römischen Blatt widerlegt wird, ist von uns allerdings schon als unrichtig charakterisirt worden. Indessen mögen hier dennoch die schlagenden Ausführungen des »Oss.« Platz finden, um die ganze *Ungenirtheit*, womit der italienische Minister Noten abfasst, zu beleuchten. Mancini behauptet, eine Erlaubniss sei zu dem Leichenzuge weder nachgesucht noch ertheilt worden und das Ganze sei deshalb ein ungesetzlicher Vorgang gewesen. Diese Behauptung fertigte der »Oss.« in folgender Weise ab:

Wir stehen aber erst beim Anfange der Kunststücke Mancinis. Nachdem er seinen Fehltritt erkannt und auf eigene Faust den in dem Rundschreiben *ausgenommenen* Leichenzug in eine von dem Rundschreiben *betroffene* Procession umgewandelt, versteigt er sich zu der Behauptung, diese Procession sei heimlich zusammenberufen und *heimlich organisirt* worden. Auch das sind weiter nichts als Behauptungen, und die bisher von Mancini vorgebrachten Aeusserungen gestatten es nicht, ihm aufs Wort zu glauben. — Er wagt von einer den Behörden bereiteten *Täuschung* zu reden und das erweist sich auf Grund der Documente als die offenbarste Unwahrheit. Was versprochen wurde, das ist auch in vollem Umfange gehalten

worden, und Mancini wird doch wissen, dass Niemand, bevor den Regierungsorganen das Losungswort zugegangen, wodurch sie die Welt in die Irre zu führen suchten, mit *einem Wort* von einer Täuschung gesprochen, welcher sich übrigens die Regierung mit der Naivetät eines Kindes hingegeben haben würde, *da Alle von der Begleitung wussten*, und sprachen und man doch nicht verlangen konnte, dass die Cardinäle die Bürger zwängen, ihre Häuser nicht zu verlassen. — Auch der »absichtliche Wille, das *getroffene Uebereinkommen zu verletzen*,« ist schamlos erlogen und ein brutaler Insult. Welche Bedingungen wurden nicht eingehalten? Wir bezweifeln, dass der Herr Minister auch nur eine solche auszuführen vermag. — Er redet noch von »geheimen Umtrieben« und *leugnet* überhaupt, dass man um die *Erlaubniss* zu irgend einer Procession eingekommen sei. Um die Erlaubniss zur Uebertragung einer Leiche kommt man nicht ein, *kein Gesetz* schreibt solches vor, und vor einigen Tagen haben wir, ohne dass der Herr Minister sich rührte, um 2 Uhr in der Nacht mit vielen Fackeln einen Leichenzug, wozu man auch berechtigt war, durch Rom ziehen sehen. Also, auch wenn man nicht um die Erlaubniss eingekommen wäre, würde keine Gesetzverletzung vorliegen. — Aber *die Erlaubniss ist nachgesucht* worden und wir besitzen die Beweise dafür; sie wurde, da man nicht mit Anderen sprechen konnte, bei dem Quästor *Bacco* nachgesucht, und zwar zu wiederholten Malen, und als die katholischen Blätter die »liberalen« aufforderten, diesen Umstand zu leugnen, so wussten diese niemals etwas zu antworten. — Es ist also falsch, grundfalsch, dass man die Erlaubniss nicht nachgesucht habe, und darum ist die Fabel von geheimen Umtrieben und von der flagranten Gesetzverletzung nicht nur eine gute Vertheidigung, sondern sie statuirt, da sie auf falschen Angaben beruht, eine neue und um so schwerere Schuld, weil sich daran der traurige Versuch schliesst, die *ganze Welt über die Vorgänge in Rom in die Irre zu führen*. Und wie kann der Minister leugnen, dass man um die Erlaubniss eingekommen ist, und zu gleicher Zeit behaupten, die »*getroffenen Vereinbarungen*« seien verletzt worden?

Damit ist für jeden Ehrlichen in der That der Beweis erbracht, dass Mancini sich 1) mit *Unrecht* auf die italienische *Gesetzgebung* berufen und 2) auch mit *Unrecht* behauptet hat, es sei *keine Erlaubniss* zu dem Leichenzuge nachgesucht worden. Die Katholiken Roms machten bei dem Leichenzuge nur von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch, wie auch der Appellhof ausdrücklich anerkannt, und sie machten, obwohl sie dazu nicht verpflichtet waren, von ihrem

Vorhaben dem Polizeipräsidenten ausdrücklich Anzeige, um ihn in Stand zu setzen, für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen. Es steht also mit diesen beiden Behauptungen des Minister-Advocaten genau ebenso, wie mit seinen anderen Angaben: sie sind grundfalsch und in keiner Weise begründet. Mit vollem Rechte *resummirt* das citirte römische Blatt sein Urtheil über die Leistung des italienischen Diplomaten dahin:

Mancini hat also ein Gesetz erfunden, welches nicht existirt. — Er hat die Diplomatie in die Irre zu führen gesucht, indem er ein ungiltiges Rundschreiben in ein Gesetz umwandelte. — Er hat den Charakter der frommen Function entstellt, als ob die Kerzen, welche stets bei Leichenzügen verwendet werden, den Leichenzug in eine feierliche Procession umwandelten. — Er hat die Unwahrheit gesagt, indem er behauptete, es sei keine Erlaubniss nachgesucht worden. — Er hat die Cardinäle und die Bürger verleumdet, indem er von Täuschungen, von geheimen Umtrieben und flagranten Gesetzesverletzungen sprach, die nicht existiren, da man selbst Rundschreiben respectirte, die mit dem Falle absolut nichts zu thun hatten.

V. Die Krone auf das Benehmen der ital. Regierung in der redestehenden Frage bildete schliesslich die Amnestirung aller wegen der Skandale Angeklagten durch den König Humbert.

XXXIX.

Ansprache des h. Vaters Papst Leo XIII. an die ital. Pilger.

Gehalten in der St. Peters-Kirche am 16. October 1881.

Wenn in Mitte der Kümmernisse und der Schmerzen Unseres väterlichen Herzens es für Uns einige Augenblicke der Freude und des süssen Trostes gibt, so bereitet ihr, geliebte Söhne, heute Mir solche durch euere so aussergewöhnliche Zusammenkunft und durch die Beweise euerer Ergebenheit und Liebe, welche euere Worte und Thaten Uns geben. Während man bei dem italienischen Volk mit allen Mitteln zu schwächen oder zu zerstören sucht die Anhänglichkeit an die Kirche Jesu Christi und euere Liebe zu ihrem sichtbaren Oberhaupt, zeigt ihr, die ihr aus allen Gegenden Italiens herbeigekommen seid, dass Italien der grossen Mehrzahl seiner Bewohner nach tief katholisch ist und treu ergeben dem römischen Papst.

Während man unter verleumderischen Anklagen heute stärker denn je zuvor schreit, dass der Papst der Feind des Glückes von Italien sei, verkündet ihr frei und offen, dass das Papstthum der erste und reinste Ruhm eueres Vaterlandes sei, und dass für dasselbe kein wahres und dauerhaftes Glück zu erwarten sei als in dem fortwährenden Bekenntniss der katholischen Religion, in der aufrichtigen Hingabe an den Stellvertreter Jesu Christi und in der Achtung seiner unverletzlichen Rechte.

Die Haltung gibt Uns grosse Stärke und Trost; denn Wir sehen, dass die Katholiken Italiens begreifen, welches die furchtbarste Gefahr für ihr Vaterland ist, und welches die wahren Absichten der feindlichen Secten sind. Diese Absichten werden heute überall mit der grössten Offenheit enthüllt. Immer bereit, die Kirche Jesu Christi zu bekämpfen und, wenn möglich, den Katholicismus aus allen Theilen der Erde zu verdrängen, haben die Secten, überall wachsend an Zahl, Macht und Verwegenheit, ihr Augenmerk vor Allem auf Italien gerichtet, wo der katholische Glaube so tiefe Wurzeln geschlagen hat, wo seit langen Jahrhunderten der Oberhirt seinen Sitz aufgeschlagen hat, und von wo der Geist Jesu Christi und die Wohlthaten der Erlösung über die ganze katholische Kirche sich ergiessen. In den verschiedenen Versammlungen, welche die Anhänger der Secten in diesem Jahre in verschiedenen Städten Europa's gehalten haben, war das katholische Italien der Gegenstand

ihrer schmählichen Berathungen. Letzthin noch haben sie beschlossen, dass ein neuer, möglichst feierlicher Congress im nächsten Jahre die Vertreter der Secten der ganzen Welt versammeln sollte. Und damit kein Zweifel über die Absicht bleibe, haben sie bestimmt, denselben in Rom abzuhalten, im Mittelpunkt des Katholicismus, als Herausforderung an die Kirche und zum Zweck, Sturm zu laufen auf den Eckstein des christlichen Gebäudes.

Und um stets den Hass wach zu halten in den Geistern und neue Hülfstruppen zu werben für diesen gottlosen Krieg, haben sie in den neulich zu Rom und in andern Städten Italiens abgehaltenen Zusammenkünften offen und ohne Rückhalt es ausgesprochen und verkündet, dass man das Papstthum für immer zerstören und unterdrücken müsse. Die heftigsten Beleidigungen, die unwürdigsten Angriffe und Verleumdungen haben sie gegen das Papstthum, selbst hinsichtlich seines religiösen Charakters erhoben. Zur selben Zeit hat man begonnen, neue Verbindungen unter dem Volk zu gründen, welche den Zweck haben, offen und auf's äusserste alles zu bekämpfen, was in Rom katholisch und päpstlich ist.

So haben die lügenhaften Versprechungen und Versicherungen, dass man in Italien die katholische Religion und die Person des Papstes respectire, dass man Beide mit Sicherheitsmassregeln umgebe, die Ausübung der geistlichen Macht frei und unabhängig lasse, Versicherungen, welche man von Anfang an gemacht und verdoppelt hat, um die Einfältigen zu täuschen, in kurzer Frist ein vollständiges Dementi erfahren. Sie kommen hinaus auf die offenste Feindschaft gegen die Kirche und ihr Oberhaupt. So wie Wir sehr wohl die kühnen Pläne der Secten durchschauen, so fühlen Wir auch, geliebte Söhne, das Bedürfniss und die Pflicht, euch und allen Katholiken Italiens die grossen Gefahren zu enthüllen, welche sie ankündigen. Möge Niemand sich Täuschungen hingeben. Wir wissen, dass ihr Alle hier überzeugt seid, wie man euch losreissen will vom Busen der zärtlichsten Mütter, der Kirche, euch entziehen dem süssen Joch Jesu Christi, um euch denen zu überliefern, welche den Ruin und das Unglück unseres Vaterlandes bereiten. Gegen solche Feinde muss man fortwährend auf der Hut sein, um ihren Fallstricken zu entgehen und um jeden Preis den Schatz des Glaubens zu bewahren, mit welchem die göttliche Güte euch bereichert hat.

Ihr habt protestirt, wie ihr auch bereit seid zu dulden für ein so edeles Gut. Handelt einmüthig, vereinigt euch in religiösen Vereinen, besprecht euch in Versammlungen und den katholischen Congressen; schaaret euch gehorsam und unterwürfig um euere Hirten

und vor allem um den obersten Hirten, den römischen Papst. Seine Freiheit und Unabhängigkeit, nicht mehr umgeben von Hindernissen, sondern wahr, voll und echt, sind die Grundlagen für das allgemeine Wohl der Kirche und der katholischen Welt. Auch ist es nöthig, dass alle Gläubigen, besonders die in Italien, sich eifrig und besorgt um die Freiheit und Unabhängigkeit zeigen. Es ist nothwendig, dass sie dieselben fortwährend fordern mit allen Mitteln, welche ihnen zu Gebote stehen und dem Rechte und der Gerechtigkeit entsprechen. Was Uns betrifft, so werden Wir nicht aufhören, in dieser Hinsicht zu kämpfen. Aber Unsere treuen Söhne müssen nicht allein trauern über die betrübte Lage ihres Vaters; sie müssen auch alle Mittel anwenden, um seine traurige Lage zu verbessern.

Ihr Alle, die ihr hier anwesend seid, liegt, wie ihr es gesagt habt, dieser edeln und würdigen Aufgabe ob. Möge in diesen Zeiten, voll von Gefahren, Niemand träge und unthätig bleiben. Niemand von euch möge der Gewalt der Ereignisse noch der Zeit weichen, mit einer strafbaren Gleichgültigkeit sich gewöhnen an einen Zustand der Dinge, welchen weder Wir noch irgend einer Unserer Nachkommen jemals annehmen kann.

Erinnert euch immer, dass der Oberhirt euerer Seelen sich inmitten seiner Feinde befindet. Das erschreckte Rom hat es gesehen, wessen ihr Hass und ihre Verwegenheit fähig ist, in jener ewig fluchwürdigen Nacht, wo man die Ueberreste Unseres ehrwürdigen Vorgängers zur Gruft begleitete. Erinnert euch, dass die Person und die göttliche Autorität des Papstes in den Koth gezogen wurden durch eine wuthschnaubende Presse, welche ihm mit vollen Händen Beleidigungen und Beschimpfungen zuschleudert. Erinnert euch, dass es in Italien und Rom Menschen gibt, welche fordern und drohen, auch Unsern eigenen apostolischen Palast zu besetzen, um Uns zu einer noch härtern Gefangenschaft oder zur Verbannung zu bringen.

Diese traurigen Bilder, geliebte Söhne, mögen euch ein mächtiger Sporn sein, mit Uns zu theilen die Beschwerden, Mühen und Gefahren des Kampfes, in welchem der Sieg endlich der Kirche sicher verbleiben wird.

In dieser Zuversicht erfüllen Wir gern euere Wünsche und euer Flehen. Indem Wir auf euch die Gnaden, deren ihr in Mitte so vieler Trübsale so sehr bedürftig seid, herabrufen, erheben Wir bei den Gräbern der Apostelfürsten Unsere Hände zum Himmel, um euch zu segnen. Möge dieser Segen euch ein Unterpfand Unserer apostolischen Liebe nnd Unserer innigen Zuneigung sein. Möge er reichlich herabströmen auf den erlauchten Episcopat und den italienischen Klerus, über euch, die ihr hier anwesend seid, über euere Familie und über Alle, welche im Geiste diesem heiligen Pilgerzug gefolgt sind. Möge er herabsteigen auf die Werke der Congresse und Verbindungen, über alle katholischen Vereine und über das ganze italienische Volk.

XL.

Literae apostolicae, d. d. 5. Juli 1881, quibus hierarchia episcopalis in Bosnia et Herzegovina instituitur [1]).

LEO Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ex hac augusta Principis Apostolorum Cathedra, in qua Deo placuit humilitatem Nostram collocare, cunctas orbis regiones Nostri ministerii curis complectentes, adhibendam a Nobis esse omnem operam agnoscimus, ut catholica religio mater et magistra omnis rectae disciplinae omnisque civilis humanitatis, ubique in dies majora incrementa suscipiat, ac populi omnes ad humanae et caelestis felicitatis iter tenendum ejus ductu ac praesidio adjuventur. Hoc in ministerio, dum animus Noster ex conspectu et gravitate malorum, quae humanam societatem premunt, ex pertinaci bello, quo Sancta haec Sedes ab hominibus religioni infensis impetitur, non levi acerbitatis sensu afficitur, Clementissimus Deus opportuna Nobis suae benignitatis solatia deesse non patitur, secundos exitus studiis Nostris pro salute animarum saepe tribuens, ac propitius efficiens, ut catholica fides pluribus in locis graviter concussa et oppugnata, in aliis suam sedem statuat feliciter, suique salutaris regni fines proferat. Hujus porro solatii non levem fructum excepimus in iis illustribus filialis animi et devotae voluntatis testimoniis, quae Slavonicae nationis gentes, insignis christianae familiae pars, ob paternum studium, quo ipsarum bonum promovere studemus, Nobis grata dilectionis vice publice exhibuerunt: Ex quibus rebus, quantum salutis eorum desiderium Nos movet, tantum etiam spei magnitudo Nos erigit qua fore non dubitamus, ut ejusdem nationis homines, qui adhuc catholicae unitatis exsortes sunt, post tristes rerum vices quas diu pertulerunt, cogitantes felicitatem dierum quibus majores eorum,

1) Vgl. auch die päpstl. Allocution vom 4. August 1881 (*Archiv*, Bd. 46. S. 307). Die Convention zwischen der röm. Curie und der österr.-ungar. Regierung über die Einrichtung der kath. Hierarchie in Bosnien und der Herzegowina ist nach Zeitungsnachrichten am 8. Juli 1881 abgeschlossen worden. Der Gehalt für den Erzbischof von Sarajevo beträgt 8000 fl., für den Bischof von Mostar 6000 fl., für jenen in Banjaluka 3000 fl., für jeden der vier Domherren in Sarajevo 2000 fl. Der Erzbischof wie die drei Bischöfe werden vom Kaiser ernannt.

ad christianam et civilem vitam instituti, Apostolicae Sedi adhaerebant, et felicem fratrum conditionem, qui in fide Romanae Ecclesiae manentes, in ea semper tutelam, solatium, praesidium matris amantissimae paratum habuere, in ejus gremio fidum perfugium quaerant, et firmo fidei caritatisque vinculo cum ea conjungantur.

In hac autem sollicitudine et dilectione, qua Slavicas gentes omnes complectimur, plurimum gaudemus opportunitatem Nobis oblatam esse, qua spiritualibus necessitatibus et rationibus eorum consulere possemus, qui in provinciis Bosniensi et Herzegoviniensi degunt, quae ob temporum vices mutato in iis regionibus reipublicae statu, nunc a carissimo in Christo Filio Nostro Francisco Josepho Austriae Imperatore et Hungariae Rege Apostolico tenentur et administrantur. Nam cum pro munere Nostro opportunum putaremus, res religionis in iis provinciis ad eam formam adducere, quae novae rerum publicarum conditioni melius responderet, et gentibus illis ad uberius percipienda Ecclesiae adjumenta prodesset, Nos spectatissimi Imperatoris et Regis sincerae religioni et pietati confisi, cum Eo egimus ut Sua studia Nobiscum conjungeret, et benevola voluntate Nostris desideriis obsecundaret. Spes et vota Nostra optatos exitus habuere: Augustus enim Imperator et Rex, cui cognominis Apostolici dignitas ad nobiles virtutes Majorum Suorum repraesentandas incitamento est, officia et desideria Nostra perhumaniter excepit, Eoque favente Nobis datum est, ut novam ecclesiasticam provinciam constituere possimus in ea Illyrici parte, cujus illustrem memoriam Catholicae Ecclesiae fasti posteris prodiderunt.

Ac sane compertum est certisque testatum historiae monumentis, Illyrici provincias, quae usque ad Istrum flumen pertinebant, evangelica luce ab initio fuisse illustratas Apostoli gentium ministerio, qui ad Romanos scribens ac memorans ea, quae per ipsum Christus operabatur *verbo et factis in virtute signorum et prodigiorum, in virtute Spiritus Sancti*, ajebat se *ab Hierusalem per circuitum usque ad Illyricum replevisse evangelium Christi* [1]). Scilicet ille ministrum Christi in gentibus se exhibebat *totum Illyricum percurrens*, velut antiqui Patres memoriae tradidere [2]), *ac ubique spargens scintillas fidei, quas auspex Spiritus Sanctus excitabat, vivasque semper servabat.* Quum itaque Doctor gentium divini verbi semen iis regionibus diffudisset, quas postea discipuli ejus et Apostolorum

1) Rom. XV. 19.

2) S. Asterius Episc. Amaseae hom. v. in Princip. Apost. Cf. s. Hieron. ep. LIX. ad Marcellum; s. Greg. Nyssen. orat. de s. Stephano Protom.; Joann. VIII. cp. CIX. ad Petrum Comit.; s. Petrus Damian. sermo de ss. Apost.

Principis, Lucas[1]), Clemens[2]) ac Titus[3]) sedulo excoluerunt, mirum dictu est quantopere res christiana profecerit, quantaque habuerit incrementa, ecclesiastica hierarchia constituta, in qua episcopales sedes Thessalonicensis, Salonitana ac Sirmiensis principatum obtinebant, quae merito a duobus Principibus Apostolorum primos Pastores suos accepisse gloriantur. Neque regionibus illis defuit martyrum decus aut doctorum illustrium, in quibus memorare praestat clarissimum illud occidentalis Ecclesiae lumen, ac eximium divinarum litterarum interpretem, Hieronymum, qui apud veteres fines Pannoniorum et Dalmatarum[4]) primam lucem hausit.

Romani autem Pontifices Praedecessores Nostri nullam benevolentiae, nullam suarum curarum partem Illyrici provinciis unquam deesse passi sunt; imo in finibus iis, quae orientem magis spectant, quosdam constituerunt sacrorum Antistites, qui vicaria Apostolicae Sedis potestate praeessent, adhibitis nempe Thessalonicensis Ecclesiae Episcopis, qui hoc ministerio fungerentur. Ita provinciae illae Romanorum Pontificum non intermissis curis prospere floruerunt, quod magnus Nicolaus I. Praedecessor Noster, datis ad Michaëlem Imperatorem litteris, declarabat his verbis: *Illyricana dioecesis Antecessorum Nostrorum temporibus, scilicet Damasi, Siricii, Innocentii, Bonifacii, Coelestini, Sixti, Leonis, Hilari, Simplicii, Felicis atque Hormisdae sanctorum Pontificum sacris dispositionibus augebatur*[5]). Quin etiam hisce litteris antiquiores epistolae alterius magni Praedecessoris Nostri Gregorii I. perpetuum atque illustre monumentum exhibent cum supremae auctoritatis, tum praecipuae sollicitudinis et effusae caritatis, qua haec Romana Sedes pro re nata necessitatibus Pastorum ac fidelium regionum earumdem, in aedificationem et augmentum mystici corporis Christi, opitulari consuevit.

At vero fatiscentibus Romani imperii viribus, quum ii, qui suprema potestate pollebant, impares essent cohibendis gentium exterarum copiis irrumpentibus undique et omnia late populantibus, etiam regiones illae florentissimae a Gothis et ab Hunnis primo mox ab Avaris et a Slavonis occupatae sunt. Quare in ea tristi vice caedium et vastationum, non modo plures ex urbibus vetustate et amplitudine insignibus excisae sunt, sed etiam plures e nobilioribus sedibus episcopalibus omnino defecerunt. Sed neque vis animi, neque

---

1) S. Epiphan. haeres. LI.
2) Farlat. Illyric. sacr. tom. I. proleg. part. III. §. 1.
3) S. Hieron. in cap. IV. epist. II. ad Timoth.
4) Idem de viris illustrib. cap. ult.
5) S. Nicol. I. PP. epist. IV. ad Mich. Imp.

studium defecit Romanorum Pontificum, qui curis conlatis ad sarcienda damna, ad ruinas fulciendas, omnem operam dedere partim solandis miseris et jacentibus erigendis, partim instituendis ad christianae vitae mores rudibus illis convenis, ut ex eis tamquam vivos lapides honori spiritualis domus, et nobiles christianae humanitatis alumnos bono civilis societatis conflarent. Et sane saeculo septimo, quum Servii et Croatae e Carpathiis montibus profecti in regionibus Slavoniae, Croatiae, Serviae, Dalmatiae et Istriae sedes suas figerent, Joannes IV. Pontifex Maximus dum Ecclesiae Romanae fundebat opes in levamen eorum, quos misera servitus premebat, ac sanctorum Martyrum reliquiis tutam quietis sedem parari curabat, sui etiam muneris duxerit novorum convenarum saluti consulere, misso ad eos Martino Abate, viro sanctissimo, qui ipsos ex errorum tenebris ad evangelicae veritatis lucem adduceret [1]). Neque vero dubitandum est, quin Episcopi et Sacerdotes ex urbe Roma missi ab eodem Pontifice, aliisque proximis ejus Successoribus, ad omnia pietatis opera instituerint eos Slavoniae populos, qui meridionales audiunt, illosque lavacro regenerationis expiatos una cum duobus Principibus Porino et Porga, tamquam primitias cognatarum gentium, in ovile Jesu Christi exceperint [2]).

Haec porro Praedecessorum Nostrorum sollicitudo insigniter etiam eluxit insequentibus saeculis, quibus studio Romanorum Pontificum Nicolai I., Hadriani II. et Joannis VIII., adjutoribus sanctissimis viris Cyrillo et Methodio germanis fratribus, quorum religionem et cultum magno cum animi Nostri solatio nuper latius proferendum augendumque censuimus, Slavicae gentes, quae ab austro ad boream pertinent, plenius hauserunt evangelicae doctrinae lumen, ac per eam ad humanum civilemque cultum deductae, sanctam religionis et justitiae formam induerunt [3]).

Quum igitur Slavonicae gentes mirum in modum ad catholicam veritatem conversae in communionem fidei et caritatis cum Apostolica Sede venissent, arctam cum ea conjunctionem, filialis studii nexibus devinctae, diu retinuerunt, et ex illa, unde unitas sacerdotalis, unde salutis doctrina manat in totum orbem, tamquam e vivo fonte roris caelestis hauserunt ubertatem. Regnis imo ac principatibus Slavici nominis constitutis, positum in more fuit Slavicorum Regum et Principum, ut in fidem et tutelam sese reciperent beatissime Petri, qum colebant in Ipsius Successoribus, utpote heredibus potestatis

1) Liber Pontif. in Joan. IV.

2) Constantin Porphyrogen. de administr. imper cap. XXX, XXXI, XXXII.

3) Joan. VIII. ep. ad Michaël. Borisium regem Bulgar.

ejus, quam Ipse a Pastore aeterno in gregem christianum universum acceperat. Sed enim, postquam nonnullae ex iis gentibus, rebellis sequutae Photii vestigia, e materno complexu recesserunt Catholicae Ecclesiae frustra retinere abeuntes, et devios revocare conantis, quasi palmites e vite abscissi exaruerunt, et e florenti statu in eas aerumnas miserosque casus prolapsae sunt, quos suis monumentis historia posteritati tradidit. Quare Nobis, plurium saeculorum experientia edoctis, potiori jure licet eas gentes compellare et alloqui iis verbis, quibus Joannes VIII. Decessor Noster, quasi rerum futurarum praescius, eas ad unitatem catholicam revocare contendebat. Aiebat enim: *Reminisci debetis quanta eosdem praedecessores vestros prospera evidentissime comitabantur, quando ad limina Petri Apostoli caelestis regni clavigere devoto pectore quasi proprii filii confluebant, et quanta postmodum nunc usque sustinetis adversa, cum ab ea Sede b. Petri vos quasi alienos separare non dubitastis* [1]).

Variis hisce rerum vicibus obnoxii etiam fuere populi, qui Bosniae et Herzegovinae regiones, ad quas modo convertimus curas Nostras, incoluere. Provinciae enim istae variis Principibus finitimarum gentium prout quisque viribus magis pollebat, obtemperarunt; modo ab iis qui Serbiae vel Croatiae praeerant, modo ab aliis dominatoribus subactae. Hinc fieri non potuit, ut a funesta errorum lue, quae circa illas serpebat, immunes evaderent. Quum autem saeculo duodecimo in potestatem regum Hungariae, regni Romae nomine suscepto, devenerunt, ad Ecclesiae communionem reversae, florentis denuo religionis fructibus usae sunt. Ast ea res laeta licet, tamen diuturna non fuit: etenim non multo post e vicinis Bulgariae finibus alia mala labes in eas irrepsit lateque grassata est, priori longe pestilentior ac foedior, ex antiquis Manichaeorum erroribus orta, quae Patarenorum sectae nomen indidit. Ex hac autem tristi colluvie, quae per tria fere saecula regiones illas foedavit, plurima et exitiosa damna in eorum populorum fidem moresque redundarunt. Nihilominus in ea calamitate temporum luculenter inituit Romanorum Pontificum zelus et paterna sollicitudo eo constanter intenta, ut ex agro Domini zizania evelleret, christianae fidei germina tueretur ac aleret, atque ita sincerae pietatis cultum instauraret. Namque ut alios missos faciamus, praecipuam ac praeclarissimam partem supremi ministerii sui in eam rem contulerunt Innocentius III., Honoris III., Gregorius IX., Innocentius IV., Nicolaus IV., Joannes XXII., Benedictus XII., Urbanus V., Gregorius XI., Eugenius IV. ac Ni-

---

1) Epist. CCXXXIV. ad cleric. Salonit.

colaus V., qui partim crebis legationibus et apostolicis litteris ad Principes ac Praesules missis, partim sacris expeditionibus hominum apostolicorum, qui zelo flagrantes animarum salutem curarent, partim frequentia mansionum pro his passim conditarum, quae futurae erant nobiles religionis et sanctimoniae sedes, illud praestituerunt, ut corruptas hominum mentes, qui errores inter et mala morum inveteraverant, sensim ad suave jugum evangelicae legis subeundum inflecterent. Cujus rei laudem, haud exigua ex parte, sibi vindicant sodales e religiosis familiis sanctorum Francisci et Dominici, ex quibus non pauci, ab haereticis caesi, gloriosam pro Christi nomine mortem oppetierunt.

Nec destitit interim haec Sancta Sedes duas illas provincias aliis atque aliis benefactis afficere, maxime ex eo tempore quo regnum Bosniacum fuit constitutum. Scilicet quum saeculo XIV., concessu Ludovici Regis Hungariae, Stephanus Tuartkus qui Bosniae praeerat, Bannus eorum lingua appellatus, assumpsisset ipse regium nomen et cultum, adjecto ditioni suae principatu Culmiae in Herzegovinensi tractu, qui S. Sabae ducatus etiam dicebatur, ex eo tempore Romanos Pontifices jugiter appellare opemque rogare consueverunt Bosniae Reges, in maximis ac necessariis rei publicae temporibus nec illis unquam a Decessoribus Nostris consilia, auxilia, solatia, omnia demum paternae charitatis officia defuerunt. Hujus rei insigni documento est Catharina Bosniae Regina illustris, quae patriae excidio impendente, tutum in hac alma Urbe asylum et a Decessoribus Nostris dignum suo fastigio cultum nacta est, quaeque propterea, morte appetente, in supremis testamenti tabulis, quibus Romanam Sedem Bosniaci regni heredem instituebat, gratiam sibi praestitam ac munificentiam in se collatam a Summis Pontificibus Pio II. et Sixto IV. diserte commemorandam censuit [1]).

Sed inter sedulas curas, quas Apostolica Sedes in Bosnienses contulit, memoria praecipue dignum est studium illud, quod pluries Romani Pontifices praetulere, ut in ea regione ecclesiasticam hierarchiam constituerunt, augendo nempe tum dioeceses tum sacrorum Antistitum numerum, prout rerum conditio et utilior rei sacrae procuratio apud Bosnienses postulare videbatur. Indubia enim monumenta testantur, postquam Slavicae gentes, quae australem regionis partem incolebant, catholicae pietatis fidem suscepere, res sacras in amplissima illa regione longo temporum cursu unius tantum Episcopi regimine fuisse administratas, qui pro publicis eorum locorum vicibus

---

1) Assemanni kal. Eccl. univ. tom. V, part. I, cap. III, pag. 96.

metropoliticae jurisdictioni modo Salonitanae sedis aus Spalatensis, tum Diocletianae aut Antibarensis, alias etiam Ragusinae et quandoque Colocensis, tamquam suffraganeus obnoxius erat[1]). Cum hic esset rei sacrae status in Bosnia, Praedecessor Noster Innocentius III., qui saeculo XIII. ineunte studio incensus religionis rebus in eo regno consulendi Johannem de Casemario suum Apostolicae Sedis Legatum illuc miserat, ex ejus litteris intellexit religionis conditiones in Bosniensium finibus poscere, ut episcopales sedes in iis omnino augerentur. *Noveritis*, ita enim Legatus scribebat, *quod in regno . . . de Bosna non est nisi unus Episcopatus, et Episcopus modo mortuus est. Si posset fieri quod aliquis Latinus ibi poneretur et aliqui etiam ibi tres vel quatuor crearentur novi, non modicum exinde utilitatis accresceret ecclesiasticae, quia regnum est ad minus diaetarum decem et plus*[2]). Cum ei Pontifici datum non fuisset, ut, sicuti optabat, hoc pium et salutare consilium ad exitum adduceret, Gregorius IX., qui ipsi post Honorium III. in Pontificatu successit, pro suo fidei conservandae ac propagandae in iis partibus zelo, ejus implendi ac perficiendi cura suscepta, anno MCCXXXIII litteras dedit ad Jacobum Cardinalem Episcopum Praenestinum Apostolicae sedis in Pannonia Legatum, ejusque fidei et prudentiae commisit, ut novae in Bosnia episcopales instituerentur sedes, ac Episcopi eligendi solida scientiae et pietatis laude fulgerent[3]). Etsi flagrantissimum hujus etiam Pontificis studium optatum exitum habere non potuit, operam tamen adhibuit, ut dignior Antistes Bosniensis Ecclesiae sacris praeesset, cujus dignitatem delatio etiam Apostolici Legati munere, amplificandam censuit[4]).

In sequentibus autem temporibus Eugenius IV, vestigiis Decessorum inhaerens, cum Stephano Thomae Bosniae Regi regalis coronae decus tribueret, de sacrae potestatis gradibus in ejus regno stabiliendis cum ipso agendum putavit. Cum hic Princeps metu ingruentium hostium oblatae occasioni defuisset, ac Stephanus filius, qui patri in regno successit, majorem vim animi ostendens, ad Apostolicam hanc Sedem legatione missa, oblata patri occasione libenter se usurum declarasset, Pius II. Pontifex Maximus S. E. R. Cardinalibus in consilium adhibitis, novas cathedrales sedes in Bosnia instituendas easque idoneis rectoribus committendas decrevit, atque

1) Farlat Illyr. sac. tom. IV, pag. 37 seqq.

2) Innoc. III. lib. VI, cp. CXL Johan. de Casemario ad Pont.

3) Regest. Gregor IX., lib. VII. cp. CLXIV.

4) Ibid. lib. XII, cp. CCCLIV.

haec per regios Legatos ad Regem ipsum afferri curavit [1]). At dum, impedimentis omnibus sublatis, opportuna facultas data videbatur religionis rebus apte in Bosnia constituendis, rerum publicarum status, qui in deterius in ea regione quotidie ruebat, miserandum in modum eversus est; atque ita consilia et curae irritae cecidere, quas per plura saecula ad promovendas Bosniensium utilitates Praedecessores Nostri conferre nunquam intermiserant.

In maxima hac perturbatione rerum, religione pariter magnis calamitatibus perculsa, Episcopus, qui unus pastorale ministerium apud Bosnienses exercebat, solum vertere coactus, Diakovae in finitima Slavoniae urbe suam sedem collocavit. Herzegovinae gentibus, pari rerum calamitate afflictis, gravibus quoque impedimentis interceptus fuit usus sacrae potestatis Episcopi Mercanensis et Tribuniensis, cujus illae magna ex parte pastorali regimine utebantur, dum reliquarum partium cura ad finitimos Dalmatiae Episcopos pertinebat. Cum itaque eo res adductae fuissent, ut suorum Pastorum praesidium gentes illae amplius experiri non possent, Romani Pontifices eo acrius incensi ad opem ferendam, quo majore in discrimine earum versabatur salus, excitato virorum apostolicorum zelo, ac opera adhibita sacra Consilii christiano nomini propagando, meliori qua fieri potuit ratione, fidei in iis partibus tuendae et religionis detrimentis sublevandis consuluerunt. Qua in re luculenter enituit sodalium Franciscalium ex ordine veteris observantiae constantia et virtus, qui operam in iis provinciis propagationi fidei navantes, pro qua interdum etiam sanguinem fuderunt, pluribus relatis salutis fructibus, egregie de religione sunt meriti. Cum porro Praedecessores Nostros non laterent gravia damna queis obnoxii sunt ii, a quibus longe abest procuratio Pastoris, auctoritate Eorum decreto edito a sacro Consilio propagandae fidei praeposito, anno MDCCXXXV die V. Novembris, Apostolicus Vicariatus institutus est, qui in locum episcopalis Bosniae sedis suffectus, Bosniensibus simul et Herzegovinensibus prospiceret; atque hujus ministerii munus viro episcopali dignitate aucto fuit creditum, ut in Bosnia suam sedem statuens, spirituali utriusque provinciae procuratione rite fungeretur.

At cum Deo favente laeti fructus ex hisce curis extarent, et fidelium numerus feliciter augeretur, anno MDCCCLII Decessor Noster felicis recordationis Pius IX., ad christianum nomen latius propagandum et fovendam unitatem spiritus in vinculo pacis inter operarios, qui in vinea Domini laborant, peculiarem et proprium religionis

1) Gobelin. commentar. Pii II, lib. XI.

rebus in Herzegovina curandis Vicariatum Apostolicum constituit, servata tamen episcopali sede Mercanensi et Tribuniensi, cujus administrationem conlatis antea cum imperiali Austriae Gubernio consiliis, Gregorius XVI. Episcopo Ragusino demandaverat. Quae rationes Praedecessorum Nostrorum providentia initae, in illarum provinciarum bonum apprime redundarunt, in quibus oblata hominibus veritatis excipiendae opportunitatis et ad christianam professionem colendam auxilia effecere, ut fides, religio et pietas ampla in iis incrementa susciperet.

At nunc singulares grates Deo Clementissimo in Nobis in humilitate cordis agendas esse intelligimus, cum Ejus munere Nobis datum sit, ut post tot saeculorum lapsum, post tot luctuosas rerum vices, quod olim incliti Nostri Praedecessores summis votis optabant, quod ad res Ecclesiae in superius memoratis provinciis ad meliorem statum adducendas pertinet, opportune praestare et perficere, ecclesiastica scilicet hierarchia in iis constituenda, possimus. Non enim dubitandum est quin hierarchica ecclesiasticae rei administratio, in qua, velut in compage humani corporis varietas ipsa graduum et officiorum, ob commune fidei et caritatis vinculum et supremi auctoritatem capitis omnia moderantis et agentis, ad mutuum omnium partium inter se consensum et incolumitatem mirifice redundat, ubi in illis provinciis fuerit constituta, dum sensim praesidia augebit, quae ad religiosum cultum animorum spectant, ac omnium vires ad commune bonum impellet, eo valitura sit, ut fideles in christianae vitae officiis una eâdemque disciplinae ratione utantur, ac pacis et caritatis nexu omnium animi arctius consocientur.

Nos itaque rogatis, ut negotii gravitas postulabat, Venerabilium Fratrum Nostrorum S. E. R. Cardinalium sententiis, ac totius rei ratione accurate perpensa, levantes oculos in montes unde Omnipotentis Dei venit auxilium, ac propitiam opem implorantes Immaculatae Dei Matris, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, sanctorumque Pontificum Confessorum Cyrilli et Methodii, qui evangelii lumine inter Slavicas gentes olim invecto, eis nunc caelesti patrocinio suffragantur, motu proprio, certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque amplitudine Apostolicae auctoritatis, ad majorem Dei Omnipotentis gloriam et religionis catholicae inter easdem gentes exaltationem ac incrementum, constituimus ac decernimus, ut in Bosniae et Herzegovinae districtibus juxta canonicarum legum praescripta hierarchia ordinariorum Episcoporum instituatur et fiat, qui a sedibus nomen accipient, quas hisce Nostris litteris erigimus, et in ecclesiasticam provinciam constituimus.

Ac primum a territorio, jurisdictione, administratione, regimine Episcopatus Bosniensis, qui a fel. rec. Clemente XIV. Apostolicis litteris die IX. Julii anno MDCCLXXIII datis, instante Maria Theresia Hungariae Apostolica et Bohemiae Regina Illustri, finitimae Ecclesiae Sirmiensi aeque principaliter et in perpetuum fuit unitus, omnes regiones et loca citra Savum existentia, quae politicis Bosniae finibus comprehenduntur auctoritate Apostolica in perpetuum sejungimus, distrahimus, separamus, itemque Apostolicos Vicariatus in Bosniensi et Herzegovinensi districtibus constitutos, eâdem auctoritate supprimimus, extinguimus ac suppressos declaramus. Deinde in eodem territorio novam provinciam ecclesiasticam constituimus, quae quatuor tantum dioecesibus juxta modum qui sequitur constabit, donec Nobis datum fuerit, ut sedes numero plures instituamus.

Cum urbs Serajum, vulgo *Sarajevo*, in medio paene Bosniensis regionis posita ejusque princeps, ratione situs ac opportunitate loci advenis et negotiatoribus admodum pervia, majorem prae aliis civitatibus commoditatem Catholicis praebeat, ut ad eam propter usus suos commeare possint, cumque etiam catholici Episcopi apud eam urbem in Verhbosnensi oppido hospitam sedem interdum habuerint, quo tempore, ut fama est, Patarenorum sectae asseclis saevientibus tutum perfugium quaerebant, hinc sedem Serajensis urbis, Verhbosnensem ei titulum tribuentes, in archiepiscopalem et metropolitanam sedem et aliarum sedium caput, quae sunt, et erunt in utraque Bosniensi et Herzegovinensi provincia per Nos aut Successores Nostros Romanos Pontifices in posterum erigendae, auctoritate Apostolica tenore praesentium instituimus, facimus ac declaramus, eidemque sedes episcopales tres, nempe duas, quas novas erigimus in civitatibus Banialuco et Mandetrio, vulgo *Mostar*, et aliam jam erectam Mercanensem et Tribuniensem, quam Episcopus Ragusinus donec aliter provideatur administratoris titulo procurabit, tamquam provinciales adsignamus, addicimus, attribuimus; earum vero Episcopos pro tempore existentes in Archiepiscopi Verhbosnensis suffraganeos, qui juri ejus archiepiscopali et metropolitico subsint, accensemus, ac hujusmodi Ecclesiarum clerum populumque universum, quorum causae ad memoratum Archiepiscopum juxta sacrorum statuta canonum referantur, ipsi Archiepiscopo quoad archiepiscopalia et metropolitica jura pariter subjicimus. Quod autem pertinet ad novam dioecesim Mandetriensem, cujus in finibus civitas Dumnensis est, vulgo *Duvno*, quam veteres Delminium dixere, unde Dalmatarum nomen est ortum, Nos ratione habita eam urbem cum circumjectis oppidis, ut vetera monumenta tradunt, episcopalis sedis, quae Dumnensis seu Dalmatiae

vocabatur, dignitatem obtinuisse [1]), volumus et mandamus, ut Episcopus Mandetriensis Dumnensi etiam vel Dalminiensi titulo, quo illustris illius cathedrae memoria in posteris vigeat, perpetuo utatur ac decoretur.

Agentes autem de finibus, quibus novae dioeceses, quas supra memoravimus, contineantur, eos in hunc qui sequitur modum statuimus, assignamus et circumscribimus, et ab omnibus perpetuo ac inviolabiliter servari jubemus atque mandamus: nimirum archiepiscopalis sedes Verhbosnensis eum Bosniae tractum complectetur, qui ad septemtriones, qua Savum fluit, ab ostiis fluminis Verbitzae ad fauces Drini patet. Ad occasum partem illam, quae Verbitza alluitur, ab hujus ostiis ad Dolnje-Skoplje, atque hinc meridiem versus ad montes Dinaricos, quibus Bosnia ab Herzegovina dirimitur. Fines ad austrum ii erunt, qui a Suica ad oram, qua Rama in Naronem labitur, inde a Narone ad Glavatičevum, inde a Glavatičevo orientem versus ad Drinum, inde a Drino ad fluvium Limum pertinent. Postremo ea pars, quae fluviorum Limi et Uvaci cursu continetur. Limites ad ortum ea parte definientur, quae ab Uvaco fluvio ad montem Ivicam, a Drino usque ad ostia hujus amnis protenditur.

Paroeciae autem, quae in descriptis finibus locum obtinent, sunt quae sequuntur:

Serajevo, Ban-Brdo, Kiseljak, Kreševo, Podhum, Kula, Kupres, Suhopolje, Triščani, Rama, Uzdò, Bugojno, Scoplje, Golo-Brdo, Rastovo, Fojnica, Brestovsko, Gromiljak, Busovača, Podmilačje, Dobretići, Korićani, Pećine, Orašje, Dolac-Tranvnik, Gučia-Gora, Bučići, Vitez, Crkvica, Zenica, Osova, Zepče, Radunice, Ponievo, Komušina, Bežlja, Zabljak, Sutinska, Vareš, Vijaka, Morančani, Tuzla, Breške, Zovik, Brčki, Gorica, Ulice, Vidovice, Dubrava, Spionica, Tramosnjica, Gradačac, Tolisa, Domaljevac, Tišina, Garevo, Dubica, Potočani, Svilaj, Brood, Koratje, Zeravac, Derventa, Plehan, Foča, Sivša.

Regio autem episcopalis sedis Banialucensis reliqua Bosniae parte constabit, quae ad septemtriones iis definitur limitibus, quibus Croatiae regnum a Bosnia dirimitur: ad occasum iis finibus, qui Croatiae sunt quique Dalmatiae sunt, Heržanum usque: ad meridiem ea ora, quae ab Heržano ad Suicam pertinet: ad ortum demum iisdem limitibus, quos superius archidioecesi Verhbosnensi descripsimus.

Ea in regione continentur paroeciae, quae sequuntur: Banjaluka, Kotorisće, Sokoline, Varcar, Jaice, Glamoč, Grahovo, Petrićevac,

---

1) Cf. s. Gregor. m. lib. I, ep. XXXVIII.

Ivanjska, Gradiska, Sasina, Stratinska, Volar, Stara-Rieka, Bihać, Popovići, Vidoši, Cuklić, Lištani, Ljubunčić, Livno-Gorica.

Dioecesis Mandetriensis et Dumnensis totum Herzegovinae tractum obtinebit, qui inter fines dioecesis Verhbosnensis et Banialucensis a borea, inter fines Dalmatiae usque ad urbem Metković ab occasu, inter fines dioecesis Mercanensis et Tribuniensis ab austro. atque inter districtum quem vocant Novofori, vulgo *Novi-Bazar*, ab ortu, continetur.

Paroeciae, quae ad hanc dioecesim pertinent, sunt quae sequuntur: Mostar, Siroki-Brig, Ljuti-Dolac, Cerin, Gradnići, Gabela, Humac, Veljaci, Klobuk, Rasno, Ružići, Drinovci, Gorica, Posušje, Vir, Roško-Polje, Grabovica, Bukovica, Zupanje, Sujica, Seonica, Rakitno, Kočerin, Gradac, Goranci, Drežnica, Konjic.

Dioecesis Mercanensis et Tribuniensis fines suos integros retinebit, servato pariter paroeciarum numero, quae nunc Episcopi administrantis jurisdictioni subjiciuntur.

Quoniam vero in cathedralibus Ecclesiis Canonicorum Collegium loco Senatus est, qui Episcopo adsidet in divinis celebrandis officiis eique in administranda dioecesi suam operam navat; atque etiam per illud cathedra episcopalis ornatur dignitas, divini cultus augetur decus, et fidelium finitas magis incenditur, Apostolica Nostra auctoritate in archiepiscopali sede Verhbosnensi illico et perpetuo instituimus cathedrale Capitulum constans ex ecclesiasticis idoneis viris, aequali prorsus voce et votis in suis comitiis et quibusque deliberationibus gravisuris, qui ad instar aliarum Cathedralium tum divina officia et munia ecclesiastica, tum onera et quaevis alia, quae hujusmodi virorum coetuum propria sunt, rite diligenterque statutis temporibus obire teneantur, eique insuper facultatem facimus capitulares sibi conficiendi constitutiones sacrorum canonum sanctionibus et Tridentino Concilio plane consentaneas, quae nihilominus ordinarii Antistitis approbatione indigeant, ut legis vim sibi vindicare queant.

Volumus porro et mandamus, ut in aliis quoque episcopalibus sedibus, quas modo erigendas statuimus, proprium cujusque Canonicorum Collegium seu Capitulum constituatur, cum primum per temporum rerumque adjuncta licuerit.

Ad curas autem ministerii Nostri illud etiam maxime pertinere intelligimus, ut auctis episcopalibus in Bosnia et Herzegovina sedibus, succrescant in iis Presbyteri indigenae numero plures, qui morum innocentia, pietatis cultu, ardore zeli praestantes, probeque litteras ac scientias edocti, omnes sacerdotalis officii partes uberi cum fructu obire valeant, et ad fidem propagandam in natalibus regionibus

studiose suas vires intendant. Quapropter pro certo habentes non defuturam tantae rei munificam liberalitatem pientissimi Imperatoris et Regis Apostolici, statuimus ac decernimus, ut interim, nulla mora interjecta, in archidioecesi Verhbosnensi Clericorum Seminarium provinciale instituatur, quo necessitati prospici queat cum archidioecesis illius, tum caeterarum dioecesium, quas eidem suffraganeas adjunximus. Ac bona prorsus spe nitimur ea ratione ac ope evangelicos operarios quamplures optime comparatos e clero saeculari extituros, qui fideliter alacriterque excolant vineam Domini, uno caritatis et concordiae spiritu cum religiosarum disciplinarum alumnis conjuncti, quos dignis officiis prosequi par est ob diuturnos labores, quibus de Ecclesia et de animarum salute benemereri in iis regionibus sedulo studuerunt. Volumus autem ea accurate servari, quae sapienter a Tridentina Synodo statuta sunt, tum quoad ejusdem Seminarii regimen, tum quoad instructionem et bonorum administrationem.

Sic igitur in Bosniae et Herzegovinae districtibus ecclesiastica provincia unica, quantum praesentes res ferunt, ex uno Archiepiscopo seu metropolitano Antistite et tribus suffraganeis Episcopis constituta, Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris jam nunc reservatum declaramus, ut erectas et institutas dioeceses in alias, ubi opus erit, partiamur, earumque numerum augeamus, limites immutemus, ac quidquid aliud expedire in Domino visum fuerit libere perficiamus. Interim Archiepiscopo et Episcopis supradictis praecipimus et mandamus, ut relationes de suarum Ecclesiarum statu ad Apostolicam Sedem debitis temporibus mittant, nec desistant Nos instructos reddere de iis omnibus, quae pro officii munere ac spirituali fidelium bono nunciare et referre se teneri intellexerint. In sacro vero cleri populique regimine atque in caeteris, quae ad pastorale ministerium pertinent, Archiepiscopus et Episcopi praefati omnibus fruantur juribus et facultatibus, quibus alii aliarum gentium catholici Archiepiscopi et Episcopi ex communi sacrorum canonum et apostolicarum constitutionum vi fruuntur ac frui poterunt; iisdemque pariter obstringantur obligationibus, quibus alii Antistites ex eâdem communi et generali Catholicae Ecclesiae disciplina obstringuntur. Quaecumque propterea sive ex antiqua Ecclesiarum Bosniae et Herzegovinae ratione, sive in subsequenti Missionum conditione ex peculiaribus constitionibus aut privilegiis vel consuetudinibus viguerint, mutatis nunc circumstantiis, nullum posthac sive jus sive obligationem inducent. Atque ad eum finem, ut nulla in posterum suboriri dubitatio valeat, Nos iisdem illis peculiaribus constitutionibus ac pri-

vilegiis cujuscumque generis et consuetudinibus a quocumque etiam vetustissimo et immemorabili tempore inductis, omnem prorsus obligandi aut juris afferendi vim ex plenitudine Apostolicae auctoritatis adimimus. Proinde Archiepiscopo et Episcopis praedictis integrum erit ea decernere, quae ad communis juris executionem pertinent, quaeve ex generali lege sacrorum Antistitum auctoritati permissa sunt. Ulterius intendimus, ut cuncta ad res, jura et personas ecclesiasticas respective pertinentia, de quibus in hisce praesentibus nulla facta est mentio, nullaque inlata specialis providentia, et omnia juxta canonice vigentem Ecclesiae disciplinam ultro habenda, dirigenda et declaranda sint.

Nunc vero aspicientes in auctorem fidei et consummatorem Jesum, qui intima cordis Nostri scrutatur, qui novit quo desiderio flagremus dilatandi gloriam Nominis Sui, et quo caritatis moveamur affectu ad curandam aeternam Slavicarum gentium salutem, quam non aliter eas assequi posse nisi in sinu Catholicae Ecclesiae cognoscimus, firmam prorsus fiduciam fovemus gentes ipsas, quarum bonum in iis, quae a Nobis sunt decreta, spectavimus, nihil potius habituras, quam ut huic Apostolicae Cathedrae super quam Ecclesia aedificata est; majore in dies devotae voluntatis obsequio et studio jungantur. Immo Episcopis et Sacerdotibus inter eas numero auctis, quibus nullum unquam Apostolicae curae officium deesse partiemur, minime dubitamus non modo Catholicae Ecclesiae filios hac opportunitate usuros, ut magis magisque in religione et pietate proficiant, sed etiam deviis fratribus, qui ejusdem soli et ejusdem sermonis communione sociantur, stimulos additum iri, ut ad ejus matris se recipiant sinum, quae omnes pariter in Christo Jesu per evangelium genuit. Annuat propitius dives in misericordia Deus, qui facit mirabilia magna solus, ad quem flectentes genua et expandentes manus vota cordis Nostri fervida extollimus, ut ipsi etiam caelestis gratiae lumine perfusi, fractis miseri dissidii laqueis, verum ovile Christi ingrediantur, utque occurrentes in unitatem fidei, sint Nobiscum unum corpus in Christo.

Decernimus tandem has Nostras litteras nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis vitio, sive intentionis Nostrae alioque quovis defectu notari vel impugnari posse, et semper validas ac firmas fore, suosque effectus in omnibus obtinere ac inviolabiliter observari debere. Non obstantibus Apostolicis atque in synodalibus, provincialibus et universalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus sanctionibus, nec non veterum sedium existentium olim in Bosnia et Herzegovina et Missionum ac Vicariatuum Apostolicorum

inibi postea constitutorum, et quarumcumque Ecclesiarum ac piorum locorum juribus aut privilegiis juramento etiam confirmatione Apostolica, aut alia quacumque firmitate roboratis, caeterisque contrariis quibuscumque. His enim omnibus tametsi pro illorum derogatione specialis mentio facienda esset, aut alia quantumvis exquisita forma servanda, quatenus supradictis obstant, expresse derogamus, et quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplemus. Irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Volumus autem ut harum litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis, eadem habeatur fides, quae Nostrae voluntatis significationi ipso hoc diplomate ostenso haberetur.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae erectionis, constitutionis, institutionis, restitutionis, dismembrationis, suppressionis, adsignationis, adjectionis, attributionis, decreti, mandati ac voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem haec attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo octogesimo primo III. Nonas Julii, Pontificatus Nostri Anno IV.

C. Card. *Sacconi*, Pro-Datarius.
T. Card. *Mertel.*

XLI.

Verordnung des österr. Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881,

zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890 [1]).

§. 1. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung von Fall zu Fall mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes für das vierte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem anderen Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes, so ist die bezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtig stellt.

Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebühren-Aequivalents-Bemessung festgestellte Bewerthung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden. *Hiedurch ist jedoch selbstverständlich die Berichtigung von Rechnungsfehlern, welche bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes unterlaufen sind, nicht ausgeschlossen.*

§. 2. Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebühren-Aequivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der letzteren zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Januar 1881 anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanz-Ministerialerlasses vom 26. Juli 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 102) sinngemässe Anwendung.

---

1) Diese Verordnung gewährt in den §§. 5. 9. 10. dem Klerus wesentliche Erleichterungen gegen früher. (D. R.)

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Vormerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Bewerthungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection).

§. 3. Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Werth des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswerth der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fliesst ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswerthes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnissmässig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht. Gibt die Fassion zum Zwecke der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes über die Höhe dieser Antheile dritter Personen keinen Aufschluss, so sind die beitragspflichtigen Pfründner und Communitäten verpflichtet, binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist besondere Ausweise vorzulegen, in welchen das Stiftungsvermögen zu specificiren und der Genussantheil jedes an der Stiftung Betheiligten anzusetzen ist.

Von der auf diese Art (Abs. 1 und 2.) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen:

a) die Beträge, welche in derselben als Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind,

b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebühren-Aequivalents nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf das Decennium 1881—1890 entfallenden Religionsfondsbeitrag, wovon der zehnte Theil als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Wurden die in diesen und im §. 2. vorgeschriebenen Ausweise von der beitragspflichtigen Partei bereits zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages in der Zeit vom 1. Januar 1875 bis Ende 1880 erstattet und hat sich diesfalls seither keine Aenderung ergeben, so kann sich lediglich auf diese Ausweise bezogen werden.

§. 4. Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmässigen Unterhalt der geistlichen Personen (Competenz) ungeschmälert lasse oder wird eine solche Schmälerung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragpflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Januar 1881 anzugeben hat. Dasselbe ist im Falle einer von Amtswegen eingeleiteten Ermittlung innerhalb der von der Bemessungsbehörde zu bestimmenden Frist, bei einem von der betheiligten Partei gestellten Ansuchen aber in der Regel binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages vorzulegen, widrigens der Anspruch auf Befreiung respective Herabminderung des Beitrages verloren geht. Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind die Einbekenntnisse von dem Vorstande und 2 Mitgliedern der Corporation (des Convents) zu unterfertigen.

§. 5. In die in §. 4. bezeichneten Einbekenntnisse ist nicht nur das Erträgniss von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufliessende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbesondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Fatirung bilden:

a) der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten,

b) der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirthschaft oder zur Unterbringung der nothwendigen Bediensteten des beitragspflichtigen Sub-

jectes verwendet werden, dafern diese Voraussetzungen ordnungsmässig insbesondere auch durch ein von der Gemeindevorstehung ausgestelltes und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniss erwiesen sind,

c) pfarrliche Schreibgebühren,

d) Fahrkostenentschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religions-Unterrichtes,

e) Bezüge für nicht gestiftete Messen,

f) das Erträgniss des landwirthschaftlichen Fundus instructus.

§. 6. Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten 6 Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen nächstgelegenen Marktortes und soferne in diesem Umkreise kein Marktort liegt, nach den vom Gemeindevorsteher des Domicils verfassten, von der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Werthanschlägen einzustellen.

Bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben ist der sechsjährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommensbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses massgebend.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Procent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7. Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Procent des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalents angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen, wobei jedoch die Grundflächen von Gebäuden ausser Anschlag zu bleiben haben.

Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 34) endgiltig festgestellt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einbekenntnisse über das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fliessende Einkommen einzubringen, in welche diese Einkünfte nach den für die Grundsteuer ermittelten Catastralansätzen eingestellt werden können.

Die Frist zur Einbringung dieser Nachtragsbekenntnisse wird in einer späteren Verordnung festgesetzt werden.

§. 8. Das Reineinkommen von Gebäuden *ist in der Regel* (§. 5. Absatz 3), insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit

5 Procent des bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Capitalwerthes anzusetzen.

§. 9. Unter den *Ausgaben* können eingestellt werden:

1. die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebühren-Aequivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen.

Nach endgiltiger Feststellung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 34) ist den Beitragspflichtigen gestattet, in den im §. 7. erwähnten Nachtragsbekenntnissen auch die neu bemessene Grundsteuer nebst den nach Verhältniss derselben bemessenen Landes- und Bezirksumlagen zum Zwecke der Berichtigung des Resultates der Reineinkommensberechnung nachzuweisen.

2. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3.) [z. B. die directivmässige Erhaltung von Hilfspriestern, wenn und in dem Maasse als für die letzteren nicht eine eigene Dotation besteht, deren Betrag nach den in dieser Verordnung normirten Grundsätzen auszumitteln ist].

3. Assecuranzauslagen.

4. Bei Erzbischöfen und Bischöfen die Auslagen aus Anlass der canonischen Visitation, bei Pfründnern, welche Decanats- (Bezirks-Vicariats-) Geschäfte besorgen, die hiefür im Verordnungswege festzustellenden Pauschalbeträge.

5. Die nothwendigen Auslagen für Erhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien.

6. Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten beruhen und dafern es sich um Leistungen dieser Art handelt, welche nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51) übernommen worden sind, die Zustimmung zu ihrer Verabreichung von der Landesbehörde besonders ertheilt worden ist.

7. Bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Kloster-Kirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

8. Die nothwendigen Auslagen für die Erhaltung bestehender und die Herstellung neuer Gebäude nach Massgabe des folgenden Paragraphes.

§. 10. Die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordent-

liche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (sogenannte sarta tecta §. 9.) ist nur insoweit statthaft, als dies bisher der Fall war.

Bei nicht zu den Pfarrpfründen zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger (sarta tecta) Auslagen nur dann und zwar nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, von welchen in Gemässheit des §. 5. dieser Verordnung ein Ertrag nicht fatirt wurde.

Bei grösseren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden.

Derartige Bauführungen sind — bei Verlust des Anspruches auf Herabminderung oder Abschreibung des Religionsfondsbeitrages im betreffenden Jahre — vor ihrer Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Behörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniss festgestellt worden ist. Derlei Fälle sind innerhalb der im §. 27. dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist der Bemessungsbehörde lediglich *anzuzeigen*.

Die Landes- respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint.

Ist dieselbe durch Verschulden des beitragspflichtigen Subjects nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, dass für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

Zum Zwecke der Feststellung des anrechenbaren Bauaufwandes ist, insoferne es sich um *bestehende* Gebäude handelt, welche der Hauszinssteuer unterliegen, der Landesbehörde der Nachweis zu liefern, in welchem Masse der bei Bemessung dieser Steuer gutgelassene Pauschalbeitrag für Gebäudeerhaltung thatsächlich in Anspruch genommen wurde.

§. 11. Auslagen aus dem Titel des Kirchen- und Pfründenpatronats oder der Incorporation sind, insoferne sie nur *laufende* Bedürfnisse betreffen, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre

einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber nach Analogie der vorstehenden Anordnungen über Bauführungen (§. 10.) zu behandeln.

Ebenso sind Gemeindeumlagen für ausserordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist des §. 27. dieser Verordnung anzuzeigen.

§. 12. Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 200 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Messstipendium oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniss nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe und *zwar auch dann zu verrechnen*, *wenn bei der Pfründe Hilfspriester bestehen.*

§. 13. Bei Naturalcollecten ist die Aufrechnung von 10 Procent aus dem Titel der Minderwerthigkeit von derlei Abgaben und ausserdem bei allen Naturaleinkünften ein Abzug von 10 Procent an Einbringungskosten gestattet.

§. 14. In allen Punkten, über welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften massgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes ermittelt worden ist.

§. 15. Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, dass das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 18. erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Procent vom Werthe des unbeweglichen und 5 Procent vom Werthe des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

§. 16. Die Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen.

Beschwerden gegen die Richtigstellung, *deren Ergebniss der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Bekenntnisses vorgenommenen Aenderung*, *sowie jeder Ergänzung desselben bekannt zu geben ist*, sind in dem im §. 17. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normirten Instanzenzuge auszutragen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidungen sind Einwendungen gegen die Feststellung des Reineinkommens, welche schon vorher hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr zu berücksichtigen.

Hievon tritt eine Ausnahme nur in den in den §§. 7. und 9.

vorgesehenen Fällen der Erstattung von Nachtragsbekenntnissen ein, indem das Resultat der Ueberprüfung *dieser* Nachtragsbekenntnisse auch auf die bereits abgelaufenen Jahre des Bemessungsdecenniums zurückzubeziehen und hiernach eventuell auch der bereits bemessene Religionsfondsbeitrag richtig zu stellen ist.

Lässt sich bei der Prüfung des Einkommensbekenntnisses ein obwaltendes Bedenken nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassionslegers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionsleger. Ergibt sich, dass ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, so ist die im zweiten Absatze des §. 16. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 17. Der für den standesmässigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

§. 18. Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§. 4—16), dass der standesmässige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, dass zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmässigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, dass aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, dass das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmässigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

§. 19. Bei der im §. 18. vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmässigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen:

a) bei regulären Communitäten, deren statutenmässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird,

b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unter-

richtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. (§. 4. des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 20. Die Beträge, welche aus den im §. 19. bezeichneten Titeln über die Competenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Bekenntnissen auszuweisen.

Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personal, Medicamente und Wartung dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermanglung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsschatze getragen werden müsste.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie.

Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier, wie in jedem anderen nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar, als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermiethung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde und von dem Pfründner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabspost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Competenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist, als die Competenz des die Lehrstelle versehenen Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Competenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.

§. 21. Ist mit einer der im §. 19. lit a) und b) erwähnten

Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stolgebühren, Schulgeld), so muss dieselbe von dem nach §. 19 und 20. anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 20. zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 22. Abgesehen von dem in den §§. 19 und 20. Bestimmten gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmässigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 23. Die im Falle des §. 19. lit. b) erforderte Erklärung, dass der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen. So lange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen. Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

§. 24. Mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im §. 17. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden (§. 16).

Ergibt sich aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntniss der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrirenden Partei zunächst diese Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

§. 25. In Hinsicht der Gebahrung insbesondere der Buchführung, Einzahlungsmodalitäten bleiben die Bestimmungen der §§. 23—32. der Verordnung vom 25. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 39) mit nachstehenden Aenderungen in Kraft:

Den Beitragspflichtigen, deren Wohnsitz ausserhalb der Landeshauptstadt sich befindet, kann gestattet werden, die Einzahlungen bei dem nach ihrem Wohnsitze zuständigen Steueramte zu leisten.

Dieselben sind aufzufordern, binnen einer von der Landesstelle anzuberaumenden kurzen Frist zu erklären, ob sie den Religionsfondsbeitrag bei der Landeshauptcassa oder bei dem zuständigen Steueramte einzahlen wollen.

Im letzteren Falle sind die Vorschreibungsdaten dem betreffen-

den Steueramte bezüglich derjenigen Beitragspflichtigen, welche den Beitrag bei diesem Amte zu entrichten wünschen, bekanntzugeben.

Die Steuerämter haben ein Liquidationsbuch zu führen, und die eingezahlten Beiträge in das Religionsfonds-Subjournal einzutragen, welches monatlich an das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde eingesendet wird.

Die Reichsdepartements der Landesbehörde haben wie bisher die Evidenz über die Religionsfondsbeiträge vom ganzen Lande, daher auch rücksichtlich der durch die Steuerämter percipirten Beiträge zu führen, sohin in Bezug auf die Verfassung des Rückstandsausweises und die Einleitung der Execution nach den Bestimmungen des §. 31. der Verordnung vom 25. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 39) vorzugehen.

Bis zur erfolgten neuen Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890 ist derselbe unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung in dem bisherigen Ausmasse provisorisch fortzuentrichten (§. 20. des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 26. Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach §. 12. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen 6 Wochen vom Eintritte der Veränderung die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrags berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmässiges Einbekenntniss des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 27. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citirten §. 12. in Anspruch gekommenen Nachlässen.

In beiden Fällen muss jedoch die Anzeige bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung längstens binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung erstattet werden.

Conrad-Eybesfeld m. p. *Dunajewski* m. p.

XLII.

Die Organisation der griechisch-orientalischen Kirche in Dalmatien.

Als Dalmatien als Theil des Königreichs Italien unter dem französichen Kaiser Napoleon I. stand, erging ein Decret de sa Maj. l'Empereur et Roí du 19. Sept. 1808 portant creation d'un Eveché Grec, d'un Chapitre et d'un Seminaire en Dalmatie et voulant fixer la delimination des Curés et les revenues des Curés. Dazu erging eine Vollzugsverordnung des Generalgouverneurs von Illyrien vom 23. Juli 1810. Zu dem durch diese Acte errichteten Bisthum Zara kam 1874 ein vom Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich errichtetes griechisch-orientalisches Bisthum in Dalmatien, das zu Bocca di Cattaro hinzu. Das Bisthum zu Zara wurde durch a. h. Handschreiben vom 29. Dec. 1828 und a. h. Entschliessung vom 19. März 1829 und das zu Cattaro in seiner Errichtungsurkunde vom Jahre 1874, ähnlich wie schon früher die griechischen Orientalen in der Bukowina und Siebenbürgen in dogmaticis et spiritualibus dem Karlowitzer Metropoliten und der dortigen Metropolitansynode untergestellt. Als durch a. h. Entschliessung vom 4. Februar (23. Januar) 1873 das griech.-orient. Bisthum der Bukovina zu Czernowitz zu einer Metropolie erhoben wurde, erfolgte zugleich eine Einfügung der Griech.-Orientalen Dalmatiens in den Verband dieser Metropolie.

Das griechisch-orientalische Domcapitel zu Zara bestand nach der erwähnten Vollzugsverordnung des Generalgouverneurs v. 23. Juli 1810 aus folgenden sechs Capitularen: aus einem Capitular-Archimandriten, Protopapa, Protosyncell, Oeconom, Sakellarios und Skeuophylax. Im J. 1841 war aber dieses Capitel ausgestorben. Bei der neuen Regelung der griech.-orient. Kirchenangelegenheiten in Dalmatien durch a. h. Entschliessung vom 28. Juli 1853 wurde die Errichtung eines bischöflichen Consistoriums in Zara angeordnet, welches 1860 ins Leben trat. Dasselbe besteht aus einem Archimandriten und einem Hegumen aus dem Regularklerus, einem Protopresbyter und Presbyter aus dem Säcularklerus als ständigen Beisitzern, einem Kanzlisten und Kanzleidiener aus dem Laienstande. Da bei der griech.-orient. Cathedrale in Zara keine eigene Geistlichkeit besteht, so liess es auch die für das Consistorium erlassene, durch a. h. Entschliessung vom 24. August 1870 (Cult.-Min.-Erl. v. 31. Aug.

Z. 8476) bestätigte Geschäftsordnung bei jenen vier Consistorialmitgliedern bewenden, nur sollte der Bischof nach §. 10. der cit. Geschäftsordnung bei längerer Verhinderung eines Consistorialmitgliedes nach Einvernahme des Consistoriums und vorläufiger Anzeige an die Statthalterei aus der Stadtgeistlichkeit oder aus jener der nächsten Umgegend einen Aushilfsreferenten bestellen dürfen. Im Uebrigen ist die jetzt auch für die 1874 errichtete zweite dalmatinische griech-orient. Diöcese zu Cattaro geltende Consistorial-Geschäftsordnung von Zara ganz der der Bukovina vom J. 1869 nachgebildet.

Die unter französischer Herrschaft gegründete Klerikalschule (Seminar) zu Sebeniko wurde später nach Zara übertragen.

Ein Cult.-Min.-Erl. vom 24. Juni 1860 Z. 8022/247 genehmigte die von dem Bischof von Dalmatien entworfene Vorschrift über die Prüfung der Candidaten der höheren Weihen und der Bewerber um Pfarrbeneficien.

Eine Regelung der Zahl und Gränzen der *griech.-orient. Pfarreien Dalmatiens* erfolgte durch a. h. Entschliessung vom 28. Juli 1853 resp. Cult.-Min.-Erl. vom 26. September 1853 Z. 4376 unter Beachtung der betreffenden Anträge des griech.-orient. Ordinariats. Diese Pfarrregulirung gelangte 1855 zur Durchführung. Die bestandenen 115 griech.-orient. Pfarreien wurden damit auf 91 Pfarreien und 13 Kaplaneien oder Expondituren vermindert. Ein Gesuch des Bischofs Kneževic vom Jahre 1861, einen neuen verbesserten Organisationsplan zu entwerfen und sodann der höheren Genehmigung zu unterbreiten, wurde unter dem 24. Mai 1861 Z. 4864/134 C. U. vom k. k. Cultusministerium abschlägig beschieden, indem es sich doch wohl nur um partielle Unzukömmlichkeiten handeln könne, zu deren Austragung schon in der erwähnten a. h. Entschliessung vom 28. Juli 1853 befohlen werde, dass insofern es sich darum handelt, eine bisher bestehende Pfarrei eingehen zu lassen, eine commissionelle Verhandlung über die Ausführbarkeit stattzufinden habe und wenn dagegen wichtige Bedenken obwalten sollten, die Angelegenheit Sr. k. k. apost. Majestät gutächtlich vorgelegt werden solle. Zudem sei durch a. h. Entschliessung vom 29. September 1860 resp. Cult.-Min.-Erl. vom 3. October 1860 Z. 14722 gestattet worden, dass Aenderungen in der griech.-orient. Pfarreintheilung, wenn damit keine Mehrauslagen für den Staatsschatz verbunden sind, durch das Einvernehmen der Statthalterei mit dem Bischof abgethan und nur wenn das Einvernehmen nicht erzielt würde oder wenn eine Vermehrung von Auslagen damit verbunden wäre, die Angelegenheit an das Ministerium zu leiten sei, welches bis zu 100 Fl. im eigenen

Wirkungskreis vorgeht. Der Cult.-Min.-Erl. vom 24. Mai 1864 ordnete demgemäss an, dass der Bischof etwaige erpriesslich scheinende Aenderungen am Pfarrregulirungs-Plane von Fall zu Fall, nicht kumulativ zur Vorlage bringen.

Im Nachfolgenden geben wir den Wortlaut der

Allerh. Entschliessung dd. Schönbrunn 28. Juli 1853 in Betreff der Regulirung der gr.-or. Kirchenangelegenheiten in Dalmatien, einschliesslich der an Nr. C. durch a. h. Entschliessung dd. Wien 20. Sept. 1853 resp. Minist.-Decret vom 26. September 1853 Z. 4376 an Statthatterei in Zara gemachten Aenderungen.

»A. Die Zahl und die Grenzen der gr. n. u. Pfarreien [1]) sind auf Grundlage des von dem dalmatinischen Landesgubernium vorgelegten Planes in der Art zu reguliren, dass insofern es sich darum handelt, eine bisher bestehende Pfarrei eingehen zu lassen, jedesmal durch eine commissionelle Verhandlung sich der Ausführbarkeit versichert und wenn dagegen wichtige Bedenken obwalten sollten, die Angelegenheit Sr. k. k. apostolischen Majestät gutächtlich vorgelegt werde.«

»B. Die Seelsorger sind künftig in folgende Klassen einzutheilen:«

»1. *Erzpriester*, deren Zahl auf acht [2]) nach dem von dem gr. n. u. Bischofe und dem Landesgubernium bestimmten Bezirken in der Art festgesetzt wird, dass das Protopresbytamt nicht immer einer bestimmten Pfarrei anklebt, sondern diese Würde dem tauglichsten Pfarrer des Bezirks übertragen wird.«

»2. *Pfarrer*, welchen Namen alle selbstständigen Seelsorger zu führen haben und deren es an einer und derselben Kirche nicht mehr als Einen geben darf.«

„3. *Exponirte*, oder am *Sitze der Pfarrer* verwendete Kapläne [3]).«

»C. In Absicht auf die Ernennung der gr. n. u. Seelsorger ist dem Staate der gebührende Einfluss zu sichern, allenfalls in der Art, dass dem betreffenden Bischofe das Vorschlagsrecht, der Statthalterei aber, im Falle sie

1) Die Ordnung der Pfarrsprengel ist erfolgt durch die Acte des J. 1855: Cult.-Min. Z. 3775, 10610, 14450.

2) Durch a. h. Entschliessung vom 20. Februar 1866 kam ein neuntes hinzu, indem das gr.-or. Protopresbyterat von Castelnuovo nach dem Antrage des gr.-or. Bischofs und der Statthalterei von Dalmatien in zwei Erzpriesterschaften getheilt wurde.

3) Nach dem Dalmat. Pfarr.-Regul.-Plane ist es nicht zulässig, dass ein exponirter Kaplan in zwei Pfarreien eingepfarrt ist. Vgl. Cult.-Min.-Entsch. vom J. 1868 Nr. 11383.

aber mit dem Vorschlage einverstanden wäre, das Ernennungsrecht zustehen soll, während bei getheilten Ansichten die höhere Entscheidung des Cultusministeriums einzuholen sein wird. Wenn gegen diese Modalität keine mir vorzutragenden Anträge eintreten, so ist hiernach die Bestimmung vorzuzeichnen.«

Da sich in dieser Richtung Anstände herausstellten, so wurde *durch a. h. Entschliessung v. 20. Septbr. 1853 als Nr. C. bestimmt, es ist bei Besetzung der griechisch n. u. Pfarren auch fernerhin das bisher beobachtete Verfahren aufrecht zu halten, demzufolge vor der Installation jederzeit die Genehmigung der politischen Landesstelle hinsichtlich der Zulässigkeit des Installirten einzuholen ist, worüber die dazu berufenen Behörden gehörig zu achten haben. Die allerh. Entschl. v. 28. Juli resp. Minist.-Decret v. 26. Sept. 1853 lautet weiter:*

»D. An der bestehenden Dotationsart der gr. n. u. Seelsorger haben Se. k. k. Maj. nichts zu ändern; zur Verbesserung der Dotation des gr. n. u. Curatklerus aber eine aus dem *Staatsschatze zu ergänzende Congrua* festzusetzen geruht, bei deren Bemessung das *bisherige Pfründeneinkommen* in Aufrechnung zu bringen ist.«

»E. Diese Congrua hat für die Pfarrer in *300 Gulden* und für die exponirten Kapläne in 200 Gulden zu bestehen, dieselbe ist aber nur jenen Seelsorgern künftig zuzuwenden, welche die einzuführenden erweiterten Studien ordnungsmässig vollendet haben werden [1]).

»F. Den nach der bisherigen Lehrart gebildeten griechisch n. u. Seelsorgern haben Se. k. k. ap. Maj. gleichfalls unter Aufrechnung Ihres bisherigen Pfründeeinkommens vom 1. November 1853 angefangen und zwar den Pfarrern die Congrua *250* Gulden und den exponirten Kaplänen jene von 150 Gulden zu bewilligen geruht.

»G. Die Seelsorger auf den gr. n. u. [16] *Klosterpfarreien* und die auf Säcularpfründen aushilfsweise verwendeten Kloster-Geistlichen haben auf eine solche Congrua *keinen* Anspruch.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen wird die Statthalterei ermächtigt, den *letzteren* mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse ihres Klosters und die Localverhältnisse der Seelsorgestation, auf welcher sie verwendet werden, eine jährliche *Aushilfe* zur Ergänzung ihres Einkommens bis zu dem Betrage von *200 Gulden* für die Versehung einer Pfarrei und von *100 Gulden* für die Versehung einer Kaplanei von Fall zu Fall anzuweisen.

Sollten aber diese Beträge aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen sich als unzulänglich darstellen, so hat die Statthalterei die geeigneten Anträge auf deren Erhöhung anher vorzulegen.«

---

1) Ein Min.-Erl. vom 6. März 1860 Z. 16089 ordnete an, dass die in die theol. Lehranstalt in Zara aufzunehmenden Kleriker das Untergymnasium absolvirt haben sollen.

»H. Die in der Anlage mitfolgende [hier weggelassene] Stolordnung wurde für die gr. n. u. Diöcese in Zara genehmigt und deren Einführung zu jener Zeit a. h. angeordnet, wenn die Dotation der Pfarrgeistlichkeit geregelt sein wird.

»I. Die Errichtung eines gr. n. u. Consistoriums in Zara wurde a. h. genehmigt (dasselbe begann mit dem 1. Juli 1860 seine Wirksamkeit). Dasselbe hat aus einem Archimandriten und einem Hegumen aus dem Regular-Klerus, dann einem Protopresbyter und Presbyter aus dem Säcularklerus als ständigen Beisitzern zu bestehen, denen ein Kanzlist und ein Kanzleidiener aus dem Laienstande beizugeben sind.«

Für den Archimandriten ist ein Gehalt von 1000 Gulden, den Hegumenen 400 Gulden, den Protopresbyter von 600 Gulden, den Presbyter von 500 Gulden, den Kanzlisten von 350 Gulden, den Kanzleidiener von 150 Gulden Conv.-Münze a. g. bewilligt worden.

Eine a. h. Entschliessung d. d. Czegled 13. September 1877 (Cult.-Min.-Erl. vom 16. April 1878, vergl. Verordn.-Bl. für den Dienstbereich des Minist. für C. u. U. St. IX. p. 42) genehmigte, dass der Gehalt des Archimandriten bei dem griech.-orient. Consistorium in Zara auf 1400 fl. festgesetzt werde. Die Stelle eines Presbyters bei diesem Consistorium hat beim Eintritte der nächsten Vacanz eines der Mitgliederposten zu entfallen. Von den übrigen zwei Mitgliedern des Consistoriums, sowie von jenen des Consistoriums in Cattaro hat das seiner Ernennung nach ältere einen Jahresgehalt von 1200 fl., das zweite einen solchen von 1000 fl. zu beziehen, welch letzterer Bezug bis zum gedachten Zeitpunkte auch dem Consistorialpresbyter in Zara bewilligt wurde. Bei gleichem Dienstalter der wirklichen Mitglieder des Consistoriums hat für den Bezug der höheren Gehaltstufe der früher innegehabte höhere kirchliche Rang und beim gleichen Range das höhere Dienstalter in demselben massgebend zu sein. Ferner hat Se. Majestät genehmigt, dass der Jahresgehalt für den Consistorial-Kanzlisten in Zara, sowie für jenen in Cattaro auf 600 fl. erhöht werde. Durch diese Regelung der Bezüge wird an der Stellung der Consistorialmitglieder als Beneficiaten nichts geändert, sowie auch die Kanzlistenstellen als Staatsanstellungen nicht zu betrachten sind, wonach die bezüglich des Gehaltes der Staatsbeamten geltenden Normen auf alle obgenannten Functionäre keine Anwendung finden.

Die Ernennung des Consistorial-Archimandriten haben Se. Majestät sich a. h. vorbehalten, die Ernennung der übrigen drei Consistorialmitglieder hat durch die Statthalterei einverständlich mit dem

gr. n. u. Bischofe und im Falle das Einverständniss nicht erzielt werden könnte, durch den Minister für Cultus und Unterricht zu geschehen.

Der Kanzlist ist über Vorschlag des gr. n. u. Bischofs von der Statthalterei zu ernennen; die Aufnahme des Kanzleidieners ist aber dem Bischofe a. g. überlassen worden.

»K. Auch haben Se. k. k. ap. Majestät die anliegende (hier weggelassene) *Curial- und Consistorial-Tax-Ordnung* zu genehmigen, die hiernach eingehenden Gebühren als einen Beitrag zu den von den gr. n. u. Bischöfe zu bestreitenden Auslagen für Kanzleierfordernisse zu bestimmen u. a. g. anzuordnen geruht, dass dieselbe dann in Wirksamkeit zu setzen sei, wenn das Consistorium allseitig constituirt sein wird.«

»L. Wegen Erbauung und Herstellung der gr. n. u. Kirchen- und Pfarrwohnungen geruhten Se. k. k. ap. Maj. a. g. zu bestimmen, dass die in dieser Beziehung rücksichtlich der Baulichkeiten für den römisch-katholischen Ritus beobachteten Grundsätze in Anwendung zu bringen sind, und daher auch unter den gleichen Beschränkungen der politische Gemeindefond bei den Baulichkeiten des gr. n. u. Ritus aushilfsweise eintrete.

Schliesslich haben Se. k. k. apost. Majestät unter den gegenwärtigen Umständen und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Dalmatiens sich a. g. bewogen gefunden, zu gestatten, dass jene Kosten, welche nicht aus anderen Quellen bestritten werden können, aus Staatsmitteln gedeckt werden.

Eine Allerh. Entschliessung d. d. Luxenburg 14. August 1856 (resp. Cult.-Min.-Erl. v. 1. Sept. 1856 an Statthalter von Dalmatien) bewilligte 1) den besonders aufgestellten Administratoren der gr. n. u. Pfründen aus dem Säcularklerus in Dalmatien den Genuss des ganzen Ertrages des vorhandenen Pfründevermögens als Belohnung für ihre Mühewaltung, wobei sie auch den Anspruch auf die von den Kirchengemeinden ihnen zu verschaffende Naturalwohnung oder ein Miethzinsäquivalent haben; bewilligte ferner 2) dass unter Anrechnung des bisherigen Pfründeeinkommens jenen Administratoren, welche die einzuführenden (seitdem eingeführten) erweiterten Studien ordnungsmässig vollendet haben werden, eine Ergänzung aus dem Staatsschatze bis zu dem Betrage von 200 Gulden, den nach der bisherigen Lehrart gebildeten griechisch nicht unirten Seelsorgern hingegen bis zu 150 Gulden jährlich angewiesen werde. Bei der Administrirung einer Pfründe, welche im excurrendo-Wege durch einen Pfarrer oder

Localcaplan vorgenommen wird, hat jedoch niemals die Ergänzung aus dem Staatsschatze einzutreten, wohl aber hat der Verweser das Recht auf die Benutzung der vorhandenen Naturalwohnung; wo jedoch diese fehlt, hat er auf ein Miethzinsäquivalent keinen Anspruch. Hiernach ist fortan auch die Administrationsgebühr in jenen Fällen zu bemessen, hinsichtlich welcher die dalmatinische Statthalterei bereits eigenmächtig einen höheren Betrag angewiesen hat. Ein Rückersatz des bisherigen Mehrbezuges findet jedoch nicht Statt.

So weit die cit. a. h. Entschliessungen. Einen gr.-or. Religionsfond gibt es in Dalmatien nicht, wenngleich einige Stiftungen für Kirchen und Schulzwecke, die zu den Agenden des Consistoriums gehören. Das Consistorium ist auch befugt, bei kirchlichen Erbansprüchen die Ermächtigung zur bezüglichen Klagführung zu ertheilen (M. vgl. die Acten des k. k. Cult.-Min. vom Jahre 1868 Nr. 8597 betr. das Petranovic'sche Legat). Die Dotation der griech.-orient. Kirche in Dalmatien besteht hauptsächlich in Naturalabgaben der Pfarrlinge. Es wurden zwar Anträge auf deren Ablösung gestellt, welche jedoch nur auf Grundlage eines diesbezüglichen Landesgesetzes, wie in anderen Kronländern stattfinden könnte.

Eine a. h. Entschliessung vom 22. Februar 1877 betr. die vom Statthalter von Zara befürwortete Bitte des griech.-orient. Curatklerus des Bezirkes Knin in Dalmatien um Aufbesserung seiner Congrua und die Ablösung der Naturallasten resp. Bestimmung eines fixen, aus der Staatskassa zu beziehenden Gehaltes beschied die Bittsteller dahin, dass ihre Bitte seiner Zeit bei der in Aussicht genommenen Regelung der Dotation der griech.-orient. Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens berücksichtigt werden solle. Uebrigens erhielt der griech.-orient. Seelsorgeklerus Dalmatiens auch seine Betheilung mit Unterstützungen aus den mit Finanzministerialgesetz von 1812 ff. bewilligten Crediten.

Dass die Verabreichung eines Miethzinsentschädigungsbetrages an die Geistlichkeit von Seiten des Aerars eine blosse Gnadensache sei, wurde durch den Cult.-Min.-Erl. vom 9. Januar 1858 an den Statthalter von Dalmatien (C.-U.-Min. Z. 17957/276 1857) ausdrücklich ausgesprochen.

Ein Cult.-Min.-Decret vom 26. September 1853 an den Statthalter von Dalmatien genehmigte eine *Stola-Ordnung* für die griech.-orient. Diöcese Zara: dieselbe soll aber erst dann eingeführt werden, wenn die Dotation der Pfarrgeistlichkeit geregelt sein wird.

Was die interconfessionellen Verhältnisse betrifft, so erwähnen wir noch, dass eine a. h. Entschliessung vom 13./10. 1861 ge-

nehmigte für Cattaro (unter Entbindung der griech.-orient. Bewohner von der Feier der katholischen Feiertage mit Ausnahme des Frohnleichnamsfestes) und eine a. h. Entschliessung vom 26. Februar 1864 genehmigte für die anderen Ortschaften Dalmatiens, dass wo die katholische Bevölkerung gegenüber der n. u. sich in der Minderheit befindet, oder aber, wie in Cattaro nur eine unerhebliche Mehrheit bildet, »die Beobachtung des Herkommens, wornach während des Verstummens der Glocken bei katholischen Kirchen an den drei letzten Tagen der katholischen Charwoche auch die Glocken der gr. n. u. Kirchen nicht geläutet werden, von Amtswegen nicht mehr zu handhaben sei.«

XLIII.
Literatur.

1. *Codex ecclesiae Africanae von Professor und Archimandriten N. Milaš. Zara 1881. 58 S.*

Nach ihrer Anlage und den Schlussworten bildet diese serbische Abhandlung eine Vorarbeit zum Commentar der carthagischen Canones, welcher sich der vom V. begonnenen serbischen Uebersetzung und Erklärung der Canones der orientalischen Kirche anschliessen soll [1]). Soweit dabei das von der orientalischen Kirche anerkannte Syntagma (Athen I—VI. 1852—1859) als Grundlage dienen soll [2]), war es für den V. eine besondere Aufgabe, den in dasselbe aufgenommenen Text jener Synodalsatzungen (Synt. III. 286—624) einer Prüfung zu unterziehen.

Demgemäss wird nach einer Charakteristik der zwischen 348—419 abgehaltenen africanischen Synoden (S. 1—7) und der Aufzählung der betreffenden Canonensammlungen (S. 9—12) die carthagische Synode vom J. 419 besprochen, wobei der V. an Maassen (Gesch. und Lit. des can. Rechtes. Graz 1870. I. 173 sqq.) einen vortrefflichen Führer erhält (S. 14—23). Darauf folgt der Nachweis, welche der einzelnen Canones bereits früheren Synoden angehören und auf jener des J. 419 wiederholt oder erst auf der letzteren aufgestellt wurden. (S. 23—45.) An einen Vergleich der Zählungen der Canones, wie sie das Syntagma, die Dionysiana, die Kormčaia Kniga (Moskau 1787), die Kniga pravil (St. Petersburg 1843) und des Pedalion (Athen 1800, Zakynthos 1864) aufweisen, schliessen sich Nachrichten über die Uebersetzung dieser lateinischen Canones in das Griechische, über ihre Aufnahme in den Nomocanon XIV tit. und ihre Sanction durch den 2. Canon der Trullanischen Synode (S. 45—58). Ganz richtig fasst der V. die nur im Synt. vorkommende Eintheilung der Canones in sechs Gruppen (I. can. 1—33,

1) Davon erschienen bereits in 2. Aufl. die Canones der Apostel und der öcumenischen Synoden bis zum Chalcedonense. Pančevo 1878—1881. (Vgl. *Archiv*, Bd. 41. S. 188, 189). Anerkennung verdient auch die inzwischen erschienene Arbeit des V.: Die Kirchenämter (dostojanstva) in der rechtgläubigen Kirche bis zum 14. Jahrhundert. Pančevo 1879. 167 S.

2) Vergl. zu dem vom V. zum can. 1. Constantinop. I. S. 206, 207 Gesagten die Einleitung zum Syntagma III. 6 sqq. über dessen Anwendung im Oriente und in Russland.

II. can. 34—56, III. can. 57—65, IV. can. 66—85, V. can. 86—93, VI. can. 94—138) auf, während der dort vorkommende Ausdruck πράξεις sonst für die Sitzungen angewendet wird.

Aber auch die Durchführung der erwähnten Punkte verräth, was für den in Zara wohnenden V. eben nicht leicht war, die Vertrautheit mit der älteren und neuen Literatur; rücksichtlich der letzteren werden die Arbeiten von Biener, Hefele, Hergenröther, Hinschius, Maassen u. A. nach ihrem ganzen Werthe anerkannt[1]). Wir begrüssen daher, abgesehen von dem, was der V. Neues bringt, die Schrift als einen weiteren Beleg für die Einführung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die serbische Kirchenliteratur, möchten aber, eben wegen unseres Interesses an den Arbeiten des V. einiges beifügen.

Bei den S. 10 und 11 angeführten 24 Canonensammlungen fehlen die Concilienausgaben, die Erwähnung des Textes bei den Ballerini Opp. Leon. M. III. 653 sqq. und H. Th. Bruns Canones. Berlin 1839 I. 111—202 dessen drei chronologische Tabellen (S. 395—402) wesentliche Ergänzungen geboten hätten. In letzterer Beziehung würden wir, was die Benützung des Synt. bedeutend erleichtern würde, dem V. empfehlen, den einzelnen Canones die Numerirung der beiden russischen Sammlungen und des Pedalion beizufügen. In der älteren Literatur werden E. Schelstrate Ecclesia Africana. Paris 1679 und dessen dissertatio de conciliis Africanis eorumque canonibus vermisst. Dass die von Justell für die auf der Synode des J. 419 wiederholten, theils erlassenen Canones willkührlich gewählte Aufschrift Codex canonum ecclesiae Africanae (Bibl. jur. can. Paris 1661. I. 305) zu viel besage, konnte der V. schon aus deren Inhalte ersehen. Schon Hefele (Concil. Gesch. II. 112) hat darauf hingewiesen und Maassen (S. 173) jener Bezeichnung jede quellenmässige Begründung abgesprochen. In der orientalischen Kirche werden jene Satzungen als κανόνες τῆς ἐν Καρθαγένῃ συνελθόντων σιζ' μακαρίων πατέρων (Synt. nach dem Trapezuntischen Codex III. 288, Kormčaia Kniga cap. 15. Moskau 1816) oder als: συνόδου τῆς ἐν Καρθαγένῃ Κανόνες bezeichnet (Nomoc. prooem Σ. I. 10. Pitra II. 450. Pedalion. Zakynthos 1864. S. 462. Kniga pravil. S. 173); ebenso in den Patriarchalurkunden bei Alexius vom J. 1029. Σ. V. 27; bei Antonius IV. vom J. 1393 Acta patriarch. Const. ed. F. Miklosich et J. Müller,

1) Die neueste russische Abhandlung des Prof. Barsov in den Christianskoje čtenie 1876. II. 405, 1877 II. 683, 1879 I. 192 hat wohl einen historischen, nicht einen canonistischen Werth.

Vindob. 1862. II. 185; vom J. 1394 l. c. p. 232; vom J. 1397 l. c. p. 288; bei Matth. I. vom J. 1401 l. c. p. 538. 555 [1]).

Bei der mit der Dionysiana und den erwähnten Patriarchalurkunden übereinstimmenden Zählung der ersten 133 Canones folgt der V. dem Syntagma III. 297—604, während wegen der Zerlegung einzelner Canones die Kniga pravil 147 und das Pedalion 141 enthalten. Nach unserer Ansicht wäre die Einbeziehung der Actenstücke zur Synode d. J. 419 (Σ. III. 608—624) als Canones 134—138, wie dies auch in der Dionysiana der Fall ist, angemessener gewesen, zumal auch der V. ihren canonischen Charakter nicht in Frage stellt (S. 47). Die Herausgeber der Syntagma berufen sich zwar auf die Zählung des Trapezuntischen Codex (Σ. III. 298), allein schon der Nomocanon XIV tit. zählt 138 Canones (Σ. I. 10. Pitra II. 450) und eben dort (IX. c. 4. Σ. I. 179. Pitra II. 543) wird, wie diess der Inhalt des Capitels deutlich besagt, das Schreiben der carthagischen Synode vom J. 424 an Cölestin I. als 138. Canon angeführt [2]). Die gleiche Zählung enthält auch die Kormčaia Kniga. (Moskau 1787. I. 116.)

Von Druckfehlern finden sich nur S. 5: ἐν Καρθαγένῃ συνέλθοντων st. ἐν Καρθαγένῃ συνελθόντων. S. 10. Balsamanis st. Balsamonis, S. 11. Νομοκάνον st. Νομοκάνων, S. 11. Ἀρενεπόλου st. Ἁρμενοπόλου, S. 14. canonom st. canonum, S. 52. perka st. perva.

Wir haben dieser klar und gründlich abgefassten Schrift nur noch den Wunsch anzuschliessen, der V. möge auch sein oben erwähntes Werk mit gleicher Liebe und Hingebung zum Abschlusse bringen.

Wien. *Zhishman.*

2. *Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda (1288—1313), nebst einem Excurs über die Quellen der Geschichte des Hochstifts von Dr. Josef Rübsam. Kassel 1881. Aug. Freyschmidt. XVI u. 207 S.*

Gegenwärtige Schrift (herausgegeben als Separatabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landes-

---

1) Es werden darin angezogen can. 10, 26, 33, 76; doch fehlt es nicht an Ungenauigkeiten. Bei Philoth. I. 1371 Acta patr. II. 589) wird can. 20 ohne Angabe der Synode citirt; bei Antonius IV. Decemb. 1394 (l. c. p. 232) fehlt die Zahl des can. 79; in einer Urkunde desselben Jahres (l. c. 288) ist für can. 121 statt κα' zu lesen ρκα' und (p. 289) can. 5 statt can. 4.

2) Abermals (siehe *Archiv*, Bd. 41. S. 189) nimmt der V. für die Entstehung des Nomocanon das erste Viertel des 6. Jahrhundertes an (S. 56), während dieselbe in die ersten Regierungsjahre des Kaisers Heraclius zu setzen ist. (Vgl. besonders Pitra II. 459.)

kunde, Bd. 9.) bildet den zweiten Theil der im Archiv (1880, 2. Heft, S. 339) unter demselben Titel angekündigten Publication, in deren erster Abtheilung die kirchen- und staatsrechtliche Stellung der Abtei Fulda auseinandergesetzt wurde. Die vorliegende Schlussabtheilung des Werkes zerfällt in zwei Hälften; in der ersten (S. 1—90) wird die 25jährige umfassende Thätigkeit des Abtes Heinrich V. geschildert, während in der zweiten Hälfte (S. 91—207) eine Sichtung der Quellen, welche die Geschichte des Hochstiftes Fulda behandeln, unternommen, sowie in chronologisch geordneter Reihenfolge die Regesten aus der Zeit Heinrich's V. mitgetheilt werden. Der Fürstabt Heinrich V. aus dem gräflichen Geschlechte von Weilnau wird vom Verfasser an der Hand zuverlässiger Quellen als ein mit voller Energie ausgerüsteter, rastlos thätiger Mann, sowie als Politiker geschildert, welcher seine Selbstständigkeit gegenüber dem eigenen Ordensconvente mit Nachdruck und Erfolg wahrte, das Ansehen des Fuldaischen Lehenshofes begründete und für die Erhaltung des Friedens in seinen Landen wirksam sorgte. Von vier Königen: Rudolf, Adolf, Albrecht von Oesterreich und Heinrich VII. hochgeschätzt, ja von denselben öfters mit wichtigen Missionen betraut, hat Heinrich V. an den damaligen Geschicken des Reiches den regsten Antheil genommen, und verdient schon aus diesem Grunde der Verfasser obangeführter Monographie den Dank des Historikers. In der zweiten Abtheilung, »Quellenexcurs« betitelt, müssen wir die kritische Genauigkeit loben, mit welcher die auf das Hochstift bezüglichen Quellen an einander gereiht und auf ihren richtigen Werth reducirt werden, wobei insbesondere dem Werke *Brower's* »Antiquitates Fuldenses« die wohlverdiente Beachtung zu Theil wird. Eine ausführliche Besprechung widmet Verf. dem Werke Harttung's über Fulda, indem er demselben einerseits die volle Anerkennung des Geleisteten angedeihen lässt, anderseits jedoch einzelne Versehen Harttung's corrigirt. Aus jedem Blatte des Werkes ist ersichtlich, dass Dr. Rübsam durch ein fleissiges Quellenstudium sich für seine Arbeit rüstete; die Darstellung ist ruhig und durchwegs objectiv gehalten. Von Druckfehlern ist zu erwähnen S. 114, 13. Z. v. u., wo vom »Archiv für Kirchenrecht« der Jahrgg. 1880 (nicht 1879) citirt sein soll; dann S. 203, wo anstatt der fehlerhaft angegebenen Regesten-Nummern (154. 155.) im Einklange mit S. 174. richtig stehen soll: 153 und 154.

Prag. Prof. Dr. *Borovy.*

3. *Johannes Huber. Von Dr. Eduard Zirngiebl. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1881. S. 334. Preis M. 6.*

In verhältnissmässig kurzer Zeit hat der im J. 1879 im Alter von 49 Jahren verstorbene Dr. Joh. Huber, Professor der Philosophie zu München, einen Biographen gefunden, welcher seine Pietät gegen den dahingeschiedenen Freund in so hohem Masse in den Vordergrund drängt, dass er hierüber die Objectivität des eigenen Urtheiles preisgibt, indem die Welt ihm nur in jenem Lichte erscheint, in welchem Huber's Auge dieselbe gesehen. Wir wollen gerne zugeben, dass H., welcher drei Jahre Theologie studirte, bevor er das Studium der Philosophie zu seiner Lebensaufgabe wählte, stets von einer gewissen religiösen Grundlage aus das Weltganze betrachtete, dass er überhaupt gegenüber dem crassen Materialismus so vieler Halbgebildeten seiner Zeit die Nothwendigkeit betonte, den Menschen zu einer idealen Weltanschauung zu erheben, wenn er nicht in den Fluthen des Materialismus und des durch diesen genährten Socialismus zu Grunde gehen soll. Doch wollte er eine Religion ohne Confession, ohne Dogmen, eine Blüthenlese aus den auf das menschliche Gemüth besänftigend wirkenden religiösen Anklängen, damit eben der Mensch nicht so ganz und gar ohne »Religion« bleibe. Bei dieser sogen. idealen Richtung Huber's kann man es begreiflich finden, dass er gegen den Materialismus, insbesondere in der Gestalt des Darwinismus heftig ankämpft, dass er den Socialismus zu bannen sucht, und sogar im Spiritismus einen willkommenen Kampfgenossen gegen seine Widersacher begrüssen zu können vermeint. Minder begreiflich will uns erscheinen, wie denn Huber über den innigen Zusammenhang der materialistischen mit seiner eigenen, im Grunde doch nur pantheistischen Anschauung (S. 45. 75.) sich zu täuschen vermochte? Im Uebrigen mag die Bemerkung genügen, dass H. seit dem Jahre 1869 sich beeilte, im Kampfe gegen das vaticanische Concil seine Lorbeeren zu holen. Was H., »der Liberalste unter den Liberalen« etwa noch versäumt hätte, das hat sein Biograph Dr. Zirngiebl im reichlichsten Masse nachgetragen. Ausfälle gegen die katholische Kirche, gespickt mit den liberalen Schlagwörtern »naiver Köhlerglaube,« »Ultramontane,« »Dunkelmänner,« »geistige Zwangsjacke« u. a. m., sind beinahe auf jeder Seite zu finden. Dass auch einige schöne und beherzigenswerthe Stellen im Buche zu finden sind, scheint mehr einem Zufalle als der Absicht des Verfassers zu entstammen; dahin gehört S. 99. ein Citat aus *Roscher's* Nationalöconomie über den Werth der Religion; S. 191. Worte *Huber's* über die Folgen des Wegfalles der christlichen Ueberzeugungen;

S. 205. desselben Aeusserung über den Protestantismus: »Die protestantische Kirche scheint gegenwärtig auf dem Punkte des Absterbens zu stehen;« S. 211 und 218, wo H. über den religionslosen Liberalismus unserer Zeit berechtigte Klage führt.

Prag. Prof. Dr. Borovy.

4. *Die preussische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit von Wilhelm Maurenbrecher. Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung, 1881. IV u. 140 S.*

Es sind dieses populär-wissenschaftliche Vorträge, die sich recht gut lesen, ihrem Zwecke entsprechend ein eigentlich tieferes Eingehen vermeiden, die Begriffe von Recht und Thatsachen in ihrer Anwendbarkeit öfters verwechseln oder den Mangel an wirklicher historischer Auffassung des Rechtsbegriffes verrathen, ein Streben nach Objectivität der Darstellung bekunden, ohne sich aber von bedenklichen Vorurtheilen gegen die katholische Kirche frei zu halten, welches letztere wohl in nicht genügender Kenntniss und Erkenntniss des Verfassers seinen Grund haben mag. 1870 soll der Katholicismus es gewagt haben, dem preussischen Staate und allen Staaten der Erde »den Krieg zu erklären.« Ebenso wenig Verständniss, wie für das Infallibilitätsdogma, hat der Verfasser für die kirchenpolitischen Bestrebungen des Jahres 1848 und die im Culturkampf beseitigten kirchlich-politischen Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde. An der Entstehung der ultramontanen Tendenzen, meint er, hätten einen wichtigen Antheil die Romantiker mit ihrer Verherrlichung des Mittelalters. Bezüglich der preussischen Maigesetze gibt er zu, dass »in der verzeihlichen Aufregung und Hitze des Kampfes im Detail Missgriffe geschehen seien,« aber, sagt er (S. 119), »der wesentliche Inhalt, der eigentliche Kern der neueren Gesetzgebung entspricht durchaus den Ideen Friedrichs des Grossen und den Grundsätzen des preussischen Landrechts: an ihnen festzuhalten ist Aufgabe und Lebensbedingung unserer staatlichen Zukunft.« Nach des Verfassers Darstellung war die traditionelle preussische Kirchenpolitik nicht dahin gerichtet, vor Allem ein Hort des Protestantismus zu sein, sondern das Bestreben der Toleranz gegen alle drei christlichen Confessionen und so möchte er auch glauben machen, dass auch die Katholiken, abgesehen von einzelnen Missgriffen, keinen Grund gehabt hätten, sich über die preussische Herrschaft zu beklagen. Zu den Missgriffen rechnet er aber auch »die Irrwege des vulgären Liberalismus,« worunter er die beseitigten Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde versteht, unter deren Herrschaft allein die Katholiken einen Schutz gegen Eingriffe der Staatsgewalt

hatten. In einem Anhang (S. 125—140) gibt Prof. M. eine dankenswerthe Zusammenstellung der Literatur über den Hermesianismus und über den Kölner Kirchenstreit von 1837—1840. Uebergangen sind dabei die Publicationen der ersten Jahrgänge der »vermaledeiten Vergilbten,« d. h. der damals so von den Gegnern der Katholiken geschimpften (noch immer in gelben Umschlägen erscheinenden) »Historisch-politischen Blätter.«

5. *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. Edidit Phil. Jaffé. Editionem secundum correctam et auctam auspiciis Gulielmi Wattenbach, prof. Berolin. curaverunt S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Fasc. I. Lipsiae. Veit et Comp. 1881. (120 pagg. 4.)*

Bei dieser neuen Auflage des vortrefflichen Jaffé'schen Regestenwerkes besorgt die Regesten der Päpste bis zum Jahre 590 Dr. Ferdinand Kaltenbrunner, den zweiten Theil bis zum Jahre 882 Dr. Paul Ewald, den dritten und umfangreichsten Dr. S. Löwenfeld, Die Vorarbeiten sind mehrere Jahre hindurch unter Leitung des Prof. Dr. Wilhelm Wattenbach betrieben worden und hat das preuss. Cultusministerium (es wird wohl Minister Falk gewesen sein, dem hier der Dank gebührt) durch eine in liberalster Weise gewährte Unterstützung die Ausführung dieser neuen Ausgabe ermöglicht. Der gelehrte Bibliothekar Jaffé, ein Israelit, der auf die traurigste Weise sein Leben endigte, hat durch sein vor dreissig Jahren erschienenes Werk Erstaunliches geleistet, aber seit jener Zeit ist ungeheuer viel neues Material bekannt geworden oder zugänglich gemacht, so dass die neuen Herausgeber nicht blos einzelne Fehler und Uebersehen Jaffé's zu verbessern, sondern auch sehr Vieles neu zu bearbeiten haben.

Wieviele Lieferungen (von je 120 S. à 6 Mark) die gut ausgestattete, namentlich recht deutlich und nicht zu klein gedruckte neue Ausgabe der Papstregesten bis zum Jahre 1189 ausmachen werden, ist nicht angegeben, sondern vom Verleger ist nur angekündigt, dass die Vorarbeiten so weit gediehen seien, dass nach Ausgabe des vorliegenden ersten Heftes der Druck ohne Unterbrechung fortgesetzt werden könne. Vorrede, Verzeichniss der benutzten Bücher und der Anfangsworte der päpstlichen Schreiben, Bullen und Fragmente sollen mit der Schlusslieferung erscheinen. In Folge der vielen Zusätze mussten die Nummern der einzelnen Angaben verändert werden, aber durch eine Concordanz soll das Auffinden der alten Nummern der ersten Auflage erleichtert werden. Eine Abweichung von der ersten Auflage besteht auch darin, dass die unächten Stücke

soweit sie auf eine bestimmte Zeit hinweisen, mit den übrigen verbunden, sonst aber nach den ächten Acten aufgenommen, stets aber mit einem Kreuze bezeichnet sind. Die blossen Notizen über päpstliche Erlasse, deren Wortlaut nicht mehr vorliegt, sind wie früher mit einem Sternchen versehen.

Die vorliegende erste Lieferung reicht bis zu den Regesten des Papstes Vigilius vom Jahre 548 und macht dem Fleisse und der Sorgfalt des neuen Bearbeiters alle Ehre. Wir werden, nachdem weitere Lieferungen vorliegen, eingehender darüber berichten.

6. *Frankfurter zeitgemässe Broschüren. Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Paul Haffner. Bd. II. Heft 10. Das Volksschulwesen im Mittelalter, von Dr. Herm. Jos. Schmitz. Frankfurt a. M., A. Fösser's Nachfolger, 1881. S. 303—333.*

Die von dem verdienten und gewandten Schriftsteller, dem Professor der Philosophie, Dr. *Haffner* [1]), herausgegebenen »Frankfurter zeitgemässen Broschüren« schlossen den Jahrgang mit einer interessanten Schilderung des Volksschulwesens im Mittelalter von Dr. *H. J. Schmitz*. Es werden hier die Kloster- und Stiftsschulen für den niederen und höheren Unterricht, die Einrichtung dieser Schulen und das Verhältniss zwischen dem Lehrer und den Schülern geschildert, ebenso die schon im frühen Mittelalter von den Pfarrern gehaltenen Schulen. Weiter stellt der Verfasser die im 13. und 14. Jahrhundert entstehenden Stadtschulen dar, bei welcher Gelegenheit die Schulmeister jener Zeit mit ihren Sitten und Unsitten vorgeführt werden. Die Schulen, welche der Verfasser so lebhaft schildert, sind die freien und christlichen Schulen des Mittelalters, die damals Kunstanstalten und nicht Streitobjecte politischer Parteien waren.

7. *Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert. Mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. H. v. Kremer-Auenrode, o. ö. Prof. der Rechte an der Prager Universität. Leipzig, Dunker und Humblot, 1880. Tit.-Bl. und 476 S. gr. 8.*

Das von uns schon im Archiv Bd. 39. S. 374 charakterisirte und wegen seiner Brauchbarkeit und Reichhaltigkeit, wie auch wegen seiner objectiv gehaltenen orientirenden Einleitungen und Erläuterungen gerühmte Werk Prof. v. Kremer's ist mit dem vierten Bande

---

1) Von Prof. *Haffner* erschienen auch so eben »Grundlinien der Philosophie« und zwar (Bd. 1.) der Aufgabe der Philosophie und (Bd. 2. Abth. 1.) der Geschichte der Philosophie. Mainz, Franz Kirchheim, 1881. Bd. 1. VIII u. 328 SS. Bd. 2. Abth. 1. 256 SS.

und zwar mit den Actenstücken des J. 1877 abgeschlossen. Der Gebrauch des Werkes wird sehr erleichtert durch die beiden dem vierten Bande angefügten Register, von denen das eine die Actenstücke in chronologischer Folge und das andere dieselben nach den Ursprungsländern geordnet verzeichnet.

8. *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Zweite Auflage. in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler kath. Gelehrten begonnen von Joseph Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen, Prof. der Theologie zu Bonn. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. Heft 1—8. Freiburg i. Br. 1880/81. (à Heft 1 Mk.)*

Das Freiburger Kirchenlexikon, dessen neue wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage der nunmehrige Cardinal Hergenröther nach den Vorarbeiten des jetzigen Paters A. Weiss begann und schon vor Beginn des Druckes Prof. Kaulen übernahm, schreitet rüstig vorwärts. Die bereits vorliegenden acht Hefte reichen auf zusammen 1536 gespaltenen Seiten bis zum Artikel Athanasius. Darunter sind bereits mehr als 120 canonistische Artikel, die durchweg gut und gediegen ausgefallen und von denen die alten mehr oder weniger verbessert und ergänzt und durch viele ganz neue vermehrt oder ersetzt sind. Es sind auch bereits fast alle bedeutenderen katholischen Theologen und Canonisten und viele nach ihren Leistungen vortreffliche neue Kräfte mit Beiträgen vertreten. Wir werden demnächst beginnen, die einzelnen wichtigeren canonistischen Artikel der neuen Auflage des Kirchenlexikons eingehend in Betracht zu ziehen und mit den dasselbe Thema behandelnden Artikeln der zweiten Auflage von Herzog's Realencyklopädie für die protest. Religion und Kirche zu vergleichen.

9. *Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg i. Br., Herder, 1881. (64 Bogen gr. 8.)*

Die erste Auflage dieses Werkes hat eine so freundliche Aufnahme gefunden, dass schon seit zwei Jahren eine neue Auflage nöthig war. Die Verzögerung des Erscheinens dieser zweiten Auflage hat hauptsächlich darin ihren Grund, dass der Verf. sich bemühte, der Aufgabe, ein nach allen Seiten über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Gegenwart orientirendes Lehrbuch zu bieten, in erhöhterem Masse gerecht zu werden. Ueber den Plan und die Erweiterung des Inhalts dieser neuen Auflage haben wir uns schon im Archiv Bd. 45. S. 478 ausgesprochen. *Vering.*

Inhalt.

Berichtigungen:

S. 8 Zeile 2 und 5 v. o. lese man Kanzlist statt Kanzler.

S. 271 Z. 10	lese	man	des Cantons	»	der Cantone.
» 21	»	»	Sins	»	Sius.
» 24	»	»	Meinuberg	»	Mainberg.
S. 274 Z. 31	»	»	Jahrzeitfond	»	Jahrzinsfond.
» 32	»	»	Sigristenpfründfond	»	Sigristenpfandfond.
S. 275 Z. 2	»	»	komme	»	kam.
» 2	»	»	Pfarrkirche	»	Pfarrtheile.